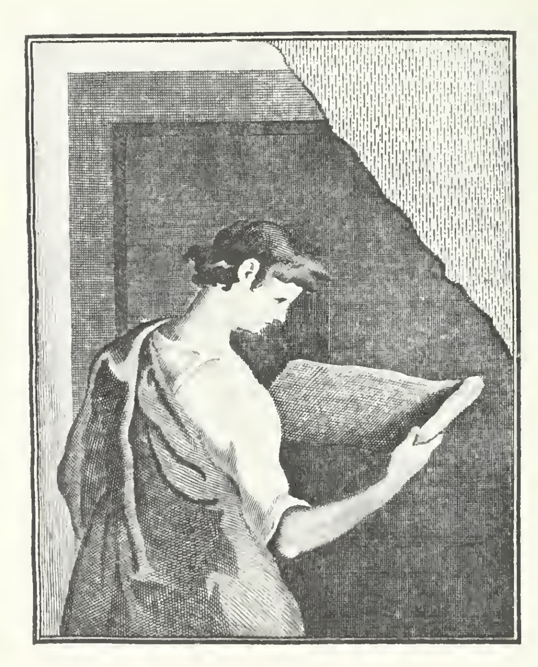






Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Sechsundzwanzigster Jahrgang. 1893.

Mit zwei Lichtdrucktafeln und drei Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1893.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Sechsundzwanzigster Jahrgang. 1893.

Mit zwei Lichtdrucktafeln und drei Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1893.



Inhalt.

Grabaltertümer.

Heraldisches und Kunstgeschichtliches.

Vermischtes.

Bücheranzeigen.

Beiträge zur Geschichte des Frohndienstes am Südharze seit Anfang des 16. Jahrhunderts.

Nach Materialien aus der Sammlung des Herrn Gustav Poppe-Artern von Robert Habs-Randau.

Zweite Reihe.

III. Das mansfeldische Amt Bockstedt.

Das Amt Bockstedt, der Kern oder Rest der ehemaligen Grafschaft gleichen Namens, stand bis zur Lehnspermutation vom 10. Juni 1579 unter der Hoheit des Erzstifts Magdeburg und umfaßte vier Ortschaften: Voigtstedt, Schönfeld bei Artern, Nikolausriet und Katharinenriet. Der Sitz des Amtes war Voigtstedt,[1] das neben dem Amtvorwerk mit der „Herrenstätte", dem Hauptteil des alten Schlosses Bockstedt, der erst um 1613 vom Vorwerke abkam, noch vier andere Rittergüter enthielt. Schönfeld führte wegen seiner Beziehungen zum Arterner Schlosse den Beinamen des „Küchendorfs", Nikolausriet und Katharinenriet aber wurden in der Regel unter der Bezeichnung „die Rietdörfer" zusammengefaßt.

Bei der mehrerwähnten Erbteilung vom Jahre 1501 war das Amt dem Grafen Hoyer von Mansfeld-Vorderort zugefallen, der es 1506 mit Ausschluß der Lehen, Gerichte und Gehölze auf drei Jahre seinem damaligen Vogt Zacharias v. Kresse zu Voigtstedt in Pacht gab. In dem Reverse, den Kresse am Montag nach Quasimodogeniti (20. April) 1506 deswegen ausstellte, verpflichtete er sich nicht nur, „die armen leuth mit busen, diensten, gerichtsfellen, lehnware oder fronen widder billigkeyt vnd alt herkomen nit zcu beschweren" und sich im Fall einer Klage der Unterthanen unweigerlich dem Spruch des Grafen oder seiner Räte zu fügen — sondern er gelobte noch insbesondere: „den wildenherten[2] mit allem lohn vnd kost zcu vorsehn, dartzu seiner gnaden studt vnd wilden in allem wesen vnd nahrunge mit allem deme, das dartzu zcu aller vnd itzlicher zceit notturftig, jerlichen zcu erhalten, wie (bis) itzt geschehen ist, auch

[1] Da das mittelhochdeutsche voget (Vogt) sich wohl zu vogt, voit oder vout, nie aber zu voigt verkürzen läßt, so ist die hergebrachte Schreibweise des Ortsnamens ungefähr ebenso verkehrt, wie wenn man „Maigdeburg" statt „Magdeburg" schreiben wollte.

[2] Füllenhirt, Pferdehirt.

zeu aller zceit die studt vnd schelen mit notturftigem futter vnd wartunge zeu versorgen, doch also das meyn gnediger herre zeu aller vnd itzlicher zceit den schelen schigken." Graf Hoyer unterhielt also damals ein Gestüt in Voigtstedt, und will man der Phantasie die Zügel schießen lassen, so könnte man den Roßgarten König Irminfrieds ebenso gut hier wie auf dem Wendelsteine suchen, dessen Pferdezucht erst fünfzig Jahre später (1554) erwähnt wird.[1]

Anno 1517 ging das Amt Bockstedt im Austausch gegen das Amt Arnstein von Hoyer an dessen Bruder, den Grafen Ernst II. über, und damit begann die Verschmelzung mit dem Amt Artern, die erst 1579 wieder gelöst wurde. Vorerst begnügte sich Graf Ernst noch, die Bockstedter Baudienste für das Schloß zu Artern und das Vorwerk Castedt in Anspruch zu nehmen, während das „Burgkgeseß" oder Herrenhaus zu Voigtstedt so ziemlich seinem Schicksal überlassen blieb. Als aber 1528 der alte, aus der Hoyer'schen Zeit übernommene Vogt Wolf Lange starb, vereinigte Ernst beide Ämter vollständig, indem er die Vogtstelle fortan unbesetzt ließ und die ganze Verwaltung seinem Amtmann zu Artern, dem Nickel v. Kitzscher anvertraute.

Die Verwaltungskunst Kitzschers ist schon im Abschnitt über das Amt Artern gebührend gekennzeichnet worden. Seine Abrechnungen über das Amt Bockstedt liefern aber noch weitere Belege. Kresse hatte dem Grafen Hoyer jährlich 400 Gulden Pacht gezahlt und überdies jährlich 200 Gulden auf Instandhaltung der Gebäude verwendet, Lange hatte im Rechnungsjahr 1525/26 einen Reinertrag von 580 und im folgenden Jahre einen solchen von 480 Gulden erzielt — Kitzscher dagegen begnügte sich 1529 mit einem Reinertrage von 258 und 1530 mit einem solchen von 489 Gulden. Die Milchwirtschaft, aus der Lange Jahr für Jahr 60—70 Gulden gewann, strafte sein Nachfolger dermaßen mit Verachtung, daß sie in seinen Abschlüssen überhaupt nicht vorkommt.

Besondere Angaben über den damaligen Umfang der Amtsländerei sind nicht erhalten. Da aber in den eben bezeichneten vier Rechnungsjahren je 52, 39, 47 und 36 Malter Saatgetreide verbraucht und auf 1 Acker durchgängig 3 Scheffel gerechnet wurden, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß sich zu jener Zeit jährlich 150—200 Acker unter dem Pfluge befanden, der Ackerbau des Amtvorwerks mithin schon damals denselben Umfang hatte, der für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Bestimmtheit verbürgt ist.

[1] Vgl. H. Größler, Führer durch das Unstrutthal (in den Mitteilungen d. Vereins f. Erdkunde zu Halle a. S., Jahrg. 1892, S. 132).

Es liegen nämlich aus den Jahren 1563, 1570 und 1580 eingehende Anschläge über Zubehör, Nutzen und Unkosten des Amts Vockstedt vor, die eine ziemlich genaue Bezeichnung des gräflichen Besitzes zu Voigtstedt gestatten. Danach umfaßte derselbe „ein Burggeseß, d. i. die Hälfte am Schloß zu Voigtstedt, mit einem Wassergraben umfangen," ein Vorwerk vor dem Schlosse mit Wohnhaus, Scheunen und Ställen, eine Mühle hinter dem Schloß mit 2 Gängen und dem Mahlzwang über Voigtstedt und die beiden Rietdörfer, einen freien Schafhof mit freier Trift für 1000 Rösser,[1] eine freie Rindertrift für 90 Häupter, ferner 11 Acker Teich außer dem schon erwähnten und gleichfalls mit Fischen besetzten Burggraben, 4 Hopfenberge à 1 Acker, einen Baumgarten „5 Acker haltend und mit einer Mauer befriedigt," 130 Acker Holz, 198¾ Acker Wiese und 10 Hufen Artland. „Davon werden," heißt es 1580, „jährlich ⅔ Felder bestellt, thut nach Gelegenheit 200 Acker, als nämlich

30 Ack.	Weizen	zu 5 Schock (geben) ohne das Schnittlohn	135 Schock
70 „	Roggen	„ 6 „ „ „ „ „	378 „
50 „	Gerste	„ 3 „	150 „
50 „	Hafer		150 „

Daraus wird gedroschen, abgezogen das Drescherlohn, 6 Schock 45 Schfl. Weizen zu 8 Groschen, 25 Schock 12 Schfl. Roggen zu 6½ Groschen, 20 Schock Schfl. Gerste zu 5½ und 25 Schock Schfl. Hafer zu 3½ Groschen." In der Brache baute man, wie damals überall, Rübsamen, Erbsen, Hanf, Lein u. dgl. m.

An Dienstleuten endlich werden in den Anschlägen aufgeführt:

2 Ackerleute zu Voigtstedt mit 12 Tagen Dienst jährlich, den Tag zu ½ fl. gerechnet	12 fl.
11 Ackerleute zu Katharinenriet und 5 zu Nikolausriet mit hohem Dienst[2]) zu ungefähr 30 Tagen jährlich, jeder zu 10 fl. veranschlagt . . .	160 „
32 Handfröhner zu Voigtstedt, 24 zu Katharinenriet, 14 zu Nikolausriet, und 44 zu Schönfeld, zusammen 114 Handfröhner mit 22 Tagen Dienst selbander, jeder zu 1 fl. veranschlagt	114 „
thut in Summa	286 fl.

Nun berechnet zwar der Anschlag v. J. 1580 unter den Unkosten außer 40 Gulden Mähderlohn und einem nicht mit Sicherheit auszusondernden Posten für „Speise der Fröhner" noch weitere

[1]) Anno 1563 und 1570 werden 2 Schaftriften aufgeführt. Die zweite war vom sog. Kressenhof an das Amtgut gekommen, wurde aber 1575 vom Grafen Hans Hoyer (gest. 1585) an die Gemeinde Voigtstedt veräußert. Wir kommen noch weiter unten auf diesen Handel zurück.

[2]) Beschönigender Ausdruck für die gefürchtete „ungemessene Frohne"!

„286 fl. Abgang von den vorne angeschlagenen Frohndiensten," so daß nach dieser Berechnung der Amtsinhaber jährlich neben der „Speise" noch 40 Gulden auf die Frohnarbeit hätte herausgeben müssen — das ist aber so unzweifelhaft falsch, daß wir uns jede Widerlegung sparen können.[1] Vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß obige 286 Gulden abzüglich der 40 Gulden Mähderlohn wirklich den damaligen Wert der Dienste ausdrücken, oder mit anderen Worten: daß der Wert der Dienste damals dem fünfprozentigen Jahreszins einer Hauptsumme von 4920 Gulden gleichkam.

Bei der offenkundigen Verschuldung des Mansfelder Hauses mußte schon die erste Abschätzung v. J. 1563, die im Auftrage des Grafen Hans Hoyer durch die Junker Joachim v. Wirthen (?), Hans Laue und Volkmar v. Pretis vorgenommen wurde, bei den Beteiligten die Befürchtung erwecken, daß das Doppelamt Artern-Bockstedt zur Verpfändung oder zur Veräußerung bestimmt sei. Jedenfalls in diesem Glauben und um für alle Fälle sicher zu gehen, erbat sich daher das Küchendorf Schönfeld i. J. 1565 eine Bekenntnisurkunde über seine Frohnpflichten, und Graf Hans Hoyer willfahrte diesem Gesuche durch Ausstellung eines Dienst-Reserves v. 29. April 1565, der später in der Frohngeschichte des Amtes eine hervorragende Rolle gespielt hat und deshalb unverkürzt hier folgen mag.

„Wir Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld und edler Herr zu Heldrungen 2c. 2c., vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen mit diesem Unseren offenen Briefe bekennen und thun kund: nachdem Unsere Unterthanen und lieben Getreuen, Schultheiß und ganze Gemeinde zu Schönfeld, Uns ganz unterthänigst ersucht und gebeten, sie bei aller Begnadigung und Gerechtigkeit gnädiglich bleiben zu lassen und dabei zu handhaben und über ihre gewöhnliche verpflichtete Frohndienste mit keinerlei Neuerung beschweren zu lassen, als haben Wir gnädig angesehen diese ihre demütige unterthänige Bitt und ihnen solches aus sondern Gnaden zugesagt, thun auch solches und zusagen ihnen das hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt und also, daß sie bei diesen hernachgesetzten Diensten itzo und künftig geruhlich bleiben und belassen werden sollen, auch hierüber mit keiner Neuerung belegt werden, nämlich

„Daß sie wie zuvor (sollen) schuldig sein, die Wiese im Dornschlage, desgleichen die 40 Acker Wiesen an der Helme,

[1] Das Versehen rührt offenbar daher, daß der Rechner die Posten über den Frohndienst ohne Weiteres aus den frühern Anschlägen herübernahm, ohne zu beachten, daß bei jenen früheren Schätzungen die Frohngebühr oder „Pröwe" (praebenda) und das Schnittlohn (die 9. [Garbe) schon stillschweigend in Abzug gebracht worden waren.

so auf die große Leichen stoßen, alle Jahr zu gebührlicher Zeit, wenn ihnen solches geboten wird, aufzubringen, zu sammeln und das Heu zu legen und zu bansen. Darnach sollen sie pflichtig sein, beneben den Katharietern[1] und Niklausrietern alle Gerste oder Hafer, soviel dessen auf der Gebreiten hinterm Baumgarten zu Voigtstedt, item auf der andern Gebreiten nach Castadt und dann auf den dreien Gebreiten, welche nach der Heulache stoßen, erbaut wird, zu sammeln und aufzubringen. Ferner sind sie schuldig, beneben den Katharietern und Niklausrietern alle den Mist, so auf diese obgemeldete Gebreiten geführet wird, zu streuen und zu werfen. Ueber dieses Alles sind sie auch schuldig und pflichtig, daß sie zusammt denen von Voigtstedt, Kathariet und Niklausriet jährlich allen Hopfen, soviel des m. g. H. oder dem Amte erwächset, pflücken. Diese obbemeldete Frohndienste sind sie bei ihren Eiden und Pflichten aus jedem Hause durch eine tüchtige gnugsame Person mit der Hand zu thun und zu leisten schuldig, und wird ihnen von solchen Diensten notdürftig Essen und Trinken gereicht und gegeben. Soviel aber anlanget den Dienst mit Pferd und Wagen, dessen sind sie ganz und gar aus Gnaden gefreiet, derowegen werden sie auch billig darbei gelassen und geschützet.

„Des zu mehrer Urkunde haben Wir ihnen aus sondern Gnaden hierüber diesen Revers, den Wir mit Unserm angebornen Petschaft bekräftiget und mit eigenen Händen unterschrieben, mitgeteilt. Geschehen auf Unserm Schloß zu Artern am Sonntage Quasimodogeniti im Jahr nach Christi Geburt funfzehnhundert und im fünfundsechzigsten." (Copia vidimata v. 9. März 1714 in der Schönfelder Gemeindelade.)

So bestimmt nun aber dieser Revers sich ausdrückt, so sind seine Angaben doch keineswegs erschöpfend. Er zählt offenbar nur die Dienste auf, die Schönfeld damals dem Vorwerk zu Voigtstedt zu leisten hatte, und übergeht dagegen diejenigen, welche zum Amt Artern gezogen waren, mit Stillschweigen. Es erhellt das unzweideutig schon aus einem Erbkaufbriefe über die gräfliche Mühle zu Voigtstedt vom Mittwoch nach Jacobi 1568, in welchem der Verpflichtung der Bockstedter Amtsdörfer gedacht wird, „jährlich und jedes Jahr besonders den Mühlgraben zu berührter Mühle, wie vor Alters geschehen, zu gebürlicher Zeit ohne Entgelt zu säubern und zu fegen." Dabei wird neben den drei anderen Ortschaften ausdrücklich auch Schönfeld als zu diesem Dienst verbunden namhaft gemacht, und wir werden weiterhin

---

[1]) Kathariet ist die landläufige Verkürzung des etwas unbehülflichen Ortsnamens Katharinenriet.

sehen, daß dem Dorfe auch noch andere Frohnen oblagen, die im Reverse keine Erwähnung gefunden haben.

Zu einem Verkaufe des Amtes seitens der Grafen kam es nicht. Dagegen trat 1570 die Sequestration der Grafschaft Mansfeld ein, und nun erfolgte in vim sequestri eine Verpachtung des Doppelamts Artern-Bockstedt für 4000 Gulden jährlich zunächst an einen Dr. Kanler und dann an einen gewissen Heinrich Kramer. Da jedoch weder der eine noch der andere dieser Pächter den auf die Pachtsumme angewiesenen gräflichen Gläubigern gerecht wurde, so entschloß sich der damalige Administrator des Erzstifts Magdeburg, Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg, „aus erregenden Ursachen und auf besonders dringliches Anhalten der Arternschen und Bockstedtischen Interessenten," die beiden Aemter zu trennen und Bockstedt den Pfandgläubigern zur Nutzbarmachung einzuräumen. Beides geschah kurz vor der Lehnspermutation am 4. Februar 1579.

Für das Frohnwesen jedoch blieb diese Veränderung vorerst noch ohne Belang, weil nunmehr die Grafen von Mansfeld-Artern das Amt Bockstedt als Pächter übernahmen und die Dienstordnung unverändert ließen. Ein Abschied des Administrators, gegeben zu Halle am 12. Juli 1579, bestimmte zwar „wegen notwendiger Verbesserung der Gebäude und Teiche zu Voigtstedt": „Die Unterthanen, gen Bockstedt gehörig, sollen daselbst zu den Baufuhren gebraucht und ihnen dargegen dasjenige, was gebräuchlich, gereicht und gegeben werden, und so Graf Hans Hoyer jemandes verordnen wollten, der auf die vorhabenden Gebäude mit Achtung haben und Gegen-Register halten möchte, soll dasselbige seiner Gnaden frei stehen" — im Wesentlichen aber blieben die Baudienste wie seit 1517 ein Zubehör des Amtes Artern. Demgemäß besagt das Erbbuch dieses Amts vom Jahre 1599: „Ritteburg, sowie im Amt Bockstedt alle dazugehörigen Dorfschaften, benebenst Gehofen, müssen alle Baufuhren an Holz, Steinen und Anderm, was man zum Bau bedürftig, zur Schloßbehausung und gräflichem Ansitz leisten und verrichten oder in dessen Entstehung ihrer selbsten Verrichtung dieselben mit Gelde abstellen." Und weiter: „Auch alle Kärner allhier zu Artern unter den Bürgern, sowie die Hintersättler aller Dorfschaften der Aemter Artern und Bockstedt, so Pferde halten, müssen Kalk, Leimen, Sand und anderes, so Kärnern gehörig, zu den Gebäuden führen und verschaffen." Welche Folge diese Bestimmung im Jahre 1606 für die Dörfer hatte, ist schon im Abschnitt über das Amt Artern angeführt worden.[1] Ob dem Umstande, daß bei den Baudiensten der Dorf-

[1] S. Bd. 25, S. 177.

schaften nur vom „Schloß und gräflichem Ansitz“ die Rede ist, bei den Baudiensten der Ackerleute zu Artern dagegen ausdrücklich „Schloß, Vorwerke, Mühlen und andere gräfliche Gebäude, nichts ausgeschlossen,“ genannt werden, eine Bedeutung für die Praxis dieser Frohnen beizulegen sei, wage ich nicht zu entscheiden.

Außer den Baudiensten verblieben auch noch gewisse Heufuhren der Nikolausrieter und Katharinenrieter Anspänner beim Amte Artern. „In diesen zweien Dorfschaften“, besagt das Erbbuch von 1599 in seiner ungelenken Weise, „müssen die Ackerleute das Heu von der Wiesen, das Genseley genannt, sowol den Zwanzig Ackern nach Artern oder Castedt führen“.[1] Auch noch 1663, als das Amt Bockstedt mit allen Gerechtsamen dem Domherrn v. Burgsdorf überlassen wurde, blieben diese Heufuhren ausdrücklich dem Amte Artern vorbehalten und scheinen bis zur endgültigen Ablösung aller Frohnen dahin geleistet worden zu sein.

Desgleichen blieben beim Amte Artern die Heumachefrohnen der Schönfelder auf der „Maßwiese“ und auf den „Zwanzig Ackern“ vor den Aspen, die beide im Revers von 1565 übergangen sind. Ueber die letztere Frohne meldet das Arterner Erbbuch im unmittelbaren Anschluß an den oben citierten Satz: „des Rats Männer und andere Bürger in der Alten Stadt [Artern] müssen das Gras zerstreuen und das Heu aufsammeln auf dem Genseley, die Schönfelder aber auf den Zwanzig Ackern, wie sie denn auch solches abladen müssen.“ Jedes Haus in Schönfeld stellte dazu zwei Personen, die als Frohngebühr 1 Pfund Brot und 2 Käse und am Abend insgesammt 3 Eimer Bier empfingen. Dieses Bieres wegen, zu dessen Entgegennahme die fürsorglichen Schönfelder stets die drei größten Pferdeeimer des Dorfes in Dienst stellten, war die Frohne eine ungemein fröhliche. Die Fröhner zogen am Abend mit Musik von Artern nach Schönfeld zurück und in die Schenke, wo dann bis zum lichten Morgen getanzt und getollt wurde. Eine andere und ganz besondere Bewandtnis hatte es mit dem Dienste auf der „Maßwiese,“ dessen das Arterner Erbbuch ebenso wenig gedenkt wie der Revers von 1565.[2] Diese Maßwiese, nach späterer Messung 86⅔ Morgen groß, gehörte als Laßgut zum Vorwerk Castedt und wurde von den Schönfeldern im 16. Jahrhundert

[1] Das Genseley, im Wiederkaufsbriefe v. 26. Nov. 1663 sprachlich richtig „die Gänselache“ genannt, war eine Grummetwiese im Riet.

[2] Einem undatierten Leipziger Schöppenspruch zufolge, der sich im Dorfarchiv erhalten hat, hat indessen Graf Hans Hoyer im Jahre 1566 wegen der Maßwiese einen besondern Revers ausgestellt.

gegen den halben Heuertrag befrohnt, bis die Gemeinde sie im Jahre 1594 von den Gebrüdern Grafen Hans Georg und Volrad von Mansfeld für 300 Gulden und einen jährlichen Zins von 3 Gänsen oder 15 Groschen erb- und eigentümlich an sich brachte — doch mit der Verpflichtung, daß die Gemeinde „das darauf erwachsene Heu hinfüro wie zuvor jederzeit machen und aufbringen und die Hälfte davon JJ. GG., welche diesfalls die Wahl wie hergebracht haben sollen, jederzeit folgen lassen, die andere Hälfte aber für sich unwiderruflich behalten solle“ (Consens des Oberaufsehers Ludwig Wurm zu Wolframshausen, d. d. Eisleben 18. März 1605, in der Gemeindelade zu Schönfeld). Gegen Ende des großen Krieges war zwar das Dorf an Geld und Menschen so verarmt, daß es die Arbeit auf der Maßwiese nicht mehr bewältigen konnte und sich daher am 1. Juni 1646 zu einem Abkommen mit dem Arterner Amtspächter Heinrich Christoph v. Mensebach gezwungen sah, laut welchem dieser das Abhauen und Zusammenschleifen des Grases übernahm und dagegen statt der Hälfte drei Viertel des Ertrages erhielt — die Gemeinde trat jedoch bald wieder von diesem Vertrage zurück und in ihre alten Rechte und Pflichten ein. Ein späterer Versuch der Arterner Anspänner, die die Abfuhr des Heues von der Amtshälfte zu verrichten hatten, diese Pflichten zu vermehren und die pferdehaltenden Schönfelder auch zu den Heufuhren heranzuziehen, fiel ins Wasser (1784). Inzwischen besorgten aber die Schönfelder den Grashieb und das Sammeln auf der Amtshälfte auf eine ziemlich vorsündflutliche Art und Weise. Wenn der eine heute hieb, so hieb der andere morgen und der dritte übermorgen oder auch erst in acht Tagen, das Zusammenbringen aber erleichterte man sich dadurch, daß man zwei Pferde vor eine möglichst lange Stange spannte und mittelst dieser die „Kämme“ oder „Reepe“ zusammenschleifen ließ — was dabei an Heu liegen blieb, blieb eben liegen. Dem Amtmann Keßler hatte merkwürdiger Weise diese Wirtschaft zugesagt, so daß er 1756 seine lieben Schönfelder den Arternern als leuchtende Vorbilder hinstellte. Keßlers Nachfolger aber rauften sich über solch nichtsnutzigen Unfug die Haare aus, und der Amtmann Schoch ruhte nicht eher, als bis endlich 1795 ein Vertrag zu Stande kam, inhalts dessen der Gemeinde gegen ein jährliches Dienstgeld von 16 Groschen von jedem Hause die Heumachefrohne sowol auf der Maßwiese wie auf den Zwanzig Äckern erlassen und zugleich zur Vermeidung von Klagen festgesetzt wurde, daß die im Vorjahre von dem einen Teil benutzte Hälfte der Wiese im folgenden Jahre jedesmal vom andern Teile benutzt werden sollte. Auch Schochs Nachfolger, der Amtspachter Mettler, ließ sich diesen Vertrag gefallen, nur

daß er das jährliche Dienstgeld auf 20 Groschen von jedem Hause erhöhte, und so waren die Schönfelder seit 1795 die Heumachefrohnen für das Amt Artern für immer los.[1] —

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunders liegen keine Nachrichten über das Frohnwesen im Amte Vockstedt vor. Die Lücke mögen einige Beiträge zur historischen Statistik ausfüllen, einem Wissenszweige, der trotz der schönen und anregenden Arbeit Ignaz Jastrows über die „Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit" noch immer nicht die Förderung findet, die er in der That verdient. Es zählte:

	Ao. 1580				Ao. 1605			Ao. 1680
	Dienstleute des Amts	darunter Anspänner	Rittergutsuntersassen	Landfolgepflichtige	Hauswirte	Witwen	Hausgenossen	Dienstbare Häuser
Voigtstedt	34	2	50	76	82[2]	5	18	78
Nikolausriet	19	5	8	20	20	1	18	21
Katharinenriet	35	11	11	27	29	5	4	31
Schönfeld	44	—	—	23	19	5	11	24

Von den 157 Untersassen-Häusern, die 1680 im Amte bewohnt waren, dienten und zinsten in:

	Voigtstedt	Nikolausriet	Katharinenriet	Schönfeld
dem Amtgut	22	16	17	24
„ Schloßgut	29	—	—	—
„ Kressenhof	10	—	—	—
„ Wechsunger Hof	11	5	—	—
der Pfarre	6	—	—	—

Außerdem besaß das Morungische Rittergut zu Sangerhausen 14 Dienstleute in Katharinenriet, und gab es in Nikolausriet 1 dienstfreies Erbschulzengut.

Ueber die schoßbare (steuerpflichtige) Länderei in den Aemtern Artern und Vockstedt findet sich folgende amtliche Zusammenstellung aus dem Jahre 1757:

---

[1] Obige Angaben stützen sich, soweit ihnen nicht Urkunden zu Grunde liegen, auf die Aufzeichnungen, die der Schönfelder Gottfried Schäfer (geb. 1770, gest. 1850) mit Benutzung des Gemeindearchivs um 1845 niedergeschrieben hat. Schäfers Arbeit ist weder der Form noch dem Wesen nach eine Chronik von Schönfeld, sie bildet vielmehr eine historisch-topographische Beschreibung, die wegen ihrer durchgängigen Zuverlässigkeit volle Anerkennung verdient.

[2] Darunter ein Balthasar Kethe, Trummelschleger bei der Landfolge. Desgleichen befanden sich 1691 unter den Amtsuntersassen ein Hans Wilhelm Köthe und ein Hans Jakob Göthe, welcher letztere gegen ein jährliches Dienstgeld von 2 Thalern 21 Groschen Dienstfreiheit genoß (Erbbuch vom Jahre 1691).

	Artern.	Ritteburg.	Gehofen.	
Artland	2112	?	971	Acker.
Wiesen	173	$27\frac{1}{2}$	$132\frac{1}{4}$	„
Gärten	$23\frac{3}{4}$	$13\frac{5}{8}$	14	„

	Voigtstedt.	Nikolausriet.	Katharinenriet.	Schönfeld.	
Artland	195	666	1065	510	Acker
Wiesen	$326\frac{1}{2}$	182	91	$25\frac{3}{4}$	„
Gärten	41	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$9\frac{3}{4}$	„

Aus der Zeit unmittelbar nach dem großen Kriege liegt zwar kein statistisches Material vor, wir sind aber durch andere Aufzeichnungen hinlänglich über die damaligen Zustände im Amte unterrichtet. So ist von Nikolausriet bekannt, daß das Dorf um 1648 nur noch 4 Ehepaare zählte, und daß sämtliche Einwohner Analphabeten waren: die Männer wanderten daher mit jedem Schriftstück, das ihnen vom Amte zukam, nach Mönchpfiffel im Amt Altstedt, um sich dort den Wisch vom Geistlichen vorlesen zu lassen. Ueber Schönfeld berichtet der Schultheiß Andreas Börner um 1660: „Anno 1646 bin ich Schulze zu Schönfeld worden. Da ist das Dörfchen bald ganz wüste gestanden, daß nur Steige durchhin gegangen. Die Kirche ist zum Pferdestall und Wachhause gemacht gewesen wegen der Brücke und Paß, die Kirche alles ausgebrannt, daß nichts blieben als der Altar, der Predigtstuhl und Taufstein, die Brücke über die Unstrut abgebrannt, die Pfarr verwüstet, die Schul ganz abgerissen und verbrannt, etzliche Häuser abgebrannt, etzliche ganz abgerissen bis auf den Grund, die andern zerrissen, Scheunen und Ställ nach Artern von Soldaten auf die Wachen geschleppt, daß zwölf Häuser ganz zu Grunde gangen sind, welche die Obrigkeit und die Herren Geistlichen den itzigen Einwohnern geschenkt — hat auch Holz dazu verehrt, wieder aufzubauen, und etzliche Jahr Dienst und Contribution frei gelassen — die andern dreizehn Häuser verwüstet. Und hat mancher in einem Vierteljahr nicht ins Dorf gehen dürfen, ist geschlagen, ausgezogen worden, wie ich selber zweimal ausgezogen bin bis aufs Hemd“ (Original in der Schönfelder Gemeindelade).

Die gründlichste Aufklärung über die damalige Lage der Amtsuntersassen liefert aber eine Bittschrift der vier Gemeinden, deren Originalentwurf sich im Voigtstedter Dorfarchive erhalten hat, und die etwa dem Jahre 1658 angehören dürfte. Das Schreiben ist an den Oberaufseher in Eisleben gerichtet.

Die Bittsteller berichten darin zunächst, wie der Amtschosser Herr Johann Heinricus Saccus ihnen schon früher einen Kommissionsbefehl eröffnet habe, „daß ein jeder wegen seiner Güterlein noch Steuerreste, so in vergangenem Kriegswesen aufge-

schwollen und mit Quittungen nicht zu belegen sind," nach der vom Schösser bestimmten Weise abzutragen schuldig sei. Neuerdings habe nun Saccus abermals alle vier Gemeinden vorgefordert und ihnen aufgegeben, ihm auf Abschlag jener Steuerreste unweigerlich bis zum 20. dieses laufenden Monats Januar Geld zu schaffen oder aber der härtesten Zwangsmittel gewärtig zu sein. Nun sei jedoch an dem,

1. daß teils sie teils noch ihre Vorgänger im Besitz, „obgleich das hiebevorige landverderbliche Kriegswesen ihre geringen Güterlein meistens caduc gemacht und zur Sterilität gebracht" habe, doch bereits 689 fl. 8 gr. an Steuern wirklich eingeliefert hätten;

2. daß sie gleicher Weise, wenn schon nur unter Verpfändung ihrer gemeinen Güter, die Zahlung der auf Grund der Friedensverträge ausgeschriebenen Satisfactions- und andern Gelder ermöglicht hätten, leider aber darüber hinaus wider alle natürliche Billigkeit und die darauf sich fundierende Rechtsregel: quod nemo alienis debitis gravari debeat auch noch den auf die adligen Güter zu Voigtstedt entfallenden Teil jener Gelder zu ihrem gänzlichen Verderb nolentes volentes hätten auf sich nehmen müssen — deswegen auch Ew. Hochadlige Magnificenz Herr Vorfahr im Amte, der v. Hoym, besage der abschriftlichen Beilagen unterschiedlich rescribirt, daß uns dieses unbilligen und aufgezwungenen Uebertrags wegen hinwieder Satisfaction verschaffet werden sollte, welches aber bis diese Stunde nicht geschehen ist;"

3. „so hat es auch diese Beschaffenheit, daß die Meisten unter uns als Fremde von der Obrigkeit und sonst unsern Lehnherren, die desolat gelegenen Wohnstätten und Güterlein wieder anzubauen, bei erblicktem Frieden gleichsam erbeten und durch ad tempus verheißene Erlassung ihrer Zinse und Dienste, auch Verehrung der meisten Baumaterialien darzu alliciret worden, wozu wir uns denn um soviel mehr und eher anreizen lassen, je weniger wir uns besorget, daß davon noch alte Steuerreste von solcher Zeit her gegeben werden sollten, da wir die Güterlein weder gebrauchet noch besessen" 2c. 2c.;

4. endlich sei die Abführung besagter Steuerreste gegenwärtig reinweg unmöglich, denn abgesehen davon, daß die Voigtstedter nur arme Drescher und Tagelöhner wären, die bloß 3½ Hufe Landes in der Flur besäßen, daß ferner die beiden Rietdörfer fortwährend durch Wasserfluten und Überschwemmung der bestellten Felder geschädigt und durch schwere Zinsen an das Amt, nach Artern und nach Sittichenbach[1] gedrückt würden, und daß

[1] An Getreidezinsen empfing das Amt Bockstedt jährlich aus Schönfeld 3 Scheffel Weizen und 3 Scheffel Gerste (die übrige Korngülte stand

endlich die meisten Schönfelder gleichfalls ackerlos oder mit Zinsen überladen wären — so lasse sich bei dermaligem wohlfeilen Getreidekauf kaumhin der Betrag der ordinären Gefälle erübrigen und sei überdies die Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Schul- und gemeinen Gebäude eine durchaus dringende Notwendigkeit, die sich auf keinem Wege noch länger von der Hand weisen lasse.

Zum Schluß erbitten die vier Gemeinden die Vermittlung und Fürsprache des Oberaufsehers beim Kurfürsten, damit ihnen jene Steuerreste erlassen werden möchten — „wogegen wir," heißt es zu Ende des Ganzen wörtlich, „des gehorsamen Erbietens sind, dem hochlöbl. Oberaufseheramt denjenigen Vorschuß, welchen wir obgedachter Maßen vor derer vom Adel allhier, sonderlich aber der Grünthalischen Erben Güter[1] hiebevor thun müssen, weil uns dessen Eintreibung schwer gemacht werden möchte, zur Execution freiwillig zu cediren und zu überlassen." Dieser Schlußsatz wurde indessen gestrichen: jedenfalls befürchtete man, nicht bloß die Junker im Dorf, sondern auch die Magnificenz in Eisleben könnten sich dadurch an ihrer Standesehre verletzt fühlen.

Wie aus diesem Aktenstück erhellt, bestand also damals die Amtseinwohnerschaft zum großen, wenn nicht zum größten Teile aus fremden Zuzüglingen, die nichts von den frühern Verhältnissen und Abmachungen wußten und daher etwaigen Unterdrückungsversuchen nicht mit der Entschiedenheit entgegentreten konnten, wie eine altansässige Bauerschaft. Unglücklicher Weise aber waren nur wenige Herren jener Zeit bereiter und geneigter zur Unterdrückung der Unterthanen als die damaligen Inhaber des Amts Bockstedt, die Gebrüder Vitzthum v. Eckstedt zu Cannawurf.

Nachdem nämlich das Amt 1580—1627 zu Gunsten der Pfandgläubiger verpachtet gewesen (zuletzt an den Grafen Volrad von Mansfeld-Artern), hatte sich im letztgedachten Jahre der Hauptgläubiger Hans Georg Vitzthum v. Eckstedt in Besitz desselben gesetzt und es bei seinem Tode seinen Söhnen Hans Friedrich und Hans Georg d. J. hinterlassen. Von diesen beiden

dem Kloster Göllingen zu), aus Voigtstedt 8 Scheffel Roggen, aus Katharinenriet 39½ Scheffel Roggen, 508 Scheffel Hafer und 9½ Scheffel Hanfsamen (Anschlag auf das Amt B. v. J. 1580). — Das Amt Artern bezog jährlich aus Voigtstedt 2 Scheffel Hafer, und aus Nikolausriet 54 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Hafer und 6¾ Scheffel Hanfsamen (Erbbuch v. J. 1599). — Das Kloster Sittichenbach endlich erhielt jährlich aus Katharinenriet 96 Scheffel Hafer, aus Nikolausriet 128 Scheffel Roggen und 131 Scheffel Hafer (Sittichenbacher Erbregister v. J. 1541, in den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XX, 524).

[1] Vgl. weiter unten den Abschnitt über das Schloßgut.

Brüdern übernahm der jüngere, Hans Georg Vitzthum v. Eckstedt auf Cannawurf und Hackpfüffel, um 1652 die Verwaltung des Amts und versuchte nun, unbekannt mit den früheren Verhältnissen und den hergebrachten Rechten der Unterthanen, das Frohnwesen ganz nach seinem Sinne zu gestalten und namentlich der Freiheit der Schönfelder von der Spannfrohne eine Ende zu machen.

Bei diesem Unterfangen kam ihm wesentlich zu statten, daß die Schönfelder unter dem Regimente seines Oheims Tham Vitzthum und auch noch in den ersten Jahren seiner eigenen Herrschaft alle angesonnenen Fuhren unweigerlich und ohne Umstände verrichtet hatten. Früher, so z. B. 1572 und 1580, hatten sie sich bei solchen Gelegenheiten Versicherungsbriefe geben lassen, daß der verlangte Dienst ihnen an ihren Rechten unschädlich sein solle — im Drange des Krieges und des folgenden Elends aber war natürlich diese Vorsichtsmaßregel unthunlich gewesen oder doch verabsäumt worden. Nur 1652, als neben den Fuhren auch noch eine Pflugfrohne gefordert wurde, hatten sie abermals einen Revers erlangt, der als Probestück für alle Seinesgleichen hier eine Stelle finden mag.

„Des Hochedelgebornen, Gestrengen vnd Mannvesten Herrn Johann Friedrich Vitzthumben von Eckstedt vff Cannewurff, Voigtstedt vnd Hack-Pfiffel ꝛc. ietziger Zeit verordneter Verwalter des Ambts Voigtstedt Ich, Wilhelm Fischer, hiermit vnd kraft dieses vhrkunde vnd bekenne: demnach zu der Winterbestellung der Acker alhier die Zeit nunmehro alda ist, aber solche mit hiesigen Ambts Pferden zu vollbringen vnmöglichen scheinet, als seind die Anspänner zu Schönfeldt bittlichen vermocht, ein Tagk oder zwey darzu zu helfen, welches sie denn vnabschleglichen gegen Futter und Mahl mit vier Pflügen gethan. Damit aber gedachten Anspännern dardurch nicht etwan eine Fröhne oder Abbruch ihrer Gerechtigkeit aufgeburdet werden möchte, so ist ihnen dieser Schein an statt eines Reversus darüber ertheilet worden, welcher zur Vhrkunde von mir eigenhändig geschrieben vnd vnterschrieben worden. So geschehen Voigtstedt am 4. Oct. 1651. Wilhelm Fischer, ietziger Zeit Verwalter alhier mpria."

Dieser Revers ist das erste Anzeichen, daß die Schönfelder sich auf ihr altes Recht zu besinnen begannen. Erst fünf Jahre später jedoch wagten sie, dasselbe auch thatsächlich wieder in Anspruch zu nehmen. Den Anlaß dazu aber boten auch in diesem Falle die unglückseligen Baudienste, deren Geschichte wir hier im Zusammenhange folgen lassen.

Wie oben erwähnt, waren die Ämter Bockstedt und Artern nach ihrer formellen Trennung im Jahre 1579 noch immer durch

eine Personal-Union verbunden und daher die Bockstedter Baufrohne beim Amte Artern geblieben.[1] Mit dem Tode des Grafen Volrad im Jahre 1626 zerriß jedoch das Band zwischen den beiden Nachbarämtern vollständig, und nach dem Kriege nahmen daher mit vollem Rechte die Vitzthum als Amtsinhaber auch die Baudienste von ihren Unterthanen in Anspruch. Daß diese Baudienste bei der Verwüstung, die das Amt erlitten hatte, schon bei mäßigen Ansprüchen der Herrschaft äußerst drückend sein mußten, liegt auf der Hand. Die Baulust der Vitzthum aber blieb zum Ueberfluß nicht beim Notwendigen stehen, sondern erlaubte sich auch Prunkbauten, die bei nur einiger Rücksicht auf die Untersassen sicher unterblieben oder doch verschoben worden wären. Sobald daher eine Reihe von Friedensjahren dem Bauer ein gewisses Maß von Selbstgefühl zurückgegeben hatten, erwachte auch der Widerspruch. Im Februar 1656 forderte Hans Georg Vitzthum abermals Baufuhren von den Schönfeldern, die Anspänner aber erklärten jetzt, sie würden nicht fahren, denn sie wären von aller und jeder Pferdefrohne frei und hätten darüber Brief und Siegel. Das Letztere war, wie wir wissen, unantastbare Thatsache, Vitzthum aber kehrte sich nicht daran, sondern machte das unheimliche Verjährungsrecht geltend. Zu diesem Zwecke berief er einen Notar nach Voigtstedt und übergab demselben vierzehn

„Articuli oder Puncta, —

worauf nachfolgende Personen summariter und an Eidesstatt abgehört werden sollen.

„1. Wie Zeuge heiße?

„2. Ob Zeuge ein Eingeborner oder Einkömmling sei zu Schönfeld?

„3. Wie lange er zu Schönfeld gewohnt?

„4. Ob ihm wissend, daß die Schönfelder, so Pferde haben, Ihrer Hochedl. Gestr. dem Herrn General Dam Vitzthum als Obrigkeit und Inhaber des Amts Voigtstedt Fuhren gethan?

„5. Ob ihm wissend, daß die Anspänner zu Schönfeld zu Hasselfelde aufm Harz, als Herr Dam Vitzthum daselbst hat Holz holen lassen, haben müssen mitfahren und allda das Holz abgeholet?

---

[1] So mußten die Bockstedter Dörfer erwähnter Maßen 1606 zum Arterner Schloßbau beitragen. Umgekehrt dagegen wurde die durch den Hallenser Abschied vom 12. Juli 1579 verfügte Baufrohne in Voigtstedt ohne Beihülfe der Arterner verrichtet. Die Schönfelder leisteten auch bei dieser Gelegenheit Spanndienste und erhielten darüber von dem Amtsverwalter Joh. Springinsfeld unterm 5. Sept. 1580 einen Revers, „daß ihnen solchs zu keiner Einführung (Neuerung) gereichen, besonder sie bei ihrem Handdienst furthin pleiben" sollten.

„6. Ob nicht die Schönfelder auch haben müssen helfen Kalk und Sand führen, als der v. Vitzthum Stand und Begräbnis in der Kirche gebauet worden?

„7. Ob nicht die Schönfeldischen Anspänner auf dem Gräfl. Mansf. Amthofe allhier haben müssen helfen Steine, Kies und Holz zu der Planke neben andern Anspännern führen, ehe die Frau v. Vitzthum begraben worden?

„8. Ob Zeugen nicht wissend, daß die Schönfelder Getreidig von Voigtstedt nach Nordhausen oder andern Orten verführt haben?

„9. Ob nicht die Schönfelder noch im vergangenen Jahr zu Erbauung der beiden Scheunen auf dem Amthofe Steine, Schutt und Wasser zu führen seind geboten worden?

„10. Wahr, daß sie auch solche Frohne und Fuhren gethan?

„11. Ob Zeuge nicht auf Befehl Ihrer Gestr. Johann Georg v. Vitzthum, seines itzo gebietenden Herrn, diesen Botdienst und Fuhre zu verrichten commendiret und befohlen?

„12. Ob die Schönfelder neben den Katharietern nach Nordhausen Getreidig auf itztgedachter Ihrer Gestr. Johann Georg Vitzthums Befehl geführet?

„13. Ob Zeuge die Bauern zu Schönfeld zu Verrichtung der gedachten Fuhren gebeten? oder geboten?

„14. Ob nicht die Schönfelder, als Gickschnabel und Kaspar Deckard, zu Zeugen gesagt und selbst bekannt: sie wären zum Amtshofe zu fahren schuldig?"

Nach diesem Schema wurden am 3. März 1656 vier Personen von dem Notar verhört, und aus ihren Aussagen ergab sich, daß die Schönfelder allerdings in den Vorjahren alle möglichen Baufuhren (Schutt, Erde, Wasser, Lehm, Sand, Kies, Kalk, Holz und Steine) unweigerlich und auf Geheiß geleistet hatten. Von Landfuhren während dieser Zeit wollten zwar die ersten beiden Zeugen, Schönfelder Einwohner ohne Pferde, keine Kenntnis haben, doch erklärte der eine, Kaspar Hofmann von Elingen, seit 45 Jahren in Schönfeld wohnhaft,

„ad. 6. Sonsten aber wisse er gar wol, daß bei Herrn Grafen Volrads Zeiten sie auch nach Weimar hätten müssen fahren und Dr. Braunen daselbst zwei gemästete Mühlschweine bringen. Die Pferde, so damals wären angespannt worden, wären zwei dem Andres Schmidt, dem Schulzen damals, und zwei der Speckin gewesen. Hätten solches müssen zu Bothe thun und hätten vom Herrn Grafen nichts zu Lohne bekommen, der Doctor zu Weimar aber hätte jedem Knechte 1 fl. zum Trinkgeld gegeben. Desgleichen hätten sie auch einen Rheingrafen, so

gezwungen wurde. Zur durchgreifenden Anwendung von Gewaltmitteln fehlte es jedoch dem v. Bitzthum noch an einem eigentlichen Rechtstitel, da die Schönfelder natürlich die Verjährung nicht gelten ließen. Bitzthum wandte sich daher, um mit der Angelegenheit zu Ende zu kommen, unter Einsendung der Acten an den Schöppenstuhl zu Leipzig und erhielt von diesem im September 1659 den Bescheid: „Dieweil aus der abgehörten Zeugen eidlichen Aussage erhellet, daß die Gemeinde zu Schönfeld von vielen Jahren her unweigerlich die Pferdefrohne verrichtet und Ihr also in possessione vel quasi derselben begriffen, so werdet Ihr auch dabei so lange billig geschützet und die Schönfelder Unterthanen zur Verrichtung solcher Pferdefrohne angehalten, bis sie in ordinario possessorio vel petitorio ein anderes ausgeführet, dabei ihnen sodann Graf (Hans) Hoyers in Händen habenden Briefes sich zu gebrauchen unbenommen — von Rechts wegen." Damit war den Schönfeldern der Beweis für ihre Spannfrohnenfreiheit auferlegt, und es würde nun jedenfalls schon damals zu einem kostspieligen Prozesse gekommen sein, wäre das Amt nicht bereits im folgenden Jahre in andere Hände übergegangen.

Am 16. Dezember 1660 traten nämlich die Gebrüder Bitzthum das Amt Bockstedt oder Voigtstedt, wie man es jetzt nach dem Dorfe zu benennen begann, an ihren Schwager, den Obersten Hans Georg v. Burgsdorf ab. Der Oberst scheint jedoch keinen großen Gefallen an dem Pfandstück gefunden zu haben, denn schon am 13. Dez. 1662 überließ er es seinem Bruder, dem Magdeburger Domherrn Christoph Ulrich v. Burgsdorf, dem es ein Jahr später endlich gelang, den Pfandbesitz in einen erblichen zu verwandeln. Am 26. Nov. 1663 ging das Amt Bockstedt mit seinen Gerechtsamen (nur die Patronatsrechte, Lehen und Folge der Ritterschaft, Landfolge der Unterthanen und die schon früher aufgeführten Heufuhren und Heufrohnen ausgenommen) auf Wiederkauf von den Grafen von Mansfeld an ihn und seine Erben über. Christoph Ulrich v. Burgsdorf starb jedoch schon zu Ende 1667, und in Vormundschaft der minderjährigen Erben übernahm nun die Witwe Anna Katharine geb. v. Stedern (gest. 1702) die Verwaltung des Amtgutes. Ihre rechte Hand bei diesem Geschäft war der Amtschösser Johann Heinrich Saccus (jedenfalls ein Glied der bekannten Nordhäuser Familie dieses Namens), der sich auch unter dem folgenden Gebieter, dem jungen Christoph Ludolf v. Burgsdorf, in bevorzugter Stellung behauptete, da er sich als guter Jurist vortrefflich mit dem Rechte abzufinden wußte, sobald dasselbe dem Vorteil oder auch nur dem Wunsche der Herrschaft entgegenstand.

In ganz besonderem Maße bethätigte Saccus diese Eigenschaft bei dem neuen Baudienstskandal, der 1678 zum Ausbruch kam. Da sich bisher nicht ermitteln ließ, in welcher Beziehung damals das Amtgut und der Kressenhof in Voigtstedt eigentlich zu einander standen, so muß dahingestellt bleiben, aus welchem Grunde der junge Burgsdorf seine Unterthanen im Januar 1678 zur Baufrohne auf dem Kressenhof heranzuziehen versuchte — kurz und gut, er forderte den Dienst, traf bei den Anspännern der beiden Rietdörfer auf entschiedenen Widerstand und griff daher unbedenklich zu dem hergebrachten Beruhigungsmittel: er ließ die Widerspenstigen ins Amt fordern und sie ins Loch stecken, als sie kamen. Das Weitere können wir mit des würdigen Schössers eigenen Worten berichten.

„Act.: am 7. Febr. ao. 1678.

„Auf dto wurden sowohl die in Arrest gesessenen Anspänner als auch die übrigen, so noch nicht zugegen gewesen, vorgefodert vndt geschahe ihnen anderweitige Andeutung, wurde auch ihre endliche resolution vernommen. Dieselben erklären sich ingesambt, daß sie endl. die Baufrohnen verrichten müßten, wenn das Gebäude auf (den) Ambtshof gesetzet würde. Ob nun wohl der Hochadel. Hr. Inhaber sie mündlich versichert, das er nunmehro sich resolviret, auf Ambtshofe zu bauen, weil aber weitläuftiger daselbst gebauet werden müßte, so würden ihnen auch die Baudienste schwerer fallen, so haben sie doch vorhero einen revers haben wollen, das nirgends anderswohin als auf Ambtshofe gebauet werden sollte. Haben auch darbey, unerachtet mündl. parol ihnen diesfalls gegeben worden, unabwendig verharret. Vndt als zuletzt einem jeden seine endl. resolution vernommen, vom Catharieter Schulzen S. M. Gebhardt auch der Anfang gemachet worden und jeder bey seiner Meinung beharrlich verblieben, so ist auch einer nach dem andern solcher beharrlicher Widerspenstigkeit und extremen Ungehorsams halben durch den Landknecht ad carcerem gebracht worden, bis auf den Neubauer Hansen Joogbaumen jun.

„Sonst haben die Hintersättler zu Cathrin= undt Niclasrieth ingesambt — inclusive der Ebersteinischen und Morungischen Zinsleute — dem Hochadel. Hrn. Inhaber angelobet, das sie diejenigen Baudienste, so hergebracht und bishero von ihnen geleistet worden, auf Erfodern willig und schuldig thun wollten."

Während jedoch Saccus dies erbauliche Protokoll niederschrieb und dem Schlußsatze noch nachträglich das „inclusive der Ebersteinischen und Morungischen Zinsleute" hinzufügte, war bereits eine geharnischte Verwahrung des Junkers Ludwig Bernd v. Morungen zu Sangerhausen an ihn unterwegs. Morungen

schrieb dem „wohlehrenvesten, großachtbaren und rechtswohlgelahrten, insonders vielgünstigen Herrn und Freunde“ mit spitziger Feder: er vernehme mit Befremden, daß der Herr Amtschösser seinen Lehn- und Zinsleuten zu Kathariet Steinfuhren zum Aufbau des Kressischen Guts auferlegt und gar drei derselben in Arrest behalten habe, denn laut der Lehnbriefe seien diese Leute zu solchen Frohnen nicht verpflichtet, und „zumalen da der Herr ein Rechtsgelehrter heißen will, so wird ihm ja sonder Zweifel bekannt sein, daß niemand sein eigener Richter sein darf, sondern alles bei der hohen Landes-Obrigkeit zu suchen schuldig ist;“ er contradicire daher solchem Beginnen und wolle den Herrn Amtschösser hiermit gebeten haben, ihn nicht zu einem Bericht an Ihre Kurfürstl. Durchlauchtigkeit zu nötigen.

Leider bewirkte dieser Brief ganz das Gegenteil von dem, was er bezweckte. Saccus fühlte sich in seiner Stellung dem Junker mehr als gewachsen, und zum Beweise dessen setzte er gegen die Morungischen Unterthanen ein Stückchen Faustrecht in Szene, das an Roheit noch die Heldenthaten Härters in Artern übertrifft. Ludwig Bernd v. Morungen rief daher die Hülfe des Oberaufseheramts an und berichtete demselben am 25. Mai nach kurzer Auseinandersetzung über seinen Lehnbesitz zu Katharinenriet: „Obwol diese Lehnstücke von Alters her aller Frohnen und Dienste befreiet gewesen, die Besitzer solcher Lehnstücke auch bis dato in dem Dorfe Kathariet vor sich einen eigenen Schulzen zu halten berechtiget, will dennoch der itzige Burgsdorfische Amtschösser zu Bockstedt sich unterwinden, diesen meinen Lehn- und Zinsleuten wider Recht und Billigkeit Frohnen und Dienste nach Bockstedt nicht allein anzumuten, sondern dieselben auch zugleich mit Gewalt dazu zu bringen, indem er allbereit diesen Leuten nicht allein viel Stücke Vieh wegnehmen und das eine also schlagen lassen, daß es davon gestorben, sondern er hat ferner diese meine Lehn- und Zinsleute mit gewappneter Hand, auch bei sich habenden Fesseln und Banden gewaltsam überfallen und denenselben die Häuser visitiren, auch den Vorrat und Geträнk, wie auch Hühner und die Eier aus den Nestern und was nur anzutreffen gewesen in den Häusern wegnehmen lassen, daß demnach solcher Gestalt kein Mann weder Tag noch Nacht in seiner Hütte sicher sein kann und sie auf diese Maße sich sämtlich mit der Flucht haben salviren müssen — zumal dieses dazu kömmt, daß der Bedrohung nach sie als die ärgsten Uebelthäter gefesselt und gebunden in das ärgste Gefängnis geworfen werden sollen.“ Das Oberaufseheramt schritt nun zwar sofort gegen diesen nichtswürdigen Mißbrauch der Amtsgewalt ein und erteilte dem „großachtbaren und rechtswohlgelarten“

Justitiarius eine Rüge, die er aus guten Gründen nicht zu den Acten gegeben hat, und die ihm das Handwerk so gründlich legte, daß von weitern Klagen der Morungischen Leute nichts bekannt ist — das ändert aber leider nichts an der Thatsache, daß Saccus ungestraft sein Mütchen gekühlt und daß die Bauern wie gewöhnlich den Schaden bei der Geschichte hatten.

Welchen Ausgang übrigens der Streit mit den am 7. Febr. 1678 eingesperrten Anspännern der beiden Rietdörfer nahm, ob die Leute sich fügten, oder ob der Kressenhof ohne ihre Beihülfe aufgebaut wurde — auf diese Fragen muß ich in Ermanglung weiterer Nachrichten die Antwort schuldig bleiben. Höchst wahrscheinlich aber erlitt Saccus schließlich auch auf dieser Seite eine Niederlage, denn andernfalls würde er schwerlich versäumt haben, eine entsprechende Bestimmung in das Erbbuch von 1691 aufzunehmen.

Dagegen fand sich in diesem Erbbuche von 1691, auf das wir noch ausführlich zurückkommen werden, den Schönfeldern von Neuem die Spannfrohne bei Amtsbauten zugeschrieben. Die Schönfelder hatten zwar bei der Verlesung gegen diesen Artikel protestiert, nichtsdestoweniger aber wurden ihnen am 3. Sonntag nach Trinitatis (12. Juni) 1692 Steinfuhren aus dem Allstedtischen anbefohlen und dieser Befehl, da er bis dahin keine Beachtung gefunden hatte, um Jacobi (25. Juli) ernstlich wiederholt. Diesmal jedoch entschloß sich die Gemeinde um so leichter zum Proceß, da sie bereits wegen der für das Amt veranlagten Steuern mit diesem in Klage lag und in beiden Händeln des endlichen Sieges so ziemlich gewiß sein durfte. Burgsdorf ließ es daher auch gar nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen, sondern schloß am 20. Sept. 1693 mit der Gemeinde Schönfeld einen weiterhin anzuführenden Vergleich, der die Schönfelder nach Maßgabe des Dienst-Reverses v. J. 1564 von allen Spannfrohnen für das Amt entband, und der in der Folge jederzeit respectiert worden ist. Fortab wurden also nur noch Handbaudienste von Schönfeld gefordert, und auch diese kamen seit dem Brande auf dem Amtgute am 22. April 1808 in Abgang, indem der damalige Amtschreiber Henkel, als die Schulzen der vier Amtsdörfer pflichtgemäß mit den Handfröhnern zum Aufräumen anrückten, sich diese Dienstleistung ganz entschieden verbat und die ungerufenen Helfer kurzer Hand wieder nach Hause schickte. Offenbar wußte Henkel den Nutzen der Frohnarbeit hinreichend zu würdigen (Schäfers Aufzeichnungen).

Während es aber die Handfrohne zurückwies, forderte das Amt bei dieser Gelegenheit die Spannfrohne nur um so nachdrücklicher, und darüber kam es zum vierten und letzten Bau-

dienstproceß im Amte Bockstedt. Die Anspänner und pferdehaltenden Hintersättler der beiden Rietdörfer, die die ganze Last dieser Baufrohne zu tragen hatten, glaubten wenigstens während der Saat- und Erntezeit Schonung beanspruchen zu dürfen. Das Amt hatte jedoch Eile mit dem Bau, da der Brand es der Wirtschaftsgebäude (Scheunen und Ställe) beraubt hatte, und die Bauern mußten sich seinen Befehlen fügen. Sie strengten nun aber einen Prozeß an, der mit schweren Kosten fünf Jahre fortgeführt wurde und schließlich doch zu ihren Ungunsten ausfiel. Das Endurteil v. 5. Juni 1813 besagte: Zwar seien die Baufrohnen in der Regel außer der Saat- und Erntezeit zu leisten, sie müßten aber auch innerhalb dieser Zeiten verrichtet werden, wenn durch eingetretene Zufälle ein Bau oder eine Reparatur notwendig und unaufschieblich geworden sei! Wer da aus Erfahrung weiß, was vierundzwanzig Stunden früher oder später nicht gar selten bei der Ackerbestellung und mehr noch bei der Ernte zu bedeuten haben, der kann diesen Richterspruch nur beklagen, denn im Prinzipe dehnte er die Haftpflicht der Untersassen für allen Schaden an den Gutsgebäuden bis zur Pflicht der Selbstvernichtung zu Gunsten des Gutsherrn aus. Zweifelsohne entsprach das Urteil dem Buchstaben des Gesetzes, nur beruhte das Gesetz selber auf der Fiction einer Interessengemeinschaft zwischen dem Gute und den Untersassen, wie sie in Wirklichkeit schon längst nicht mehr bestand. Zum Glück kam kein Voigtstedter Amtmann wieder in die Verlegenheit, ausgedehnte Baudienste von den Anspännern fordern zu müssen. — Beiläufig sei noch bemerkt, daß der Wert der Baudienste i. J. 1803 auf 25 Thaler jährlich veranschlagt wurde.

Wir wenden uns nunmehr wieder der Geschichte der Ackerfrohnen zu.

Aus dem Jahre 1655 liegt folgendes Drescher-Gedinge vor, dessen Lohnbestimmungen für die Folge maßgebend blieben: „Den 29. Augusti Anno 1655 ist Tobias Böseln, Andreß Krebsen, Hanß Grunerten vnd Hanß Heinrich Horstmeyern das heurige durch Gottes Segen dem Ambte Voigtstedt zugewachsene vnd eingeerndete Getreyde zu treschen verdinget vnd mit ihnen dieses nachfolgende Gedinge gemacht vnd getroffen worden, nemlichen sie sollen den sechzehenden Scheffel mit der halben Hause (!) zu Lohne haben vnd zur Eingabe jedweder $1\frac{1}{2}$ schfl. Rocken, $1\frac{1}{2}$ schfl. Gerste vnd $1\frac{1}{2}$ schfl. Hafer, auch 1 Schock Futterstroh bekommen. Dagegen sollen sie fein reine treschen vnd das außgetroschene Getreyde fein reine machen, die Sprew abtragen vnd das Stroh wider zurechte legen. Hierauf haben sie 4 Stübichen Bier zu Leinkauf (!) bekommen.“

Ich stelle dazu sogleich die Schnitter=Ordnung v. J. 1673, die gleichfalls bis zur völligen Ablösung der Frohnen in Geltung blieb.

„Puncta,
so den sämbtlichen Ambtsdienstleuten in Voigtstädt wegen des Schnitts und Harkens, auch sonst vorgehalten worden den 18. July ao. 1673.

„1. Sollen durchgehends große, tüchtig gebundene Garben gemachet werden, oder derjenige, so kleine Garben bindet, soll das zehende anstadt des neundten Mandelß bekommen.

„2. Mann und Weib sollen zugleich den Schnitt verrichten. Kinder aber und Weibspersonen, so etwan an der Männer stadt schneiden sollen, will das Amt durchaus nicht vorm Korn haben, bey Straf des Gefängnusses.

„3. Wittfrauen, so Mann und Weib zum Hausgenossen haben, sollen den Miethmann auf den Schnitt und das Harken bringen, die Kinder aber gänzlich zuruckelassen.

„4. Solten aber die Wittfrauen kein Paar Ehevolk zum Hausgenossen haben, solchenfals soll denenselben endlich eine andere tüchtige Frau oder erwachsene Magdt vorm Schnitt und aufs Harken zu bringen nachgelassen sein.

„5. Wer vor seinem Lohne nicht durchgehends tüchtige Garben und Mandel machet, soll seines Zehenden verlustig sein oder doch Gestalt Sach nach die kleineste und schlimmeste Mandel zu gewarten haben.

„6. Das Wintergetreyde soll iedweder fein gleich und tief von der Erde abschneiden, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung.

„7. Das Korbmitnehmen aufs Feld soll bey gleichmäßiger Strafe ganz nachbleiben und verbothen sein.

„8. Wer nach beschehener Looßung und angefangenem Schnitte auf einen halben Tag ohne genugsame Ursache wieder davon bleibet, soll eines Zehendmandels zur Strafe verlustig sein. Welcher aber einen Tag über davon ist, soll 2 Mandel zur Strafe innelassen.

„9. Sollen demnach allerseits Schnitter eyferig und embsig an dem Schnitte sein und bleiben, damit durch langweilige Verzögerung dem Ambte wegen etwan einfallenden nassen Wetters kein Schade zuwachsen möge, welchen dann der Säumige entweder ersetzen oder dafür gefänglich büßen müßte.

„10. Beym Harken soll iedweder auch treulich dergestalt arbeiten, daß er vorsetzlicher Weisse keine Aehre liegen lasse, noch auch in geringsten nichts mit nacher Hause nehme.

„11. Die Binder sollen gleichfals die Garben tüchtig und vollständig binden, und soll alles Gebröste fein zusammen an die Mandeln geharket werden.

„12. Das Aehrenlesen soll, so lange noch Mandeln aufm Stücke stehen, gänzlich nachbleiben, oder diejenigen, so darauf ertappet werden, sollen sich der Halseisensstrafe zu versehen haben.

„13. Mann und Weib sollen auch zugleich aus iedwedem Hause auf das Harken gehen.

„14. Die Wittfrauen, so keine Männer mit zu Hausgenossen haben, sollen an deren Stadt tüchtige Weibespersonen, so unter 18 Jahr nicht sein sollen, annehmen und auf das Samlen mitbringen.

„15. Uebrigens sollen bey der Looßung alle Looße soviel möglich gleich gemachet werden und darbey alles Gezänke bey nahmhafter Strafe vermieden werden.

„16. Wie denn diejenigen, so darbey oder auch beym Schnitte und Harken das geringste Gezänke anfangen werden, mit der Halseisenstrafe angesehen werden sollen.

„17. Zu dessen Verhütung aber soll iedweder bey seinem Looße und deß Breite und Länge verbleiben, also sich hüthen, damit in geringsten nicht seinem Nachbahr in seinen Lohn geschnitten werde.

„18. In Nassen soll weder geschnitten noch geharket werden, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung.

„19. Keiner soll seinen Lohn und Zehenden ehender vom Stücke führen, bis erst das Ambt alles das Seinige abgeführet hat."

Wie diese Ordnung, die im Wesentlichen auch für die Unterthanen der Rittergüter maßgebend war, im 19. Jahrhundert von den Herren Frohnschnittern gehalten wurde, werden wir in der Frohngeschichte des Schloßguts sehen. Hier sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt, daß schon i. J. 1805 die Amtgutsschnitter sich der schnödesten Übertretung des 6. Artikels schuldig machten, so daß der Amtmann Hildebrand sich genötigt sah, eine gerichtliche Besichtigung der ³/₄ bis 1 Elle (!) hohen Stoppeln und daraufhin einen Oberaufseheramtserlaß „an die zum Amte Voigtstedt pflichtigen Handfröhner Johann Carl Menge und Consorten" zu provociren, in welchem denselben aufgegeben wurde, sich „in künftigen Jahren nicht wieder eines dergleichen Ungebührnisses, bei sonstiger Ahndung, schuldig zu machen, vielmehr das Korn so zu schneiden, wie es nach guten wirtschaftlichen Grundsätzen nachgelassen und erforderlich ist" (Erlaß des Oberaufseheramts d. d. Eisleben am 9. Oct. 1805, gez. W. H. Eisenhuth).

Die Schnitterordnung gehört bereits der Burgsdorfischen Periode der Amtsgeschichte an (1663—1753), auf die wir nun-

mehr näher einzugehen haben. Der Domherr Christoph Ulrich v. Burgsdorf war kaum durch den Abschluß des Wiederkaufs am 26. Nov. 1663 uneingeschränkter Herr des Amtguts geworden, als er unverzüglich zu einer wesentlichen Änderung im Wirtschaftsbetriebe schritt. Bis dahin hatte man nur zwei Gespanne auf dem Amthofe gehalten und namentlich alle Pflugarbeit von den Anspännern der Rietdörfer verrichten lassen, wobei das Artland nicht selten auf die schlimmste Weise mißhandelt und vernachlässigt worden war. Burgsdorf schaffte sich diesen Krebsschaden mit einem Schlage vom Halse, indem er schon 1664 den „hohen Dienst" in einen gemessenen verwandelte. Er erließ den Anspännern zu Nikolausriet und Katharinenriet die ungemessene Ackerfrohne gegen ein Dienstgeld von 10 Gulden jährlich von jedem Bauerngute und behielt sich davon nur zwei Tage Pflugdienst, einen Tag Mistfahrdienst und die Heu- und Getreidefuhren von bestimmten Wiesen und Feldern vor. Da neben diesen vorbehaltenen Ackerfrohnen die Bau-, Markt- und Jagdfuhren unverändert fortbestanden, das jährliche Dienstgeld aber dieselbe Höhe hatte, zu der hundert Jahre früher der gesamte Dienst veranschlagt worden war, so läßt sich nicht verkennen, daß Burgsdorf seinen Vorteil wahrzunehmen wußte, so hoch man dabei auch die inzwischen eingetretene Entwertung des Geldes in Anschlag bringen mag. Trotzdem aber und mit Recht hielten die Bauern dies Abkommen für sehr vorteilhaft, da sie dadurch wenigstens teilweise vom guten Willen der Herrschaft unabhängig wurden.

Drei Jahre später verglich sich Burgsdorf der Dienste wegen auch mit den pferdehaltenden Hintersättlern der Rietdörfer in nachstehender Weise.

„Zu wissen: demnach von vnterschiedlichen Jahren hero wegen der Hintersathler zu Chathar- vnd Niclaßrit vnd dero schuldige Dienstpflichten gerichtliche Rügen bey den Adel. Burgkstorffischen Ambtsgerichten anhero erfunden, man auch vmb composition vnd Richtigkeit dieser Sache in puncto obrigkeitlicher Ambtsdienste, Burgk- vnd Frohnfuhren vff Anhalten sie in Richtigkeit zu setzen gemeinet, alß sein sie sämbtlich beyderseits Dorffer Hintersathler erfohdert vnd ihnen vorgehalten worden, endweder Churf. Sächs. Gnädigster Gebrechnüß-Erlehdigung nach Dienste zu verrichten oder die ungebräuchlichen Pferde abzuschaffen. Ob sie sich nun wohl in possession (!) temporis immemorialis derselben gegründet, sich auch entschuldiget, das sie ohne das verpflichtet wehren, so ferne Gebäude auffgeführet würden, Kalk-, Leimen-, Wasserfuhren vnd Pfultreten benebenst Handarbeit zu verrichten, so ist doch die Sache endlich dermaßen endschieden vnd gericht-

lichen vertragen worden, das nemblichen ermelte Hintersathler dieser zweyen Dorffer sich sämbtlichen erbothen, vff acht Meileweges jährlichen zwey Fuhren über ihre ohne das dem Ambte schuldige und gebührliche Dienste iedesmahl (mit) einem wohlbespannten Wagen und einer Karre (zu verrichten), ie doch da solche Karre nicht zu erlangen, soll solche Fuhre anders Jahrs mit einem Wagen nebenst denen zweyen Wagen vff acht Meileweges vnfehlbar verrichtet werden, iedoch das ihnen Futter vff ieden Wagen 1½ schfl. Haber vnd gebührend Stalgeld hierbey gereichet werde. Vnd demnach sie allerseits Stipulata manu gerichtlich hierbey angelobet, alß ist dieser Ambtsreceß hierüber auffgerichtet, zu ihrem Behuf außgeandwortet vnd den Actis publicis inseriret worden. Actum Voigtsted den 1. 9bris Ao. 1667."

Zehn Tage vorher, am 22. Oktober, hatte Burgsdorf sich auch mit dem damaligen Inhaber des Schloßgutes, Heinrich Christoph v. Meusebach, wegen der Gerichtsbarkeit und der Dienste der Meusebach'schen Hausgenossen vertragen. Meusebach erhielt dabei die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen und Hausgenossen, sowie überhaupt innerhalb der Grenzen seines Besitzes zugestanden und gestattete dagegen, daß seine Hausgenossen gleich allen andern in den Amtsdörfern dem Amtgute während der Ernte eine Bansenfrohne leisten sollten, ein Ehepaar 3 Tage, eine einzelne Person 1½ Tag lang.

Dagegen gelang es Burgsdorf nicht, sich mit den vier Gemeinden wegen der Kammerzielgelder und der Reichs- und Kreissteuern zu vergleichen, zu denen die Herrschaft von Alters her zwei Drittel beizutragen verpflichtet war, aber schon seit der Vitzthum'schen Zeit nicht mehr beigetragen hatte. Die vier Dörfer waren deshalb spätestens bereits 1665 in Dresden klagbar geworden und erlangten nach Burgsdorfs Tode (Ende 1667) so günstige Bescheide in dieser Sache, daß die Witwe froh sein mußte, als sie sich am 2. Dezember 1670 zu einem Vergleiche herbeiließen, durch den sie trotz ihres Rechtssieges statt eines Drittels die Hälfte jener Steuern auf ihre Schultern nahmen. Gleichwohl verweigerte später der Domherr Christoph Ludolf v. Burgsdorf die Anerkennung dieses Vergleichs, und es kam nun zu einem neuen Prozesse, in dessen Verlauf aber der Domherr seine Gegner zu trennen und einzeln zum Vertrag zu bringen wußte. Zuerst gaben die beiden Rietdörfer nach, indem sie sich gegen einen jährlichen Beitrag von je 10 Thalern aus der Amtskasse, Herabsetzung des jährlichen „Holzgeldes" von 6 auf 5 Groschen und wohl noch andere, nicht weiter bekannte Vor-

teile[1] zur völligen Übernahme der Reichs- und Landessteuern verpflichteten. Die Gemeinde Voigtstedt Burgsdorfischen Anteils nebst den Unterthanen derer v. Kresse und v. Eberstein folgte diesem Beispiel am 6. Dezember 1690, indem sie sich für ihre Willfährigkeit mit dem Erlaß der Beiträge zu den Kriminalgerichtskosten, mit der Herabsetzung des Holzgeldes auf 5 Groschen und der Verleihung des Holzleserechts in der Amtswaldung auf 2 Tage wöchentlich (Dienstags und Freitags) entschädigen ließ (Original-Dokument in der Voigtstedter Gemeindelade). Die Schönfelder dagegen ließen sich erst zwei Jahre später und die Schloßgutunterthanen nur in soweit zum Vergleich herbei, daß sie dem Herrn v. Burgsdorf die bereits von ihnen veranlagten Steuerbeträge und die aufgewandten Gerichtskosten schenkten, während er im Übrigen nach dem Vergleich vom 2. Dezember 1670 zur Zahlung der Hälfte ihrer Steuerquote verpflichtet blieb (Vergleich vom 3. August 1693 im Voigtstedter Dorfarchiv).

Die mannigfachen Veränderungen, die durch diese und die frühern Verträge in den Gerechtsamen des Amtes eingetreten waren, bestimmten nun aber den kursächsischen Kammerjunker und Naumburger Domherrn Christoph Ludolf v. Burgsdorf, der, wie angegeben, um 1678 die Verwaltung seines Erbteils angetreten hatte, im Jahre 1691 durch seinen getreuen Saccus ein neues Erbbuch ausarbeiten zu lassen und demselben durch öffentliche Verlesung den urkundlichen und rechtsverbindlichen Charakter zu sichern. Zu diesem Behufe wurden am 10. November 1691 sämtliche Amtsunterthanen in den beiden Rietdörfern und am folgenden Tage die Untersassen aus Voigtstedt und Schönfeld in das Amthaus entboten, wo sie sich auf dem Hofe aufzustellen hatten,[2] während der Junker, der Notar und die Zeugen (der Stadtschreiber von Artern, ein Theologie-Student August Beyer und der Voigtstedter Schulmeister Martin Schmied) „in der

[1] Namentlich werden ihnen damals, wie zugleich der Gemeinde Voigtstedt und später der Gemeinde Schönfeld, auch die Beiträge zu den Kosten der peinlichen Gerichtspflege erlassen worden sein. Da übrigens die Angabe, daß der „hohe Dienst“ schon 1664 gegen Dienstgeld abgethan worden sei, auf einer spätern und nur beiläufigen Notiz in den Akten beruht, die sich um so eher auf ein Mißverständnis gründen könnte, da Christoph Ludolf v. Burgsdorf (gest. 1720) ganz wie sein Vater Christoph Ulrich (gest. 1667) den Domherrn-Titel führte, so ist nicht ausgeschlossen, daß jene Frohnumwandlung erst bei dieser Gelegenheit, also im Jahre 1690 stattfand. Vielleicht könnte das Katharinenrieter Gemeindearchiv darüber Aufklärung geben — denn das Nikolausrieter ist leider schon vor Jahren zu Käsepapier oder noch etwas Schlimmerm geworden.

[2] Die Rücksichtslosigkeit, die Leute, darunter Greise und Frauen, bei gewiß nicht angenehmer Temperatur im Freien aufzustellen, wird im Protokoll mit „Mangel an Raum in der Stuben“ beschönigt.

Oberstube auf dem alten Amtshofe, deren Fenster teils gegen Morgen, teils gegen Mittag stehen," Platz nahmen. Burgsdorf erklärte nun den Leuten durch das offene Fenster, wie er sich zur Aufstellung eines neuen Erbbuchs entschlossen habe, und daß dies „um guter Richtigkeit willen" vor Notar und Zeugen im Beisein aller beteiligten Unterthanen geschehen solle: man möge daher sorglich auf die Worte des Schössers merken. Saccus verzeichnete dann zunächst die Namen sämtlicher Anwesenden, bedeutete die Leute, sie hätten das Recht, „auf jeden Artikel bescheidentlich Antwort zu geben," und schritt endlich zur Verlesung des Erbbuchs, wobei zuerst die für alle vier Dörfer gleichen und gemeinsamen „Pflichten gegen das Amt" an die Reihe kamen.

Die Liste dieser gleichen und gemeinsamen Pflichten umfaßt 46 Punkte, von denen nachstehende 30 Artikel auf das Frohnwesen Bezug haben.

1. Bei allen Obergerichts- und peinlichen Sachen haben alle Einwohner der vier Dörfer auf Erfordern die Folge zu thun und müssen auch das Wachen bei den Gefangenen der Reihe nach umsonst verrichten.[1]

2. Alle vier Dörfer müssen jährlich um Johannis die kleine Helme auf geschehenes Gebot tüchtig säubern und Schultheißen und Vorsteher dabei Achtung geben. Jedes Dorf hat eine bestimmte Strecke zu säubern. Dafür erhält das Dorf Voigtstedt vom Amtsmüller jedesmal 1 Faß Säuberungsbier und jährlich ein Säuberungsessen, die Schultheißen der Rietdörfer aber (gleichfalls vom Müller) ein Morgenbrot.

Die Schönfelder machten bei diesem Artikel darauf aufmerksam, daß sie gar nichts für ihre Mühe genössen. Das war jedoch Herkommen und blieb daher ungeändert.

3. Der Unterthanen Kinder, Söhne und Töchter, wenn sie erwachsen und zu dienen tüchtig befunden werden, haben laut kursächsischer Gesindeordnung zuvörderst dem Amt um gewöhnlichen Lohn und Kost zu dienen.

Erklärung aller vier Dörfer: man wolle sich danach richten.

4. Die dienstbaren Unterthanen müssen beim Jagen im Holze das Treiben des Wildprets und anderer Tiere verrichten.

5. Die Baudienste bei sämtlichen Amtsgebäuden sind von den Dienstbaren zu Voigtstedt und den Zinshäusern zu Nikolausriet, Katharinenriet und Schönfeld nach Herkommen und gemäß kurfürstlicher Landesordnung von den Pferdehaltenden mit ihrem Gespann, von den Übrigen mit der Hand zu leisten.

[1] Obgleich die Gerichtsfolge nicht eigentlich zu den Frohnen gehört, verflechte ich sie in die Darstellung, da sie unzweifelhaft den Charakter einer persönlichen Dienstleistung ohne Entgelt besitzt.

Bei diesem Artikel erinnerten die Anspänner: da Voigtstedt und Schönfeld nur mit der Hand dienten, wolle, den Baudienst allein zu verrichten, ihnen hinfüro sehr schwer fallen. „Ist drauf resolvirt worden: sie sollten gebührend dagegen einkommen.“

6. Bei solchen Baudiensten wird jedem Hand- und Pferdeföhner ein Fröhnerbrot nebst 4 Fröhnerkäschen, jedem Anspänner aber, weil er selbander erscheinen muß, 2 Brote und 8 Käschen täglich vom Amte gereicht, falls die Frohne vom Morgen bis zum Abend währt.

7. Die Anspänner haben das Bauholz, das Stakenholz und die Latten sowol aus dem Amtsholze, wie auch dergleichen Hölzer nebst Brettern und Bohlen von fremden Orten, als von der Saale bei Naumburg und Heringen, herzuholen und anzufahren.

8. Desgleichen müssen die Anspänner die Mauersteine nebst den Werkstücken, item die Ziegel und was sonst zum Dachdecken gehört, anfahren.

9. Wenn dabei über Land gefahren werden muß, wird ihnen vom Amte für Brot, Käse, Hafer und Stallgeld ein Gewisses gereicht, als 6 Pfennige Stallgeld für ein Pferd auf die Nacht und für Tag und Nacht ¼ Hafer Nordh. Gemäß auf jedes Pferd nebst Brot und Käse.

10. Die Hintersättler, welche Pferde halten, müssen bei solchen Bauten Kalk, Leimen, Erde und Wasser anfahren. Die Handfröhner aber müssen alle nötigen „Schebe“ binden, auch sonst alle Handlangung bei den Arbeiten thun und auch die Gebäude richten helfen.

11. Die dienstbaren Leute in den vier Amtsdörfern müssen bei Trauerfällen der Amtsinhaber, deren Angehörigen und nahen Verwandten das gewöhnliche Hingeläute bei den Kirchen ohne Entgelt verrichten.

12. Alle vier Dörfer haben ihre tüchtigen Mähder zu halten und dem Amte ihre gewissen Wiesen, auch über Sommer bestellte Äcker, davon hernach absonderlich Meldung geschehen soll, tüchtig abhauen zu lassen.

13. Die Amtsdienstleute in den vier Dörfern haben dem Amte das nötige Brennholz ohne Kost und Lohn zu machen.

14. Ferner haben sie auf ihren gewissen Amtsbreiten allen Mist gegen Brot und Käse tüchtig zu streuen.

15. Sie haben auch das Heu zu streuen und alles Sommergetreide auf ihren gewissen Äckern tüchtig zu harken, in Haufen zu bringen und zu mandeln. Dabei müssen sie, bei gewissem Fröhnerbrot und Käschen, mit einer Suppe und Zugemüse täglich mittags und abends nebst einem Coventtrunk zufrieden sein.

16. Alle Handdienstleute müssen dem Amte vor der Ernte die nötigen Seile machen.

17. Alle Hausgenossen der vier Dörfer müssen auf der sog. Hausgenossenwiese das Heu streuen, sammeln und in Haufen bringen, sowie in der Ernte jedes Ehepaar 3 Tage, jede einzelne Person aber $1^1/_2$ Tag gegen Brot und Käse auf der Banse dienen, auch im Amtsgarten graben.

Dazu erinnerten die Unterthanen: das Graben sei bisher ausschließlich von den Voigtstedter Hausgenossen verlangt und geleistet worden.

18. Jedes Fröhnerbrot soll, bevor es gebacken wird, $2^1/_2$ Pfund im Teig, ausgebacken aber 2 Pfund wiegen.

19. Beim Getreideharken und Heusammeln sollen sämtliche Handfröhner über die Fröhnerbrote und Käschen täglich mittags und abends zwei warme Speisen, als eine Suppe und Zugemüse nebst notdürftigem Coventgetränk zu diesen beiden Mahlzeiten erhalten.

20. Wegen Mähderlohnes sind von Alters 42 Gulden, sowie 12 Groschen zum Leihkauf hergebracht. Die 12 Groschen sind jedes Jahr der vier Dörfer Mähdern zum Leihkauf gegeben, die 42 Gulden aber dergestalt repartiert worden, daß auf jeden Acker Wintergetreide 3 Groschen gerechnet und was nach Abzug dieses „großen" Mähderlohns übrig geblieben, auf die abgehauenen Äcker des Sommerfelds verteilt worden ist.

Nachdem diese allgemeinen Bestimmungen verlesen waren, ging der Amtschösser zum Vortrag der Pflichten jedes einzelnen Dorfes über. Aus diesem Teile des Erbbuchs sind für unsern Gegenstand folgende Artikel von Belang.

Katharinenriet.

1. Die (10) Anspänner in Katharinenriet haben verglichener Maßen dem Amte jährlich 10 Gulden Dienstgeld, halb zu Johannis und halb zu Martini, zu entrichten, hierüber aber noch vermöge Vergleichs 2 Tage Pflugdienst und 1 Tag Mistfuhre jeder ohne Entgelt zu thun. Außer dem Vergleiche haben sie alle Pflug- und Wagendienste in natura zu leisten.[1]

2. Über das verglichene Dienstgeld haben diese (10) Anspänner alles Heu und Getreide von der Heulache und allen andern Amtswiesen, außer der Schafwiese und dem Dornschlag, davon sie nur 7 Acker abfahren, gegen Brot und Käse einzuführen.[2]

---

[1] Vgl. weiter oben die Angaben über den Vertrag vom Jahre 1664.

[2] Die Schafwiese hielt 27, der Dornschlag $43^3/_4$ Acker, so daß den Anspännern beider Rietdörfer noch 135 Acker Wiese gemeinschaftlich nach Voigtstedt abzufahren blieben. Vgl. Art. 2 unter Nikolausriet.

3. Die dienstbaren Hintersättler haben dabei gegen Brot und Käse das Abladen zu verrichten.

4. Die Anspänner haben ferner gegen Brot und Käse, sowie gewissem Hartfutter und Stallgeld, falls über Land gefahren werden muß, dem Amte Baufuhren zu leisten, wie oben insgemein gedacht worden.

5. Alle Hintersättler haben gegen Brot und Käse gleichfalls Baudienste zu thun, und zwar die, so Pferde halten, Spanndienste, die übrigen aber Handdienste.

6. Die Hintersättler müssen auch dem Amt Ernteseile machen und nebst den Nikolausrietern und Schönfeldern allen Hopfen pflücken.

7. Desgleichen müssen sie nebst den Nikolausrietern und Schönfeldern gegen Brot und Käse allen Mist auf den großen Amtsbreiten streuen.

8. Ferner haben die Hintersättler, soweit sie sich der Sense bedienen, alljährlich das Sommergetreide auf den großen Amtsbreiten und das Gras auf der Hausgenossenwiese tüchtig abzuhauen und mit dem obgemeldeten Mähderlohn zufrieden zu sein.

9. Diese sämtlichen Hintersättler, die die Sense gebrauchen, müssen auch mit den Voigtstedter Mähdern gegen ein Gewisses an Getränk den jährlich vom Amt gebauten Rübsamen hauen.

Zu diesem Punkte erklärten die Dienstpflichtigen: der Arbeit sei für ihre Anzahl zu viel, und baten, ihnen Beihülfe zu stellen.

10. Ferner müssen die Hintersättler mit den Nikolausrietern und Schönfeldern gegen Brot, Käse und gewisse Vorkost, wie oben angezeigt, alles Sommergetreide auf den großen Amtsbreiten tüchtig harken und in Mandeln bringen.

11. Die drei Häuserchen in der Trift haben jährlich 3 Tage einfach mit der Hand zu dienen, auch alle Handbaudienste zu leisten.

12. Statt des Holzhackedienstes haben acht Hintersättler je 5 Gr. Hauerlohn jährlich zu entrichten.

Nikolausriet.

1. Siehe den nämlichen Artikel unter Katharinenriet.

2. Die (5) Anspänner zu Nikolausriet haben auch alles Heu von der Schafwiese allein und von den übrigen Amtswiesen mit den Katharinenrietern gemeinschaftlich gegen Käse und Brot einzufahren.

3. und 4. siehe die nämlichen Artikel unter Katharinenriet.

5. Alle Hintersättler, sie zinsen, wem sie wollen,[1] müssen dem Amt Bockstedt, wenn sie Pferde halten, mit Pferd und Wagen,

[1] Dieser Zusatz bezieht sich auf die Zinsleute, die das ehemalige Wechsungische Gut zu Voigtstedt in Nikolausriet besaß.

die andern aber mit der Hand alle Dienste, wie oben insgemein gedacht, gegen Brot und Käse verrichten.

6. und 7. Siehe die nämlichen Artikel unter Katharinenriet.

8. Die Hintersättler haben auch mit den Katharinenrietern das Gras und Getreide auf der Schafwiese und der Heulache zu sammeln,[1] sowie alle Jahr wechselsweis das Gras auf der Heulache zur Hälfte mit den Schönfeldern gegen gewisses Mähderlohn, wie obgemelt, tüchtig abzuhauen.

9. Siehe den Artikel 10 unter Katharinenriet.

10. Die beiden Zinshäuser der Kirche zu Nikolausriet dienen jedes jährlich 5 Tage einfach mit der Hand und haben die Baudienste gleich den übrigen zu verrichten, so oft an sie die Reihe kommt.

11. Neun Hintersättler haben außer den Diensten statt der Holzhackefrohne je 5 Gr. jährlich zu entrichten.

Voigtstedt.

Gegen ein Fröhnerbrot und 4 Käschen täglich haben die Amtsfröhner nachstehende Dienste zu leisten:

1. Pflanzen zu stecken und zu begießen, Kohl zu roden, Möhren und anderes Gemüse zu jäten;

2. den Amtsgarten mit Harken und Dornbesen zu reinigen und zu kehren;

3. den Flachs zu jäten, zu raufen, zu riffeln und in die Röste zu legen, wieder auszuwaschen, aufzusetzen, zu bläuen und zu schwingen;

4. auf einzelnen Amtsstücken allen Mist zu streuen;

5. die nötigen Seile vor der Ernte zu machen;

6. das Heu auf 7 Ackern im Dornschlage, 8 Ackern auf der Hahnhöhe und 8 Ackern auf dem großen Angespann zu streuen, zu sammeln und in Haufen zu bringen;

7. alles Wintergetreide um die 9. Mandel, als ihrem Zehnten, tüchtig zu schneiden;

8. alles Sommergetreide auf einzelnen Amtsstücken zu harken und in Mandeln zu bringen;

9. die einzelnen Stücke im Sommerfelde jedesmal gegen das gewöhnliche Mähderlohn zu hauen, ingleichen die obgenannten Wiesen;

10. mit den Katharinenrieter Mähdern alljährlich den Amtsrübsamen gegen ein gewisses Getränke zu hauen und abzubringen;

11. das Reihedreschen nach der Ernte und hernach das ordentliche Dreschen in den Amtsscheunen um den 16. Scheffel

[1] Diese Heufrohne ist unter Katharinenriet nicht besonders aufgeführt!

zu verrichten und sich überdies eidlich zu verbinden, beim ordentlichen Dreschen über die gewöhnliche Eingabe an Getreide und Stroh nichts von Seilen und sonst mit nach Hause zu nehmen;[1]

12. auf dem Amtshofe zu scheuern und die Wohngemächer rein zu machen;

13. unentgeltlich alles Brennholz zu hauen, statt welcher Arbeit die Herrschaft für jetzt nur 5 Groschen von jedem Hause nimmt;

14. der Reihe nach Botschaft zu laufen und für jede Meile nur 1½ Groschen zu nehmen;

15. beim Bau an den Amtsgebäuden neben den andern Dörfern die Handdienste zu thun, als Schebe binden, Gebäude richten helfen, Schutt, Erde und Wasser tragen und sonst den Arbeitern handlangen.

Schönfeld.

Alle Bewohner des Dorfs haben dem Amte Bockstedt ordentliche Handdienste zu thun, und zwar:

1. vor der Ernte die nötigen Seile zu machen;

2. das Gras auf dem Dornschlag bis auf 7 Acker und 8 Acker vom großen Angespann allein, die Heulache aber jedes Jahr wechselweis mit den Nikolausrieter Mähdern gegen das gewöhnliche Mähderlohn tüchtig abzuhauen;

3. das Heu auf dem Dornschlag bis auf 7 Acker allein zu streuen, zu sammeln und in Haufen zu bringen gegen Brot, Käse und gewisse Kost;

4. mit den Katharinenrieter und Nicolausrieter Handdienstleuten das Sommergetreide auf den großen Amtsbreiten tüchtig zu harken und in Mandeln zu bringen gegen oberwähnte Kost;

5. S. den Art. 7 unter Katharinenriet;

6. dem Amte das nötige Brennholz zu hacken, dafür jetzt 6 Groschen von jedem Hause gegeben werden;

7. neben den Katharinenrieter und Nikolausrieter Handdienstleuten den Hopfen zu pflücken;

8. jedes Haus 1 Schock Flachs zu brechen und 1½ Pfund Werg zu spinnen, wofür vom Amte nicht mehr als 3 Pfennig zu zahlen sind;

9. neben den andern Dörfern die Baudienste bei allen zum Amt gehörigen Gebäuden zu leisten und zwar die Pferdehaltenden mit ihren Pferden, die übrigen mit der Hand.

Gegen diesen letzten Artikel erinnerten die Schönfelder, daß sie bisher nie mit Pferden gefrohnt, sondern stets nur Hand-

[1] Vgl. weiter oben das Dreschergedinge vom Jahre 1655.

dienste geleistet hätten. Der Schösser aber machte gegen diesen Einspruch die kurfürstliche Landesordnung und das Herkommen in den andern Ortschaften geltend und vorbehielt ausdrücklich dem Amte seine Rechte.

Nach beendeter Verlesung erklärte Saccus den Leuten noch: eigentlich hätten sie nun eidlich auf das Erbbuch zu geloben, die Herrschaft nähme jedoch für diesmal davon Abstand, da sie erst im verwichenen Jahre den Unterthaneneid empfangen habe, und wolle sich mit einem Handschlag begnügen. Dieser Handschlag wurde von jedem der anwesenden Unterthanen ohne Unterschied des Geschlechts geleistet und sodann die Leute entlassen. „Vorhero aber hat der Herr Kammerjunker und Domherr von Burgsdorf jedem Gemeindeschultheißen etwas Geld zum Vertrinken gegeben, so auch mit behörigem Danke angenommen worden."

Auf solche Weise also wurde vor zweihundert Jahren ein „Erbbuch" (nach heutigem Sprachgebrauche „Grundbuch") zu Stande gebracht und ihm die Anerkennung der Beteiligten verschafft.

Die Kürze, mit der dabei die Einwände der Pflichtigen erledigt wurden, läßt von vornherein erkennen, daß das Recht und das Wohl der Untersassen nicht gerade den leitenden Gesichtspunkt bei der ganzen Arbeit gebildet hatten. Diese Rücksichtslosigkeit aber lag durchaus im Geiste der Zeit und dürfte daher stillschweigend übersehen werden, wenn sie nur nicht bis zur unzweideutigsten Rechtsverletzung gegangen wäre, wie aus nachstehender Episode erhellt. Graf Hans Hoyer hatte vor 1564 einen Teil der zum Kressenhof gehörigen Schäfereigerechtigkeit erworben und dies Triftrecht 1575 für 100 Gulden an die Gemeinde Voigtstedt veräußert. Seitdem besaß jeder Hauswirt im Dorfe die Befugnis, 21 Schafe auf die Weide zu schicken. Schon 1671 waren deswegen Streitigkeiten ausgebrochen und Hans Philipp v. Kresse, der damalige Inhaber des Kressenhofs, mit der Behauptung aufgetreten, laut Lehnbrief vom 29. Juni 1570 gehöre die Gemeinde-Schaftrift zu seinem Gute und sei demselben widerrechtlich entzogen worden. Die Gemeinde vermochte nun zwar den Kauf nachzuweisen, und der Oberaufseher mußte ihr Recht geben — riet ihr aber nichts desto weniger, sich deswegen nochmals mit dem v. Kresse zu vergleichen. Das geschah. Nun glaubte aber auch Burgsdorf, sich bei dieser Gelegenheit einen Riemen aus der Gemeindehaut schneiden zu dürfen, und so wurde in das Erbbuch die Bestimmung gesetzt: „Der v. Kresse darf nur 300 Schafe auf seinem Hofe halten. Die

Gemeinde Voigtstedt aber hat ihre Schackenschäferei[1] nicht zu exercieren, weil sie nur ein Weniges dafür den Grafen von Mansfeld gegeben!" Das war freilich richtig — aber was in aller Welt ging das den Herrn v. Burgsdorf an? Gleichwohl kostete es die Gemeinde neue Opfer, um das Amt von dieser Anmaßung zurückzubringen.

Was die Dienste anlangt, so läßt sich leider kein früheres Frohnenverzeichnis zum Vergleiche heranziehen, da der Revers von 1565, wie oben nachgewiesen, in seinen Angaben keineswegs erschöpfend ist. Nur der Mäherdienst der Schönfelder (Art. 2 unter Schönfeld) darf unbedenklich als eine Neuerung des 17. Jahrhunderts bezeichnet werden, die dem Küchendorfe um so lästiger fallen mußte, da es gerade zur Heuzeit für das Amt Artern alle Hände voll zu thun hatte. Die Schönfelder versäumten denn auch nicht, sich diese unbequeme Frohne bei erster Gelegenheit möglichst vom Halse zu wälzen.

Der Entschluß der Gemeinde, ihr gutes Recht in der Steuersache nicht für ein Linsengericht aufzugeben, sondern den Prozeß durchzuführen, begann nämlich schon im nächsten Jahre die besten Früchte zu tragen. Das Oberhofgericht zu Dresden entschied zu Gunsten der Kläger, und Burgsdorf mußte sich daher, um die Schönfelder zur Uebernahme der Reichs- und Landessteuern zu bestimmen, zu ganz andern Zugeständnissen bequemen, als er den drei übrigen Dörfern gewährt hatte. Am 20. Sept. 1693 verpflichtete sich das Amt „aus Erkenntlichkeit wegen dieses getroffenen Vergleichs":

1. jährlich 30 Thaler zur Gemeindekasse zu zahlen oder diesen jährlichen Beitrag durch einmalige Zahlung von 600 Thalern abzulösen;[2]

2. fernerhin keine Beiträge zu den Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit von der Gemeinde zu fordern;

3. den Schönfeldern durchaus keine Baufuhren zuzumuten, sondern sie bei den Bestimmungen des Reverses von 1565 bleiben zu lassen;

---

[1] Dieser meines Wissens nur in der goldenen Aue gebräuchliche Ausdruck bezeichnet eine Schäferei oder Heerde, an der mehrere Personen als Eigentümer Anteil haben. Da an das niederdeutsche schacke für snacke (weibliches Schaf) hier schwerlich gedacht werden kann, so dürfte zur Erklärung des Wortes vielleicht auf das mhd. schâch für Schachbrett oder auf der schache als Bezeichnung für ein abgesondert liegendes Wald- oder Feldstück zurückzugehen sein.

[2] Diese Ablösung erfolgte erst i. J. 1839. Die jährlichen Zahlungen von je 10 Thalern an die Gemeindekassen der Rietdörfer dagegen hatte das Amt schon vor 1803 abgestoßen.

4. „hinfüro bei Annahme der Mähder es dahin zu richten, daß die Schönfelder Unterthanen, weil es ihnen ziemlich entlegen, mit dieser Beschwerung verschont bleiben, auch den 1 Groschen Mähderlohn ferner nicht entrichten dürfen, wie denn auch

5. „jetzt gedachten Unterthanen von den jährlich zu entrichtenden Holzgeldern 1 Groschen gleich den andern Unterthanen zu erlassen." (Abschrift im Lehn- und Zinsbuch v. J. 1836, S. 22 ff.)

So ging denn Schönfeld aus dem langen Kampfe um seine Gerechtsame schließlich als Sieger hervor, und dieser Umstand trug sicher wesentlich dazu bei, fortdauernd in der Gemeinde ein Selbstbewußtsein rege zu halten, das als feste Schutzwehr gegen fernere Uebergriffe der Herrschaft diente. Das Küchendorf war und blieb der Brennpunkt der Opposition im Amte. Als daher der Amtsrat Auerbach i. J. 1782 eine Tochter des Schönfelder Hausgenossen Leberecht Hermann zur Zwangsmagd forderte, widersetzte sich der Schulze Andreas Schäfer diesem Ansinnen als einer unberechtigten Neuerung und kam mit diesem Widerspruch gegen den Zwangsdienstartikel des Erbbuchs um so leichter durch, da Auerbach noch in demselben Jahre starb. Derselbe Schulze war es auch, der, als er sich 1801 beim Helmesäubern nicht gebührend von dem Amtsmüller empfangen sah, in den folgenden Jahren das Wiederkommen vergaß und so diese lästige Frohne für sich und seine Amtsnachfolger in Abgang brachte. Bei alledem aber ist es gründlich falsch, wenn Joh. Alb. Biering um 1740 in seiner Beschreibung von Schönfeld sagt: „Die Einwohner haben herrliche Freiheiten, daß sie gar keine Fröhne oder Dienste thun dürfen, welche (!) sie von Graf Hoyern sollen überkommen haben. Was die Herren von Burgsdorf zu Voigtstedt von ihnen begehren, geschieht von ihnen nicht gezwungen, sondern bittweise" (Kreysig, Beiträge zur Historie 2c. I, 460). Diese „herrlichen Freiheiten" hinderten nicht, daß noch 1770 ein Haus in Schönfeld von dem Eigentümer einem Fremden zur Benutzung eingeräumt wurde unter der einzigen Bedingung, daß der Mietsmann die auf dem Hause haftenden Frohnen leiste (Schäfers Aufzeichnungen).

Freilich waren es nicht bloß die Frohnen, die dem Bauern damals das Leben sauer machten. Das Erbbuch zählt neben den Erbzinsen unter allerlei sinnigen Benennungen (Abschoß, Bauerrecht, Geschoß, Landtags-Zehrungsgeld, Schenkengeld, Spundgeld, Blasenzins, Drittelzins, Schmalzins, Schlachtzins u. s. w.) noch eine ganze Reihe anderer Verpflichtungen auf, die sämtlich dem Geldbeutel der Untersassen mittelbar oder unmittelbar zur Ader zu lassen bestimmt waren, auf die wir indessen an dieser Stelle

nicht weiter eingehen können. Nur noch ein einziger Artikel sei hier als Kuriosum wörtlich angeführt: „Wenn ein Unterthan oder dessen Kind, Gesinde oder Hausgenosse Hochzeit machen will, muß er die Personen beim Amte anmelden, um sicher Geleit zu Straßen und Kirchen nebst Vergünstigung der Spielleute anhalten, dabei die Hochzeitseinladung thun und zugleich wegen der Braut dem Justizbeamten einen Kranz oder eine Citrone nebst einem feinen Schnupftuch präsentieren.“ Ein gleiches Schnupftuch oder ein Paar Handschuh hatte „von wegen der Braut“ auch der Ortspfarrer zu beanspruchen. In Schönfeld, das am zähesten an den alten Gebräuchen hing und seine Gemeindeversammlungen noch bis zum Jahre 1780 unter freiem Himmel abhielt, wurde diese Naturallieferung erst 1844 in eine Geldzahlung von 22 Sgr. 6 Pfg. verwandelt.

Als der letzte Burgsdorf in Voigtstedt, der Altenburgische Oberjägermeister Gottlieb v. Burgsdorf, das Amt im Jahre 1749 verpachtete, wurde dem Pächter Georg Frdr. Bartels noch besonders auf die Seele gebunden: „Damit auch diejenigen Praestanda, so die Amtsunterthanen nach dem Erbbuche bei der Oeconomie zu leisten haben, als die Gestellung der Kinder zum Dienste, das Graben der Hausgenossen im Amtsgarten, das Spinnen u. dgl. nicht außer Observanz kommen und hierdurch dem Amte ein Praejudiz erwachse, soll der Pachter den Unterthanen, so oft es die Gelegenheit giebt, solche abfordern und praestiren lassen.“ Zugleich erfahren wir noch, daß der Landknecht den Dienst eines Frohnaufsehers versah und dafür auf den Tag mittags und abends warme Kost nebst je einer Kanne Bier, sowie 2 Pfund Brot und 4 Käse erhielt.

Damit schließen die Nachrichten aus der Burgsdorfischen Periode, denn schon am 15. Oktober 1753 ging das Amt durch Kauf an den bisherigen Amtmann zu Sittichenbach, den Amtsrat Johann Gottlieb Auerbach über, der um die nämliche Zeit auch noch den Wechsunger Hof zu Voigtstedt ankaufte, und dessen Familie sich bis zum Jahre 1803 in diesem Besitz behauptete.

Auerbach, ein heller Kopf und einsichtsvoller Landwirt, der auch der Kartoffel in Artern und Voigtstedt Eingang verschaffte,[1]

[1] Die Kartoffel gelangte zuerst 1755 nach Artern und zwar wahrscheinlich durch Auerbach. Der Apotheker Johann Gottfried Poppe (1742—1808), Großvater meines Gewährsmannes, legte die ersten Knollen seinem Wirtschaftsbuch zufolge im Jahre 1765, pflanzte im nächsten Jahre 2 Viertel aus, von denen er 1 Scheffel gewann, und erntete 1769 bereits 26 Nordh. Scheffel im Werte von je 8 Groschen. Nach Schönfeld brachte die Kartoffel Kaspar Keßler, der 1770 eine Probe in seinem Garten auspflanzte; im folgenden Jahre bestellte er schon die Hälfte des Gartens mit „Erdoffeln“, und 1779 war in Schönfeld der Kartoffelbau bereits auf dem Felde heimisch

begann sein Regiment mit einem für jene Zeit ganz absonderlichen und unerhörten Streiche: er dankte die acht Handfröhner des weiland Wechsungischen Ritterguts ohne Umstände ab und stellte überdies jedem Voigtstedter Amtsfröhner frei, sich unter Verzicht auf die Frohngebühr, den Zehntschnitt und das Holzleserecht gleichfalls seiner Dienste zu begeben! Das that er aber nicht etwa aus überschwänglicher christlicher Nächstenliebe, wie denn die Dienste der übrigen Dörfer zu erlassen ihm nicht im Traume einfiel, sondern weil er erstens die Frohnarbeit mil Recht für minderwertig ansah, zweitens am Zehntschnitt mehr verlor, als der ganze Dienst der Handfröhner eintrug, und drittens sowohl durch den Zehntschnitt wie namentlich auch das Holzleserecht an der freien Verfügung über sein Eigentum gehindert wurde. Die Fröhner jedoch rechneten ihrerseits Auerbachs Exempel nach, und da das Facit für die, welche vom Tagelohn leben mußten, ungünstig ausfiel, so strengten die acht abgedankten Wechsunger eine Klage gegen ihn an, während von den vierundzwanzig Handdienstleuten des Amtguts zunächst nur sechs auf seinen Vorschlag eingingen und für immer ihren Rechten und Pflichten entsagten. Die Wechsunger wurden indessen mit ihrer Klage abgewiesen, jedenfalls weil bei ihnen Rechte und Pflichten einander aufwogen, und den achtzehn widerspenstigen Amtsfröhnern suchte Auerbach nunmehr dadurch beizukommen, daß er sie geflissentlich überlastete. Diese aber beschwerten sich deswegen beim Oberaufseher Friedrich Abraham von Hopfgarten, und es kam in Folge dessen am 27. und 28. Juni 1759 in Eisleben zu einer langwierigen persönlichen Verhandlung zwischen beiden Parteien, die endlich zu einem friedlichen Vergleiche führte. Der darüber ausgefertigte Receß vom 26. November 1759 bestimmte im Wesentlichen:

1. Die Fröhner haben wie bisher den Kohl zu stecken, zu begießen und zu roden, das Amt ist jedoch nicht berechtigt, für das zur Zeit dazu gehörige Rittergut zu Lasten der Fröhner

---

(Schäfers Aufzeichnungen). Merkwürdig ist der Umstand, daß auch in der goldenen Aue, wie in andern Gegenden, die Kartoffel vor 1770 durchaus nicht munden wollte, sondern nach der Versicherung der Esser hochgradige Uebelkeit verursachte, während nach dem Hungerjahre 1770 von solchen bedenklichen Folgen des Kartoffelgenusses nirgends mehr die Rede ist. Offenbar hat die Not in den Erdapfel beißen gelehrt. Bei dieser Gelegenheit sei zur Geschichte der Landwirtschaft noch bemerkt, daß nach Schäfers Angaben der Runkelrübenbau 1780 und der Kleebau 1786 im Amte Vockstedt Boden gewann, und daß dort um dieselbe Zeit auch der Flachsbau einen neuen Aufschwung nahm.

Kohl zu bauen, sondern soll jährlich nicht mehr als 5 Acker Kohl von den Fröhnern stecken und roden lassen.

2. Das Pflanzen, Jäten und Ausnehmen der Kartoffeln soll als eine Neuerung nicht weiter von den Fröhnern verlangt werden.

3. Da es seit vierzig und mehr Jahren in den Amtdorfschaften hergebracht, daß jedes Fröhnerhaus nicht mehr als 5 Schock Ernteseile macht, und diese Anzahl für den Bedarf des Amtes ausreichend ist, so soll es dabei bleiben und das Amt mit 5 Schock Seilen von jedem Fröhnerhause zufrieden sein.

4. Das Jäten, Raufen, Riffeln und die fernere Bearbeitung des Flachses bis zum Schwingen sollen und wollen die Fröhner wie bisher verrichten.

5. Im Voigtstedtischen Erbbuche ist enthalten, daß die Fröhner das Wintergetreide um den Neunten schneiden sollen. Selbige verlangen daher, daß sie den Weizen und das Korn auch in der sog. Heulache und Schafwiese um die 9. Garbe schneiden dürfen, und wollen, wenn das Feld mit Winterrübsen bestellt wurde, im folgenden Jahr von der Gerste gleichfalls das Neunte haben.

„Ob nun wohl der Herr Amtsinhaber dagegen vorgeschützt, daß in der Heulache und Schafwiese der Schnitt um die 9. Garbe nicht hergebracht wäre, gestalten das Amt die hierzu benötigten Dienste von Kathariet und Nikolausriet erhielte, die Amtsfröhner auch niemals Mist streuten, noch Sommergetreide an beiden Orten sammelten, die Heulache und Schafwiese vielmehr Wiesenrecht hätten, und daher alle Jahre, wie es die Amtsinhaber oder Pächter für gut befänden, bestellt werden könnten, sodaß, da sie mit der Bestellung nach den übrigen Aeckern sich zu richten oder Feldrecht zu halten nicht nötig hätten, diese urbar gemachten Wiesen also auch mit mehrerem Nutzen etliche Jahre nach einander mit Wintergetreide bestellt werden dürfen —

„So haben doch die Fröhner dagegen erwidert, daß sie nach dem Erbbuche de anno 1691 alles Wintergetreide, ohne Benennung des Orts, und die Aecker möchten liegen, wo sie wollten, um das neunte Mandel als ihren Zehnt seit 1593 (!?) zu schneiden berechtigt wären, wie denn auch diese obbenannten Aecker, die Heulache und die Schafwiese, bereits vor 40 und 50 Jahren arthaft gemacht worden wären.

„Nach vielen hin und wieder gethanen Vorstellungen und gütlichen Zureden ist endlich dieser Punkt dahin verglichen worden:

„Daß der Herr Amtsinhaber den Handfröhnern das 9. Mandel zum Zehnt am Wintergetreide auch auf der Heulache zugesteht, da hingegen die Fröhner sich gefallen lassen wollen, daß beim Abzehnten überhaupt der Herr Amtsrat Auerbach den Anfang mit dem Zählen machen möge, wo er will, jedoch mit dem Zusatz:

daß alsdann von dem einmal genommenen Anfange ununterbrochen fortgezählt und das kommende 9. Mandel zum Zehnten ausgesetzt werde, dagegen dann auch die Fröhner keine weitere Erinnerung oder Einwendung, z. B. es sei dies Mandel zu krautig, von Hamstern ausgefressen u. dgl., machen wollen."

6. Wegen des zugestandenen Zehnt auf der Heulache und unter der Bedingung, daß das wegen der 9. Mandel Verglichene nicht bloß von der Heulache, sondern für das ganze Feld gelte, verzichten die Fröhner auf den Zehnt von der Schafwiese und dem sog. Eller-Acker, sodaß das Amt diese Felder beliebig bestellen und abbringen lassen kann. Auch versprechen sie, alles Getreide tüchtig und ordentlich zu knebeln, und wollen, wenn Winterrübsen gebaut wird, mit den angebotenen 18 Groschen Schnittlohn für jeden Acker zufrieden sein, auch alsdann von der darin zu bestellenden Gerste die 9. Mandel nicht fordern.

7. Die Fröhner haben das auf dem Amthofe benötigte Holz zu hauen und unentgeltlich klein zu machen, sollen aber auch, „obwohl der Herr Amtsinhaber Verschiedenes dagegen einzuwenden gesuchet und diese Holztage nicht hat eingestehen wollen," bei den ihnen 1690 durch Vergleich bewilligten beiden wöchentlichen Holztagen belassen werden.

8. Das Botschaftgehen, das früher nur dreimal jährlich, neuerdings aber funfzehnmal und mehr herumgekommen, soll mit Michaelis 1759 gänzlich aufhören und dafür nach dem Vorschlage der Fröhner jährlich zu Michaelis der Betrag von 8 Groschen von jedem Fröhnerhaus entrichtet werden.

9. Obwohl nach Wissenschaft und Aussage der Aeltesten in der Gemeinde früher jedes Fröhnerhaus nur ein Schock nach der Reihe um den 16. Scheffel gedroschen, zum übrigen Getreide dagegen das Amt seine besondern Drescher gehabt habe, so soll doch, da das Amt bei 160 Ackern Winterfeld 320 Scheffel Saatkorn gebraucht, in Zukunft jeder Fröhner auf Erfordern zwei Schock um den 16. Scheffel nach der Reihe zu dreschen verbunden sein.

10. Da die Fröhner sich beklagen, daß sie beim Rübsamenhauen diejenigen Frohnhäuser, die sich ihrer Dienste begeben haben, übertragen müssen, so erbietet sich das Amt unter dem Versprechen, daß die Fröhner dadurch auf keine Weise prägraviert werden sollen, für die Hauswirte, welche die Frohne nicht selber leisten können oder wollen, andere tüchtige Arbeiter zu substituiren. Die Fröhner erklären sich damit zufrieden, und so soll es dabei sein unveränderliches Verbleiben haben.

Dem Anschein nach war der Vorteil bei diesem Vertrage ganz auf Seiten der Fröhner. Während das Amt nur für den Saat-

getreidedrusch ein kleines Zugeständnis erzielte, hatten sie sich um billigen Preis der Kartoffelfrohne und des Botschaftgehens entledigt, das Kohlroden und Seilemachen auf ein bestimmtes Maß beschränkt, ihr hart angefochtenes Holzleserecht behauptet und zu alledem noch den Zehntschnitt auf der Heulache hinzugewonnen. Und doch hatten sie sich durch diesen Vergleich einen schweren Schlag versetzt! Indem sie sich über den kleinen Nachteil beschwerten, beim Rübsamenhieb auf 10 Ackern ihre sechs ausgeschiedenen Genossen übertragen zu müssen, hatten sie den sechzehnfachen Vorteil übersehen, den diese Uebertragung ihnen beim Zehntschnitt auf 160 Ackern Winterfeld verschaffte, und indem sie nun, in der eigenen Schlinge gefangen, auf das Anerbieten des Amts bezüglich der Stellung von Substituten eingingen, boten sie diesem ganz von selber die bisher vergeblich gesuchte Gelegenheit, seine Tagelöhner in die bis dahin festgeschlossene Kolonne der Schnitter einzuschieben und dadurch zunächst wenigstens den vierten Teil vom Ertrage des Zehntschnitts zurückzugewinnen.

Allerdings aber wurde auch durch diesen Receß die Stellung der Handfröhner von Neuem dermaßen befestigt, daß Auerbach sich jetzt weiter denn je von seinem Endziele, der Ablegung aller Handdienstleute, entfernt sah. Da er aber dessenungeachtet seine Absicht keineswegs aufgab und seine Nachfolger in dieser Hinsicht in seine Fußtapfen traten, so bot das Amt Bockstedt neunzig Jahre lang das eigentümliche Schauspiel eines Frohnkrieges aus der verkehrten Welt, indem die Herrschaft die Handfrohnen um jeden Preis los sein, die Handfröhner aber umgekehrt sich durchaus nicht davon trennen wollten. Wir werden über die weitern Phasen dieses Kampfes noch bei Darstellung der Frohnenablösung zu berichten haben.

So sehr nun aber die Voigtstedter am Schnitterdienst hingen, so wenig war ihnen und allen übrigen Handdienstpflichtigen an der Mähderfrohne gelegen, bei der schlechterdings nicht das Salz zum Brote zu verdienen war. Man suchte sich deshalb auch nach Kräften von diesem Dienst zu drücken, und namentlich die Katharinenrieter Hausgenossen hatten mit der Zeit eine solche Gewandtheit in dieser Kunst erlangt, daß die seßhaften Handdienstpflichtigen darüber die Geduld verloren und die Abstellung dieses Aergernisses forderten. Infolgedessen kam es denn am 19. Mai 1791 zu nachstehendem Amts-Receß:

„1. soll ein jeder, der ein Haus in Katharinenriet besitzt, einen Mähder stellen oder den Hieb selber prästieren, er mag das Haus bewohnen oder nicht;“

„2. verstirbt ein Mähder mit Hinterlassung einer Witwe, so wird dieselbe von den übrigen Mähdern übertragen, selbst wenn

der Verstorbene zugleich ein Bauergut besessen und bewohnt hat. Besitzt eine Mähderwitwe zwei Häuser, so genießt sie diese Freiheit nur auf ein Haus;"

„3. damit die Hausgenossen den Mähdern nicht die Nahrung in der Ernte schwächen, so soll jeder Hausgenosse männlichen Geschlechts den Mähdern 5 Groschen Zuschuß geben, wenn er nämlich keinen Hieb prästiert. Führt der Hausgenosse eine Sense, so ist er gleich den übrigen Mähdern den Frohnhieb zu verrichten schuldig, dagegen aber auch von Entrichtung der Zuschußgelder, sowie der Hausbesitzer von Gestellung eines Mähders wegen seines Hauses frei;"

„4. die Witwe eines Mietmannes, sowie jede ledige Weibsperson ist von Entrichtung der Zuschußgelder frei;"

„5. wenn ein Mähder Alters, Krankheits und Schwachheits halber den Frohnhieb nicht prästieren kann, so wird er von den übrigen Mähdern ebenfalls übertragen;"

„6. bleibt ein Fröhner ohne triftige Entschuldigungsgründe aus, so wird er zwar von den übrigen Mähdern übertragen, er muß diesen aber alle Schäden und Kosten, sowie 1 Gulden als Ordnungsstrafe erlegen." (Abschrift im Lehn- und Zinsbuch von 1836, S. 16 f.)

Mit diesem Rezesse jedoch sind wir bereits über die Zeit des am 2. Juni 1782 verstorbenen Amtsrats Auerbach hinausgegangen und haben nun noch einen merkwürdigen Fall von Gerichtsfolge nachzutragen. Als nämlich am 18. Sept. 1772 in Artern das nach sechsjähriger Untersuchungshaft verhängte Todesurteil an dem mehrfachen Raubmörder Peter Sturm aus Erfurt vollzogen werden sollte, wurden auch die Bockstedter Amtsdörfer zur Folge entboten. Die Arterner bildeten am gedachten Tage den Ring beim hochnotpeinlichen Halsgericht auf dem Marktplatze, die Wachen bei der Exekution aber, die im Thalfelde (auf dem sog. Gerichtsrain) unweit des Galgenberges und des Voigtstedter Weges stattfand, wurden von den Ritteburgern und den Bockstedtern geleistet. Auch Gehofen hatte zu diesem Zwecke 50 Mann „mit langen Stöcken" stellen sollen, die Junker v. Eberstein aber, eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, ihre Leute von diesem Dienst zurückgehalten. Sechzehn Jahre später (11. Jan. 1788) fand an derselben Stelle abermals eine Hinrichtung statt, die letzte in Artern, bei der das Halsgericht gehalten wurde — aus dem mir vorliegenden Material ist indessen nicht ersichtlich, ob die Bockstedter Unterthanen auch diesmal zur Folge heran-

gezogen wurden.[1] Der Umstand, daß die Untersassen seit den Steuer-Vergleichen von 1690 und 1693 nicht mehr zu den Kosten der Gerichtsbarkeit beitrugen, hatte übrigens eine ganz ungewöhnliche Enthaltsamkeit der Vockstedter Justiz im Gefolge, wie z. B. bei nachstehender Gelegenheit. Dem Pfarrer Christian Gottlieb Schmidt zu Voigtstedt (1774—1800) widerfuhr 1794 das Unglück, daß eine seiner Töchter außer der Ehe Mutter wurde. Dieser Fall unterstand der General-Superintendentur zu Eisleben, die dem Vockstedter Justizamtmann die Untersuchung auftrug. Der Justitiar weigerte sich jedoch rundweg, sich mit der Angelegenheit zu befassen, bis der General-Superintendent Dr. Müller in Eisleben ihm ausdrücklich die Zahlung der Gebühren gewährleistet hatte! Noch befremdlicher freilich, aber bezeichnend für Zeit und Menschen ist die leidige Thatsache, daß der General-Superintendent selber in seiner Kostenaufstellung für zwei Trostbriefe, die er dem bedauernswerten Amtsbruder wegen dieser Sache schrieb, außer dem Botenlohn je 12 Groschen berechnete und in aller Unschuld von der Voigtstedter Kirchenkasse bezahlt nahm. —

Am 23. Mai 1803 gelangte das Amtgut Voigtstedt bei von den Auerbach'schen Erben veranlaßter öffentlicher Versteigerung in den Besitz des bisherigen Gutsverwalters Johann Adam Christian Hildebrand zu Wegwitz bei Merseburg. Das Areal betrug nach damaliger Aufstellung, der ich noch zwei Tabellen aus späterer Zeit beifüge:

	Ao. 1803.		Ao. 1860.		Ao. 1880.	
an Artland	519½	Acker,	718	Morgen,	226,19	Ar.
„ Wiesen	145½	„	309⅙	„	32,17	„
„ Waldung	114½	„	9	„	—	„
„ Gärten	14	„	?	„	49,1	„
„ Wegen	?	„	?	„	31,1	„
„ Hofräumen	?	„	?	„	15,1	„

Unter den jährlichen Nutzungen und Einkünften führt der Verkaufsanschlag vom Jahre 1802 auf:

[1] Aus Voigtstedt selber sind nur folgende Exekutionen bekannt: am 2. Sept. 1673 Heinrich Völkgen wegen Ehebruchs enthauptet; am 30. Dez. 1684 Katharine Schützenmeister wegen Kindesmords in der Wapenslache ertränkt; am 11. Juli 1721 Anna Margarethe Türk aus Katharinenriet wegen des nämlichen Verbrechens mit dem Schwert gerichtet (Voigtstedter Kirchenbuch). Ob ehemals auf dem „Brand", einem etwas erhöhten, mit einem Graben umgebenen Platze in der Flur, thatsächlich Hexenverbrennungen stattgefunden haben, muß dahingestellt bleiben.

55	Tage Pflugdienst ohne Kost u. Futter	à 16 Gr.	36 Thlr.	16 Gr.
120	Acker Heu- und Getreidefuhren	à 8 „	40 „	— „
240	„ Mähderdienst	à 3 „	30 „	— „
10	„ Rübsamenhieb	à 18 „	7 „	12 „
	Bansenfrohne		6 „	20 „
	Flachsbrecherfrohne		2 „	— „
	Baudienste		25 „	— „
	Dienstgelder		131 „	6 „
		zusammen	279 Thlr.	6 Gr.

Diese Summe stellt also den Reinwert der Frohnen im Jahre 1803 dar. Er entsprach demnach damals dem fünfprozentigen Jahreszins eines Kapitals von rund 5600 Thalern.

Nachdem das Amt Vockstedt schon 1808 seine Selbständigkeit verloren hatte, indem es samt Artern zum Amt Sangerhausen gezogen worden war, kam es mit diesem 1815 an Preußen, und nun begann unter Johann Christoph Hildebrand, dem Sohne des 1808 verstorbenen Johann Adam Christian Hildebrand, die erste Periode der Ablösung der Dienste. Bevor wir jedoch zu diesem Kapitel übergehen, geben wir noch nach dem Lehn- und Zinsbuch von 1836 ein wegen seiner Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit beachtenswertes

Frohnden-Verzeichnis des Amtguts zu Voigtstedt um das Jahr 1815.

1. Bansenfrohne. — Alle Hausgenossen in den vier Amtsdörfern müssen, und zwar ein Paar Eheleute 3 Tage, eine einzelne Person 1½ Tag, in der Ernte auf der Banse dienen.

Die v. Meusebachischen Hausgenossen sind verbunden, alljährlich in der Ernte auf dem Amte nach vorgängiger jedesmaliger Bestellung, und zwar die Eheleute 3 Tage, eine einzelne Person aber nur 1½ Tag, auf der Banse oder sonst zur Frohne zu arbeiten.

2. Baufrohne. — Alle Baudienste zu dem Amte und dessen Gebäuden müssen von den Dienstleuten zu Voigtstedt, Schönfeld, Katharinenriet und Nikolausriet mit Pferd und Hand, und zwar jene von den Pferdehaltenden, diese von den Handarbeitern, geleistet werden.

Die Anspänner müssen Bauholz, Stakgehölze, Latten, Bretter und Bohlen entweder aus dem Amtsholze oder nach Willkür der Herrschaft auch von fremden Ortschaften, z. B. von Heringen, von der Saale bei Naumburg 2c. holen und anfahren. Desen müssen sie Steine zum Mauern, Werkstücke, Ziegel und um Dachdecken erforderlichen Materialien heranschaffen.

Die pferdehaltenden Hintersättler, mit Ausnahme der Schönfelder, müssen bei solchen Baudiensten Kalk, Lehm, Erde und Wasser an- und zufahren.

Die Handfröhner müssen alle nötigen Schebe binden, Schutt, Erde und Wasser tragen, Gebäude richten und alle den Bauleuten nötige Handlangerdienste leisten.

Die Baufrohnen werden dem Amte in der Regel außer der Saat- und Erntezeit geleistet, müssen aber auch während der Saat- und Erntezeit gethan werden, wenn durch eingetretene Zufälle ein Bau oder eine Reparatur notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann.

3. Botengehen. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen nach der Reihenfolge gegen 1 Sgr. 10½ Pfg. pro Meile Botschaft laufen oder statt dessen Botschaftsgeld entrichten.

4. Drescherdienst. — Die Amtsfröhner zu Voigtstedt müssen um den 16. Scheffel tüchtig dreschen und sich überdies eidlich verpflichten, über die gewöhnliche Einlage weder Seile noch Geströhde noch Getreide mit nach Hause zu nehmen.

5. Düngerfuhren. — Jeder Anspänner zu Katharinenriet und Nikolausriet muß alljährlich einen Tag lang unentgeltlich Mist fahren.

6. Erntefuhren. — Die Katharinenrieter Anspänner müssen das sämtliche Heu und Getreide von 7 Ackern auf dem Dornschlage, sowie von der Heulache und von allen übrigen Amtswiesen mit Ausschluß der Schafwiese zur Frohne ab- und einfahren.

Die Nikolausrieter Anspänner müssen dagegen das sämtliche Heu und Sommergetreide von der Schafwiese allein und von allen übrigen Amtswiesen mit den Katharinenrieter Anspännern gemeinschaftlich abfahren.

7. Flachsfrohne. — Die Amtdienstleute zu Voigtstedt müssen den Amtflachs jäten, raufen, reffeln, in die Röste legen, wieder auswaschen, aufstauchen, bläuen und schwinden (!).

Jeder Einwohner zu Schönfeld muß dem Amte alljährlich ein Schock Flachs brechen.

8. Gartendienste. — Die Hausgenossen in den vier Amtsdörfern müssen den Amtgarten graben.

Die Amtdienstleute zu Voigtstedt müssen den Amtgarten mit Harken und Dornbesen kehren und reinigen.

6. Gesindedienst. — Die Söhne und Töchter der Amtsunterthanen müssen ums gewöhnliche Lohn und Kost auf dem Amte dienen.

10. Getreide-Harken, -Mandeln und -Abladen. — Die dienstbaren Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet, Niko-

lausriet und Schönfeld müssen alles Sommergetreide auf den großen Amtsgebreiten tüchtig harken, sammeln und mandeln.

Die dienstbaren Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet und Nikolausriet müssen auch das Getreide auf der Schafwiese und der Heulache harken, sammeln und mandeln. Desgleichen müssen sie das Getreide auch abladen.

11. Helmesäubern. — Die vier Amtsdörfer müssen jährlich um Johanni auf geschehenes Gebot die kleinen Helme tüchtig säubern und Schulzen samt Vorstehern dabei auf die Säuberer Acht geben. Jedes Dorf hat seinen bestimmten Distrikt. Das Dorf Voigtstedt erhält vom Müller alle Mal ein Faß Säuberbier und alljährlich ein Säuberessen, die Schulzen aus den Rietdörfern aber ein Morgenbrot.

12. Heumachen. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen auf 8 Ackern des großen Angespanns, 8 Ackern der Hahnhöhe und 7 Ackern des Dornschlags das Heu streuen, wenden, sammeln und in Haufen bringen.

Die dienstbaren Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet und Nikolausriet müssen das Heu auf der Schafwiese und der Heulache streuen, wenden, sammeln und in Haufen bringen.

Alle Einwohner zu Schönfeld müssen das Heugras auf dem Dornschlage mit Ausschluß von 7 Ackern allein streuen, wenden, sammeln und in Haufen bringen.

Alle Hausgenossen in den vier Amtsdörfern müssen jährlich auf der sog. Hausgenossenwiese das Heugras streuen, wenden, sammeln und in Haufen bringen.

Die dienstbaren Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet und Nikolausriet müssen alles Heu abladen.

13. Holzmachen. — Die Handdienstleute aus den Amtsdörfern haben dem Amte das erforderliche Brennholz zu hauen und zu hacken oder an dessen Stelle Holzgeld zu entrichten.

14. Hopfenpflücken. — Die dienstbaren Handarbeiter zu Schönfeld, Katharinenriet und Nikolausriet müssen dem Amte allen Hopfen pflücken.

15. Jagdfrohne. — Die dienstbaren Unterthanen müssen beim Jagen das Treiben des vorhandenen Wildprets und anderer Tiere verrichten.

16. Kohlroden. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen Kohl roden.

17. Mähderfrohne. — Alle Amtsdörfer müssen ihre tüchtigen Mähder halten und dem Amte ihre gewissen Wiesen und über Sommer bestellten Acker tüchtig abhauen.

Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen dem Amte alle einzelnen Stücke Landes im Sommerfelde und 23 Acker Wiesen,

als 7 Acker im Dornschlage, 8 Acker auf der Hahnhöhe und 8 Acker auf dem großen Angespann, tüchtig abhauen.

Alle Einwohner zu Schönfeld müssen dem Amte das Gras auf dem Dornschlage, mit Ausschluß von 7 Ackern, sowie auf dem großen Angespann mit Ausschluß von 8 Ackern ganz allein hauen.

Die Schönfelder und Nikolausrieter Mähder müssen dem Amte das Gras und Getreide auf der Heulache alljährlich tüchtig abhauen.

Die Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet müssen, wenn sie sich der Sense bedienen, das Sommergetreide auf den großen Amtsgebreiten und das Gras und Getreide auf der Hausgenossenwiese alljährlich tüchtig abhauen.

Die Katharinenrieter und Voigtstedter Mähder müssen auch alljährlich den erbauten Amts-Rübsamen abhauen.

18. Miststreuen. — Die Hintersättler und Handarbeiter zu Katharinenriet, Nikolausriet und Schönfeld müssen allen Mist auf den großen Amtsgebreiten streuen.

Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen allen Mist auf den einzelnen Amtsstücken streuen.

19. Mohn- und Möhrenziehen. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen Mohn, Möhren und anderes Gesämig jäten und ziehen.

20. Pflanzenstecken. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen Pflanzen stecken und begießen.

21. Pflugdienste. — Die zehn Anspänner zu Katharinenriet und die fünf Anspänner zu Nikolausriet müssen alljährlich zwei Tage Pflugdienst ein jeder verrichten.

Die Besitzer von halben Bauerngütern zu Katharinenriet und Nikolausriet müssen, wenn sie Hintersättlerhäuser mit Länderei besitzen, außer den Frohndiensten, die sie auf die halben Bauerngüter dem Amte zu leisten haben, auch Hintersättlerfrohnen verrichten und außer einem Tage Pflugdienst in der Frühjahrsbestellzeit auch die nötigen Baumaterialien, als Kalk pp. anfahren.

22. Seilemachen. — Die Handdienstleute in den vier Amtsdörfern müssen dem Amt alljährlich die erforderlichen Seile machen.

23. Schnitterdienst. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen alles Wintergetreide ums neunte Mandel als ihren Zehnt tüchtig schneiden.

Das Korn darf nicht zu hoch, muß vielmehr so geschnitten oder gehauen werden, wie es nach guten wirtschaftlichen Grundsätzen nachgelassen und erforderlich ist.

24. Scheuern und Säubern. — Die Amtsdienstleute zu Voigtstedt müssen auf dem Amte scheuern und die Wohngemächer reinigen.

25. Spinnerdienst. — Jeder Hausbesitzer zu Schönfeld muß dem Amte alljährlich 1½ Pfund Werg spinnen, wofür nur 3¾ Pfennig bezahlt zu werden brauchen.

26. Trauerläuten. — Alle dienstbaren Leute in den vier Amtsdorfschaften müssen bei ereigneten Trauerfällen des Amtsinhabers, seiner Angehörigen oder nahen Verwandten das gewöhnliche Hingeläute bei den Kirchen unentgeltlich verrichten.[1]

27. Wachen und Folgen. — Sämtliche Amtsunterthanen müssen Wachen und Folgen [unentgeltlich] leisten.

Frohngebühren.

1. Jedes Fröhnerbrot soll im Teige 2½ und ausgebacken 2 Pfund wiegen.

2. Wird ein Tag, d. i. von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, gefröhnt, so erhält der Fröhner 1 Brot und 4 Käschen, dagegen nur ein Viertel oder die Hälfte von Brot und Käschen, wenn die Frohne nur ¼ oder ½ Tag gedauert hat.

3. Für das Heumachen und Getreideharken bekommen die Handfröhner außer Brot und Käschen auch Coventgetränk und täglich zwei warme Speisen, nämlich Suppe und Zugemüse, sowohl mittags wie abends.

4. Für auswärtige Spannfuhren erhält der Pferdefröhner pro Pferd 7½ Pfennig Stallgeld und ½ Nordh. Schfl. Hafer auf Tag und Nacht.

5. Die Mähder erhalten 42 Gulden Mähderlohn und 15 Sgr. Leihkauf, sonst nichts. Die 42 Gulden werden unter sämtliche Mähder dergestalt verteilt, daß 3 Sgr. 9 Pfg. pro Acker berechnet, das Grasmähderlohn dekourtiert und das surplus auf die alljährlich gehauenen Sommergetreideäcker verteilt wird.

6. Die Rübsamen-Mähder bekommen bloß Covent.

Soweit das Frohnden-Verzeichnis. Schon waren jedoch die Tage des Herrendienstes gezählt, und am 29. Mai 1818 kam zwischen dem Amtgut zu Voigtstedt und 13 Anspännern zu Ka-

[1] Über das Hingeläute ist zu bemerken, daß im Amte Vockstedt der Amtsinhaber und seine nächsten erwachsenen Verwandten (so 1686 der Oberst Johann Georg, 1792 die Witwe Anna Katharine, 1720 der Domherr Christoph Ludolf, alle v. Burgsdorf) vier Wochen lang, Kinder, entferntere Verwandte und Landesherren (so 1701 des Domherrn Schwager Jost v. Geusau auf Heygendorf, 1710 Graf Johann Georg III. von Mansfeld u. s. w.) vierzehn Tage hindurch in allen vier Amtsdörfern täglich von 11—12 Uhr mittags in drei Pulsen beläutet wurden. Was die Toten der übrigen Voigtstedter Adelsfamilien anlangt, so mußten sie sich begnügen, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen je eine Stunde von den Voigtstedter Glocken betrauert zu werden, und zwar nur „mit gnädiger Herrschaft Concession".

tharinenriet, sowie 5 Anspänner zu Nikolausriet der erste Ablösungs-Vertrag zustande, in welchem festgesetzt wurde:

1. Alle Bauerländerei, wenn auch kein Bauerhaus damit verbunden, ist frei und darf forthin nie und unter keinerlei Vorwand mit irgend einer Frohne, sie mag Namen haben, wie sie wolle, beschwert werden. Desgleichen auch die Bauerhäuser.

2. Sollte einer der 18 Anspänner mehrere Hintersättler-Länderei käuflich an sich gebracht haben und Pferde darauf halten, so soll angenommen werden, als ob er die Pferde auf die Bauerländerei hielte, und braucht er selbst keine Handdienste von der Hintersättler-Länderei zu thun.

3. Jedem Anspänner steht nunmehr frei, seine Länderei zu dismembrieren, da das Dienstgeld auf das Land verteilt werden wird.

4. Die Anspänner zahlen dagegen dem Amte zu Neujahr 1819 die Summe von 2000 Thalern Frohn-Reluitions-Geld.

5. Hintersättler-Länderei, die ein Anspänner bis zum Tage des Vergleichs besitzt, wird der Bauerländerei gleich geachtet. Dagegen muß der Anspänner von derjenigen Hintersättler-Länderei, die er später acquiriert, die darauf ruhenden Handdienste prästieren. (Amts-Handelsbuch vom Jahre 1818, fol. 51.)

Das Beispiel der Anspänner reizte zur Nachahmung. Am 29. November 1819 lösten daher zunächst zwei Katharinenrieter und am 14. Februar 1820 ein dritter Katharinenrieter sowie acht Nikolausrieter Hintersättler mit Pferden sämtliche Bau- und Pferdefrohnen ab, während sie die Hand-Ackerdienste (Miststreuen, Mähen, Heumachen, Getreideharken, Abladen und Bansen) vorerst noch beibehielten. Auf weitere Mitteilungen über diese Ablösungen müssen wir jedoch verzichten, denn „Herr Ökonomie-Kommissar v. Harras hat den Frohn-Reluitions-Rezeß über die Nikolausrieter Frohnen mit nach Eisleben genommen", bemerkt das Lehn- und Zinsbuch, um seine eigene Unwissenheit zu entschuldigen.

Desgleichen vermag ich nicht anzugeben, auf welche Weise die Gemeinde Schönfeld damals oder etwas später sich des Baudienstes, der Mähderfrohne und des Flachsbrechedienstes entledigte. Nach Schäfers Angabe geschah das durch einen Prozeß, bei welchem der Revers von 1565 den Ausschlag gab — dann läßt sich aber schlechterdings nicht begreifen, warum bei dieser Gelegenheit nicht auch das Wergspinnen und das Seilemachen in Wegfall kam, von welchen Diensten doch im Revers ebenfalls keine Rede ist, die aber trotzdem bis zum Jahre 1840 geleistet wurden. Das Wahrscheinliche ist vielmehr, daß auch Schönfeld damals eine teilweise Ablösung vorgenommen hat.

Unter Hildebrandts Nachfolger, dem Amtmann Christian Friedrich Louis Starke, der das Amtgut am 9. Juni 1821

käuflich übernahm, geriet das Ablösungsgeschäft wieder ins Stocken, da Starke sich weniger entgegenkommend zeigte als sein Vorgänger. Während seit Auerbach alle Amtsinhaber sich mehr oder weniger Mühe gegeben hatten, die Frohnen los zu werden, glaubte Starke sich noch zu guter Letz berufen, sie den gänzlich veränderten Wirtschaftsverhältnissen der Neuzeit anzupassen. In der That erzielte er in dieser Richtung einige kleine Erfolge, geriet aber auch mit seinen Fröhnern in zahlreiche Händel, die er zwar durch sein entschiedenes Auftreten meist zu seinen Gunsten beizulegen wußte, deren einer jedoch zu einem mehrjährigen Prozesse führte. Starke hatte angeordnet, daß der Mist gleich nach der Ernte auf die Äcker geführt, gebrochen und untergepflügt werden sollte, und demgemäß die Dienstpflichtigen zum Miststreuen befohlen. Als Landwirt hatte er Recht mit dieser Anordnung. Aber die Fröhner hatten ebenfalls Recht mit ihrem Widerspruche, weil diese Neuerung sie der Gefahr aussetzte, eines Tages zum Miststreuen entboten zu werden, während ihre eigene Ernte noch im Felde stand. Die neun Katharinenrieter Hintersättler ließen es daher auf einen Prozeß ankommen, der jedoch, da das Erbbuch keine Bestimmung über den Zeitpunkt des Miststreuens enthielt, zu ihren Ungunsten ausfiel. Das Naumburger Oberlandesgericht erkannte am 2. November 1826: daß die neun Frohnhäusler zu Katharinenriet, gemeinschaftlich mit den Schönfelder und Nikolausrieter Dienstleuten, auf vorgängiges Gebot die Miststreufrohne nicht bloß vor, sondern auch nach Johannis zu verrichten schuldig seien. Dieser Rechtssieg beugte nun zwar weitern offenen Widersetzlichkeiten der Fröhner vor, ihr stiller Widerstand gegen die Neuerungen des Amtmanns aber dauerte fort, und nach fünfzehnjährigem Kampfe hatte Starke im ganzen weiter nichts gewonnen als die Überzeugung, daß der Frohndienst thatsächlich ein Hemmschuh für die rationelle Bewirtschaftung des Gutes sei. Nunmehr entschloß er sich zum Rückzug, und um einen klaren Überblick über alle seine, zur Ablösung bestimmten Gerechtsame zu gewinnen, ließ er im Jahre 1836 ein neues Lehn- und Zinsbuch anlegen, dem wir die letzte Aufstellung über das seit 1815 so mannigfach veränderte Frohnwesen des Amtes Bockstedt entnehmen.

Frohn-Regulativ für das Amtgut zu Voigtstedt Ao. 1836.

A. Handdienste.

I. Dorf Voigtstedt.

1. Die vierundzwanzig Frohnhäuser haben sämtliche Winterfrucht diesseits der Helme ums 9. Mandel, als den Zehnt, ab- und

aufzubringen. Die jenseits der Helme und in der Brache erbauten Früchte kann die Gutsherrschaft willkürlich ab- und aufbringen lassen.

2. Diese Frohnhäusler müssen ferner die Sommerfrucht von
47 Acker Landes nach Edersleben zu,
81 „ „ im Mittelfelde und
47 „ „ nach Artern zu
gegen 5 Meißner Gulden oder 4 Thl. 11 Sgr. 3 Pfg. Mähderlohn und 3 Sgr. 9 Pfg. Leihkauf alljährlich tüchtig abmähen.

Desgleichen haben sie von sechs zu sechs Jahren unter dem Namen: Schönfelder Hieb die Sommerfrucht in der großen Heulache, die 24 Acker hält, gegen 5 Sgr. pro Acker Mähderlohn abzubringen.

Endlich müssen sie alljährlich den Grashieb auf 7 Ackern im Dornschlage und 8 Ackern auf der Hahnhöhe gegen 3 Sgr. 9 Pfg. pro Acker, sowie auf 8 Ackern des großen Angespanns gegen 5 Sgr. pro Acker Mähderlohn verrichten.

3. Müssen diese vierundzwanzig Frohnhäusler das Sommergetreide auf
47 Ackern Landes nach Edersleben zu,
81 „ „ im Mittelfelde und
47 „ „ nach Artern zu
harken, sammeln und aufbringen.

Zu den Harkediensten hat jedes Haus 2 Personen zu stellen, die auch die Seile zu machen haben, und zwar jedes Paar Fröhner 5 Schock Seile gegen ½ Pfund Brot und 1 Käschen. Für das Harken bekommen die Fröhner Kovent, 2 Pfund Brot und 4 Käschen täglich, sowie mittags und abends warme Kost.

Nota. Das Harken des Sommergetreides und das Miststreuen auf der großen Heulache haben Katharinenriet und Nikolausriet zu leisten.

4. Haben diese gedachten Frohnhäusler das Heu auf den
8 Ackern des großen Angespanns,
8 „ der Hahnhöhe und
7 „ im Dornschlage
tüchtig zu streuen, zu wenden, zu sammeln und in Haufen zu bringen, auch

5. auf allen sub 3 beschriebenen Grundstücken den Mist zu streuen, und zwar das Haus jedesmal 1 Acker gegen 1 Pfund Brot und 2 Käschen, sowie

6. die Baufrohnen von halben zu halben Tagen gegen 1 Pfund Brot und 2 Käschen zu verrichten, ferner

7. Kohl, Kraut und Runkeln zu stechen, zu gießen und zu hacken, Mohn, Möhren, Flachs und anderes Gesämig zu jäten

und zu ziehen, auch den Flachs zu raufen, zu reffeln, in die Röste zu legen, wieder auszuwaschen, aufzustauchen, zu bläuen und zu schwinden (!), sowie

8. sämtliche Stuben, Säle, Treppen pp. im Amthause zu scheuern und zu diesem Behufe die erforderlichen Wassereimer mitzubringen. — Endlich muß

9. jedes Haus alljährlich 1½ Pfund Werg spinnen gegen 4 Pfg. Spinnerlohn, ferner den Amtgarten harken und mit Dornbesen fehren, sowie auch die Jagdfrohne verrichten, während

10. die Hausgenossen zu Voigtstedt den Amtgarten zu graben und in der Ernte Bansenfrohne zu leisten haben, nämlich ein paar Eheleute 3 Tage und eine einzelne Person 1½ Tage jährlich gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen.

Nota. Von den 24 Frohnhäuslern haben 19 die Frohnen abgelöst, allen Rechten darauf entsagt und der Gutsherrschaft die freie Disposition darüber eingeräumt. Die Gutsherrschaft stellt daher bei Frohnleistungen die erforderlichen Arbeiter selbst.

II. Dorf Katharinenriet.

Vierundzwanzig Häuser in Katharinenriet müssen

1. das Gras auf 26 Ackern der Hausgenossenwiese gegen 3 Thl. Mähderlohn und 3 Sgr. 9 Pfg. Leihkauf tüchtig mähen. Da aber von obigen 26 Ackern jetzt 1 Acker artbar gemacht ist, so wird von dem Mähderlohn 1 Sgr. 11 Pfg. abgezogen;

2. müssen sie gemeinschaftlich mit den Voigtstedter Mähdern gegen 1 Tonne Bier allen Sommerrübsen tüchtig hauen;

3. müssen sie das Getreide auf

100 Ackern im Felde nach Edersleben,
100 „ „ Mittelfelde und
81 „ „ Felde nach Artern zu

gegen 14 Gulden oder 12 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. Mähderlohn und 3 Sgr. 9 Pfg. Leihkauf tüchtig hauen.

Nota. Das von diesen Katharinenrieter Fröhnern gehauene Getreide muß Katharinenriet zu einem Viertel, Nikolausriet zu einem Viertel und Schönfeld zur Hälfte aufharken, sammeln und mandeln.

Sodann haben sieben Häuser in Katharinenriet mit elf Vierteln Landes

4. die Harkefrohne zu verrichten und dazu 18 Fröhner (mithin jedes Haus und jedes Viertel Land 1 Mann) zu stellen, von denen überdies jedes Paar gegen ½ Pfund Brot und 1 Käschen 5 Schock Seile machen muß. Für das Harken, Aufbinden und Mandeln bekommen diese Fröhner Kovent, 2 Pfund

Brot und 4 Käschen täglich, sowie mittags und abends warme Kost;

5. den Mist, der auf die Grundstücke gefahren wird, wo Katharinenriet das Sommergetreide harken muß, zu einem Viertel[1] tüchtig zu streuen, und zwar das Paar Fröhner eine Reihe Mist gegen 1/2 Pfund Brot und 1 Käschen;

6. das Heu von der Hausgenossenwiese, der Hahnhöhe und dem Angespann, sowie alle Früchte von der großen Heulache oder andern 24 Ackern gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen täglich abzuladen, auch

7. gemeinschaftlich mit den Nikolausrietern auf der Schafwiese und der großen und kleinen Heulache die Sommerfrüchte zu harken oder den Mist zu streuen, sowie

8. Jagddienste zu thun, (Brennholz zu spalten[2]), Hopfen zu pflücken und jedes Haus und Viertel gegen 1 Pfund Brot und 2 Käschen 1/2 Kloben Flachs zu brechen.

Ferner müssen die Besitzer von siebzehn Häusern

9. gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen täglich Baufrohnen thun.

Und endlich die Inhaber von drei Häusern

10. jeder gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen 3 Tage jährlich auf der Banse fröhnen.

III. Dorf Nikolausriet.

Vierundzwanzig Häuser in Nikolausriet müssen

1. von 50 Ackern auf der Schafwiese das Gras und Sommergetreide,
„ 16 „ „ „ kleinen Heulache das Sommergetreide,
„ 24 „ „ „ großen Heulache „ „
(dies letztere nur von sechs zu sechs Jahren) gegen 3 Sgr. 9 Pfg. pro Acker Mähderlohn und 3 Sgr. 9 Pfg. Leihkauf tüchtig mähen.

Neun Häuser müssen

2. jedes selbander ein Viertel der Sommerfrucht, die von Katharinenriet gemäht worden, harken, sammeln und mandeln, wogegen Katharinenriet beim Harken auf der Schafwiese und kleinen Heulache zu helfen hat;

3. auf den Stücken, worauf sie Harkedienste leisten, allen Mist streuen und zwar jeder seine Reihe gegen 1/2 Pfund Brot und 1 Käschen;

4. das Heu und die Sommerfrucht von der Schafwiese gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen täglich abladen und

---

[1] Gleichzeitiger Zusatz von anderer Hand: „Reihenweis und nicht gerade zu 1/4."

[2] Gleichzeitiger Zusatz von fremder Hand!

5. Hopfen pflücken, sowie Jagddienste verrichten.

Nota. In drei von diesen neun Gehöften haben Hintersättler hineingebaut und leisten nun die halbe Frohne für den Hof.

Vier Häuser haben

6. gegen 3 Pfund Brot und 4 Käschen in der Ernte 2½ Tag jedes in der Banse zu fröhnen.

Fünfzehn Häuser endlich müssen

7. gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen täglich Baufrohnen verrichten.

IV. Dorf Schönfeld.

Vierundzwanzig Häuser in Schönfeld müssen, und zwar selbander,

1. gegen die gleiche Frohngebühr wie die Katharinenrieter und Nikolausrieter die Hälfte des von den Katharinenrietern gemähten Sommergetreides und Grases harken und mandeln resp. zu Heu machen und bansen, jedes Paar Fröhner auch gegen ½ Pfund Brot und 1 Käschen 5 Schock Seile machen;

2. müssen sie auf den Grundstücken, worauf sie harken, den Mist streuen und zwar jedes Haus eine Reihe gegen ½ Pfund Brot und 1 Käschen;

3. haben sie Hopfen zu pflücken und jährlich gegen 4 Pfg. 1½ Pfund Werg zu spinnen.

B. Spanndienste.

Ein Hintersättler zu Katharinenriet mit einem Pferd und ein Hintersättler zu Nikolausriet mit zwei Pferden thun

1. Baufuhren, wofür jeder täglich 2 Pfund Brot und 4 Käschen und bei auswärtigen Fuhren auch ¼ Nordh. Scheffel Hafer nebst 8 Pfg. Stallgeld pro Pferd erhält;

2. einen Tag Pflugdienst alljährlich während der Winter-, Sommer- oder Brachfrucht-Bestellzeit gegen 2 Pfund Brot und 4 Käschen.

Nota. Obige Dienste hat jeder Hintersättler zu Katharinenriet und Nikolausriet, sobald er ein Pferd hält, außer den Handdiensten unweigerlich zu verrichten.

Als auffällige Neuerungen erscheinen in diesem Regulativ die Ausdehnung des Sommerkornhiebs der Rietdörfer von 240 Ackern im Jahre 1803 auf nunmehr 370 Acker (II, 3; III, 1), die Übertragung des Schönfelder Hiebs auf der großen Heulache zu einem Drittel auf Voigtstedt und Nikolausriet (I, 2; III, 1),

die Belastung der Katharinenrieter mit dem Flachsbrechedienst (II, 8) und die Ausdehnung des Spinnerdienstes auf Voigtstedt (I, 9). Durch welche Mittel Starke diese Mehrbelastungen annehmbar machte, müssen wir dahingestellt sein lassen, als bezeichnend aber sei noch die peinliche Genauigkeit hervorgehoben, mit der jetzt auch beim Seilemachen und Miststreuen das Arbeitsquantum und die Frohngebühr vorgeschrieben wurden. Diese Vorsicht bekundet unzweideutig, daß die gute alte Zeit mit ihrem „leben und leben lassen" gründlich vorüber war — sie verrät aber überdies, daß auch die Bockstedter Amtsfröhner in unbewachten Augenblicken der Ueberzeugung lebten: „Wer sich im Herrendienst zu Tode arbeitet, den holt der Teufel."

Nachdem Starke endlich seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hatte, kam die Ablösung der Frohnen seitens Schönfelds und der Rietdörfer bald zu Stande. Schon am 16. August 1837 verzichtete das Amt gegen 825 Thaler auf alle Dienste aus Nikolausriet, ferner am 13. April 1840 gegen 550 Thaler auf die noch übrigen Frohnen und seine wenigen Naturalzinsen aus Schönfeld und endlich am 3. Januar 1845 gegen eine Entschädigung von 950 Thalern auch auf die Dienste der Katharinenrieter.

So rasch aber Starke mit diesen Dörfern einig wurde, so wenig wollte es ihm gelingen, mit seinen Voigtstedter Zehntschnittern zu Ende zu kommen. Allerdings hatte sich die Zahl derselben schon unter den Hildebrands bis auf fünf verringert, diese Fünf jedoch begriffen das Vorteilhafte ihrer Stellung vollkommen und waren keineswegs geneigt, dieselbe billigen Kaufes aufzugeben. Ihr Holzleserecht (das allerdings in gar keiner Beziehung zu den Frohnen stand) hinderte den Amtmann an der freien Verfügung über seine Waldung, die er gern in Artland verwandelt hätte, und diesen Umstand glaubten sie benutzen zu dürfen, um eine möglichst hohe Abfindung von ihm herauszupressen. Das gelang zwar nicht ganz, da auch die Regierung ein Wörtchen drein zu reden hatte, immerhin aber mußte Starke, nachdem er den Wirtschaftsverwalter Schaul schon 1840 mit 100 Thalern abgefunden hatte, an die vier übrigen Frohnhausbesitzer im Jahre 1849 je 125 Thaler herauszahlen. Diese Vier, Mühlknappe Joh. Friedrich Pomnitz und Genossen, waren die letzten Frohnpflichtigen des nunmehr separierten und allodificierten Ritterguts Amt Voigtstedt, das 1860 von den Starke'schen Erben an die Landesschule Pforta überging, die noch gegenwärtig Eigentümerin desselben ist.

Nach Maßgabe der Ablösung repräsentierten also die Frohnen folgende Kapitalwerte:

Jährliches Dienstgeld der Anspänner der Rietdörfer (131¼ Thlr.)	2625	Thlr.
Frohn-Ablösungsgeld der Anspänner der Rietdörfer	2000	„
„ „ d. Hintersättler zu Nikolausriet	825	„
„ „ „ „ „ Schönfeld .	550	„
„ „ „ „ „ Katharinenriet	950	„
	6950	Thlr.
Davon ab:		
Abfindung an 5 Frohnhäusler zu Voigtstedt . .	600	„
bleibt als Kapitalwert der Frohne der Betrag von	6350	Thlr.

Wir gehen nunmehr zur Frohngeschichte der vier Rittergüter zu Voigtstedt über, von denen das eine, der Familie v. Kresse gehörig, im Dorfe selber lag, die drei andern aber ursprünglich Burglehen auf dem Hause Vockstedt waren und daher einen Anteil an der alten Burg in sich schlossen.

Zunächst der „Herrenstätte", d. h. dem Teile des Schlosses, den die Burgherren (im 16. Jahrhundert die Grafen von Mansfeld) innehatten, lag auf der einen Seite der Gehofen'sche Burgsitz am Hinterturm, auf der andern aber der Knauthof, der mit 2 Pferden „verdienet" wurde, und dessen Inhaber 1511 Heinrich, 1525 Antonius und 1541 Heinrich Knaut waren. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam dies Burglehngut in den Besitz der Familie Stammer. Das Zubehör desselben bildeten laut dem Lehnbriefe für Arend Stammer vom 30. September 1569: Das Burglehn auf dem Schlosse Vockstedt, 2 Vorwerke („eins vor der Burg, das andere über der von Gehofen Vorwerk gelegen"), eine freie Schaftrift, 7 Hufen Artland vor dem Dorfe, 61 Acker Wiesen, 5 Hofstätten zu Castedt („drei bei dem Brunn, zwei bei dem Teich gelegen") nebst 5 freien Hufen Landes, der Teich zu Castedt mit seinen Ein- und Ausläufen, ferner 5 Diensthäuser zu Voigtstedt und dazu noch 2 Pflugfröhner und 3 Handdienstleute auf je 1 Tag jährlich zu Voigtstedt, sowie 1 Handfröhner auf 6 Tage, 1 auf 3 Tage und 3 auf 1 Tag jährlich zu Artern. Diesen Besitz nun erwarb zu Anfang des 16. Jahrhunderts als Erblehngut der damalige kursächsische Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld und Amtshauptmann zu Sangerhausen Jakob v. Grünthal, der dazu noch einige Lehnstücke des Wechsunger Hofes eintauschte, um 1613 von den Mansfelder Grafen die Herrenstätte mit dem Burggraben erkaufte und endlich 1614 auch noch das Hinterturmgut an sich brachte, auf dessen Geschichte wir nunmehr näher eingehen müssen.

Die erste Belehnung derer v. Gehofen mit dem „Hintertorm der Borg Vorstede" datiert aus dem Jahre 1438. Später zwar befand sich das Burggut einige Zeit im Besitze Rudolfs v. Watzdorf, schon 1487 aber kaufte Jost v. Gehofen es zurück und ließ sich 1511 vom Grafen Hoyer von Mansfeld einen neuen Lehnbrief darüber erteilen.[1] Danach bestand es damals im Wesentlichen, abgesehen von dem Burggeseß auf dem Schlosse mit Haus und Hof und dem Erichs-Hof und dem Hahnen-Hof im Dorfe, aus einer freien Hofstätte mit 1 freien Hufe Land, 2 freien Schafhöfen mit der Trift zu Voigtstedt, einem freien Schafhof mit Trift und Länderei zu Katharinenriet, 3 wüsten Siedelhöfen zu Castedt, sowie $11^1/_5$ Hufen Artland mit 2 Teichen, 25 Acker Wiesen und 18 dienstpflichtigen Häusern in Flur und Dorf Voigtstedt. Siebenundsiebzig Jahre später (1588) hatte sich nicht nur die Zahl der Diensthäuser zu Voigtstedt um eins vermehrt, sondern das Gut, das gleich dem Knauthofe 2 Ritterpferde zu stellen hatte, besaß auch in Schönfeld, Artern, Edersleben und Rietnordhausen Hand- und Spanndienste.[2]

---

[1] Jost war der Vater jenes Matern v. Gehofen, über den die Frankenhäuser im Bauernkriege am 13. Mai 1525 das Spießrecht ergehen ließen, und der in der „Histori Thome Muntzers" (Hagenaw 1525) der bessern Wirkung wegen als „einiger sun eines alten mans" bezeichnet wird. Das ist unzutreffend, wie folgende Aufstellung über die v. Gehofen Voigtstedter Linie zeigt:

Jost v. Gehofen 1487, † 1540.

Matern, hingerichtet zu Frankenhausen 13. Mai 1525.	Valten † 1580.	Anna, mar. Bastian von Sondershausen.	Margarete, mar. Hans Thauß zu Sulzfeld.

Heinrich, gest. vor 1588.

Hans Georg, † 3. Oct. 1609.

Michael, geb. 29. Septbr. 1590.	Betmann, geb. 18. Aug. 1601.	Hartmann, geb. 17. Nov. 1602, † 1654.	Adolf Kurt, geb. Dez. 1604.

[2] Nachdem der Lehnbrief für Hans Georg v. Gehofen vom 30. Januar 1588 die 19 Dienstleute zu Voigtstedt namentlich aufgeführt und dazu bemerkt hat: . . . „und seind diese neunzehn Mann . . . dem v. Gehofen mit Lehn verwandt, ihm Zins zu geben und Dienste zu thun schuldig; ist er ein Ackermann, so dienet er mit den Pferden, ein Hintersättler aber mit der Hand" — fährt er nach Aufzählung der Ländereien ꝛc. fort: „Von obverzeichneten Gütern entspringen diese nachfolgenden Lehen und Zinsen, nämlich Hans Runne, Bartel Kochs Wittwe, Hans Sprung, Valten Zendener, Er Cyriacus Kramer und Abraham Großes Wittwe zu Voigtstedt, item zu Artern der Rat, Anna Gunstedtin, Er David Pfarrherr, zu Schönfeld Matthes Pelkenser, Hans Neuland, Andreas Tenzer, Paul Weidenbach, Lorenz Vopel, Hans Lauch, Merten Steinmeys, Katharina Wipprechts Wittwe, Klaus Abendrots Erben, Job Blankenberg, Hans Wirt, Sylvesters

Mit diesem Zubehör kam der Hinterturm im Jahre 1614 an Jakob v. Grünthal, gelangte aber nach dessen Tode (Mitte August 1626) nochmals an die Familie v. Gehofen zurück und verblieb bei derselben, bis Heinrich Christoph v. Meusebach zu Ichstedt, nachdem er schon am 22. Juni 1666 den Knauthof von den Grünthal'schen Erben (Rittmeister Otto Friedrich v. Nißmitz) erkauft hatte, am 3. Mai 1667 auch noch den Hinterturm gegen seinen Ichstedter Besitz von Adam Christoph v. Gehofen eintauschte. Seit dieser Zeit sind der Knauthof und der Hinterturm mit einander verbunden geblieben und bilden das (nach der dazu geschlagenen Herrenstätte benannte) Rittergut Schloß Bockstedt.

Die erste dürftige Nachricht über das Frohnwesen des Schloßgutes bietet der oben erwähnte Vertrag vom 22. Oktober 1667, der dem Amtgute die Bansenfrohne der Meusebach'schen Hausgenossen zusicherte. Schon aus dem nächsten Jahre aber liegt folgendes, höchst interessantes Drescher-Gedinge von der Hand des Schloßherrn vor:

„Den 27. Oct. 1668 habe ich mit nachgesetzten acht Personen, als Toffel Freundt, Hans Besenbergk, Hans Northausen, Hans Horsmeyer, Hans Wanze, Hans Thiele, Nicol Köthe und Samuel Voigt, des Treschens halber gedinget: daß sie die Früchte, so allhier erwachsen und in die Scheune gebracht, mit allem treuen Fleiß treschen und reine machen und auf die Boden tragen, die Spreu und Oberkehr abtragen, das Stroh bansen und zurechte legen und keinen Vorthel mit Treschen suchen wollen. Dagegen sollen sie zur Eingabe haben ein jedweder 1 Schfl. Weizen, 1 Schfl. Rocken, 1 Schfl. Gerste und 1 Schfl. Haber. Sie sollen aber solch Getreide um den 15. Scheffel treschen und den halben Hausen bekommen, auch jedweder ½ Schock Rocken- und ½ Schock Sommer-Stroh bekommen.

„Es hat aber bei der Dingung Nicol Köthe des Treschens sich entbrechen wollen, da er doch ander Leute (!) ums Lohn trischet. So ist er dieserwegen in Gehorsam geleget worden, bei 5 fl. Strafe hieraus nicht zu gehen, bis er erlassen wird, oder er oder sein Sohn in die Scheune treten.

„Den 28. Oktober 1668 ist er wieder vorgenommen und gütlich vermahnt worden, ob er eintreten oder seinen Sohn ein-

---

Weib, Job Siebensohn, item zu Edersleben Nikol Dachrot und Jonas Lorenz, item zu Rietnordhausen Matthes Kloppel. Diese obverzeichneten Mann haben von dem v. Gehofen die vorgemelten Güter oder Länderei zu Lehen, geben davon Zinse und thun auch davon einen gesagten Dienst mit der Hand: ist er aber ein Ackermann, so dienet er mit den Pferden, als wie vor Alters geschehen."

treten lassen wolle, bis man etwan andere Trescher haben könnte. Drauf er sich erkläret, er wolle es nicht thun."

Der Dichter des „Götz" hat sich sicher nicht träumen lassen, daß einst einer seiner Sippe eingesteckt wurde, weil er nicht für seinen Junker zum Flegel greifen wollte. . . .

Auch eine Schnitterordnung erließ Meusebach bereits i. J. 1670. Von den vierzehn Artikeln derselben kommen neun inhaltlich mit den §§ 1, 6, 8, 10, 15, 16, 18 und 19 der Schnitterordnung des Amtgutes v. J. 1673 überein. Die abweichenden Bestimmungen sind folgende:

1. (5.) Die Garben sollen von Männern und nicht von Weibern tüchtig geknebelt und gebunden werden.

2. (7.) Wenn einer oder der andere sein Loos abgeschnitten, soll solches dem Verwalter zum Abzehnten allezeit angemeldet werden.

3. (9.) Die Schnitter sollen keine Kinder auf das Sammeln mitnehmen, sondern jedes Paar, wie es geschnitten, auch das Sammeln verrichten.

4. (12.) Sie sollen ihre Kinder nicht mit auf die Stücke nehmen und hinterher ähren lassen.

5. (13.) Sie sollen auch die Gersten- und Hafergarben tüchtig knebeln und binden.

Für die Erntearbeiten des Schloßgutes, das schon damals mindestens 12 Hufen jährlich unter dem Pfluge hatte, scheinen jedoch die damals 20 Dienstpflichtigen nicht ausgereicht zu haben. Der Schloßherr mußte daher fremde Lohnarbeiter dingen. So hieben im Jahre 1672 fünf Mähder aus Neundorf im Vogtlande für das Schloßgut 200 Acker Sommergetreide und 104 Acker Wiesen, welche Arbeit ihnen mit 4 Groschen für den Acker und 3 Eimern Bier verlohnt wurde.[1] Da sich jedoch schon beim Ableben Heinrich Christophs v. Meusebach am 9. Februar 1683 die Zahl der Fröhner bis auf 29 gesteigert hatte, so dürfte das Heranziehen Fremder nur während weniger Jahre nötig gewesen sein.

Den Amtsfröhnern gegenüber befanden sich die Meusebach'schen Dienstpflichtigen (von den vier Frohnhäuslern abgesehen) entschieden im Vorteil, denn die Dienste beschränkten sich auf

das Schneiden, Aufbringen und Mandeln des Wintergetreides gegen die 9. Garbe;

---

[1] Nach dem Voigtstedter Braumaß hielt 1 Faß 5 Eimer, 1 Eimer 2 Legel, 1 Legel 10 Stübchen. Das Stübchen galt im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts 14 Pfennige (Voigtstedter Kirchenbuch). — Das Mähderlohn stieg erst nach dem siebenjährigen Kriege von 4 auf 6 Groschen für den Acker.

das Harken, Binden und Mandeln des Sommergetreides gegen die gewöhnliche Kost, d. h. mittags und abends warme Suppe mit Gemüse und einem Trunk Kovent, dazu 2 Pfund Brot und 4 Käse pro Tag und Person;

das Aufharken, Binden und Zusammenbringen des Sommerrübsens und der im Brachfelde erbauten Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen und Wicken) gegen die Kost wie vorstehend;

das Dürremachen und Zuhaufbringen des Heus gleichfalls gegen vorgenannte Kost;

das Seilemachen, wozu ihnen das Stroh, sonst aber nichts gegeben wurde;

das Miststreuen auf der gesamten Schloßländerei gegen 2 Pfund Brot und 2 Käse pro Mann und Tag;

das Raufen, Binden, Rösten, Auswaschen und Aufsetzen des Flachses gegen Brot und Käse;

das Stecken, Begießen und Behacken des Kohls, der Rüben ꝛc. gegen Brot und Käse;

endlich die Handbaudienste gegen Essen und Trinken.

Als Extra-Vergütung empfingen die Dienstleute überdies nach beendeter Ernte einen kleinen Schmaus, die sog. „Erntegans“, die in Suppe, Hirsebrei, ¾ Pfund Fleisch, ⅛ Kuchen, 2 Pfund Brot und 1 Kanne Bier pro Mann bestand, wozu dann für die Gesamtheit noch drei Flaschen Branntwein kamen.

Von den Hausgenossen diente jeder jährlich 3 Tage, wozu er verlangt ward, die vier (später fünf) Frohnhäusler aber hatten wöchentlich 1 Tag Dienst und erhielten dafür jährlich 1 Scheffel Roggen.

Ueber die Pflugfrohne stehen mir aus dieser Epoche keine Angaben zu Gebote.

Ueberhaupt fehlen aus der Zeit Hans Georgs v. Meusebach (1682—1719) alle Nachrichten über das Frohnwesen des Gutes. Nach Hans Georgs Tode am 20. Juni 1719 wurde das Schloßgut eine Zeitlang verpachtet, zuerst an einen Amtmann Gebser, dann an den Obristleutnant Karl Ferdinand v. Eberstein, den damaligen Inhaber des Wechsunger Hofs zu Voigtstedt. Unter einem dieser beiden Herren legte sich die Frohnkost so sehr auf die schlechte Seite und erhielt zugleich der Frohntag eine solche Länge, daß die Hintersättler die Hülfe der Behörden und Gerichte dagegen anrufen mußten. Ein Appellationsgerichts-Erkenntnis v. J. 1728 setzte daher fest, erstens daß die Tagesdauer der Frohne auf 11 Stunden (von 6—11 Uhr vormittags und von 12—6 Uhr nachmittags) zu beschränken sei, und zweitens daß die Herrschaft eine tüchtige und genießbare Frohnkost zu geben und dieselbe sogar auf das Feld zu liefern habe. Die letztere

Gefälligkeit scheinen jedoch die Fröhner gar nicht beansprucht zu haben, wenigstens machten sie in der Folge, soweit bekannt, keinen Gebrauch davon, sondern zogen vor, ihre Suppe auf dem Hofe selber in Empfang zu nehmen.

Um 1730 übernahm Karl Ludwig v. Meusebach (geb. 1706) die Verwaltung des Schloßgutes. Unter diesem kam es 1742 zu einem rechtlichen Abkommen wegen der Dienste auf dem schon vorlängst in Acker verwandelten Rietlande, über die bis dahin nichts Zuverlässiges ausgemacht worden war. Die beiden oben genannten Pächter hatten den Fröhnern für die Harkefrohnen auf dieser Länderei in jedem dritten Jahr den Gerstenzehnt gewährt, der neue Schloßherr aber trug diesem Herkommen keine Rechnung, und so weigerten sich die Dienstleute im August 1741, die Frohne ferner zu verrichten. Da periculum in mora, wurden sie damals zwar bei 2 Gulden Strafe unverzüglich an die Arbeit befohlen, am 2. April 1742 aber erklärte Karl Ludwig v. Meusebach in dieser Angelegenheit an Gerichtsstelle:

„Ich will den Fröhnern den Zehnt oder Schnitterlohn von dem Rietlande geben, doch allezeit, wenn sie es das dritte Mal bearbeiten werden, d. h. nicht das dritte Jahr just, denn es könnte brache gelegen haben, sondern wenn sie es bereits zweimal aufgeharkt haben und es das dritte Mal bearbeiten — doch mit diesen Conditionen:

„1. daß ich, wenn ich wieder einmal Winterrübsamen ins Feld säe, keinen Zehnt oder Schnitterlohn von der im folgenden Jahr auf solchem Stück erwachsenen Gerste gebe;

„2. daß mir solches nichts an den Frohnen präjudicieret, die sie sonst auf dem Riete als Wiese schuldig sind, nämlich daß, wenn ich oder meine Nachkommen es besser finden, das Rietland wieder als Wiese liegen zu lassen, sie alsdann ohne Weigerung und ohne den bis dahin vom Land gehabten Profit zu beanspruchen, alljährlich wieder ihrer Schuldigkeit nach das Heu davon gegen die bei der Heufrohne gewöhnliche Kost aufbringen, wobei die Fröhner zu bedeuten,

„3. daß ich sie wohl seither Erbsen, Bohnen und Wicken auf der Brache schneiden lassen, sie aber erinnert habe, daß solches nicht aus Muß geschehe, weil sie schuldig, solches gegen Frohnkost zu harken, wenn ich es hauen lasse, daher sie sich solches nicht zu weigern hätten, wenn es einmal gefordert werden sollte. Denn ob ich es wohl noch nicht willens habe, so müssen die Fröhner doch wissen und erinnert werden, daß sie es, wenn es gefordert würde, aufharken müssen."

Am 13. April von diesem Vorschlag verständigt, erklärten die Fröhner sich damit zufrieden, und es ging nun einige Zeit alles glatt, bis Meusebach 1748 von dem in seiner dritten Bedingung vorbehaltenen Rechte Gebrauch machte, seine Erbsen hauen und die Fröhner am 9. August abends für den folgenden Morgen zum Aufharken und Binden bestellen ließ. Bei dieser Gelegenheit ließen einige der Leute Widerworte fallen, und andern Morgens um 6 Uhr fanden sich nur 11 von den 16 Entbotenen zur Arbeit ein. Meusebach bedrohte nun aber durch den Gerichtsknecht jeden Ausbleibenden mit ½ Gulden Strafe. Das wirkte: schon um 7 Uhr waren die Entbotenen vollzählich beisammen, und von Widersetzlichkeit war weiter keine Rede mehr. Im folgenden Jahre (1749) gebot der Schloßherr, nachdem schon eine starke Baufrohne geleistet war und er überdies die seit einiger Zeit nicht geforderte Flachsfrohne wieder aufgenommen und die Fröhner am 4. August 10 Acker Lein hatte raufen lassen, am 8. Sept. das Ausharken und Binden der von den Mähdern im Brachfelde gehauenen Linsen, und diesmal stieß er nicht auf den geringsten Widerstand. „Da indessen der Linsen nicht soviel waren, daß alle 24 Fröhner ½ Tag daran zu arbeiten und die gewöhnliche Frohnkost darüber zu empfangen hatten, aber leicht Jalousie hätte entstehen können, wenn nur wenige geladen worden wären, so hat der Hofmeister sich mit den Fröhnern dahin geeinigt, daß sie alle 24 die Linsen aufbringen ohne Kost, er dagegen ihnen beim Haferharken in diesem Jahre 1 Stunde eher Feierabend geben soll." Es ist das ein Pröbchen jener endlosen Verhandlungen, Verordnungen, Beschwichtigungen und Ausgleiche, die der Frohndienst unausgesetzt notwendig machte, und die eine reine Sisyphusarbeit für den armen Wirtschaftsverwalter bildeten. Uebrigens fielen die Meusebach'schen Hintersättler noch mehrmals in die Sünde des Räsonnierens zurück — immer aber nur zum Schaden des Aktenpapiers. So verweigerten sie am 24. Sept. 1764 das Aufharken des Sommerrübsens auf dem sog. „Storchnest" im Riet und im August 1816 das Wenden der in der Brache gehauenen Erbsen. Im ersteren Falle genügte doch die Androhung einer Eingulden-Strafe und im andern eine bloße Vermahnung in der Gerichtsstube, um sie unverzüglich an die Arbeit zu bringen. Es fehlte eben ihren Empörungsversuchen nicht bloß der Rechtsboden, sondern vor allem die thatsächliche Berechtigung.

Selbst die fatalen Baudienste verursachten den Schloßfröhnern nur geringe Beschwer, einmal weil die v. Meusebach die Kunst verstanden, die Last auf einen längern Zeitraum zu verteilen, und zweitens weil dabei nicht bloß Brot und Käse, sondern die

gewöhnliche Gesinde- und Fröhnerkost gereicht wurde, sodaß der Fröhner sich dabei beinahe ebenso gut stand wie der Tagelöhner. Hans Georg v. Meusebach konnte daher seine Dienstleute, und zwar alle, nicht bloß die in diesem Falle verpflichteten ehemals Gehofenschen, i. J. 1694 beim Bau der steinernen Brücke vor dem Schlosse verwenden, ohne das die geringste Klage laut wurde. Sie schafften damals die wuchtigen Werkstücke auf das Baugerüst, „und sowohl die Grünthalschen wie die Wechsungischen haben dabei in gesamtem Haufen geholfen, und ist unter ihnen kein Unterschied gewesen.“ Mit derselben Willigkeit halfen die Fröhner in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts beim Bau zweier kleinen Häuser auf der Schäferei, beim Richten des „Gehofenschen Hauses“ und 1729 beim Richten eines Teils des „neuen Wohnhauses im Schlosse“, und „dabei haben sie morgens 1 Ecke Brot und 1 Maß Bier bekommen, mittags und abends aber ihre ordentliche Frohnkost, wie es beim Harken und Heumachen bräuchlich“. Ferner wurde 1749 mit Hülfe der Fröhner die unterste Vorwerkscheune mit einem neuen Strohdach versehen und die tiefe Stelle im Hofe vor dem Kuhstalle mit Erde ausgefüllt. „Dazu haben die Fröhner die Schobe zum Scheunendache gebunden, sowie sie es kurz vorher zum neuen Dache des Hauses im Baumgarten gethan hatten. Auch haben sie die alten Strohschobe weggebracht auf den Mist. Zur Auffüllung des Hofes haben sie an dem Hügel vor Meusebachs Schwemme, so in den Schloßgraben geht, Erde losgehauen und aufgeladen auf den Höhlenkarrn, den die Herrschaft bespannen ließ.“ Schon bei dieser Gelegenheit fehlt die übliche Notiz über die Beköstigung, und in der Folge wurde überhaupt so wenig über die Frohnen vermerkt, daß der Schloßgutinhaber Heinrich Ludolf Preußer 1819 versichern durfte: „Die vorhandenen Nachrichten bestimmen für die Baudienste keinerlei Entschädigung, es ist darin nicht einmal von Frohnkost die Rede.“ Später freilich überzeugte er sich eines Bessern, gleichwohl aber wurde 1852 bei der Ablösung als Baudienstgebühr nur Brot und Käse in Anschlag gebracht, ohne daß die Fröhner dagegen Einspruch erhoben — ein sicheres Zeichen, daß diese Frohne damals schon seit mindestens einem Menschenalter nicht mehr gangbar war. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dagegen hatte es nicht an Gelegenheit zu Baudiensten gefehlt, da zwischen 1760—63 nicht bloß die Schloßschäferei zu Katharinenriet, sondern auch die Scheunen und Ställe des Vorwerks zu Voigtstedt samt der dortigen Schäferei niedergebrannt waren. Es fehlt indessen, wie schon gesagt, an nähern Nachrichten über diese Ereignisse und ihre Einwirkung auf das Frohnwesen.

Auf Karl Ludwig v. Meusebach, der am 12. August 1774 starb, folgte als Inhaber des Schloßgutes der Kammerrat Christian Karl und dann dessen Sohn Karl Hartwig Gregor v. Meusebach, der namhafte Bibliophile, der auf einer Reise seiner Mutter (geb. v. Nordenflicht) am 6. Juni 1781 zu Neubrandenburg geboren wurde und am 22. August 1847 zu Baumgartenbrück bei Potsdam starb.[1] Dieser letztgenannte Meusebach verkaufte den Familienbesitz zu Voigtstedt am 16. Juni 1818 an den Amtmann Heinrich Ludolf Preußer zu Cölleda.

Wir kommen nun zur Geschichte der Frohnenablösung des Schloßguts, einer der interessantesten im ganzen Gebiete des Südharzes. Zuvor aber geben wir noch ein Verzeichnis der Dienste, die das Gut nach den Ermittelungen Preußers zu beanspruchen hatte.

Frohnen-Verzeichnis des Ritterguts Schloß Bockstedt Ao. 1820.

1. Baudienste. — Bei allen auf dem Gute vorkommenden Bauten müssen die Fröhner angemessene Baudienste thun, als Erde schaufeln und loshacken, beim Gebäuderichten und Brückenlegen handlangen, beim Dachdecken Schobe binden und die alten Schobe auf den Mist streuen &c. Doch können diese Dienste nicht verlangt werden, wenn ein Gebäude von Grund aus neu aufgeführt wird [d. h. nicht an die Stelle eines andern tritt].

2. Drescherdienst. — Das Dreschen geschieht der Reihe nach um den 15. Scheffel.

3. Flachsfrohne. — Flachs, soviel gebaut wird, müssen die Fröhner raufen, binden, ins Wasser legen, auswaschen und aufsetzen. Das Jäten und Klopfen dagegen haben sie von jeher verweigert.

4. Fremde Fröhner. — Als Besitzer Voigtstedter Zins- und Lehngrundstücke zu Artern leisten eine Anzahl Arternscher Bürger teils Pflug-, teils aber Handdienste, wenn sie keine Pferde halten.

5. Frohnhäusler. — Die Bewohner der vier Frohnhäuser und des Gartenhauses thun wöchentlich jeder 1 Tag halb Männer-, halb Weiber-Handdienste und bekommen dafür nichts weiter als jährlich 1 Scheffel Korn statt Frohnbrot.

---

[1] Vgl. zur Biographie dieses Sonderlings seine „Fischart-Studien" (hg. v. Camillus Wendeler, Halle 1879. 8⁰) und seinen „Briefwechsel mit Jakob und Wilhelm Grimm" (hg. v. Cam. Wendeler, Heilbronn 1880. 8⁰). Die wertvolle Bibliothek Meusebachs wurde vom preußischen Staate angekauft und daraus zahlreiche Akten zur Geschichte des Schloßguts an das Provinzial-Archiv zu Magdeburg abgegeben, wo sie nunmehr der Benutzung harren.

Ingleichen muß der Bewohner eines Hauses der Schmiede gegenüber jährlich 24 Tage Frohndienst verrichten und bekommt jährlich ½ Scheffel Korn für Frohnbrot.

6. Harkefrohne. — Die Fröhner haben sämtliches Sommergetreide aufzuharken, zu binden und zu mandeln, auch beim Einfahren nachzuharken.

Desgleichen müssen sie die in der Brache erbauten Hülsenfrüchte, wenn dieselben nicht geschnitten, sondern mit der Sense gehauen werden, aufharken, binden und zusammenbringen, sie auch nötigenfalls bei nassem Wetter wenden.

7. Hausgenossen. — Die Hausgenossen frohnen jeder jährlich 3 Tage, wozu sie verlangt werden.

8. Heumachefrohne. — Alles Heu auf den Gutswiesen müssen die Fröhner, und zwar aus jedem Hause selbander, zusammen oder einzeln, wie es verlangt wird, dürre machen und in Haufen bringen.

9. Miststreufrohne. — Die Fröhner müssen allen Dünger streuen, sowohl hier wie in Castedt, so oft und soviel dessen aufgefahren wird.

10. Pflanzenstecken. — Alle Erd- und Krautgewächse, soviel deren gebaut werden, doch Kartoffeln und Runkelrüben ausgenommen, müssen die Fröhner stecken, begießen und behacken, so oft es verlangt wird.

11. Pflugdienste. — Die Pflugdienste werden verrichtet, wo sie angewiesen werden, sowohl hier wie in Castedt.

12. Rietlandfrohne. — Auf dem Rietlande müssen sämtliche Fröhner das Sommergetreide zwei Jahre nacheinander aufsammeln, dafür erhalten sie im dritten Jahr die 9. Mandel, müssen aber in diesen drei Jahren das Getreide selber hauen, harken, binden und die Seile dazu machen, ohne daß sie etwas dabei erhalten. Haben sie vorher im Riete Wintergetreide geschnitten, so müssen sie das Sommergetreide auf diesen Stücken zwei Jahre nacheinander sammeln und binden gegen die beim Harken übliche Frohngebühr.

13. Seilemachen. Alle zum Wintergetreide erforderlichen Seile haben die Fröhner unentgeltlich zu machen.

14. Schnitterdienst. — Die Fröhner müssen das sämtliche Wintergetreide auf den Gutsfeldern schneiden, aufharken, binden und mandeln; dafür erhalten sie die 9. Garbe.

Gleichergestalt haben sie, wenn es verlangt wird, die im Brachfelde erbauten Erbsen, Wicken, Bohnen und Linsen ab- und zusammenzubringen, wofür sie ebenfalls den 9. Teil erhalten.

15. Winterrübsen. — Die Fröhner haben den Winterrübsen zu schneiden, zum Dreschen zu tragen und der Reihe nach um den 15. Scheffel zu dreschen.

Frohngebühren.

1. Beim Sommerkornharken und Heumachen erhält jeder Fröhner mittags und abends eine Suppe mit Zugemüse und Covent zum Trinken, sowie auf den Tag 2 Pfund Brot und 4 Käse.

2. Bei der Flachsfrohne, dem Pflanzenstecken und dem Dachschobenbinden werden jedem Fröhner täglich 2 Pfund Brot und 4 Käse gereicht, desgleichen bei der Winterrübsenfrohne jedem Voigtstedter Frohnhäusler und Hausgenossen, während die übrigen Fröhner dabei nur 2 Pfund Brot und 2 Käse erhalten.

3. Beim Miststreuen erhält jeder Fröhner 2 Pfund Brot und 2 Käse täglich.

4. Bei allen Baudiensten außer dem Schobebinden wird die gewöhnliche Gesindekost gegeben.

5. Die Pflugfröhner, fremde wie Voigtstedter, bekommen täglich 2 Viertel Hafer, wenn zu der Zeit, wo sie arbeiten, kein Gras vorhanden ist. Zur Graszeit dürfen sie ihre Pferde auf dem Angespann fressen lassen und erhalten überdies 2 Bund Wicken.

6. Nach der Ernte wird den Fröhnern jährlich eine sog. „Erntegans" gegeben, unter welchem Namen jeder derselben $^{3}/_{4}$ Pfund Fleisch mit Zugemüse, 3 Dresd. Kannen Bier, 2 Pfund Brot und jedes Paar $^{1}/_{2}$ Kuchen erhält.

Frohntagsdauer.

Ein voller Frohntag hat 11 Arbeitsstunden von 6—11 Uhr vormittags und 12—6 Uhr nachmittags. Innerhalb dieser Zeit erhalten jedoch die Fröhner $^{1}/_{2}$ Stunde zum Frühstück und $^{1}/_{2}$ Stunde zum Vesper frei. —

Schon der oberflächlichste Vergleich mit dem Frohnenverzeichnis des Amtguts vom Jahre 1815 und dem Frohn-Regulativ vom Jahre 1836 läßt erkennen, wie ungemein günstig die Schloßfröhner gestellt waren. Die Biederleute begriffen das auch sehr gut, anstatt sich aber durch gute Arbeitsleistungen dieses Vorzugs wert zu zeigen, wetteiferten sie vielmehr mit den Amtdienstleuten in der greulichsten Pfuscherei. Der 2. Artikel der Mensebachischen Schnitterordnung vom Jahre 1670 schrieb in Uebereinstimmung mit dem 6. Artikel der Burgsdorfischen vom Jahre 1673 ausdrücklich vor: „Die Schnitter sollen das Getreide tief genug schneiden und nicht das Stroh, wie vormals geschehen, ellenlang auf dem Acker stehen lassen" — gerade diese Bestimmung aber

wurde sowohl von den Amt= wie den Schloßfröhnern regelmäßig und geflissentlich übertreten, allerdings nicht aus Nachlässigkeit oder Niedertracht, wohl aber aus schnödem Eigennutz. Nach dem Herkommen stand nämlich den Dienstleuten das Recht des Stoppel=harkens auf dem befrohnten Winterfelde zu, eine Einrichtung, die ursprünglich natürlich den Gütern vorteilhaft gewesen war, indem diese die als Stallstreu verbrauchten Stoppeln um eine Kleinigkeit von ihren Untersassen als Mist zurückgekauft und ihren Äckern wieder zugeführt hatten, die ihnen aber zum nicht geringen Nachteil gereichte, seitdem die Voigtstedter Fröhner selber in benachbarten Fluren Äcker erwarben und nun den Dünger diesen zukommen ließen. Um nun möglichst viel Dünger zu er=langen, ließen die Schnitter 1¼—1½ Fuß hohe Stoppeln stehen! Durch dies Verfahren erlitt das Amtgut im Jahre 1819 einen Verlust von 14 und das Schloßgut einen solchen von 10 Schock Stroh, den Schaden ungerechnet, daß das gewonnene Stroh zum Seilemachen zu kurz war. Das Ärgste bei der ganzen Geschichte aber war, daß sich diesem heillosen Unfuge auf keine Weise steuern ließ, denn da die Fröhner „im Rummel" arbeiteten, so hätte man die ganze Gesellschaft auf Schadenersatz verklagen müssen, und einen langweiligen und kostspieligen Prozeß, dessen Ausgang noch dazu recht ungewiß erschien, war der Gegenstand denn doch kaum wert.

Unter diesen Umständen erschien der Ausweg, sich die Dienste überhaupt vom Halse zu schaffen, allzu naheliegend, als daß Preußer ihn nicht hätte betreten sollen. Bei den Fröhnern indessen fanden seine Anerbietungen kein Gehör, und so wandte er sich schon im August 1819 an den Justiz=Kommissar Kayser in Naumburg mit dem Ersuchen, eine Klage auf zwangsweise Aufhebung der Dienste beim Oberlandesgerichte anhängig zu machen. Kayser eröffnete ihm zwar, daß zu einer solchen Klage jede gesetzliche Grundlage und Handhabe fehle, für Preußer war jedoch die Sache von viel zu großem Belang, als daß er so ohne weiteres auf seinen Plan hätte verzichten mögen. Die Klage wurde also aufgesetzt und eingereicht. Ich hebe aus dem von Preußer gefertigten Entwurfe folgende höchst bezeichnende Ab=schnitte heraus.

„Nachteilige Folgen der Frohnen für die Ökonomie.

„Wegen der den Fröhnern zukommenden Emolumente bin ich bei allen Erntearbeiten lediglich an sie gebunden und kann nicht einmal andere Arbeiter hinzunehmen. Dadurch wird mir alle Freiheit in den wirtschaftlichen Dispositionen entzogen. Nie kann ich eine Verfügung treffen, daß eine oder die andere Feld-

arbeit zu einem gewissen Tage vollendet sein soll. Alle Pläne und Anstalten sind umsonst, sobald sie durch die Fröhner ausgeführt werden müssen. Diese arbeiten, indem sie sich aufs Herkommen berufen, nur während gewisser Stunden, und auch dies noch mit beträchtlichen müßigen Zwischenräumen, und geben dabei keiner Anregung Gehör. Was sie verdienen, ist ihnen im Voraus gewiß, daher kommt es ihnen nicht darauf an, wie wenig und wie schlecht sie arbeiten. Bei jedem Tadel stützen sie sich auf verjährten Mißbrauch und die Ueberzeugung, daß ihnen Arbeit und Verdienst nicht entzogen werden könne. Zudem hat nicht der Einzelne sein gemessenes Pensum, sondern sie bearbeiten gemeinschaftlich das jedesmal angewiesene Stück: ein Fauler bewirkt daher allgemeine Faulheit, denn keiner will für den andern arbeiten. Auf diese Art ist es unmöglich, die Wirtschaft in einen raschen und zweckmäßigen Umtrieb zu setzen" u. s. w. u. s. w.

Auf diese allgemeine Schilderung folgen bei Preußer die besondern

„Beschwerden gegen die Fröhner bei Verrichtung der Dienste.

„1. Wider Regel und Ordnung schneiden die Fröhner die Winterfrüchte so ungebürlich hoch, daß die Stoppeln gewöhnlich in einer Höhe von $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Fuß auf dem Acker stehen bleiben. Daraus erwächst mir ein sehr bedeutender Verlust an Stroh, den ich bei der letzten Ernte allein auf 10 Schock Schütten berechnen darf.

„2. Die geschnittenen Früchte, namentlich der Roggen, werden von den Fröhnern gewirrt und unter einander geworfen, nicht aber in die gehörigen Gelege gebracht. Daher kommt ein großer Teil der Ähren beim Aufbinden auf den Sturz oder den Schnitt der Garben. Diese Ähren werden alsdann beim Auf- und Abladen ausgerieben, teils auch beim Dreschen verfehlt, bleiben im Stroh und die Körner gehen für mich verloren.

„3. Beim Zusammenbringen der Winter- und Sommerfrüchte gehen die Fröhner mit der größten Fahrlässigkeit zu Werke. Sie lassen eine Menge Ähren auf dem Stück zurück, welche ihre Angehörigen sodann für sich aufsammeln. Dadurch maßen sie sich zu meinem Schaden widerrechtliche Vorteile an.

„4. Ein besonders schädlicher Fehler der Fröhner ist übertriebene Säumnis und Langsamkeit bei der Arbeit. Denn nicht allein, daß sie die Arbeit erst antreten, wenn andere Landwirte schon stundenlang thätig waren, so gönnen sie sich überdem noch während der Arbeit des Tages mehrere zur Ungebühr ausgedehnte Pausen. Sie führen dadurch vornehmlich während der Ernte

einen unersetzlichen Zeitverlust herbei, hemmen alle wirtschaftlichen Fortschritte und setzen die Früchte den Gefahren der übeln Witterung aus. Einen Belag dafür gab das Jahr 1819, in welchem die Winterfrucht-Ernte am 19. Juli begann und trotz der guten Witterung über vier Wochen bis in die eintretende Regenzeit verschleppt wurde.

„5. Mehrere Fröhner verrichten ihre Dienste nicht selbst, sondern durch Stellvertreter, welche der Arbeiten nicht kundig sind und die Unordnung vermehren. Die Stellvertretung ist untersagt worden, dauert aber dennoch fort.“

Aber so eindringlich und wahrheitsgetreu Preußer seine Not und seinen berechtigten Ärger schilderte, das Naumburger Oberlandesgericht wies die am 24. Februar 1820 eingebrachte Klage wider die Fröhner schon am 24. März mit der Begründung zurück, „daß kein Gesetz vorhanden, welches ein solches Gesuch rechtlich begründe, da das angezogene Edikt vom 14. September 1817 auf solche Dienstpflichtige, denen das freie Eigentum an ihren dienstbaren Grundstücken freistehe, nicht anwendbar, auch im Herzogtum Sachsen zur Zeit noch nicht promulgiert und gesetzeskräftig sei“. Nunmehr beantragte Preußer am 21. Juni 1820, die Fröhner wenigstens wegen der vorstehend mitgeteilten fünf Beschwerdepunkte zum Schadenersatz und in die Kosten zu verurteilen. Doch auch darauf ging das Gericht nicht ein, sondern verlangte darüber eine Klageschrift mit speziellern Angaben. Die Sache blieb daraufhin liegen, bis die unterm 7. Juni 1821 erfolgte Promulgation des gedachten Landkultur-Edikts vom 14. September 1817 unsern Amtmann mit neuer Hoffnung erfüllte. Diesmal wandte er sich an die zur Erledigung der Separationsgeschäfte bestellte Kgl. General-Kommission für die Provinz Sachsen und betonte in seinem Gesuche nochmals, daß er durchaus zu einer von Sachverständigen zu bestimmenden Entschädigung der Fröhner bereit sei. Die vom 2. Mai 1822 datierte Eingabe fügt aber dem schon früher gegebenen Bilde des Frohnwesens einige bezeichnende Züge hinzu, die wir uns nicht entgehen lassen dürfen.

Nachdem er konstatiert und anerkannt hat, daß laut der durch das Edikt festgesetzten Ablösungsordnung solche Handdienste, welche auf „Dienstfamilien-Stellen“, d. h. auf Stellen ohne Spannvieh und Ackernahrung ruhen, nur im Fall des Einverständnisses zwischen Berechtigten und Belasteten ablösbar sein sollen, fährt Preußer nämlich fort: „Gleichwohl sind es gerade diese Dienste, welche den Ritter- und Landgütern zum größten Nachteil gereichen, und bei deren Fortbestehen den Gutsbesitzern die durch das Gesetz beabsichtigte Wohlthat der freien wirtschaft-

lichen Disposition nie vollkommen zu teil werden kann. Denn die Leistung dieser Handdienste erfolgt immer mit der größten Unregelmäßigkeit und ist mit einer Menge inveterierter Mißbräuche verknüpft, durch welche die Dienste selbst nicht nur ganz nutzlos werden, sondern sogar eine störende und verderbliche Einwirkung vornehmlich auf den Betrieb der Feldwirtschaft und die davon zu erwartenden Vorteile erhalten.

„Die Obliegenheit der Leistung ruht, wie gedacht worden, regelmäßig auf denjenigen Häusern, mit denen Ackernahrung nicht verbunden ist. Daher läßt sich schon im Allgemeinen bei den Besitzern derselben die zu den landwirtschaftlichen Arbeiten erforderliche Kenntnis und Fertigkeit nicht voraussetzen. Eine Menge dieser Dienstpflichtigen sind Professionisten, welche das Jahr hindurch lediglich ihrem Handwerke nachgehen und, wenn sie zur Feld- und Erntearbeit entboten werden, solche mit Unlust und Ungeschick antreten und mehr verderben, als sie nützen. Andere sind abgelebte Greise, denen Mut und Kraft zur Dienstleistung gebricht, und von denen tüchtige Arbeit weder prästiert noch erwartet werden kann. Häufig werden auch dergleichen Dienststellen von ledigen Weibspersonen besessen, welche unbekümmert um die aus ihrer Dienstuntauglichkeit hervorgehenden Nachteile sich, ohne zurückgewiesen werden zu können, entweder selbst zur Arbeit einfinden oder unerzogene Kinder stellen. Es bedarf nur eines Blicks auf diese gemischte und aus so verschieden qualifizierten Subjekten zusammengesetzte Masse, um sich zu überzeugen, was von derselben erwartet werden kann. Wird dieselbe heute an einer Gebreite angestellt und jedem einzelnen ein Arbeitslos zugemessen, so vollenden es einige schon morgen, während die übrigen successive und oft genug erst mehrere Tage später damit zu Stande kommen. Arbeiten sie dagegen, wie das gewöhnlich der Fall ist, im Rummel, so bewirkt ein Träger allgemeine Trägheit, ein Ungeschickter allgemeine Fahrlässigkeit, denn auch die Fähigen vernachlässigen dann ihre Schuldigkeit, da keiner, bei gleichem Lohne, für den andern arbeiten will. Und dies Verhalten der Handfröhner scheint allenthalben gleich zu sein, denn von allen Seiten hört man dieselben Klagen."

Nunmehr schildert Preußer die Saumseligkeit der Fröhner ganz in derselben Weise, wie im 4. Artikel seiner „Beschwerden" und fährt dann fort: „Noch ein weiterer Verlust erwächst den Gütern dadurch, daß sie durch diesen Dienstverband gehindert sind, irgend eine nützliche ökonomische Verbesserung einzuleiten, sobald solche von der bisherigen Art der Feldbewirtschaftung abweicht. Bei den meisten Gütern besteht noch jetzt die sog. Dreifelderwirtschaft, und die Dienste sind es, die eine Änderung

in dieser Hinsicht unendlich schwierig, ja fast unmöglich machen. Die Fröhner erhalten ihre Ablohnung der Regel nach durch den Zehnten der in dem jedesmaligen Winterfeld erbauten Roggen- und Weizenfrucht. Sobald ein Gutsbesitzer eine andere Feldeinteilung versucht, treten sie mit Widersprüchen hervor, verlangen immerdar, und nicht selten mit Trotz, die Beibehaltung der bisher gewohnten Dreifelderwirtschaft und der nach Maßgabe derselben ihnen zukommenden Emolumente, und wer, um sie zu beschwichtigen, nicht unverhältnismäßige Opfer bringen will, der muß sich ihrem Eigenwillen fügen und den Vorteilen entsagen, welche der vermehrte Fruchtwechsel für die Landkultur unbestritten bietet" . . . .

Von den „unverhältnismäßigen Opfern" abgesehen, über deren Umfang nichts verlautet, und die wir daher nur auf Treu und Glauben hinnehmen können, bieten diese Auslassungen ein äußerst treffendes Bild der Landplage, zu welcher die Frohnen mit der Zeit für die Gutsherren geworden waren, nachdem sie es nur gar zu lange für die Dienstpflichtigen gewesen. Die Sünde der Väter, das unablässige Pochen auf Herkommen und Verjährung, rächte sich jetzt an den Kindern in schärfster Weise. Und um gleich an dieser Stelle eine allgemeine Bemerkung einzuflechten und einer sehr verbreiteten Meinung entgegenzutreten: die Verarmung der Grundherren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte ihre Wurzeln nicht in den Opfern, welche die alten Familien dem Staate gebracht hatten, sondern sie war die notwendige Folge der Mißwirtschaft, die man von den Ahnen überkommen hatte. Das Gesetz der solidarischen Haftbarkeit der Generationen hat sich auf keinem andern Gebiete des Wirtschaftslebens in so schneidender und unverkennbarer Weise geltend gemacht wie gerade im Bereich des Frohnwesens.

Zum Unglück für Preußer vermochte auch das Hochlöbliche General-Kommissariat weder an dem Gesetze, noch an den Fröhnern etwas zu ändern, und so sah der Amtmann sich gezwungen, wohl oder übel in der bisherigen Weise fortzuwirtschaften. Eine Erleichterung jedoch hatte er sich inzwischen schon verschafft. Schon Karl Ludwig v. Meusebach war 1764 mit dem Gedanken umgegangen, die entlegenen fünf Hufen des Knauthofs im Castedter Feld an die Domäne Artern abzugeben. Preußer verwirklichte diesen Gedanken, indem er die Sequestration bestimmte, ihm für die Castedter Hufen im Cölledaer Felde Ersatz zu geben. Da aber die Cölledaer Länderei keiner Frohne unterworfen war, mußten auch die Castedter Hufen frohnfrei übergeben werden, und in diesem Falle bedachte Preußer sich keinen Augenblick der „unverhältnismäßigen Opfer" wegen, sondern beeilte sich, die sechs zum ehemaligen Knauthof gehörigen Fröhner (Joh. Anton

Löwenstein und Genossen) vollständig abzufinden.[1] Das Schloßgut verlor durch diesen Tausch, der im Jahre 1820 zu stande kam, 150 Acker Artland, wußte den Verlust jedoch durch Urbarmachung von Weideland allmählich auszugleichen, wie nachstehende Tabellen über das zugehörige Areal erkennen lassen:

	Ao. 1818.	Ao. 1830.	Ao. 1850.	Ao. 1870.
Artland im Höhenfeld	575 Acker	insgesamt 1228 Morgen	450 Mrg.	956 Mrg.
" " Riet	61 "		132 "	
Einschürige Wiesen	83 "		? "	224 "
Zweischürige Wiesen	76 "		? "	
Weide	500 (?) "		? "	—
Wald	?		? "	28
Gärten	?		? "	5

Die unter den Jahren 1818 und 1850 aufgeführten Ländereien waren (mit Ausnahme der Weide natürlich) sämtlich der Frohne unterworfen. Im Jahre 1850 werden äuffälligerweise keine Wiesen erwähnt — es bleibt daher fraglich, ob dieselben verpachtet waren, oder ob der Kleebau, was mir allerdings kaum möglich scheint, den Wiesenbau vollständig verdrängt hatte.

Mit den verbleibenden 18 Fröhnern suchte nun Preußer auszukommen, so gut es eben gehen wollte. Und daß es besser ging, als er von vornherein erwartet hatte, scheint der Umstand zu beweisen, daß er die Achtzehn in der Folge nicht nur auch noch zum Flachsjäten heranzog und dafür bei der Flachsfrohne statt Brot und Käse die beim Harken übliche Kost reichte, sondern daß er auch das Schneiden der Hülsenfrüchte zur unumstößlichen Regel erhob, wogegen die Fröhner ihrerseits auf den Neunten von den Linsen und den Wicken verzichteten. Daneben aber versäumte er nicht, sich ferner im Interesse der völligen Beseitigung der Frohne zu bemühen, und zweifelsohne ist es diesen Bemühungen zuzuschreiben, daß sich bei der Ablösung im Jahre 1852 zwei weitere Dienststellen in Abgang gekommen zeigten, ohne daß man wußte, wann und wie die Ablegung stattgefunden hatte.

Nachdem nämlich Schloß Bockstedt schon 1842 in den Besitz des Kaufmanns Heinrich Karl Steinbrück in Erfurt (gest. 1879) übergegangen und einer der noch vorhandenen 16 Fröhner (Pferdehändler Joseph Bauer) am 10. Mai 1852 mit 150 Thlr. abgefunden worden war, kam endlich am 15. Juni 1852 auch mit den übrigen funfzehn Dienststelleninhabern ein endgültiger Ablösungsvertrag zu stande. Durch diesen Vertrag verzichteten die Fünfzehn auf alle aus dem Dienstverhältnis entspringenden Emolumente und erhielten als Abfindung seitens des Gutes ein

[1] Leider fehlt jede Angabe über die Höhe und die Art dieser Abfindung.

Areal von rund 30 Morgen Artland überwiesen, das in 15 Parzellen zu je 2 Morgen zerlegt und dann durch das Los verteilt ward. Der Wert dieser Abfindung belief sich, wie bei dem Pferdehändler Bauer, auf 150 Thaler pro Mann.

Anderthalb Jahr später, am 28. Januar 1854, erfolgte dann auch die Ablösung sämtlicher Reallasten (Lehnware, Getreide-, Geld- und Federviehzinsen und Hand- und Pflugdienste), die dem Rittergut Schloß Bockstedt aus den Gemeindeverbänden Artern, Voigtstedt, Castedt, Edersleben und Gehofen zustanden. Bezüglich der Frohnen heißt es in der Vereinbarung über die bei der Ablösung zu befolgenden Grundsätze: „Die Hand- und Pflugdienste sind gemessen und werden schon seit undenklichen Zeiten in Geld abgeführt. Für den Handdiensttag sind bisher 2 Sgr. 6 Pfg., für den Pflugdienst 6 Sgr. 3 Pfg. gezahlt worden. Diese Preise sollen auch bei der Ablösung angewendet werden.“ Das Ablösungskapital für diese Lasten betrug 3185 Thlr. 24 Sgr. 5 Pfg. Demnach gewann das Gut Alles in Allem bei der völligen Ablösung immer noch rund 795 Thlr. — freilich eine Kleinigkeit im Vergleich zu der Summe, die das Amtgut nur allein bei der Frohnablösung profitiert hatte.

Wir wenden uns nunmehr der Geschichte des dritten Burglehngutes zu.

Zum Wechsunger Hof, als dessen Inhaber 1509 Ciliax v. Wechsungen erscheint, gehörten laut dem Lehnbrief vom 7. Januar 1559 für die Gebrüder Valten und Matern und ihren Vetter Wilhelm v. Wechsungen, welche drei das Gut gemeinschaftlich besaßen: „ein frei Ritter-Burglehngut an der Burgmauer mitsamt daran stoßendem Turm,“ ein Vorwerk mit einer freien Schaftrift, ein Baumgarten mit einem Hopfenberg darin, 2 Acker Weinberg bei Castedt, 6 freie Hufen Landes feldegleich,[1] 1 Hufe zu St. Kilian in der Schönfelder Flur, 2 Viertel Landes mit Zins und Diensten, sowie etliche Wiesen und Lehen im Kerstendorfer Feld (Wüstung zwischen Artern und Voigtstedt), 200 Acker Rietwiesen und Gehölz, 6 freie Siedelhöfe zu Voigtstedt und 8 dergleichen zu Nikolausriet „mit allen Diensten, Zinsen und Freiheiten“, dazu 5 Pferdefröhner auf je 1 Tag jährlich zu Nikolausriet.[2] Dieses bedeutenden Zubehörs ungeachtet stellte der Wechsunger Hof nur 1 Ritterpferd. Der letzte

[1] D. h. sowohl im Winter-, wie im Sommer- und im Brachfeld je 6, zusammen mithin 18 Hufen.

[2] Das derzeitige Gut in Nikolausriet hat jedoch weder mit den ehemaligen Gerechtsamen des Amtgutes, noch mit dem Zubehör des Wechsunger Hofs zu schaffen. Es entstand erst um 1850 durch den Ankauf eines Bauernhofs und des handdienstfreien Erbschulzenguts seitens des Rittergutsbesitzers von Kotze zu Lodersleben.

Wechsungen in Voigtstedt scheint Hans gewesen zu sein,[1] der am 20. Februar 1626 einen bedeutenden Teil der Grundstücke an Jakob von Grünthal veräußerte, die dann als „Wechsungen'sche Lehnstücke" einen Bestandteil des Schloßguts bildeten. Von Hans oder dessen Erben scheint der Wechsunger Hof an Christoph Anton v. Gottfarth aus Artern gelangt zu sein, und von diesem erwarb ihn 1663 Albrecht Hartmann v. Eberstein aus Gehofen (gest. 1682), der schon unterm 19. Februar 1656 im Voigtstedter Kirchenbuch erscheint als Vater eines „unechtigen" Eberstein, der ihm damals von Margarete Früauf aus Möllendorf bei Mansfeld in Voigtstedt geboren wurde. Unter diesem Eberstein besaß das Gut 5 Dienstleute zu Nikolausriet und 11, darunter 5 Anspänner, in Voigtstedt; die 6 Handfrohnhäuser lagen im sog. „Hanfsack" daselbst. Albrecht Hartmann hatte seinen Sohn Karl Ferdinand v. Eberstein zum Nachfolger im Besitze. Nach des letztern Tode aber (1736) kam der Hof an Moritz Wilhelm v. Hanffstengel, der jedoch 1745 in Konkurs geriet. Dem Subhastations-Patent zufolge umfaßte das Gut damals außer Haus, Hof, Scheune und Stallung, „durchgehends sehr baufällig," sowie einer Schäferei, einem kleinen Teiche im Dorfe und 2 Gärten, an Länderei:

137 Acker Artland im Höhenfeld,
30 „ „ „ Riet,
54 „ einschürige Wiesen,
18 „ zweischürige Wiesen und
60 „ Waldung.

An Frohnen standen ihm zu: „Acht Tage Pflugdienste von 7 in Nikolausriet wohnenden Anspännern und 8 Frohnhäuser in Voigtstedt, welche selbander gegen Darreichung eines Fröhnerbrotes und Käse bei der Ernte fröhnen, auch Mist streuen müssen." In der Subhastation erstand es der Hofrat Johann Christoph Schmidt in Eisleben, und von diesem ging es, wie schon in der Geschichte des Amtguts erwähnt worden, an den Amtsrat Auerbach über, der den acht Voigtstedtern Fröhnern ohne weiteres den Laufpaß gab. Die spätern Besitzer waren: Der Hauptmann Christian Julius v. Laue, der sich am 29. Dez. 1775 mit der zweiten Tochter Auerbachs vermählt hatte, dann die verwitwete Majorin Friederike v. Knorr, geb. v. Laue, unter der das gesamte Areal im Jahre 1830 auf 389 Morgen veranschlagt wurde, und endlich der Landwirt Richard Rudolf (gest. 1883). Unter Rudolf ist das Gut um 1870 zerschlagen

[1] Ich glaube nämlich annehmen zu müssen, daß Hansens Sohn, der 1610 geborene Hans Wilhelm, der laut dem Kirchenbuch am 16. Nov. 1636 begraben wurde, vor dem Vater verstarb.

worden und die Länderei an Voigtstedter Einwohner, das Wohnhaus aber an das Schloßgut gekommen.

Besser hat bisher das vierte der Voigtstedter Rittergüter dem Wechsel der Zeiten widerstanden. Der Kressen-Hof, als dessen Besitzer 1506 Zacharias, 1541 die Gebrüder Wolf und Hans v. Kresse genannt werden, umfaßte nach dem Lehnbriefe des Grafen Hans Hoyer von Mansfeld-Heldrungen für die Gebrüder Zacharias und Hans v. Kresse vom 29. Juni 1570: „einen freien, wolgebauten Ritterhof mit 6 Hufen Landes im Voigtstedter Feld, in jedem Felde 60 Acker, eine freie gebaute Schäferei, am Anger gelegen, samt einer freien Schaftrift, die da beweidet die ganze Flur im Amt Bockstedt, nichts ausgeschlossen, in aller Maßen wie die Unsern," 19 Acker Holz und Wiese am Hasenbühl, 130 Acker Holz und Wiese in einem Stück, einen Baumgarten und ein kleines Gärtlein hinter dem Hofe, einen Hopfenberg und Baumgarten in der Weidengasse, 4 Acker Weinberg, einen Teich, 2 Speicher am Kirchhofe, einen schoßfreien Siedelhof, einen Brauhof und 11 dienstbare Häuser, deren Inhaber dem Gute mit der Hand zu dienen hatten, „in aller Maßen wie die Unsern zum Hause Bockstedt dienen". Früher hatten auch noch als Lehen des Klosters Sittichenbach die Stoffmanns- oder Staufmannswiese (21 Acker) und die Schafwiese (27 Acker) zum Kressenhof gehört, waren aber gleich einem Teile der Schäfereigerechtigkeit schon vor 1563 an die Grafen veräußert worden. Ferner veräußerten die Gebrüder v. Kresse zwischen 1570—1582 auch noch eins der Frohnhäuser an die 1564 mit dem Braurecht begnadete Gemeinde, die dasselbe zur Schenke einrichtete: fortab gehörten also nur noch 10 Diensthäuser zum Kressenhof. Über die Dienste selber ist aus der Kresse'schen Zeit nichts bekannt, als was obiger Lehnbrief darüber sagt. Anno 1742 wurde statt derselben von einem der 10 Häuser, dessen Inhaberin gleichfalls die Gemeinde Voigtstedt war, 1 Gulden Dienstgeld entrichtet. Nach dem Tode Karl Friedrichs v. Kresse, wahrscheinlich des letzten seines Geschlechts, der 1769 in Voigtstedt starb, wurden die v. Meusebach mit dem Kressenhof belehnt, der nun mit dem Schloßgute vereinigt blieb bis zum Verkaufe desselben im Jahre 1818. Der Käufer, Amtmann Preußer, trat ihn sodann an den Amtschösser und Justiz-Kommissar Osterloh ab, und durch dessen Tochter, die sich mit dem Kammerjunker Otto v. Ploetz zu Sangerhausen verheiratete, gelangte der Kressenhof an diese Familie. Im Jahre 1877 jedoch kam er unter den Hammer und wurde bei dieser Gelegenheit durch den Schloßgutinhaber Steinbrück erstanden, dessen Schwiegersohn, Major Föltsch, ihn noch heute

besitzt. Über das zugehörige Areal liegen aus dem 19. Jahrhundert nachstehende Angaben vor:

	Ao. 1820.	Ao. 1830.	Ao. 1860.	Ao. 1880.
Artland im Höhenfeld	177 Acker	insgesamt 532¾ Mrg.	400 Mrg.	13 166 Ar.
Artland im Riet	47 „			
Einschürige Wiesen	53 „		81 „	
Zweischürige Wiesen	51 „			
Wald, Weide, Gärten	?		?	

Von diesem Areal waren das unter dem Jahre 1820 angegebene Artland und die Wiesen der Frohne unterworfen, und Osterloh (gest. 1832) hatte sich daher gleichzeitig und in Gemeinschaft mit Preußer um die Abfindung seiner 10 Fröhner bemüht, die seit der Meusebach'schen Zeit den Dienstleuten des Schloßguts in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt waren. Da aber die Bemühungen Preußers, wie wir wissen, keinen Erfolg hatten, so dürfte auch der Kressenhof seine Fröhner erst um 1852 losgeworden sein — ich vermag jedoch nicht anzugeben, um welchen Preis.

Wie bereits weiter oben bei den Amtbaudiensten zur Sprache gekommen, besaß aber auch das Rittergut derer v. Morungen zu Sangerhausen Dienstleute im Amte Bockstedt, und zwar in Katharinenriet. Im Erbteilungsbriefe der Gebrüder Heinrich und Hans v. Morungen vom Jahre 1538 heißt es darüber (nach beglaubigter Abschrift aus dem Jahre 1656): „Dies Dorf Katterriet ist auch schuldig zu dienen, ist aber bei unsers Vatern seel. Zeit nicht viel darum angesprochen um der Ferne willen, allein daß es zu Zeiten hat Heu aus dem Riete gegen Sangerhausen geführet." Im Lehnbriefe für Melchior Christoph v. Morungen vom 31. Januar 1659 werden dann die Lehnstücke, Zinsen und Zinsleute im Einzelnen aufgeführt, nämlich: „Item zu Catterieth im Ambt Voigstedt (geben) Anna Schulteißen zwölf Gänße von dreyen Huesen Landes undt drey Riethstücken, Kersten Hering vier Gänße von Hauß, Hof undt einen Riethstücken (!), Ohrthea Stöppelt vier Gänße von Hauß, Hof undt einen Riethstück, Anthonius Schulteiß vier Gänße von Hauß, Hof undt einen Riethstücke, auch zweene wüste Höfe, welche beyde zinßen ein ieder zwo Gänße, die Aschenbächin acht Gänße von zwey Husen undt zweyen Riethstücken, Osanna Goldtheimen vier Gänße von Hauß, Hof undt einen Riethstücke, Hanß Wolff zwey Gänße von Hauße undt Hof, Jacob Kampert zwey Gänße von Hauß undt Hof, Margretha Goldtheimen zwey Gänße von Hauß undt Hof." Wie der Amtschlösser Saccus im Jahre 1678 gegen diese Morungischen Zinsleute verfuhr, ist bereits erzählt worden. Schon vorher aber hatte Hans Georg Vitzthum

v. Eckstedt den Versuch gemacht, die Morungischen nicht bloß zu den Diensten, sondern auch zum Geschoß heranzuziehen und sie dem Mahlzwange zu unterwerfen, und schon damals hatte Melchior Christoph v. Morungen sich in ähnlicher Weise, wie später Ludwig Bernd, darüber beschwert, indem er dem v. Vitzthum am 29. April 1656 schrieb: seine Leute zu Kathariet hätten genug mit der Abstattung ihrer Zinsen und Lehnen zu thun, und wenn dergleichen attentata weiter vor die Hand sollten genommen werden, so müßte er sich am Ende befahren, daß dieselben auch noch in andere und fremde Gerichte gezogen und sein Rittergut zu Sangerhausen wegen Abgangs aller dieser Gerechtsame in große confusion kommen würde — deshalb möge Vitzthum solche attentata und Uebergriffe in Zukunft freundnachbarlichst unterlassen . . . . . Wann und auf welche Weise schließlich dieser Morungische Dienstverband gelöst wurde, ist mir nicht bekannt.

An Freihäusern gab es, außer dem handdienstfreien Erbschulzengut zu Nikolausriet, vier im Amte, und zwar im Dorfe Voigtstedt. Die Freihäuser waren jedoch nur von der Einquartierung, den Wachen und den Servisgeldern, nicht aber (wie anderwärts) auch von der Kommunalfrohne frei. Im Jahre 1706 schickte daher der Schultheiß dem Jakob Löwenstein, der ein zum Schloßgut gehöriges Freihaus innehatte, den Dorfknecht ins Haus und ließ ihm ansagen: er habe gleich andern bei den Gemeindewerken Handdienste zu thun, oder man werde ihm den Thürweg vergraben und sein Vieh von der Gemeindeweide vertreiben. Auf Löwensteins Beschwerde beauftragte nun zwar der Oberaufseher v. Below den Amtschösser, den Freihäusler zu schützen, der Schulze aber kehrte sich nicht daran, sondern schloß Löwensteins Vieh thatsächlich von der Weide aus, und als deswegen im Jahre 1710 eine Strafe von 10 Thalern über ihn verhängt wurde, machte er geltend: auch das Horn'sche Haus zu Voigtstedt, das ganz derselben Condition sei wie das Löwenstein'sche, diene zu den Gemeindewerken, wie denn selbst die adeligen Güter sich dessen nicht entschlügen, und überdies habe Löwensteins Vater sich dieser Dienste nie entbrochen, deshalb könne auch der Sohn es nicht. Der Schulze scheint denn auch Recht behalten zu haben,[1] denn spätere Beschwerden über die Freihäuser, wie z. B. im Jahre 1776, betreffen nicht mehr die Dienste, sondern rügen den Uebelstand, daß die Gutsherren Hausgenossen in die Freihäuser aufnahmen und für diese die Abgabefreiheit beanspruchten.

[1] Freilich nicht ohne einen ebenso langweiligen wie kostspieligen Prozeß, der nach Ausweis der Gemeinderechnungen noch im Jahre 1718 nicht zu Ende war.

Eine Sonderstellung nahmen endlich noch die Pfarrdotalen ein, doch hatten auch diese bei den Gemeindewerken zu helfen. Von den beiden Dotalen zu Nikolausriet wissen wir bereits aus dem Erbbuche von 1691, daß sie, da das Dorf keinen eigenen Pfarrer hatte, dem Amtgute zu einer fünftägigen einfachen Handfrohne jährlich und überdies zu den Handbaudiensten verpflichtet waren. Die Voigtstedter Pfarre hatte bei einem Zubehör von 115½ Acker Artland und 16 Acker Wiesen sechs Dotalen, über deren Verpflichtungen ein „Inventarium der Pfarre zu Voigtstedt Ao. 1718" nähere Auskunft giebt. „Den Ackerbau," heißt es dort, „muß der Pfarrer allein auf seine Kosten bestellen lassen. Dagegen müssen ihm 6 Paar Leute als Pfarrfröhner das Wintergetreide gegen das 9. Mandel schneiden, harken und mandeln, das Sommergetreide aber, wie auch das Heu, nachdem es auf Kosten des Pfarrers abgebracht und gewendet worden, zusammenbringen, wogegen ihnen notdürftig Essen und Trinken gereicht wird, als nämlich 1 Pfund Brot und 2 Käse auf die Person, sowie Suppe mit Zugemüse und der nötige Kovent mittags und abends. Beim Miststreuen aber, da jeder Hauswirt den halben Tag einen Acker zu streuen schuldig ist, wird auf jedes Haus 1 Pfund Brot und 2 Käse gegeben, und beim Kohlgießen und Kohlhacken bekommt jede Person auf den halben Tag 1 Pfund Brot und 2 Käse, wie bei den von Adel üblich ist". Welcher Geist aber auch diese Fröhner beherrschte, das bekundet der Pfarrer Joh. Frdr. Lysius (1710—1743) mit den Worten: „Die Dienste, welche die Gemeinde [!?] dem Pfarrer thun soll, thun die wenigstens gern. Die mehrste Klage ist wegen des Lohns, den sie sich beim Roggenschneiden machen. Dabei sind sie insgemein sehr teilhaftig [eigennützig], da sie doch hier statt des Zehnten gar den Neunten erhalten" (Visitationsakten vom Jahre 1739). — In Schönfeld war ein Haus allerdings der Pfarre mit Lehen und Zins verwandt, die Dienste desselben aber standen dem Amte zu. Dagegen kam hier — Schönfeld mußte nun einmal immer etwas Besonderes haben — der eigentümliche Fall vor, daß Pfarre und Schulhaus mit einer Frohne belastet wurden. Als nämlich die Gemeinde im Jahre 1820 den Beschluß faßte, den bisher als Weide benutzten, 53 Morgen großen „Pfingstfleck" dicht an der Unstrutbrücke zur Heu- und Grumtgewinnung zu hegen und den Erlös an die Hausbesitzer zu verteilen, beanspruchten auch der Pfarrer und der Schulmeister ihren Anteil von dem Braten. Das war nun zwar ganz wider das Herkommen, die Gemeinde ging aber doch darauf ein unter der Bedingung, daß die beiden Herren sich zur Teilnahme an den Gemeindewerken bequemen würden. Die Vertreter des Glaubens

und des Wissens fanden darin auch nichts Bedenkliches, und so kam es, berichtet Schäfer, „daß Pfarrer und Kantor verschiedene Male ihre Magd zum Distelabhauen schicken und einen Mann zum Dämmen stellen mußten."

Übrigens konnte gerade Schönfeld jede, wenn auch kleine Hülfe bei den Gemeindewerken sehr gut gebrauchen, denn was es den drei übrigen Dörfern bezüglich der Herrschaftsfrohnen voraushatte, das holte es an Landesfrohnen reichlich nach. Ich rechne nämlich zu den Landes- oder gemeinnützigen Frohnen in erster Linie die Sorge für die Unstrutbrücke beim Dorfe, die der Gemeinde oblag, und deren Erhaltung nicht nur nach Ausweis der Gemeinderechnungen Jahr für Jahr mehr oder weniger bedeutende Geldkosten verursachte, sondern die auch zwischen 1624 bis 1841 nicht weniger als fünf Mal vollständig erneuert werden mußte.[1] Mehrere dieser Neubauten machten Dorfanleihen nötig. So nahm die Gemeinde am 16. Juni 1624 von Nickel Lenkard in Artern 50 Thaler und am 24. Juni 1651 beim Amtschösser Jobst Bötticher zu Kelbra 40 Thaler zum Brückenbau auf. Im Jahre 1755 half sie sich bei gleicher Veranlassung durch eine Anlage, zu der von jedem Acker, jedem Pferde, jeder Kuh und je 6 Schafen 4 Groschen, sowie von jedem Füllen und jedem Rinde 2 Groschen gezahlt werden mußten. Anno 1799, als das Eis am 15. Februar wiederum den Unglücksbau bis zum letzten Pfahle weggerissen hatte und die Wiederherstellung 800 Thl. erforderte, kam ihr die sächsische Regierung auf ihre Bitte mit 300 Thalern zu Hülfe. Der preußische Fiskus dagegen, in den Augen des Volkes schon seit den Tagen Friedrichs des Großen die leibhaftige Verkörperung der Unerbittlichkeit, bewahrte auch den Schönfeldern gegenüber sein steinern Herz, als diese ihn um eine Beisteuer zu den 450 Thalern Reparaturkosten ersuchten, die der Eisgang vom 11. März 1841 veranlaßt hatte. Und dabei ist nicht zu übersehen, daß nur bei den beiden letzten Beträgen die Frohnarbeit mit in Anschlag gekommen ist, während sie früher nicht von der Gemeinde verlohnt und daher auch nicht berechnet wurde! Am härtesten indessen traf die Landesfrohne unsere Schönfelder im Jahre 1755. Durch kurfürstliches Reskript vom 9. Juli gedachten Jahres war die Herstellung einer neuen Handelsstraße von Leipzig-Merseburg her über Artern, Schönfeld und Ringleben nach Frankenhausen-Mühlhausen-Duderstadt angeordnet worden, und schon am 20. Juli erhielt Schönfeld Befehl,

[1] Zur Zeit des Grafen Ernst II. (gest. 1532) bestand diese Brücke noch nicht. Der Verkehr wurde damals durch eine (auch für Wagen gangbare) Furt und durch eine Fähre vermittelt, deren Inhaber dem Amte Artern einen Pachtzins zu entrichten hatte.

unverzüglich eine Wegstrecke von 375 Ellen (212 m) zwischen Artern und dem Dorfe in einer Breite von 14 Ellen (8 m) 2 Ellen hoch mit Erde oder Schutt aufzufüllen und zu beiden Seiten einen 4 Ellen breiten Graben zu ziehen. Die Gemeinde gab zwar zu bedenken, daß sie nur 24 Hauswirte und darunter 6 Witwen zähle, daß gerade gegenwärtig der Brückenbau ihre ganze Kraft in Anspruch nehme, da dabei täglich 24 Mann in halbtägigen Schichten beim Rammen gebraucht würden, daß überdies die Ernte vor der Thür stehe, und daß ihr mit der Pflicht zur Erhaltung der neuen Straße bei der sumpfigen Beschaffenheit des Bodens eine unerträgliche Last für die Zukunft auferlegt werde — der Erfolg aller dieser Vorstellungen war einzig der, daß der Rentmeister der Grafschaft, Wilhelm Schütz, sich zu einer erneuten Besichtigung des Weges entschloß, daß die Gemeinde ihn dazu am 30. Juli mit vier Pferden von Eisleben abholen lassen mußte, und daß dann auf seine Anordnung die Breite der Aufschüttung von 14 auf 12 Ellen ermäßigt und der Beginn der Arbeiten bis nach Vollendung des Brückenbaus hinausgeschoben wurde. So mußte — doch dem Anschein nach auf Amtsrat Auerbachs Anordnung wenigstens unter einiger Beihülfe seitens der drei andern Amtsdörfer — der Wegebau noch im Herbste 1755 ausgeführt werden, und auch in der Folge kostete der „Dreckdamm", wie die neue Straße recht bezeichnend genannt wurde, den Schönfeldern noch manchen unbezahlten Schweißtropfen, bis die Einführung des „Wegebaudienst-Surrogat- und Äquivalent-Geldes" im Jahre 1787 die Straßenbaufrohne im Kurfürstentum Sachsen aus der Welt schaffte.

Eine gleichartige, doch bei weitem mäßigere Last hatte unter den Amtsdörfern nur noch Voigtstedt zu tragen, das zur Erhaltung der Helmebrücke und der als Heerweg dienenden Dorfstraße verbunden war. Die Helme war weit artiger als die Unstrut, und doch kommt auch in den Voigtstedter Gemeinderechnungen alle Nasenlang ein Posten für Brückenbesserung vor. Vergebens suchte die Gemeinde die vier Güter im Jahre 1778 zur Mitübernahme dieser Last zu bestimmen, indem sie beantragte, auch die obigen Wegstücke in das noch bei den Kommunefrohnen zu erwähnende Abkommen vom 11. Februar 1778 einzuschließen. Die Gutsherren wiesen diesen Antrag mit ungeheuchelter Entrüstung entschieden zurück und erklärten: „Das gehe ganz allein die Gemeinde an. Man wolle sich zwar bei der gegenwärtigen notorischen Verderbtheit des Weges für diesmal zu einiger Beihülfe verstehen — doch absque consequentia et salvo jure für die Zukunft." Und doch erhob das Amt gerade von dieser Straße ein Wegegeld „zu reparirung der Tämme vnd fast

ungründlicher Straße", wie es im Wegegeld-Tarif vom 26. Juli 1665 heißt!

Zu den Landesfrohnen sind auch die Soldaten- und Kriegsfuhren zu zählen. Bezüglich dieser wurde um 1766 vom Oberaufseheramt festgesetzt, daß dazu Voigtstedt 1 Wagen, Katharinenriet 2 Wagen und Nikolausriet mit Schönfeld 3 Wagen als eine Einheit im Bedarfsfalle zu stellen haben sollte. Diese Fuhren wurden der Reihe nach geleistet und aus der Gemeindekasse verlohnt, in Schönfeld laut dem Abkommen vom Jahre 1786 mit $1/2$ Thaler für jedes Pferd und $1/4$ Thaler für den Wagen pro Tag, seit 1806 aber bei zwei- und dreitägiger Dauer der Fuhre mit 1 Thaler für jedes Pferd und $1/2$ Thaler für den Wagen täglich, während für die eintägige Fuhre der Satz von 1786 bestehen blieb und für eine vier- oder mehrtägige Fahrt noch eine besondere Vergütung gewährt wurde.

Was endlich die Kommunefrohnen oder die „Dienste bei den Gemeindewerken" in den vier Dörfern anlangt, so waren dieselben die allerorts gewöhnlichen: Hand- und Spanndienste bei Wege-, Damm- und Brückenbesserungen, sowie bei Kirchen-, Schul- und Gemeindebauten, dazu Pfarrer- und Beamtenfuhren nebst Wach- und Botendiensten, so oft das Interesse der Gemeinde dergleichen nötig machte. Von diesen Diensten waren im Amte nur die Pfarr- und Schulhäuser frei, denn nicht bloß die Dotalen, die Freihäusler und die Ortsschulzen, sondern auch die Rittergüter in Voigtstedt nahmen daran teil — letztere allerdings nur an der Wegebesserung im Riet, und das auf Grund eines schon im Jahre 1509 zwischen ihnen und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrags[1]. Dieser Vertrag, der inzwischen ein wenig in Vergessenheit gekommen war, wurde am 11. Februar 1778 dahin erneuert und erweitert, daß die Brücken- und Wegebesserung im Riet fortan von allen fünf Interessenten durchaus

[1] Leider liegt mir nur ein kurzer Auszug dieses durch Beauftragte des Grafen Hoyer vermittelten Abkommens zwischen Ciliax v. Wechsungen, Jobst v. Gehofen und Zacharias Kresse (ein Knaut ist nicht genannt!) und den Aeltesten samt ganzer Gemeinde zu Voigtstedt vor. Danach übernahmen die Junker die Erhaltung der äußern Dorfwände vom gräflichen Baumgarten ab bis ans Thor (mit dem übrigen Teile dieser Ringmauer belud sich die Gemeinde) und verflichteten sich, von jeder Hufe ihres Besitzes 1 Schock Holz zu Bau und Besserung der gemeinen Wege, Dämme, Brücken und Zäune, so oft nötig, beizusteuern, auch dazu Hülfe und Fuhren zu thun, wie das vormals geschehen. Ferner wurde ausgemacht, daß jeder, Junker wie Bauer, soweit sein Besitz reiche, dem Wasser in den Gräben seinen Gang geben und diese Gräben heben solle innerhalb wie außerhalb des Riets, und endlich verpflichteten sich beide Teile noch, winters den Burggraben „um die Wette" zu eisen, und zwar sollte der Hirt von ihnen zu diesem Geschäft bestellt und dafür entschädigt werden. Wie diese Bestimmungen erkennen lassen, befand Voigtstedt sich damals auf dem Wege, Stadt- oder doch wenigstens Markt-

gemeinschaftlich ausgeführt werden sollte und zwar in der Weise, daß das Amt und das Schloß je 2, der Wechsunger Hof, der Kressenhof und die Gemeinde Voigtstedt je 1 Teil der Barkosten trügen, daß die Fuhren nach der Anzahl der Pferde (doch die Luxuspferde ungerechnet) von den fünf Interessenten unentgeltlich geleistet und alle Handdienste endlich von der Gemeinde gleichfalls unentgeltlich verrichtet würden. In diesem Punkte war also schon im vorigen Jahrhundert und noch weit früher in Voigtstedt eine billige Verteilung der Last erreicht — freilich nicht, weil sie gerecht, sondern weil sie herkömmlich war.

Aus den Rietdörfern ist nichts Besonderes über die Gemeindewerke zu berichten. In Schönfeld dagegen, das überhaupt, wie bemerkt, das regste Gemeindeleben entwickelte, kam auch dieser Gegenstand mehrfach in Erörterung, weil sich hier am frühesten ein Gegensatz zwischen den pferdehaltenden Ackerleuten und den Bloßhäuslern ergab. Hier wurde denn auch schon 1786 der Versuch gemacht, jenem Gegensatz die Schärfe zu benehmen durch eine Kommunefrohne-Ordnung, die im Wesentlichen bestimmte:

1. Alle Dienste bei Gemeindewerken sollen fortan aus der Gemeindekasse verlohnt werden;

2. die Ackerleute sollen dabei für den zweispännigen Wagen im Sommer 16, im Winter 12 Groschen, bei Soldatenfuhren aber für den zweispännigen Wagen 2¼ Thaler pro Tag erhalten;

3. die Bloßhäusler sollen als Handdienstleute im Sommer mit 4, im Winter mit 3 Groschen pro Tag verlohnt werden;

4. bei Botengängen sollen 3 Gr. für jede Meile vergütet werden;

5. alle Fuhren und Botengänge werden der Reihe nach verrichtet;

6. der Pferdefleck [Nachtfleck?] soll zwar ausschließlich für die Pferde bleiben, die Bloßhäusler ihn aber mit 10 Sicheln begrasen dürfen (Schäfers Aufzeichnungen).

Die Anspänner aber hielten für nötig, auch etwanigen Drückebergern der eigenen Corporation das Handwerk zu legen, und machten daher 1788 unter sich aus:

1. zweijährige Fohlen, die auf den Pferdeweidefleck gebracht werden, sind bis zum Johannistage von der Spannfrohne frei, nach Johannis aber haben sie die Soldaten- und Kommunefuhren gleich andern Pferden zu leisten;

2. bringt ein Anspänner nach Johannis seine Fohlen auf die Rinderweide zu den Kühen, so soll ihm das nicht helfen, sondern er auch für diese Fohlen den Spanndienst prästieren;

---

pfleckenrechte zu erwerben (auf die es später in der That Anspruch machte). Der Bauernkrieg, an dem es, an der Straße zwischen Frankenhausen und Allstedt gelegen, teilnehmen mußte und teilnahm, schnitt jedoch diese Entwicklung ab. Noch 1582 wies der Schultheiß Hans Monner darauf hin, „daß im Bauernlärm etzliche Urkunden verwirkt worden“.

3. bei den Spanndiensten soll es Pferd um Pferd gehen und die Reihe strengstens innegehalten werden;

4. kommt aber ein Fohlen überhaupt nicht auf die Pferdeweide, wenn es zwei Jahre alt ist, so braucht davon kein Spanndienst geleistet zu werden;

5. auch ein dreijähriges Fohlen, so lange es die Weide noch nicht genossen hat, soll frei sein, desgleichen die Pferde, die nicht auf die Weide kommen;

6. verkauft jemand ein Fohlen nach Johannistag, ehe die Reihe an ihn gekommen, oder verkauft er unter demselben Verhältnis ein Pferd, so hat er auf solch Fohlen oder Pferd keinen Dienst zu leisten;

7. verkauft er aber ein Fohlen oder ein Pferd, das die Weide genossen hat, und kauft an dessen Stelle ein anderes, so hat er davon den Dienst zu verrichten (Schönfelder Gemeindeakten).

Bezüglich des Vergleichs vom Jahre 1786 indessen kam den Schönfeldern bald genug die Erkenntnis, daß die Bezahlung der Frohnen, so lange diese der Reihe nach geleistet wurden, vollständig zwecklos war, da schließlich jeder einzelne, wenn die Reihe herum war, ungefähr ebenso viel an die Gemeindekasse einzuzahlen, wie daraus zu empfangen hatte. Auch glaubte man einer bessern d. h. genauern Arbeitsteilung zu bedürfen, und so wurde denn die Dienstordnung vom Jahre 1786 einige Jahre später durch folgende Abmachung ersetzt:

1. bei Bau und Reparatur von Gemeindehäusern haben die Ackerleute alle Fuhren umsonst zu thun, die Handdienste aber sind, und zwar gleichfalls unentgeltlich, zunächst zweimal die Reihe herum nur von den Bloßhäuslern und dann beim dritten Male von jedem Hause ohne Ausnahme zu verrichten;

2. bei besonders beschwerlichen Fuhren, wie zu den Dämmen, der Brücke u. s. w., soll es bei den Bestimmungen des Vertrags von 1786 bleiben;

3. das Botengehen übernehmen fortan die Bloßhäusler allein;

4. das Lehmauswerfen besorgen die Bloßhäusler allein, beim Aufladen aber haben die Anspänner zu helfen und das Abladen allein zu verrichten;

5. das Auf- und Abladen der Baumaterialien besorgen fortan die Anspänner allein;

6. Verstöße gegen dies Abkommen sind mit ½ Gulden zur Gemeindekasse zu büßen (Schäfers Aufzeichnungen).

Dies neue Regulativ scheint wirklich fernerm Hader innerhalb der Gemeinde vorgebeugt zu haben. Um so nachdrücklicher vermochten daher die Schönfelder einer Anforderung der Arterner Anspänner entgegenzutreten, die seit 1795 alle in der Arterner

Flur begüterten Forensen zu ihren Rats- und Kommune-Frohnen heranzuziehen versuchten. Die Voigtstedter, welche Aecker in der Arterner Feldmark besaßen, fügten sich diesem Ansinnen, indem sie sich laut einem (1801 vom Oberamt zu Eisleben bestätigten) Vertrage dazu verstanden, jährlich von jedem Scheffel Arternschen Landes 1 Groschen Dienstgeld an die Anspänner-Kasse zu entrichten. Die Schönfelder dagegen verweigerten jedes Zugeständnis und blieben auch in diesem Streite Sieger, da der Prozeß, den die Arterner 1802 deswegen anhängig machten, schon nach kurzer Zeit auf die lange Bank geschoben und nie entschieden wurde.

Soviel vom Frohnwesen im Amte Bockstedt.

IV. Das altwettinische Amt Allstedt.

Zugleich mit dem Kurhute am 3. August 1425 dem Hause Wettin verliehen und bei der sächsischen Erbteilung vom 26. August 1485 dem ältern Zweige des Geschlechts verblieben, stand die alte Sachsenpfalz Allstedt zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder Herzog Hans, als deren Beamte 1497—1502 Hans Mönch, dann Wolf von Selmnitz und seit 1516 bis Mitte Mai 1525 der Schosser Hans Zeiß auf dem Hause Allstedt walteten. Die „Pflege" umfaßte damals (wie im Wesentlichen noch heute) auf einem Gebiete von rund $2^1/_2$ Quadratmeile 1 Stadt, 7 unmittelbare Amtsdörfer, 3 adelige Gerichtsdörfer, 1 Feldkloster und 1 Klosterhof, deren Namenliste ich gleich an dieser Stelle mit einiger Statistik vergesellschafte. Es fanden sich nämlich

	Ao. 1533.			Ao. 1677.		Ao. 1681.	Ao. 1815.		
in	Pfluglente.	Hintersättler.	Rittergüter.	Häuser bewohnt.	Häuser wüst.	Pestopfer.	Häuser.	Einwohner.	Rittergüter.
Allstedt	30	98	4	209	25	817	276	1618	2
Einsdorf	11	20	—	24	3	?	45	203	—
Mittelhausen	13	24	5	?	?	240	70	370	3
Wolferstedt	25	40	2	?	?	290	145	723	2
Winkel	7	20	—	?	?	25	77	423	—
Einzingen	11	13	—	35	—	?	54	240	—
Nieder-Röblingen	21	22	2	46	?	?	80	400	2
Landgrafrode[1]	7	26	—	20	24	—	53	240	—
Heygendorf	10	35	1	?	?	4	85	472	1
Schafsdorf	?	?	—	?	?	—	27	181	—
Kalbsriet	13	30	1	36	?	39	97	505	1
Cisterciensernonnen-Kloster Naundorf							?	13	—
Walkenrieder Klosterhof Mönch-Pfiffel							34	211	—

[1] Dies Dorf kam erst nach 1527 durch Albrecht von Mansfeld zum Amte Allstedt.

Über den herrschaftlichen Grundbesitz im Amte und dessen Bewirtschaftung wissen wir aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nur, daß er zu fast zwei Dritteln aus Wald bestand, daß am Allstedter Schloßberge Weinbau und auf dem Vorwerk zu Winkel Pferdezucht getrieben wurde, und daß einige Hufen in der Niederröblinger Flur gegen Pachtzins ausgethan waren.

Das Sturmjahr 1525, das dem Namen der Stadt und Pflege Allstedt ein Plätzchen in der Weltgeschichte verschafft hat, führte bei alledem keine wesentlichere Veränderung herbei, als daß an die Stelle des kurfürstlich sächsischen Schossers Bernhardin Walde, der Mitte Mai den der Münzerei verdächtigen Hans Zeiß ersetzt hatte, ein gräflich mansfeldischer Amthauptmann trat. Gleich nach dem Bauernkriege nämlich erhielt — weniger der geleisteten, als der noch von ihm zu erwartenden Dienste wegen! — Graf Albrecht der Evangelische von Mansfeld (1480—1560) die Pflege mit allem Zubehör (Steuer, Folge und aufkommendes Bergwerk ausgeschlossen) als Pfand- und Lehnstück eingeräumt und setzte den Junker Otto Schlegel zu Leimbach und Mittelhausen zum Hauptmann, sowie den Zwickauer Andreas Kratzbeer zum Schosser ein. Kurz darnach fand auch eine Inventur des Amtes statt, deren Ergebnisse in „Des Ambts Allstedt Wappen- und Erbbuch Ao. 1527" (kurzweg auch das „grüne Buch" genannt) niedergelegt wurden, auf welches Buch jedoch leider noch kein Geschichtschreiber der alten Kaiserpfalz die Hand zu legen vermocht hat.

Eine bedeutsame Veränderung im herrschaftlichen Besitzstande erfolgte erst durch die Sequestration des Nonnenklosters Naundorf und durch die Erpachtung des Mönchhofs Pfiffel seitens der Wettiner, zwei Maßregeln, von denen die letztere sicher, die erstere höchst wahrscheinlich in das Jahr 1531 fällt. Beide Stücke wurden — zunächst pachtweise — gleichfalls dem Grafen Albrecht überlassen, und durch diesen Zuwachs erfuhren die Amtseinkünfte aus der Acker- und Forstwirtschaft eine so bedeutende Erhöhung, daß Allstedt fortan mit Recht für eins der einträglichsten Aemter in den altwettinischen Staaten galt. Graf Albrecht, dem zum großen Manne nur die Stetigkeit in der Ausführung seiner Entwürfe fehlte, erkannte auch die Wichtigkeit dieser beiden Zugaben sehr gut, und nachdem er schon um 1540 den als Musterwirtschaft weitberühmten Mönchhof Pfiffel käuflich erworben hatte,[1]

[1] Nach Leuckfelds Angabe (der auf Eckstorm fußt) soll erst Albrechts Sohn, Graf Karl von Mansfeld (gest. 1597), Mönchpfiffel i. J. 1548 um 16 000 Thaler erworben haben. Das ist falsch, wie die Verpfändungsurkunde über Allstedt vom 13. November 1542 beweist. Doch erfolgte die Uebergabe Pfiffels wie Naundorfs an die Grafen von Stolberg allerdings erst 1548 — nicht schon 1542.

brachte er nach 1542 auch noch das Klostergut Naundorf für angeblich 16000 Gulden an sich. Nicht minder glücklich war Albrecht in seinen Bemühungen um den Austrag verschiedener Streitigkeiten, die sich wegen der Amtsgrenzen zwischen den Alt- und Jungwettinern erhoben hatten, und so durfte schon um 1540 das Amt Allstedt für eine der bestabgerundeten Besitzungen im ganzen Thüringer und Harzer Lande gelten.

Unglücklicher Weise jedoch befand das Haus Mansfeld sich bereits vollständig auf jener schiefen Ebene, die es unaufhaltsam dem berufenen Bankrott in den Rachen gleiten ließ. Einerseits von seinen Gläubigern gedrängt und andererseits schon wieder mit übertriebener Rastlosigkeit neue Handelsgeschäfte planend, fand Graf Albrecht es vorteilhaft, die Pflege Allstedt als Pfandstück gegen einen weiteren Vorschuß zu alter Schuld an die Grafen von Stolberg abzugeben. Nicht ohne Bedenken gingen die Söhne Bothos des Glückseligen auf den Handel ein: Albrecht war als recht bedenklicher Geschäftsfreund nur allzu gut bekannt. „Was die Handlung mit Allstedt antrifft", schrieb Graf Ludwig von Stolberg-Königstein seinem Bruder Wolf, „desfalls: der Gebrannte furcht das Feuer. Du weißt, lieber Bruder, in was merklichen Schaden, dem Verderben nahe, sind wir durch Bernburg geführt, wie da der Nutz geachtet ward, also daß wir mit gulden Prügeln nach müssen werfen. Nun ist dieser Mann in seinem Nutzen nit weniger geschickt denn der v. Reinstein. Er kann rechnen, schreiben und nachdenken und giebt nit gern umsunst oder wolfeil — mit dem haben wir zu handeln"![1] Wollten indessen die Stolberger ihr altes Guthaben nicht ganz und gar in den Rauchfang schreiben, so mußten sie wohl oder übel auf den Vorschlag des Mansfelders eingehen. So kam denn die Afterverpfändung im Jahre 1542 thatsächlich zu Stande, und Graf Albrecht stellte darüber eine ziemlich umfängliche Urkunde aus, deren Mitteilung (mit Weglassung der Formalien und in übersichtlichkeitshalber veränderter Gestalt) wir unseres Zweckes wegen an dieser Stelle nicht unterlassen dürfen.

Verpfändungs-Urkunde des Grafen Albrecht von Mansfeld über die Pflege Allstedt. 13. November 1542.

Wir Albrecht, Graf und Herr zu Mansfeld . . . . . . bekennen und thun kund, daß wir . . . . . . dem wolgeborenen

[1] Schreiben ohne Datum in „Acta, Verpfändung des Amts Allstedt belangend" sub A. 26. 1 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode. — Die äußere Geschichte dieser Verpfändung und der daraus entsprungenen Verwicklungen hat bereits A. Nebe in seiner „Geschichte des Schlosses und der Stadt Allstedt" gegeben (Harz-Zeitschrift XX, 42. 74—89).

Herrn Wolfgangen, Herrn Ludwigen, Herrn Albrecht Georgen und Herrn Christophen, Gebrüdern, Grafen und Herren zu Stolberg, Königstein und Wernigerode . . . . unsere Herrschaft, Schloß und Stadt Allstedt samt aller Ein- und Zugehörung, nämlich mit

780 Gulden Geld freies jährliches Einkommen;

1 Schock	49	Schfl.	Weizen,	so das Amt jährlich an Geschoß und Zinsen Einkommens hat; samt
18 „	19¾	„	Roggen,	
8 „	18	„	Gerste,	
19 „	59½	„	Hafer,	
— „	2	„	Hanf,	
1 „	26	„	Weizen,	von den Mühlen; mit
9 „	47	„	Roggen,	
2 „	44	„	Gerste u. Malz nebst Mastung auf 20 Schweine	

1189 Acker Landes, so die beiden Vorwerke, das unter dem Schloß und Winkel haben, welchen Ackerbau die Unterthanen und Inwohner des Amts allenthalben pflügen, säen, einführen, Mist führen und alle andere Arbeit zur Notdurft thun müssen; samt

2460 Acker Landes, so die beiden Vorwerke, als der Hof zu Pfiffel und das Kloster Neuendorf haben, nämlich Pfiffel 1230 Acker und Neuendorf 810 Acker; beneben

966 Acker Wiesenwachs; auch
2530 „ Holzes,
85 „ Teichs,
42 „ Weinwachs samt

5 ganghaften Schäfereien, darauf 4064 Schafe, dergestalt daß jeder Schäfer von jedem melkenden Schaf 2 Groschen für Milchgeld (von seinen Schafen, damit er unsere drei Viertel versetzt, alswol als von den unsern) geben und entrichten muß; darüber seind jedem Schäfer 7 Kühe zugestellt, daselbstvon giebt jeder 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse; der halbe Teil der Kälber seind sein, dagegen seind die Kühe eisern, der ander halbe Teil der Kälber gehört in das Amt; hierüber

5 Backöfen, so Brotzins geben,
120 Gänse,
15 Schock 4 Stück Rauch- und Zinshühner,
15½ „ Eier,
1 Tonne Salpeter, auf 2½ Centner angeschlagen,
4½ Stein Unschlitt,
2½ Pfund Wachs,
2 „ Ingwer und Pfeffer,
1 Lammsbug —

alles vermöge und inhalts eines darüber versiegelten Erbregisters, in aller Maß wie wir dieselbige Herrschaft zu Allstedt von dem durchleuchtigsten . . . . . Herrn Johann Friedrichen, Herzogen zu Sachsen . . . . mit Gerichten und Oberkeiten, außerhalb der Folge und ehrbar Mannlehen und Dienst, erlangt und an uns kommen ist und wir davon Ihren Liebden mehre schriftliche Urkund unserer Ankunft geben haben;

samt dem Hof zu Pfiffel, wie wir den mit der Gerechtigkeit, so das Kloster Walkenried darauf gehabt, an uns gebracht;

samt dem Dorf Schlankgravenrode[1] und den Gehölzen, so zwischen den Kur- und Fürsten zu Sachsen irrig gewesen, und wir solch Gut an uns erkauft und herbracht haben;

auch das Kloster Neuendorf, so wir um eine jährliche Pension, nämlich 500 Floren, von den Sequestratoren des Kurfürstentums zu Sachsen innehaben, als daß auch die Handlung darauf stehet, so wir uns mit den bemelten Sequestratoren vergleichen könnten, daß uns dieselbigen Güter erblich sollten zugestellt werden: doch so wollen wir mittler Zeit dieselbe Pension von solchem Gut, so lang bis wir's erblich an uns bringen, dermaßen und also entrichten, daß derhalb die von Stolberg (wir bringen's erblich an uns oder behalten's um die Pension), so lang diese Verpfändung währet, keins Nachteils oder Abgangs zu gewarten haben sollen; da wir aber oder unsere Erben an Entrichtung der Pension säumig würden oder von den Sequestratoren die Güter an uns erblich nicht bringen könnten, so sollen und wollen wir ['s mit] unbeweglich [in] der Herrschaft Allstedt gelegenen Gütern dem Werte nach, wie wir Ihren Liebden das Kloster angeschlagen, vergleichen und dasselbige erstatten;

wo auch geschähe, daß sich in Messung weniger Acker denn angezeigt befinden würden, wollen wir 1 Acker, soviel derer mit Dienst angeschlagen, mit 2 Ackern im Amt, so keinen Dienst haben,[2] oder aber mit 1 Gulden jährlicher Rente vergleichen, und was an den andern Ackern, dazu kein Dienst vorhanden, mangeln würde, wollen wir mit andern Ackern im Amt oder jedweden (?) einen Acker mit ½ Gulden jährlicher Rente erstatten —

auf einen beständigen Wiederkauf . . . . pfandweis eingethan und zugestellt haben: zustellen und versetzen auch

[1] Landgrafrode. Die alte Namensform verschwindet erst um 1560 aus den Amtsakten.

[2] Frohnbares Land galt also damals doppelt soviel als frohnloses. Ganz nach demselben Maße schätzten die Bauern frohnfreies Land doppelt so hoch als frohnhaftes und traten im 18. Jahrhundert bisweilen die Hälfte ihrer frohnhaften Erbländerei ab, um die andere Hälfte frohnfrei zu machen.

wolgemelten denen von Stolberg . . . . . berührt unsere Herrschaft Allstedt, Schloß und Dörfer, mit Wasser, Wasserläuften, Mühlen, Mühlstätten, Teichen, Teichstätten, Dämmen, Weiden, Gehölzen, Fischereien, Jagden, Wildbahnen samt allen Obrigkeiten, Gerichten über Hals und Hand und mit aller Nutzung, Ein- und Zugehörung, gesucht und ungesucht, wie die Namen haben mögen, wie wir bisher dieselbigen genutzt und gebrauchet haben oder hätten nutzen und gebrauchen mögen, nichts ausgeschlossen . . . . . .

Haben darauf die Unterthanen ihrer Eid und Pflicht zu dieser Versetzung losgezählt und an bemelte unsere freundlichen lieben Ohme und Schwäger und ihre Erben, sich an Ihre Liebden als ihre rechte Erbherren (so lang dieser Wiederkauf stehet) zu halten, geweiset, ihnen auch, inmaßen sie uns gethan und wir sie jetzt erlassen, als ihren Erbherren hulden und schwören lassen, also daß Ihre Liebden dieselbige Herrschaft als ihr Eigentum, dieweil dieser Wiederkauf unerlöst stehet, ohn' unser Erben und männiglichs Verhindern zu gebrauchen haben sollen.

Wir wollen auch von hochgedachtem unsern gn. Herrn, dem Kurfürsten zu Sachsen, als dem Lehnsherrn über diese Verpfändung Bewilligung ausbringen.

Dieweil auch S. kurf. Gnaden die Folge und Steuer samt Bergwerken, ob sich die ereignen auf dem Amt Allstedt, [sich] zuvorbehalten und uns die Folge zu unserer Notdurft auch nachgelassen, so sollen unsere Freunde, die von Stolberg, Sr. kurf. Gnaden in dem allen, auch uns an der Folge, keine Verhinderung thun, und sollen Ihre Liebden zu Notdurft der Herrschaft Allstedt die Folge zu gebrauchen haben.

Aber den Dienst dem jetzigen, auch den zukommenden Kurfürsten zu Sachsen sollen und wollen wir und unsere Erben alles leisten und bestellen und die von Stolberg desselbigen gänzlich entnehmen; dagegen so behalten wir uns auch die ehrbare Mannschaft allenthalben, daß wir die zu solchem Dienst und anderer unserer Notdurft zu Gebrauch haben sollen, gänzlich zuvor.

Trüge es sich aber zu, daß Irrung und ihnen Zuspruch außerhalb der Lehnschaft des mehreren zufiele, oder aber dieselbigen von Adel [solche] gegen die Untersassen derselbigen Herrschaft zu haben vermeinten und herwiederum die Unterthanen gegen die von Adel, samt oder sonderlich: dieselbige Irrung sollen sie vor Ihren Liebden oder derselbigen Befehlhabern im Amt Allstedt suchen zu Recht oder, wie sich das nach Gelegenheit zutragen würde, nach Billigkeit richten und austragen zu lassen.

Was auch für ehrbare Mannlehen vorfallen würden, dieselbigen sollen uns und unsern männlichen Erben, die förder zu verleihen oder unserer Notdurft nach damit zu gebaren, vorbehalten

sein. Aber die andern Lehen, sie seien geistlich oder weltlich, sollen Ihre Liebden, wenn die zu Falle kommen, zu verleihen und dem Gebrauch nach damit zu gebaren haben.

Ihre Liebden haben auch gewilliget und zugesaget, den Bau auf dem Schloß und den Vorwerken, auch Schäfereien, Mühlen und allen andern Enden in baulichem Wesen mit Dach und Fach zu erhalten, dazu wir Ihren Liebden an gelegen Orten durch unsern Förster der Notdurft nach zu Erhaltung der Fach und Schwellen Holz geben lassen wollen. Und wo darüber etwas in Abfall käme aus dem, daß es in Dach und Fach nit erhalten wäre worden, das wollen Ihre Liebden in den vorigen Stand wiederum auf ihr Darlegen erbauen und bringen lassen, was aber von Neuem sollt oder müßt erbauet werden, dasselb soll auf unser Darlegen geschehen. Doch so wir daran säumig, sollen Ihre Liebden solche nennotdürftige Gebäu (doch das [es] uns zuvorn werde angezeigt) zu verfertigen gut Fug und Macht haben, und soll das Baugeld auf den Pfandschilling geschlagen werden.

Nachdem auch in der Herrschaft Allstedt noch eine Schäferei, als auf der Wüstung nicht weit von Schlankgravenrode und dem Petersholz, angericht kann werden, so sollen Ihre Liebden dieselbe Schäferei, dergleichen auch die neue Mühle, so wir an der Helme angefangen, vollends vollbringen, dieselbige Schäferei und Mühlen alsdann gebrauchen, und was Ihre Liebden auf Erbauung der Schäferei und Mühlen ausgelegt haben, wollen wir ihnen beneben dem Pfandschilling gütlich und zu gutem Danke zahlen. Aber mittler Zeit und ehe die Lösung geschieht, sollen ihre Liebden solcher Schäferei und Mühlen neben der andern Nutzung der Herrschaft frei zu genießen haben.

Ihre Liebden wollen auch die Unterthanen mit keiner Neuigkeit beschweren, sondern mit dem Dienste, so sie zu thun schuldig, soviel über die Notdurft verbleiben kann, verschonen — doch auch der Herrschaft nichts entziehen lassen.

Die Gehölz wollen Ihre Liebden zu rechter Zeit und wenn die Hauung, verhauen lassen, die Kohlen nirgend anders denn auf unsere Hütten, da wir solche hinordnen und haben wollen, führen und allwege auf jedem Acker 10 Laßreiser stehen lassen, auch die Hölzer nicht theurer geben, denn daß auf den Hütten vermöge der Reformation 8 Kübel Kohlen für 1 Gulden erzeugt mag werden. Fürder ist abgeredt und bewilligt, daß Ihre Liebden ohn' unsers Holzförsters Vorwissen keine Laßreiser zu Feuerwerk oder aber zum Bauen — außerhalb vorgemelten Artikels der Fach und Schwellen — oder sonst den Unterthanen zu vergeben, wollen hauen lassen, auch sonst die Gehölze nit

lassen verwüsten und kein Vieh, so Schaden darin thun kann, zu gewöhnlicher Zeit darin zu treiben gestatten.

Ob so auch Sachen, welches der Allmächtige gütig verhüten wölle, daß durch Brand oder Heerzug das Schloß Allstedt oder desselbigen Vorwerke, Schäfereien oder Mühlen Schaden erlitten und Ihren Liebden verursachshalben (!) solch Heerzug und Brand nicht darkomme, so sollen Ihre Liebden Macht haben, dieselbigen verbrannt oder verderbten Stück mit unser Wissen und Bewilligung, welche dann dazu soll gegeben werden, in vorigen Bau wiederum zu bringen. Und was also mit unserer Bewilligung verbaut, soll auf den Pfandschilling geschlagen und mit demselbigen auch erlegt werden; doch wollen Ihre Liebden über allen Bau, so mit unserm Willen geschieht, ein klar Register halten und alles, wenn der Bau verfertigt, zustellen, auf das wir uns zur Zeit der Lösung mit Entrichtung des, so verbauet, zu achten haben.

Die Teiche unter dem Schloß wollen wir vollends auf unsere Unkosten verfertigen lassen.

Den Bach die Helme wollen Ihre Liebden nach desselbigen Gelegenheit wol hegen und den Unterthanen nicht gestatten, darin zu fischen.

Das Getreidig, desgleichen auch das Vieh auf allen Vorwerken und Schäfereien, wie wir das derzeit zu Allstedt gehabt, haben wir Ihren Liebden auch zukommen lassen. Demnach so sollen und wollen Ihre Liebden uns Zeit der Lösung das Getreidig, was der Allmächtige alsdann geben wird, wiederum (unser Herrgott verleihe mehr oder weniger, denn Ihre Liebden empfangen) zustellen. Wär' aber Sach, daß so ein nasser Herbst, da das Getreidig nicht könnte eingebracht werden, vorfiele, alsdann sollen Ihre Liebden uns das Getreidig nach Erkenntnis vier Ihrer Liebden und unserer Räte, der Ihre Liebden zween und wir die andern zween verordnen sollen, erstatten. Und ist das Getreidig, so wir Ihren Liebden überantwort,

994	Schock	44	Garben	Weizen,
1445	„	53	„	Roggen,
585	„	38	„	Gerste und
546	„	20	„	Hafer

gewesen. Aber das Vieh wollen ihre Liebden uns an der Zahl, wie das von uns empfangen, vergnügen.

Nachdem auch wir

2000	Gulden	von	Kaspar v. Gutenshausen,
1000	„	„	Dr. Andreas Franke von Camenz und
1000	„	„	Hansen Schramm zu Querfurt, so zu unserer Ablassung; mehr

1000 Gulden von Philipp v. Farnrode zu Eisenach, so auf seins und seins Weibs Leib,

und

1700 „ „ Georg Goldacker, so auf Zeitjahr stehen und auf den Fleck Allstedt versichert,

empfangen haben, also daß sich der Rat Bürge und selbstschuldig davor verschrieben, so wollen wir den Rat zu Allstedt zu jeder Zeit vermögen, uns darüber gegebener Schadlosbriefe gütlich entnehmen und schadlos halten (??).

Und haben uns Ihre Liebden auf solche Herrschaft Allstedt 75,000 Gulden an grober Münze bezalet, nämlich so seind daran die

12000 fl., so wir etwa Graf Bothen seligen, Ihrer Liebden Herrn Vater, zu freundlichem Gefallen in unsern Seigerhandel genommen, mehr

12000 fl., so wir gleicher Gestalt von Grafen Wolfen auch in unsern Seigerhandel genommen, mehr

2000 fl., so wir von Graf Ludwigen auf Gewinn und Verlust und

5000 fl., auch von Sr. Liebden in berührten unsern Handel empfangen, dergleichen die

17000 fl., so S. Liebden uns auf unser Ansuchen aufgebracht und sich davor verschrieben und

8000 fl., da wir Ihren Liebden sämtlich des Hofs Pfiffel halb schuldig gewest sein, welches alles

---

56000 Gulden in Summa thut,

abgekürzt worden, über welche Summe denn Ihre Liebden uns unsere Versicherungen, so sie derhalben eins Teils von uns hievor empfangen, gegen Abtretung der Herrschaft Allstedt übergeben sollen . . . . . . Die Uebermaß, als 19000 Gulden, haben uns Ihre Liebden zu guter Genüge bar bezahlt . . .

Wenn denn Sachen, daß wir oder unsere Erben und Nachkommen dieselbe Herrschaft Allstedt wiederum lösen wollten, so sollen wir solchs Ihren Liebden ein Jahr zuvorn vermelden und die Lösung mit unserm Pitzschaft aufkündigen. Wenn solches geschehen, so sollen und wollen wir auf den Tag Martini Ihren Liebden die 75,000 Gulden an grober Münze . . . in einer ungeteilten Summa samt dem Baugeld, ob etwas wäre verbaut worden, gütlich und zu billigem Dank bezalen: alsdann, und eher nicht, sollen Ihre Liebden uns die Herrschaft Allstedt in allermaßen, wie Ihre Liebden die mit besäeten und unbesäeten Äckern empfangen, wiederum abtreten und zustellen.

Ihre Liebden sollen sich auch gegen [die] Lösung nichts behelfen, sondern ob Sachen, daß dieselb nicht furtlich geschehe, so verzeihen sich Ihre Liebden alles Behelfs des Rechtens und sonderlich des Wähnens einiger Scribenten, wenn binnen 30 Jahr und Tag eine Versetzung nicht eingelöst, [sie] folgends dem, so es eingesetzt, bleiben und dem, so es versetzt, nicht zugelassen sein soll, [sie] wiederzunehmen . . . . .

Fürder ist abgeredt, ob Ihre Liebden die Herrschaft Allstedt zu verpfänden und nicht selbst zu behalten verursacht würden, sofern daß Ihre Liebden solche nit einem, so höhern Standes ist denn Ihre Liebden, versetzen und wir nicht beständige und rechtmäßige Ursach hätten, solchs anzufechten, so sollen Ihre Liebden, derselben Erben und Nachkommen dieselbige Herrschaft einem andern um den Pfandschilling zu versetzen von uns und den Unsern nit verhindert sein, sondern Fug und Macht haben: doch daß derselbige (Pfandkäufer) uns einen Revers in allermaß, wie Ihre Liebden uns einen gegeben, gebe und vollziehe, dadurch wir in alle Wege der Widerlösung versichert und die Unterthanen mit keiner Neuigkeit beschwert oder beladen werden.

Wo auch unsern Oheimen von Stolberg in einem oder mehr Artikeln dieser Verschreibung Hinderung zugefügt und (sie) sonderlich Mangelung an vollkommener Gewähr, wie das Recht und Gewohnheit ist, leiden würden, das doch nit sein soll: was sie des Schadens haben würden, den gereden und geloben wir Ihren Liebden ehrlich, treulich und gänzlich zu erstatten. Alles ohne Arg und Geverde.

. . . . Geben nach Christi Geburt im funfzehnhunderten und zweiundvierzigsten Jahre auf den Montag nach Martini des h. Bischofs. (Gleichzeitige Abschrift in „Acta, Verpfändung des Amts Allstedt belangend“ sub A. 26, 1 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.)

Am 7. Mai 1543 begann die in der Verschreibung vorgesehene Vermessung der Amtsländerei. Danach gehörten damals

zum Vorwerk Allstedt:

87¼	Acker mit Wintersaat auf der Hainspitz u. der Gebind,
84½	„ „ Sommergetreide auf der Gebind,
113¾	„ in der Brache vor dem Hain,
15	„ Garten[1]
Sa. 300½	Acker Artland;

[1] Der Garten war eine Schöpfung des Grafen Albrecht. Vordem war der Platz als Weide benutzt worden.

zum Vorwerk Winkel:

123	Acker	im Winterfeld,
101½	„	„ Sommerfeld,
110	„	in der Brache,
20¼	„	von Ulrich Lange,
4	„	„ Gertrud Wer,
19½	„	„ Else Lucke,
6	„	„ Hans Nadel,
3	„	„ Andres Beyer,
11	„	„ Matthes Kirchner
Sa. 398¼	Acker	Artland;

zum Vorwerk Mönchpfiffel:

425½	Acker	im Winterfeld,
426¼	„	„ Sommerfeld,
469½	„	in der Brache
Sa. 1321¼	Acker	Artland;

zum Vorwerk Kloster Naundorf:

277¾	Acker	im Winterfeld,
277½	„	„ Sommerfeld,
282¾	„	in der Brache,
6	„	vor der Wolferstedter Brache,
52½	„	am Martthal oder Bimbd(?)=Berge,
89¾	„	auf der Entenpfütze
Sa. 986¼	Acker	Artland;

zum heimgefallenen Liebenrothischen Rittergut in Allstedt:
135½ Acker Artland;

zu den Amtshufen in der Niederröblinger Flur:
120 Acker Artland, „die Heinrich Hacke itzo innehat."

An Gehölzen ergab die Vermessung:

564½	Acker	am Hain,	Amtsholz.
42	„	im Bornthale,	
83	„	das Neuland (Nulandt),	
65	„	die Birken,	
101¼	„	der Bornberg,	
52	„	das Arternsche Thal,	
192	„	die Geren,	
9	„	beim Hackenholz,	
9	„	am Schönwerder Acker,	
88¼	„	der Naundorfer Hain, Naundorfer Klosterholz.	
403½	„	am Backofen und die Gehölze darüber, Naundorfer Kloster= und Pfiffeler Mönchsholz.	
11	„	hinter Mallerbach, Pfiffeler Mönchsholz.	

$224\frac{1}{2}$	Acker	die München-Riesen,	Pfiffeler Mönchsholz.
218	„	der Münchenberg,	
67	„	die München-Mulde,	
$77\frac{1}{2}$	„	der Sonnenberg,	
$8\frac{1}{2}$	„	über Mallerbach,	
$1\frac{1}{2}$	„	im Bornthal,	
522	„	am Kornsteige, am Rindfraß und im Arternschen Thal gelegen, Sittichenbacher Klosterholz.	

Sa. $2739\frac{1}{2}$ Acker Holz.

Die Wiesen wurden 1543 nicht von Neuem vermessen. Wir müssen uns daher mit der Aufstellung begnügen, die Graf Albrecht im Jahre 1542 darüber gab. „Allen Wiesenwachses im Amt, auch zu Pfiffel und Neundorf, soll sein 966 Acker, nämlich:

50 Acker gegen Neuendorf gehörig,
50 „ zu Rietha (Kalbsriet),
25 „ zu Röblingen,
11 „ vorm Damme zu Mittelhausen,
6 „ unter dem Schlosse,
8 „ in der Buschwiese bei Bastian v. Selmnitz,
6 „ die lange Wiese genannt,
6 „ zu Winkel,
6 „ die Veit Deden gehabt,
5 „ in den Buschwiesen zu Wolferstedt,
5 „ nach dem Dorfe (zu),
4 „ in der kleinen Wiese bei Bastian v. Selmnitz,
2 „ Gemeinteil,
2 „ bei den Pfaffenwiesen,
2 „ Grauerts Wiesen."

Demnach betrug also das Wiesenzubehör beim Amte 138, beim Kloster Naundorf 50 und beim Mönchhof Pfiffel 778 Acker, wonach die bisherigen Angaben über den Landbesitz der genannten beiden geistlichen Anstalten zu berichtigen sein dürften.[1]

Von diesem bedeutenden Zubehör, zu dem noch 42 Acker Weinwachs und 85 Acker Teiche kamen, war die zu den Vorwerken in Allstedt und Winkel gehörige Länderei, zusammen $23\frac{1}{3}$ Hufe Artland und $4\frac{3}{5}$ Hufe Wiese, mit allen erforderlichen Diensten versehen. Das Wirtschaftspersonal auf diesen beiden Vorwerken beschränkte sich daher auf je 2 Knechte, 2 Mägde

[1] Ich glaube an dieser Stelle nicht verhehlen zu sollen, daß ich bei obigen, ins Einzelne gehenden Angaben noch einen Nebenzweck verfolge, nämlich den, Material zurecht zu legen zur Aufhellung einiger zweifelhaften Punkte in der Geschichte Allstedts und Thomas Münzers in den Jahren 1523—1525.

und einen verheirateten Hofmeister oder Vogt, der neben seinen übrigen Einkünften noch alle zwei Jahre ein ausrangiertes Rind zum Einschlachten erhielt: „davor muß er die, so die Gerste, Gras und Hafer hauen, beköstigen.“ Der Vogt hatte auch den Bansenfröhnern Essen zu reichen und erhielt dafür jährlich 1 Tonne Käse vergütet. Kovent gab die Herrschaft nur zur Erntezeit — „sonst muß er sich samt dem Gesinde mit Wasser behelfen.“ Ob das die Herren Vögte gewissenhaft gethan haben mögen?

Die Bewirtschaftung der fast völlig frohnlosen Naundorfer und Pfiffeler Länderei dagegen — zusammen 77 Hufen Artland und 27 $^{3}/_{5}$ Hufe Wiesen — wurde teils durch herrschaftliches Geschirr, teils auf dem Wege der Halbpacht besorgt, die unstreitig an beiden Orten hergebracht war, da von Anfang an alle Dienste zur kaiserlichen Pfalz gehört hatten. Auch die „Männer“ zu Pfiffel hatten noch im 15. Jahrhundert zum Vorwerk und Schloß Allstedt frohnen müssen, bis Abt Johann von Walkenried durch Vertrag vom Sonntag Lätare (7. März) 1456 das Klostergut um 1900 rheinische Gulden von allem „Dienst, Geschoß, Einlager und Bete“ frei kaufte, so daß die Mönche fortan „ane eins iglichen inlegung, gedrang ader wedderſage denſelbigen iren hof Pfiffelde mit alle ſeiner zugehorung in vnd außen dem hofe, in holtze, in felde, mit wißen, wyden, weyden, waſſern, vberall, nichts ausgeſchieden, in allem iren nutz vnd frommen frey vnd unbedrangt gebrauchen vnd vsthun“ konnten, „whie vnd whem ſye wollten“ (Copie im Fürstl. Archiv zu Wernigerode sub A. 26. 3). Dieser Vertrag sollte zwar durch Rückzahlung der 1900 Gulden im vierundzwanzigsten und dann in jedem sechsten Jahre löslich sein, die Amtsinhaber aber dachten gar nicht daran, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und so blieb der Mönchhof seit 1456 nicht nur dienst- und abgabenfrei, sondern gedieh auch, durch das System der Halbpacht dem leidigen Mangel an tüchtigen und willigen Arbeitskräften begegnend, zu dauernder wirtschaftlicher Blüte, so daß er noch 1517, als im Großen und Ganzen bereits der Niedergang der Großgüterwirtschaften begonnen hatte, 600 Goldgulden zu 8 $^{1}/_{3}$ Prozent an die Gemeinde Allstedt ausleihen konnte. Und dabei hatte dies Mustergut des 16. Jahrhunderts nur 31 Gld. 8 Gr. 11 Pfg. Geldzinsen zu erheben!

Wie war nun aber jenes Halbpacht-System beschaffen, das solche Resultate zeitigte? Auch darüber geben uns die angeführten Verpfändungs-Akten Auskunft. Erstens, heißt es darin, muß der Halbbauer[1] den Acker zu der Wintersaat dreimal pflügen, zur Gerste zweimal und zum Hafer einmal.

[1] Anderwärts Halbmeier genannt.

2. Den Samen giebt die Herrschaft zur Hälfte und der Halbbauer die andere Hälfte.

3. Das Wintergetreide läßt man um die 10. Garbe abschneiden und aufbinden; das muß der Halbbauer einführen.

4. Das Sommergetreide läßt die Herrschaft abhauen, das muß er aufbringen und einführen.

5. Auch den Mist, soviel des in Schaf- und Kuhställen und auf dem Hof gemacht wird, muß er nach Notdurft, dahin es sich gebührt, auf die Äcker führen.

6. Die Schafhürden muß er, so oft es von nöten, von einem Acker auf den andern führen, desgleichen auf den Winter anheim.

7. Die Wolle, so jährlich abgenommen, müssen die Halbbauern auf 2 Meilen Wegs in eine Stadt, dahin sie verkauft, führen.

8. Das Salz, so man für die Schafe gebraucht, müssen sie auf 4 Meilen Wegs, da es am bequemsten zu kaufen, holen.

9. Wagen, Pflüge und alles Geschirr samt den Pferden wird von der Herrschaft gestellt.

10. Das Gesinde, zum Ackerbau gehörend und Wartung des Viehs, müssen die Halbbauern auf ihre Kost und Lohn halten; allein den Schweinehirten lohnt die Herrschaft.

11. Auch wird einem jeden Halbbauer ein Anteil Vieh geantwortet, das muß er durch sein Gesinde warten lassen und allewege von 7 Kühen des Jahrs 1 Tonne Butter und 2 Tonnen Käse geben; doch sollen zwei gelte Kühe, die da verwerfen, für eine gerechnet werden.

12. Es soll auch ein Halbbauer von 21 Kühen 10 Kälber, darunter 6 Oechslein und 4 Kuhkälber, absetzen und forthingehen, auch dieselbigen acht Wochen saugen lassen, die andern Kälber aber, so man für die Küche braucht, fünf Wochen nit absetzen. Die Kälber bleiben der Herrschaft alle.

13. Das Gersten- und Haferstroh, auch ander gewirrt Stroh, soviel des die Halbbauern bekommen, sollen sie keins verkaufen, sondern bemelt Vieh damit in der Fütterung erhalten. Was darüber mangelt, läßt die Herrschaft von ihrem Teil folgen. Auch so es von nöten, läßt man aus Roggenstroh Heckerling schneiden, dazu muß der Halbbauer den halben Teil Schneidelohn erlegen.[1]

14. Ueber das werden von einem jeden Halbbauer auf 5 Schweinemütter 20 Ferkel verlangt, die muß er erhalten und warten lassen, bis sie jährig werden. Dagegen läßt man ihn das Getreidig von . . . .[2] in die Scheune führen.

[1] Das Schneidelohn betrug damals $3^1/_2$ Groschen für das Schock Stroh.

[2] In der mir vorliegenden Abschrift befindet sich leider an dieser Stelle eine Lücke, die ich nicht auszufüllen vermag.

15. Es werden auch einem jeden 12 Gänse geantwortet. Von solchen muß er bei 30 junge Gänse in die Küche antworten und vorweg alleweg 12 über Winter ziehen.

16. Auch werden einem jeden Halbbauer 3 Schock Hühner geantwortet, muß er von jeglichem Schock 40 Schock Eier und 10 Kapphahnen ziehen lassen und in die Küche antworten. Was er darüber zieht, mag er seines Gefallens gebrauchen.

17. Einem jeglichen Halbbauer giebt man 1 Acker Holz zu Feuerwerk, auch Milch.

18. Zudem überkommt ein jeder 5 Acker Gras, ob unterweilen eine Kuh krank würde, auch die Kälber damit zu erziehen.

Wie diese Bestimmungen zeigen, waren die Allstedter Halbbauern nicht weniger mit Diensten belastet als die Amtsfrohnpflichtigen. Der Halbbauer war aber gegen den Spannfröhner dadurch im Vorteil, daß er dazu weder Vieh noch Geschirr auf eigene Gefahr zu halten brauchte, wie andererseits gegen den Handfröhner dadurch, daß er schon durch gewissenhafte Pflugarbeit und Aussaat eine gute Ernte vorbereiten, also den Betrag seines Schnitterzehnts durch eigene Thätigkeit zu erhöhen vermochte. Die Hauptsache aber war, daß er an der Horn-, Borsten- und Federviehzucht ein Mittel in der Hand hatte, sich durch gute Wirtschaft wenn nicht emporzubringen, so doch ein auskömmliches Dasein zu sichern. Dies vorzugsweise auf den Besitzungen der Geistlichkeit eingeführte Halbbauer- oder Halbmeier-System war daher die Mutter des bekannten Sprichworts: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen," das allerdings vom dreißigjährigen Kriege ab nur noch für wenige Gegenden ein Wahrwort blieb. Im Nachteil freilich war der Halbbauer dadurch, daß er jederzeit von der Herrschaft ausgemustert und entlassen werden konnte — aber gerade das bildete einen weiteren Sporn zu sorgfältiger und pünktlicher Pflichterfüllung, die beiden Teilen nur zum Vorteil gereichen konnte. Wenn also ein Teil der geistlichen Landgüter noch im 15. und 16. Jahrhundert einen wirtschaftlichen Vorsprung vor den weltlichen Gütern behauptete, so lag das im Allgemeinen allerdings an dem größeren Eifer und Verständnis der Verwalter für den Ackerbau, in nicht wenigen Fällen aber auch an den Vorzügen, die das Halbbauer-System vor dem reinen Frohnen-System voraus hatte.

Ueber dies letztere liegen aus dem Amte Allstedt nur äußerst dürftige Nachrichten vor, denen sich nicht viel mehr entnehmen läßt, als daß auch hier neben den Ackerdiensten die Bau-, die Jagd- und die Botenfrohne, die Marktfuhren, die Burgwache und die Gerichtsfolge geleistet werden mußten. Hervorzuheben aber ist, daß wenn nicht alle, so doch sicher einige dieser Dienste

zu den ungemessenen gehörten, denn nur von solchen konnte in der Pfandverschreibung gesagt werden: „Ihre Liebden wollen die Unterthanen mit dem Dienste verschonen, soviel über die Notdurft verbleiben kann.“ Ein Teil derselben war übrigens schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Geldleistungen verwandelt worden, denn unter den Amtseinkünften findet sich aufgeführt:

	Ao. 1541.	Ao. 1553.
Holzgeld von Allstedt, Winkel, Einsdorf, Mittelhausen, Wolferstedt, Einzingen und Nieder-Röblingen	17 fl. 3 gr.	27 fl. 5 gr.
Wächterlohn von Einsdorf, Mittelhausen Wolferstedt, Einzingen und Röblingen	14 „ 12 „	13 „ 9 „
Dienstgelder aus Winkel, Einsdorf, Wolferstedt und Landgrafrode . .	22 „ 18 „	39 „ 11 „[1]

Und dementsprechend sind wenigstens 1541 für „Holzhacken aufm Schloß“ 19 Gulden notiert, während in den späteren Rechnungen diese Ausgabe mit dem Holzhauerlohn verschmolzen erscheint.

Vorstehenden Angaben läßt sich zugleich eine Kleinigkeit über die Verteilung der Dienste entnehmen. Es scheint danach nämlich, daß Landgrafrode überhaupt nicht zur Holzhackefrohne und zur Burgwache verpflichtet gewesen, und daß diese letztere damals (ob auch später?) nur von Allstedt und Winkel als den dem Schloß zunächst gelegenen Orten thatsächlich geleistet worden sei. Damit stimmt überein, daß zu Ende 1566, als Graf Hans von Mansfeld das Amt zu überziehen drohte, nur Allstedter Bürger zur Schloßwache bestellt wurden — freilich mit schlechtem Erfolge. Der Schosser Rost berichtete darüber dem Lehnsherrn, Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen, am Sonnabend nach Martini (13. Nov.) 1566: da zu befürchten stehe, daß Graf Hans von Mansfeld es auf das Amt abgesehen habe, das Haus Allstedt aber „nicht so gewandt“ sei, um es „vor Gewalt aufzuhalten“, dazu der Amtsinhaber Graf Ludwig von Stolberg in der Ferne wohne, so möge der Fürst an dessen Stelle jemand zur Bewahrung des Hauses abordnen; er (Rost) habe freilich, da Rat und Bürgerschaft zur Folge verpflichtet seien,[2] 10 Bürger entboten, nachts auf dem Schlosse die Wache zu halten — nachdem das aber zwei Nächte hindurch geschehen, weigerten sie sich jetzt des Dienstes; dieser mutwillige Ungehorsam gereiche dem Fürsten wie dem Amte zum Nachteil an ihrer Gerechtigkeit, des-

[1] Zwischen 1553—1559 hatten sich diese Dienstgelder abermals und zwar auf 43 Gulden 17 Groschen gesteigert. — Bemerkt sei noch bei dieser Gelegenheit, daß auch das Besthaupt unter den Amtseinnahmen figuriert und im Jahre 1559 die Summe von 14 Gulden 18 Groschen eintrug.

[2] Diese Vermischung von Burgwachpflicht und Landfolgepflicht ist zu natürlich, um im geringsten zu befremden.

halb möge der Fürst Rat und Bürgerschaft an ihre Pflicht mahnen (Fürstl. Archiv zu Wernigerode A. 26, 1). Leider erfahren wir nicht, welcher Grund die Bürger zu ihrer Weigerung bestimmte: hofften sie vielleicht, da die Stadt sich für mansfeldische Schulden verbürgt hatte, wieder zu ihrem Gelde zu kommen, wenn neuerdings ein Mansfelder das Amt erhielte? — Um gleich an dieser Stelle mit dem Burgwachdienste abzuschließen, füge ich noch hinzu, daß die Herrschaft nach dem großen Kriege eine „Hauptwache“ auf dem Schlosse einrichtete, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts mit jedesmal 3 Soldaten und 6 Bürgern und Bauern bestellt wurde. Dies Fratzenspiel hörte erst im Jahre 1835 auf, indem Invaliden an die Stelle der Nichtsoldaten traten, und das Jahr 1848 machte dann der Schloßwacht-Komödie überhaupt ein Ende.[1]

Sonst ist einiges Nähere über die Dienstverteilung nur aus Mittelhausen, und auch hier erst für die Zeit nach dem großen Kriege bekannt. Danach leistete Mittelhausen Spann- und Handdienste zum Neuvorwerk Allstedt, außerdem aber noch von jedem Haus im Dorfe (Bauer wie Hintersättler) jährlich 3 Tage Handdienst und zwar 1 Tag Miststreufrohne, 1 Tag Haferharkefrohne und 1 Tag Spatendienst beim Rüben- oder Kartoffelausnehmen. Ueberdies lag dem Dorfe die Beerenlese (Erd-, Stachel- und Johannisbeeren) im Allstedter Schloßgarten ob. Zu diesem leichten und angenehmen Dienste wurde die Schuljugend beiderlei Geschlechts verwendet, die der jedesmalige Frohnaufseher, damit nicht gar zu viel ins Kröpfchen und gar zu wenig ins Töpfchen wandere, zur Munterkeit anzufeuern pflegte mit den stehenden Worten: „Jungens, piept! Mäkens, singt!“, eine äußerst sinnreich ausgeklügelte Methode, die in manchen Erdbeerplantagen noch heute ganghaft ist, die aber — soll ich sagen leider oder glücklicher Weise? — nach der Versicherung erfahrener Leute selten oder niemals ihren Zweck erfüllt, da die infamen Jungen jedesmal an solchem Tage eine fabelhafte Neigung zum Husten haben.

Hier wäre auch noch der Heufrohnen der Adelsdörfer zu gedenken, die Kalbsriet nach Mönchpfiffel, Heygendorf und Schafsdorf aber zum Allstedter Vorwerk zu leisten hatten. Da jedoch die Nachrichten darüber einer weit spätern Zeit angehören, so werden wir erst weiter unten darauf eingehen.

Was die Frohngebühr anlangt, so scheint dieselbe bei heimischen Diensten ausschließlich in Brot und Käse bestanden zu haben. Im Jahre 1553 wurden dafür 143 Scheffel als „für die Fröhner verbacken“ in der Ausgabe verrechnet. Dazu kamen

[1] Vgl. L. Dünnler, Beiträge zur Chronik der ehemaligen Pfalzstadt Allstedt (Allstedt 1883. 8⁰), S. 39.

noch 29 Scheffel Hafer auf „Holz- und Bretterfuhren zum Bau“ und ferner 6 Scheffel Roggen „auf die Landfuhre, den 6 Wagen von Winkel, so Bauholz zur neuen Scheune von Ellrich gen Winkel geholt, zu Futter geben.“ Danach scheint also bei besonders weiten Landfuhren — Ellrich dürfte 8 Meilen in der Luftlinie von Winkel entfernt liegen — eine besondere Vergütung gewährt worden zu sein.[1] Die Ausgabe für Mähderlohn belief sich Anno 1541 auf 99 Gulden 19½ Groschen, Anno 1553 auf 108 Gulden 17 Groschen. Der Schnitterlohn bestand, wie aus der Halbbauer-Bestallung ersichtlich, in der 10. Garbe. Für das den Fröhnern und den armen Leuten im Spital zu Allstedt gereichte Bier wurden dem Schosser seit etwa 1560 jährlich 3 Marktscheffel Gerste gutgethan.

Da die Saat vom Winterfeld vierfältig, vom Sommerfeld sechsfältig zurückgegeben wurde, da die Wiesen, namentlich das weite Pfiffeler „Mönchenriet“ mit seinen 800 Morgen Graswuchs, eine bedeutende Ochsen- und Rinderzucht ermöglichten, da die Schäfereien gut besetzt waren, die Weinberge an 2000 Rebstöcke enthielten und die Forsten sich in erträglichem Zustande befanden, so deckten die Amtseinkünfte nicht bloß die Zinsen, sondern warfen auch noch einen erklecklichen Ueberschuß ab.[2] In den ersten Jahren der stolbergischen Herrschaft, d. h. so lange den Stolbergern Kloster Naundorf und Mönchpfiffel vorenthalten blieben (bis 1548), war das freilich nicht der Fall und die Folge davon ein gespanntes Verhältnis zwischen Pfandgebern und Pfandnehmern gewesen, während dessen man sich weidlich de omnibus rebus et quibusdam aliis herumzankte. So beschwerte sich Graf Albrecht von Mansfeld am 16. Mai 1545, nachdem er bitter gerügt, daß man Heinrich v. Rürleben, seinen abgesagten Feind, zum Allstedter Amtmann bestellt habe, insbesondere noch über folgende Punkte: „Es werden von E. L. die Gehölz vorwüst und in die jungen Sommerlatten zu unüberwindlichem

---

[1] Die Frachtfuhren zum Grafen Ludwig von Stolberg nach Königstein wurden voll bezahlt und zwar mit 6 Groschen pro Tag bei freier Zehrung für Mann und Roß (Schosser Rost an Graf Ludwig am 14. Mai 1573, Fürstl. Archiv zu Wernigerode A. 26. 1). — Es sei bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß es des bedeutenden Rebenbaues am Schloßberge, am Hutberge und am Einzinger Berge ungeachtet keine Weinbergfrohne gab; diese Arbeit wurde vielmehr mit 15 Pfg. bis 2 Gr. pro Tag verlohnt.

[2] Vgl. Nebe a. a. O. (Harz-Zeitschrift XX, 85). Ich füge ergänzend das Getreide-Register v. J. 1556 hinzu.

	Aussaat.	Erdrusch.	Erbzins.	Mühlenanteil.	Zehnt.	Geschoß.
Weizen	197 Schfl.	760 Schfl.	100 Schfl.	48 Schfl.	— Schfl.	— Schfl.
Roggen	1079 „	4156 „	808 „	411 „	216 „	418 „
Gerste	600 „	3531 „	592½ „	230 „	— „	— „
Hafer	612 „	3678 „	168 „	— „	448 „	524½ „

Nachteil mit dem Vieh getrieben, ungeachtet daß E. L. uns verschrieben, kein Baureis ane unser Vorwissen abzuhauen. — Ob des Amts Gerechtigkeit, wie denn in Sonderheit Wolfen Kalben geschehen, wird nit gehalten. — E. L. seind verschrieben, die neue Mühlen zu bauen. Dem wird alleine nit gelebt, sondern vorstattet, daß der Graben wiederum eingezogen. — Auch werden die Vorwerk sowol als das Schloß in baulichem Wesen nit erhalten, also daß, wie wir bericht [sind], fast alle Fenster und Thüren zerbrochen und vorwüstet worden. — Den größten Teich unterm Schloß (hat man) alleine nit vorzeitig gefischt, sondern auch den Damm hart am Flutbett abgegraben, daß man nit allein am Damme Schaden, sondern auch am Flutbett, wann das Gewässer anfällt, Nachteil zu gewarten hat. — Etliche Länderei, so in die Versatzung nit gehören, werden uns zu entziehen unterstanden. Dem Schmied zu Allstedt Bastian Werner wird vor Gunst ½ Hufe Landes aus dem freien Rittergut, welches der [v.] Liebenrode gewesen, uns wider Recht und Billigkeit verliehen. — Die Gehege, wie zugesagt, in Wasser und Gehölzen zu erhalten, wird keine Vollstreckung gepflogen. — Ein arms Weib soll in der Roder Gemein,[1] welches Holz wir doch zuvorbehalten und gegen Allstedt nit geschlagen, vom Holzfurster vergewaltigt und, wie sie bekannt, gewaltsamlich um die Ehr gebracht sein, wie denn Kalbens Magd auch angebunden ist worden. — Hierüber so jaget der Amtmann an den Enden, so ane Mittel in die Versatzung nit gehören. Und seind sonst der Beschwerden soviel, daß wir dieselbigen itziger Zeit nit weiter erzählen wollen." Im folgenden Jahre aber ergänzte er die Liste, indem er den Pfandnehmern außer Obigem noch zur Last legte: „den Unterthanen neue Frohnen aufgelegt,[2] der Verschreibung nach die Hölzer nicht verkohlen lassen, die v. Witzleben in das Dorf Landgrafrode einfallen lassen, zur Teichbauung die Frohne geweigert, die Vicarei zu Röblingen, da sie doch Mansfeld zuständig sein soll, zu ihrem Nutz gebraucht, Schaf und Kühe (bei der Pfandübernahme) nicht anrechnen, sondern sterben und verderben lassen, sowie das Getreidig, so Graf Albrecht vormals ausgeliehen, auch hinterstellige Zinsen und Geschoß ein-

[1] Ein Teil der Sittichenbacher Waldung an der Ostgrenze des Amts.

[2] Diese allgemeine Beschuldigung besagt soviel wie nichts. Die Clausel aller damaligen Kauf-, Wiederkauf-, Pacht- und Pfandverträge, die anscheinend die Unterthanen gegen Ueberbürdung schützen sollte, war nämlich in Wirklichkeit nur eine Hinterthür für den Verkäufer oder Verpächter, die unbedenklich benutzt wurde, sobald man dem Käufer &c. etwas am Zeuge flicken wollte. Denn natürlich hielt es niemals schwer, die Unterthanen zu Klagen wegen der Dienste zu veranlassen und auf Grund solcher Beschwerden einen Streit vom Zaune zu brechen.

gemahnt“ zu haben, „also daß Graf Albrecht das Eingenommene wie des Hinterstelligen noch in Mangel stehet“ (Abkommen wegen eines anzustellenden Vergleichstages vom 1. März 1546, Fürstl. Archiv zu Wernigerode A. 26. 1). Die Stolberger dagegen beschwerten sich nicht minder bitter: daß 400 Schafe und 31 Kühe an der in Anschlag gebrachten Zahl gefehlt hätten; daß an den Naundorfer Erbzinsen 5 Gulden 2½ Groschen uneinbringlich seien; daß an der Gülte 1 Malter und 45 Scheffel Getreide abgingen, „so in währender Pfandschaft niemalen gefallen“; daß etwas an dem Wächtergeld aus den Dörfern mangle; daß Graf Albrecht von der Sittichenbacher Waldung zwei Hölzer, „nämlich die Schäferburg und die Roder Gemein, so je und allewege ins Amt Allstedt gehörig und demselben zuständig gewesen“, für sich gebrauchen wolle; daß er weder die Teiche zu Allstedt noch die Scheunen zu Naundorf und Pfiffel habe herstellen lassen; daß er dem Amte Hof und Scheune des Liebenrodischen Gutes vorenthalte, obgleich man dieser Gebäude durchaus nicht entraten könne; daß Hans Rugker sich eines Wiesenflecks erdreiste, „so etwan zum Naundorfer Vorwerk kommen“, dessen er sich doch nie zu gebrauchen gehabt, und der dem Vorwerk am bequemsten gelegen; daß Albrechts Hüttenleute beim Kohlenempfang eine unerhörte Neuerung unternähmen, indem sie „mit den Füßen, darüber sie starke lederne Hautschen angezogen, die Kohlen in die Körbe stoßen und in einander drücken“; daß dem Amte „von wegen des zu Allstedt neuerlangten Marktes“ einiges an den Gerichtsbußen verloren ginge; daß die von Allstedt sich des Lehngelds weigerten u. s. w. u. s. w. Ja, die Pfandnehmer gingen soweit, daß sie eine abermalige Vermessung des Geländes nicht nach der Allstedter, sondern nach der größeren Roßlaer Rute forderten!

Dies auffällige Benehmen der sonst so billig denkenden Grafen von Stolberg erklärt sich leicht genug aus ihrem Verlangen, den Mansfelder zur Rücknahme des Pfandstücks zu reizen, dessen Besitz ihnen von Jahr zu Jahr unbequemer wurde, da er, wie Graf Ludwig von vornherein zu bedenken gegeben hatte, sie nur gar zu leicht in gefährliche Händel verwickeln und zwischen zwei Feuer bringen konnte. Dieser Fall trat bekanntlich schon 1546 ein. Aber einmal vor die Entscheidung gestellt, zögerten die Stolberger keinen Augenblick, sich dem Jungwettiner Moritz anzuschließen, denn so gute und überzeugte Protestanten sie waren, war ihrem geraden und gesunden Menschenverstande, der dies Geschlecht zu allen Zeiten ausgezeichnet hat, doch die leidige Thatsache nicht entgangen, daß der schmalkaldische Bund zwar keine thönernen Füße, wohl aber einen thönernen Kopf hatte. Der Ausgang

des Jahres 1546 schien zwar ihre Einsicht zu beschämen, denn der Altwettiner Johann Friedrich nahm das Amt Allstedt ein und erzwang die Huldigung — die Ereignisse des Jahres 1547 aber rechtfertigten ihre Klugheit in glänzender Weise, und nun erst vermochten sie sich des ungestörten und ungeschmälerten Besitzes ihres Pfandstücks zu erfreuen, indem ihnen jetzt gegen einen Jahreszins von 800 Gulden, den Kurfürst Johann Friedrich der Universität Wittenberg vom Einkommen der beiden Güter angewiesen hatte, auch Naundorf und Pfiffel eingeräumt wurden.

Nunmehr zur Frohnengeschichte zurückkehrend, haben wir zunächst anzuführen, daß 1558 neben dem alten „Dammhause" auf dem Damme vor Niklasriet ein zweites Haus errichtet wurde, dessen Inhaber jährlich 2 Hühner und 12 Groschen Erbzins zu erlegen und 3 Tage Handdienst zu leisten hatte. Fünf Jahre später (1563) erfolgte eine Aenderung von weit größerem Belang. Die Halbbauer-Bestallung wurde nämlich dahin erweitert, daß die Halbbauern außer den hergebrachten Diensten noch die Verpflichtung übernahmen, fortan nicht nur eine Anzahl Heufuhren für die Schäfereien zu verrichten, sondern auch jährlich in Gemeinschaft 3 Hufen Landes unentgeltlich zu pflügen und das Getreide von diesen Hufen abzufahren. Es war das, soweit sich bei der Dürftigkeit der Nachrichten übersehen läßt, der erste Schritt zur Ueberführung des Halbpachtsystems in das reine Frohnensystem, ein recht verhängnisvoller Schritt, der einen allmähligen Niedergang der wirtschaftlichen Leistungen zur Folge haben mußte und, soweit bekannt, auch gehabt hat. Nicht die ungeschicktere oder kostspieligere Verwaltung, sondern die Ausmerzung des Halbpachtsystems war Ursache, daß der Ertrag des Amts Allstedt seit Ende des 16. Jahrhunderts zurückzugehen begann. Eingegeben war diese unglückliche Maßregel unstreitig durch den Amtschosser Benedict Rost,[1] der durch Verminderung des Gesindes und der Ausgaben für Tagelohn die Einkünfte zu verbessern meinte, ohne daran zu denken, daß das Sprichwort: „Wie die Arbeit, so der Lohn," gleich einem mathematischen Satze auch in der Umkehrung wahr bleibt. Die nächste Folge der neuen Ordnung war, daß die Rindviehzucht den nun vollauf mit ihrem Gespann beschäftigten Halbbauern zur drückenden Last wurde. Sie baten daher schon 1566, ihnen entweder die neuen Pflug- und Wagenfrohnen oder aber die Pflegekühe abzunehmen, und erboten sich sogar, für letztere Er-

[1] Rost bekleidete diese Stellung vom August 1547–1573. Ein Franz Rost war 1648 Bürgermeister zu Allstedt. — Zur Nebe'schen Liste der stolbergischen Beamten (a. a. O. S. 79) füge ich noch hinzu den Kornschreiber Friedrich Barthelmes (1568) und den Holzförster Hans Müller (1571).

leichterung 10 Gulden jährlich von jeder Wirtschaft zu entrichten. Rost wies jedoch, und in dieser Hinsicht mit Recht, darauf hin, daß Verminderung der Viehzucht Verminderung des Düngers und Verschlechterung des Ackers bedeute, und so wiesen die Grafen das Gesuch der Halbbauern ab. In welcher Weise nun aber die Kühe seitdem verpflegt wurden, das läßt sich ohne große Anstrengung der Einbildungskraft denken und ausmalen.

Rost scheint jedoch auch noch andere Neuerungen ins Werk gesetzt zu haben. Am 24. Juni 1564 nämlich meldete er seinen Gebietern: die von Einzingen und von Röblingen weigerten sich „über gesprochen Urteil“ (!), das Getreide in das Neuvorwerk und auf's Schloß, sowie den Mist daraus und die 100 Acker Gras aus dem Riete zu fahren, obgleich Mansfeld das als beständigen Dienst angegeben habe, und gleicherweise wollten auch die von Allstedt sich nicht dazu verstehen, den Schutt vom Gebäu über der Hofstube aus dem Schlosse zu bringen, obgleich sie laut grünen Buchs schuldig wären, im hintern Schlosse „wegliche und notdürftige Dienste, wie bei der Herrschaft Querfurt geschehen,“ zu verrichten. Welchen Ausgang diese Streitigkeiten nahmen, ist nicht ersichtlich — vielleicht aber gehörte der Baudienstzwist mit zu den Ursachen, welche die Allstedter bestimmten, zwei Jahre später, wie oben erwähnt, den Burgwachdienst zu versagen.

Nach fünfzigjähriger Verpfändung wurde das Amt Allstedt 1575 von den Altwettinern (oder vielmehr deren Vormund, dem Jungwettiner Kurfürst August von Sachsen) wieder eingelöst und leistete denselben am 18. April die Huldigung. Von diesem Zeitpunkt ab schweigen indessen die mir zugänglichen Quellen über die Dienste der Stadt und der unmittelbaren Amtsdörfer. Nur über die Kommunefrohne zu Allstedt liegt eine kurze Notiz aus dem Pestjahre 1681 vor. Zu Anfang Juni jenes Jahres wurde nämlich eine Bürgerwache an den Thoren bestellt, um allen verdächtigen Fremden den Eintritt zu verwehren. „Diese Wächter traten des morgens um 4 Uhr an, ließen sich Speise und Trank in das Thorhaus bringen und kehrten erst abends 10 Uhr in ihre Häuser zurück. Daß die Wache immer sehr pünktlich verrichtet worden, darf man bezweifeln: in manchen Zeiten dürften (eben infolge der Pest) die Kräfte dazu gefehlt haben“.[1]

[1] S. Oskar Nicolai, Die große Pest zu Allstedt im Jahre 1681 (in der Ztsch. d. Vs. f. Thüringische Geschichte XV, 451 ff.) — eine sorgfältige und erschöpfende Arbeit, die ein abschriftlich erhaltener amtlicher Bericht vom Jahre 1682 in allen Punkten bestätigt und nur hinsichtlich der zu Eingang dieses Abschnitts mitgeteilten Angaben über die Zahl der Pestopfer in den Dörfern ergänzt.

Erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfahren wir wieder einiges über die dem Amte zustehenden Dienste, und zwar diesmal über die schon erwähnten Heufrohnen der drei adligen Gerichtsdörfer. Am 22. Juli 1761 wurde nämlich durch den Amtmann Voigt und den Rentsekretär Bachmann für das Kammergut und Vorwerk zu Mönchpfiffel eine neue Frohnordnung erlassen, aus der ich freilich nur folgende Bruchstücke mitzuteilen vermag.

Art. 2. „Da die Handfröhner zu Kalbsriet zur Mönchpfiffelschen Schäferei von 20 Ackern das Gras streuen, wenden, machen und zusammenbringen, die Anspänner daselbst aber hernach solches Heu anfahren müssen und dabei die ordentlichen Frohngebühren, nämlich vor einen Anspänner auf zwei Pferde 2 Maß Bier und 1 Pfund Brot, vor einen Hintersättler aber 1 Maß Bier und 1 Pfund Brot, bekommen, so sollen diese ihre Frohnen auf die von dem Schulzen daselbst beschehene Andeutung unweigerlich leisten, widrigenfalls ungesäumt zu gebührender Strafe gezogen werden."

Art. 4. „Sollte aber geschehen, daß durch der Dienstleute ungebührliches Außenbleiben oder durch Nachlässigkeit, Trotz und Widerspenstigkeit bei der Arbeit ein oder anderer Schade geschehe, so soll der= oder diejenige mit nachdrücklicher Strafe angesehen und wohl gar, befindenden Umständen nach, zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden."

Art. 5. „Es sollen keine Kinder oder andere zur bestellten Arbeit unvermögende Leute auf die Frohne geschickt werden, widrigenfalls es eben soviel sein soll, als wenn niemand erschienen wäre" (Kalbsche Papiere im Wolzogenschen Archiv zu Kalbsriet).

Diese Frohnordnung, die, wie schon die Ausdrucksweise verrät, auf einer ältern und zwar auf dem vom Amtmann Lichtenbach erlassenen Frohn=Regulativ vom Jahre 1707 fußte, wurde am 14. Juni 1766 von der damaligen Fürstl. Obervormundschaftlichen Kammer zu Weimar bestätigt und empfing dabei die Unterschrift des Kammerpräsidenten, Geheimrats Karl Alexander Kalb, des damaligen Erbherrn zu Kalbsriet. Ihre Bestimmungen aber fanden, wie so häufig, im Herkommen eine Ergänzung dahin, daß den Kalbsrietern zwar nicht vom Gutsinhaber, wohl aber vom Pfiffeler Schäfer, dem die Frohne zu gute kam, Käse zu ihrem Brot und Bier gereicht wurde. So war es mindestens seit Anfang des Jahrhunderts Brauch gewesen. Im Jahre 1786 jedoch verleugnete Amtsverwalter Gebser, damals Pächter auf Mönchpfiffel, dies Herkommen plötzlich. Die Kalbsrieter wandten sich deshalb, da Bitten und Vorstellungen barsch zurückgewiesen wurden, im Juli 1790 beschwerdeführend an den Kalbschen

Gerichtshalter Joh. Gottfried Vogel, und nun nahm der Geheimrat (der seine Stelle in Weimar schon 1776 an seinen Sohn abgetreten hatte) sich der Sache an. In Allstedt aber stand man ihm aus persönlichem Groll überhaupt keine Rede, und so trug er die Angelegenheit in einem recht merkwürdigen Schreiben vom 24. November 1790 dem Kammerrat v. Lynker in Weimar vor. „Die hiesigen Fröhner," heißt es darin nach Erzählung des Sachverhalts, „sind als gehorsame, ruhige Unterthanen bereit und willig, die ihnen obliegenden Frohnen zu leisten, verlangen aber mit Recht, daß ihnen auch vom Pachter die verordnete [sollte richtig heißen: die hergebrachte] Frohngebühr willig, ohne Stolz und Brutalität, worüber sie sich ebenfalls beschweren, und welcher sie bei der hiesigen Art, traktiert zu werden, ganz ungewohnt sind, dargereicht werde. Zu keiner Zeit war eine solche Behandlung der Unterthanen recht, gut und klug, in jetziger mehr gesitteten und aufgeklärten Zeit aber (da wir wissen, daß sie mit uns eines Vaters Kinder, mithin unsere Brüder sind, die wir zu ihrem eigenen Besten regiêren, aber nicht kränken und plagen dürfen) hat sie, wenn nicht verderbliche Auftritte vorkommen sollen, wie dergleichen vor kurzem in Kursachsen sich ereignet, ganz und gar nicht mehr statt. Da es mir höchst empfindlich sein würde, wenn von hier aus etwas Aufsehenmachendes und ein widriges Beispiel Gebendes vorfallen sollte, so empfehle ich diese Angelegenheit nochmals und wiederholt" u. s. w. Wie jedoch schon früher bemerkt, waren Herkommen und Verjährung nur dann von Belang, wenn sie zu Gunsten der Herrschaft sprachen, und da das hier nicht der Fall war, so schickte man dem alten Kalb eine Abschrift der von ihm selber bestätigten Frohnordnung vom Jahre 1761, und damit mußten die Kalbsrieter sich zufrieden geben. Wollten sie ihr Brot nicht trocken essen, so mußten sie sich schon den Käse dazu mitbringen.

Wie Kalbsriet zur Pfiffeler Schäferei, so fröhnten Heygendorf und Schafsdorf zum Allstedter Neuvorwerk. In Heygendorf führte dieser Dienst den Namen „Dreierfrohne", weil er den Heygendorfer Fröhnern mit 3 Altpfennigen (1/4 Groschen) verlohnt wurde, während die Schafsdorfer 4 Altpfennige dafür erhielten. Jedes Haus in den beiden Dörfern stellte bei dieser Heufrohne eine Person zum Handdienst, närrischer Weise aber hatten diese Fröhner nur das Ausstreuen des frischgemähten Grases und das Zuhaufbringen des gedörrten zu besorgen: zum Wenden und Dürremachen mußte der Inhaber des Neuvorwerks besondere Arbeiter schicken. „War nun das Heu auf der Dreierwiese zu Hauf gebracht, so mußten die 17 Anspänner aus beiden Dörfern die folgende Nacht oder morgens darauf jeder ein Fuder

zur Frohne aufs Neuvorwerk fahren, daß die Anspänner selber gabeln und laden und in Allstedt abstechen mußten; dafür empfing jeder auf seinen Wagen mit 2 Pferden 2 Pfund Brot, 2 Kannen Bier und 2 Schafkäse als Frohngebühr. Die Anspänner ladeten nach Belieben, und was an Heu auf der Wiese zurückblieb, mußte der Vorwerkspachter auf seine Kosten einschaffen. — Es mußten aber jährlich mit den Anspännern aus jedem Dorfe 2 Mann mit ins Riet zum Nachharken und 10 Mann aufs Vorwerk zum Abladen. Diese Nachharker und Ablader erhielten jeder 1 Pfund Brot nebst 1 Kanne Bier und 1 Schafkäse als Frohngebühr, die Frohne selber aber ging in den Dörfern zur Reihe. — Diese Frohne war nun zwar nicht bedeutend, denn das Ausstreuen des Grases erforderte nur 1 Stunde (excl. Hin- und Rückweg), und auch das Zuhaufbringen hätte sehr gut in einer Stunde geschehen können: aber es war bei dieser Frohne stets mehr Jubel und Komödie als Arbeit, und so ging dabei, Hin- und Rückweg eingerechnet, reichlich ein halber Tag verloren." Die Lohnarbeiter mußten mithin dieser Frohne wegen einen Tagelohn einbüßen. Den Anspännern aber kam sie der Rübsamenbestellung wegen nicht weniger ungelegen, da sie ihnen jedesmal einen der zur Aussaat geeigneten Vormittage wegnahm. Um 1848 kam dieser Dienst mit dem zwanzigfachen Werte zur Ablösung, und zwar zahlten dazu alle (damals) 73 Häuser zu Heygendorf wegen der Handdienste 43 Thlr. 10 Sgr., die 10 Anspänner aber wegen des Spanndienstes 66 Thlr. 20 Sgr. an die Herzogl. Kammer zu Weimar. (Ch. G. Königs handschriftliche Nachrichten über Heygendorf, § 32.)

Die Geschichte der dreizehn amtsässigen Rittergüter liegt noch vollständig im Argen. Ich teile indessen mit, was und soviel ich darüber aufzufinden vermochte.

In Allstedt befanden sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts vier adlige Güter. Von einem derselben, dem Hofe derer v. Liebenroth, heißt es jedoch schon 1541: „300 Acker Artland soll Liebenroths Gut haben, so m. g. H. [Albrechten von Mansfeld] heimgefallen; es ist aber fast die Hälft davonkommen". In der That ergab die Messung im Mai 1543 nur 135 Acker Pflugland, die in der Folge zum Neuvorwerk geschlagen wurden; Hof und Scheune dagegen kamen an Allstedter Bürger, wie schon vor 1541 der größere Teil der Länderei. Ein weiland Liebenrothscher Wiesenfleck bei Kloster Naundorf stand damals dem Bürger Hans Rugker zu, und 1552 wurden 39 Acker „Liebenrodisches Holz" für $61\frac{2}{7}$ Gulden zum Verkohlen verkauft. —

Ein zweiter Hof, vielleicht ursprünglich Knebel'scher Besitz,[1] gehörte um die Mitte des 16. Jahrhunderts einem Valten Hacke (mit dem Regenbogen), der 1560 in Allstedt verstarb. Diesen Hackenhof scheint um 1620 François de Niclot besessen zu haben, der sich im gedachten Jahre in Allstedt mit Amalie von Kötzschau aus Schafstedt verheiratete und 1638 auch das dritte Allstedter Gut einbekam. — Dies dritte Gut stand nebst dem Watzdorfischen Hofe zu Nieder-Röblingen um 1600 der mansfeldischen Familie v. Arnstedt zu. Der Halberstädter Domherr Hieronymus Bernd v. Arnstedt aber verkaufte den Familienbesitz im Amte 1620 an Matthes v. Gericke, den Oheim des berühmten Magdeburger Bürgermeisters Otto v. Gericke. Matthes v. Gericke starb im Mai 1624, und sein Sohn Christoph Ulrich (gest. 1645) trat die Güter zu Allstedt und Röblingen schon 1638 wiederkäuflich auf 12 Jahre an den erwähnten François de Niclot ab, der dann nach Ablauf der Wiederkaufsfrist trotz des Einspruchs Ottos v. Gericke 1651 förmlich mit den Höfen belehnt wurde.[2] Da nach dieser Zeit nur noch zwei Edelsitze, der Niclotsche und der Wahlsche, in Allstedt genannt werden, so ist die Annahme berechtigt, daß Niclot den frühern Besitz völlig mit dem neuerworbenen verschmolzen hat. Auf François de Niclot folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm v. Niclot. Dann erscheinen 1712 ein Voigt, 1758 eine Geheimrätin v. Heßler und in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts eine Familie Meyer als Inhaber, an deren Stelle um 1860 die Stadt und seit 1870 die Gutsbesitzer Lüttich, Hoch und Gravenhorst getreten sind. Das Zubehör belief sich im Jahre 1878 auf 15532 Ar. — Auf dem vierten Rittergute, dem alten Wahl-Hof, behauptete sich drei Jahrhunderte lang die Familie v. Wahl, der zeitweilig auch das Zelmannsche Gut zu Nieder-Röblingen gehörte. Der Hauptmann Karl Leberecht v. Wahl ersuchte 1788 das Regierungs-Kollegium zu Weimar, dem Gute die Schriftsässigkeit und die Erbgerichte zu gewähren, und Herzog Karl August scheint diesem Gesuch entsprochen zu haben, wenigstens erscheint seitdem ein Wahlsches Erbgericht neben den Zaun- und Pfahlgerichten der übrigen Güter. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam der Wahlhof mit 15610 Ar Länderei an den Gutsbesitzer Hoch. Dieser verlegte um 1870 die Wirtschaft in einen an der Straße nach Röblingen neu aufgeführten Gutshof und überließ den alten Hof der Stadt Allstedt, die 1882 an dessen Stelle Schulgebäude errichtet hat.

[1] Vgl. G. A. v. Mülverstedt, Thile und Moritz Knebel, in den Neuen Mitteilungen des Thür.-Sächs. Vereins XV, 341 ff. Die Knebel waren sicher noch 1527 im Amte ansässig.

[2] Vgl. K. A. H. Burkhardt, Otto Gericke als sächsischer Lehnsmann, in Webers Archiv f. sächs. Geschichte VI (1868), 202 ff.

Über Frohnen und Fröhner dieser vier Allstedter Güter ist keine Silbe bekannt.

Von den beiden Edelsitzen zu Nieder-Röblingen haben wir den einen (und zwar den kleinern) bereits als Watzdorfischen bezeichnet, weil 1594 ein Heinrich v. Watzdorf Inhaber desselben war. Zehn Jahre später erscheint der Magdeburger Domherr Friedrich v. Arnstedt als Besitzer, dann (seit 1620) die v. Gericke und seit 1638 die v. Niclot. Friedrich Wilhelm v. Niclot überließ den Hof um 1675 an den Landesherrn Herzog Bernhard von Sachsen-Jena (geb. 1638, gest. 1678), der ihn am 20. September 1677 seiner damals dreijährigen natürlichen Tochter Emilie Eleonore Reichsgräfin v. Allstedt zum Geburtstagsgeschenk gab.[1] Durch die Verheiratung dieser Gräfin Allstedt (1692) mit Otto Wilhelm v. Tümpling (gest. 1730) dürfte der Watzdorfische Hof an diese Familie gekommen sein, schon 1740 aber besaß ihn einer v. Keil, dann ein Wege (1758), und gegenwärtig gehört er mit 6837 Ar dem Gutsbesitzer Gustav Schobeß. — Als Besitzer des Niederröblinger Freiguts — der Watzdorfische Hof war Erblehn — erscheint 1578 und noch 1595 Johann Zelmann. Dessen Nachfolger waren schon 1607 die v. Wahl zu Allstedt, von denen Hans Ulrich v. Wahl zu Nieder-Röblingen sich 1622 mit Barbara Dorothee v. Wiese aus Halle vermählte. Anno 1708 tritt ein Glied der alten Allstedter Familie Lüttich als Inhaber auf, 1758 aber Johann Martin Adam Dommerich und 1825 abermals ein Lüttich, zu dessen Zeit 4 Wohnhäuser der Zaun- und Pfahlgerichtsbarkeit des Hofes unterstanden. Gegenwärtig ist das Freigut mit 14600 Ar Eigentum des Rittergutsbesitzers Otto Hoch.

Von den beiden Rittergütern zu Wolferstedt befindet sich das eine, der Trebraer Hof, seit 1630 im Besitze der Familie v. Trebra. Zu diesem Gute gehörten im ersten Viertel des

[1] Vgl. Frdr. Bülau, Geheime Geschichten (2. Ausg. Leipzig 1864. 8⁰) IX, 317 ff; Wolf Otto v. Tümpling, Geschichtliche Nachrichten über die Familie v. Tümpling (Bautzen 1864. 8⁰); George Hesekiel, Gefangene Frauen (Leipzig 1874. 8⁰), S. 201 ff. — Die Mutter obiger Gräfin Allstedt, Marie Elisabeth v. Kospoth, Gunstdame des Herzogs Bernhard, war schon 1672 zur Dame d'Allstedt erhoben worden, wo sie sich auch damals aufhielt und 1673 in der Schloßkapelle dem Herzog heimlich angetraut wurde, obgleich dieser weder Wittwer noch von seiner Gemahlin geschieden war; sie ist die „gefangene Prinzessin" der Allstedter Stadtsage, vgl. Däumler, Beiträge zur Allstedter Chronik, S. 40. Wenn übrigens Hesekiel die Dame d'Allstedt als „eine junge, bildschöne, geistreiche Dame von ebenso distinguierter Leibesgestalt als reichem Gemüt und klarem Verstand und dazu anmutig und lebendig im Umgang" darstellt, so ist das ein wenig mehr, als der Taufschein erlaubt, denn laut diesem war Marie Elisabeth v. Kospoth im November 1629 geboren, mithin acht Jahr und einige Monate älter als der Herzog und bei Anknüpfung des Liebeshandels reichlich vierzig Jahre alt.

laufenden Jahrhunderts 7, im zweiten Viertel 8 Frohnhäuser; die Gutsländerei beträgt zur Zeit 14882 Ar. — Das zweite Gut, ein Hackenhof, stand 1553 und 1561 einem Jacob Hacke, 1594 einem Bastian Hacke, 1740 dem Amtmann Cramer zu Bornstedt, 1758 der Geheimrätin v. Heßler und um 1823 dem Gutsbesitzer Meyer zu Allstedt zu. Anno 1846 wird es als Schülersches Rittergut bezeichnet und ist noch gegenwärtig mit 7983 Ar im Besitze dieser Familie. Der Hackenhof übte die Zaun- und Pfahlgerichtsbarkeit über 4 Wohnhäuser.

Schwer zu sichten sind die lückenhaften und zerstreuten Nachrichten über die fünf Edelhöfe zu Mittelhausen. Einer derselben war schon im 15. Jahrhundert und mindestens bis 1638 im Besitze der Allstedter Linie des Geschlechts v. Selmnitz. Die bisherige Angabe, daß diese Linie schon um 1530 mit den fünf Söhnen des Stifters (Heinrichs v. Selmnitz, geb. 1430, gest. 1494) wieder erloschen sei, bedarf danach der Berichtigung.[1] Wir finden nämlich nach dem Tode Bastians des Älteren (1528) im Jahre 1543 abermals einen Bastian und 1559 einen Kaspar v. Selmnitz zu Mittelhausen in den Amtsakten, sowie weitere Glieder der Familie bis 1610 im Kirchenbuche verzeichnet.[2] Neben denen v. Selmnitz treten 1566 und noch 1622 die von Trebra in Mittelhausen auf. Aus Gründen, die hier anzuführen zu weitläufig und überdies, da sie keine unzweifelhafte Gewißheit geben, nutzlos wäre, glaube ich annehmen zu dürfen, daß diese beiden Güter, der Selmnitzer Hof und der Trebraer Hof, die nämlichen sind, welche mindestens seit Anfang des 18. Jahrhunderts die v. d. Decken (v. d. Däcken, v. d. Teck) innehatten (1762 wird Adam Otto v. d. Däcken genannt). Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts war ein Obristleutnant v. Braun Inhaber des Deckenschen Besitzes; bei ihm fand nach dem Überfalle bei Kitzen (17. Juni 1813) der Major von Lützow die erste Zuflucht. Von Braun ging das Gut um 1825 mit 6 Frohnhäusern an Gravenhorst über, und gegenwärtig gehört es mit 16241 Ar der Familie Franke. — Auch das derzeitige Hagengutsche Rittergut zu Mittelhausen mit 13483 Ar Länderei ist aus einer Vereinigung zweier alten Edelhöfe hervorgegangen. Den Grundstock bildete der Schlegelsche Hof, über den wir noch am besten unterrichtet sind. Schon 1553 besaß denselben als Erbe Otto Schlegels ein Benedict Schlegel. Aus dem folgenden Jahrhundert liegt ein Lehnbrief für Wolf Otto Schlegel vom 8.

[1] Vgl. Frdr. Bülau, Geheime Geschichten IX, 115—132.

[2] Leider fehlt ein Band des Kirchenbuchs. Der im Pfarrhaus sich fortpflanzenden Sage nach ist er erst im laufenden Jahrhundert von einer Frau Pastorin in der Waschküche verbraucht worden.

Januar 1692 vor (Original im Besitz des Hrn. Hermann Patzelt-Halle), laut welchem das Zubehör im Wesentlichen aus einem freien Siedelhof mit 7 Hufen Landes, 10 Ackern Wiese und 12 Ackern Holz bestand. Dienste waren damals dem Hofe 5 Personen schuldig, und zwar 2 Handfröhner zu Mittelhausen und 1 zu Bornstedt je 6 Tage selbander, 1 Handfröhner zu Mittelhausen 3 Tage selbander und 1 Anspänner ebenda $1^1/_2$ Tag jährlich; der Bornstedter Handfröhner jedoch entrichtete statt der Frohne 12 Groschen, der Mittelhäuser Anspänner 18 Groschen jährlich. Verdient wurde das Mannlehn mit $^1/_2$ Ritterpferde. Vermutlich war aber damals bereits das Schlößchengut mit dem Schlegelschen Hofe vollständig verschmolzen. Über dies Schlößchengut verlautet aus früherer Zeit nur, daß es 1530 dem letzten katholischen Pfarrer zu Mittelhausen, Kaspar v. Rappe (Rappau?) zustand; Rappe legte nämlich im genannten Jahre sein seit 1517 bekleidetes geistliches Amt nieder und zog sich von der Pfarre auf dies Gütchen zurück, das dann im Laufe der Zeit an die Schlegel überging. Das Schlößchen selber, das dem Gut den Namen gegeben, war schon im vorigen Jahrhundert verschwunden, doch behielt der große, mit einer Mauer umschlossene Obstgarten, der an seine Stelle getreten, den Namen des Gebäudes bei. Ebenso scheint die Bezeichnung „Schlegelsches Rittergut" auch dann noch fortbestanden zu haben, als das Gut bereits nach dem Tode des letzten Schlegel zu Mittelhausen durch Testament an den Kalbsrieter Pfarrerssohn Zinserling in Weimar gekommen war, der es indessen schon um 1830 wieder veräußert haben soll. Damals gehörten zum Gute 6 Frohnhäuser, deren Inhaber bei der Ablösung der Frohnen um 1850 den erwähnten Gartenfleck „im Schlößchen" als Abfindung zugewiesen erhielten. — Endlich das fünfte Gut in Mittelhausen war der Heringer Hof, als dessen Inhaber 1553 Wolf, 1580 Hans, 1590 Wolf Albrecht, 1605 Wolf Curt und 1613 dieser nebst seinem Bruder Hans Heinrich v. Heringen erscheinen. Um 1730 gehörte der Heringer Hof einem v. Below, schon 1758 aber besaß ihn der Hauptmann Hans Georg v. Seebach und 1790 ein Leutnant v. Seebach. Dieser Leutnant ging mit dem Plane um, auf der sog. „Wüste" bei Allstedt eine Kolonie oder Meierei anzulegen, und erlangte dazu die Einwilligung der Triftberechtigten, namentlich der Gutsherren von Heygendorf und Kalbsriet. Bei dem damaligen Amtmann Schwabhäuser dagegen scheint der Plan auf Widerspruch gestoßen zu sein, und das erbitterte den v. Seebach dermaßen, daß er im Jahre des Heils 1791 den Amtmann irgendwo sans gêne et sans façon die Treppe hinabwarf. Wie recht und und billig, kostete ihn dieser Angriff auf einen Gesalbten der

Bureaukratie ein tüchtig Stück Geld, und der alte Geheimrat Kalb, der den Amtmann noch wegen der Pfiffeler Heufrohne im Magen hatte, schlug daher im Scherze eine Kollekte zu Gunsten des Leutnants vor. Schwabhäuser aber bekam Wind von diesem Vorschlage. Er denunzierte den Geheimrat „wegen revolutionärer Umtriebe", und so unglaublich die Sache klingt: vom Hofe zu Weimar wurden thatsächlich gerichtliche Erhebungen über das Verhalten des Geheimrats anbefohlen, die natürlich nur die vollständige Abneigung des alten Herrn gegen alle Rebellion außer Frage stellten! Von der Kolonie auf der „Wüste" aber war nun erst recht keine Rede mehr (Kalbsche Papiere im Wolzogenschen Archiv und Mittelhäuser Pfarrakten). Anno 1823 und noch 1847 wird der Heringer Hof als Heroldsches Rittergut bezeichnet, dessen Erbgerichte sich über 2 Frohnhäuser in Mittelhausen und 1 Frohnhaus nebst dem Backhause zu Einsdorf erstreckten. Gegenwärtig befindet er sich mit einem Zubehör von 8038 Ar im Besitze der Familie Fricke.

Nicht ohne Wert für die Geschichte der Landgüter im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Jena ist noch eine Art Selbsteinschätzung und Selbstbesteurung, der sich der Ritterschaft im Jahre 1758 unterwarf. Ich teile das Aktenstück nachstehend mit.

„Auswurf,

was eine getreue Ritterschaft der Fürstl. Sächs. Jenaischen Landsportion von ihren Rittergütern zu Bestreitung dermaliger außerordentlicher Landsbedürfnisse freiwillig beizutragen sich in Unterthänigkeit anerklärt hat.

250	Thaler	die hohen Teilhaber des Guts Burgau.
60	„	Herr v. Ziegesar wegen Rutha und Wöllnitz.
40	„	Herr Baron v. Stubenvoll wegen Göschwitz und Lobeda.
40	„	Herr Kammerjunker Georg v. Geusau wegen Ziegenhayn.
50	„	die Friesenschen Erben wegen Pösen.
50	„	Herr Hofrat Daries wegen Wenigenjena und Camsdorf.
40	„	Herr Regierungsrat Freiherr v. Lynker wegen Kötschau.
250	„	Herr Vizepräsident v. Kalb wegen Kalbsriet.
250	„	Herr Geheimrat v. Geusau wegen Heygendorf.
60	„	Herr Hauptmann v. Wahl wegen Allstedt.
140	„	Frau Geheimrätin v. Heßler wegen Allstedt und Wolferstedt.
1230	Thaler.	

1230	Thaler	Transport.	
120	„	die Herren Gebrüder v. Trebra wegen Wolferstedt.	
50	„	Herr Hauptmann v. Seebach	wegen ihrer
80	„	beide Däckische Güter, jedes die Hälfte	Güter zu
60	„	die Herren Gebrüder v. Schlegel	Mittelhausen.
80	„	Herr Dommerich	wegen ihrer Rittergüter zu
40	„	Herr Wege	Nieder-Röblingen.
25	„	Herr Kammerjunker v. Köckeritz wegen Heilsberg.	
1685	Thaler	in summa.	

Nachzutragen sind noch:

10	Thaler	das fürstliche Schatullgut Vollradisrode.
20	„	das Typkische Gut Obercamsdorf.
15	„	das Gut Remderode.
3	„	des Pfarrers Demelius Gütchen in Münchenrode.
1733	Thaler	in Allem."

(Original im Besitz der Frau Herrmann, geb. Kalb, zu Kalbsriet.)

Außer den beiden Amtsvorwerken, den beiden Klosterwirtschaften und den dreizehn Edelhöfen gab es aber im 17. und 18. Jahrhundert noch ein vierzehntes Rittergut in der Pflege Allstedt, und zwar zu Mönchpfiffel. Ob dasselbe nach der Secularisation oder erst in späterer Zeit von dem Mönchgute abgezweigt worden (welches letztere mich das Wahrscheinlichere dünkt), oder ob es aus anderm als Walkenrieder Besitz, etwa aus jenem Klosterhof hervorging, den die Abtei Sittichenbach (obgleich sie 1277 „omnia sua bona scilicet 16 mansos cum omnibus pertinentiis" an Walkenried verkauft hatte) nachweislich noch 1476 in Pfiffel besaß,[1] muß dahingestellt bleiben. Mit Sicherheit wissen wir nur, daß es schon vor dem Jahre 1700 bestand, und daß es denen v. Bendeleben gehörte, daß aber der wunderliche Herzog Ernst August (1728—1748) es um 1745 dieser Familie abnahm und es in ein Schatullgut verwandelte, seinem Nachfolger die Sorge für die Abfindung derer v. Bendeleben überlassend, die erst 1751 mit 6—7000 Thalern erfolgte. Dies „Edelmannsgut", wie es zum Unterschied vom Mönchgute genannt wurde, bestand nach einem Anschlage vom Jahre 1775 aus dem Gutshofe (der jetzigen „Schäferei" südlich der Schule zu Mönchpfiffel), 2 Acker Garten (noch jetzt „der Edelmannsgarten" genannt), 7$^3/_5$ Hufe Artland, 31$^3/_4$ Acker Wiese und einem Hölzchen, dem sog. „Bendelebskopf" östlich vom Dorfe. Von diesem Areal schenkte Herzog Karl August am 29. Februar 1776 seinem „lieben Geheimrat und Kammerpräsidenten" Kalb die sog. „Ellerwiese",

[1] S. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XX, 696, Urk. 175 g.

$25^1/_4$ Acker groß, um die der liebe Geheimrat ihn auf etwas krummem Wege angebettelt hatte. Kalb hatte schon bei dieser Gelegenheit den Vorschlag gemacht, das Schatullgut zum Kammergut Mönchpfiffel zu schlagen. Wie es scheint, wurde dieser Vorschlag auch noch vor 1782 zur That, und damit verschwand das Edelmannsgut wieder aus der Reihe der selbständigen Güter.

Der Name Kalb führt uns geradwegs auf Kalbsriet und zur Geschichte der beiden schriftsässigen Rittergüter der Pflege Allstedt. „Rytha, der Hof und das Dorf", befanden sich mindestens seit 1450, wahrscheinlich aber auch schon früher im Besitz der Familie Kalb, aus der Ulrich Kalb unter andern den weiter oben erwähnten Freikaufsbrief für Pfiffel vom Sonntag Lätare 1456 bezeugte. Dieser selbe Ulrich oder sein gleichnamiger Erbe erscheinen im Lehnbrief Kurfürst Friedrichs des Weisen für Brun von Querfurt d. d. vigilia praesentationis Mariae Virginis [1. Februar] 1486, in welchem unter dem Zubehör des Amts Allsfedt „Rytha, das Ulrich Kalb von uns zu Lehn hat", aufgeführt wird. Den Söhnen des zweiten Ulrich, Gebrüdern Wolf, Bastian und Ulrich Kalb, von denen die beiden letztern damals „nit inländisch gewest", reichte Kurfürst Johann am Dienstag nach Bonifatii [6. Juni] 1552 zu rechtem Mannlehn: „Das Dorf und den Hof Rytha mit Kirchlehen und aller Gülte, Dienst und Pflicht, auch eine Fischerei, alles gesucht und ungesucht, mit allen Rechten, Ein- und Zugehörung, nichts ausgeschlossen — sonder die Mühl, 25 Acker und Wiesenwachs samt dem Dienst, das Heu zusammen- und aufzubringen,[1] und das Gehölz, uns zuständig, auch was das Kloster Walkenried im Gericht zu Ritha hat an Aeckern, Wiesen oder anderm" (Original im Kalbsrieter Schloßarchiv). Der Lehnbrief vom 29. Juli 1575 für Bastian, Wolf und Ulrich, die drei Söhne des 1532 genannten Wolf Kalb, zählt dieselben Stücke auf, bemerkt aber noch, daß das Lehn mit 3 wolgerüsteten Pferden zu verdienen sei. Der Landeshauptmann Alex Ludwig Kalb (9. Februar 1647 — 31. Dezember 1693) erwarb dazu noch zwischen 1670—1690 etliche Acker Holz und Wiesenwachs nebst $136^3/_4$ Acker Feld von denen v. Geusau zurück, welche Stücke 1655 vom Gute abgekommen waren, ferner die Mahl- und Oelmühle zu Kalbsriet mit dem Mühlenzwang über Heygendorf und Schafsdorf und endlich am 30. September 1690 den Breyhan- und Weißbierschank im Dorfe; über diese Stücke wurde seiner Witwe Dorothee Sophie Amalie geb. v. Merkelbach (Merkelsbach?) und seinem unmündigen Sohne

[1] Es ist das die Heufrohne, welche die Kalbsrieter später nach Mönchpfiffel zu leisten hatten. Die „25 Acker und Wiesenwachs" möchte ich auf die noch zu erwähnende Ellerwiese deuten.

Hans Otto Kalb am 14. November 1696 ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt, laut welchem besagte Stücke nicht Mannlehen, sondern Sohn- und Tochterlehen waren.

Näheres über den Umfang der Gutsländerei verlautet erst aus dem Jahre 1739, als der spätere Geheimrat Karl Alex Kalb von seinem Vater Johann Otto (1685—1754) zum Mitbesitzer angenommen wurde. Die gesamte Länderei umfaßte damals $14^1/_2$ Hufe Artland, $14^1/_4$ Acker Wiese und $60^3/_4$ Acker Wald. Das Gut gehörte also zu den größern im Amte, und Karl Alex Kalb bemühte sich mit Eifer und Geschick nicht bloß um die Hebung der Wirtschaft im allgemeinen, sondern auch um die Vermehrung der Zinseinkünfte und des Areals. Ueberhaupt dürfte dieser Geheimrat Karl Alex, der Vater des etwas anrüchigen Kammerpräsidenten Johann August Alex Kalb (1747—1814), am 27. Mai 1712 geboren, seit 19. Mai 1739 Mitinhaber, seit 18. April 1754 Alleinbesitzer von Kalbsriet und am 26. Okt. 1792 daselbst verstorben, als der bedeutendste Mann des ganzen Kalbschen Geschlechts zu betrachten sein. Als Präsident der Hofkammer zu Weimar hat er während seiner zwanzigjährigen Wirksamkeit (1756—1776) die Jahreseinkünfte der Herzoglichen Kasse um gut 30000 Thaler zu vermehren gewußt,[1] und ihm ist es in erster Linie zu danken, daß der Genie- und Schönheitscultus, der nach seiner Zeit in Ilm-Athen getrieben wurde, nicht bloß minder, wenn auch leider immer noch drückend genug für das Ländchen ausfiel, sondern daß er überhaupt möglich wurde. Wäre Karl Alex statt seines Sohnes auf dem Präsidentenposten geblieben, so wäre es höchst wahrscheinlich nie oder doch sicher nicht so schnell zu jenem Zustande im Lande gekommen, über den Goethe im Dezember 1781 an Knebel schrieb: „Der Bauersmann, der der Erde das Notdürftige abfordert, hätte ein behaglich Auskommen, wenn er nur für sich schwitzte. Du weißt aber, wenn die Blattläuse auf den Rosenzweigen sitzen und sich hübsch dick und grün gesogen haben, dann kommen die Ameisen und saugen ihnen den filtrirten Saft aus den Leibern, und so geht's weiter. Wir haben's so weit gebracht, daß oben immer an einem Tage mehr verzehrt wird, als unten in einem

---

[1] Kalb selber berechnete 1776 an jährlichen Mehreinnahmen gegen 1756:
22 000 Thaler aus der Forstverwaltung,
6 000 „ „ „ Domänenverwaltung,
7 000 „ Zinsenersparnis in Folge Rückzahlung der vor 1756 aufgenommenen Kapitalien.
Mag er sich auch bei dieser Aufstellung ein wenig geschmeichelt haben, so steht doch fest, daß das Land sich unter seiner Verwaltung besser befand als — von seinem Sohne zu schweigen — zur Zeit der Amtierung des Geheimrats v. Goethe.

beigebracht werden kann.“ Der geistige Luxus, den man sich zu Karl Augusts Zeit in Weimar erlaubte, hatte eben eine bitterböse Kehrseite, die die Kunstenthusiasten übersehen mögen, die der Geschichtschreiber aber nicht mit Stillschweigen übergehen darf. Karl Augusts Regierung war ebenso unverhältnismäßig kostspielig und daher drückend wie die irgend eines seiner Zeit- und Standesgenossen, und auch sie ließ es häufig genug gerade da am Besten fehlen, wo es am nötigsten war. Ihr unantastbarer und unschätzbarer Vorzug besteht allein darin, daß wenigstens nicht alles Geld nur für Gunstdamen und sonstiges Spielzeug vergeudet wurde. Solche geniale Wirtschaft aber widerstrebte nicht bloß dem Alter, sondern auch dem ganzen Wesen Kalbs. „Mädchen, mit Rat!“ warnte er sein Töchterchen Sophie Friederike (geb. 2. November 1755), als auch diese nicht übel Lust bezeigte, sich vom Geniestrudel fortreißen und von Goethe nasführen zu lassen, und dies „Mit Rat“ erscheint in Allem als die Grundregel seines Handelns und seines Lebens.

Als der Geheimrat 1739 die Verwaltung des Familiengutes übernahm, befanden die Gebäude sich in solchem Verfall, daß ein Neubau als dringendstes Bedürfnis erschien. Um dazu Geld zu schaffen, suchte Kalb schon im Juni 1740 die Erlaubnis nach, 109 Acker steuerfreien Allodialbesitz, der in einzelnen kleinen Stücken in der Feldmark verzettelt lag, in steuerbares Land verwandeln und an die Bauern seines und der Nachbardörfer veräußern, dagegen aber 109 Acker bisher steuerbares Land, das in drei Gebreiten beisammen lag, als steuerfreies Ritterland zum Gute ziehen zu dürfen; jeden verkauften Acker gedachte er mit $^1/_2$ Scheffel Hafer Erbzins zu belegen. Die Regierung hatte zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Plan, fand aber den Erbzins zu hoch und forderte mit bekannter Umständlichkeit erst Berichte ihrer Beamten, des Amthauptmanns Frdr. Ludwig Anton v. Nolting und des Rentsekretärs Elias Heinrich Storch ein, sodaß die Angelegenheit auf die lange Bank zu geraten drohte. Kalb bestimmte daher seine Bauern zu einer Bittschrift an den Herzog Ernst August des Inhalts: Se. Durchlaucht möchten gnädigst in den projektierten Verkauf willigen, da ihr Gutsherr ihnen für diesen Fall zugesagt habe, jeden Acker nur mit $^1/_4$ Scheffel Erbzins zu beschweren und ihnen das Land „zur Erleichterung ihrer Frohnen und Dienste und zu besserer Aufhelfung ihrer Wirtschaften“ um billigen Preis zu überlassen.

Am 4. September 1743 erteilte endlich die Regierung ihre Genehmigung, und noch im selben Monat veräußerte Kalb von den erwähnten 109 Ackern $78^1/_4$ Acker à 50 Thaler an Kalbsrieter, Heygendorfer und Schafsdorfer Einwohner, die darauf

neben dem Erbzins und dem Lehngelde $306\frac{3}{4}$ Steuerschocke zu übernehmen hatten. Am 12. Oktober 1743 fand die Umschreibung der Grundstücke im Steuerregister statt, und nunmehr bestand das Gutsareal aus nachstehenden Stücken:

A. Steuerfreies Ritterland.

1. Artland.

$114\frac{3}{4}$ Acker im Mühlfelde,
$125\frac{1}{4}$ „ im Schönewerdischen Grunde,
5 „ „vor den Wiesen“ zwischen dem Rain und dem großen Angespann.

Sa. 245 Acker Artland.

2. Wiesen.

$11\frac{3}{4}$ Acker die große Kornwiese zwischen den Gemeindeteilen und der Sandlache,
$2\frac{1}{4}$ „ die kleine Kornwiese zwischen der Schulwiese und der Unstrut,
5 „ der Gehren zwischen den Gemeindeteilen und der Helme.

Sa. 19 Acker Wiesenwachs.

3. Zur Mühle gehörige Grundstücke.

$123\frac{3}{4}$ Acker Artland im Mühlfelde vor dem Dorfe,
1 „ Wiese, die „Küchenschaufel“ genannt,
3 „ Wiese, das „Kälberfleck“ zwischen dem Johannisfleck und der Unstrut.

Sa. $127\frac{3}{4}$ Acker Mühlenländerei.

B. Steuerbares Land.

10 Acker Artland, die große Ecke
$1\frac{1}{4}$ „ „ die Insel
$1\frac{1}{4}$ „ „ die Schulzenecke
steuern zusammen für $16\frac{1}{4}$ Schock.

4 Stücke Artland im langen Felde
6 „ „ im Schönewerdischen Grund
3 „ „ in den Mohnäckern
1 Stück Artland im Mühlfelde, 7 Acker groß
im ganzen $30\frac{3}{4}$ Acker, steuern zusammen für 119 Schock.

1 Stck. Land, v. Schlägers Haus z. Lustgarten gezogen
1 „ „ v. Möncheuriet z. Küchengarten gezogen
steuern zus. für 12 Schock.

Vom Steuerschock wurden damals auf jeden Termin 2 Pfennige entrichtet, so daß mithin das Gut für $147\frac{1}{4}$ Steuerschock bei jedem Ausschreiben 1 Gulden 3 Groschen $6\frac{1}{2}$ Pfennig zu erlegen hatte.

Mit welcher Klarheit übrigens Kalb sich schon damals über seine Geschäftsoperationen Rechenschaft abzulegen wußte, beweisen seine Notizen über die Vorteile, die dem Gute aus jenem Landverkaufe erwuchsen. Er bemerkt darüber: 1. sei durch die Zusammenlegung der Aecker bei jedem Stücke 1/2 Furche gewonnen, die früher stehen bleiben mußte; 2. da die verkauften Stücke 3/4—1 ganze Stunde vom Ort entfernt lägen und, weil man eben der Entfernung wegen die Bewirtschaftung nicht gehörig habe überwachen können, nur halben Nutzen gegeben hätten, so erspare man jetzt Zeit und Fuhrlohn und sei der Sorge wegen des Abpflügens ledig; 3. könne nunmehr die übrige, nahe gelegene Länderei auskömmlich gedüngt und bearbeitet werden und werde deshalb eine ebenso reiche Ernte geben, als früher mit den verkauften 78 Ackern zusammen, während Fuhrlohn und Aussaat jährlich erspart werde; 4. brauche man eben deshalb einen Knecht und zwei Pferde auf dem Gute weniger; 5. erspare man einen guten Teil an Steuern und sonstigen Lasten; 6. wüchsen dem Gut aus dem Verkaufe jährlich 19 1/2 Scheffel Zinshafer zu; 7. würden die Lehngelder, schlecht gerechnet, mindestens 20 Thlr. jährlich eintragen. — Später stellte er sogar einen genauen Anschlag des erlangten Nutzens auf, wie folgt:

a)	Für die verkauften 78 1/4 Acker habe ich incl. Lehngeld erhalten 4000 Thlr. und, da ich damit Schulden bezahlt habe, an Interessen gewonnen . . .	200 Thlr.
b)	Da ich den Hürdenschlag nicht alle brauche, verdiene ich durchschnittlich damit alle Jahre 25 Schock Getreide, macht billig berechnet	80 „
c)	Ersparnis an einem Knecht und zwei Pferden jährlich, incl. Schmiede-, Wagner und Sattlerlohn . . .	130 „
d)	Ersparnis an Steuern, Geschoß, Einquartierungs- und Defensionergeld	50 „
e)	ferner erhebe ich an Lehn und Zins jährlich mehr	30 „
f)	Aussaat auf 40 Acker jährlich weniger (30 Scheffel Roggen à 12 Groschen und 30 Scheffel Gerste à 8 Groschen ohne das Aussäerlohn)	25 „
	jährlich zusammen	515 Thlr.

„Will man aber," fügt unser Geschäftsmann hinzu, „nicht zugeben, daß ich bei diesen abgegangenen 78 Ackern noch eben die Ernte thue wie sonst, welches doch besage der Ernte- und Aufhubsregister klar ist, so schlage man jeden abgehenden Acker auf 2 Thaler, mithin die Hufe auf 60 Thaler an und ziehe von obigen 515 Thalern 156 Thaler ab, so bleibt doch noch 359 Thlr. unleugbarer Vorteil jährlich. Sollte nicht durch diese avantage

die Mühe, die ich an dies Geschäft gewendet, reichlich bezahlt sein?" (Kalbsche Papiere im Kalbsrieter Schloßarchiv.)

Nachdem das Gut schon 1764 auf sein Betreiben in ein freies Erblehn verwandelt worden war, erlangte der Geheimrat nach seinem Austritte aus dem Staatsdienst im Jahre 1776 als Geschenk des Herzogs auch noch die Ellerwiese, sowie die Zinsen, welche die Mühle und der zum Gut gehörige Gasthof in Kalbsriet dem Amte Allstedt zu entrichten hatten. Kalb selber veranschlagte diese Nutzungen auf 166⅚ Thaler jährlich, nämlich 97 Thlr. 8 Gr. von der Wiese, 65 Thlr. 3 Gr. von der Mühle und 4 Thlr. 9 Gr. vom Gasthofe. Dies Ehrengeschenk war ihm wohl zu gönnen, zu bedauern aber bleibt, daß er nicht frei und offen bei Karl August darum anhielt, sondern sich der Vermittlung des Freiherrn v. Dalberg zu Erfurt bediente, des spätern Verehrers seiner Tochter, der 1788 mit dieser und Herder nach Rom reiste und den letztern dort als „Erzbischof von Sachsen-Weimar" vorgestellt haben soll. Das (der Form nach nur für seine Kinder bestimmte) Schriftstück, das der Geheimrat damals durch Dalberg dem Herzog zuspielen ließ, suchte übrigens ein Anrecht des Ritterguts auf die Ellerwiese durch Berufung auf eine Kalbsche Familiensage zu begründen, laut welcher einem Kalb ein Fohlenjunge aus Furcht vor der Peitsche in die Unstrut gesprungen und ertrunken sei, die Landesherrschaft aber dem Kalb „ohne alle Untersuchung und wider alles Recht" zur Strafe jene Wiese weggenommen habe. Wir werden weiter unten bei den Kommunefrohnen auf diese Episode zurückkommen.

Um das Charakterbild Karl Alex Kalbs zu vollenden — der Adelspräposition bediente sich der alte Herr niemals — muß noch erwähnt werden, daß er es war, der im Jahre 1766, als es sich um die Beschaffung eines Kirchenbaufonds handelte, seine Kalbsrieter zu dem Entschluß aufstachelte, sich zu diesem Zweck aus freien Stücken eine Trankstener, einen zwölfjährigen „Bier-Impost" aufzuerlegen. Der Ertrag dieser Steuer bildete den Grundstock des Kapitals, mit welchem einige funfzig Jahre später die Kosten des Kirchenbaus bestritten wurden.[1] Desgleichen war er es, der im Jahre 1784 im Interesse der Bauern gegen eine unüberlegte Verordnung des Oberkonsistoriums Front machte. Herder und seine Beiräte geboten nämlich — nur Gott und vielleicht die Konsistorialakten haben erfahren, warum — daß die Kirchweih, die im Amte Allstedt bis dahin am Montag nach Martini (11. November) gefeiert worden, fortan am Dienstag

[1] Vgl. Wilhelm Zinserling (Pfarrer zu Kalbsriet), Nachricht von der Legung des Grundsteins einer neuen Kirche zu Kalbsriet am 14. September 1818 (O. O. u. J. 20 SS. 8⁰), S. 18.

nach Burchardi (14. Oktober) zu feiern sei. Mitte Oktober waren die Bauern aber noch mit der Rübsamenbestellung beschäftigt, einer kitzlichen Arbeit, bei der jede Stunde guten Wetters in Acht genommen werden mußte, damit nicht der Wind den Samen fortführe oder der Regen ihn zum Auswachsen bringe. Diesen Umstand führte Kalb dem Oberkonsistorium nachdrücklich zu Gemüte, und am 14. März 1786 wurde daher das Kirmes-Decret wieder aufgehoben.

Wie stellte sich nun dieser humane Junker und kundige Geschäftsmann zu den Frohndiensten? Ueber diesen Punkt hat er sich gelegentlich der Verhandlungen wegen des Kirchenbaus, dessen Kosten seine getreuen Unterthanen durch den beliebten Landbettel aufzubringen gedachten, zwar nur beiläufig, aber in unzweideutigster Weise ausgesprochen. „Verlaßt euch nun und nimmer auf andere!" redete er damals seine Leute an. „Ihr müßt euch selber helfen — in diesem Falle wie in allen andern. Ihr rechnet auf den Adel, aber der Adel kann euch höchstens einige Groschen zuwerfen. Mehr darf er nicht thun, selbst wenn er wollte. Ihr wißt ja, wie ich mich gemüht habe, die Frohnen und Dienste abzulegen. Aber der Lehnshof duldet's nicht, der meint, daß das Gut dadurch verringert würde. Ich darf euch die Dienste nicht schenken, obgleich ich mehr als einmal inne geworden bin, daß die Frohnarbeit nicht die Fröhnerkost wert ist, und daß ein paar Knechte mehr meinem Pächter[1] und damit auch mir weit größern Nutzen schaffen würden." Schärfer konnte sich ein Geheimrat im Jahre 1766 nicht wohl gegen das Frohnwesen aussprechen, und es bleibt nur zu verwundern, daß Kalb nicht schon damals als „unruhiger Kopf" der Polizeiaufsicht gewürdigt wurde.

Des Geheimrats Nachfolger im Besitze waren seine beiden Söhne, der 1782 seines Dienstes entlassene Kammerpräsident Johann August Kalb und dessen Bruder Heinrich Julius, der Gatte jener Charlotte v. Kalb, geb. Marschall v. Ostheim auf Dankenfeld, die sich durch ihre sentimentale Verschrobenheit eine Stelle in der Litteraturgeschichte gesichert hat. Ueber den Präsidenten hat bekanntlich Goethe im Briefe an Knebel vom 27. Juli 1782 das vernichtende Urteil gefällt: „Als Geschäftsmann hat er sich mittelmäßig, als politischer Mensch schlecht und als Mensch abscheulich aufgeführt." Die Begründung dieses Spruches steht indessen noch immer aus, und vielleicht wird, die Akten in der Hand, der Historiker eines Tages ein anderes Urteil zu fällen haben als der Dichter. Soweit bis jetzt ersichtlich,

[1] Gutspächter waren 1761—1771 Joh. Joachim Gottfried Bertram und 1771—1784 Joh. Elias Bierbach.

bestand des Präsidenten Hauptverbrechen im Besitze einer losen Zunge und im Nichtbesitze der Fähigkeit, dem Herzog einen Etat aufzuzwingen, wodurch sein Nachfolger Goethe sich den Rücken zu decken wußte. Heinrich Julius Kalb war eine Art fahrender Ritter und endete als Selbstmörder.[1] Bei dem Unglück, von dem die beiden Brüder bei allen ihren Unternehmungen verfolgt wurden, konnte eine übermäßige Verschuldung des alten Stammgutes nicht ausbleiben. Unter ihrem Nachfolger Karl Friedrich Heinrich (1784—1852), dem letzten Kalb auf Kalbsriet, kam es daher 1821 unter den Hammer und in den Besitz des preußischen Generals Ludwig v. Wolzogen (geb. zu Meiningen 4. Februar 1773, gest. 4. Juli 1845 zu Berlin). Das Zubehör wurde damals angegeben auf

381 Weimarsche Acker[2] Feld,
23 „ „ Gärten,
58 „ „ Holz,
41 „ „ Wiese in Kalbsrieter und
74 „ „ Wiese in Ritteburger Flur.

In Ermanglung eines bessern Leitfadens diesmal die Zeitfolge zur Richtschnur nehmend, haben wir unter den Diensten der Kalbsrieter zuerst der Kommunefrohne zu gedenken, indem ein Unglücksfall 1658 eine zeitweilige Vermehrung dieses Dienstes und einen Zwist mit dem Geistlichen herbeiführte. Im genannten Jahre nämlich versuchte der Gerichtsherr Volrad Sittig Kalb (Gutsinhaber seit 1654, gest. 9. Sept. 1682)[3] den Hutmann der Gemeinde zur Mitüberwachung zweier herrschaftlicher Füllen zu zwingen. Am 9. Juni, als der Hutmann sich mit dem Dorfvieh auf der Mühlweide an der Unstrut befand, kam es deswegen zu einem heftigen Wortwechsel zwischen den beiden Männern, der den Junker so erbitterte, daß er seinem Gegner den Turm angelobte, spornstreichs nach Hause lief, sich auf's Pferd warf und mit dem Gerichtsknecht gegen die Mühlweide zurückkehrte, während der Präceptor der jungen Herren (d. h. der jüngern Brüder Volrad Sittigs) mit geladener Büchse und brennender Lunte hinterdrein marschierte. Beim Anblick dieser

---

[1] Am 25. November 1752 zu Jena geboren, Gefährte Steubens im amerikanischen Unabhängigkeitskriege, dann Major in französischen Diensten, am 25. Oktober 1783 vermählt, Genosse des Grafen Fersen bei dem Versuche, die königliche Familie von Frankreich aus Paris zu entführen (Juni 1791), endlich Oberst à la suite in bayrischen Diensten, entleibte er sich zu München im Frühjahr 1806.

[2] 1 Weimarscher Acker = 1,116 Magdeburger Morgen.

[3] Zwischen dem 21. August bis zum 30. September 1682 starben nicht weniger als 8 Mitglieder der Familie Kalb. Kam die Pest vielleicht in Kalbsriet erst zum Ausbruch, nachdem sie in Allstedt schon wieder erloschen war?

überlegenen Macht auf Widerstand verzichtend, aber keineswegs gesonnen, sich festnehmen und einsperren zu lassen, suchte der Hutmann durch die Unstrut zu entkommen, geriet jedoch in Tiefwasser und ertrank leider. Daß der Gutsherr dieses Unfalls wegen um die Ellerwiese gestraft worden sei, wird weder berichtet, noch ist es sonst glaublich — für das Dorf aber hatte der unglückliche Handel die Unannehmlichkeit, daß nun die Viehbesitzer das Hirtenamt selber versehen mußten. Es geschah das der Reihe nach. Als die Reihe aber an den Pfarrer und den Schulmeister kam, wollten diese das Sprüchwort: „Gleiche Brüder, gleiche Kappen," für diesen Fall durchaus nicht gelten lassen, sondern beschwerten sich bei ihrer geistlichen Obrigkeit. Von der Superintendentur zu Allstedt lief denn auch bald genug der lakonische Bescheid ein: „sofern solche groben Gesellen sich unterstehen würden, dergleichen weiter an Kirche und Schule zu begehren, sollten sie gar übel ankommen," und da die Kalbsrieter sich schämten, der Pfarrochsen und Schulmeisterschafe wegen einen Krieg anzufangen, so ging der Kelch fortan stillschweigend an der Pfarre und der Schule vorüber (Kalbsrieter Kirchenbuch). Vielleicht trösteten sich auch die Bauern um so leichter, da sie um diese Zeit einen Edelmann in ihren Reihen sahen. Das Kirchenbuch meldet nämlich: „1682, 30. Januar, ist Wolf Heinrich Tachrodt (Dachenröden?), einem Armen vom Adel und Hausgenoß bei seinem Vater in einem Hintersättlers- und Handfröhnershause, ein Sohn getauft worden: Christoph Sittig."

Wie die erste war auch die letzte Kommunefrohne, über die wir zu berichten haben, ein Kirchendienst, und zwar eine Baufrohne, die 1818—1821 beim Neubau des Gotteshauses geleistet werden mußte. Das Seltsame dabei war, daß man allerdings das Drückende dieser Leistung einsah, sich aber doch nicht entschließen konnte, die ärmern Gemeindeglieder davon zu befreien, sondern es vorzog, sie der öffentlichen Mildthätigkeit zu empfehlen. Das angeführte Schriftchen des Pfarrers Zinserling enthält nämlich nicht nur auf dem Titelblatte den Vermerk: „Gedruckt zum Besten einiger armen Wittwen und Familien, welche bei dem Kirchbau Frohndienste leisten," sondern der Verfasser erklärt auch ausdrücklich: „Der Zweck, warum diese Blätter gedruckt erscheinen, ist lediglich, um von ihrem Ertrag einige Wittwen und arme Familien zu unterstützen, welche bei dem hiesigen Kirchenbau Handfrohndienste zu leisten haben." Ich glaube nicht, daß die Kalbsrieter Karl Alex Kalbs, die durch ihren hochherzigen Entschluß der Selbstbesteuerung recht eigentlich den Grundstein zu dem Bau legten, sich noch nachträglich eine solche Blöße gegeben haben würden, die dem Gotteshause den schönen Ruhm

raubt, ganz ohne Bettel und Zwang rein durch die nachhaltige Opferwilligkeit der Gemeinde entstanden zu sein.

Pfarrdotalen gab es in Kalbsriet nicht. Der Pfarrer Johann Georg Hermann aber (1704—1725) wußte diesem Mangel auf ganz originelle Weise dadurch abzuhelfen, daß er sich Anno 1713 zwei Fröhner gegen Revers auf seine Lebenszeit vom Rittergute — borgte! Diese beiden Fröhner hatten dem Pfarrer jährlich 12 Tage zu dienen und waren dagegen von aller Bau-, Hof-, Heu- und Erntefrohne beim Schlosse frei. Auch der Sohn jenes ersten geistlichen Pumpgenies, Johann Christian Hermann (1725—1734), und dessen Nachfolger im Pfarramt, Balthasar Dietrich Höpfner (1734—1751), erfreuten sich der gleichen Vergünstigung. Inzwischen aber war der Geheimrat ans Ruder gekommen und hatte bereits auf dem betreffenden Reverse Höpfners notiert: „Diese Einrichtung hat nichts genutzt, viel Konfusion gemacht und darf nicht mehr vorkommen.“ Höpfners Nachfolger, Johann Christoph Hildmann (1751—1782), sowie alle spätern Kalbsrieter Pastoren mußten sich daher wieder ohne Fröhner behelfen (Kalbsche Papiere im Besitz des Landwirts Herrmann zu Kalbsriet).

Ueberhaupt scheint Karl Alex Kalb bei aller Sorge für die Kirche, und obgleich er nichts weniger als ein Freigeist im Geschmack des 18. Jahrhunderts war, doch mit der Geistlichkeit nicht ungern ein Hühnchen gepflückt zu haben. Schon sein Vorfahr Volrad Sittig war 1654 mit dem damaligen Ortspfarrer Moritz Nalle (1653—1660) wegen des „Kuchenschnitts“ in Streit geraten. Die Erb- und Gerichtsherren von Kalbsriet hatten nämlich neben andern Gerechtsamen — ich nenne nur die „Heiratsgebühr,“ die im 18. Jahrhundert 1 Thaler für jedes Brautpaar betrug — auch die sonderbare Befugnis, beim Kuchenbacken ihrer Unterthanen einen bestimmten Teil vom Kuchen durch den Bäcker zu ihren Gunsten abschneiden zu lassen. Dies Recht nun wollte Vollrad Sittig auch an den Pfarrkuchen geltend gemacht wissen. Nalle indessen bewies ihm haarklein, daß es mit dem Kuchenschnitt dieselbe Bewandnis habe, wie mit den Rammelhühnern (die die Untersassen für das Halten des Stiers und des Ebers seitens des Gutes zu entrichten hatten): das Pfarrvieh habe dasselbe Recht auf Stier und Eber wie das Bauernvieh, nichts desto weniger aber sei der Pfarrer von den Rammelhühnern frei, ergo müsse er auch vom Kuchenschnitt frei sein. Gegen eine solche Logik vermochte der Junker nicht aufzukommen, und der Pfarrer ging als unbestrittener Sieger aus diesem Kampfe hervor, obgleich sein Recht mindestens sehr zweifelhaft war. Karl Alex Kalb aber drehte den Spieß im Jahre

1740 um. Er bewies dem Pfarrer Höpfner, daß das Gut von drei Grundstücken, dem „Bulemannschen Viertel," der „Küchenschaufel" und dem „heiligen Garten neben dem Bienengarten," die der Kirche lehnten und zinsten, zwar die Erbzinsen zu zahlen, aber keine Lehnware zu entrichten habe — und auch diesmal erwies sich die Logik à la Ralle stärker als das Recht. Kirche und Pfarre büßten damals die Lehnware von jenen drei Grundstücken ein.

Dagegen zwackte nun die Geistlichkeit wieder an den Patronatsrechten des Geheimrats, indem der Superintendent Hase zu Allstedt das Trauerläuten für Kalbs Schwiegersohn, den am 26. April 1785 zu Ansbach verstorbenen Siegmund v. Seckendorf (Gatten der weiter oben erwähnten Sophie Friderike Kalb) bis auf eingeholte Genehmigung des Oberkonsistoriums zu Weimar untersagte. Mit Recht stellte Kalb dagegen am 12. Mai 1785 vor, daß die Toten nach dieser Anordnung bei schlechtem Weg, ausgetretenem Wasser u. s. w. bisweilen lange auf das Geläut würden warten müssen, und bat zugleich, es bei dem bisherigen Brauche zu lassen, wonach Eltern und Ehefrauen der Gerichtsherren 14 Tage, erwachsene Kinder, desgleichen Brüder und Schwestern sowie deren Frauen und Männer 8 Tage, endlich kleinere Kinder, sowie Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Enkel, Schwäger und Schwägerinnen 3 Tage beläutet würden. Das Oberkonsistorium fühlte denn auch ein menschliches Rühren, verzichtete auf die Anmeldung des Trauerfalls seitens des Leidtragenden und erließ am 13. Sept. 1785 ein besonderes

Reglement,

wie es mit dem Trauerläuten bei Sterbefällen der Kirchpatrone, Gerichtsherren und deren Familie gehalten werden soll.

1. Bei Absterben eines Kirchpatrons oder Gerichtsherrn soll 4 Wochen lang einen Tag um den andern eine Stunde lang mit drei Pulsen geläutet und diese 4 Wochen über die Instrumentalmusik in der Kirche cessieren, mit dem Orgelschlage aber fortgefahren werden.

2. Beim Ableben der Ehegenossin oder hinterlassenen Wittwe dieser Herren soll 3 Wochen lang einen Tag um den andern eine Stunde mit drei Pulsen geläutet und mit der Musik und dem Orgelschlage wie bei 1 verfahren werden.

3. Beim Tode eines Kindes oder Geschwisters solcher Herren soll 14 Tage lang einen Tag um den andern mit drei Pulsen eine Stunde lang geläutet, die Instrumentalmusik in der Kirche aber und Orgelspiel nicht eingestellt werden.

4. Bei Ableben eines Schwiegersohns oder -tochter eines solchen Herrn soll 8 Tage lang in angegebener Weise geläutet, mit Instrumentalmusik und Orgel aber wie bei 3 verfahren werden. —

So sorglich man indessen im Konsistorium zu Werke gegangen war, und so scharfsinnig man das Trauerläuten abgestuft hatte, waren doch die etwanigen Enkel und Wickelkinder der Kirchpatrone vergessen worden. Der Pfarrer Karl Adolf Volker (seit 1782 im Amt) schrieb daher in aller Eile gehorsamst zurück, man möge ihn gnädigst auch für diese Fälle instruieren, „damit er, unterrichtet von dero hohen Willensmeinung, sicher zu Werke gehe und auf keiner Seite anstoße.“ Nun scheint aber auch dem Konsistorium die Sache zu bunt geworden zu sein, denn es rescribierte ziemlich trocken: alle nicht unter die Bestimmungen 1—3 gehörigen Trauerfälle seien nach Maßgabe der 4. Bestimmung des Reglements zu behandeln.

Kalb einverleibte alle diese Akten dem Familienarchiv und fügte zum Schluß noch eine Notiz bei, die für unsern Gegenstand von Belang ist. Er vermerkte nämlich: „In Abwesenheit des Gerichtsdirektors läßt der Richter die Unterthanen, das Trauergeläut zu verrichten, durch den Gerichtsdiener bestellen, und sie empfangen dafür keine Frohngebühr. Diese Frohne verrichten sie nach der Reihe. Daß Tanzen und Musik in den Fällen, wo die Kirchenmusik eingestellt werden muß, auch auf so lange in Wirtshäusern, bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern öffentlichen Gelegenheiten von Gerichts wegen zu inhibieren, versteht sich von selbst.“

Unter den landwirtschaftlichen Diensten wird in den Akten vornehmlich der Gartenfrohne gedacht. Im Jahre 1741 stellte der Geheimrat, der überhaupt große Stücke auf den Gartenbau hielt, einen eigenen Gärtner an, dem im Dienstvertrage vorgeschrieben wurde: „Er soll selber Hand anlegen und die Zeit nicht mit Spazierengehen aus einem Garten in den andern verderben. Darüber soll er nach Erfordern Fröhner gestellt erhalten, aber auch dafür sorgen, daß sie fleißig sind.“ Sieben Jahre später (1748) verpachtete Kalb den Küchengarten mit aller Nutzung — „ausgenommen die großen Zellernüsse, welche die Herrschaft sich ausdrücklich reserviert“ — an Joh. Balthasar Zehler; dabei wurden dem Pächter 24 Tage Frohne und der im Garten erforderliche Dünger bewilligt. Anno 1792 endlich entwarf der nunmehr achtzigjährige Greis eine neue Gärtnerbestallung, in der sich über die Dienste angegeben findet: „Es werden dem Gärtner auch sämtliche Hausgenossenfrohnen überwiesen, wo (!) jede Person 6 Tage jährlich Dienste thut; doch muß er jeder Person,

wenn solche frohnet, für den Tag 1 Gr. 6 Pfg. Frohngebühr zahlen."

Eine recht bemerkenswerte Urkunde liegt aus dem Jahre 1749 über die Rübsamenfrohne vor. Die Hintersättler hatten durch ihren Beauftragten Friedrich Siebelist vorstellen lassen, daß ihnen bei allzu ausgedehntem Rübsenbau des Gutes Eintrag am Zehntschnitt geschehen würde, und deshalb gebeten, den Bau dieser Frucht nicht weiter auszudehnen, wogegen sie, wenn wie bisher nur einige Acker mit Rübsen bestellt würden, die Frohne gegen die gewöhnliche Gebühr gern und willig verrichten wollten. Kalb ging ohne Zögern und rückhaltslos auf dies Gesuch ein. Am 24. Februar 1749 stellte er den Hintersättlern „zu ihrer Beruhigung" einen besiegelten und unterschriebenen Revers für sich und seine Leibeslehnserben aus, in welchem er sich „auf das Rechtsbeständigste" verbindlich machte, „daß jährlich auf dem Gute Kalbsriet an Winterrübsen mehr nicht denn höchstens 5—6 Acker bestellt werden" sollten.[1] Dieser Revers zeigt unzweideutig, daß der Geheimrat die Welt gut genug kannte, um Redlichkeit für die größte Klugheit zu halten, und daß er sich deshalb wirklich Mühe gab, die Versprechungen zu erfüllen, die er seinen Leuten um 1742 bezüglich der Dienste gemacht hatte.

Ueber die Baufrohne findet sich aus des Geheimrats Zeit nichts verzeichnet, obgleich er doch gerade diese Frohne stark in Anspruch genommen haben muß, da er nicht bloß das Schloß und die Wirtschaftsgebäude erneuern, sondern auch den Gasthof („zum goldenen Kalb", seit 1890 „zu den drei Lilien") neu aufführen ließ. Drei Jahre nach seinem Tode, am 2. Januar 1796, kam wegen der Baudienste zwischen dem Präsidenten Johann August v. Kalb einerseits und neun Anspännern nebst zwei Hintersättlern zu Kalbsriet andererseits ein Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen folgendes bestimmte:

1. die genannten Anspänner und Hintersättler bleiben Zeit des Bestehens dieser Uebereinkunft von allen Baudiensten entbunden und entrichten dafür jährlich die Anspänner jeder 4 Thaler, die Hintersättler jeder 2 Thaler Dienstgeld;

2. von Michaelis 1804 soll vorstehendes Dienstgeld in Getreide anstatt in Münze abgeführt und dabei der Weimarsche Scheffel[2] Roggen zu 1 Thaler, Gerste zu 16 Groschen, Hafer zu 12 Groschen gerechnet werden;

---

[1] Wie selbstverständlich, galt diese Versicherung nur für die frohnbare Länderei. Die Pächter bauten später 20—30 Acker Rübsen und noch mehr, doch stets auf frohnlosem Felde.

[2] 1 Weimarscher Scheffel = 22,4 Berliner Metzen oder 76,9 Liter.

3. dem Pflichtigen soll frei stehen, in welcher Getreidesorte er zahlen will.

Der Vertrag scheint jedoch gelöst zu sein, bevor es überhaupt zur Zahlung in Getreide kam. Am 6. Dezember 1800 erklärten nämlich zwei Anspänner für sich und im Namen der übrigen neun Pflichtigen vor dem Kalbschen Justitiar, Bürgermeister Johann Gottfried Vogel aus Artern, daß sie auf Anraten des Allstedter Justiz-Amtmanns Franke die Baudienste wieder in natura zu verrichten gesonnen seien. Was darauf erfolgte, ist ebenso wenig ersichtlich wie die Ursache, durch welche die Bauern — sicher zu ihrem spätern Schaden — zu diesem Schritte bestimmt wurden. Vielleicht kam dabei der große Brand in Betracht, der am 8. Juli 1800 nicht weniger als 21 Gehöfte mit zusammen 129 Gebäuden in Kalbsriet zerstört hatte.

Um 1820 waren dem Gute 15 Anspänner und 36 Hintersättler dienstpflichtig. Die Ablösung der Dienste und sonstigen Gutsgerechtsame, die unter dem General v. Wolzogen zu Stande kam, soll dem Dorfe 12000 Thaler gekostet haben; unter andern hatte jeder Anspänner 5 Weimarsche Acker Land an das Gut abzutreten. Welche Abfindung den Hintersättlern für den Zehntschnitt zu Teil wurde, ist mir nicht bekannt. —

Fast ebenso lange wie Rytha im Besitz des Kalbschen Geschlechts, befand Heygendorf mit Schafsdorf[1] sich im Besitze der Familie v. Geusau. Am Dienstag nach Aegydii [2. September] 1451 ertauschten die Junker Ulrich und Balthasar v. Geusau vom Edlen Brun v. Querfurt gegen das Gericht Vitzenburg an der Unstrut die Mannlehen-Rittergüter Heygendorf und Schafsdorf mit einer Draufgabe von 501 Schock Thüringer Währung.[2] Der Querfurter war jedoch ein böser Zahler, es kam daher schon 1452 zu „Irrungen" zwischen den Contrahenten, die, wiederholt beigelegt, immer wieder von neuem ausbrachen und regelrecht mit Raub und Brand auf Kosten der Amtsunterthanen ausgefochten wurden. Zwar belehnte der Edle Brun die v. Geusau nebst den „Valzaden (?) und Fisan, die Grifvogel genannt", im Jahre 1475 auch mit Ober-Farnstedt bei Querfurt, aber noch 1486 brach Günther v. Geusau plündernd und brennend ins Amt Allstedt ein, und erst nachdem Graf Volrad von Mansfeld

[1] Die Schreibweise Schaafsdorf ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, der ich bei meiner geringen Neigung für die holländische Orthographie keinen Geschmack abgewinnen kann.

[2] Danach ist die Liste der Besitzer der Vitzenburg zu ergänzen, die Max Könnecke in seiner „Geschichte des Dorfes Klein-Eichstedt" (Mansfelder Blätter, 6. Jahrg. 1892, S. 94) aufgestellt hat — einer nach Anlage wie Ausführung so vortrefflichen Dorfgeschichte, daß sie als Muster für Arbeiten ähnlicher Art empfohlen werden darf.

(gest. 28 Nov. 1499) ihn 1488 hatte aufgreifen und einsperren lassen, kam es am 4. September 1489 zu einem Vergleiche, der Ruhe geschafft zu haben scheint. Anno 1507 wurde Jakob v. Geusau (vermählt mit Martha v. Schaurodt), den wir 1509 in eine Fehde mit Sangerhausen verwickelt finden, vom Kurfürsten Friedrich mit unsern beiden Dörfern belehnt. Der Sage nach bestand damals in Schafsdorf noch ein besonderes Gut oder Vorwerk, das erst 1525 infolge der Verwüstung durch die Bauern einging — da aber die Bauernkriegsgeschichte nichts von einer Plünderung und Zerstörung der Edelsitze im Amte Allstedt weiß, erscheint diese Sage etwas mehr als zweifelhaft.[1] Sicher dagegen erscheint, daß in Heygendorf neben dem Schlosse noch ein besonderer Wirtschaftshof („Sitzhof") der Geusauer bestand, der sowohl im Sittichenbacher Erbregister von 1541 und im Heygendorfer Erbbuch von 1591, wie noch 1678 im Kirchenbuch als „der untere Edelhof" und 1694 in den Wirtschaftsrechnungen als „Unterhof" auftritt. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts jedoch scheint dieser Unterhof veräußert und in einen Gasthof („Zum weißen Roß") verwandelt zu sein, dessen Inhaber bis zur Erbauung des Gasthofs zum roten Hirsch (vor dem Dorfe) durch Hartmann v. Geusau im Jahre 1736 einen jährlichen Erbzins von 14 Thalern an das Gut zu entrichten, dagegen aber auch Baudienste von den Ackerleuten zu beanspruchen hatte.

Der Nachfolger Jakobs war ein Hans v. Geusau, 1527 vermählt mit Martha v. Greußen, den 1553 sein Sohn Lewin beerbte.

---

[1] Obige Angaben beruhen auf Mitteilungen aus Familienpapieren, die der Freiherr Georg v. Geusau (gest. 1878 in Berlin) um 1845 dem Gastwirt König in Heygendorf zukommen ließ, und die König seinen handschriftlichen „Nachrichten über Heygendorf im Amt Allstedt" einverleibt hat. Christian Gottlieb König, als Anspännersohn am 29. März 1794 in Ziegelrode geboren, kam nach dem Tode des Vaters und der Wiederverheiratung der Mutter 1802 nach Heygendorf, wo der Stiefvater Trautmann ein Anspännergut erworben hatte, das später (1827) Gottliebs älterm Bruder zufiel. Dazu kauften die Eltern 1822 noch den Gasthof zum weißen Roß, der in Pacht gegeben wurde, bis Gottlieb ihn im Frühjahr 1831 als sein Eigentum übernahm. Als Inhaber dieser Wirtschaft, in der er am 21. Dezember 1850 starb, sammelte König alle Nachrichten zur Ortsgeschichte, deren er habhaft werden konnte, und stellte daraus eine Dorfchronik zusammen, die als Werk eines Ungelehrten alle Achtung verdient. Wo König Akten und Aussagen anderer reproduziert oder Selbsterlebtes schildert, ist er durchaus zuverlässig, und man wird ihm daher gern verzeihen, daß der Lokalpatriotismus und der Bauernstolz (im Gegensatz zum Häuslerstolz) ihn bisweilen irre geführt hat. Gerade diese Irrtümer — wie z. B. die Nachrichten über das üble Ende aller derer, die jemals der Gemeinde oder den Anspännern feindselig entgegentraten — geben manchen Aufschluß über die Weise, in der das Volk sich noch heute die Thatsachen poetisch zurecht zu legen liebt.

Dieser Lewin v. Geusau, der, 1537 zu Heygendorf geboren, am 16. Mai 1594 zu Wolkersdorf in Oestreich aus dem Leben schied, veranlaßte 1591 die Aufstellung eines Erbbuchs, das sich im Heygendorfer Schloßarchiv erhalten hat und in Verbindung mit dem Visitationsprotokoll von 1533 und der Chronik Königs eine vergleichende Statistik gestattet. Es zählte

	Anno 1533		Anno 1591			Anno 1846	
	Ackerleute	Hintersättler	Ackerleute	Hintersättler	Bloßhäusler	Wohnhäuser	Einwohner
Heygendorf	10	35	9	25[1]	11	90	505
Schafsdorf	?	?	8	10	7	33	184

Als Zubehör des Gutes werden im Erbbuche das Backhaus und die Schenke zu Heygendorf, sowie die Mehl- nebst Oelmühle zu Ritteburg genannt. Die Oelmühle zinste jährlich 18 Gulden und 6 Schock Leinkuchen an das Gut, entrichtete aber keinen Erbzins. Dagegen zinste die Mehlmühle jährlich $2^1/_2$ Schock Scheffel[2] Roggen, 2 Schock Schfl. Kleie, 1 Schock Schfl. Gerste, 30 Hühner, 6 Schock Eier und 6 Gulden Fischgeld nach Heygendorf und 1 Schock 24 Scheffel Roggen nebst 30 Pfund Fischen als Erbzins an das Amt Artern, in dessen Gerichtsbarkeit sie lag. Zu dieser Mehlmühle gehörten: „Ein Garten an der Oelmühle, genannt der kleine Garten: denselben brauchen die Mahlmüller mit Obst und Gräserei für sich allein. Ferner ein Garten auf dem Weidegraben, genannt der große Garten: aus ihm brauchen die Müller das Gras auch allein, das Obst aber, so darin wächst, hat sich das Amt Artern die Hälfte vorbehalten, und die andere Hälfte bleibt dem Junker". Im dreißigjährigen Kriege ging diese Mühle zu Grunde, und da die v. Geusau zum Wiederaufbau keine Lust bezeigten, so trat die Sequestration der Grafschaft Mansfeld sie erblich an den Voigtstedter Müller Elias Wolf ab, der dagegen die Wiederherstellung übernahm. Auf diese Weise ging die Mühle dem Rittergut verloren.

Die Dienste fertigt das Erbbuch leider im Fluge mit einem „Zu gedenken" ab. „Zu gedenken. Die Ackerleute zu Hein- und Schafsdorf sind dem Junker jährlich ein jeder vier Holzfuhren

---

[1] Mit Einschluß des Pfarrers Ehr Zacharias Zelte, der Haus und Hof im Dorfe besaß.

[2] Das Zinsgetreide (mit Ausschluß des Schoßkorns) wurde in Heygendorf nicht mit dem Nordhäuser, sondern mit dem alten Querfurter Scheffel (zu $15^1/_2$ Berliner Metzen oder 52,9 Liter) gemessen. Die Gemeindeabgaben an das Gut waren jährlich: in Heygendorf $24^2/_7$ fl. Geschoß, $13^1/_3$ Groschen Trankgeld, 63 Schfl. Hafer und 70 Schfl. Roggen, in Schafsdorf $12^1/_7$ fl. Geschoß, $6^2/_3$ Groschen Trankgeld, 63 Schfl. Hafer. In Heygendorf hatten auch sämtliche Anspänner und Hintersättler, sowie die Bloßhäusler, welche Vieh hielten, je 1 Ochsenhuhn jährlich zu entrichten.

zu thun schuldig, als zwo in der Fasten und zwo im Herbst. Dargegen müssen die Hintersättler ein jeder zu Hein- und Schafsdorf, er habe Acker oder nicht, jährlich 4 Weihfasten-Groschen geben, welches vor Zeiten Holzgeld ist genannt worden. Von obgesagten vier Holzfuhren giebt man den Ackerleuten mehr nicht denn sonsten, wenn sie fröhnen. Da sie aber Baufuhren thun, hat man ihnen vor dieser Zeit Futter und Mahl geben, doch da es Fuhre wäre, die sie auf ein halben Tag und ungefüttert verrichten können, ist man ihnen Futter und Mahlzeit zu geben nicht schuldig, allein das Brot und Käse, wie sonst gebräuchlich, als einen Tag auf jeden Wagen 1 Brot und 4 Käse. Da sie aber pflügen, giebt man ihnen einen Tag auf einen Pflug nicht mehr denn 1/2 Brot und 2 Käse."

Zu Ausgang des folgenden Jahrhunderts gestatten die erhaltenen Bruchstücke eines Wirtschaftsbuches über die Jahre 1689, 1690, 1693, 1694 und 1695 eine Art Statistik der Baufuhren. Da die Beschwerlichkeit gerade dieser Fuhren bereits bei der Schilderung der Arterner Dienste zur Sprache gekommen ist, dürfen wir uns hier auf einen einfachen Auszug aus dem Wirtschaftsbuche mit Angabe der Entfernung der in Betracht kommenden Orte beschränken.

1689 im Juli: 8 Vierspänner fahren 100 Scheffel Getreide nach Langewiesen (85 km in der Luftlinie) und bringen Bauholz zurück;
im August: desgleichen;
im September: desgleichen.
1690 im März: 15 Vierspänner fahren nach Naumburg a. d. S., um Bauholz zu holen, 37 km in der Luftlinie;
im Mai: einige Bauholzfuhren eben dahin.
1693 im Juni: 9 Vierspänner holen Bauholz von Heringen a. d. Saale, 40 km in der Luftlinie.
1694 9. März: 9 Zweispänner-Fuhren nach Heringen zum Bauholzholen;
1. Oktober: 8 Vierspänner-Fuhren desgleichen;
3. Dezember: 9 Vierspänner-Fuhren desgleichen.
1695 5. April: 7 Vierspänner fahren um Bauholz nach Heringen;
4. Mai: 2 Vierspänner fahren um Bretter und Latten nach Farnstedt, 16 km Luftlinie;
15. Mai: 7 Vierspänner fahren um Bauholz nach Naumburg;
20. Mai: 9 Vierspänner desgleichen;
28. Mai: 6 Vierspänner fahren nach Heringen um Bretter und Hangelbäume;

1695 3. Juni: 10 Vierspänner fahren um Bauholz nach Naumburg;
10. Juni: 8 Vierspänner holen abermals Holz von Naumburg;
13. Juni: 7 Vierspänner desgleichen;
11. Juli: 8 Vierspänner desgleichen;
17. Juli: 9 Vierspänner desgleichen;
17. Juli: 1 Vierspänner holt Werkstücke von Schmon, 12 km Luftlinie;
19. Juli: 4 Vierspänner fahren um Ziegelsteine und Lederkalk nach Schmon;
20. Juli: 1 Vierspänner desgleichen;
21. Juli: 1 Vierspänner und 1 Zweispänner desgleichen;
22. Juli: 6 Vierspänner desgleichen;
1. September: 5 Zweispänner desgleichen;
3. September: 8 Vierspänner fahren um Bauholz nach Naumburg und 1 Vierspänner um Lederkalk nach Schleberode;
6. September: 6 Vierspänner holen Lederkalk von Schmon;
7. September: 18 Pferde holen Kalk und Ziegelsteine eben daher;
19. September: 7 Vierspänner holen Backsteine von Wiehe, 10 km Luftlinie;
22. September: 4 Vierspänner desgleichen;
3. Oktober: 1 Sechsspänner holt Backsteine von Wiehe.
28. Oktober: desgleichen;
11. November: 4 Vierspänner fahren um Bretter nach Heringen;
15. November: 4 Vierspänner holen Lederkalk von Schleberode;
8. Dezember: 1 Sechsspänner holt Backsteine von Wiehe;
14. Dezember: 1 Bretterfuhre nach Heringen.

Rechnen wir nun, wie billig, auf die Fuhren nach Heringen und Naumburg 2 Tage, auf die Fuhren nach Farnstedt, Schmon, Wiehe und Schleberode ½ Tag, so ergiebt obige Aufstellung eine Einspännerleistung von genau 770 oder eine Zweispännerleistung von 385 Tagen. Schlagen wir den Zweispännertag nur zu 8 Groschen an, so belief sich der Reinwert obiger Baufuhren auf rund 146 Gulden, d. h. im Jahre 1695 trug jeder der 17 Anspänner etwa 8½ Gulden oder nach heutigem Münzwerte mindestens 75 Mark zum Schloßbau bei. Für diese Leistung war es nur ein geringer Ersatz, daß Just v. Gensau (gest. 6. Januar 1701) den Untersassen im gedachten Jahre das Recht zugestand, Kovent für ihren Hausbedarf zu brauen.

Dessen ungeachtet hören wir während der nächsten siebzig Jahre — von den unvermeidlichen allgemeinen Klagen abgesehen — nichts Näheres über die Baudienste, obgleich der Brand vom 21. April 1724, der 12 Gehöfte mit Stallung in Asche legte und auch die zum „Fräuleinhaus“ gehörige Edelmannsscheune verzehrte, die Last der zu den herrschaftlichen Bauten erforderlichen Fuhren besonders drückend erscheinen lassen mußte. Erst zum Jahre 1764 bemerkt König: „Im Frühjahr 1764 weigerten sich sämtliche siebzehn Anspänner in Heygendorf und Schafsdorf wegen ihrer Verbindlichkeit zur Baufrohne am Wirtshaus zum weißen Roß in Heygendorf. Der damalige Inhaber Joh. Michel Burggraf klagte deshalb gegen sie beim Geusauschen Gericht und wies sein Recht auf diesen Dienst nach. Am 21. Juli 1764 erklärten dann die Anspänner, daß sie die Frohne wie bisher leisten wollten. — Anno 1792 aber weigerten sie sich abermals wegen einiger Reparaturen am Wirtshause. Der nunmehrige Besitzer Joh. Andreas Burggraf wurde jedoch klagbar, und die Anspänner bezahlten die Kosten, sowie 8 Thaler für ausgelegtes Fuhrlohn. — Diese Frohne sind die Anspänner noch jetzt (1848) zu thun schuldig, da sie 1793 und 1809 nur die Ritterguts-frohnen abgelöst haben. Die Frohngebühr für Dienste am weißen Roß war für jede Fuhre Steine von Allstedt oder sonst, wobei 5 Wagen 1 große Rute laden mußten, auch für jede Bauholz-, Ziegel-, Lehm-, Kalk- oder andere Fuhre der Anspänner auf 1 Wagen und 2 Pferde 1 Kanne Bier und der Handfröhner auch täglich 1 Kanne.“

Schon diese beiden Baudienstprozesse zeigen, daß es den Heygendorfer Anspännern auf einen Rechtshandel mehr oder weniger nicht eben ankam. Freilich,

> Es kann der Beste nicht in Frieden leben,
> Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt,

und ein guter Nachbar dürfte Hartmann v. Geusau dem Dorfe schwerlich gewesen sein — aber auch die Heygendorfer selber scheinen den Frieden nicht gerade als höchstes Gut geschätzt zu haben. Daß sie sich gegen offenbare Bedrückungen und Prellereien wehrten, darf man ihnen nicht verargen, nicht selten aber scheint das Mißtrauen gegen die Absichten der Herrschaft etwas zu weit gegangen zu sein, sodaß am Ende aus jedem verrückten Fußsteig und jedem abgehauenen Pflaumenbaum ein Prozeß erwuchs. König hat diese Rechtshändel — den Leichenwachtprozeß (1717), den Hegeprozeß (1730—1736), den Triftprozeß (1750—1755), den Gerichtskostenprozeß (1755—1770), den Brautsuppenprozeß (1770—1782), den großen Rietprozeß (1810—1835), den Geschoßprozeß (1813), den Hintersättlerprozeß (1825) u. s. w. —

zum Teil sehr eingehend behandelt. Wir beschränken uns jedoch an dieser Stelle auf die Mitteilung dessen, was darin auf die Frohnen Bezug hat, indem wir nur zur Erleichterung des Verständnisses einige genealogische Notizen vorausschicken.

Just v. Geusau (geb. 14. März 1662, gest. 6. Januar 1701), der zweite Sohn Günthers (1621—1666), hinterließ bei seinem Ableben fünf Söhne, von denen der 1687 geborene Christian seinen Oheim Lewin auf Farnstedt beerbte und sich 18. Januar 1726 mit Sophie v. Streitwitz verehelichte, Friedrich, 1688 geboren, am 20. Oktober 1720 als Besitzer von Ziegenhain bei Jena verstarb, Lewin d. J., 1691 geboren, auf Ottenhausen seßhaft wurde, Georg, (geb. 1692) 1717 nach der Heimkehr von der Belagerung Belgrads in Heygendorf der „Pest", d. h. dem Fleckfieber erlag, endlich der am 20. Januar 1700 geborene Just d. J. frühzeitig wieder verstorben zu sein scheint. Nach Justs Tode gebar seine hinterbliebene Witwe Marie Sabine v. Witzleben-Wollmirstedt (gest. 6. März 1728) am 11. Juni 1701 noch einen sechsten Sohn, Hartmann, dem Heygendorf mit Schafsdorf verblieb, und mit dem wir im Nachstehenden besonders zu thun haben werden. Hartmann v. Geusau verheiratete sich am 2. Januar 1734 mit Anna Hedwig, Tochter Ernst Ludwigs III. v. Hahn auf Seeburg (gest. 1728), durch die, da ihre beiden Brüder Günther Ludwig (gest. 1740) und Alexander (gest. 1763) ohne Erben blieben, die Herrschaft Seeburg an die Familie Geusau kam, bis sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts an den Grafen Gustav Adolf v. Ingenheim (natürlichen Sohn König Friedrich Wilhelms II. von Preußen und der Stiftsdame Amalie Elisabeth v. Voß) überging. Anna Hedwig v. Hahn (geb. 1716, gest. 30. April 1780) war nicht bloß excentrisch, sondern zeitweilig zum Binden toll, wie sie denn u. a. in Eisleben, wo sie 1756 das Bürgerrecht erworben hatte, mit blankem Degen in der Faust den Gottesdienst störte und zur Vermeidung weitern Aergernisses mit Hausarrest belegt werden mußte. In Heygendorf zerprügelte sie eines Tages (im Jahre 1762) die Frau ihres Gutspächters, des Amtmanns Gebhardt, mit der Hetzpeitsche, und als sie deswegen von der Regierung gebührend in Strafe genommen wurde, suchte sie an dem Geusauschen Gerichtshalter Justin ihr Mütchen zu kühlen, sodaß dieser sich nur mit dem Flintenkolben der Verrückten erwehren konnte. Der Geistlichkeit war sie abhold. Sie suchte nicht nur den Heygendorfer Pfarrer Joh. Philipp Petri auf mancherlei und oft genug völlig kindische Weise zu kränken, sondern hielt sich auch in der Person des Dorftischlers Gräf einen Leibprediger, den sie sogar eines Tages in die Kirche einschmuggelte und die Kanzel besteigen ließ, sodaß die Behörden gegen den

Unfug einschreiten mußten. Im Uebrigen war sie von großer Gestalt und starkem Körperbau, wußte mit Degen und Pistolen umzugehen, verstand sich auf die Hauswirtschaft und „konnte den Mägden derbe Ohrfeigen geben, wenn die Kühe nicht rein ausgemelkt waren". Die Ehe mit dieser Närrin wurde für Hartmann und seine Nachkommenschaft verhängnisvoll. Der Lebemann — denn als solcher erscheint Hartmann v. Geusau nach dem Wenigen, was wir über ihn wissen — zerriß nach etwa zwanzig Jahren das Band, das ihn an Heygendorf und seine Familie knüpfte, und zog sich (der Sage nach durch die Reize einer Frau v. Beichlingen angelockt) vollständig nach Schloß-Beichlingen zurück, seine beiden Söhne aber, Wilhelm (geb. 3. März 1735, gest. 3. Juli 1780) und Just III. v. Geusau (geb. 20. Mai 1737, gest. 4 April 1767) erbten den Schwachsinn der Mutter und hinterließen keine Nachkommenschaft. Hartmann selber scheint um 1760 in Beichlingen verstorben zu sein, in Heygendorf durfte indessen auf Anordnung seiner Frau kein Trauerläuten stattfinden, und seine Untersassen trösteten sich um so leichter über seinen Tod, da seine Beziehungen zu ihnen keineswegs freundliche gewesen waren.

Das erste Zerwürfnis zwischen der Herrschaft und den Unterthanen führte im Jahre 1717 der Tod Georgs v. Geusau herbei, der, wie erwähnt, nach der Heimkehr aus dem Feldzuge gegen die Türken im väterlichen Hause der „ungarischen Krankheit" erlag, jener bösartigen Lagerseuche, die dem Ungarland den Namen des „Grabs der Deutschen" verschafft hat und damals auch den Feldherrn Eugenio. von Savoye (wie er selber mit seltsamer Sprachmengerei sich nannte) aufs Siechbett geworfen hatte. Nicht mit Unrecht sahen die Untersassen die Krankheit für eine „Pest" d. h. für ansteckend an und verweigerten daher die Leichenwache, die sie als einen Rest der ehemaligen Burgwache bei solchen Gelegenheiten im Schlosse zu verrichten hatten. Darüber aber wurde die Herrschaft klagbar, und im September wurden beide Gemeinden nach Allstedt beschieden und ihnen dort ein Urteil d. d. Eisenach den 25. August 1717 eröffnet, laut welchem sie die Leichenwache in Zukunft „ganz ohne Weigerung" zu leisten und für diesmal die Kosten des Prozesses zu tragen hatten.

Wie der Bau des herrschaftlichen Wohnsitzes, des sog. „blauen Hofes", im Jahre 1695 den Dienstpflichtigen das Recht zum Koventbrauen eingetragen hatte, so führte der völlige Ausbau des Gutshofes in den Jahren 1734—1740 nicht nur zur Bestätigung dieses Rechtes, sondern auch zu einer Bestimmung der Dauer des Frohntages und zur Ablösung der Ausmistefrohne. Jeden Mittwoch und Sonnabend nämlich hatte eine bestimmte Anzahl Pflichtiger, die Anspänner eingeschlossen, den Viehställen des

Gutshofes den nämlichen Liebesdienst zu leisten, den vor Zeiten Herakles dem Rinderstalle des Augias erwies. Im Jahre 1740 verzichtete nun Hartmann v. Geusau auf diesen Dienst, und zugleich wurde ausgemacht, daß die Hand- wie Pferdefrohne sich nicht mehr nach Sonnenaufgang und Sonnenniedergang richten sollte, sondern daß alle Frohnen vom Frühjahr bis zu Michaelis vormittags von 5—10 Uhr und nachmittags von 1—6 Uhr, während der übrigen Jahreszeit aber vormittags von 6—11 Uhr und nachmittags von 1—5 Uhr dauern sollten. Für diese Erleichterungen trat die Gemeinde folgende Grundstücke an das Rittergut ab:

1. fast den ganzen „Weinberg" vom Sittichenbacher Holze herein samt der Lehmgrube, wobei sie sich jedoch das Recht des Lehmholens vorbehielt;

2. ein Stück auf dem Ziegenberge vom Sittichenbacher Holz herein;

3. ein Stück auf dem Goldberge von der sog. „Kerbe" oder „Schluft" bis hinüber und hinauf ans Sittichenbacher Holz, etwa 30 Acker.

König in seiner Chronik nennt diese Abtretung ein „großes Opfer", unterrichtet uns aber unmittelbar darauf treuherzigst, welchen geringen Wert dies „große Opfer" damals hatte, indem er erzählt: „Vor Hartmanns Abzwackung der erwähnten Gemeindeflächen auf dem Weinberg und Ziegenberg bestanden dieselben aus Lehde, auf der Dorngebüsch, Brombeergestrüpp und mehrere wilde Aepfel- und Birnbäume wuchsen. Auf dem Goldberge dagegen standen viele Birnbäume, meistens Haferbirnen, und dies Stück war auch in besserer, wenngleich ebenfalls vernachlässigter Kultur. Fast alljährlich gab es dort sehr viel Birnen. Wenn sie reif waren, wurde das Schütteln durch den Gemeindediener auf einen bestimmten Tag angesagt. Dann kamen aus jedem Hause zwei Personen zum Schütteln und Lesen der Birnen, die gleich an Ort und Stelle korbweise an die Einwohner verteilt wurden." Diese ganze Hufe Landes trug also damals jedem Hause einige Körbe Birnen ein, es kann daher durchaus nicht befremden, daß sich die Gemeinde einhellig zur Abtretung entschloß, um einen so drückenden Dienst wie die Ausmistefrohne los zu werden.

Daß sich die Gemeinde im Uebrigen nicht die Butter vom Brode nehmen ließ, beweist der Gerichtskostenprozeß, der um 1750 seinen Anfang nahm und erst nach Hartmanns v. Geusau Entfernung aus Heygendorf zu Ende kam. König berichtet darüber: „In der hiesigen Frohnveste[1] hatten längere Zeit ver-

[1] Die Frohnveste war das ehemalige „Fräuleinhaus" des Ritterguts, in das Hartmann v. Geusau das Gefängnis und die Gerichtsdienerwohnung verlegt hatte. Nach dem Heimfall des Gutes schenkte Herzog Karl August

schiedene Vagabunden gefangen gesessen. Sie hatten kein Vermögen. Die Untersuchungs- und Unterhaltungskosten waren schließlich zu einer großen Summe angewachsen, und die Geusauschen Gerichte verlangten sie von der Gemeinde erstattet. Die Summe war vom Gericht gleichmäßig auf die Häuser repartiert und überstieg in einzelnen Fällen den Wert des Hauses zu jener Zeit, denn ein Anteil betrug circa 50 Thaler. Als die Gemeinde die Zahlung verweigerte, fing der Prozeß an, und der Ort kam darüber in große Not. Hartmann v. Geusau war zwar fort, aber der Prozeß ging weiter, und schon hatte das Rittergut ein erstes Urteil zu seinen Gunsten in Händen durch Bestechung des Gemeindeadvokaten (wie es zu jener Zeit üblich war). In dieser Not nahm die Gemeinde einen jungen Mann, Osann, zum Advokaten in dieser Sache an und dankte den bisherigen ab. Osann appellierte gegen das erste Urteil und bat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Darauf gewann er den Prozeß, denn das Endurteil besagte:

„wenn Delinquent vermögend ist, so hat sich sowohl der Gerichtsherr in Hinsicht seiner Untersuchungs- und andern Kosten als auch die Gemeinde in Hinsicht ihrer Wachkosten von dessen Vermögen zu entschädigen. Ist Delinquent dagegen unvermögend, so kann weder das Gericht seine Kosten noch die Gemeinde ihre Wachen entschädigt erhalten. Diesenfalls sind vielmehr sämtliche Kosten niederzuschlagen und ist die Untersuchung umsonst zu führen."

Wie langwierig aber die *Gerichtswachen* bisweilen waren, zeigt ein Beispiel aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Der damalige Pfarrer Friedrich Schröter hatte sich wiederholt an der Kirchenkasse vergriffen, geriet deswegen in Untersuchung und wurde am 27. Dezember 1783 mit strengem Hausarrest belegt. Von diesem Tage ab bis zum 29. April 1785, wo ihm die Amtsentsetzung verkündet ward, hatte er Tag und Nacht 2 Mann Wache in seiner Wohnung, die von zwölf zu zwölf Stunden abgelöst wurden. Diese Wache mußten die beiden Dörfer der Häuserreihe nach stellen. Zur Deckung der Kosten und des Defizits wurde zwar das Mobiliar Schröters versteigert, aber der Ertrag deckte nicht einmal die Gerichtsgebühren, geschweige daß die Kirchenkasse und die Gemeinden für die Wache hätten entschädigt werden können.

Ueber die *Ackerdienste* und *Marktfuhren* endlich, sowie über den *Zehntschnitt* meldet König Folgendes: „Jeder der

das Haus im Jahre 1804 der Gutspächterwitwe Bocke, deren Sohn es 1849 an den Zimmermeister Waßmann veräußerte. Im Jahre 1878 ist der alte Bau niedergebrannt. Was König anläßlich dieses Gebäudes von einem „Gemeinderats-Rittergut" erzählt, ist Fabel.

17 Anspänner in Heygendorf und Schafsdorf hatte jährlich 24 Tage Frohne mit zwei Pferden zu leisten zum Pflügen, Mistfahren und Ernteeinführen. Außer diesen 24 Tagen hatten sie noch die Fuhren der Früchte nach Nordhausen und eine ungemessene Baufrohne zu verrichten; dabei erhielten sie eine Kleinigkeit für Pferdefutter vergütet. — Die Hintersättler, welche zwar Pferde, aber keine Anspanngüter besaßen, mußten mit ihren Pferden eggen, wenn bestellt wurde. — Diese Hintersättler und jeder Hausbesitzer in beiden Dörfern, die Anspänner ausgenommen, hatten jährlich 24 Tage Handfrohne auf das Gut zu leisten, wo Mist geladen und gestreut, gegraben, gehackt, gejätet, geharkt 2c. werden mußte. Dafür bekam jeder Fröhner täglich 1 Pfund Brot und eine Kanne Bier. — Die Handfröhner hatten aber auch den Zehntschnitt auf den Gutsgrundstücken, und zwar gehörte ihnen nicht das zehnte, sondern das neunte Mandel."

Außer der Ausmistefrohne waren also im 18. Jahrhundert auch bereits die vier Holzfuhren des Erbbuchs von 1591 in Abgang gekommen, doch jedenfalls schon seit dem großen Kriege. Das letzte Jahrzehnt des philosophischen Jahrhunderts führte nun auch die Ablösung der übrigen Spann- und Handdienste herbei.

Durch den Tod Wilhelms v. Geusau, des Sohnes Hartmanns, im Jahre 1780 war das Rittergut nämlich an dessen mitbelehnten Vetter Georg v. Geusau auf Ziegenhayn, den Sohn des 1720 verstorbenen Friedrich und Enkel des 1701 verstorbenen Just gekommen. Auch Georg v. Geusau starb indessen 1781, und so wurde der zweite Vetter, Karl v. Geusau auf Ottenhausen, der Sohn des 1691 geborenen Levin, Inhaber von Heygendorf, das dann bei seinem Ableben am 13. November 1803, da die Farnstedter Linie (die Nachkommen Christians) sich die Mitbelehnschaft zu sichern versäumt hatte, als eröffnetes Lehn an den Herzog heimfiel.

Dieser Karl v. Geusau lebte als Badischer Geheimrat und Oberlandjägermeister in Karlsruhe. Er hat Heygendorf, das verpachtet war, nur flüchtig besucht, sich aber nichts desto weniger in der Geschichte des Gutes und der Frohnen überhaupt wie im Andenken der beiden Dörfer ein Ehrendenkmal zu stiften gewußt, indem er seinen Unterthanen die Dienste — nicht etwa (wie in der Regel angegeben wird) schenkte, denn das hätte der Lehnshof nicht gelitten, wie wir aus der Geschichte von Kalbsriet wissen — sondern indem er sie um ein Billiges zur Ablösung stellte. Zu diesem Zwecke schloß er 1793 einen Vertrag mit den beiden Gemeinden, laut welchem er auf alle und jede dem Rittergut zuständigen Hand- und Spannfrohnen, den Zehntschnitt aus-

genommen, auf ewige Zeiten Verzicht leistete, die beiden Dörfer aber zur Entschädigung gewisse Gemeindegrundstücke an das Rittergut abtraten. Schafsdorf überließ damals in Ausführung dieses Vertrags dem Rittergute die sog. „Triftviertel“ und das „Mittagsfleck“, über deren Größe mir leider keine Angaben vorliegen. Heygendorf aber gab

20 Acker Artland an der Munderwiese,
10 „ von der Weide unterm Pfingstfleck,
2 „ vom breiten Gemeinteil,
1½ „ vom sog. „langen Gemeinteil“ an der Helme,

zusammen 33½ Acker an das Rittergut ab.

Bringen wir jeden Acker, Artland und Weide in einander gerechnet, mit 50 Thalern in Anschlag, so belief sich die Ablösungssumme für Heygendorf auf 1675 Thaler. Um diesen Preis waren die Dienste allerdings halb geschenkt, umsomehr da Geusau im Interesse der Hintersättler und Bloßhäusler den Zehntschnitt fortbestehen ließ, und mit Recht nimmt daher der Name des wackern Oberlandjägermeisters in allen Notizen über die Geschichte Heygendorfs die ehrenvollste Stelle ein.

Leider aber hatte diese in aller Form Rechtens zu Stande gekommene Ablösung ein recht peinliches Nachspiel. Der Erbe Geusaus, der Heros der deutschen Kultur- und Litteraturgeschichte, Herzog Karl August von Sachsen-Weimar, hatte für seine Landeskinder nicht dasselbe Herz wie der badische Hofbeamte, und so wurde denn der Ablösungsvertrag sechszehn Jahre später ohne viel Federlesens umgestoßen — weil er nicht die landesherrliche Konfirmation erhalten hatte! Auf landesherrlichen Befehl wurde den beiden Gemeinden 1809, nachdem Karl August schon fünf volle Jahre im Besitz des Gutes war, rundweg eröffnet, der Vertrag von 1793 wäre eigentlich null und nichtig und würde nur unter der Bedingung anerkannt werden, daß die Hintersättler sich zum Verzicht auf den Zehntschnitt und die Anspänner sich zu einer weiteren Entschädigung an das Rittergut verständen. Diese Entschädigung wurde auf 100 Thaler von jedem Ackergute festgesetzt, und außerdem machte der Kammerrat Stichling, der mit der Erledigung der Sache betraut war, sich ein Trinkgeld von 100 Thalern bei den Bauern aus. „Die Anspänner knurrten zwar,“ sagt König, „und hielten das Ganze für eine Prellerei, aber man kehrte sich höheren Orts nicht an das Knurren.“ So traten denn im Jahre 1809 die Schafsdorfer Anspänner weitere 10 Acker von ihrem Pferdefleck bei Nikolausriet an das Rittergut ab, während die Heygendorfer, die den Wert des Bodens bereits besser zu schätzen wußten, 1000 Thaler zusammenbrachten und nach Weimar schickten. Stichling kam aber doch um die

ausbedungenen 100 Thaler und zwar dadurch, daß der Bauer, der die Summe überbrachte, ein größerer Spitzbube war als der Herr Rat und das Trinkgeld unterschlug.

Nachdem auf diesem Wege die herzogliche Kasse noch in letzter Stunde ihren Obolus vom Rittergute Heygendorf eingeheimst hatte, verschenkte Karl August das Gut — mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit, des Kirchenpatronats und der Jagd — an seinen natürlichen Sohn Karl Wolfgang v. Heygendorf (geb. im Oktober 1804), dessen Mutter, die ebenso geist- wie einflußreiche Schauspielerin Karoline Jagemann (geb. zu Weimar 1778, gest. zu Dresden 1848) gleichzeitig zur Frau v. Heygendorf erhoben wurde. Diese Veränderung wurde den Unterthanen am 31. Juli bekannt gegeben und ihnen zugleich ein landesherrlicher Befehl eröffnet, laut welchem zur Entwässerung des Heygendorfer Riets ein Kanal gebaut und die Kosten dieses Baues durch Hegung des Riets und Verkauf des gewonnenen Heus aufgebracht werden sollten. Die Heygendorfer Anspänner, denen durch diesen ausschließlich im herrschaftlichen Interesse erlassenen Befehl die Pferde- und Rinderweide genommen wurde, sträubten sich zwar hartnäckig gegen die Riethegung, die Regierung verschanzte sich jedoch hinter den „Allerhöchsten Willen", verweigerte die Annahme aller auf diese Sache bezüglichen Eingaben und Appellationen und schickte endlich, als die Bauern durchaus nicht parieren wollten, den Landrat v. Schlegel mit seinen Landhusaren. So mußten sich die Heygendorfer wohl oder übel seit dem Jahre 1809 zur Stallfütterung bequemen, obschon sie auf diese Veränderung durchaus nicht eingerichtet waren. Die erste Folge der ganzen Maßregel war daher eine notgedrungene Verminderung des Viehstandes in Heygendorf.

Es sollte jedoch noch besser kommen. Aus Besorgnis vor dem Wiederaufleben der Dienste hatten die beiden Dörfer sich beeilt, die Ansprüche der herzoglichen Hofkammer zu befriedigen, und mit schwerem Geld und Geldeswert die Bestätigung des Frohnablösungsvertrages von 1793 erkauft. Die Regierung indessen, den „Allerhöchsten Willen" hinter sich wissend, ignorierte jetzt diese Thatsache einfach und maß jedem Hause ohne Unterschied eine bestimmte Strecke an dem projektierten Kanale zum Ausgraben zu. Natürlich weigerten sich beide Dörfer, diese Frohne zu verrichten. Der Regierungs-Kommissar Lauhn jedoch gewann unter der Hand die Heygendorfer Bloßhäusler durch das Versprechen, ihnen bei der Separation des trockengelegten Riets einen Anteil zu gewähren, und nachdem diese einmal von der gemeinen Sache abgefallen waren und die Arbeit am Kanal aufgenommen hatten, machte man mit den Heygendorfer Anspännern

und der Gemeinde Schafsdorf kurzen Prozeß: man schickte den Widerspenstigen nach guter, alter, frommer Sitte Soldaten ins Haus und brach auf diese faustrechtliche Weise den Widerstand der Bauern gründlich: daß man damit auch das Recht brach und, nachdem man die Bauern um ihr Geld geprellt, den abgeschlossenen Vertrag mit Füßen trat, darauf kam es leider unter Karl August nicht weiter an. Originell bei dem unerquicklichen Handel war übrigens die Beweisführung, mit der der Landrat v. Schlegel auf Mittelhausen in diesem Falle die Frohnpflicht der Gemeinde Schafsdorf zu begründen wußte. Er behauptete allen Ernstes, „da das Wasser von Schafsdorf herunterkomme, so sei die Gemeinde Schafsdorf von Natur und Rechts wegen verpflichtet, es wegschaffen zu helfen." Es ist das unstreitig eine der schönsten Blüten, die die unumschränkte Regierungsweisheit im Gegensatze zum beschränkten Unterthanenverstande jemals gezeitigt hat.

Dieser Kanalbau war übrigens die letzte Frohne der beiden Dörfer: in der Folge ist der Vertrag von 1793 gewissenhaft respektiert worden.

Zum Schluß sei in Ermanglung früherer Nachrichten über den Umfang der Gutsländerei noch angeführt, daß dieselbe, nachdem noch das um 1820 niedergeschlagene „Sittichenbacher Holz" hinzugekommen, im Jahre 1868 rund 1224 Magdeburger Morgen betrug, nämlich $1053\frac{1}{2}$ Morgen Artland, $160\frac{2}{3}$ Morgen Wiese und $9\frac{5}{6}$ Morgen Gärten.

Damit scheiden wir von der Enklave Allstedt, um im nächsten Abschnitt geistliches Gebiet zu betreten.

Bischof Albrecht II. von Halberstadt.

Von Dr. phil. Karl Mehrmann.

2. Teil.

(Fortsetzung m. Dissert.: „Der Streit um den halberstädter Bischofsstuhl v. Jahre 1324—1358.")

I. Die Territorialpolitik Albrechts II.[1]

Meine Dissertation wollte einen Beitrag geben zu der Entwickelung des päpstlichen Reservations- und Provisionsrechtes im 14. Jahrhundert. Gleichzeitig versuchte ich eine Darstellung des Anteils zu liefern, welchen Albrecht II. an den allgemeinen Weltverhältnissen des Kampfes zwischen Papst- und Kaisertum nahm, und berührte dabei auch verschiedentlich die Territorialpolitik des genannten Bischofs, welche ihn bei seiner Stellungnahme zur Partei Ludwigs d. B. so sehr beeinflußte und hinwiederum auch nicht unabhängig war von dem Glück oder Unglück der Wittelsbacher.

Schon der Vorgänger Albrechts II., Bischof Albrecht I. von Halberstadt aus dem anhaltinischen Grafenhause, hatte den Anfang gemacht, die bischöfliche Herrschaft im Harzgaue, welche im Laufe der Zeit immer mehr in die Hände der am Harze ansässigen Fürsten- und Grafengeschlechter gekommen war, wieder herzustellen. Zum vollen Verständnis der Territorialpolitik Albrechts II. ist es deshalb notwendig, in aller Kürze die widerstreitenden Ansprüche des Halberstädter Bistums und seiner fürstlichen und dynastischen Nachbarn, wie sie sich am Ende der Regierung Albrechts I. als Folge seiner äußern Politik ergeben hatten, darzustellen.[2]

Albrecht I., welcher vom Grafen von Blankenburg den Königshof im Bodethal erwarb, lag hauptsächlich mit den Grafen von Regenstein und den Fürsten von Anhalt im Streit. Ein Zwist mit dem Grafen Heinrich von Regenstein, welcher in der Hauptsache aus Meinungsverschiedenheiten über Schloß Emers-

[1] Eine Darstellung hat schon Schmidt-Phiseldeck im 11. Bande der Harz-Ver.-Ztschr. in seinem Aufsatz: „Der Kampf um die Herrschaft im Harzgau" gegeben, leider, wenn auch dem Ursprung und dem Zweck entsprechend, ohne Quellenangabe.

[2] Die Begründung derselben ist bei dem vorhandenen, anscheinend lückenhaften Urkunden- und Quellenmaterial eine schwierige und leider nicht ganz zufriedenstellende.

leben entstanden war, wurde am 15. Juni 1305 vom Grafen Otto von Falkenstein, von Busse von Barby und Johann von Dreileben, dem Probsten zu Goslar, sowie von dem Ritter Hans von Kreiendorf geschlichtet.[1] Mit diesem Schiedsspruch war diese Angelegenheit beseitigt. Bald darauf, am 6. Mai 1307, erkaufte Albrecht I. unter Vermittelung des Bischofs Siegfried von Hildesheim von Burchard von Mansfeld und Heinrich von Regenstein deren gemeinsames Besitzrecht an Schloß und Stadt Schwanebeck nebst 5 Hufen im Felde daselbst, welche Graf Heinrich allein besaß, für 1200 Mark.[2] Auf der Dingstätte „to den Rischen" in der reinsteinischen Grafschaft und in Gegenwart des Grafen Ulrich von Regenstein überließ darauf Burchard von Mansfeld am 2. Juni 1307 mit Zustimmung seines Sohnes Burchard dem Bischof seinen Anteil an Schwanebeck.[3] Schloß und Stadt daselbst sowie Reindorf, Hordorf und Rienhagen erhielt dann Graf Ulrich von der halberstädter Kirche als rechtes Lehen und versprach am 17. Juni 1314,[4] in jedem Jahr zwischen Pfingsten und dem Johannistag gegen Rückerstattung von 500 Mark stendalischen Silbers zur Zurückgabe der genannten Güter an seinen Lehnsherrn bereit zu sein. Falls jedoch diese Lehen nicht innerhalb der drei ersten Jahre wieder eingelöst seien, stand dem Bischof noch in den nächstfolgenden drei Jahren der Wiederkauf frei, doch mußte er in diesem zweiten Triennium sich einem Zins von einem Lot auf je 6 Mark unterwerfen. Ist die Wiedereinlösung in sechs Jahren nicht erfolgt, so sollten die Güter den Regensteinern verbleiben. Am 18. Januar 1323 ist die Feste Schwanebeck noch verpfändet, doch besteht damals schon die Absicht, es einzulösen.[5] Das ist dann im Mai desselben Jahres schon geschehen.[6] Somit war also Schwanebeck vom Halberstädter Stift gegen Ende der Regierung Albrechts I. endgiltig gewonnen.

---

[1] U.-B. Hochstift Halberst. III, 15 Nr. 1763.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 34 Nr. 1801. Den größten Teil dieser Summe — 700 Mark — sollte Burchard erhalten und wurde deshalb zum Ersatz dafür mit dem Zehnten zu Langeln belehnt. Die Wiedereinlösung desselben sollte für den Bischof nur bis Pfingsten des Jahres 1310 möglich sein.

[3] Ebd. 35 Nr. 1803.

[4] Ebd. 106 Nr. 1923. Kurz vorher war Bischof Albrecht I. von dem Ritter Friedrich von Salza, Friedrich von Wangenheim und Otto von Fahner bei Langensalza gefangen, es ist nicht ersichtlich, aus welchem Anlaß. Am 16. Jan. 1314 publizieren deshalb die Mainzer Richter gegen die Genannten auf Grund der Mainzer Provinzialstatuten das Urteil (U.-B. Hochst. III, 103 Nr. 1918).

[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 224 Nr. 2090 Z. 20 ff.

[6] Ebd. 236 Nr. 2105.

Um das gleichzeitig im Jahre 1314 an den Grafen Ulrich mitverpfändete Reindorf kam es dagegen bald zum Streit. Ganz klar ersichtlich sind die Verhältnisse nicht mehr. Ich vermute den Hergang folgendermaßen.[1] Bischof Albrecht hatte in dem, wie erinnerlich, dem Grafen Ulrich verliehenen Reindorf am Bruche ein festes Schloß erbaut. Damit war der Regensteiner nicht einverstanden, willigte jedoch am 21. Sept. 1317[2] in folgende Einigung: Albrecht lieferte an Ulrich das von ihm neu erbaute feste Haus aus mit der Bedingung, daß der Graf in einer gewissen Entfernung von der bischöflichen Feste ein neues Schloß bis zum 16. Oktober fertig baue, oder bis nach dem Urteil der Herren Ludwig von Elbingerode und Johannes von Romesleben dasselbe als sturmfrei angesehen werden konnte. Alsdann sollte Ulrich dem Bischof das ihm anvertraute Schloß wieder überantworten; wenn es inzwischen an des Grafen Feinde verloren gegangen sei, so sollte er Albrecht beim Bau einer neuen Feste helfen. Als Pfand setzte er ihm Schloß Gersdorf. Von beiden so nebeneinander erbauten Festen durfte in Zukunft der andern Partei kein Schade zugefügt werden. Ohne Zustimmung des andern sollte weder der Bischof noch der Graf sein Schloß veräußern dürfen. Letzterer hatte das von ihm erbaute vom halberstädter Hochstift zu Lehen. Diese Verträge wurden dann am 16. Febr. 1323, nachdem Graf Ulrich Ende des vorigen oder Anfang dieses Jahres gestorben war,[3] von seinem Sohne Albrecht II. dem Bischof und Kapitel erneuert.[4]

Daneben lief noch eine zweite Streitigkeit mit den Regensteinern. Diese hing eng mit der Hauptabsicht des Halberstädter Bischofs zusammen, nach dem Tode seines Vetters, des Grafen Otto II. von Anhalt, welcher sohnlos war und nur Töchter hinterließ, wo möglich dessen ganze Besitzung für das Bistum zu gewinnen.[5]

Am 29. Sept. 1312[6] war Graf Ulrich von Otto II. infolge der Vermittelung Albrechts von Anhalt mit Schloß und Dorf

---

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 159 Nr. 1991 Z. 3–14.

[2] Ebd. 159 ff. Nr. 1991—1993.

[3] Am 1. Sept. 1322 urkundet er noch (U.-B. Hochst. Halb. III, 222 Nr. 2087).

[4] Ebd. 228 Nr. 2094. 95.

[5] Otto II. urkundet zuletzt am 24. Juli 1315 (Codex dipl. Anhalt. III, 199 Nr. 307); jedenfalls ist er aber vor dem 20. Nov. 1316 gestorben (Cod. Anhalt. III, 209 Nr. 320: use vedder greve Otto von Anhalt, dem God gnedich sie). Daß er sohnlos starb s. U.-B. Hochst. Halb. III, 274 Nr. 2145 Z. 113. Seine beiden Töchter Elisabeth und Katharina werden Cod. Anhalt. III. 221 Nr. 339, Katharina allein ebd. 248 Nr. 380 erwähnt.

[6] Cod. Anhalt. III, 166 Nr. 255.

Gersdorf, dem Gericht auf dem Hosekenberge mit Zubehör, mit dem Markt zu Groß-Ditfurt und den freien Straßen sowie Eigenem und Lehen Ottos II. daselbst in Dorf und Feld, ferner mit den Besitzungen Ottos zu Ballersleben, Klein- und Groß-Orden, der Fischerei von der Feldflur Teckendorf bis zur Stadt Quedlinburg und dazu mit dem Gericht und dem Dorf Beichlingen aus dem gernroder Gerichtsbezirk Ottos belehnt worden gegen Zahlung von 400 Mark stendalischen Silbers nach Quedlinburger Gewicht.[1] Rückkauf war Weihnachten über 3 Jahre gestattet mit gegenseitiger Kündigungserlaubnis am vorletzten Geburtsfest des Herrn. War die Wiedereinlösung bis zum festgesetzten Tage nicht erfolgt, so galten die genannten Besitzungen als rechte Lehen Ulrichs und seiner Erben. Der Wiederkauf erfolgte nun thatsächlich nicht. Denn noch im Jahre 1351 können Ulrichs Sohn und Enkel sagen, daß Schloß Gersdorf sowie das Gericht auf dem Hosekenberge mit Zubehör von ihren Vorfahren dem Grafen Otto II. von Anhalt abgekauft seien.[2] Diese Abtretungen Ottos an Ulrich focht nun des erstern Vetter, Bischof Albrecht, an. Er erreichte seinen Zweck jedoch nicht, sondern mußte sich am 1. September 1322 unter Vermittelung Burchards von Mansfeld und Konrads von Wernigerode zu folgender Einigung verstehen.[3] Was Graf Otto von Anhalt an Ulrich zu Groß-Ditfurt verkauft hat, soll ungehinderter Besitz der Regensteiner bleiben. Selbst wenn Otto solche Güter an den Grafen Ulrich zu Groß-Ditfurt mit überlassen hat, welche er vom Halberstädter Stift gehabt hat, sollen sie den Grafen von Regenstein bleiben, bis Albrecht ihnen die Gewähr bricht. Zugleich wurde bestimmt, daß die freien Leute zu Werstedt auch fernerhin ungehindert von beiden Parteien zum freien Dinggericht gehen sollten, wie es von Alters her gewesen.

Man muß gestehen, Graf Ulrich scheint in jeder Beziehung mit großem Geschick und Erfolg seine Territorialpolitik verfolgt zu haben. Schwanebeck freilich hatte er trotz eines darauf hinzielenden Versuches seinem Hause nicht zu wahren vermocht, wohl aber hatte er durch Erwerbung halberstädtischer und anhaltinischer Lehen und Güter seine Besitzungen in bedeutendem Umfange erweitert und diese Vergrößerung erfolgreich gegen

[1] Ueber das Gericht dieser Ortschaften, welches somit an die Regensteiner überging, wurden folgende Bestimmungen getroffen: Wer aus diesen Gerichten oder aus der Stadt fortziehen will, darf das thun, wenn Ulrich seine Zustimmung giebt. Die Eigenleute vorgenannter Gerichtsbezirke, auch die, welche in die Städte verzogen sind, gehören dem Grafen von Regenstein.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 515 Nr. 2421 Z. 13–15.

[3] Cod. Anhalt. III, 287 Nr. 435 u. U.-B. Hochst. Halb. III, 222 Nr. 2087. 88; s. dazu auch die „Berichtigungen" im U.-B. d. Hochst. Halb. III.

Bischof Albrecht verteidigt. Mit größter diplomatischer Gewandtheit und außerordentlicher Klugheit in der Benutzung der Umstände wußte letzterer aber seinen nächsten Verwandten den großen Rest der ottonischen Nachlassenschaft zu Gunsten des Halberstädter Bistums zu entziehen. Schon früh hatte er sein Augenmerk auf die Gewinnung von Wegeleben und Schneitlingen gerichtet. Dann gedachte er aber auch Aschersleben zu erwerben. Um die Begründung seiner Ansprüche auf Wegeleben und Aschersleben kennen zu lernen, sind wir genötigt, deren Geschichte bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen.

Aus einer Urkunde Bischof Volrads von Halberstadt erfahren wir, daß schon im Jahre 1256 dem Hochstifte der Zoll zu Aschersleben gehörte. Volrad befreite damals die Bürger der Neustadt Quedlinburg von der Zollabgabe in Aschersleben.[1] Der Bischof besaß daselbst aber außerdem noch das Schultheißenamt, die Vogtei und die Münze sowie die Pfarrkirche. Am 1. Dezember 1262 kam dann zwischen dem Hochstift und dem Grafen Heinrich II. von Ascharien folgender Tausch zu Stande.[2] Letzterer erhält die Stadt Aschersleben mit der Pfarrkirche, dem Schultheißenamt und der Vogtei und giebt dafür seinerseits dem Bischof und dem Kapitel 750 Mark und eine oder zwei Kirchen, welche der Aschersleben̄er gleichwertig sind. Als Ersatz für jede Mark der abgetretenen Einkünfte aus der dortigen Münze und dem Zoll soll er 10 Mark geben. Ebenfalls überläßt er dem Hochstifte Stadt und Feste Wegeleben und so viele Güter als Eigentum, wie die Stadt Aschersleben und die dortigen Besitzungen wert sind, welche ihm verkauft wurden. Am 20. Februar 1263[3] übertrug Graf Heinrich II. dann mit Zustimmung seiner Erben Bischof Volrad Schloß und Stadt Wegeleben mit allen der Stadt Aschersleben gleichwertigen Gütern und allem übrigen Zubehör, mit welchem er belehnt gewesen war, als Eigentum. Dagegen sollte Volrad nicht gehalten sein, ihm und seinen Erben die Stadt Aschersleben und deren Pertinenzien als Eigentum zu übertragen, wenn Heinrich nicht innerhalb Jahresfrist nach Petri Stuhlfeier um die Uebertragung gebeten hätte. Jedoch auch Wegeleben ging trotz dieser zweimaligen Abtretung nicht in den Besitz des halberstädter Hochstiftes über. Der Vertrag von 1262/1263 scheint nicht ausgeführt zu sein, und vielleicht blieb alles beim Alten infolge der Schwierigkeiten, welche die Urkunde von 1263 durchblicken läßt. Denn schon

[1] Cod. Anhalt. II. 171 Nr. 225.

[2] Ebd. 204 Nr. 277.

[3] Cod. Anhalt. II. 207 Nr. 280.

4 Jahre später, am 1. Mai 1267,[1] überließen die Grafen Otto I. und Heinrich III. gegen Zahlung von 600 Mark dem Erzstift Magdeburg das Eigentum von Haus und Stadt Wegeleben nebst Zubehör mit dem Gericht innerhalb der Stadt, der Präfektur, der Münze und aller Nutznießung und nahmen es von ihm zu Lehen. Am 8. Mai 1288[2] verpfänden dieselben Grafen wiederum das jetzt magdeburgische Lehen Wegeleben für 800 Mark an den Halberstädter Bischof mit dreijähriger Rückkauffrist. Ist die Wiedereinlösung nicht rechtzeitig erfolgt, so wird innerhalb zweier Monate nach Ablauf der drei Jahre die Wiederkaufssumme um 200 Mark erhöht. Beiderseits sollen ferner je 4 Schiedsrichter gewählt werden, und diese sollen die Gerichte auf dem Brevel und zu Eilwerdesdorf sowie das Burglehen zu Wegeleben und alle Lehnsgüter in den genannten Gerichtssprengeln abschätzen, in welcher Weise und bis zu welcher Summe dieselben eingelöst werden sollen. Geschieht aber der Rückkauf der Feste innerhalb der genannten drei Jahre, so darf sie in Zukunft nur an den Halberstädter Bischof und sein Kapitel, sonst an keine Person und keine Kirche verkauft und veräußert werden.

Wir wissen nicht, ob Wegeleben innerhalb der erwähnten Frist von den Anhaltiner Grafen wieder eingelöst ist. Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts finden wir es wieder im Besitz des Grafen Otto II. von Anhalt. Die Rechtsansprüche der Magdeburger und Halberstädter Bischöfe auf diese Stadt und Feste waren also sehr einander widerstreitender und verwickelter Natur. Sowohl Erzbischof Burchard von Magdeburg wie Albrecht I. von Halberstadt waren eifrig bemüht, bei Otto die Anerkennung ihrer Rechte durchzusetzen. Burchard behauptete, wohl auf Grund der Urkunde vom 1. Mai 1267, daß Otto Schloß und Stadt vom Magdeburger Erzstift zu Lehen trage.[3] Dagegen hatte Bischof Albrecht, um seine Ansprüche zu stärken, den Grafen vermocht, Wegeleben an seine, des halberstädter Bischofs, Vassallen zu Lehen zu geben.[4] Damit war jedoch Burchard keineswegs zufrieden, und zwang Otto deshalb durch einen Vertrag vom 2. Oktober 1310, nachdem er sich am 6. Februar desselben Jahres vom Bischof Albrecht III. von Meißen und dem Probst Peter von Frankfurt, dem Kapellan des Papstes, die Echtheit der Urkunde von 1267 hatte bestätigen lassen,[5] zu der Er-

[1] Cod. Anhalt. II, 240 Nr. 330.
[2] Cod. Anhalt. II, 445 Nr. 631.
[3] Cod. Anhalt. III, 142 Nr. 217 Z. 3—4.
[4] Ebd. Z. 4—6.
[5] Ebd. II, 241 Nr. 330 Anm. Er hat den Streit wohl vor den päpstlichen Stuhl gebracht und als Delegierte des letztern mögen der Meißener Bischof und der päpstliche Kapellan ihre Entscheidung abgegeben haben. S. Seite 148.

klärung,[1] daß er — Otto — durch sein eigenmächtiges Vorgehen sein Leben verwirkt habe und es deshalb dem Erzbischof auflasse. Darauf wurde er dann wohl aufs Neue belehnt. Bischof Albrecht scheint darauf aber doch, wenn man einer Bemerkung Bernhards III. von Anhalt aus spätern Jahren trauen darf, von Otto gegen ein Gelddarlehn in den Besitz des begehrten Wegeleben gesetzt worden zu sein.[2] Und noch zu Lebzeiten Ottos erlangte er von seinem Bruder, dem Grafen Albrecht I., die Anerkennung dieser Ueberlassung.[3] Es scheint, als wenn Wegeleben zu dem beim Tode Ottos zu erwartenden Erbteil des Grafen Albrecht gehörte. Eine ebenfalls erfolgte Zustimmung des andern Bruders, Bernhards II., zu der Uebertragung von Wegeleben wird nirgends überliefert. Noch war aber der Erzbischof von Magdeburg nicht abgefunden. Er hatte sofort Protest erhoben mit dem Hinweis auf sein und der Magdeburger Kirche Verfügungsrecht über Wegeleben und auf die günstige Entscheidung des apostolischen Stuhles. Ihm gegenüber behauptete Albrecht, daß das halberstädtische Stift Schloß und Stadt an die Anhaltiner verkauft und jetzt, von seinem Wiedereinlösungsrecht Gebrauch machend, diese Güter zurückerworben habe.[4] Endlich kam nach Verhandlungen zu Magdeburg und Germersleben vom 25. April bis 14. Mai 1316[5] — also nach dem wohl erst kürzlich erfolgten Tode Ottos — eine endgiltige Auseinandersetzung über Wegeleben zu Stande. Burchard überließ es seinem Halberstädter Amtsbruder für 1000 Mark stendalischen Silbers.[6] Das Erzstift Magdeburg erhielt ferner die Grafschaft Hassegau, auch Friedeberg genannt, welche der Markgraf von Meißen; ferner Schloß und Stadt Friedeberg, welche die Edlen von Hadmersleben; die Liten und Eigenleute in der genannten Grafschaft, welche bisher Burchard von Mansfeld vom halberstädter Stift zu Lehen hatte, und schließlich den halben Markt Konigwich und Schloß und Stadt Nebra, welche halberstädtisches Eigen waren.

[1] Cod. Anhalt. III, 142 Nr. 217.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 266 Nr. 2143 Z. 150—153; ebd. 259 Nr. 2142 Z. 20—25.

[3] Cod. Anhalt. III, 198 Nr. 305; U.-B. Hochst. Halbst. III, 115 Nr. 1937.

[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 121 Nr. 1949 Z. 5—12.

[5] Ebd. III, 121—131 Nr. 1949—1953.

[6] Ebd. 121, Nr. 1949: Die ersten 500 Mark sollten zu Weihnacht, die zweiten am folgenden Johannistag bezahlt werden mit einem Lot Zinsen auf je 6 Mark, welche von diesen beiden Hälften an den betreffenden Terminen nicht bezahlt seien. War die ganze Kaufsumme nebst Zinsen nicht bis Weihnacht übers Jahr voll ausbezahlt, so geht das dem Erzbischof zu Händen zweier Ritter verpfändete Schloß Langenstein in das Eigentum des Magdeburger Erzstiftes über. Am 1. August 1316 ist jedoch Langenstein durch Zahlung der Pfandsumme vom Halberstädter Bischof vollständig eingelöst. (U.-B. Hochst. Halb. III, 135 Nr. 1960.)

Mit dieser endgiltigen Erwerbung von Wegeleben[1] begnügte sich Bischof Albrecht nicht. Auch Aschersleben gedachte er wiederzugewinnen, und traf hierbei mit seinem Bruder Bernhard II. von Anhalt zusammen, welcher es als seinen Anteil an der ottonischen Nachlassenschaft begehrte. Wie erinnerlich, hatte Volrad von Halberstadt diese Stadt mit dem Schultheißenamt, der Vogtei, dem Zoll und der Münze für 750 Mark an Heinrich II. von Anhalt verkauft und außerdem von letzterm noch Schloß und Stadt Wegeleben mit soviel Gütern als Ersatz für das verkaufte Aschersleben erhalten, als letzteres wert war. Am 20. Febr. 1263 hatte Heinrich, wie wir uns weiter erinnern, Wegeleben dem Bischof mit den bezeichneten Gütern als Eigentum überwiesen und betreffs der Stadt Aschersleben bestimmt, daß ihm das Eigentum daran nur übertragen werden sollte, wenn er bis Petri Stuhlfeier übers Jahr darum gebeten habe. Wir wissen nun nicht, wie die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit gewesen ist. Aber wie noch im Jahre 1267 Wegeleben nicht halberstädtisches, sondern anhaltinisches Eigentum war, so mag infolgedessen auch Aschersleben nie Eigen der Fürsten und Grafen von Anhalt geworden, sondern solches des Halberstädter Bischofs geblieben sein. Wohl aber befand sich die Stadt im Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz dieser Grafen und zwar in dem Ottos II., jedoch nach der Behauptung der Halberstädter Kirche nur im Lehnsbesitz desselben. Denn, so sagte man, Schultheißtum, Münze, Zoll und Marktrecht in Aschersleben seien Reichslehen des Hochstiftes und von diesem an den Grafen Otto weiter verliehen. Infolgedessen konnte Bischof Albrecht dann bei dem sohnlosen Tode seines Vetters seinem Bruder Bernhard II. gegenüber den Anspruch erheben, daß diese Ascherslebener Herrschaftsrechte an das Bistum heimgefallen seien.[2] Um dieselben nun nicht zu verlieren, willigte Bernhard II. am 28. Dezember 1316 in folgenden Vertrag.[3] Er erkannte die Lehnsherrschaft seines Bruders über Stadt und Feste Aschersleben mit allem Zubehör in Stadt und Feld an und empfing diese Güter darauf für sich und seine Lehnserben als rechtes Lehen. Doch behielt der Bischof das Gericht zu Winningen — zu den Ascherslebener Dingstühlen gehörig —; ebenso bekam er

[1] Dazu gehören nach Cod. Anhalt. II, 445 Nr. 631 auch wohl die Dingstühle auf dem Brevel und zu Eilwerdesdorf, von welchen wir im Jahre 1325 denn auch hören, daß sie im Besitz des Halberstädter Stiftes sind.

[2] Wenigstens begründete später der Nachfolger Bischofs Albrecht I. so die Ansprüche der Halberstädter Kirche auf diese Güter. (U.-B. Hochst. Halb. III, 274 Nr. 2145 Z. 105—114.)

[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 140 f. Nr. 1968 f.; Cod. Anh. III, 211, Nr. 322. 23.

den Dingstuhl Weddersleben und vor allem auch die Besitzungen des verstorbenen Grafen Otto zu Schneidlingen und Börnecke. Letztere — anhaltinisches Eigen — betrachtete Bernhard wohl als seinen Anteil an der Ottonischen Erbschaft, und an ihn zahlte deshalb wohl der Bischof die hohe Summe, die er, wie wir wissen,[1] zum Kauf des Schlosses Schneidlingen aufbringen mußte. Jedoch machten auch Ottos Töchter auf letzteres Ansprüche,[2] und darum mußte Bernhard seinem Bruder versprechen, ihn gegen deren Angriffe im Besitz der Feste zu schützen. Sollte es dem Grafen Bernhard während seiner Lebzeit nicht gelingen, die Töchter Ottos zum Aufgeben ihrer Ansprüche zu bewegen, so sollen, falls er ohne Erben stürbe, nach seinem Tode die Grafen von Hohnstein das zum Pfand gesetzte Schloß Sandersleben dem Hochstift überweisen; desgleichen im Falle, daß ihn, Bernhard, ein Erbe überlebe und dieser nicht innerhalb dreier Jahre die Kinder Ottos zum Rücktritt von ihren Ansprüchen bewogen habe.

Aschersleben blieb zunächst noch Witwensitz der Gemahlin Ottos, der Elisabeth, welche denn auch in den nächsten Jahren dem Vertrage entsprechend mit Zustimmung Bernhards II. und ihrer Töchter Verfügungen über Aschersleben er Güter traf.[3] Bernhard hatte also vorläufig nur die Anwartschaft. Doch war er klug genug, da Aschersleben nach der Behauptung des Hochstiftes Reichslehen war, sich von König Ludwig d. B. gewissermaßen die Bestätigung des Vertrages einzuholen. Am 31. Dez. 1318 wurde er von Nürnberg aus mit allen Reichslehen, ob Fahnlehen oder andere, belehnt, vor allen Dingen mit dem, was der verstorbene Otto, sein Vetter, vom Reich als Lehen gehabt.[4]

Der Bischof dagegen wartete nur auf eine Gelegenheit, die unmittelbare Herrschaft über Aschersleben zu erlangen. Vorläufig mußte er zwar derartige Wünsche noch zurückdrängen. Nach dem Tode Bernhards II., welcher zwischen dem 7. Juni 1320 und dem 27. Sept. dess. Jahres erfolgte,[5] wurde deshalb auch wohl Bernhard III. vom Halberstädter Stift anstandslos belehnt. Das Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Neffen war darum zunächst auch ein friedliches. An der Einigung Albrechts I. mit dem Erzbischof Burchard von Magdeburg über die durch das Aussterben der Markgrafen von Brandenburg erledigten Besitzungen

[1] U. B. Hochst. Halb. III, 147 Nr. 1978 Z. 5 ff.

[2] Ebenda 141 Nr. 1969 Z. 15—19.

[3] Cod. Anhalt III, 221 Nr. 339; 248 Nr. 380.

[4] Ebd. 242 Nr. 370.

[5] Am 7. Juni lebt Bernhard II. noch (Cod. Anhalt. III., 258 Nr. 394): am 27. Sept. wird Bernhard III., sein Sohn, zusammen mit den Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt von König Ludwig mit der Pfalzgrafschaft zu Sachsen u. s. w. belehnt. (Cod. Anhalt. III, 264 Nr. 401 f.)

am 21. März 1321 ist neben dem Ritter Jordan von Reindorf auch Graf Bernhard als Vermittler beteiligt.[1] In die Sühne und in das Bündnis, welches etwas später, am 8. Sept. 1321, Burchard von Magdeburg mit Herzog Otto von Lüneburg schloß,[2] wurden außer dem Bischof von Hildesheim auch der von Halberstadt und die Grafen Burchard und Albrecht von Anhalt aufgenommen. Selbst an dem wohl bald darauf oder schon damals ausgebrochenen Kriege des Halberstädter Bischofs mit den Grafen Friedrich, Konrad und Gebhard von Wernigerode, welcher am 26. April 1322 durch einen Friedensvertrag beendet wurde,[3] nahm Bernhard III. wohl als Lehnsmann des Hochstiftes teil. Denn im Jahre 1325 schätzte er den Schaden, welchen er im Dienst des Gotteshauses vor Wernigerode, vor der Vienenburg, vor Elbingerode, zu Stolberg, zu Beckenstedt und Benzingerode genommen habe, auf 8000 Mark, im Jahre 1329/30 niedriger auf 6000 Mark.[4] Aus welcher Veranlassung der Bischof diese Kriege unternahm, ist nicht ersichtlich, auch nicht, ob vielleicht der Erzbischof von Magdeburg daran beteiligt war. Jedenfalls hatte Albrecht I. mit diesem noch in der Zeit, als sein Verhältnis zu Bernhard noch ein friedliches war, ein Kriegsbündnis geschlossen. Während dieser Fehde der beiden verbündeten Bischöfe führte Bertram v. Veltheim die halberstädtischen Stiftstruppen und lieh Bernhard vor Aken zehn Mann, von welchen in des letztern Dienst fünf gefangen wurden.[5]

Schon bald nach dem Frieden mit den Grafen von Wernigerode bot sich dem Bischof die erwünschte Gelegenheit, Aschersleben vollständig in seinen Besitz zu bringen. Elisabeth, Ottos Witwe, beabsichtigte, sich mit dem Grafen Friedrich von Orlamünde aufs Neue zu vermählen. Dabei wurde sie wohl in irgend einer Weise von Albrecht unterstützt und zum Dank entließ die Gräfin den Rat und die Bürgerschaft von Aschersleben am 7. Juni 1322 aus der ihr gelobten Treue und forderte sie auf, dem zu huldigen, an welchen sie der Dechant oder zwei Domherrn von Halberstadt verweisen würden. Graf Friedrich gab dazu seine Zustimmung,[6] wohl bewogen durch seine gegen Zahlung einer Geldsumme erfolgte Belehnung mit Schloß und Stadt Wegeleben.[7] Sofort

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 200 Nr. 2051—52.

[2] Cod. Anhalt. III, 278 Nr. 420.

[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 209 Nr. 2067a.

[4] Ebd. 260 Nr. 2142 Z. 57—59; 263 Nr. 2143 Z. 50—52; 332 Nr. 2223 Z. 88—94.

[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 280 Nr. 2146 Z. 82—88.

[6] Cod. Anhalt. III, 283 Nr. 429; U.-B. Hochst. Halb. III, 213 Nr. 2073.

[7] U.-B. Hochst. Halb. III, 261 Nr. 2142 Z. 112—116. Bischof Albrechts I. Nachfolger gewann Wegeleben durch Rückkauf wieder.

begann Bernhard den Krieg gegen die Gräfin wie gegen den Bischof. Elisabeth ließ vom Schloß Aschersleben aus seine Lande plündern und brennen, worauf er gegen die Feste zog und sie umlagerte; nachdem er sich von den Bürgern der Stadt hatte versprechen lassen, ihn nicht zu hindern, sein Recht von der Gräfin zu erlangen. Bald brachen die Städter diese Zusage und befeindeten ihn mit Armbrust und sonstigen Schußwaffen, leisteten seinen Gegnern Förderung und zwangen ihn, die Belagerung der Feste aufzugeben.[1] Auch vom Schloß Wegeleben aus, welches der Graf von Orlamünde an Herrn Ludolf von Alrestede weiterverliehen hatte, wurde Bernhard Schaden zugefügt durch Raub, Brand und Gefangennahme.[2] Im Bunde mit Ludolf und dem Grafen Friedrich befehdeten ihn die Herren Johann und Ludolf von Kreiendorf,[3] welche vom Bischof mit Schloß Schneidlingen belehnt waren.[4] Am 16. Nov. 1322 schlichtete endlich Graf Heinrich von Honstein den Streit zwischen dem Bischof und Bernhard folgendermaßen.[5] Alle Gefangenen sollten beiderseits frei gegeben werden. Bernhard empfängt vom Bischof 200 Mark, ist aber dagegen verpflichtet, Stadt und Feste Aschersleben seinem Lehnsherrn aufzulassen, die Bürger ihrer Huldigung zu entbinden und sie an Albrecht und das Hochstift zu verweisen. Ferner soll er das Gericht außerhalb der Stadt, soweit die Einwohner das Feld mit dem Pfluge bestellen, und alle Grasweide innerhalb dieses Umkreises mit allem Recht an Albrecht überweisen; doch darf er die Burg Ascharia, da es Fahnlehen ist, behalten. Alle Ansprüche auf Westorf soll er aufgeben und die ihm über Schloß und Stadt ausgestellten Briefe des Halberstädter Bischofs diesem zurückerstatten.[6] Ist Bernhard mit irgend welchen dieser Güter vom Reich belehnt, so soll er sie solange zu guter Hand behalten, bis der Bischof die Belehnung vom Reich erlangt hat. Diese Bestimmungen sollten beiderseits bis zum nächstfolgenden 13. Dez. ausgeführt sein. Schloß Westorf erhielt später der Ritter Arndt Stammer vom Bischof zu Lehen.[7]

Albrecht I. hat große Erfolge gehabt. Er hatte von Mansfeldern und Regensteinern Stadt und Feste Schwanebeck gewonnen und sein Besitzrecht darauf gegen letztere gewahrt; das an die Heimburger Linie derselben gegebene Reindorf hatte er freilich

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 332 Nr. 2223 Z. 71—80.
[2] Ebd. 264 Nr. 2142 Z. 110—112; 276 Nr. 2145 Z. 190—207.
[3] Ebd. 268 Nr. 2144 Z. 58—61.
[4] Ebd. 259 Nr. 2142 Z. 43—47.
[5] Ebd. 220 Nr. 2085.
[6] Die Begründung der halberstädtischen Ansprüche und der dagegen streitenden Bernhards auf Westorf ist nicht mehr erkennbar.
[7] U.-B. Hochst. Halb. III, 273 Nr. 2145 Z. 70—73.

derselben nicht entziehen können, jedoch sein oberstes Herrschaftsrecht darüber gesichert und gefestigt. Gersdorf und das Gericht auf dem Hosekenberg dagegen hatte er nach einem vergeblichen Versuch, es ihnen zu nehmen, ihnen lassen müssen. Mehr hatte er den Anhaltinern gegenüber erreicht: Schloß und Stadt Wegeleben mit den Dingstühlen auf dem Brevel und zu Eilwerdesdorf; den Dingstuhl Weddersleben, die Dörfer Groß- und Klein-Wederstedt, Bronsdorf, Reindorf, Hedersleben, Rodstorp und Politz umfassend;[1] dann Schloß und Stadt Westorf sowie Schneidlingen und Börnecke; und schließlich Stadt und Feste Aschersleben, zwar ohne die Burg Aschanien, aber mit den zugehörigen Dingstühlen: Klein- und Groß-Welsleben, Zornewitz, Zapquitz, Nulitz, Fallersleben, Badenstedt, Dalldorf, Errleben, Sedorf, den Klosterhof vor der Stadt, St. Johannishof, Dorf und Hof Winningen, die Neustadt Aschersleben, Herrdorf, den Mönchshof zu Hedersleben, Haseldorf und Schadeleben begreifend.[2]

Jedoch andererseits hatte Bischof Albrecht durch diese Erfolge seiner Territorialpolitik doch auch eine große Gefahr für das Hochstift heraufbeschworen. Es ist begreiflich, daß Graf Bernhard nicht die Absicht hatte, sich mit dem Schiedsspruch des Grafen Heinrich von Honstein zu begnügen. Auch die übrigen Harzgrafen mußten einsehen, daß die Politik Albrechts jederzeit eine sie bedrohende Wendung nehmen konnte. Besonders die Grafen von Regenstein, die Brüder Albrecht II. und Bernhard, fürchteten, daß der Bischof, dessen begehrliches Streben nach Gersdorf und dem Hosekenberge ihnen ja bekannt war, die mit ihrem Vater und ihnen geschlossenen Verträge ebenso wenig achten werde als die mit Bernhard und seinem Vater betreffs Aschersleben. Es war deshalb eine folgerichtige und anerkennenswerte Politik, welche alle diese Harzgrafen einschlugen.

König Ludwig d. B. hatte nämlich nach dem Aussterben der Askanier in Brandenburg seinem ältesten Sohne die Mark Brandenburg übertragen und forderte vom Magdeburger Erzbischof für denselben die Lehen, welche einst Markgraf Waldemar gehabt hatte. Der Bischof hatte, um sich etwaigen Gewaltthätigkeiten zu entziehen, dem Papste die Entscheidung übergeben. Dieser erklärte, daß die Lehen rechtlich an den Erzbischof heimgefallen seien.[3] Ludwig ließ jedoch nicht ab von seinem Begehr und schloß am 9. August 1323 sogar mit den Magdeburgern ein Bündnis, welche sich der Gerichtsbarkeit ihres Bischofes zu ent-

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 330 Nr. 2223 Z. 23—25.
[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 330 Nr. 2223 Z. 5—9.
[3] Abhandl. d. bair. Akad. XVI, 2. Teil 267 f.

ziehen wünschten.[1] Mit diesen wittelsbachischen und bürgerlichen Gegnern des Magdeburger Erzbischofs verbanden sich nun die Harzgrafen. Die erste Annäherung an König Ludwig scheint von Bernhard III. ausgegangen zu sein. Es ist natürlich, daß dieser sein Recht, welches er durch Fehde und Schiedsspruch nicht seinem Wunsch entsprechend hatte erlangen können, durch königlichen Beistand zu erringen hoffte. Am 22. April 1323 wies Ludwig von Nürnberg aus die Grafen von Honstein, Falkenstein, Mansfeld, Wernigerode, Regenstein, Beichlingen, Schraplau, Lindau und Stolberg, sowie die Herren von Hadmersleben, von Barby, Hakenborn und Heldrungen an, vom Grafen Bernhard III. die vom Fürstentum Ascharien relevierenden Lehen zu empfangen.[2] Bei dem Bündnis Ludwig d. B. mit den Magdeburgern ist dann das Verhältnis der Grafen Heinrich von Honstein, Konrad von Wernigerode, Burchard von Mansfeld, Albrecht und Bernhard von Regenstein und anderer Herren schon ein so enges, daß ihnen überlassen wurde zu bestimmen, ob und wann die Bürger dem König auf mehr als 4 Stunden Entfernung gegen Herzog Rudolf von Sachsen zu dienen hätten.[3] Auch in der Folgezeit, am 25. Juli 1324, erfahren wir, daß ein enges Bündnis des Grafen Heinrich von Honstein und anderer Herren am Harze mit dem Könige bestand.[4]

Ein Bündnis zwischen den Regensteinern und den genannten Harzgrafen einerseits sowie Bernhard von Anhalt andrerseits scheint freilich nicht bestanden zu haben. Es ist nichts dergleichen überliefert. Vielmehr läßt die Aufforderung Ludwigs vom 22. April 1323 an die Grafen und Herren am Harz ihre Lehen von Bernhard zu empfangen, die Vermutung aufkommen, daß zwischen beiden Teilen eine gewisse Spannung geherrscht hat, und so scheinen beide Parteien gesondert den Anschluß an König Ludwig vollzogen zu haben. Es war ein äußerst kluger Schritt der Regensteiner und ihrer Nachbarn, durch Teilnahme an den Händeln des Königs mit Burchard zu Gunsten des erstern sich den Rückhalt an der wittelsbachischen Partei gegen etwaige Angriffe Bischof Albrechts zu sichern. In feindlichem Verhältnis zu Ludwig befand sich zwar auch dieser nicht. Mir wenigstens ist kein Zeugnis zu Gesicht gekommen, welches etwas derartiges auch nur andeutete. Vielmehr bezeugt am Tage nach dem Abschluß seines Bündnisses mit den Magde-

[1] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, 145 Nr. 150, Anm. 3.

[2] Cod. Anhalt. III, 297 Nr. 450.

[3] Geschichtsquellen d. Prov. Sachs. XXI, 145 Nr. 150, Anm. 3.

[4] Regesta Stolbergica 112 Nr. 321.

burgern, am 10. August 1323,[1] Ludwig, daß sein Sohn vom Bischof Albrecht dieselben Lehen empfangen habe, welche einst die frühern Markgrafen vom Hochstift inne hatten. Mit dem Erzbischof Burchard hatte er, wie wir wissen, noch vor kurzer Zeit einen gemeinsamen Krieg geführt.[2] Somit hätte sich Albrecht sein Verhalten zum wittelsbachisch-magdeburgischen Streit nach freiem Willen gestalten können, wenn dasselbe nicht durch die Parteinahme der Regensteiner in ganz bestimmter Weise beeinflußt worden wäre. Das Halberstädter Bistum sah sich hinfort zu unthätiger Neutralität verurteilt. Einen Anschluß an Burchard verbot ihm der Gedanke, daß er dadurch den König vollständig gegen sich zu Gunsten seiner Nebenbuhler aufbringe. Andrerseits mochte ihn die Abneigung gegen das Streben der Magdeburger nach Selbständigkeit gegenüber der bischöflichen Herrschaft, ebenso sehr wie die Abneigung gegen ein Zusammenhandeln mit seinen territorialen Gegnern, den Harzgrafen, hindern, durch entschiedene Parteinahme für Ludwig seinen Nebenbuhlern ihren Rückhalt zu nehmen. Auch der Gedanke, daß er sich alsdann in offene Opposition zum Papste setze, mag ihn abgehalten haben.

In dieser kritischen Lage des Halberstädter Bistums starb Albrecht am 14. Sept. 1324. Die Kurie providierte zu seinem Nachfolger Giselbert von Holstein. Da das Halberstädter Kapitel die Absicht des Papstes, eine Provision vorzunehmen, nicht kannte, so schritt es zu einer Neuwahl. Aber es war in sich selbst nicht einig. Die Mehrheit hielt es für nötig, um der drohenden Gefahr eines etwaigen gleichzeitigen Angriffs des grollenden Bernhard und der Koalition der Regensteiner und übrigen Harzgrafen und Herren zu entgehen, die Territorialpolitik Albrechts I. aufzugeben, und glaubte dieses Ziel durch die Wahl Ludwigs von Neindorf erreichen zu können. Eine Minderheit von fünf Domherren war dagegen entschlossen, Albrecht von Braunschweig zum Zweck der Fortsetzung der albertinischen Politik zu wählen.[3]

Die Zwistigkeiten, welche im Innern des Kapitels herrschten, werden den fürstlichen und gräflichen Nachbarn des Hochstiftes wohl nicht lange verborgen geblieben sein. Sie glaubten, diese Schwäche benutzen zu müssen zur Minderung des Hochstiftes und zur eignen Vergrößerung, damit das Bistum ihnen in Zukunft nicht mehr gefährlich werden könne. Der Gedanke war berechtigt, die Ausführung aber im höchsten Grade mangelhaft. Während Bernhard die Feindseligkeiten eröffnete, ließ es die früher erwähnte Spannung zwischen ihm und den Harzgrafen auch jetzt

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 238 Nr. 2109.
[2] S. Seite 151.
[3] S. meine Dissertation S. 20 ff.

zu keinem gemeinsamen Vorgehen kommen. Es hätte nahe gelegen, die schon vorhandene Grafenkoalition mit der anhaltinischen Partei zu einem dauernden und stehenden Adelsbündnis zu verschmelzen. Derartige Einungen überliefert die Geschichte des süddeutschen großen und kleinen Adels und der dortigen Städte. An solche dauernde Verbindung dachte der damalige Adel des Harzgaues noch nicht. Die Regensteiner ließen, vom Hochstift selbst noch nicht benachteiligt, Bernhard allein seine Sache ausfechten. Und nun thaten sie trotzdem einen Schritt, welcher alle Vorteile, die sie durch ihren weisen Anschluß an die wittelsbachische Partei erlangt hatten, wieder aufhob. Sie wollten ihre Kräfte frei und jederzeit bereit haben zum Eingreifen in die halberstädtischen Angelegenheiten. Deshalb schlossen am 13. Oktober 1324[1] die Grafen und Herren Garduin von Hadmersleben, Burchard von Mansfeld, die beiden Heinriche und Dietrich von Honstein, Konrad von Wernigerode, Albrecht von Hakeborn-Helfta, Günther, Ulrich und Adolf von Lindau, Albrecht von Barby, Bruno von Querfurt, Albrecht und Bernhard von Regenstein, sowie auch die Städte Magdeburg, Halle und Kalbe mit dem Erzstift eine Sühne. Die Folgen dieses Schrittes, welchen sie nie thun durften, solange sie noch nicht zur Teilnahme am Kriege Bernhards gegen das Hochstift fest entschlossen waren, sind klar. Sie verscherzten so die Sympathien, welche sie bisher bei den Wittelsbachern gehabt hatten. Sie waren jetzt ebenso isoliert, wie das Halberstädter Hochstift, hatten freilich die gewünschte freie Hand bekommen.

Das war die Lage der Dinge, als man in Halberstadt zur Wahl schritt. Die Mehrheit war durch die offene Feindseligkeit Bernhards und durch den gegen das Hochstift gerichteten Friedensschluß der Regensteiner mit Burchard von Magdeburg nur noch mehr in ihrem Entschluß befestigt, ihre Stimme für Ludwig von Neindorf abzugeben. Es kamen zwei gesonderte Wahlen zu stande: in der erstern — der der Majorität — siegte Ludwig, in der zweiten wählte die Minderheit von 5 Domherrn Albrecht von Braunschweig. Wahrscheinlich waren beide Wahlen schon vor dem 14. November 1324 abgehalten. Da keiner der beiden Gewählten freiwillig dem andern weichen wollte, so kam die Entscheidung dem Mainzer Erzbischof zu.[2]

Bevor aber von diesem eine Bestätigung des einen oder andern getroffen wurde, hatte das Kapitel, seiner Friedensliebe entsprechend, schon die Feindseligkeiten Bernhards durch Unterhandlungen mit ihm beendet. Am 19. März 1325 schloß es mit

[1] Cod. Anhalt. III, 316 f. Nr. 478—80.
[2] S. m. Diss. S. 25 ff.

ihm folgende Uebereinkunft.[1] Von jeder Partei sollten zwei Schiedsmänner bestimmt werden, welche innerhalb 4 Wochen nach Ankunft des bestätigten Bischofs über die Streitigkeiten entschieden haben sollten. Zu ihrem Obmann über die Punkte, über welche sie sich nicht einigen konnten, wurde Graf Heinrich von Blankenburg bestimmt.

Endlich zwischen dem letztgenannten Datum und dem 16. Mai 1325 erfolgte Albrechts Bestätigung. Er fand die Unterstützung seines Bruders Otto von Braunschweig. Dieser hatte sich dem Frieden der Grafen und Herrn am Harze mit Burchard von Magdeburg vom 13. Oktober 1324 angeschlossen, ebenfalls wohl, um ungehindert in die Entwickelung des Streites der beiden Kapitelkandidaten eingreifen zu können.[2] Jetzt setzte sich Albrecht II. mit seiner Hilfe, ohne bei den Domherrn Widerstand zu finden, in den Besitz des Episkopats, der Städte, Schlösser, Burgen, Güter und Rechte desselben.[3] Sein Verhalten war ihm Bernhard gegenüber durch den Vertrag des Kapitels vom 19. März und durch die Unsicherheit der innern und äußern Lage vorgeschrieben, welche eine Nichtbeachtung der Forderung, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, von selbst verbot. So reicht er denn am 16. Mai 1325 seine Widerklage auf diejenige des Grafen ein. Was Bernhard vom Halberstädter Stift zurückforderte, war folgendes: Schloß und Stadt Aschersleben mit den zugehörigen Dingstühlen, dem Schultheißentum, der Münze, dem Zoll und Marktrecht daselbst, Schloß und Stadt Wegeleben mit dem Gericht auf dem Brevel und zu Eilwerdesdorf, Schneidlingen und Börnecke, sowie der Dingstuhl Wedersleben. Es fehlt die Forderung, Schloß Westorf wieder auszuliefern. Man muß zugeben, daß es rechtlich begründet war, wenn Bernhard jetzt wieder Ansprüche auf die ganze ottonische Erbschaft erhob, nachdem ihm Aschersleben, mit dem er ja gewissermaßen als Ersatz für die Anerkennung des halberstädtischen Besitzes der übrigen Teile der Nachlassenschaft des Grafen Otto belehnt war, ohne hinreichenden Grund entzogen worden war. Zugleich konnte er folgerichtig dann auch, wie er es that, Entschädigung begehren für den Schaden, den er im Dienst des Hochstiftes genommen hatte, solange er noch mit Aschersleben belehnt gewesen. Seine Ansprüche fanden jedoch keine Anerkennung. Nachdem sich die Schiedsrichter, der Ritter Otto Schlichting und Hermann Grudding für den Grafen Bernhard, Herr Johann von Romesleben und Johann von Kreiendorf für das Stift, über die meisten Punkte nicht hatten einigen können,

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 256 Nr. 2140.
[2] Cod. Anhalt. III, 316 Nr. 478—80.
[3] U.-B. der mansfeldischen Klöster 179 Nr. 96 Z. 10—14.

so entschied der Obmann am 25. und 30. Juni 1325 folgendermaßen:[1] Der Streit um die Dingstühle zu Aschersleben, Wedersleben, Brevel und Eilwerdesdorf mit den zugehörigen Dörfern soll in der Art entschieden werden, daß jeder seinen Lehnsherrn vorbringt, von dem er jene Gerichtsbarkeiten erhalten haben will. Wer das nicht kann, muß dem andern die Lehen überantworten. Behaupten aber beide, es von demselben Herrn empfangen zu haben, so soll dieser den Streit entscheiden. Giebt jedoch der eine vor, von dem andern damit belehnt zu sein, so soll nach dem Lehnsrecht des Betreffenden verfahren werden. Der Bischof soll ferner Schloß und Stadt Aschersleben sowie das Schultheißentum, die Münze, den Zoll und das Marktrecht daselbst behalten, ebenso die Festen Schneidlingen mit Börnecke und Wegeleben, bis man ihm seine Gewähr bräche. Somit blieb vorläufig alles beim Alten.

Die Wiederaufnahme der Territorialpolitik seines Vorgängers durch Albrecht II., als deren Vertreter er gewählt war, erforderte die größte Vorsicht und Behutsamkeit. Allerdings hatte sich seit der zwiespältigen Wahl, dank der fehlerhaften Politik der Gegner, manches zu Gunsten des Hochstiftes geändert, und Albrecht that alles, um die Lage noch weiter zu verbessern. Aber sie barg trotzdem der Gefahren noch genug. Giselbert gegenüber befand sich Albrecht freilich im Vorteil des glücklichen Besitzers des Hochstiftes und seiner Hilfsquellen. Auch hatte er an seinen Verwandten, besonders dem Herzog Otto, eine starke Stütze, während Giselberts Bruder, Gerhard d. Gr. von Holstein, durch die Entfernung an einem erfolgreichen Eingreifen gehindert war. Dem Kapitel, welches ihm schon bei der Besitzergreifung keinen Widerstand geleistet, mußte allmählich jede Oppositionslust schwinden. Es erkannte wohl, wie wenig Vorteile das Bistum aus der Friedenspolitik davontrug. Während es in seinem Friedensbedürfnis sich den Schieds- und Urteilssprüchen unterwarf und sich dadurch der Möglichkeit aussetzte, den mit so vielen Opfern erworbenen Besitz wieder ausliefern zu müssen, hatte es jetzt nach dem günstigen Spruche noch nicht einmal Aussicht, daß Bernhard seine Forderungen nicht wieder erneuerte. Der Friede schien nur mit dem Aufgeben aller so schwer errungenen Erwerbungen Albrechts I. gesichert. Damit aber mochten doch verschiedene Mitglieder der bisherigen Kapitelmehrheit nicht einverstanden sein. Sie erkannten die Notwendigkeit, wenn auch nicht gerade des Angriffskrieges, so doch einer starken Verteidigung. Und darauf schien sich auch Albrecht im nächsten Jahre beschränken

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 271 Nr. 2145.

zu wollen. Seine Partei im Kapitel hatte er überdies wohl durch Wiederaufnahme[1] mehrerer unter seinem Vorgänger abgesetzter Domherren, welche dieser in einer Zeit der finanziellen Not als Anhänger seiner Politik der Abneigung der Kapitelmehrheit hatte opfern müssen, verstärkt. Auch mochte der Versuch des Papstes, auf Kosten des Wahlrechts der Domherren eine Besetzung des Bischofsstuhls vorzunehmen, den Anschluß einiger bisher feindlicher Kanoniker an Albrecht II. befördern. Giselberts Bemühungen, ihn aus dem Bistum zu verdrängen, zeigten sich denn auch trotz mehrmaliger Versuche, seine Stellung im Innern zu schwächen, erfolglos.

Es schien dem Bischof aber immerhin geraten, zeitweilig noch von einem offenen Vorgehen gegen die Regensteiner abzusehen. Er war vorläufig nur darauf bedacht, sich seinen territorialen Gegnern gegenüber zu sichern. Zunächst trat er einer Art Landfriedenseinigung der Bischöfe Otto von Hildesheim, Bernhard von Paderborn, der Herzöge von Braunschweig, Ottos von Lüneburg, Ernst und Wilhelms von Braunschweig, der Grafen Konrad und Gebhard von Wernigerode, Albrechts von Regenstein, der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim und Halberstadt bei.[2] Diese schlossen sich zunächst zwar nur zum Schutz der Kirchen und Kirchhöfe zusammen. Dennoch wird ihre Einigung auch dem allgemeinen Frieden in nicht geringem Maße zu gute gekommen sein.

Und dann that Bischof Albrecht von Halberstadt einen sehr klugen Schachzug, um Bernhard zu beschäftigen und von Angriffen gegen sich abzuhalten. Er benutzte eine aus frühern Jahren herrührende Streitsache zwischen dem anhaltinischen und stolbergischen Hause, um diese beiden Grafengeschlechter jetzt offen zu verfeinden. Schon lange waren sie uneinig gewesen wegen des Schlosses Wolfsburg.[3] Dieses ließ sich nun Bischof Albrecht

---

[1] S. m. Diss. Exkurs II S. 86 ff.

[2] Hildesh. U.-B. I, 462 Nr. 814. Wie sich aus den Regierungsjahren der betreffenden Fürsten berechnen läßt, fällt der Abschluß dieser Einigung zwischen 1325 und 1331. Ich verlege ihn schon in das Jahr 1325, weil Halberstadt noch allein ohne Quedlinburg und Aschersleben beitritt, während nach dem ewigen Bündnis dieser 3 Städte im Jahre 1326 dieselben kaum mehr einzeln Verträge schließen.

[3] Am 13. Mai 1309 hatte Graf Bernhard II. von Anhalt Wolfsburg an Gebhard von Querfurt für 80 Mark auf zwei Jahre verpfändet. (Cod. Anhalt. III, 125 Nr. 187.) Graf Heinrich von Stolberg glaubte sich benachteiligt, zumal Bernhard es an seine Feinde verpfändet hatte. Ein Schiedsspruch Heinrichs von Honstein bestimmte, daß Bernhard, wenn er die Feste einlösen wolle, dem Stolberger den Pfandschilling wiederzuerstatten habe, wofür letzterer dann dem Anhaltiner das Schloß einräumen solle. (Stolb. Reg. 94 Nr. 270.) Der Streit ging aber weiter. Zwar entsetzte

vom Grafen Heinrich übertragen und belehnte ihn dafür seinerseits am 18. Dezember 1325 mit diesem Schloß und mit der Feste Erichsburg, mit letzterer in derselben Weise, wie er und seine Vorfahren sie zu Lehen gehabt.[1] Auf letztere ebenso wie auf die Ebersburg, welche Graf Heinrich gleichfalls im Besitz hatte, machte Bernhard III. ebenfalls Ansprüche als auf sein Erbeigen.[2] Es entstand ein blutiger Krieg zwischen beiden Grafen, in welchem Bernhard den ihm durch Raub und Brand zugefügten Schaden auf 4000 Mark schätzte, Heinrich den seinigen auf 1000 Mark. Beendet wurde die Fehde erst am 31. Dez. 1326 durch einen Schiedsspruch des Edlen Garduin von Hadmersleben, nachdem die Schiedsrichter zu keiner Einigung gekommen waren. Heinrich blieb im Besitz der beiden Burgen, bis man ihm die Gewähr bräche.[3]

Im Innern gestärkt, der päpstlichen Partei wie Bernhard gegenüber genügend gesichert, konnte Bischof Albrecht allmählich daran denken, von der Verteidigung gegen den Fürsten von Anhalt zum Angriff gegen seine regensteinischen Nachbarn überzugehen. Seine Stellung der Koalition der Harzgrafen gegenüber hatte sich bedeutend gebessert. Die Grafen befanden sich noch in der Isolierung, in welche sie durch den Friedensschluß mit Burchard von Magdeburg geraten waren. Ihre Lage wird charakterisiert durch ihre Teilnahme an der Friedenseinigung vom Jahre 1325. Sie waren nur darauf bedacht, sich gegen Angriffe sicher zu stellen. Aus der Offensive waren sie in die Verteidigung zurückgedrängt. Die Rollen, wie sie kurz vor dem Tode Bischof Albrechts I. verteilt gewesen waren, waren nun vertauscht. Infolge des Gegensatzes, in welchen Albrecht II. zu dem Papst und dem von ihm Providierten geraten war, fand er jetzt plötzlich bei der wittelsbachischen Partei großes Wohlwollen, ohne doch gezwungen zu sein, offen an deren Kampf mit den Anhängern der Kurie sich beteiligen zu müssen.

Gegen die beiden Brüder Albrecht und Bernhard von Regenstein leitete der Bischof nun mit Ende des Jahres 1325 oder Anfang des folgenden Jahres leise und behutsam seine Angriffspolitik ein. Er richtete sein nächstes Augenmerk auf Quedlinburg, wo die Grafen als Vögte des dortigen Stiftes die Gerichtsbarkeit

Bernhard den bisherigen Pfandinhaber seines Besitzes, gab das Schloß dann aber einem andern Feinde des Stolbergers. Darauf entschied dann Otto von Falkenstein, da der Fürst von Anhalt dem Grafen Heinrich gegen diesen neuen Pfandherrn nicht beistehen wollte, der Stolberger solle sich selbst sein Recht suchen. (Stolb. Reg. 94 Nr. 270.)

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 286 Nr. 2162.

[2] Cod. Anhalt. III, 361 Nr. 517.

[3] Ebd.

und die Grafschaftsrechte ausübten. Vorsicht war nötig; denn Bischof Albrecht hatte nicht bloß auf die Stiftsvögte, sondern auch auf die Bürger von Quedlinburg bei seinen Absichten auf diese Stadt Rücksicht zu nehmen. Letztere wollten sich möglichst von jeder fürstlichen Herrschaft unabhängig machen. Erst kürzlich hatten sie einen derartigen Versuch, die vogteilichen Rechte der Grafen abzuschütteln, unternommen. Aber das Ende war gewesen, daß Rat und Bürgerschaft am 8. Juni 1325 erklären mußten, auch fernerhin ihren, dem verstorbenen Grafen Ulrich und seinen Söhnen urkundlich zugesicherten Verpflichtungen nachzukommen.[1]

Diesen Bestrebungen mußte Albrecht II. Rechnung tragen. Er durfte seine innersten, wohl von Anfang an auf Gewinnung von Quedlinburg gerichteten Absichten nicht offen hervorkehren. Dagegen konnte er das durch ihr letztes Unglück gesteigerte Mißvergnügen der Bürger wohl ausnützen, wenn er sich stellte, als ob er sie in ihrem Streben nach Selbständigkeit unterstütze. Er ging wohl Unterhandlungen mit den Quedlinburgern ein zum Zweck des Abschlusses eines Bündnisses. Diese Annäherung des Bischofs an die Bürger scheint aber den Grafen bald klar geworden zu sein, und man muß ihnen jetzt, wie auch später wieder, nachrühmen, daß sie die Gefahr mutig aufsuchten, sobald sie drohte.[2] Schnell und entschlossen begannen sie den Krieg und fügten dem Bischof und seinem Gotteshause großen Schaden zu, bevor sich Albrecht recht zur Wehr setzen konnte. Endlich war es ihm möglich, seinerseits zum Angriff überzugehen. In der Dienstagsnacht nach Palmarum, d. i. vom 2. zum 3. April, 1326 brach er auf und erschien am Mittwochmorgen vor der den Grafen gehörigen Guntekenburg zu Quedlinburg, gelegen zwischen der Aebtissin Schloß und St. Wiprecht. Acht Tage lagen die Bischöflichen vor der Feste. Am Abend des 10. April wurde sie durch Sturm genommen. Ritter Asquin von Steinberg war der erste, welcher sie erstieg. Die Besatzung, Ritter und Knechte, wurden gefangen genommen. Darauf begehrten die Grafen eine Sühne, und beiderseits wurden Schiedsrichter eingesetzt: vom Bischof Graf Heinrich d. Jüng. von Honstein-Sondershausen und der Ritter Arndt Stammer, von den Regensteinern Graf Konrad von Wernigerode und der Ritter Heinrich Schat. Im Grashof an der Mauer bei den Barfüßern in der Altstadt Quedlinburg kam dann ein glänzender Friedenskongreß zusammen. Da waren anwesend: die streitenden Parten, der Bischof und die beiden regensteinischen Grafen mit ihren Schiedsrichtern, Fürst Bernhard von Anhalt, der Edle Otto von Had-

[1] U.-B. der Stadt Quedlinburg I, 73 Nr. 99.
[2] Ebd. II, 247 Z. 21—248 Z. 37.

mersleben und verschiedene Domherren, außerdem eine Menge Ritter, Knappen, Ratsherren von Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg und viele Bürger. Der Friedensvertrag, welchen Bernhard von Anhalt verkündigte, enthielt folgende Bestimmungen: Bischof Albrecht II. soll das Schloß Gunteckenburg brechen und die Gefangenen losgeben; dafür empfängt er von den Grafen 300 Mark stendalschen Silbers. Außerdem geben die beiden Brüder ihre Zustimmung zu dem Vertrage,[1] welchen der Bischof und das Kapitel in rascher Benutzung ihres Sieges schon am 14. April — vielleicht zu Beginn der Friedensverhandlungen — mit der Altstadt Quedlinburg eingegangen waren. Diesem Vertrage gemäß übernahm das Hochstift den Schutz und Schirm der Altstadt Quedlinburg gegen Zahlung einer unverkäuflichen und unversetzbaren jährlichen Abgabe von 50 Mark. Die Rechte der Aebtissin und der regensteinischen Grafen sollten durch diese Schirmvogtei des Bischofs unverletzt bleiben. Auch den Bürgern wurden ihre Rechte und Freiheiten bestätigt. Vor allen Dingen sollte der Bischof innerhalb einer Meile von der Stadt keine Befestigung anlegen, auch keinen neuen Zoll erheben; vielmehr wurde den Quedlinburgern dieselbe Zollbefreiung zugesichert, wie sie die Bürger von Halberstadt genossen. Besonders hatte der Bischof für die Sicherheit der Straßen von und nach Quedlinburg zu sorgen. Bürger der Stadt durften nicht nach Halberstadt vor das geistliche Gericht geladen werden; vielmehr verpflichtete sich Albrecht, einen geistlichen Richter in Quedlinburg einzusetzen. Von den bischöflichen Beamten durften die Bürger nur in ganz bestimmten Fällen festgenommen oder ihr Eigentum beschlagnahmt werden.[2]

So hatte der Bischof den Grund gelegt zu einer gewissen politischen und finanziellen Abhängigkeit der Stadt, ohne daß dies den Einwohnern, welche nur nach Freiheit von der regensteinischen Herrschaft strebten, wohl besonders fühlbar geworden wäre. Nicht zu unterschätzen war schon die Bundesgenossenschaft, welche er so an ihnen gewonnen hatte und welche er dadurch, daß er den Abschluß eines ewigen Bündnisses seiner beiden Landstädte Halberstadt und Aschersleben mit Quedlinburg vom selben Tage begünstigte, noch verstärkte.[3] Danach hatten die drei Städte einander versprochen, wenn die Bürger einer derselben verunrechtet würden, für diese 14 Tage hindurch Recht zu bieten. Bleibt das erfolglos, so sollten sie ihnen mit aller Macht helfen auf „eigene Kosten und Gefahr“, d. h. doch nötigenfalls mit

[1] U.-B. der Stadt Quedl. II, 248 Z. 4—7.
[2] U.-B. Stadt Quedlinburg I, 74 Nr. 102. 103.
[3] Ebd. 74 Nr. 101.

Waffengewalt. In diesem Bündnisvertrage fehlte noch jegliche genaue Bestimmung für den Fall der bewaffneten Hilfeleistung.[1] Es zeigte sich bald die Notwendigkeit, dies nachzuholen. In einer gemeinsamen von allen drei Städten ausgestellten Bündnisurkunde vom 2. Mai 1328[2] setzten sie zunächst die Mannschaft fest, welche eine jede Stadt aufbringen mußte, wenn die Ladung und Aufbietung von allen dreien ausging. Halberstadt stellte 10 schwer- und 10 leichtbewaffnete Reisige, Quedlinburg ebensoviele schwere und 5 leichte, Aschersleben 5 schwere und 10 leichte. Befinden sich diese Truppen draußen im Felde, so tragen sie gemeinsam Vorteil und Schaden; wessen Truppen nicht geladen werden, nimmt an keinem teil. Nötigenfalls sollte ein Hauptmann, von allen drei Städten besoldet, den einheitlichen Oberbefehl haben. — Der Vorteil, den dieses Bündnis dem von 1326 gegenüber bot, ist offenbar. Die Städte halten sich nicht mehr bei unnützen Bitten auf, sondern gehen gemeinsam mit fest bestimmter Truppenzahl unter einheitlichem Oberbefehl gegen den Verunrechter einer Stadt vor, wenn allen dreien Grund dazu vorhanden scheint. Ein Nachteil dagegen war immer noch die Forderung der gemeinsamen Anerkennung des Aufgebots der verbündeten Truppen und daß nicht vielmehr die gegen eine Stadt verübte Gewaltthat schon Grund zum Krieg auch für die andern bot. Auch fehlten Strafbestimmungen über die Unterlassung der Folgeleistung. Aber es zeigt sich doch auch schon in diesen beiden Verträgen bei den Bürgern der drei Städte das auch anderswo in Deutschland immer mächtiger werdende Bestreben der Städte, durch dauernde Einungen untereinander den Landfrieden gegen jedermann zu wahren und ihre Rechte gegen fürstliche und adelige Uebergriffe zu sichern. So ist auch der Bündniszweck in den Verträgen zwischen Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben nur in allgemeinen Worten ausgedrückt, ohne besonders Bezug zu nehmen auf einzeln namhaft gemachte Gegner. Aber das Bündnis war doch hauptsächlich aus dem Bestreben nach Schutz und Selbstständigkeit gegen die regensteinischen Grafen hervorgegangen und bot demnach auch Bischof Albrecht eine wertvolle Stütze.

Die Niederlage der Grafen scheint eine schwere gewesen zu sein. Das zeigt nicht nur der Umstand, daß sie in einen Frieden, wie den erwähnten einwilligten und am 15. Februar 1327 zusammen mit Ulrich, Günther, Poppo und Siegfried von Regenstein den Rat der Altstadt Quedlinburg sogar mit der Neustadt belehnten in der vollen Weise, wie sie dieselben von

[1] U. Kleist in Harz-Ver. Zeitschr. XXV, 17: Sächsische Städtebünde zwischen Weser und Elbe.

[2] U.-B. Stadt Quedl. I, 82 Nr. 109; U.-B. Stadt Halb. I, 326 Nr. 425.

der Äbtissin zu Lehen gehabt,[1] sondern darauf deutet auch, daß sie ihre kräftige Angriffspolitik wieder aufgaben und in die nur auf Sicherung bedachte Reserve zurückfielen. Und doch saß Albrecht II. noch nicht lange genug auf dem bischöflichen Stuhl, noch konnte seine Stellung im Innern nicht so gefestigt sein, daß nicht eine fortgesetzte Befehdung seitens der Regensteiner, zumal wenn diese darauf bedacht gewesen und es ihnen geglückt wäre, eine dauernde Verbindung mit Bernhard von Anhalt herzustellen, ihm die größten Schwierigkeiten erweckt hätte. Es ist nichts überliefert, was einen Schluß auf derartige Koalitionspläne der Grafen zuließe. Ihre Absichten scheinen vielmehr — so müssen wir annehmen — nur auf Sicherung gerichtet gewesen und darauf hinausgegangen zu sein, einen Ersatz für den verloren gegangenen Rückhalt, welchen sie an der wittelsbachischen Partei hatten, zu gewinnen. Und in diesem Bestreben trafen sie mit Bernhard von Anhalt und dem Edlen Walter von Barby zusammen. Letzterer hatte mit dem Dreistädtebund in Fehde gelegen, welche durch die Vermittelung der Grafen von Wernigerode, der Neffen Walters, am 6. Oktober 1327 beendet worden war.[2] Sie wie die Regensteiner und Bernhard von Anhalt suchten nun Anschluß an Bündnisse mächtigerer Fürsten. Am 14. Mai 1327 hatten Herzog Rudolf I. von Sachsen und Markgraf Friedrich der Ernsthafte von Meißen mit Bernhard III. und Albrecht II. von Anhalt einen Bund geschlossen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Als Richter desselben wurde Otto von Eilenburg bestimmt, welcher auch über die Notwendigkeit der Folge die Entscheidung haben sollte. In den Schutz dieses Landfriedens wurde unter andern auch „de van Barby, de van Regensteyn unde alle unser man“ aufgenommen.

Zu gemeinsamer Verteidigung hatten sich somit also, wenigstens vorläufig, die anhaltinischen und regensteinischen Grafen zusammengefunden. Die letztern blieben aber in der abwartenden Defensive, auch als Bernhard III. Ende der zwanziger Jahre, da mit der Verschlechterung der Lage Kaiser Ludwigs der päpstlichen Partei gegenüber eine solche des halberstädter Bischofs Hand in Hand ging, zum Angriff gegen denselben schritt. Mit Friedrich von Meißen stand Bernhard noch immer in gutem Einvernehmen.[3] Mit seinen Vettern Albrecht II. und Waldemar I. von Anhalt

[1] U.=B. Stadt Quedl. I, 75 Nr. 104.

[2] U.=B. Stadt Quedl. I, 81 Nr. 108; U.=B. Stadt Halb. I, 326 Nr. 423.

[3] Wenigstens wurde, als am 20. Juni 1331 Botho von Eilenburg mit Friedrich von Meißen ein Bündnis auf 4 Jahre schloß, unt. and. auch Bernhard III. genannt als solcher, gegen den sich das Bündnis nicht richte. (Cod. Anhalt. III, 420 Nr. 589a.)

hatte er sich am 26. März 1329 zu einem Schutz- und Trutzbündnis geeinigt.[1] Da mußte Bischof Albrecht seine ganze Klugheit aufbieten, einen Krieg mit den Anhaltinern, von welchen er neue Erwerbungen nicht begehrte, zu verhüten. Es gelang ihm, Bernhard zu bewegen, sich einem Schiedsspruche zu unterwerfen, durch welchen der thatsächliche Besitzstand des Halberstädter Bistums gegenüber den Ansprüchen Bernhards auch fernerhin gewahrt blieb.[2]

Anfang der dreißiger Jahre besserten sich wieder Kaiser Ludwigs Verhältnisse und zugleich auch diejenigen Bischof Albrechts, zumal eben um jene Zeit auch sein Bruder Heinrich auf Grund des Wahlrechts des Kapitels gegen den Provisionsanspruch des Papstes den Bischofsstuhl zu Hildesheim einnahm. Zwischen beiden Brüdern bildete sich eine enge Interessengemeinschaft. Albrecht hielt darum auch seine augenblickliche Lage für so günstig, daß er glaubte, endlich seine Pläne gegen die Grafen von Regenstein weiter verfolgen zu können.

Graf Albrecht war mit Oda, der Schwester Burchards von Falkenstein vermählt. Dieser Burchard fühlte, zumal nach dem Tode seiner Gemahlin, keine Lust mehr zum Regieren. Er sehnte sich wieder nach dem geistlichen Leben, welches er vor seinem Regierungsantritt in Halberstadt geführt hatte.[3] Und da er kinderlos war, schenkte er am 18. Jan. 1332 dem halberstädter Stift die Schlösser Falkenstein und Ermsleben nebst der Stadt und allem Zubehör. Dafür sollte ihm auf Lebenszeit der Hof des verstorbenen Domdechanten Heidenreich Weder überlassen werden.[2]

In den letzten Jahren hatten die regensteinischen Grafen keinen übergroßen Kriegseifer bewiesen. Nun endlich, nachdem sie vom halberstädter Bistum freilich keinen neuen direkten Angriff erfahren, wohl aber, wenn auch auf rechtlichem Wege, einen großen Verlust erlitten hatten, gaben sie wieder die bisherige Politik der bloßen Sicherung auf. Und jetzt enthüllte sich besonders Graf Albrecht als energischen Verteidiger seiner Ansprüche. Er war nicht gesonnen, das Erbe seiner Gemahlin sich

---

[1] Cod. Anhalt. III, 392 Nr. 562.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 335 Nr. 2223; s. auch v. Heinemanns (Anm. 1) angeführte Berechnung.

[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 345 No. 2234; Harz-Ver.-Ztschr. VII, 30; s. m. Diss. Exk. II, 87 f.

[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 356 Nr. 2252: curia in urbe Halb. sita, quae quondam ipsius decani (sc. Heidenrici Weder felicis memoriae) fuerat, nobis et capitulo nostro (ab eisdem executoribus) vendita et nunc nobili viro domino Burchardo de Valkensteyn, ad vitae suae tempora dumtaxat, per ipsum capitulum assignata.

entgehen zu lassen.[1] Und es ist anzuerkennen, daß sich bei den übrigen Harzgrafen das Gefühl der Notwendigkeit des engen Zusammenschlusses unter einander regte. Zwar machten die Grafen Burchard und sein Sohn Gebhard von Mansfeld selbst Ansprüche auf die Falkensteinschen Güter. Aber die große Gefahr, welche vom Bischof von Halberstadt her alle Harzgrafen bedrohte, brachte sie zu der Erkenntnis, daß die eigne Selbsterhaltung möglichstes Zurückdrängen der Sonderinteressen erfordere. So unterwarfen sie sich dem am 21. Okt. 1332 dem von Jordan von Reindorf[2] und Heineke von Hoim über die streitigen Gegenstände gefällten Schiedsspruche.[3] Dem Bündnis der Grafen von Regenstein und Mansfeld trat dann fast der ganze am Harz ansässige Adel bei: die Grafen Konrad von Wernigerode, Heinrich von Honstein-Sondershausen und die andern Zweige des Hauses Honstein, sowie der Herr von Helderungen und viele andere. Nachdem das politische Verständnis einmal erwacht war, kam bald auch eine Coalition der Harzgrafen mit den anhaltinischen Fürsten zu Stande,[4] von welcher Verbindung man in mancherlei Weise Vorteile erhoffte, besonders auch was die Eröffnung der Feindseligkeiten anging.

Bernhard III. hatte nämlich nach dem letzten ungünstigen Schiedsspruche vom Kriege abgesehen und geglaubt, auf dem Wege ordentlichen Rechtes zum Ziel kommen zu können. Es waren auch verschiedentlich seitens des Königs, am 7. Februar und 26. Nov. 1333[5] und am 3. März 1335,[6] Aufforderungen an den Bischof ergangen, dem Grafen von Anhalt nicht länger

---

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 380 No. 2276: greve Albrecht unde greve Bernhard van Regensteyn schuldighet usen broder unde sin capitel to Halb. umme der von Valkensteyn eyghen, des he unde sin capitel sec underwunden hebben wedder sines sones greven Albrechtes willen, dar he eyn recht erwe to si.

[2] Die Familie Reindorf befindet sich also noch auf der Seite der Gegner des Bischofs.

[3] Cod. Anhalt. III, 438 Nr. 611.

[4] Mon. Germ. SS. XXIII, 124: comites de Reghensteyn et fere cum omnibus nobilibus et comitibus ante Hartonem insurrexerunt contra ecclesiam Halb. U.-B. Hochst. Halb. III, 376 Nr. 2271: dat grave Albrecht unde grave Bernd von Regensteyn unde ore hulpere, greve Albrecht unde greve Woldemar brodere van Anhalt, grave Borchard von Mansfeld, grave Conrat von Wernigerode — unde grave Hinrik van Hoynstein, des Sondershausen is, unde alle de andern van Honstein, de van Helderungen unde anderer vele orer hulpere u. s. w.

[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 349 Nr. 2240; 353 Nr. 2246 f.

[6] Ebd. 379 Nr. 2274.

seine Reichslehen vorzuenthalten. Albrecht aber hatte dem nicht Folge gegeben, wohl in der sichern Voraussicht, daß Ludwig bei seinen anderweitigen kriegerischen Verwickelungen keine Zeit und Lust habe, zu Gunsten Bernhards gegen seinen natürlichen Verbündeten energisch einzuschreiten. Die Grafenkoalition beschloß nun, da es ihr klar war, daß die an und für sich rechtliche Erwerbung des falkensteinischen Besitzes keinen genügenden Anlaß zum Kriege geben konnte, den Bischof auf Grund der Nichtbefolgung der kaiserlichen Urteilssprüche als Friedebrecher zu bekämpfen.[1] Welcher Kriegsgrund konnte gerechter und edler erscheinen? Gegenüber diesem geschickten Schachzuge mußte auch Albrecht II. Mittel und Wege finden, der Welt die Regensteiner als die Friedebrecher verdächtig zu machen.

Der Krieg mit den vereinigten regensteinischen und anhaltinischen Parteien war einmal unvermeidlich. Albrecht II. dachte deshalb daran, im ganzen Umfange die Pläne jetzt durchzuführen, welche er wohl von Anfang an den Regensteinern gegenüber gehegt hatte. Er hielt es darum für nötig, die Ansprüche, welche er am Ende des Krieges, gestützt auf seine, wie er hoffte, siegreichen Waffen, erheben wollte, schon jetzt zu Beginn desselben rechtlich zu begründen. Er nahm die Gelegenheit wahr, den Quedlinburgern zu Liebe und auf Bitten der Aebtissin, wie er sagte, die Grafschaftsrechte in der Stadt auszuüben.[2] Dann erhob er ferner Ansprüche auf das Gericht auf dem Hoseckenberg vor Quedlinburg, obwohl, wie wir wissen, Graf Ulrich von Regenstein am 29. Sept. 1312 damit von Otto II. von Anhalt belehnt worden war und Bischof Albrecht I. diesen Vertrag am 1. Sept. 1322 bestätigt hatte.[3] Aber wir erinnern uns auch, in der Bestätigungsurkunde hatte der verstorbene Bischof von Gütern in Groß-Ditfurt gesprochen, welche Otto von Anhalt vom halberstädter Hochstift zu Lehen gehabt und an den Grafen Ulrich verkauft hatte. Auch zu dieser Veräußerung hatte Albrechts II. Vorgänger seine Zustimmung 1322 gegeben. Diese Besitzansprüche scheint nun der jetzige Bischof wieder erneuert und auf die ganze vom Dingstuhl auf dem Hoseckenberg sich über Ditfurt und andere

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 381 Nr. 2276: se (die Regensteiner) worden vyende von des rikes ghebeide dor greven Bernhardes willen von Anehalt, de hadde eyn orloegh unde eynen krigh mit rechte erworven, von deme rike unde se scolden eme behulpen von des rikes bodes weghen, des they greve Bernhard von Anhalt unde se an dat rike.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 380 Nr. 2276, Absatz 3.

[3] S. Seite 144, 145.

Dörfer erstreckende Gerichtsbarkeit ausgedehnt zu haben. Denn, so sagte er, die Grafen hinderten ihn im Besitz derselben.[1]

Indem Bischof Albrecht diese Ansprüche erhob, erlangte er für den nächsten Kriegszweck einen großen Vorteil, welcher den Nutzen, den die Verbündeten aus ihrer Parteinahme für Bernhard zu ziehen hofften, aufwog. Durch seine Forderung hatte er den Zorn der regensteinischen Grafen erregt. Zunächst bestraften diese die „armen Leute,“ d. h. die Bauern von Ditfurt, welche vor Albrecht auf dem Hosekenberg um Recht nachgesucht hatten, mit einer Kontribution von 60 Mk. stendal. Silbers. Dann aber vergaßen sie sich soweit, daß sie in des Bischofs Gegenwart auf der Dingstätte von den Waffen Gebrauch machten und einen der Ditfurter erschlugen.[2] Und in ihrer Leidenschaft begannen sie sofort die Fehde, ohne sie jedoch zuvor anzusagen, mit dem Vorgeben, Bernhard III. im Auftrage des Reiches helfen zu wollen.

Alle diese Umstände wußte der Bischof geschickt zu benützen. Er erließ ein Manifest,[3] in welchem er alle Schäden aufzählte, die ihm die Verbündeten nach Ausbruch der Fehde zugefügt hatten, und worin er vor allem betonte, daß der Krieg ungesetzlicher Weise ohne vorherige Aufsage eröffnet worden sei. Besonders suchte er die unerhörte Tötung des Unschuldigen auf der Gerichtsstätte in seiner, des Bischofs, Gegenwart auszunützen. Auch gegen andere der Verbündeten erhob er Klage. So beschuldigte er Konrad von Wernigerode, auf bischöflichem Eigentum zu Zilly gegen seinen Willen ein Schloß gebaut zu haben; Heinrich d. J. von Honstein aber füge ihm dadurch großen Schaden zu, daß er zu Blankenburg Pfennige nach halberstädtischem Gepräge schlagen ließ. Die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch das bischöfliche Schriftstück zeigte bald praktische Ergebnisse. Am 15. Jan. 1335 verbanden sich Goslar und Braunschweig mit dem Dreistädtebund auf 3 Jahre gegen jedweden Friedebrecher zu einem Bündnis, welches freilich den Schutz mehr darin suchte, daß es den verbündeten Städten unter-

---

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 377 Nr. 2271: ok tugen se (so klagt der Bischof) an sik unse gerichte uppe deme Hosekenberge vor Quedelingeborch unde hindern uns weldichliken unde nemen uns allent, dat uns d a r a f b o r e t t o r e c h t e.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 377 Nr. 2271: vortmer vorvesteden se unse arme lude to Dytforde, darumme dat se vor deme dinge up deme Hosekenberge vunden eyn recht ordel alse we wol mogen bewisen, unde breken one af darumme sestich mark Stendalsch sulvers unde entliveden einen der sulven bure in unse iegenwardicheit.

[3] Ebenda.

sagte, die Vergewaltiger zu unterstützen, als dadurch, daß es zur Waffenhilfe gegen diese verpflichtete.[1] Die Bestimmungen waren nämlich folgender Art: Verunrechtet jemand eine verbündete Stadt, so haben die andern innerhalb 4 Wochen, nachdem sie Kunde von der Gewaltthat erhalten, ihn zur Genugthuung zu bewegen. Leistet er dieselbe nicht, so wird er von allen verfestet. Ist von einer der verbündeten Städte ein Friedebrecher gefangen, so soll die Vergewaltigte einen mit Briefen ausgerüsteten Kläger dahin senden. Ihr soll dann ihr Recht werden. Einzelsühne ist verboten. — Ein Nachteil dieses Bündnisses war, daß Fürsten von der Verfestung ausgeschlossen waren. Verunrechtet ein solcher eine Stadt, so sollen die andern nur kräftige Fürbitte bei ihm einlegen, und ist das ohne Erfolg, so sollen sie ihm in keiner Weise gegen die geschuldigte Stadt helfen. Befehden sich die Herren verbündeter Städte, so dürfen letztere ihren Stadtherren Folge leisten, ohne daß dadurch der Bund gebrochen wird. Während des Krieges ihrer Herren bleiben die Bürger auch in der Stadt des ihrem Herrn feindlichen Fürsten an Leib und Gut ungeschädigt.

Im Felde war es dem Bischof zunächst schlecht ergangen. Die Harzgrafen hatten sich gegen Quedlinburg gewandt, einen Turm des Bischofs und ein Vorwerk bei der Burg erobert und eine darin befindliche Kapelle zerstört. Aehnlich erging es der auf dem Kapellenberg bei Quedlinburg sowie dem Kloster St. Wiperti, deren Türme in Festungen verwandelt wurden. Quedlinburg war so durch drei in feste Häuser verwandelte Kirchen eingeschlossen, von wo aus das Bistum durch Raub und Brand verwüstet wurde.[2] Den Probst des Klosters Walbeck nahmen sie gefangen, dieses selbst sowie das von St. Wiperti zwangen sie zu allerlei unerträglichem Dienst. Auch bemächtigten sie sich des Schlosses und der Stadt Hettstedt.[3] Endlich konnte sich Albrecht mit starker Heeresmacht gegen sie wenden. Er schlug sie in die Flucht und eroberte dann in kräftigem Ansturm die drei Festen. Quedlinburg war befreit. Bei der Eroberung des Hofes, welchen die Regensteiner vor Quedlinburg besetzt hatten, sowie der Burg auf dem Kapellenberge scheinen sich besonders die Bürger von Halberstadt ausgezeichnet zu haben.[4] Nach dieser Niederlage gelang es dem Herzog Otto von Braunschweig, die

[1] U.-B. Stadt Quedl. I, 94 Nr. 123; U.-B. Stadt Halb. I, 339 Nr. 443.

[2] U.-B. Halb. III, 376 Nr. 2271 Z. 9—16; Mon. Germ. XXIII, 124.

[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 376 Nr. 2271 Z. 30 f.; Z. 28—30; Z. 17—19.

[4] U.-B. Hochst. Halb. 381 Nr. 2276: ock schuldighen de greven de borgheren von Halb., dat se en hebben hulpen afghewinnen den hof, den se besath hadden vor Quedelingheborch unde den Capellenbergh, den se ghebuwet hadden in ereme gerichte.

Grafen zu einem Frieden zu bewegen, welcher im großen Ganzen den Besitzstand wahrte, ohne den beiden Parteien weitere Verfolgung ihrer Sache vor dem ordentlichen Richter zu verbieten.[1] Der Bischof behielt also die Falkensteinische Besitzung, Albrecht von Regenstein die Gerichtsbarkeit über Quedlinburg, zugleich auch die auf dem Hosekenberg, da er sein Eigentumsrecht daran durch „gichtige Herren" erweisen konnte.[2] Dem Bischof wurde deshalb untersagt, irgendwo unrechtmäßiger Weise Gografen einzusetzen. (22. Juli 1335.)

Die Regensteiner gaben sich jedoch keineswegs zufrieden. Es war nicht lange nach der Sühne,[3] am Montage nach Palmarum,[4] als zwei regensteinische Mannen eine quedlinburger Warte erstiegen und nach dem Standorte des Hauptmannes und seiner Truppe fragten. Obgleich man mitten im Frieden lebte, glaubten die Wächter doch vorsichtig sein zu müssen, und gaben deshalb einen falschen Ort an. Nun baten die Regensteinischen sie, dem Hauptmann zu sagen, er möge sich nicht darum kümmern, wenn er viel Volks die Straße daherziehen sähe. Es sei ihr Graf Bernhard, welcher nach Arnstein wolle. Dann stiegen sie auf eine andere Warte und sagten hier dasselbe. Die Quedlinburger glaubten den trügerischen Worten und gaben darum kein warnendes Zeichen, als der Zug der Gräflichen nahte. Die Regensteiner hatten jedoch Arges im Sinne und gedachten, den Hauptmann und seine Leute zu fangen. Der Plan mißglückte. Jedoch befanden sich gerade viele Bürger mit ihrem Gesinde auf dem Felde bei der Arbeit. Ueber diese fielen die vom Regenstein her, mißhandelten sie und erschlugen etliche. Das Vieh und mehr als 100 Pferde trieben sie zusammen und führten sie mit sich fort.

Und nun entbrannte eine wütende Fehde. Die Quedlinburger wandten sich sofort durch Sendschreiben mit der Darstellung des Vorganges an die ihnen verbündeten Städte mit der Bitte um Hilfe. Die Regensteiner wüteten grausam in der halberstädter Diözese. Sie erbrachen die Kirchen, schleppten die Geistlichen gefangen mit sich fort und schonten auch Mönche und Nonnen nicht.[5] Der Bischof und seine Verbündeten befanden sich in der gefährlichsten Lage. Denn gleichzeitig stieß Albrecht im Kapitel auf den gefährlichsten Widerstand. Es mag vielleicht nicht sehr

[1] U.-B. Hochst. Halb. 380 Nr. 2276.

[2] Ebd. Z. 26.

[3] Mon. Germ. XXIII, 124: Illa autem sedicione pacifice sedata non longe post iterum comites de Reghensteyn ad vomitum . . . redientes ecclesiam Halb. nimium crudeliter invaserunt.

[4] U.-B. Stadt Quedl. I, 98 Nr. 127.

[5] Mon. Germ. XXIII, 124.

politisch gewesen sein, denselben grade zur Zeit äußerer Unruhen gegen sich aufzuregen, durch nicht sehr sorgfältige Beobachtung der Rechte der halberstädter Geistlichkeit und durch zu geringes Entgegenkommen gegen sie und gegen die dortige Bürgerschaft. Doch war er sich seiner Kraft und seiner Ziele auch im Innern bewußt, und der Ausgang hat ihm nicht gerade Unrecht gegeben.[1] Schon am 17. Juli wurde der Streit im Innern, freilich nur vorübergehend, beigelegt. In der Zeit der innern Ruhe bis zum 9. Dezember gelang es am 10. September den drei verbündeten Städten Hilfe an den Grafen Heinrich von Honstein-Sondershausen und Konrad I. und II. von Wernigerode zunächst gegen die Regensteiner zu finden, dann aber auch gegen jeden andern, welcher die Städte angreife und den die Grafen nicht innerhalb 14 Tagen zur Genugthuung bewegen könnten. Das Bündnis sollte noch ein Jahr nach beendeter Fehde bestehen bleiben.[2] Die alte Grafenkoalition war also nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges von 1335 bei dem erneuten Vorgehen der Regensteiner im folgenden Jahre vollständig gesprengt. Bald brach aber in Halberstadt ein neuer Aufstand des größten Teils der Geistlichkeit in Verbindung mit den Bürgern aus, so daß schließlich Albrecht mit Lebensgefahr aus der Stadt fliehen mußte. Ein Glück für ihn war es, daß sich die Anhaltiner jetzt vollständig neutral verhielten. Das ergeben folgende Erwägungen. Bischof Albrecht stand mit dem Erzbischof Otto von Magdeburg um jene Zeit in einem guten Einvernehmen. Konrad von Wernigerode, d. i. der Verbündete des Dreistädtebundes gegen die Regensteiner, schloß damals sogar ein Bündnis mit Bischof Otto bis Lichtmeß über drei Jahre, welches nur nicht zur Folge gegen die Landgrafen von Hessen und Thüringen, gegen Rudolf von Sachsen, gegen die Grafen von Henneberg sowie gegen Albrecht II. von Anhalt verpflichtete.[3] Es scheint, als ob beim Abschluß dieses Vertrages noch die Möglichkeit vorhanden war, daß Albrecht von Anhalt mit dem Grafen Konrad in Fehde geraten könne, wohl wegen des letzteren Bundesgenossenschaft mit dem halberstädter Bischof. Am 12. Oktober 1337 schloß der Erzbischof sogar ein Schutz- und Trutzbündnis mit Bernhard III. und Albrecht II. von Anhalt sowie mit Rudolf von Sachsen.[4] Gleichzeitig stand er aber auch noch in gutem Einvernehmen mit Bischof Albrecht, welcher am 11. August 1338 sogar seine

---

[1] Die ganze Angelegenheit wird in der Fortsetzung, bei Gelegenheit der Darstellung der innern Regierung des Bistums mitbehandelt.
[2] U.-B. Quedl. I, 99 Nr. 129.
[3] Cod. Anhalt. III, 480 Nr. 678.
[4] Ebd. 487 Nr. 689.

Einwilligung dazu erteilt, Otto zum Obmann in seinem Streit mit dem Kapitel zu bestellen.[1] Daraus darf man wohl schließen, daß die Anhaltiner nicht mit dem Bistum in Fehde lagen, als sie das Schutzbündnis mit Otto abschlossen. Diese Ansicht erhält dadurch Bestätigung, daß in den Quellen nichts von einem solchen Kriege überliefert wird. Das Bündnis mit dem Erzbischof wird von den anhaltinischen Grafen demnach wohl nur zum Zweck der Wahrung der Neutralität geschlossen sein.

Wichtig war für Bischof Albrecht auch, daß um jene Zeit der Streit zwischen Papst- und Kaisertum einen für letzteres günstigen Aufschwung nahm. So war der Bischof im Stande, da er von der päpstlichen Partei wenig oder nichts zu fürchten hatte, seine ganze Kraft gegen die regensteinischen Grafen und gegen die innerhalberstädtischen Gegner zu richten. Das Einzige, was über den weitern Verlauf des Krieges vorliegt, ist eine Reihe von Zugeständnissen seitens der reinsteinischen Grafen beim Friedensschluß (20.—22. März 1338).[2] Durch Vermittelung des Bischofs sicherten sich die Grafen und die Aebtissin von Quedlinburg gegenseitige Anerkennung aller ihrer Rechte zu. Die erstern unterwarfen sich dem Schiedsspruch, welchen Otto von Braunschweig am 22. Juli 1335 erteilt hatte.[3] Bischof Albrecht erhielt noch einmal die rechtliche Anerkennung seiner Schirmherrschaft über Quedlinburg. Auch versprachen er und die Grafen einander, keine neuen Zölle gegen sich einzuführen. Dem Rate von Quedlinburg verliehen die Regensteiner außerdem mehrere Privilegien, namentlich hinsichtlich der Stadtbefestigung und der Gerichtsbarkeit.[4] Außerdem scheinen sie sich zu einer bedeutenden Geldentschädigung an die Stadt verpflichtet zu haben. Denn am 25. April 1339 versprechen die Brüder von Asmersleben, falls die Grafen nicht innerhalb zweier Jahre 400 Mark den Bürgern gezahlt hätten, diesen die Feste Gersdorf auszuliefern.[5]

Die weise Genügsamkeit gegenüber den Grafen trug dem Bischof gute Früchte ein. Er wandte sich nun gegen die Auf-

---

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 400 Nr. 2304.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 396 Nr. 2296 ff.; U.-B. Stadt Quedl. I, 101 Nr. 133 ff.

[3] S. Seite 170.

[4] Von einer Gefangennahme Albrechts von Regenstein durch die Quedlinburger, wie die Sage meldet, hätte der Verf. der gesta Alb. wohl berichtet. Auch findet sich davon in den Urkunden keine Erwähnung. Die Erzählung von Albrechts Haft im Holzkasten zu Quedlinburg wird also wohl nach 1349, in welchem Jahr der Verf. d. gesta zu schreiben aufhört, entstanden oder doch erst Glauben gefunden haben. S. auch U.-B. Stadt Quedl. II, S. XXIV.

[5] U.-B. Stadt Quedl. I, 106 Nr. 138.

ständischen in Halberstadt und stellte endgiltig am 11. April 1339 eine Verständigung her.

Schon drohten neue Gefahren, diesmal seitens Bernhards von Anhalt. Es ist das Unglück dieses Fürsten, daß er erst dann gegen den Bischof vorging oder vielleicht, durch äußere Umstände gezwungen, erst dann vorgehen konnte, als sich die Lage des halberstädter Bistum schon gebessert hatte. Vor dem 1. August 1339 wird Bernhard kaum die Waffen ergriffen haben. Denn noch am 22. März 1339 hatten die Grafen von Regenstein eine nähere Verabredung mit den Quedlinburgern getroffen, gegenseitig sich nicht nur ungestört in allen ihren Rechten zu lassen, sondern auch zur Verhütung neuer Kriege aus etwaigen Uneinigkeiten beiderseits jährlich zu bestimmende Schiedsrichter aufzustellen, deren Majoritätsbeschlüsse bindend sein sollten. Wenn jedoch eine Partei den Krieg beginnen müsse, so sollte sie eine bestimmte Zeit die Fehde vorher ansagen.[1] Am 1. August 1339 wurde ferner vom Kapitel des halberstädter Bistum nach der völligen Aussöhnung mit dem Bischof der von diesem allein mit den Regensteinern im vorigen Jahre geschlossene Vertrag gleichsam genehmigt.[2] Wäre damals schon die Fehde Albrechts II. mit Bernhard ausgebrochen, so würden die regensteinischen Grafen den Ausgang derselben, welche sich erst so unglücklich für den Bischof anließ, wohl abgewartet haben, bevor sie die Friedensverträge vom vorigen Jahr erneuerten und erweiterten.

Bischof Albrecht lag damals im Streit mit Herzog Ernst von Braunschweig und dem Rate dieser Stadt wegen der Kirche zu Tempel-Achim.[3] Diesen Umstand glaubte vielleicht Bernhard benutzen zu können. Er gewann an dem Markgrafen von Meißen einen Bundesgenossen. Ganz sicher ist es freilich nicht, wann der Krieg zwischen letzterem und Albrecht II. ausbrach. Aber ungefähr läßt er sich chronologisch bestimmen. Der Verfasser der gesta Alberti berichtet, daß Albrecht die Burg Warmsdorf belagert, der Meißner sie aber entsetzt habe.[4] Das Gefecht bei Warmsdorf kann nun unmöglich, wie die Randnote der Mon. Germ. XXIII. will, im Jahre 1347 stattgefunden haben. Schon am 22. Juli 1340 stiftete der Bischof eine Memorie für die in jenem Gefecht Gefallenen.[5] Da eine derartige ehrende Kundgebung doch wohl bald nach Friedensschluß

[1] U.-B. Stadt Quedl. I, 103 Nr. 135 f.
[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 407 Nr. 2311.
[3] Es sei mir gestattet, hier einen schlimmen Druckfehler in m. Diss. zu berichtigen. Seite 56, Zeile 17 muß es statt 1351 heißen 1341.
[4] Mon. Germ. XXIII, 124.
[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 413 Nr. 2318 Z. 6 f.

gestiftet sein wird, so ist anzunehmen, daß der Krieg Albrechts mit Bernhard und der mit dem Meißner zeitlich zusammenfallen. Der Zusammenhang beider Fehden wird um so glaubwürdiger, wenn man bedenkt, daß die Burg Warmsdorf, welche der Markgraf entsetzte, im anhaltinischen Gebiete liegt.

Der Verlauf des anhaltinisch-halberstädtischen Krieges scheint demnach folgender gewesen zu sein. Der Bischof schonte die Grafen von Anhalt nicht und belästigte sie durch Raub und Brand, soviel er konnte. Da suchten diese Hilfe beim Markgrafen Friedrich und erhielten sie.[1] Um aber ihren Verwandten nicht der Uebermacht erliegen zu lassen, nahmen die braunschweigischen Herzöge am Kriege teil. Doch fehlte der bischöflichen Partei das Waffenglück. Es kam zu einem Gefecht, in welchem 60 Ritter nebst Albrechts Bruder Ernst und seinem Vetter, Herzog Wilhelm von Lüneburg, gefangen wurden. Der Bischof selbst entrann nur mit Mühe gleichem Geschick. Doch er verzagte nicht. Mit einer Schaar von 300 Bewaffneten zog er vor Burg Warmsdorf, umlagerte sie und zerstörte einen Teil der Mauer. Eine große Partie des Obergeschosses fing Feuer und wurde vernichtet. Da erschien der Markgraf mit 2000 Mann, entsetzte die Burg und verwüstete die Lande seiner Gegner weit umher. Trotz aller dieser Unglücksfälle stellte sich Albrecht mit größter Regsamkeit seinen Gegnern aufs Neue entgegen. Sobald die Meißner abgezogen waren, schritt er zur Belagerung des Schlosses Gröningen. Er schaffte viele dazu geeignete Maschinen und Werkzeuge herbei. Schon hatte er Hoffnung auf Uebergabe, da entzweite er sich mit seinem Vetter von Lüneburg, worauf derselbe abzog. So wurde auch diese Feste gerettet.[2]

Da wandte Albrecht das beliebte Mittel an, seine Gegner zu trennen. Es muß ihm wohl gelungen sein, den Markgrafen zu einem Separatfrieden zu bewegen. Denn schon bald nach der gänzlichen Beendigung des Krieges knüpfte er mit Friedrich von Thüringen-Meißen ein enges Bündnis an, am 14. April 1341.[3] Bernhard allein war er leicht überlegen. Derselbe mußte sich einem Schiedsspruch mit Erzbischof Otto von Magdeburg als Obmann unterwerfen.[4] Die Entscheidung der Schiedsrichter und

[1] Mon. Germ. XXIII. 124: Marchione autem Misnensi praedicto eidem domno episcopo se opponente in persecutione suorum inimicorum.

[2] Ebd. Z. 15—29.

[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 423 Nr. 2327.

[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 411 Nr. 2317. Schiedsrichter des Bischofs waren der Domdechant Jakob (Snelhart) und der Domherr Volrad von Hessen, solche Bernhards Herzog Rudolf von Sachsen und Graf Albrecht von Anhalt. Zwischen dem 25. März 1340 und Palmarum (9. April) sollte jede

des Obmannes ist uns nicht überliefert. Sie wird aber wohl wieder auf Grund des Besitzstandes beider Parteien getroffen sein, ohne die Anrufung des ordnungsmäßigen Gerichtes zu verbieten; denn bald darauf erwirkte Graf Bernhard ein neues günstiges Urteil vom kaiserlichen Hof. Am 27. September 1340 suchte der Reichsministerial Ulrich von Bebenburg auf Geheiß Kaiser Ludwigs Bernhard in die Gewähr der Grafschaft Aschersleben einzusetzen, freilich mit keinem größern Erfolg, als bei frühern Gelegenheiten.[1]

Es ist merkwürdig, daß uns bisher keine, auch nicht die geringsten Andeutungen begegnen, daß die Harzgrafen in irgend einer engern Beziehung der geistlichen Gegnerschaft Bischof Albrechts gestanden haben. Es scheint fast, als ob sie die durch seinen Gegensatz zum Papst veränderten Verhältnisse nicht voll auszunutzen verstanden haben. Streiten mag man darüber, ob es nicht klüger gewesen wäre, damals als sie nach dem Verlust des Falkensteinschen Erbes ihre Politik der Reserve, welche sie in der letzten Hälfte der zwanziger Jahre verfolgt hatten, aufgaben und zum Angriff gegen Albrecht übergingen, sofort die Partei Giselberts zu ergreifen, anstatt für Bernhard unter dem Vorwande die Waffen zu erheben, ihn im Namen des Reiches unterstützen zu wollen. Beides bot Vorteile. Im letztern Fall hatte man einen guten, die eignen Absichten verbergenden Kriegsgrund. Aber den hätte man auch vielleicht durch die Parteinahme für den päpstlichen Anhang gewinnen können. Allerdings scheint damals derselbe noch nicht sehr stark im Bistum gewesen zu sein; doch hätte er durch eine energische Agitation ihrerseits wohl nicht unschwer ins Leben gerufen werden können. Ein Fehler vom territorialpolitischen Standpunkt aus muß es aber wohl unter allen Umständen genannt werden, daß die Grafen von Regenstein, als sie im Jahre 1336 den Kampf gegen den Bischof ohne den verhüllenden Vorwand vom Vorjahre fortsetzten, sich nicht offen zur Partei Giselberts und des Papstes schlugen

Partei bei ihren Schiedsrichtern ihre Klage einreichen; diese sollten sie am Palmsonntag dem Herrn Arndt Stammer dem Großen übergeben, welcher sie dann der Gegenpartei übermitteln mußte. Diese sollte die Klagepunkte des Gegners beantworten und dieselben mit der Antwort jedem seiner Schiedsleute aushändigen. Letztere hatten darauf am 24. April in Magdeburg einzureiten, um den Streit zu entscheiden. Worüber sie keine Einigung erzielen könnten, stand dem Erzbischof das endgiltige Urteil zu. Von beiden Parteien wurde für die richtige Ausführung der Entscheidung ein Pfand gesetzt: vom Bischof Schwanebeck, vom Grafen Sandersleben. Für die Loslassung aller gefangenen Reisigen wurde der kommende 1. Mai als Termin gesetzt. Obmann und Schiedsrichter sollten alle Sachen, welche vor sie gebracht würden, nach sächsischem Recht richten.

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 413 Nr. 2319.

und deren Unterstützung suchten. Von Kaiser Ludwig hatten sie weder etwas zu fürchten noch zu erhoffen. Aber erst nach dem wiederholten vergeblichen Urteilsspruche des königlichen Gerichts vom Jahre 1340, erst als die Sache Ludwigs sich in den nächsten Jahren in seinem Kampf mit der Kurie immer ungünstiger gestaltete, verbanden sie sich endlich mit dem geistlichen Anhange Giselberts im eislebener und im Osterbanne in der Halberstädter Diözese.[1] Von nun an finden wir auch in den meisten Fällen Regensteiner und Mansfelder vereint im Kampfe gegen den Bischof. Jedoch scheinen auch jetzt noch keine festen Bestimmungen betreffs eines dauernden Schutz- und Trutzbündnisses bestanden zu haben, wie die Folgezeit lehrt. Vielmehr ist das Verhältnis wohl so zu denken, daß das eine Grafenhaus freiwillig den Krieg ebenfalls eröffnete, wenn das andere mit dem Bischof in Fehde lag. Eine Koalition sämtlicher Grafen, wie in frühern Jahren, ist aber nicht wieder zu stande gekommen.

Albrecht II. schützte noch sein Bündnis mit dem Markgrafen Friedrich vom 14. April 1341, durch welches sie sich gegenseitig Hilfe auf 3 Jahre zugesichert hatten, und zwar derart, daß Albrecht dem Markgrafen in einem Bezirk von 15 Meilen von Merseburg aus, Friedrich dem Bischof im einem eben solchen von Sangerhausen aus Beistand leisten mußte. Die Hilfe richtete sich jedoch nicht gegen den Papst, den Kaiser und den Erzbischof von Mainz. Den Markgrafen hatte Albrecht überdies geschickter Weise noch dadurch fester an sich zu ketten gewußt, daß er seiner Eitelkeit schmeichelte. Er übertrug ihm am Tage nach dem Bündnisschluß nämlich die Entscheidung in allen seinen Zwistigkeiten.[2] Den Grafen Konrad von Wernigerode verband er sich dadurch enger, daß er ihn am 16. Oktober mit dem — nach der frühern Aussage des Bischofs von Konrad eigenmächtig auf halberstädtischem Gebiet erbauten[3] — Schloß Zilly belehnte.[4] So konnte er ruhig der erneuten Fehde der Grafen von Regenstein und Mansfeld entgegensehen. Hauptsächlich war es ihm darum zu thun, die aufständischen Geistlichen zum Gehorsam zurückzuführen. Diese waren durch die wiederholten Suspensions- und Exkommunikationssprüche, welche der frühere Gegenkandidat Albrechts, der brandenburger Bischof Ludwig von Neindorf als Generalvikar Giselberts seit 1329 gegen ihn und seinen Anhang erlassen hatte, um ihr Seelenheil besorgt gemacht und hatten sich deshalb

[1] S. m. Diss. S. 57.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 411 Nr. 2317.

[3] S. Seite 168.

[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 443 Nr. 2344.

Giselbert schließlich angeschlossen.[1] Albrecht II. erließ freilich ebenfalls Bannsentenzen gegen sie, doch wußten sie durch Appellation vom päpstlichen Stuhl deren Aufhebung zu erlangen.[2] Albrecht ging nun, unterstützt von seinem Bruder Herzog Otto von Braunschweig, Heinrich von Hildesheim, dem Herzog Ernst von Braunschweig, dem Grafen von Wernigerode, dem Herrn von Hornburg, sowie den Scharen der Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben gegen die aufständischen Klöster und die Lande der Mansfelder und Regensteiner vor. Nach Schilderung der Betroffenen und Burchards von Mansfeld[3] zerstörte er einige Klöster. Besonders hatte das Nonnenkloster Helfta zu leiden.[4] Bald nach Mittag erschien Albrecht mit einer bewaffneten Schar vor Helfta, ließ die Thore aufbrechen und die kirchlichen Gerätschaften forttragen. Sein Bruder Otto hegte Scheu und ließ sich von ihm das Versprechen geben, das Kloster nicht zu verbrennen. Dann zog er ab. Sofort befahl der Bischof den Seinigen, das Kloster, in welchem die Nonnen mit Furcht und Zittern und leblos vor Todesangst ihr Schicksal erwarteten, anzuzünden. Die Begleiter zögerten und widersprachen. Da rief ihnen der Bischof mit lauter Stimme zu: „folgt mir, folgt mir nach und thut wie ich!" Er ergriff einen Feuerbrand und zündete eigenhändig die Scheuer und andere Wirtschaftsgebäude an. Viermal nach einander warf er Feuer in das Schlafhaus der Nonnen. Seine Begleiter löschten jedoch wieder den entstandenen Brand, und das Kloster blieb unversehrt. Da die Nonnen so nicht mehr sicher in Helfta weilen konnten, so begaben sie sich mit Erlaubnis Giselberts nach dem nicht fernen Eisleben, wo Burchard sie am 22. April 1343 mit verschiedenen Gütern ausstattete. Zu der Verlegung des Klosters erteilte Clemens VI. am 6. August 1346 seine Zustimmung.[5] Die Fehde mit den Grafen wurde durch die Gefangennahme Heinrichs von Regenstein durch Konrad von Wernigerode entschieden.[6] Letzterer hatte deshalb auch den Hauptvorteil des am 20. und 26. Juni 1343 erfolgenden Friedensschlusses.[7] Die Gegner des Bischofs wurden verpflichtet, die mit ihnen verbündeten

---

[1] U.=B. mansfeld. Klöster S. 179 Nr. 96, Z. 4, von unten bis S. 180 Z. 7.

[2] Ebd. S. 180 Z. 7—12; Geschqu. Prov. Sachs. XXI, 353 Nr. 73.

[3] Geschqu. Prov. Sachsen XXI, 371 Nr. 73; U.=B. mansf. Klöster 180 Nr. 96.

[4] Geschqu. Prov. Sachs. XXI, 371 Nr. 116; U.=B. mansf. Klöster 180 Nr. 96.

[5] Geschqu. Prov. Sachs. XXI, 371 Nr. 116.

[6] Harz=Ver.=Ztschr. VII., 315.

[7] U.=B. Hochst. Halb. III, 454 Nr. 2355. 2356.

Geistlichen, so weit sie in ihrem Gebiet ansässig waren, zum Gehorsam gegen ihren Bischof zurückzuführen.

Um das Jahr 1344 trat allmählig eine Wendung zum Schlechtern in Albrechts Lage ein. Zwar hatten am 25. November 1343 die drei halberstädtischen Städte ihre Vereinigung noch fester und enger gemacht. Das Bündnis richtete sich jetzt gegen jeden Fürsten, Grafen, Herrn, Knappen oder sonstigen Friedebrecher. Sobald die andern beiden Städte von der geschädigten Kunde über das ihr zugefügte Unrecht erhalten hätten, sollten sie dem Schädiger absagen und verpflichtet sein, vier Tage darauf, nachdem sie zur Folge geheischt hatte, und sofort, wenn sie belagert wurde oder sonst große Gefahr drohte, mit aller Macht zu Hilfe zu ziehn. Für den Fall, daß sie es nicht thäten oder gar den Feind förderten, wurde eine Geldbuße festgesetzt; eine geringere Strafe hatten auch die einzelnen Bürger zu zahlen, die sich desselben Vergehens schuldig machten und welche bei Zahlungsunfähigkeit aus der Stadt verwiesen werden mußten.[1] Aber wenn auch diese innere Festigung des Dreistädtebundes dazu beitrug, Bischof Albrechts Macht zu erhöhen, so häuften sich andererseits doch auch die ihn bedrohenden Gefahren. Es war ihm am 22. Mai 1344 gelungen, sein Gebiet durch den Kauf des dem Grafen Heinrich VIII. von Regenstein gehörigen Schlanstedt und Bern-Neinstedt bedeutend zu vergrößern.[2] Die Bedingungen waren sehr günstig. Nur ein Teil der Kaufsumme wurde wirklich gezahlt. Für den Rest nahm Graf Heinrich Wohnung zu Ermsleben und eine Leibrente. Aber das Mißvergnügen der andern regensteinischen Linie wurde durch diese Entziehung ihres Erbes nicht verringert. Freilich konnten Albrecht und Bernhard, die Neffen des Grafen Heinrich, und sein Bruder Siegfried, Dechant zu Hildesheim, sowie die Nichten Elisabeth, Gemahlin des Edlen von Hakeborn, und ihre Schwester Mathilde ihre Zustimmung zum Verkauf nicht versagen. Aber die Familie konnte den neuen Verlust doch nicht verschmerzen. Vielmehr scheint der 3 Jahre später ausdrücklich erneuerte Verzicht der Elisabeth von Hakeborn auf Schlanstedt[3] darauf hinzudeuten, daß sie bis dahin zeitweilig ihre Ansprüche noch wieder vorgebracht hat.

Diese gesteigerte Mißstimmung mochte die Regensteiner den Mansfeldern noch weiter genähert haben. Um die Wende des Jahres 1343/44 war Giselberts Tod eingetreten. Die territoriale und die geistliche Gegnerschaft gegen Albrecht verschmolzen immer

[1] U.-B. Stadt Quedl. I, 111 Nr. 143; U.-B. Stadt Halb. I, 368 Nr. 471—73. S. auch Kleist a. a. O. S. 25.

[2] Ebd. 466 Nr. 2367.

[3] Ebd. 494 Nr. 2395.

mehr. Die Mansfelder bestrebten sich nämlich, beim päpstlichen Stuhle die Provision eines Sohnes des Grafen Burchard, Albrechts, durchzusetzen. Sie fanden dafür die Unterstützung Karls von Böhmen. Gleichzeitig begannen sie wieder im Bunde mit den Regensteinern die Fehde, wie Albrechts Biograph berichtet, in der grausamsten Weise.[1] Als jedoch die Provision lange ausblieb, bequemten sie sich am 4. August 1346, trotzdem kurz vorher Albrecht von Mansfeld, am 29. Juni 1346, in einer Bestätigungsurkunde für Neuhelfta schon den Titel eines erwählten und bestätigten Bischofs von Halberstadt in der sichern Erwartung der baldigen Provision angenommen hatte,[2] zu einer für den Bischof günstigen Einigung.[3] Als Garantie, daß sie den Frieden halten wollten, setzten sie das regensteinische Schloß Gersdorf mit Zubehör zum Pfande. Endlich wurde die Ernennung Albrechts von Mansfeld bekannt und gleich darauf, wohl noch im Jahr 1347,[4] erhoben sich wieder sein Vater und seine Brüder gegen den Halberstädter Bischof. Die Regensteiner scheinen diesmal Frieden gehalten zu haben.[5] Aber trotzdem war Albrechts Lage damals eine sehr gefahrdrohende. Ludwig d. B. war gestorben und Karl IV. verband sich überall mit den Nachbarn und Gegnern Albrechts II. Bernhard IV. von Anhalt, einem Sohne Bernhards III., übertrug er am 11. Oktober 1348 als Reichslehen das Fürstentum Anhalt und die Herrschaft mit der Stadt Aschersleben.[6] Am 4. Dezember dess. J. belehnte er ihn noch einmal ausdrücklich mit der viel umstrittenen Grafschaft Ascharien.[7] Auch Friedrich von Meißen schloß mit dem König einen Vertrag gegen Jedermann.[8] Dazu kam, daß auch die Grafen von Regenstein jeder Zeit die Fehde neu beginnen konnten. Da sollte der Bischof wenigstens seines gefährlichsten Gegners ledig werden. Graf Albrecht von Regenstein hegte nämlich gegen einen Vogt des Bischofs, Rudolf von Dorstadt geheißen,[9] glühenden Haß und hatte geschworen, ihn, sobald er seiner habhaft geworden, hängen zu lassen. Dasselbe Schicksal hatte wiederum der Vogt

[1] Mon. Germ. XXIII, 126.
[2] U.-B. mansfeldischer Klöster 185 Nr. 104.
[3] U.-B. Hochst. Halb. III, 387 Nr. 2386; s. m. Diss. S. 64.
[4] S. m. Diss. S. 65.
[5] Die spätere Ermordung Albrechts von Regenstein erfolgte nämlich mitten im Frieden.
[6] U.-B. Hochst. Halb. III, 499 Nr. 2403.
[7] Ebd. 500 Nr. 2404; Cod. Anhalt. III, 600 Nr. 848.
[8] Böhmer Regesta. VIII, 534 Nr. 64—66.
[9] Detmar nach d. Ausg. von Grautoff lub. Chron. I, S. 277 und Hermann Corner in Eccard Corp. hist. 1089, welchen ich die Einzelheiten entnehme, geben den Namen falsch. Beide nennen ihn Dorstal. Mon. Germ. XXIII, 127 Z. 4—7.

dem Grafen zugedacht. Im Frühjahr 1349[1] wurde nun Albrecht von Regenstein auf dem Felde von Dannstedt in der Nähe von Derenburg von mehreren Knechten und Rittern, unter welchen sich der genannte Rudolf, Albrecht von Semmenstedt, Eiler von Rottorf, Werner von Bodendiek und Heinz Rand befanden,[2] überfallen. Seine Begleiter flohen, und so wurde Graf Albrecht elendiglich getötet. Der Vogt ließ seiner Rache freien Lauf. Da keine Bäume in der Nähe waren, hängte er, um seine Drohung wahr zu machen, die Leiche des Erschlagenen an seine Lanze und kehrte so mit ihm zurück.

Zwar wies Bischof Albrecht den Verdacht der Mitschuld weit von sich und erbot sich, auf kanonische Weise sich davon zu reinigen. Sein Chronist berichtet, es habe nicht an ihm gelegen, wenn dies Anerbieten nicht zur That wurde.[3] Gegen ihn spricht freilich, daß er den Vorteil der That hatte und die Thäter ferner noch in seiner Nähe hegte.[4]

Dieser Unglücksfall war für die Regensteiner um so schlimmer, als zur selben Zeit Graf Bernhard, der Bruder des Ermordeten, zusammen mit dem Grafen von Wernigerode von den Bürgern von Mühlhausen gefangen war.[5] Jedoch gelang es wohl den Anstrengungen seiner Neffen, ihn aus der Gefangenschaft zu lösen. Denn an dem Kriege, welchen sie jetzt aus Rache gegen den Bischof Albrecht begannen, nahm auch Bernhard wieder teil.

Albrecht II. fand Bundesgenossen an seinem Bruder Magnus I. und dessen gleichnamigem Sohne. Kurz zuvor, am 26. März 1349, hatte der Bischof als Obmann auf der Burg zu Braunschweig bei der Sühne seines Bruders mit dem Rate der Stadt mitgewirkt.[6] Jetzt half ihm Magnus dafür. Sein Sohn wurde aber von den Regensteinern gefangen,[7] und so mußten er und

[1] Die Ermordung geschah vor dem 31. Mai 1349. Denn damals paktiert neben Bernhard d. Ä. von Regenstein nicht mehr sein Bruder Albrecht, sondern dessen Sohn.

[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 538 Nr. 2439 Z. 18—22.

[3] Mon. Germ. XXIII, 127.

[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 518 Nr. 2421 Z. 105 f.

[5] Der Biograph Albrechts II. berichtet nicht, in welchem Kriege dies Ereignis stattfand. Er hat nur nach der Erzählung von den Unglücksfällen in Burchards Familie die kurze Notiz von der vierjährigen Gefangenschaft Bernhards, und daß er sich in derselben auch noch zur Zeit der Ermordung seines Bruders befunden habe (Mon. Germ. XXIII, 127). Eine spätere Aufzeichnung, die aber auf älterer Quelle beruht haben muß, giebt dann genauern Aufschluß. „Im Jahre 1344," so wird nämlich berichtet, „seien ein Graf von Regenstein und ein solcher von Wernigerode mit vielen Mannen von den Bürgern von Mühlhausen überwältigt und gefangen worden." (A. Ursinus Chron. Thuring. in Mencken III, 1316.)

[6] Asseburger Urkb. II, 240 Nr. 1092.

[7] Sudendorf II, 168 Nr. 315.

sein Vater am 31. Mai 1349 Bernhard d. Ä. und dem jüngern Bernhard, einem Sohne des Ermordeten, eine Sühne geloben, welche sie auch dem Grafen Ulrich und allen, welche bei der Gefangennahme waren, zu halten versprachen. Es wurde ein Waffenstillstand mit den verbündeten Regensteinern und Mansfeldern auf Jahresfrist verabredet.[1]

Gegen den Bischof wurde der Krieg in maßloser Erbitterung weitergeführt. Unter den Söhnen Albrechts, Bernhard d. J., Albrecht und Ulrich, that sich besonders der letztere durch seinen glühenden Haß gegen den Bischof hervor. Er war beim Tode des Vaters Subdiakon gewesen[2] und jetzt in den weltlichen Stand zurückgetreten. Mit schmähenden Worten und Thaten, durch Verbreitung von Schriften suchten sie bis in weite Ferne die Gemüter gegen den aufzureizen, dem sie den Tod ihres Vaters Schuld gaben. Albrecht fand aber trotzdem Hilfe an den Gebrüdern Otto und Hans von Hadmersleben, welche sich am 5. Juni 1349 mit den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben für die Dauer dieses Krieges und nötigenfalls noch für weitere 2 Jahre aufs Engste verbündeten und die früher mit dem Bischof und Kapitel sowie mit den drei Städten geschlossenen Vereinbarungen zu halten versprachen.[3] Infolgedessen wohl ging Burchard von Mansfeld mit dem Bischof einen Scheinfrieden ein, um das regensteinische, im Pfandbesitz Albrechts II. wegen des Friedensbruches vom Jahre 1347 befindliche Schloß Gersdorf auf schlaue, wenn auch unedle Weise wiederzuerlangen.[4] Albrecht II. ging darauf mit aller Kraft und Entschiedenheit gegen seine Feinde vor. Eine Burg nach der andern fiel in seine Hände, zunächst die Lauenburg, bei deren Eroberung sich besonders die Quedlinburger auszeichneten.[5] Bald darauf erbaute er eine Warte auf den Sevecker Bergen, und zog dann, ebenfalls noch im Jahre 1349, mit einer großen Masse Fußvolk und Reiterei vor die Burg Crottorf, welche bisher für uneinnehmbar galt,[6] und nahm sie nach gewaltigem Kampfe ein.[7] Zwischendurch trafen ihn freilich auch Unglücksfälle. In der Christnacht des Jahres 1349 — wie wir, da eine passende Jahresangabe nicht vorligt, anzunehmen gezwungen sind —[8] brachen die Regensteiner in aller

[1] Sudendorf II. 168 Nr. 315.
[2] Mon. Germ. XXIII, 127 Z. 7—15.
[3] U.-B. Stadt Halb. I, 378 Nr. 482.
[4] S. m. Diss. S. 66 f.
[5] U.-B. Hochst. Halb. III. 521 Nr. 2423 Z. 4 f.
[6] Mon. Germ. XXIII, 127: castrum Crottorp, quod fere inexpugnabile videbatur.
[7] Ebd.
[8] S. Exkurs S. 189 f.

Stille gegen Halberstadt auf. Die Zeit war gut gewählt. Alles Volk war in den Kirchen; die Mauern nicht genügend bewacht. Geräuschlos wurde eine Bresche gelegt, und einzeln drangen die Feinde durch dieselbe in die Stadt. Abteilungsweise rückten sie vor die Kirchen, nahmen die erschreckten Bürger gefangen und schleppten Beutevieh, so viel sie erlangen konnten, mit sich fort.[1]

Albrecht schien nach dieser durch ihre Kühnheit und sorgfältige Anlage imponierenden That dem Untergange nahe, als auch noch eine Fehde mit Friedrich und Balthasar von Meißen ausbrach.[2] Da vereinigte die bedrohte Sache ihres Verwandten die Mitglieder des braunschweigischen Herzogshauses. Mit Hilfe Ottos und Wilhelms von Lüneburg, Ernst d. Ä. u. J. von Braunschweig, Heinrichs von Hildesheim sowie des Edlen Hans von Hadmersleben gelang es dem Bischof, seinen Nebenbuhler Albrecht von Mansfeld zum Verzicht zu bringen (13. April 1350).[3] Gegen den Markgrafen von Meißen leisteten ihm besonders Heinrich von Hildesheim und die Edlen Otto, Hans und Albrecht von Hadmersleben Hilfe.[4] Am 15. Mai 1350 folgte durch Vermittelung Herzog Magnus d. J. ein Waffenstillstand des Bischofs und seiner Verbündeten mit den beiden Markgrafen, welcher in Kraft treten sollte zwischen dem Tage der Einigung und dem Johannistag, sobald beiden Parteien die Friedensurkunde zugestellt sei. Die Waffenruhe sollte zunächst währen bis 4 Wochen nach dem 24. Juni und ging dann stillschweigend in den Frieden über, wenn bis dahin nicht ausdrücklich von einer der beiden Parteien die Fehde wieder angekündigt würde.[5]

Das war ein großer Gewinn. Der Krieg mit den Mansfeldern ging allerdings weiter, da der Bischof dieses Hauses trotz der nicht mißzuverstehenden Bestimmung des Friedens vom 13. April 1350 seine Würde nicht niederlegte.[6] Albrechts II. Sache den Mansfeldern und Regensteinern gegenüber gestaltete sich jedoch immer günstiger, da sich am 24. Juni 1351 der Rat von Braunschweig, Goslar und Helmstedt mit dem Dreistädtebund bis Michaelis 1354 verband.[7] Es ist ein bedeutender Fortschritt in diesem Vertrage der halberstädtischen Städte mit genannten Räten gegenüber dem vom 15. Juni 1335 festzustellen. Freilich war das Bündnis auch jetzt nur auf bestimmte Zeit geschlossen,

[1] Detmar a. a. O. 277 und Herm. Corner a. a. O. 1089.

[2] Das geschah nach der Eroberung von Krottorf. Diese berichtet der Verf. d. gest. Alb. noch, nicht aber mehr den meißnischen Krieg.

[3] S. m. Diss. S. 67.

[4] U.-B. Halb. III, 506 Nr. 2411 Z. 16—20.

[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 505 Nr. 2411.

[6] S. m. Diss. S. 67 f.

[7] U.-B. Stadt Halb. I, 381—387 Nr. 487—489.

jedoch verpflichtete es die Bundesgenossen, wenn sie der verunrechteten Stadt nicht innerhalb acht Tagen von dem Friedebrecher Genugthuung erbitten könnten, zur Waffenhilfe auf 4 Wochen. Länger darf die bedrängte Stadt die Bundestruppen nur behalten mit Zustimmung der Hilfesendenden. Gegen den Stadtherrn, falls dieser eine Bundesgenossin vergewaltigt, brauchen die Bürger jedoch nicht zu kämpfen; es genügt, wenn sie bei ihm Bitten für ihre Verbündete einlegen. Die Stärke der Hilfstruppen wurde genau festgesetzt und auch in andern Punkten bindende Bestimmungen für die Hilfeleistung getroffen. Es wurden 4 Schiedsrichter eingesetzt und zwar je aus Goslar, Braunschweig, Magdeburg und dem Dreistädtebund — letzterer als eine Partei genommen — einer, welche „die Macht haben sollten, um der Städte Not und Fortsetten zu sprechen." Wenn zwei Städte gleichzeitig die Folge begehren, so haben diese vier zu entscheiden, wo die Not am größten ist. Denn zwei Städten Hilfe zu leisten, ist keiner der neuen Bundesgenossen gehalten. Das Bündnis dauerte bis Michaelis über 3 Jahre, verpflichtete jedoch Goslar nicht zur Folge gegen das Reich. In ähnlicher Weise trat am selben Tage Otto Edler von Hadmersleben, Herr zu Egeln, für dieselbe Zeitdauer dem Dreistädtebund bei.[1] Graf Konrad von Wernigerode hielt an seinem frühern Bündnis mit Bischof Albrecht und den drei Städten fest und versprach am 7. Juli 1351, nachdem die über einzelne Punkte desselben entstandenen Irrungen zwischen ihm einer- und dem Bischof andererseits beigelegt waren, treu den Vertrag beobachten zu wollen.[2] Etwas später, am 15. Juli, trat auch Magdeburg in ein ähnliches Bundesverhältnis mit den bischöflichen Territorialstädten, allerdings unter der Einschränkung, während des Krieges selbst nicht mehr gegen die Regensteiner ins Feld ziehen zu wollen, sondern nur dann, wenn den Gegnern der Grafen aus irgend welchen Bedingungen des künftigen Friedens kriegerische Verwickelungen erwachsen sollten.[3] Doch werden die Regensteiner kaum von dieser Einschränkung Kenntnis erhalten haben. Der Zutritt Magdeburgs zum Bunde ihrer Gegner ließ ihnen deren Ueberlegenheit so groß erscheinen, daß sie die Vermittelung der Grafen von Honstein, Wernigerode und Stolberg annahmen. Am 25. Juli 1351 kam ein Separatfriede Bischof Albrechts mit dem Bruder und zwei Söhnen des erschlagenen Grafen Albrecht, Bernhard d. Ä. und dem Jüng. sowie Albrecht, zu stande.[4]

[1] U.-B. Stadt Halb. I, 387 Nr. 490.
[2] Ebd. 388 Nr. 491.
[3] Ebd. 389 Nr. 492.
[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 515 Nr. 2421 ff.

Der erbittertste Gegner des Bischofs, Ulrich von Regenstein, hielt sich der Sühne noch fern.

Jetzt endlich erreichte Bischof Albrecht das Ziel, welches er wohl von Anfang an erstrebt und mit jahrelanger Beharrlichkeit im Auge behalten hatte. Die Grafen traten den Hosekenberg mit der dortigen Gerichtsbarkeit sowie die Vogtei mit allem Recht und der Gerichtsbarkeit in der Stadt Quedlinburg ab und überließen ihm verschiedene Schlösser und Burgen, welche er im Lauf des Krieges erobert hatte: Krottorf mit mehreren Dörfern, Schloß und Stadt Hettstedt mit allem Zubehör und den Dörfern Mulbeke (Mulmke) und Wesenstedt sowie das schon früher verpfändete und dann durch die List Burchards von Mansfeld wiedererlangte Gersdorf. Ueber Kloster Wederstedt und Walbeck sollten Konrad von Wernigerode und der Ritter Arndt Stammer entscheiden, ob sie zu Hettstedt oder Arnstein gehörten. Als Ersatz für diese Abtretungen verpfändete Bischof Albrecht II. den Grafen 2500 Mk. halberstädtischen Silbers, eine Summe, welche auf den Stand der Stiftsfinanzen einen günstigen Schluß gestattet. Ueber die noch in der Friedenszeit erfolgte Ermordung des Bruders bezw. Vaters der Grafen sowie über die Schuld und Bestrafung der Thäter und darüber, daß der Bischof seitdem die Mörder gehegt hatte, sollten Dietrich von Honstein und Konrad von Wernigerode einen endgiltigen Schiedsspruch thun. Die Geistlichen, welche auf der dem Bischof feindlichen Seite standen, mußten von den Grafen selbst zum Gehorsam gegen ihren Bischof gebracht werden. Die drei halberstädtischen Städte und die Edlen von Hadmersleben sollten von den Regensteinern in ihren Schlössern und in ihrem Gebiet zu keinem Geleit und keinen Zöllen gezwungen werden.[1] Ferner wurde bestimmt: wenn Graf Ulrich diesem Frieden nicht beitritt, so dürfen die Brüder und der Oheim ihm ferner keine Hilfe gegen den Bischof leisten.

Dieser Vertrag wurde am 24. November 1351 insofern ergänzt, als die genannten Grafen sich mit Albrecht II. über die zur Vogtei Quedlinburg gehörigen Güter genauer zu einigen suchten. Und zwar überließen sie ihm Groß- und Kleinhersleben, das Dorf Quermbeck, soweit es dem Kloster Quedlinburg, dem auf dem Münzenberge, dem Stift St. Wiperti, dem Siechenhof und dem Spital zu Quedlinburg sowie der dortigen Vogtei angehörte, und ferner noch das Kirchlein zu Hohen-Niendorf. Der Rest des Dorfes Quermbeck und überhaupt das, was nach dem Ausspruch des Herrn Hans von Ditfurt nicht den Vogteien

[1] Es wäre möglich, daß eben dieser Punkt für die von Hadmersleben der Grund zur Teilnahme am Kriege gewesen ist.

der im Friedensvertrag abgetretenen Ortschaften und Schlösser angehöre, sollte, wenn die beiden Parteien sich nicht selbst darüber einigen könnten, auch ferner den Grafen von Regenstein verbleiben.[1] Am 25. Februar 1352 gab dann Hans von Ditfurt seinen Schiedsspruch ab.[2]

Es scheint, als ob der Krieg der Regensteiner mit Goslar auch noch nach der Beendigung ihres Streites mit Bischof Albrecht weiterging. Die Fehde endete zu ihren Ungunsten. Graf Bernhard d. Ä. geriet wieder in Gefangenschaft.[3] Am 24. Nov. 1351 war er noch frei. Denn an diesem Tage ist er bei der Ausstellung der den Friedensvertrag mit dem Bischof ergänzenden Urkunde anwesend.[4] Erst der von Albrecht von Anhalt und Burchard von Mansfeld vermittelte Friede mit Goslar gab ihm die Freiheit wieder. Das stete Unglück hatte endlich die Kraft des gräflichen Hauses geschwächt und machte auch Ulrich zu einem Frieden geneigt. Am 25. Februar 1353 verzieh auch er den Mördern seines Vaters[5] und erkannte die Verträge seines Oheims und seiner Brüder mit Albrecht von Halberstadt an.

Von der Erschöpfung, in welche der letzte Krieg die Regensteiner gebracht, giebt uns der Umstand Aufschluß, daß sie in der Folge möglichst gut mit dem Bischof auszukommen suchten. Zwar hatte König Karl IV. am 6. Oktober 1355 neben den Grafen von Honstein, Wernigerode und selbst neben dem Dreistädtebund auch die Grafen von Reinstein aufgefordert, die Stiftsfrauen von Quedlinburg, welche sich bei ihm über ihre Aebtissin und den halberstädter Bischof beschwert hatten, in ihren Rechten zu schützen.[6] Doch scheinen die Grafen der Aufforderung keine Folge gegeben zu haben. Am 8. November 1355 schlossen sie nämlich mit dem Bischof einen Vertrag über die Jagd- und Holzgerechtigkeit auf dem Harze.[7] Auch späterhin sahen sie sich genötigt, immer mehr Besitzungen an das halberstädter Stift zu veräußern. So verkauften sie am 8. April 1358 eine Reihe von Dingstühlen und Dorfgerichten.[8]

In vollem Frieden sollte aber Albrecht II. seine letzten Tage nicht verleben. Aus dem Jahre 1356 wird ein Streit mit dem Erzbischof von Magdeburg erwähnt, welcher am 14. April d. J.

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 522 Nr. 2424.
[2] U.-B. Hochst. Halb. III, 526 Nr. 2428.
[3] Cod. Anhalt IV. 24 Nr. 31: wegen greven Bernhard des elderen, die tu der tyd gevangen was.
[4] U.-B. Hochst. Halb. III, 522 Nr. 2424. Auch sein Siegel ist angehängt.
[5] U.-B. Hochst. Halb. III, 537 Nr. 2439.
[6] U.-B. Stadt Quedl. I, 143 ff. Nr. 167 ff.
[7] U.-B. Hochst. Halb. III, 562 Nr. 2461.
[8] U.-B. Stadt Halb. I, 404 Nr. 508.

durch die Vermittelung Friedrichs von Meißen beigelegt wurde. Beide Bischöfe und ihre Mannen sollten bei ihren Rechten und Ehren bleiben.[1] Auch mit den Mansfeldern dauerte der Krieg noch fort, da Albrecht von Mansfeld am bischöflichen Titel festhielt. Da starb er, und am 17. März 1357 erfolgte die Provision Ludwigs von Meißen durch Innocenz VI.

Eine übermächtige Gefahr drohte. Ein Krieg der überlegenen Markgrafen von Meißen, welche schon bei frühern Gelegenheiten dem halberstädter Bistum so gefährlich gewesen, bot den Harzgrafen die Aussicht auf Wiedererlangung alles ihnen Entrissenen. Da faßte Bischof Albrecht einen raschen Entschluß. Am 3. Juni 1357 nahm er Ludwig von Meißen in die Mitregentschaft auf. Durch die Beseitigung der Gegnerschaft zwischen ihnen und durch die enge Verbindung des braunschweigischen und meißnischen Hauses waren die Hoffnungen der territorialen Gegner des halberstädter Bistums und die letzteres bedrohende Gefahr mit einem Schlage vernichtet.

Der halberstädter Chronist, welcher das Leben Bischof Albrechts bis zum Jahre 1349 beschreibt, zählt schon bis dahin zwanzig und mehr Kriegszüge des thatkräftigen und streitbaren Bischofs und glaubt seinen Bericht nicht besser schließen zu können als mit einer Herzählung dessen, wodurch Albrecht den Umfang seiner Landesherrschaft erweitert hat. Es ist eine Zeit voller Wirren. Alle Fragen, welche damals Deutschland bewegten und aufregten, finden sich zusammengedrängt wieder auf dem kleinen Raum des halberstädter Bistums und seiner Nachbarschaft. Das Hineinragen des großen Streites zwischen Papst- und Kaisertum hat meine Dissertation darzustellen gesucht. Er schimmert immer wieder hervor auch in der Darstellung der territorialpolitischen Kämpfe. Daß auch die Fragen der innern Landesregierung jener Zeit dem halberstädter Bistum nicht fremd waren, wird der dritte Teil der Biographie Albrechts II. zu zeigen versuchen. Hier beschränke ich mich auf eine Rekapitulation der Thatsachen, welche die Schilderung der Territorialpolitik beleuchtet hat.

Es war wohl unter Albrecht II. zuerst, daß die 3 Städte Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg zu einer „ewigen“ und seit 1328—1343 immer fester und bestimmter organisierten Einigung mit dem öfter erwähnten Zweck gelangten. Die volle Selbständigkeit von jeder fürstlichen Herrschaft wurde allerdings, wenn beabsichtigt, nicht erreicht. Quedlinburg wechselte nur seinen Herrn, ging aber doch nicht leer bei allen diesen Kämpfen aus, sondern erlangte wiederholt Zugeständnisse betreffs der Gerichts-

[1] U.-B. Hochst. Halb. III, 565 Nr. 2465.

barkeit wie der Stadtbefestigung.[1] Auch Bischof Albrecht hatte der Stadt am 25. Juli 1351 zur Belohnung für ihre im letzten Kriege geleisteten Dienste in dieser Richtung Privilegien bewilligt.[2] Wiederholt bemerkten wir, daß die Einigungsversuche, welche bei den drei „halberstädtischen“ Städten zu dauernder, fest bestimmter Verbindung führten, weitere Kreise zog. Des Oefteren traten vorübergehend benachbarte größere Städte mit diesem kleinen Städtebund in Verbindung. Nicht so gelang es den Grafen und Herren des Harzgaues, eine bleibende genossenschaftliche Einigung mit fest bestimmten Formen herzustellen, obwohl doch ein enges Zusammenhalten aller in den äußern Angelegenheiten auch in Fällen, wo nicht gerade jeder selbst bedroht war, allein Schutz gewähren konnte gegen ihre fürstlichen wie bürgerlichen Gegner. Nur zweimal habe ich eine Koalition aller Harzgrafen nachweisen können. Im Uebrigen waren die Sonderinteressen maßgebend für ihren Anschluß oder ihr Fernbleiben von der Sache ihrer bedrohten Standesgenossen. Das war freilich sehr erklärlich. Bischof Albrechts Politik richtete sich eigentlich nur gegen die Regensteiner und in Bezug auf das Falkensteinische Erbe auch gegen die Mansfelder. Die Feindschaft der Anhaltiner war die Folge seines Bestrebens, die Errungenschaften seines Vorgängers zu behaupten. Geschickt wußte er im Uebrigen durch Gewährung von Vorteilen andre Angehörige der frühern Koalition zu sich herüberzuziehen und letztere so zu sprengen. Durchgängig hatte er darum nur die Grafen von Regenstein und Mansfeld vereinigt gegen sich. Ich will die Fehler nicht wiederholen, die ich ihrer Politik habe nachweisen zu können geglaubt. Anerkennen muß man, daß sie, nachdem sie einmal zu der Erkenntnis der Notwendigkeit ununterbrochenen Angriffskrieges gekommen, mit außergewöhnlicher Hartnäckigkeit und Unermüdlichkeit diesen betrieben. Sie erringen dadurch unsere Sympathie, welche sich Albrecht von Regenstein in vollem Maße infolge seines unglücklichen Endes zuwendet. Burchard von Mansfeld schadet sein treuloser Friedensbruch im Jahre 1349. Doch verrät derselbe eine gewisse Schlauheit; und anzuerkennen ist, daß er es über sich gewinnt, betreffs des Falkensteinschen Erbes sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen, um jede Uneinigkeit mit den Regensteinern aus der Welt zu schaffen und vereint den gemeinsamen Feind bekämpfen zu können. Zu bedauern ist, daß man nach dem vorliegenden Quellenmaterial den genauen Anteil Albrechts von Regenstein und Burchards an ihrem Wider-

[1] S. Seite 172.

[2] U.-B. Stadt Quedl. I, 139 Nr. 164; U.-B. Hochst. Halb. III, 521 Nr. 2423.

stande gegen den Bischof so schwer unterscheiden kann. Aber man geht wohl nicht fehl, wenn man für die treibende Kraft in den dreißiger Jahren mehr Albrecht hält, welcher bald nach dem unglücklichen Koalitionskrieg von 1335 den Kampf gegen Quedlinburg und den Bischof allein wieder aufnimmt. Dagegen scheint die gemeinsame Fortsetzung des Krieges nach 1340 und ihre Vereinigung mit der Partei Giselberts in der Diözese mehr Burchards Werk zu sein. Er betreibt den vollen Anschluß an die Sache des Papstes durch seine Agitation für die Provision seines Sohnes bei der Kurie und liegt seitdem bis zum Tode seines Sohnes, des Gegenbischofs, Jahr aus, Jahr ein im Felde gegen Albrecht II., während sich Graf Albrecht beim Wiederausbruch des Krieges 1347 friedlich verhält. Auch Bernhards III. Rastlosigkeit in der Verfolgung seiner Ansprüche ist zu würdigen. Doch habe ich wohl nicht Unrecht, wenn ich ihm trotzdem nicht genug Entschlossenheit vorwerfe. Zweimal läßt er sich verleiten, als das Bistum sich in gefährlicher Lage befand, statt mit Waffengewalt sein Recht durchzufechten, dasselbe einem Schiedsspruch anheimzustellen. Der günstige Augenblick entwischte ihm so. Wir wissen nicht, ob er, wie ihm sein Interesse gebot, schon in den zwanziger Jahren versuchte, die Regensteiner aus ihrer Reserve zum Angriff herauszulocken. Aber getadelt muß es werden, daß er sich nach der Aenderung der regensteinischen Politik im Jahre 1335 den Grafen nicht bei jeder Gelegenheit, so auch 1336, anschloß, sondern daß er erst nach dem Frieden der Regensteiner von 1338, im nächsten Jahre, den Krieg von Neuem eröffnete.

Alle seine Gegner überragt Bischof Albrecht II. Es ist nicht zu verkennen, daß er eine große Stütze an der festen Verbindung der drei halberstädtischen Städte hatte. Aber er zeigt seine Ueberlegenheit nicht bloß den Grafen, sondern auch den Quedlinburgern gegenüber, welch letztere ihn für ihre Zwecke zu benutzen meinten und doch von ihm benutzt wurden. Es ist die Einheit des Gedankens, welche seine gesamte Politik wohl von Anfang an beherrscht und welche er mit eiserner Konsequenz durchsetzt. Dem Papst gegenüber verhielt er sich durchaus passiv und verhinderte dadurch eine Verzettelung seiner Kräfte, welche er gegen seine territorialpolitischen Gegner zu richten hatte. Diesen aber, den Grafen von Regenstein gegenüber, legte er seine auf Landerwerb bedachten Pläne in weiten und doch bestimmten Grenzen an und verfolgte sie zielbewußt, mit großer Umsicht, außerordentlicher Zähigkeit und nie nachlassender Ausdauer. Sein politisches Leben wird charakterisiert durch kühle Leidenschaftslosigkeit. Darum vermag er es, sich innerhalb der Schranken seiner Macht und

des Erreichbaren zu halten. Rachsucht und Haß beeinflussen ihn nicht und können ihn selbst in Augenblicken, wo die päpstliche Partei im Nachteil ist, nicht aus der Abwehr zum Angriff gegen sie fortreißen. Kalte, klare Ueberlegung ist es, die ihn bewegt, in Zeiten des Glücks von seinen territorialpolitischen Gegnern nicht mehr zu fordern als ohne Gefahr für das Errungene möglich ist. An Mut fehlt es ihm nicht. Und doch wich er in seiner kriegerischen wie politischen Thätigkeit zuweilen einen Schritt zurück, freilich nur, um bei günstigerer Gelegenheit mit um so sicherem Erfolge das Erstrebte zu erreichen. Nicht tollkühnes Wagen, überlegende Tapferkeit ist der Grundzug seiner Natur. Darum ist er im stande, für das, was er zum Heile des Bistums sich vorgesetzt hat, nicht bloß sein Leben in unzähligen Kämpfen aufs Spiel zu setzen, sondern dafür auch, was einem Manne höher anzurechnen ist, seinen Ehrgeiz zu opfern. Es ist die Pflicht des unparteiischen Geschichtsschreibers, die gemeinen Triebe der Menschennatur nicht zu verhüllen. Es fehlte Albrecht nicht an einer harten unbeugsamen Selbstsucht seinen territorialen wie geistlichen Gegnern gegenüber. Sie machte ihn vielleicht gar zum Mitschuldigen an der Ermordung Albrechts von Regenstein. Aber die Gerechtigkeit erfordert auch, anzuerkennen, daß er mit diesem Egoismus die Fähigkeit verband, seine eignen Interessen der Erhaltung seines Werkes zu opfern, als er Ludwig von Meißen zum Mitregenten annahm.

Exkurs.

Detmar und Corner berichten die Ermordung Albrechts von Regenstein und den zur Rache verübten Ueberfall Halberstadts durch seine Söhne und seinen Bruder fast ganz übereinstimmend.[1] Corner sagt selbst, er habe diese Nachrichten aus der Sachsenchronik geschöpft. Sie wird also auch wohl Detmars Quelle gewesen sein.

Es erscheinen die Nebenumstände, von welchen sie ausführlich bei der Ermordung zu berichten wissen, verdächtig, weil sie den Mord erst ins Jahr 1352 setzen, während ihn doch der Verfasser der gesta. Alb., der im Jahr 1349 zu schreiben aufhört, schon mitteilt. Auch war ferner der Krieg des Bischofs mit dem Bruder und zwei Söhnen des Ermordeten im Jahr 1352 schon beendet. Nur der dritte Sohn, Ulrich, führte ihn noch bis 1353 weiter. Es könnte allerdings der Ueberfall Halberstadts, welchen beide Chronisten in die Weihnachtsnacht des Jahres 1352 verlegen, demnach sehr wohl vom Grafen Ulrich ausgeführt sein.

[1] Lübeck. Chron. I, 277; Eccard Corp. Hist. II, 1089.

Doch ist die Darstellung, als ob Graf Albrecht, der Vater, damals noch gelebt habe und erst nach diesem Einbruch ermordet worden sei, zweifellos falsch. Andererseits wäre es möglich, daß durch die entfernter wohnenden Chronisten, vielleicht schon durch den Verfasser der Sachsenchronik die chronologische Verwirrung angerichtet worden sei, daß aber trotzdem die über die Ermordung berichteten Einzelheiten sowie der Bericht über den Einbruch in Halberstadt, sei er nun in der Weihnachtsnacht einer der drei frühern Jahre durch alle regensteinischen Grafen oder erst 1352 durch Ulrich allein erfolgt, der Thatsächlichkeit entsprechen. Da keine Quellen weiter zu Gebote stehen, diese Nachricht auf ihre Wahrheit genauer zu untersuchen, so zaudere ich nicht, sie trotz der chronologischen Fehler in meine Darstellung aufzunehmen.

Versuch der Prämonstratenser, Ilfeld wieder zu besetzen.

Juli 1562.

Von Ed. Jacobs.

Schon seit zwei Jahrzehnten hatte die römische Gegenreformation in Deutschland, angefeuert und geleitet von den Jüngern Loyola's, von kleinen Anfängen an ihr Werk getrieben, als dasselbe ums Jahr 1562 bereits eine gewisse Höhe erreichte. Seinen Ausgang hatte es erklärlicher Weise vom rheinfränkischen Westen und vom bayrischen und österreichischen Süden genommen, wo zwar das alte Kirchenwesen erschüttert, das evangelische Leben und Streben aber nicht so allgemein und kräftig war. Als jedoch nach den ersten Jahrzehnten die mit viel List und politischer Berechnung verfolgte Propaganda sich erstarkt fühlte, entwarf man schon kühnere Pläne. Unter schlauer Berechnung persönlicher und prinzipieller Gegensätze, auch schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse unter den Reformationsverwandten richtete man seinen Blick auf die sächsisch-thüringischen Wiegenländer der Kirchenerneuerung: schon in den siebenziger Jahren hat man daran gedacht, den Kurfürsten August von Sachsen nach Rom herüberzuziehen.[1]

Bekanntlich geschah was damals unerreichbar schien über hundert Jahre später bei Augusts Nachkommen. Wenn aber jener Abfall des mächtigen Fürstenhauses von der Reformation keineswegs den Erfolg hatte, wie die Gegner es erhofften, so mußte es doch unzweifelhaft der Reformation empfindlichen Eintrag thun und die Herrschaft der römischen Kirche fördern, wenn es gelang, Hauptsitze und Stützpunkte des deutsch-reformatorischen Wesens den Evangelischen zu entziehen und mit römisch-katholischen Ordensleuten zu besetzen.

Einen solchen Versuch machte nun im Jahre 1562 der Prämonstratenserorden mit dem Kloster Ilfeld, das an der Grenze der thüringischen und sächsischen Lande gelegen seit der Durchführung der Reformation in eine blühende Schule verwandelt war, in der Jahr für Jahr tüchtige Männer zu weltlichen und geistlichen Bedienungen ausgebildet oder zur Fortsetzung ihres

[1] Vgl. P. Drews, Petrus Canisius S. 130 nach Wimmer, Vertraul. Briefwechsel des Kard. Otto (B. v. Augsb.) mit Herzog Albrecht V. von Baiern S. 97 f.; opera Hosii II, 303 f.

Lehrganges auf evangelischen Hochschulen vorbereitet wurden. Uns ist das Gewebe der Antriebe und Pläne nicht bekannt, die bei diesem Unternehmen wirksam waren. Bemerkenswert ist hierbei, daß der Orden nicht etwa bei einer besonderen Gelegenheit, einem Abtswechsel, sondern zu einer Zeit, in der das Kloster sich über drei Jahre unter einer neuen tüchtigen Leitung befindet, mit seinen Wünschen und Absichten hervortritt. Dies geschieht vom Kölnischen aus und wird vom Erzbischof und Domdechant zu Köln unterstützt. Letzteres ist als Ausgangspunkt der Jesuiten in Deutschland bekannt. Und wenn es in diesem Falle galt, eine Pflanzschule der Reformation in die Hände zu bekommen und sie durch eine römisch-katholische zu ersetzen, so wissen wir, wie es gerade zu jener Zeit das angelegentlichste Bemühen eines Canisius war, die studierende Jugend unter römisch-jesuitische Leitung zu bringen und den evangelischen Schulen entgegen zu wirken. Anzuerkennen ist dabei, daß jener Ordensmann noch von der Ueberzeugung ausging, nicht bloß durch Methode und Dressur, sondern auch durch das Schwert des Geistes seine Ziele erreichen zu können.

Sehen wir uns genau die Lage und den Zustand Ilfelds und seiner Klosterschule gerade zu der Zeit an, als man am Niederrheine den Plan einer Besetzung des Klosters schmiedete, so müssen wir freilich sagen, daß derselbe ganz aussichtslos war. Aber noch kurz vorher waren die Verhältnisse von Ilfeld weit ungünstiger gewesen. Die niederrheinischen Mönche und ihre Ratgeber dürften über den neuesten Stand der Dinge im Unklaren gewesen sein. Wie wenig sie im Einzelnen über Orte und Personen unterrichtet waren, darauf deuten, wie wir sehen werden, die Angaben und Namen in dem weiter unten mitzuteilenden Schreiben. Man hatte nur den rechten Zeitpunkt verpaßt.

Zwar soviel sahen die Mönche ein, daß sie mit großer Vorsicht zu Werke gehen müßten. Sie wagten es gar nicht, sich unmittelbar an die Landesherren, die Grafen zu Stolberg, zu wenden, sie streckten nur einen Fühler aus, indem neben dem damaligen Kölner Erzbischofe — es war Johann Gebhard, geborener Graf von Mansfeld — insbesondere der Domdechant Friedrich, geborner Graf von Wied, der mit dem Grafen Ludwig zu Stolberg doppelt verschwägert war,[1] bei dem letzteren sondieren und Fürbitte thun sollte, ob man nicht eine vom Orden gewählte Person als Abt von Ilfeld zulassen wolle. Ja, selbst dieses

[1] Des Domdechanten Schwester Walpurg war seit 1528 Graf Ludwigs zu Stolberg Gemahlin, seine jüngere Schwester Genovena seit 1545 an Graf Ludwigs älteren Bruder Wolfgang vermählt. Sie starb als Witwe am 26. Juni 1556, Walpurg lebte noch.

Ansuchen beim Domdechanten machte der Orden nicht unmittelbar, sondern er schob einen Laien, den Amtsverwalter Jakob van der Portzen zu Kempen, den Bruder des von ihm gewählten Abts vor, weil die Prämonstratenser die befürchtete ablehnende Antwort nicht gern an ihre eigene Adresse gerichtet sehen mochten. Der Amtsverwalter schrieb nun — wie wir aus dem weiter zu erwähnenden Schreiben Graf Ludwigs vom 17. August 1562 zu folgern haben, geschah es im Juli oder anfangs August jenes Jahres — folgender Gestalt an den Kölner Dechanten.[1]

Ehrwirdigher Edler vnd wolgeborner gnedigher her; Ew. Ehrwirden vnd Gnaden sey mein vndertheenigher dienst jederzeit befoir bereidt. Ew. Ehrw. vnd Gnaden soll ich vndertheenigklich nit verhalten, whasmaisen mein geliebter brueder her Johan van der Portz, probst zu sanct Geirlach, durch beranf des almechtighen vnd gunst des ordens zu einem abt des Cloisters Jßfelt ader Jelefelt, vnder dem edlen vnd wolgebornen herren Lodewichen, Graiffen zu Stolbergh, Konigchstein vnd Rutzfort 2c. gelegen, newlichs ehrwelt worden sey (dasselbe ime der almechtigher zu seiner seelen heil gerathen lassen woll). Dweil aber gemeltz Cloisters vfkumpsten vnder dem auch edlen vnd wolgebornen herren Gunthramen, graiffen zu Swartzenburgh, hern zu Arnstadt vnd Sunderßhausen 2c., aber das Cloister vnder wolgemelten herrn Graiffen zu Stolbergh gelegen, beducht berowen meinem broder vnd mir gerathen, ehe vnd befoir ehr sich der election annheme zu erfaren, ob ehr des ortz von wolgemelten graiffen zu Stolbergh zugelaisen vnd gedult werden kundt. So dann, ehrwird. u. gned. herr, Ew. Ehrw. v. Gn. ich ein sonder vnderthanigs vertrauwen traghe, gelangt demnach hiemith an Ew. Ehrw. vnd Gn. mein vnderthanigs bitt vnd begheren, sy wollen mir an wolgemelten graiffen zu Stolbergh ein vorschrift gnedigchlich mittheilen, zu erfaren, ob syn Gnaden beroirtem meinem broeder, da vor ehr ehrwelt, vor einen abthen[2] des ortz dulden konnen, woll alsdann genanter mein broeder[3] sich der election annhemen vnd jeghe syn Gnaidt sich dermassen ertzeighen, das syn Gn. synes ein gnedigchs gefallen soll traghen. Whas nhun E. E. vnd Gn. von wolgemelten herrn Graiffen zu Stolbergh heruf vor anthwort bekommen werden, auch whas gen. mein

---

[1] Der in Stolb. verstorbene Archivrath Beyer, der den Brief abschrieb, läßt diesen an einen Grafen zu Stolberg gerichtet sein. Daß dies ein Irrthum ist, zeigt der Inhalt des Briefes. Ebenso zeigt aber das Weitere, auch die Form der Anrede, daß der Kölner Domdechant der Empfänger des Briefes war.

[2] Vermuthung. Beyer hat das Wort nicht sicher lesen können.

[3] br. von Beyer ausgelassen.

brueder vnd ich vns dis gegen sein Gn. vertrosten moghen,[1] Ew. Ehrw. vnd Gn. gnedighe tröstliche antwort. Das woll gemeltem meinem broeder vnd mir gebueren jeghen Ew. Ehrw. vnd Gn. moeglichs flies zu verschulden, dieselbe Ew. Ehrw. vnd Gn. dem almechtigen in lanckweiligher wolfart zu fristen befelhendt.

Ew. Ehrw. vnd Gn.

gehoirsamer vnderthanigher

Jacob van der Portz.

(Auf der Kehrseite: Monachi).

Was die Person des Jakob und seines Bruders Johann van der Portz oder Portzen, auch Vanderporten,[2] van der Porten,[3] lateinisch Johannes de Porta[4] anbetrifft, so vermögen wir zwar nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob sie jener bekannten Familie de Porta, van der Portzen, v. d. Porten, Portzgin im Jülicherlande und im Stift Essen angehören, die bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreicht und im Jahre 1628 mit der Gemahlin des Bertold Schenking, Anna v. d. P., im Essenschen ausstarb,[5] aber als sehr wahrscheinlich ist es doch anzunehmen, da Jakob als Amtsverweser, Johann als Propst eines adlichen Stifts oder Klosters, entschieden zum Adel gehörten und auch in der Nachbarschaft des Jülicherlandes lebten. Jene Familie führte im roten Felde einen rechtsschrägen goldenen Balken und auf dem Helme zwei rote offene Adlerflügel.[6]

Jakob v. d. Portzen war nachweislich von 1559 bis 1573 kurkölnischer Amtsverwalter auf der Kempener Burg. Er ist

[1] Hier ist etwas zu ergänzen, etwa: „erbitte ich“.

[2] So Habets in den Publications de la société hist. et arch. du Limbourg. T. VI.

[3] Franquinet: Beradeneerde inventaris der oorkonden en bescheiden van het adeleyk klooster S. Gerlach, berustende op het provinciaal archief van Limburg. Maastricht 1887 S. 272 im Verzeichnis der Pröpste. Die Nachweise aus den mir nicht vorliegenden Schriften verdanke ich der Güte meines Hr. Coll. Archivar R. Pick in Aachen.

[4] Vgl. z. B. antiqq. Ilfeld. in dem Mengbande Zh 68, 3. S. 34 auf Fürstl. Bibl. zu Wern.

[5] Fahne, Gesch. der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter I, S. 355 m. Abb. d. Wappens. Vgl. ders. unter van der Porten in s. Westfäl. Geschlechtern, S. 321. Wenn Rietstap der gleichnamigen Familie in Hamburg dasselbe Wappen giebt, sie also dazu zählt, so blühte sie darnach noch fort. Schwerlich sind aber dann alle Hamburgischen v. d. P. dahin zu rechnen. Bei Gritzner-Hildebrandt III, 3 S. 17 wird es als nicht unwahrscheinlich bezeichnet, daß die in Hamburg noch fortblühenden v. d. P. zu der bekannten Jülicher Familie gehören. Uebrigens spricht Fahne es meines Wissens nirgend unmittelbar aus, daß die v. d. P. im Essenschen dieselbe Familie seien, wie die Jülicher.

[6] Fahne a. a. O.

derselbe Jak. v. d. Portzen, den Fahne aufführt und dessen Wappen mit dem seinigen übereinstimmt. Die Familie, deren zusammenhängende Geschlechterfolge noch fehlt, war am Niederrhein vielfach verzweigt.[1]

Johann van der Portzen hatte in dem Prämonstratenserkloster Hamborn (Haverburne) bei Duisburg im ehemaligen Herzogtum Cleve Profeß gethan und war Pfarrer in Wied geworden.[2] Gegen Ende des Jahres 1555 aber hatte ihn der Orden als Nachfolger des am 14. Oktober verstorbenen Egidius Bruel von Montjoie zum 28. Propst des adlichen Prämonstratenserinnenklosters v. S. Gerlach zu Valkenburg unfern Maastricht im Limburgischen erwählt.[3] In die Ehre des im 12. Jahrhundert im Limburgischen lebenden ehemaligen Kriegsmannes, dann Einsiedlers Gerlach, der aber das Ordenskleid der Norbertiner trug[4] gestiftet, nahm das Valkenburger Kloster eine hervorragende Stellung unter den Stiftern des Prämonstratenserordens ein.[5] Seine Insassen gehörten alle den angesehenen Adelsgeschlechtern des Landes an und auch zu Johanns v. d. P. Zeit, als die Stiftung im Verfall war, finden wir in derselben im Jahre 1570 siebenunddreißig adliche Jungfrauen.[6] So war es denn eine besondere Vertrauensstellung, die man dem bisherigen Pastor in Wied übertrug. Man mochte sich, indem man ihn zum Haupt eines Klosters mitten im protestantischen Sachsen-Thüringen erwählte, einen reichen Erfolg von seiner Missionsthätigkeit versprechen.

Die Schlauheit, mit der des Ordens Wünsche durch Jakob van der Portzen dem Kölner Dechanten vorgetragen werden, verdient alle Beachtung. Graf Friedrich von Wied stand kaum innerlich zu der Sache, für die seine Mitwirkung in Anspruch genommen wurde. In etwas jüngeren Jahren war er als Glied

[1] Herr Kreis- und Stadtschulinspektor Dr. H. Keußen aus Crefeld 28. Juni 1893.

[2] Habets a. a. O., wiederholt bei Franquinet S. 272: Joannes Vanderporten Harbornensis (!) canonicus et pastor in Weda.

[3] Bei Habets ist er der 23., bei Franquinet der 28. in der Reihe der Pröpste.

[4] Ueber Gerlacus Eremita Germanus in Belgio s. Acta S. S. ed. Bolland. I, 304 ff. Von ihm, dessen Gedenktag der 5. Januar ist, erzählt die Legende viele Mirakel. — Bekanntlich feiern die Prämonstratenser noch einen zweiten, nur wenig jüngeren, 1165 in Böhmen geborenen, um 1228 gestorbenen heil. Gerlach, Abt des von ihm gegründeten Klosters Mühlhausen im südl. Böhmen.

[5] Als illustre sui nominis (s. Gerlaci) monasterium in diocesi Ruraemondensi (dem 1561 gegründeten Bistum Rurmonde) wird es bei den Bollandisten I, 305 bezeichnet.

[6] Vergl. den Schutz- oder Salvegardebrief, den Johann v. d. P. am 19. November 1570 vom Herzog von Alba für sein Kloster wider die Einfälle und Erpressungen des Kriegsvolks erwirkte. Habets a. a. O. u. Franquinet Anm. zu Urk. 161.

des Domkapitels, wie durchweg das grüne Holz im deutschen Volke, von den Gedanken und Wahrheiten der Reformation erfaßt worden und hatte einst mit mehreren Kapitularen in Worms seinem Amtsvorgänger, dem Grafen Heinrich zu Stolberg, das Wort gegeben, treu zu dem Werke seines Oheims, des edlen Erzbischofs Hermann, zu stehen. Als dessen großes christliches Unternehmen den widerstrebenden Mächten, besonders der Politik K. Karls V. unterlegen und der Erzbischof samt dem Dechanten abgesetzt und in eine sehr mißliche Lage geraten waren, trat Friedrich von Wied zurück und behielt nun nicht nur seine Pfründen sondern stieg sogar zum Dechanten empor. Er wurde bekanntlich später auch noch Erzbischof. Im Besitz seiner Würden und Güter fühlte er sich gebunden und konnte daher nicht umhin, dem Ansinnen der Ordensleute zu willfahren und neben dem Erzbischofe seinen Stolbergischen Schwager zu bitten, den Johann van der Portzen als Abt von Ilfeld zuzulassen. Ob er mit besonderer Absichtlichkeit das Schreiben des Amtsverwalters mit einsandte, mag dahin gestellt bleiben.

Jenes Schreiben, das uns allein vorliegt, gedenkt als Oberherrn von Ilfeld nur des Grafen Ludwig zu Stolberg-Königstein, obwohl seit dem Ableben Graf Wolfgangs im Jahre 1552 die Stolbergischen Harzlande unter der Hoheit des Gesamthauses verwaltet wurden. Graf Ludwig war sogar durch seine rheinisch-niederländischen Grafschaften Königstein, Rochefort und Wertheim und seine Dienste für Kaiser und Reich so sehr in Anspruch genommen, daß er sich nur zu wenig mit den gemeinsamen Angelegenheiten der Harzischen Stammlande befassen konnte. Die letzteren lagen zunächst in der Hand des jüngeren Bruders Graf Albrecht Georg. Aber mit dem vom Harze abwesenden Grafen Ludwig schien sich's leichter verhandeln zu lassen. Wohl war dieser als treuer Sohn der Reformation bekannt, aber ebenso offenkundig war es, wie weit er mit seiner Fügsamkeit gegen den Kaiser, und besonders in kirchlichen Fragen ging. Liegt uns doch von seiner Hand ein eigenes Glaubensbekenntnis vor, das zwar ein rein und gut reformatorisches ist, in welchem aber, obwohl es jedenfalls einige Zeit nach 1530 geschrieben ist, der bestimmte Name eines Bekenntnisses, insonderheit des Augsburgischen, kaum ohne bestimmte Absicht vermieden wird.[1] Hielt K. Karl V. ihm wohl auch einmal wegen seines Bekenntnisses eine Lektion, so wußte er ihn doch seines Gehorsams wegen zu schätzen und König Ferdinand konnte am 5. August 1552 den Grafen seinem kaiserlichen Bruder als Mitglied des zu ernennenden

[1] Fürstl. H.-Arch. zu Wern. A. 67, 2.

deutschen Staatsrats erfolgreich mit dem Hinweise empfehlen, daß Graf Ludwig trotz seiner Lutherei sich niemals widersetzlich gezeigt habe.[1] Ja, so schwer es sein Gewissen belastete, er hatte es aus Gehorsam gegen den Kaiser zugelassen, daß das Interim in seiner Grafschaft Königstein durchgeführt wurde.

Durch Jakob van der Portzen sucht also der Orden den Grafen Ludwig für die Präsentierung des Propstes zu S. Gerlach als Abt zu Ilfeld zu gewinnen. Dieser werde sich dann auch gegen den Grafen so erzeigen, daß er an ihm sein Gefallen haben solle.

Aber des Amtsverwalters Schreiben berührt gewiß nicht ohne Absicht noch einen Umstand, der erst jüngst in den Ilfelder Dingen nahezu den Anlaß zu schweren Verwickelungen gegeben hätte und den die Mönche wohl noch damals als wunden Punkt ansahen, daß nämlich des Klosters Aufkünfte unter dem edlen und wohlgebornen Herrn „Gunthramen", Grafen zu Schwarzburg u. s. f. gelegen seien!

Um zu verstehen, was diese Erwähnung Graf Günthers 39., des ältesten Sohnes Graf Günthers 38., und der unter seiner Hoheit gelegenen Güter bei den damals obwaltenden Umständen zu bedeuten hatte, müssen wir die letzteren kurz kennzeichnen.

Als im Jahre 1544 der Ilfelder Abt Bernhard Mitzschefall das Zeitliche gesegnet hatte, trat an seine Stelle ein ernst kirchlicher, der Reformation von Herzen zugethaner Nachfolger in der Person des Thomas Stange, der, wie das in der früheren Uebergangszeit bei Evangelischen öfters geschah, am 19. März 1545 noch durch den altkirchlichen Oberherrn, den Erzbischof von Mainz, die Bestätigung erhielt.[2] Bald nach seinem Amtsantritt traf er mit Rat Luthers und Melanchthons reformatorische Einrichtungen und gründete insbesondere, um der Sache des Evangeliums zu dienen und des Klosters Einkünfte in würdiger Weise zu verwenden, in demselben eine Schule, worin zehn bis elf Knaben, die anderswo bereits die ersten Grundlagen des Wissens gelegt hätten, soweit gefördert werden sollten, daß sie entweder sogleich in Beamtenstellungen eintreten oder mit Erfolg auf Hochschulen ihren akademischen Lehrgang fortsetzen könnten. Anfangs hatte der Abt viel mit den Unordnungen der Schüler und der Untüchtigkeit der Lehrer zu schaffen. In etwas hämischer Weise giebt ums Jahr 1630 der Convertit Nihus als selbstverständlichen Grund an, weil die Ketzerei damals bereits erstarkt

[1] Lanz, Korresp. d. Kaisers Karl V. 3, 416. A. Nebe, Zur Gesch. der evangel. Kirche in Nassau 4. Herborn 1867, S. 48.

[2] Förstemann, Mon. Ilfeld. § 59, 60.

oder durchgedrungen war![1] Diese Uebelstände wurden bald gehoben, als im Sommer 1550 der erst fünfundzwanzigjährige Michael Neander aus Sorau mit der Leitung der Schule betraut wurde. Zu des frommen Abts Freude hob sich die Anstalt in kurzer Zeit und gewann einen von Jahr zu Jahr sich mehrenden guten Ruf in allen deutschen Landen und darüber hinaus. Bis ins neunte Jahr konnte sich Stange dieses Gedeihens freuen. Kurz bevor er dann anfangs April 1559 heimging, nahm er dem von ihm hochgeschätzten Rektor das Versprechen ab, nach seinem Ableben mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die so blühende Schule, der Haushalt und die alte Einrichtung bestehen bleibe. Und Neander hat sein Gelöbnis treu gehalten und seine ganze Persönlichkeit dafür eingesetzt, daß der Besitz des Klosters und dessen würdige Verwendung für eine wissenschaftliche und evangelische Schule unverkürzt erhalten bleibe.

Zunächst schien nach des Abts Tode von außen her keine Gefahr zu drohen. Dank der Tüchtigkeit und allgemeinen Anerkennung, deren die Schule sich erfreute, erfahren wir nichts davon, daß der Orden es gewagt hätte, auf eine Stiftung Ansprüche zu erheben, die ihre innere Berechtigung so glänzend bewährte. Aber nur zu bald wurden von Seiten eines der evangelischen Schutzherren große wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet, durch welche das Fortblühen der Schule in Frage gestellt wurde. Letzteres war nämlich dadurch bedingt, daß dem Kloster und der Schule die rechtmäßig ihr zustehenden Güter erhalten blieben. Von Seiten der eigentlichen Landesherren, der Grafen zu Stolberg, war nun zwar nichts zu befahren, da diese dem Kloster und der Schule durchaus geneigt waren. Die wertvollsten Besitzungen von Ilfeld zu Kirchengel und Hohenebra lagen aber unter der Hoheit der Grafen von Schwarzburg und diese, besonders Graf Günther 39., der Streitbare, griffen nach des Abts Tode sofort zu. Aber Neander war nicht gewillt, diesem Uebergriffe unthätig zuzusehen. Zwar nicht der gesetzlichen Form und dem Titel nach, jedenfalls aber moralisch und nach dem Wunsch des heimgegangenen Abts und der Stolbergischen Landesherren, des Abts Nachfolger, machte er zunächst bei diesen die Rechte des Klosters geltend. An und für sich waren diese seinen Wünschen zu willfahren sehr geneigt. Gereichte doch die Blüte dieser Landesschule zu ihrer Ehre und die unverkürzte Erhaltung der außerhalb ihrer Grafschaft gelegenen Güter des Klosters zu

---

[1] in promptu causa est, quia haeresis iam invaluerat. Vgl. Bouterwek, Mich. Neanders Bericht vom Kloster Ilfeld (geschrieben 1589). Ilfelder Schulschrift in 4° Nordhausen 1873, S. 6, Anm. 6.

ihrem Vortheil. Da sie aber mit den Schwarzburger Grafen, ebenso wie mit den Honsteinern, enge befreundet und erbverbündet waren, so mußten sie mancherlei Rücksichten nehmen. Neander kam es sogar zu Ohren, daß die drei Grafenhäuser sich dahin geeinigt hätten, daß bei eintretender Säkularisation der Klöster ein jeder Herr die in seinem Lande gelegenen Besitzungen eines in der Grafschaft eines anderen Herrn liegenden Klosters an sich ziehen und behalten solle.[1] Dazu wurden die Hände seiner eigentlichen Landesherren gebunden durch die traurige Lage der harzischen Gesamtgrafschaft Stolberg, wo seit dem im Jahre 1552 erfolgten Tode Graf Wolfgangs ein einheitliches Regiment fehlte und, wie Neander sich ausdrückt, niemand wußte, wer Koch oder Kellner war.[2] Die Geldnot war daher hier so groß, daß, als Neander bei den Grafen kräftige Unterstützung suchte, er sich statt dessen sehr gegen seinen Wunsch genötigt sah, denselben 400 Goldgulden vorzustrecken.

Aber trotzdem ihm von dieser Seite die rechte Hülfe nicht gewährt werden konnte, war Neander fest entschlossen, des Klosters Recht auf eigene Hand zu verteidigen. Er unternahm eine größere Reise, um bei hochgestellten und einflußreichen Leuten, darunter auch dem alten Melanchthon, Rat und Förderung zu suchen, aber er fand wenig Trost. Mit allem Eifer bemühte er sich dann, unmittelbar und mittelbar auf den Grafen Günther einzuwirken und zeigte dabei einen Mannesmut, der uns eine hohe Anerkennung abnötigt. Den Hofprediger Joh. Moritz und die übrige Geistlichkeit zu Sondershausen bittet und beschwört er, ihrem Herrn ins Gewissen zu reden. Rückhaltslos spricht er von dem „kirchenräuberischen Hofe“ (aula sacrilega), der durch schnöde Habsucht eine blühende christliche Schule, eine Zufluchtsstätte der tüchtigsten Jünglinge, zu verderben sich nicht scheue.[3] Und zur Ehre der Geistlichen wie auch der schwarzburgischen weltlichen Räte muß bezeugt werden, daß sie dem Rechte der Schule ihrem Herrn gegenüber das Wort redeten und deren wackeren Rektor und das Kloster moralisch unterstützten. Sie erklärten frei, daß es wider Gott und Recht sei, Güter, die zur Unterhaltung christlicher und nützlicher Schulen gewidmet seien, dieser Bestimmung zu entziehen.[4]

Aber Graf Günther, dessen Zuname „der Streitbare“ an seinen starren kampfbereiten Sinn erinnert, wurde zunächst durch solchen Widerstand nur noch mehr gereizt, auf seinem Willen zu

[1] Neanders Bericht bei Bouterwek S. 10.
[2] Daselbst S. 9.
[3] Ebendaselbst S. 13.
[4] Neanders Bericht a. a. O. S. 14--17.

beharren. Und da ihm Neanders sehr offene und kühne Bezichtigungen zu Ohren gekommen waren, so war er durchaus nicht geneigt, dessen Wünsche zu erfüllen. Ein Schulmeister solle ihn, den Grafen, nicht zwingen, von seinem Willen abzustehen, ließ er sich vernehmen. Es kam dazu, daß die Ordensmönche auch nicht unterließen, ihrerseits auf ihn und die übrigen Grafen von Schwarzburg durch ihre Zuschriften einzuwirken.[1]

Nun war zwar Graf Günther ein zu treuer und entschiedener Lutheraner,[2] um wegen seines Grolls auf Neander Ilfeld an den Orden und damit an die Widersacher des evangelischen Bekenntnisses zu verkaufen. Hätte er doch auch, wenn in Ilfeld die Gegenreformation durchgeführt wurde, der alten Klostergüter wegen mit dem Orden zu rechnen gehabt! Dennoch schwebte damals die Ilfelder Schule in einiger Gefahr: Neander war zwar thätsächlich, aber nicht in den Formen des Rechts anerkannter Nachfolger des verstorbenen Abts, daher Graf Günther ihn auch nur als „vermeinten“ Abt oder Verwalter bezeichnete.[3] Nach Stanges Tode glaubte man daher auch, Neander werde abgehen und bot dem tüchtigen Manne ehrenvolle und vorteilhafte Stellungen an Hochschulen an.[4] Eines solchen ehrenvollen Rufes war Neander zu einer Zeit, in der an gediegenen Persönlichkeiten geradezu Mangel war, stets gewiß. Unter diesen Umständen lag der Gedanke nahe, daß Graf Günther ein Abkommen mit dem Grafen zu Stolberg wegen lebenslänglicher Versorgung Neanders durch Abfindung treffen könnte, um so seine Absicht auf das Kloster zu erreichen und den widerwärtigen lästigen Mann los zu werden.[5] Das Andrängen der Ordensleute ließ sich ja dabei sehr gut als Grund und Anlaß verwerten.

Weil nun ein solches Abkommen den Untergang der Ilfelder Schule bedeutet hätte, diese aber das allgemeine Interesse aller zur Sache der deutschen Reformation stehenden auf ihrer Seite hatte, so gelang es dem Geschick und Bemühen Neanders, diese Gefahr abzuwenden. Mit freudiger Zustimmung des gräflich Stolbergischen Rats Dr. Franz Schüsler klagte er wider Schwarzburg beim Reichskammergericht.[6] Da viel daran lag, daß Neander dort seinen Zweck möglichst bald erreichte, der Geschäftsgang jenes Gerichtshofes aber bekanntermaßen ein recht langsamer war, so machte Neander mit bestem Erfolg den

[1] Neanders Bericht a. a. O. S. 40.
[2] Vergl. meine „Juliana von Stolberg“ S. 202 und 206.
[3] Neanders Bericht a. a. O. S. 12.
[4] Vgl. „Bericht“ a. a. O. S. 9.
[5] Von des Grafen dahin gerichtetem Bemühen erzählt Neander in seinem „Bericht“ a. a. O. S. 11.
[6] Neanders Bericht bei Bouterwek S. 12.

Versuch, das Räderwerk desselben durch wiederholte Behandlung mit guter klingender Münze in einen schnelleren Gang zu bringen. So erwirkte er bald ein Urteil, durch das er reichsrechtlich als ordentlicher Verwalter des Klosters Ilfeld und für befugt erklärt wurde, die Stelle des Abts in allem zu vertreten.[1]

Damit gewann er einen gesicherten Rechtsboden, von welchem aus er die Sache des Klosters führen konnte. Und da nun die Grafen zu Stolberg der Interessengemeinschaft wegen nicht gut selbst in dieser Sache mit ihren schwarzburgischen Vettern vermitteln konnten, so nahm sich Graf Ernst von Honstein Neanders redlich an und stiftete gegen Ende des Jahres 1561 — am 15. Dezember, Montag nach Luciae — einen Vergleich zwischen den Grafen Günther und Hans Günther von Schwarzburg einerseits und dem Verwalter und Convent des Klosters Ilfeld andrerseits. Nach dieser zu Nordhausen getroffenen Vereinbarung wurde der Hof zu Kirchengel mit allem Zubehör dem Kloster zurückgegeben, doch sollte dieses außer den 51 Mfl. noch weitere 60 Gulden jährlich als Schutzgeld auf Michaelis an Schwarzburg zahlen und allzeit vier schwarzburgische Knaben auf der Klosterschule unterhalten.

Durch diesen Vergleich war nach drittehalbjährigem unverdrossenem und muthigem Mühen Neanders vorher bereits reichsrechtlich und ebenso moralisch anerkannte Stellung auch wirtschaftlich gesichert und der Frieden mit dem Hause Schwarzburg hergestellt. Und als nun der Frühling ins Land kam, schritt der Ilfelder Rektor dazu, einen eigenen Hausstand zu gründen, was für den Leiter einer solchen Schule durchaus wünschenswert war. Am 19. April 1562 teilt er dies „aus der Schulen des Klosters Ilefeld" eigenhändig seinen Landesherren, den Grafen Ludwig, Albrecht Georg, Heinrich und Christopher zu Stolberg, mit und bittet sie zu seinem Ehrenfeste. Dieses Schreiben ist für das schöne Verhältnis des Rektors zu dem Grafenhause zu merkwürdig, als daß wir von seiner Mitteilung Abstand nehmen möchten.

Neander zeigt den Grafen also an, daß, nachdem er sich mit der „erbar und tugendsamen Jungfrauen Anna Winkelers, des verstorbenen Heinrich Winkelers aus Nordhausen Tochter, Wasen (Schwägerin) des wolgelarten und wolerb. Bürgers Erasmus und Conrad Schmidts", gräfl. Stolb. Rats und Dieners, „ehelich vertraut" (verlobt), er Montags nach Trinitatis (25. Mai) mit ihr sein eheliches Beilager zu halten gedenke. „Weil mir aber," heißt es weiter, „gnädige Herren, in Euer Gnaden Herrschaft länger denn zehn Jahr allerlei Wohlthaten, Freundschaft und

[1] Neanders Bericht bei Bouterwek S. 12.

Förderniß, auch von Euern Gnaden, derselben Räten und Dienern, wie noch allezeit, gnädiger und geneigter Willen bewiesen, auch die Schule zu Ilfeld mit E. Gn. Willen unter derselben gnädigen Schutz bis hieher in das zehnte Jahr gehalten, hab ich nicht sollen unterlassen, ihnen von meinem christlichen Vorhaben zu vermelden und sie weiter zu meinem Ehrentag zu bitten und zu laden, zweifelsohne, sie werdens von mir gnädig in allem Guten vermerken. So gelangt an E. Gn. mein demütiges Bitten, Sie wollen auf ernannten Tag zeitlich gegen Abend zu Nordhausen in des Herrn Bürgermeisters Erasmus Schmidts, meines günstigen Herrn und freundlichen lieben Schwagers, Behausung einkommen, folgenden Dienstag meinen christlichen Kirchgang mit Ihrer Gegenwart zieren, den Allmächtigen um seinen gnädigen Segen bitten und neben andern Herren und geladenen Freunden die hochzeitliche Fröhlichkeit anfangen und vollenden helfen, auch meine und der Schulen gnädige Herrn und Patronen, wie bisher, allzeit sein und verbleiben". Dies will er wieder samt der Schulen — an diese denkt er dabei zuerst — in allem „so ich weiß kann und vermag", seinem besten Vermögen nach, auch mit seinem Gebet zu Gott zu jederzeit in aller Unterthänigkeit verdienen.[1]

Es ist selbstverständlich, daß bei einem so schönen Verhältnisse zur Landesherrschaft und nach dem vollständigen Ausgleiche des Klosters mit dem Grafen von Schwarzburg für eine Wiederbesetzung des letzteren durch die Prämonstratenser keine Aussicht mehr war. Wie wir schon andeuteten, läßt sich nur annehmen, daß die Ordensleute schlecht unterrichtet waren und an die Lage des Klosters dachten, wie sie neun Monate vorher noch obgewaltet hatte.

Wenn aber der Orden und die ihm Vorschub leisteten den Grafen Ludwig, indem sie sich gerade an diesen wandten, dem Ansinnen einer Auslieferung von Ilfeld an die Mönche gegenüber als nachgiebig und gewierig vorausgesetzt hatten, so waren sie doch dabei in einem großen Irrtum befangen. Denn kaum einer von dem geistig regsamen Geschlecht der Söhne Graf Bothos hat sich im Reformationsjahrhundert so sehr um das evangelische Schulwesen bemüht, als gerade er, den man auch wohl als „Hort und Säule der Wissenschaft" bezeichnete.[2] Und gerade auch sein Interesse für Ilfeld und Neander war ein sehr entschiedenes. Schon zu des Abt Stange Zeit besuchte er wiederholt Ilfeld und seine Schule, auch wohl einmal mit seiner Gemahlin und Töchtern. Nur die Fülle von Geschäften und Ver-

[1] Sammlung Stolb. Korrespondenzen in 4° III, S. 86—88, nach der Urschr. im Fürstl. Gem.-Arch. zu Stolberg.

[2] Vgl. u. a. meine Gesch. der Evang. Klosterschule zu Ilsenburg S. 6.

wickelungen hatten es nicht dahin kommen lassen, daß er schon zu Stanges Zeit Kloster und Schule so sicher stellte, wie dieser es von ihm erbeten hatte.[1]

Sobald daher des Erzbischofs und des Domdechants von Köln Vorschreiben für einen nach Ilfeld zu präsentierenden römisch-katholischen Abt an ihn gelangt waren, säumte er nicht, einem solchen Versuch entschieden entgegen zu treten. Fern von seiner harzischen Geburtsheimat zu Wertheim am Main weilend schrieb er am 17. August an seinen Bruder Albrecht Georg: der Erzbischof von Köln und sein Schwager, der Domdechant Graf Friedrich von Wied, hätten fürbittlich wegen Johanns van der Portzen geschrieben, der als Abt zu Ilfeld wolle präsentiert werden. Er schlage vor, im Namen aller Grafen von Stolberg zu antworten, das Kloster sei bekanntlich vor dem Passauischen Frieden im Geist und Sinn der Kirchenreformation geändert; des Klosters Einkünfte seien zu einer guten Schule, also zu mildem christlichem Zwecke angewendet worden, was der Passauische Vertrag an den Orten, wo es geschehen, bestätige und bekräftige; sie könnten dawider nichts gestatten oder nachgeben. Außerdem sei es nicht undienlich, wenn der Rektor und die Schule an sämtliche Grafen zu Stolberg schrieben, und sie bäten, Kloster und Schule bei dem Passauischen Vertrage zu schützen.[2]

Dies ist denn auch von dem rührigen Neander alsbald geschehen. Derselbe bezeugt es selbst, daß er die Fürschreiben des Erzbischofs von Köln an die Grafen zu Stolberg, insbesondere auch an Graf Ludwig, sowie an die Grafen von Schwarzburg, auch die wiederholt eingegangenen weitläufigen Schreiben der Mönche, die zu seiner Zeit noch vorlagen, alle habe „verantworten", das heißt, das gute Recht der evangelischen Schule und des Klosters habe verteidigen und vertreten müssen.[3] So wurde denn Johann van der Portzen abgewiesen[4] und eine Gegenreformation von Kloster und Schule abgewendet. Mit Recht heißt es daher in handschriftlichen Nachrichten über Ilfeld, daß neben den Grafen der „lutherische Schulmeister Neander" die Einsetzung jenes römisch-katholischen Abts hintertrieben habe.[5] Weniger ernster Natur waren andere Anläufe und der selbst von Stolbergischer Seite einmal vertretene Gedanke, eine ganz ungeeignete Person in dem Stolbergischen Chorschüler Wolfgang Lange aus Chemnitz, der um 1566 schon die Rolle eines Abts zu Walkenried gespielt

---

[1] Neanders Bericht a. a. O. S. 7.
[2] Urschr. im Fürstl. Gem.-Arch. zu Stolberg.
[3] Neanders Bericht a. a. O. S. 40 f.
[4] non est acceptus, wie Nibus S. 7 bei Bouterwek Anm. 2 sagt.
[5] Hdschr. Z. h. 68 misc. 3 S. 34 auf Fürstl. Bibl. zu Wern.

hatte, jedenfalls nur um der Form zu genügen, als Abt einzusetzen.[1] Alle derartigen Versuche gelang es durch das Bemühen Neanders abzuwehren.

Der vergebliche Anschlag der Prämonstratenser hatte aber für Neander und dadurch auch für die Schule noch unmittelbare gute Folgen. Was nämlich bei früheren Bemühungen nicht gelungen und von Seiten des Reichs beim Kammergericht nur durch einen umständlichen Rechtsgang erreicht war, das geschah nun seitens der Grafen zu Stolberg freiwillig durch eine feierliche urkundliche Bestallung Neanders. Zwar trägt das urschriftlich im Fürstl. Gemeinsch.-Archiv zu Stolberg vorhandene Schriftstück nur die Jahrzahl 1562 als Zeit der Ausstellung, aber gerade der Umstand, daß die bei einer solchen Urkunde zu erwartende nähere Angabe von Tag und Monat fehlt, läßt vermuten, daß dies absichtlich geschah, um nämlich jene Bestallung nicht erst als eine Folge der von den Mönchen erhobenen Ansprüche erscheinen zu lassen.

Die Bestallung hebt rühmend hervor, wie Neander in die zwölf Jahre[2] in der vom Abt Johann Stange gegründeten Klosterschule offenkundig viel Gutes mit seiner Lehre und Zucht geschafft, auch die Güter gewissenhaft beim Kloster und der Schule erhalten habe. Die Grafen hätten ihn daher vermocht, lebenslänglich bei der Schule zu bleiben. Dagegen wird er nun auch als uneingeschränkter Verwalter des Klosters feierlich anerkannt und soll er des Abts Stelle in allen Dingen vertreten. Seine Besoldung, seine Ausstattung mit Getreide, Vieh und Feuerung, die Zusicherung der Altersversorgung für ihn und seine Frau sind nach damaligen Verhältnissen und Werten als überaus günstige zu bezeichnen.[3]

An seinem Johann van der Portzen erlebte aber der Praemonstratenserorden keine Freude. In Ilfeld nicht zugelassen verblieb er bei seinem Limburgischen Kloster, wo wir ihn beispielsweise am 13. August 1563 urkunden sehen.[4] Aber es müssen in dem Kloster und bei seinen Insassen böse Zustände obgewaltet haben. Der bekannte Wilh. Dan. van der Linden (Lindanus), eifriger Ketzerrichter und als Günstling König Philipps II. seit 1562 (in Wirklichkeit erst seit 1569) Bischof von Rurmonde, der seinen strengen Reformationsansichten in der römischen Kirche keine

[1] Meister, Vortrag über Neander in den Neuen Jahrbb. für Phil. und Päd. II. Abt. 1881. S. 309 u. Neanders Bericht a. a. O. S. 40 f. u. 5.

[2] Wenn Neander schon im Sommer 1550 nach Ilfeld kam, so waren allerdings streng genommen, im August 1562 schon volle zwölf Jahre verflossen.

[3] Gedruckt ist die Bestallung bei Bouterwek a. a. O. S. 45—47.

[4] Franquinet inventaris Nr. 154 S. 157.

Geltung zu verschaffen wußte, hat in ein paar bis jüngsthin unveröffentlichten Schriftstücken über die traurigen kirchlich-sittlichen Zustände in dortiger Gegend ein überraschendes Licht verbreitet.[1] Ueber des Valkenburger Propsts Verschuldung im Einzelnen, die im Jahre 1575 die Absetzung und Verweisung des schon bejahrten herbeiführte, bleiben wir allerdings im Unklaren. Am 7. November jenes Jahres[2] bekennt Johannes de Pruetis, Lehrer der Gottesgelahrtheit, Rat und Almosenier des Königs von Frankreich, Abt des Stifts zu S. Joh. d. Täufer im Bistum Laon, General des Prämonstratenserordens, daß er die ihm gemeldete, in seinem Namen durch die Aebte von Floresse und Valdieu aus rechtmäßigen Gründen erfolgte Entsetzung des Johann van der Portzen aus seiner Stellung als Propst zu S. Gerlach und dessen Verweisung in sein Kloster in einem gehaltenen Generalkapitel gut geheißen habe, ferner, daß er in die von jenen Aebten erfolgte Einsetzung Erasmus Ghoye's oder Goye's als seines Nachfolgers willige und sie bestätige. Die Priorin und die übrigen Schwestern und alle zum Kloster gehörigen Personen weist er an, dem neuen Propst als ihrem geistlichen Vater zu gehorsamen. Dem letzteren aber erteilt er den Auftrag, die Schwestern zu einem frommen klösterlichen Leben anzuhalten, sie nötigenfalls dazu zu zwingen und ihre Zahl zu vermehren (dictas Moniales pie ac religiose vivere doceas et si opus sit compellas, numerum Religiosarum adaugeas.) Ferner erteilt er seinem Stellvertreter, dem Jakob von Panhuys, Abt zu Steinfeld in der Eifel, den Auftrag, den Erasmus Goye wider den Johann van der Portzen und andere Bewerber zu verteidigen und zu handhaben, den van der Portzen aber mit allen Rechtsmitteln, selbst mit Hülfe des weltlichen Arms, zur Herausgabe der Urkunden und Briefe des Klosters zu zwingen, die von ihm, wie er vor den genannten Aebten unter Ableistung eines Eides versicherte, um der Kriegsgefahren willen außerhalb in Sicherheit gebracht seien.[3]

Der Orden muß wohl ernstliche Veranlassung gehabt haben, wenn er in so gewaltsamer Weise gegen den greisen Propst auftrat und offenbar dessen Entschuldigung, trotz der eidlichen Versicherung, für einen eiteln Vorwand hielt. Die beiden in den Jahren 1578 und 1579 von v. d. Linden an den Papst

[1] In einem Sonderabzug uns gütigst mitgeteilt von A. J. Flament, Adjunkt am Reichsarchiv zu Mastricht 15. Juni 1893.

[2] Das. Nr. 161 S. 163.

[3] compellat nostra auctoritate omni via et jure, etiam brachii secularis si opus sit, dictum Fr. Portzen, ut reddat omnia diplomata et cartas domus, quas ad locum tutum se asportasse propter bella, juramento etiam interposito, coram praefatis patribus Abbatibus asseruit.

gerichteten, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Eingaben und Vorstellungen inbetreff einer Besserung der kirchlichen Zustände in den Niederlanden (per Belgium) werfen zwar sehr dunkle Schatten auf die Zustände der dortigen Geistlichkeit, ihre Völlerei, Roheit, das ausgebreitete Konkubinenwesen, Nepotismus und Bestechlichkeit, auch ist insbesondere von den Beichtvätern der Nonnen die Rede, die bald in gräulicher Weise unsittlich (turpissimae incontinentiae), bald, wenn sie aus dem ketzerischen Deutschland kommen, inbetreff ihres Bekenntnisses verdächtig seien.[1] Aber von Johann van der Portzen konnten des Bischofs Schriften nicht füglich handeln, da derselbe nicht nur längst abgesetzt, sondern auch schon seit Jahren verstorben war. Der bisherige Propst wurde also nach Hamborn in sein Kloster verwiesen,[2] wo er nach zwei Jahren, 1577, seiner Würden entkleidet, verstarb.[3] Waren von ihm die Klosterpapiere und Urkunden auf die Seite gebracht, so liegt die Vermutung am nächsten, daß er des Stifts reiche Auskünfte zu einem üppigen Leben gemißbraucht hatte.

Inzwischen blühte die Ilfelder Klosterschule als eine Leuchte der Jugenderziehung unter Neander fort, der von der ihm zugesicherten Altersversorgung keinen Gebrauch machte, sondern bis an sein Lebensende seine ganze Kraft dem ihm vertrauten Amte widmete. Wohl wurde infolge der ligistischen Siege Ilfeld im Jahre 1629 auf einige Zeit mit Gewalt besetzt und der als Abt eingesetzte Convertit Nihus wandte alles auf, um am Orte und in der Umgegend Propaganda zu machen.[4] Aber die äußere Gewalt erwies sich im Allgemeinen als keine wirksame Bundesgenossin solchen Bestrebens, auch gaben die Siege Gustav Adolfs dem Kloster und den Harzlanden bald die Freiheit zurück. Und eine Dämpfung des reformatorischen Bekenntnisses ist nur da zu besorgen, wo eine Bevölkerung innerlich demselben in Glauben und Leben untreu oder gegen die höchsten geistigen Güter gleichgültig wird. Es bedarf dann freilich der Unterdrückung nicht mehr.

---

[1] Twee geschriften van den bisschop van Roermond u. s. s. over den kerkelyken toestand der Nederlanden in 1578–1579. Sonderabdruck aus den Publications de la société hist. et archéol. dans le duché de Limbourg. Maastricht 1892, S. 15.

[2] Von den Aebten von Floreffe und Valdieu heißt es in der angezogenen Urkunde, daß sie den J. v. d. P. in sein Kloster verwiesen hätten (ad suum monasterium relegasse).

[3] Hambornae privatus obiit 1577 Habets. Vgl. Franquinet S. 272 in Annalen des hist. Ver. für den Niederrhein II, S. 166.

[4] Leuckfeld, antiqq. Ilfeld. S. 187 ff.

Bernhard I., der Askanier, Herzog von Sachsen.

(1180—1212.)

Von Dr. H. Loreck.

Mit Herzog Magnus von Sachsen starb im Jahre 1106 der männliche Stamm der Billunger aus. Während seine beiden Töchter, Eilika, die Gemahlin des Askaniers Otto des Reichen, Grafen von Ballenstedt, und Wulfhild, die Gemahlin des Welfen Heinrich des Schwarzen, Herzogs von Baiern, sich in das Allod teilten, ging die sächsische Herzogswürde durch kaiserliche Belehnung nicht auf einen der beiden Schwiegersöhne des Verstorbenen, sondern auf den Grafen Lothar von Supplinburg über. Da aber der ebenso eigenwillige wie thatkräftige Graf bald in Gegensatz zu seinem kaiserlichen Herrn trat, nahm ihm dieser fünf Jahre später die Herzogswürde wieder ab und übergab sie nun dem Gemahl der Eilika. Indes schon im folgenden Jahre kam die Versöhnung zu stande und der Askanier mußte dem Supplinburger ohne weiteres die kaum angetretene Stellung wieder einräumen. Lothar behielt das Herzogtum in seiner Hand, auch nachdem er den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte. Wohl erst kurze Zeit vor seinem Tode verlieh er es wieder und zwar jetzt an den Sohn der Wulfhild und jenes Welfen, Heinrich den Stolzen, der von dem sterbenden Kaiser zu den beiden Herzogtümern mit den Reichsinsignien auch noch die Anwartschaft auf die deutsche Kaiserkrone überkam. Der Welfe war zu mächtig, als daß sich nicht schon deswegen eine Gegenpartei gegen sein Königtum hätte erheben sollen. Es gelang ihr bald, den Prätendenten zum Verzicht zu zwingen. Aber noch mehr: Der neue König, Konrad III., sprach dem widerspenstigen Welfen auch seine beiden Herzogtümer ab. Was war natürlicher, als daß jetzt dasjenige Geschlecht, das schon einmal die sächsische Herzogsgewalt in rechtmäßigem Besitz gehabt und, wie es scheint, ohne rechtlichen Grund oder Ersatz durch den Machtspruch des Kaisers wieder verloren hatte, das in mindestens gleichem Grade wie die Welfen die Verwandtschaft mit den Billungern für seine Ansprüche geltend zu machen vermochte und ohnehin, wohl von der Erbteilung her, mit den Welfen auf gespanntem Fuße stand, — daß die Askanier jetzt in Anlehnung an die kaiserliche Partei die in Frage gestellte Würde des sächsischen Herzogtums für sich

beanspruchten.[1] Der Sohn Ottos des Reichen, Albrecht der Bär, Graf von Ballenstedt und Markgraf der Nordmark, forderte und erhielt von Konrad III. die Belehnung (1138 bezw. 1139). Natürlich war der „stolze“ Welfe keineswegs gewillt, sich so ohne weiteres zu fügen, und so entspann sich denn ein mehrjähriger Kampf zwischen beiden. Er endigte damit, daß Albrecht, von der Aussichtslosigkeit seines Bemühens überzeugt, freiwillig zurücktrat[2] und Heinrich der Löwe, der Sohn des inzwischen verstorbenen Welfen, mit dem Herzogtum Sachsen belehnt wurde (1142). Wieder mußten die Askanier, durch die Umstände gezwungen, auf ihr gutes Recht, das vermöge der früheren Belehnung Ottos sogar noch besser war als das der Welfen, wohl oder übel verzichten. Im Innern aber dauerte der feindselige Gegensatz zwischen den beiden nebenbuhlerischen Geschlechtern fort und mußte sich naturgemäß immer mehr verschärfen. Die Nachbarschaft ihres beiderseitigen Besitzes sowie die teilweise gemeinsame Herkunft desselben, ihre gleichartige Stellung sowie die gleiche Richtung ihrer Bestrebungen an den östlichen Marken des Reiches mußten unausbleiblich und unaufhörlich zu Reibungen führen. Der große Welfe rief auch nach andrer Seite eine an Umfang und Bedeutung stetig wachsende Opposition hervor. Nach fast 40 bedeutungsvollen Jahren erlag der ebenso gewaltige wie gewaltthätige Löwe dem vereinten Ansturme seiner übermächtigen Gegner. Als nun die Askanier zum dritten Male um denselben Preis, zum zweiten Male mit demselben Geschlechte in die Schranken traten, glückte es ihnen endlich, den Sieg auf die Dauer zu behaupten: Mit einem der Söhne Albrechts, Bernhard, gelangten sie nunmehr in den auf lange Zeit beibenden Besitz des sächsischen Herzogtums. Haben wir es in der deutschen Geschichte des 12./13. Jahrhunderts überhaupt in jeder Beziehung so recht eigentlich mit einer Zeit folgenreichster, grundlegender Entwicklung zu thun, so ist das Regiment einer so überaus anspruchsvollen und dabei zugleich äußerst thatkräftigen Persönlichkeit, wie es Heinrich der Löwe war, für die schon an sich eigenartige Entwicklung des sächsischen Herzogtums von der schwerwiegendsten Bedeutung gewesen. Umsomehr mußte der eben darin wesentlich begründete Sturz dieses bis dahin unstreitig besten aber auch bestgehaßten sächsischen Herzogs ebenso weittragende Folgen haben.

---

[1] Vgl. O. v. Heinemann Albrecht der Bär (ADB) 30 ff. — L. v. Heinemann Heinrich von Braunschweig (HvB) 207 f.

[2] Ann. Palid. . . . . . nt prudens ab incepto destitit. Es ist also kein förmlicher Verzicht. Eine entsprechende Entschädigung, wie man früher annahm, hat A. auch nicht erhalten.

Es ist die Aufgabe der folgenden Blätter, die Geschichte des sächsischen Herzogtums nach 1180 in derjenigen des Herzogs Bernhard nach den Ergebnissen der bisherigen Forschung zusammenfassend und ergänzend zu verfolgen.

Ueber die ersten Jugendjahre Bernhards ist uns begreiflicher Weise so gut wie gar nichts überliefert. Wir erfahren nicht, wann oder wo er geboren wurde. Die einzige Urkunde, die uns über die Zeit seiner Geburt unmittelbar wenigstens einen ungefähren Aufschluß geben könnte, ist ohne Datum, aber in den Anfang der fünfziger Jahre zu setzen; hier ist er als adhuc puer bezeichnet.[1] Wir wollen daher, wie es gewöhnlich geschieht, rund das Jahr 1140 als das Geburtsjahr Bernhards annehmen. Er war jedenfalls einer der jüngsten, wahrscheinlich der jüngste Sohn Albrechts von dessen Gemahlin Sophie.[2] Die Reihenfolge

[1] O. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. (CdA.) n. 419. Die Aebtissin Hedwig von Gernrode beurkundet eine Schenkung ihres Ministerialen Ello an das Kloster Huysebürg in presencia Fredirici palatini, eiusdem ecclesie (sc. Huysebürg.) advocati, et duorum filiorum Athelberti marchionis, videlicet Adelberti comitis et fratris sui Bernardi adhuc pueri ..... Die Askanier vertraten hier offenbar, wie Pfalzgraf Friedrich die über Huysebürg, so die schon von Albrecht dem Bären besessene Vogtei über die Abtei Gernrode. Auffällig ist, daß trotz seiner Jugend Bernhards Gegenwart ausdrücklich angeführt ist. Wenn ich nicht irre, hat das seinen Grund darin, daß dem jungen Bernhard schon damals die Vogtei über die Abtei Gernrode, die er später nachweislich inne hatte, zugedacht war, wie er einige Jahre darauf (vgl. S. 210) in dem gleichen Verhältnis zum Ilsenburger Kloster erscheint. Vgl. Stenzel Urkdb. z. Gesch. d. Klöster Anhalts M. B. Anhalt. G. III 117. O. v. Heinemann Gesch. u. Beschreibung der Stiftskirche z. Gernrode Z. Harz-V. X. In der Datierung schließe ich mich an O. v. Heinemann an.

[2] Die Abstammung der Mutter Bernhards, Sophie, ist streitig. Man hat im allgemeinen geschwankt zwischen der Verwandtschaft mit den Grafen von Rhineck (Tochter des Grafen Otto) [so z. B. AdB.] und der mit dem staufischen Kaiserhause (Schwester oder Tochter Friedrichs I.). Vereinzelt hat v. Ledebur Grafen v. Valkenstein 49 S. zwar als eine Gräfin von Rh. gelten lassen, daneben aber eine andere, erste Gemahlin A.'s in der Tochter des Grafen Helperich von Plötzkau, Mathilde, finden wollen, die dann die Mutter der bekannten oben angeführten Söhne A.'s sein soll, und von der er die unaufgeklärten Ansprüche A.'s auf die Plötzkauische Erbschaft herleitet. Ganz abweichend hat A. Cohn in Forschgen X, 635 ff. auf Grund immerhin zu allgemeiner Erörterungen (vgl. die Controverse mit Klempin) beide Verwandtschaften verworfen und S. für eine Schwester des letzten Grafen von Winzenburg erklärt. Ich möchte zunächst die Annahme einer zweiten Gemahlin A.'s außer Sophie zurückweisen. Die Nachgrabungen an der Begräbnisstätte A.'s, der St. Nikolauskapelle zu Ballenstedt, wo auch eine zweite Gemahlin A.'s sicher beigesetzt worden wäre, hat nur das Grab der S. ergeben (vgl. G. v. Hirschfeld Gesch. der sächs.-askan. Kurfürsten. Vjs. Heraldik. XII 2). Dann aber möchte ich an der Verwandtschaft mit dem Kaiserhause festhalten, ohne jedoch eine bestimmte Einreihung zu wagen. Dazu veranlaßt mich außer anderm anderwärts Angeführten ein Umstand, der, soviel ich sehe, in dieser Beziehung noch gar nicht berücksichtigt ist.

der Brüder — von den Schwestern dürfen wir hier wohl absehen — war dem Alter nach vermutlich: Otto, Hermann, Siegfried, Heinrich, Adalbert, Dietrich, Bernhard oder Bernhard, Dietrich.[1] Mit Sicherheit zum ersten male tritt uns Bernhard entgegen in einer in das Jahr 1151 zu setzenden Schenkungsurkunde seines Vaters an das Kloster Unser-Lieben-Frauen zu Magdeburg, wozu, wie üblich, die Söhne als Erben ihre Zustimmung gaben.[2] Da hierzu wohl kein bestimmtes Alter erforderlich war, so läßt sich auch aus dieser Urkunde kein genauer Schluß auf das Geburtsjahr Bernhards ziehen. In anderer Hinsicht ergiebiger und für uns von um so größerer Bedeutung, als sie einen bisher nicht in Betracht gezogenen Beitrag zur Geschichte Bernhards liefert, ist eine Urkunde Albrechts vom 28. Dezember 1156.[3] Der Markgraf bezeugt dort nämlich im Landgericht zu Wörbzig b. Köthen, der Dingstätte für die danach genannte Grafschaft, als Graf von Aschersleben und Schirmvogt des Klosters Ilsenburg den Kauf von Land am östlichen Saaleufer temporibus

Einmal nämlich wird B. von Friedrich I. selbst in der Gelnhäuser Urkunde (s. . . . .) consanguineus noster, dann von Chron. magn. belgic. ad 1180 der nepos Friedrichs I. genannt. Von der engeren oder weiteren Fassung des nepos wird dann die nähere Einreihung abhängen. Blutsverwandtschaft, nicht Verschwägerung, liegt gewiß vor; also wohl durch Sophie. Ist sie vielleicht die Tante Kaiser Friedrichs I., die (erste?) Gemahlin Herzog Bertholds III. von Zähringen?

[1] AdB. 283 ff. Diese Annahme hat große Wahrscheinlichkeit, wenn auch bei dem Range nach gleichstehenden Brüdern auf die Reihenfolge der Zeugennamen in den Urkunden nicht viel zu geben ist, wie sie ja auch in diesem Falle in der verschiedensten Weise wechselt. Vgl. H. Hahn Söhne Albr. d. Bären Progr. Louisenstädt. Realsch. z. Berlin 79. Davon, daß, wie Philippson Heinrich d. Löwe II 166 aus naheliegenden Gründen annimmt, B. der zweite Sohn A.'s gewesen sei, kann keine Rede sein. Nach den unkontrolierbaren Angaben G. v. Hirschfelds Vjs. Heraldik XII 2 hätte Markgraf A. außer den bei AdB. angegebenen Kindern noch 2 Töchter (Sybilla, Gem. Theobalds v. Böhmen, und Margarethe, Gem. Primislaws v. Böhmen) und 2 Söhne, Anselm, Bischof v. Havelberg, und Berthold v. Weimar, gehabt. Da letzterer, der allein für uns in Betracht käme (vgl. unten), schon 1172 gestorben sein soll, so gewinnt er für uns keine weitere Bedeutung. Merkwürdig ist, daß wir von ihnen, wenigstens von Berthold, nirgends, auch bei Gelegenheit der Erbteilung von 1170 (vgl. unten) nicht, etwas hören.

[2] CdA n. 362. Vgl. AdB. 185 u. 378, 125. Die Datierung ist jedenfalls richtig. Daß die in einer Urk. des Erzb. Hartwich von Bremen von 1149 (CdA n. 351) u. A. aufgeführten Zeugen (Albertus marchio), Bernhardus, Adolfus, Herimannus, Hodo, Thidericus die Söhne A.'s sind, möchte ich mit AdB. 374, 105 stark bezweifeln. Abgesehen von der Voranstellung B.'s, die nicht zu auffällig ist -- ebenso in der Havelberger Urk. 1170 (s. unten) — fehlt ja die durchaus gebräuchliche Verwandtschaftsbezeichnung, wie filii ejus. Der störend dazwischen stehende Adolfus (Adolf II. v. Holstein?) ließe sich ja allenfalls als Versehen für Adalbertus erklären. Vgl. Lappenberg Hamb. U.-B. Nr. 188. Lenz Anhalt. Gesch. 93 ff.

[3] CdA n. 425.

filii mei Adelberti, cui eundem comitatum commisi, et tempore Bernhardi filii mei, cui eiusdem potestatis advocatia tradita est. So auffällig auch der Ausdruck potestatis advocatia für ecclesiae adv. ist, so werden wir ihn doch im letzteren Sinne zu fassen und anzunehmen haben, daß der Markgraf, wie er überhaupt schon sehr frühe seine Söhne mit einzelnen Befugnissen auszustatten pflegte, z. B. in dem vorliegenden Falle Adalbert mit der Grafschaft Wörbzig, so auch an Bernhard schon damals die Vogtei über das Kloster Ilsenburg übertragen hat. In der That tritt Bernhard nach des Vaters Tode in dieser Eigenschaft auf.[1] Bei der feierlichen Abdankung und Erbteilung (30. November 1156) sowie bei dem Begräbnis (5. Dezember 1157) des Markgrafen Konrad von Meißen war nebst seinem Vater und seinen Brüdern wohl auch er zugegen.[2] In derselben Weise wie 1151 finden wir ihn erwähnt in Urkunden seines Vaters von 1159,[3] 1160[4] und 1162.[5] Erst in den sechziger Jahren tritt uns Bernhard deutlicher erkennbar und mehr im Zusammenhang der Ereignisse entgegen. Albrecht der Bär hatte nach Urkunde vom 21. März 1163 das dem Dorfe Oberwitz bei Alsleben gegenüberliegende Saaleufer an das Kloster Neuwerk vor Halle behufs Baues einer Mühle zum Seelenheile seiner selbst und seiner am 7. Juli 1160 verstorbenen Gemahlin Sophie mit Zustimmung seiner Söhne geschenkt. Diese Schenkung wiederholt er nach Urkunde vom 22. April 1164 in der Neuwerkkirche mit seinen Söhnen Adalbert und Bernhard, „um nichts an der Sicherheit fehlen zu lassen," da Bernhard, dem jener Uferstrich als persönliches Eigentum gehöre, erst jetzt aus Frankreich (Franciis) zurückgekehrt sei.[6] Was zunächst den letzten Punkt angeht, so hat man immer angenommen, Bernhard habe seinen Vater begleitet, als dieser im Juli/August 1162 nach

---

[1] CdA. n. 580. 1170–1180. B., Graf von Aschersleben, bezeugt, einen diesbezügl. Streit schlichtend, die Ueberlassung einer Mühlstelle bei Zernitz a. Wipper von Seiten des Edlen Baderich an das Kloster Ilsenburg. Daß B. hier als Vogt handelt, scheint mir aus den Worten der Harenga hervorzugehen: Quoniam quarundam ecclesiarum causae et actiones pleraeque nostro patrimonio divina dispositione traditae sunt, id eo diligentior et magis circumspecta nos decet vigilare sollicitudine, quatinus ea qua nobis in ecclesiasticis negotiis patrocinium commissum est amministratione fideliter expleamus. Das Kloster J. hatte mannigfache Besitzungen in der Grafsch. Anhalt. Vgl. Kühne Gesch. d. Dorfes Mehringen M. V. Anhalt. G. III.

[2] Chron. mont. Seren. . . . Alb. march. de Brand. filiis etiam suis omnibus . . . . Alb. march. et Herim. filius eius omnesque filii ipsius praeter Othonem marchionem.

[3]–[5] CdA. n. 454, 456, 463.

[6] CdA. n. 483, 486, vgl. AdB. 398, 16 u. 17.

Italien zum Kaiser und von dort mit diesem nach St. Jean de Laune zu der Zusammenkunft mit König Ludwig VII. von Frankreich sich begab.[1] Dann ist es aber auffällig, einmal daß er nicht auch mit seinem Vater, der schon im Januar 1163 in Magdeburg wieder urkundete, zurückkehrte, und zweitens, daß er in den zahlreichen in Italien und Frankreich ausgestellten Kaiser-Urkunden,[2] in denen sein Vater als Zeuge angeführt ist, nicht auch mit als solcher erscheint. Sollte nicht vielleicht Bernhard mit den beiden Söhnen des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen (studierenshalber) nach Paris gegangen sein?[3] Ferner erfahren wir als sicher aus jener Urkunde, daß Bernhard um diese Zeit bereits mit Privateigentum abgesondert war und zwar stammte das hier angeführte aus dem Gute seiner Großmutter Eilika.[4] Er wird also jetzt gewiß schon großjährig (21 Jahre) gewesen sein.[5] Bald darauf, am 2. Juni 1164, bezeugt er und sein Bruder Adalbert eine Schenkung ihres ältesten Bruders Otto,[6] sowie zwei Jahre später auf einem Ding zu Aschersleben mit seinen sämtlichen weltlichen Brüdern eine solche seines Vaters.[7] Bei der in diesem Jahre beginnenden Erhebung der sächsischen Fürsten gegen ihren Bedränger, Herzog Heinrich den Löwen, taucht Bernhard nur ein einziges Mal als Teilnehmer auf. Nachdem nämlich Albrecht der Bär mit seinen Söhnen Otto und Dietrich und anderen Großen am 12. Juli 1167 den Bund gegen den natürlichen Feind seines Geschlechts beschworen hatten, gaben zwei Tage später u. A. auch die übrigen weltlichen (Heinrich und Siegfried hatten sich dem geistlichen Berufe gewidmet) Söhne Albrechts, Hermann, Adalbert und Bernhard zu Sandersleben ihr eidliches Versprechen dahin ab.[8] Erst 3 Jahre später begegnet uns Bernhard wieder und zwar in einer wichtigen Angelegenheit. Der alte Markgraf fühlte das in der That nahe bevorstehende Ende seiner Tage wohl herannahen und so beschloß er denn, wie es der Meißener Markgraf gethan hatte, zu Gunsten seiner Söhne abzudanken. Er benutzte dazu eine feierliche Gelegenheit, die Einweihung der neu erbauten Kirche zu Havelberg (16. August 1170). Hatte er, wie gesagt, schon

[1] AdB. 233 ff.
[2] CdA. n. 466 ff.
[3] Knochenhauer-Wenzel, Gesch. Thüringens z. Z. des ersten Landgrafenhauses 113. Wattenbach, Gesch.-Quellen II. 333.
[4] AdB. 310, 95.
[5] Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. II. § 352 und 371.
[6] CdA. n. 487.
[7] CdA. n. 500.
[8] AdB. Anh. II. n. 46 u. 252/4, hier haben sich bezl. der Söhne A's. einige Ungenauigkeiten eingeschlichen.

seit langem beliebt, diese oder jene seiner Besitzungen und Gerechtsame an seine künftigen Erben zu vergeben, so fand hier die endgültige Regelung seines Nachlasses statt.[1] So kommt es denn, daß in den hierbei ausgestellten Urkunden[2] — die indes nicht etwa unmittelbar die Erbteilung betreffen — sämtliche Brüder, außer den beiden hier nicht in betracht kommenden geistlichen, mit den nach ihren Hauptbesitzungen gewählten Beinamen erscheinen: Otto als Markgraf (der Nordmark und von Brandenburg), Hermann als Graf von Orlamünde, Dietrich als Graf von Werben, Adalbert als Graf von Ballenstedt und Bernhard als Graf von Aschersleben bezw. Anhalt. Tritt uns Bernhard hier überhaupt zum ersten Male mit einem Beinamen entgegen, so ist es besonders bemerkenswert, daß mit ihm die Askanier, die sich bisher nur nach Aschersleben oder meist nach Ballenstedt zubenannt hatten, jetzt nachweislich zuerst nach ihrer alten Stammburg Anhalt benennen. Ganz kurz mag hier die Verteilung der Erbstücke angeführt sein.[3] Otto, der älteste der Brüder, erhielt den Teil der Besitzungen Albrechts, auf den dieser als die größte und hoffnungsvollste seiner Errungenschaften mit Recht am meisten stolz sein durfte, die Mark Brandenburg mit der Nordmark; Hermann die von der Gemahlin seines Urgroßvaters Adalbert herrührenden orlamündischen Güter in Thüringen, Franken und dem Vogtlande mit Rechten in Tambach, Gemünd und Rode; Adalbert einen Teil des Stammbesitzes der Askanier am Unterharz mit dem Hauptorte Ballenstedt, sowie die Grafschaft Wörbzig[4] im alten Gau Serimunt; Dietrich, soviel man sieht, die von seiner Großmutter Eilika herstammenden billungischen Güter, besonders im Mindenschen und in Thüringen, wozu die Burg Werben bei Weißenfels, nach der er sich nannte, gehörte, sowie die Grafschaft Mühlingen-Dornburg.[5] Bernhard dagegen überkam das eigentliche Stammland seines Geschlechts, die große Grafschaft Anhalt-Aschersleben mit den verschiedensten kleineren Besitzungen und Gerechtsamen, wie die bereits erwähnte Vogtei über Ilsenburg und Gernrode.[6] Das Uebrige wird sich gelegentlich der folgenden Untersuchungen ergeben.

---

[1] AdB. 266 ff.

[2] CdA. n. 513—4.

[3] Nach AdB. a. a. O.

[4] Vgl. oben 5, F. Winter, Sprengel von Magdeburg G. Bl. Mgdbg. X. Daß auf A. nur das kleine Gebiet von Ballenstedt gefallen sei, hat man meist angenommen, aber doch wohl mit sehr wenig Wahrscheinlichkeit. Jene Urkunde vom 1156 bringt wohl den unumstößlichen Beweis für meine Ansicht.

[5] F. Winter, Grafschaften in Nordthüringen G. Bl. Mgdbg. IX. Rüter Grafen von Dornburg. Ebda XX.

[6] Vgl. S. 209, 1.

Kurze Zeit nach der Abdankung, schon am 18. November desselben Jahres (1170), starb Albrecht der Bär. Bald nach ihm muß auch sein Sohn Adalbert das Zeitliche gesegnet haben. Das geht außer andern Beweisstücken[1] aus einer Urkunde hervor,[2] die auch sonst für uns von hervorragender Bedeutung ist. Darin stellt Bernhard als Graf von Aschersleben mit Zustimmung seiner Brüder Otto, Hermann und Dietrich fest, daß die Vogtei über das dem Magdeburger Liebfrauenkloster gehörige Dorf Löderburg (nw. von Staßfurt) niemals wieder in das so lästige Verhältnis einer Untervogtei zurückkehren, vielmehr allein in seiner, seines Erben und seiner Nachfolger Händen ungestört verbleiben solle, wie es auch sein Vater sel. Angedenkens, Markgraf Albrecht, gehalten habe. Dieser hatte nämlich die gleiche Bestimmung getroffen und zwar für sich und seinen Erben Grafen Adalbert und dessen Nachfolger.[3] Da nun jene Urkunde Bernhards auf Adalbert, den ausdrücklich als solchen bezeichneten Erben der Vogtei, gar keinen Bezug nimmt, so dürfen wir annehmen, daß Adalbert zu schnell nach seinem Vater gestorben ist, als daß er jene Bestimmung auch seinerseits hätte beurkunden können.[4] Die Hauptsache aber ist, daß die Löderburger Vogtei nach Adalberts Tode auf Bernhard überging.[5] Da Adalbert nur eine Tochter hinterließ, der allein das Gerade zugefallen sein wird,[6] so erbte sein Bruder auch noch den wesentlichsten Teil seines Besitzes, die Grafschaft Wörbzig, wie sich durch spätere Zeugnisse belegen wird. Wie bezüglich der Löderburger Vogtei, so übernahm Bernhard auch mit der über die ehemals reichsmittelbare, dann aber von Albrecht dem Bären dem Magdeburger Erzstifte untergeordnete Abtei Mönchen-Nienburg, die ebenfalls zu der Erbschaft Adalberts gehörte, die lehensrechtliche Stellung seines Vaters zu dem Magdeburger Erzstifte. Indes scheint Erzbischof Wichmann bei Gelegenheit seines Streites wegen der von ihm veräußerten Besitzungen der Abtei in der Lausitz auf deren Unterordnung Verzicht geleistet zu haben.[7] Als Vogt von Nienburg erscheint Bernhard in einer

---

[1] A. kommt nach jener Erbteilung überhaupt nicht mehr vor. Dann heißt es in einer Urkunde Dietrichs von 1171/3: (CdA. n. 534) Otto marchio Brand., Herm. c. de. Orlam., Bern. c. de. Aschersl., cum reliquis fratribus meis. Henrico et Sifrido.

[2] CdA n. 553.

[3] CdA n. 517.

[4] Die Urk. B's. wäre also 1170/1 zu setzen.

[5] Vgl. Waitz Vfgsgesch. VII. 329.

[6] ADB 286. Vgl. Eichhorn II. 615.

[7] Vgl. J. Hartmann, Territ. Politik der Magdbger. Erzb. S. Bl. Mgdbg. XXI. F. Winter, Erzb. Wichmann v. Magdbg. Fschgen. XIII. 121 ff. Stenzel, M. V.Anhalt. G. III. 641.

Urkunde des Abtes Siegfried von Hersfeld aus dem Jahre 1180.[1] Kaum hatte Markgraf Albrecht die Augen geschlossen, als auch schon Streitigkeiten über seine Hinterlassenschaft ausbrachen und zwar zwischen den askanischen Brüdern einerseits und dem Kaiser andrerseits. Es handelte sich um die Plötzkanische Erbschaft. Im Jahre 1147 war Graf Bernhard von Plötzkau in Asien unter den Kreuzfahrern gefallen, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Heinrich der Löwe sowohl wie Albrecht der Bär hatten auf das Erbe, die Grafschaft Plötzkau zwischen Saale und dem unteren Lauf der Wipper, die sie von der Grafschaft Aschersleben trennte, mit den plötzkanisch-walbeckischen Stammbesitzungen, dem Schlosse Plötzkau und der Vogtei über das Frauenkloster zu Hecklingen, Anspruch erhoben. Worauf sich derselbe beiderseitig stützte, ist unklar; Heinrich mag Familienverwandtschaft oder sonstige Gründe, um die er bei seinem anspruchsvollen Wesen ja nie verlegen war, Albrecht vielleicht ebenfalls Verwandtschaft oder, wie mir scheint, eine Art Erbverbrüderung geltend gemacht haben.[2] Kurz und gut, es entspann sich zwischen beiden, ohnehin sich feindlich gegenüberstehenden Bewerbern ein langer und hartnäckig geführter Streit, der durch das Aussterben des Winzenburger Grafenhauses (1152), dessen Hinterlassenschaft ebenfalls beide zugleich beanspruchten,[3] neue Nahrung erhielt. Es mußte im Interesse des neugewählten Kaisers, Friedrich I., liegen, den Zwist sobald als möglich beizulegen; auf dem Würzburger Reichstage (Oktober 1152) gelang es ihm, die Hadernden dahin zu bewegen, daß Albrecht auf das Winzenburgische zu Gunsten Heinrichs, dieser auf das Plötzkanische Erbe zu Gunsten jenes verzichtete.[5] Solange Albrecht lebte, wird Friedrich I., schon um durch ihn den gemeinsamen Widerpart, den Welfen, in Schach zu halten, nichts dagegen eingewandt haben. Jetzt aber, nach dem Tode des Markgrafen, erhob er Einspruch gegen diesen Teil des Nachlasses; sei es nun, daß er die, wie es scheint, in der That nicht ganz unanfechtbaren Ansprüche der Anhaltiner, also den Besitz des ganzen

[1] CdA. n. 597. Mit welchem Rechte Mülverstedt Reg. Arch. Magdb. II. n. 36 diese Urk. in das Jahr 1194 setzt, ist völlig unklar. Vgl. AdB. 416, 40.

[2] Vgl. AdA. 173, 150. An einer andern Stelle (Gesch. v. Braunschweig und Hannover I. 196/7) erklärt O. v. Heinemann die Ansprüche Heinrichs aus dessen kraft seiner Herzogsgewalt beanspruchten Heimfallsrechte beim Aussterben des Mannesstammes. Das scheint mir aber denn doch verfrüht. L. v. Ledebur, Grafen v. Valkenstein, sucht den Grund Albrechts in der angeblichen Verwandtschaft A's. mit den Grafen von Plötzkau (s. 209, 2).

[3] Läßt man die Annahme Cohns bezgl. der Abstammung der Gemahlin A's. von den Winzenburgern (oben 209, 2) gelten, so ließe sich dieselbe auch hierfür verwenden.

[4] Vgl. AdB. 196.

Plötzkanischen Erbes in seiner Rechtmäßigkeit in Frage zog und daher als herrenloses Gut und erledigtes Lehen seiner Verfügung anheimgefallen erklärte; oder sei es, daß, wie mir wahrscheinlich dünkt, es sich um einzelne Stücke, um die Unterscheidung zwischen Allod und Lehen, worin die Ansichten beider Parteien wie so oft auseinandergingen, handelte. Und wie eifrig gerade Friedrich darauf bedacht war, die Erblichkeit der Lehen einzuschränken und bei mangelnden Leibeserben jedes Lehen als erledigt und heimgefallen zu betrachten, ist sattsam bekannt.[1] Zudem war das Verhältnis zwischen ihm und den Anhaltinern in den letzten Jahren ein gespanntes geworden, wie dies in der bremischen Kandidaturfrage Siegfrieds, des Sohnes Albrechts, zum Ausdruck kam. Genug der Kaiser belegte die Plötzkanischen Besitztümer der Askanier mit Beschlag.[2] Diese erhoben natürlich sofort Widerspruch und zwar so nachdrücklich, daß Friedrich sich entschließen mußte, die Sache vor ein Fürstengericht zu bringen. Auf dem Hoftag zu Goslar (18. Nov. 1171) trat er mit seinen Forderungen hervor. Hatte Albrecht auch vielleicht die streitigen Besitzungen unter seine Söhne verteilt, so handelte es sich hierbei doch hauptsächlich um Bernhard;[3 u. 4] an ihn war höchstwahrscheinlich nach dem Tode seines Bruders Adalbert auch dessen Anteil, z. B. die Vogtei Hecklingen, gefallen.[5] Allein die Angelegenheit fand in Goslar nicht ihre Erledigung; sie wurde auf einen zu Johannis des nächsten Jahres abzuhaltenden Hoftag verschoben,[6] der aber wegen der Zurichtungen zum Polenzuge überhaupt nicht zu stande kam. Wenigstens die Brüder Bernhards scheinen mit dem Kaiser die Verhandlungen weiter gepflogen zu haben, während Bernhard selbst sich fern hielt.[7] Zu Altenburg (21. Juli 1172), wo die endgültigen Vorbereitungen zum Polenzuge getroffen wurden, fanden sich von den Brüdern nur Otto und Dietrich ein; an

---

[1] Vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI 24. Waitz VII 577 ff., VIII, Prutz, Kaiser Friedrich I. II 191. Hahn a. a. O. 7 ff. u. a.

[2] Ann. Pegav.

[3] Ann. Magd. . . . patrimonium Bernhardi comitis, filii marchionis Adalberti, quod dicitur Plozeke, vgl. S. 217, 2.

[4] Magd. Schöffenchronik (ed. Janicke 120): In deme 1171 Jare had de Keiser Friderik sinen hof to Goslare und wolde markgreven Albrechtes s o n e entdeilen der greveschop to Plotzik. dar ward alle twidracht twischen dem Keiser und d e m graven.

[5] AdB. 418, 54, 73. Knocke, Klosterkirche zu Hecklingen M. V. Anhalt. G. III, 145.

[6] Ann. Magd.

[7] Otto, Hermann und Dietrich urkunden am 27. Nov. 1171 zu Naumburg beim Kaiser (CDA n. 525). Prutz, II 201 setzt diese Urk. ohne Grund und Sinn 1172. Vgl. Hahn 7.

dem Zuge selbst hat wohl gar keiner von ihnen teilgenommen.[1] Als dann der Kaiser im Herbst 1172 nach Sachsen zurückkehrte, gingen ihm alle sächsischen Großen ehrerbietig entgegen, nur die Askanier nicht;[2] sie hielten sich demonstrativ fern, weil der Kaiser noch immer auf seinen Forderungen bestand. Sei es nun, daß, wie es wahrscheinlich ist, der Kaiser die Fürsten Sachsens zu sich hatte entbieten lassen und die Askanier sich dem gegenüber des Ungehorsams schuldig gemacht, oder sei es, daß sie überhaupt sich unerlaubter Weise der Heeresfolge gegen die Polen entzogen hatten; jedenfalls war der Kaiser sehr erzürnt über sie und nur das Dazwischentreten einiger Fürsten, die sie in seine Gnade zurückzubringen versprachen, konnte es verhindern, daß er das Schwert gegen sie zog. Aus der Vermittlung der Fürsten wie aus dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit und dem Tone der Quellen darf man wohl schließen, daß das Verhalten des Kaisers im allgemeinen keine Billigung fand; abgesehen davon, daß wir, wie ich meine, in dem Auftreten der Fürsten nicht den vereinzelten Akt gelegentlicher Parteinahme, sondern die grundsätzliche Verteidigung ihrer Machtentwicklung gegenüber der kaiserlichen Gegenbewegung zu erblicken haben. Indes muß der Gegensatz zwischen Friedrich und den Askaniern sich bald ausgeglichen haben, denn schon Anfangs Mai des folgenden Jahres (1173) erscheinen die Brüder, auch Bernhard, wieder am kaiserlichen Hofe zu Goslar.[3] Gewiß ist der Streit zu Gunsten der Fürsten abgeschlossen, die Plötzkanische Erbschaft in den Händen der Askanier verblieben. Aber ebenso gewiß ist auch, daß die Versöhnung nur eine äußerliche war; der selbstbewußte Kaiser konnte es sobald nicht vergessen, daß er hatte nachgeben müssen. Und so dürfen wir es wohl für glaubwürdig erachten, wenn berichtet wird, daß ein Andrer sich diese Mißstimmung des Reichsoberhauptes gegen die Anhaltiner zu Nutze machte: Landgraf Ludwig III. von Thüringen, der Neffe Friedrichs. Am 14. Oktober 1172 war Ludwig II., der „eiserne" Landgraf, gestorben; er hatte zu den ihm verschwägerten Anhaltinern

---

[1] Sie erscheinen in mehreren Urk. aus dieser Zeit (CdA. n. 527—8; 534). Die ehemalige Schwagerschaft der Brüder mit dem vertriebenen Herzog Wladeslaw II., den der Kaiser durch diesen Zug wieder zurückführen wollte, spielt, wie Prutz a. a. O. 220 annimmt, hier nicht mit, da die Gemahlin W.'s, eine Tochter Albrechts des Bären, schon 1159 gestorben war. Vgl. AdB. 282.

[2] Ann. Col. max . . . ideo se ei opposuerunt, quia h e r e d i t a t e m c o m i t i s B e r n a r d i (et domni Martini Alberstadensis episcopi) requirebat. Was es mit den rätselhaften Worten et — episcopi auf sich hat, weiß ich nicht zu sagen; ich glaube kaum, daß es mit der askanischen Angelegenheit überhaupt etwas zu thun hat. Vgl. Hahn 7, Prutz 201.

[3] CdA. n. 535—6. Vgl. Prutz II 202. Hahn. 7/8.

— seine Schwester Mathilde war die Gemahlin Dietrichs von Werben — in dauerndem freundschaftlichen Verhältnis gestanden, umsomehr als ihn die gemeinsame Gegnerschaft gegen Heinrich den Löwen, der auch ihn mit seiner anmaßenden Begehrlichkeit nicht verschonte, mit ihnen verband. Sein Sohn und Nachfolger, der „fromme" Ludwig, ein ritterlicher Mann, trat sofort in Gegensatz gegen die Verwandten und Nachbarn und später auch in Verbindung mit den Welfen. Daß er durch Rücksichten auf die Verstimmung zwischen seinem kaiserlichen Oheim und den Askaniern dazu verleitet wurde, ist, wie gesagt, eine durchaus glaubwürdige Ueberlieferung.[1] Ein Grund zum Vorgehen ließ sich wohl unschwer finden. Da der Landgraf die Feindseligkeiten gleich nach seinem Regierungsantritt begann, so ist die Annahme, daß er alte Ansprüche seines Hauses gegenüber dem der Askanier hervorholte, ebenso naheliegend wie wahrscheinlich. Vielleicht rührte er die Streitfrage betreffs der Vogtei über das Kloster Goseck, die sein Vater infolge geistlicher Vermittlung an Albrechts des Bären rechthaberische und thatkräftige Mutter Eilika abzutreten sich genötigt gesehen hatte und die sich jetzt im Besitz Dietrichs befand, vielleicht auch Ansprüche auf Teile der orlamündischen Erbschaft wieder auf.[2] Kurzum er begann in der zweiten Hälfte des Jahres 1173 mit offenen Feindseligkeiten gegen die Askanier; diese erwiederten ihrerseits mit verwüstenden Einfällen in das Gebiet des Landgrafen. Mit der Zerstörung Weimars erlitt Hermann von Orlamünde den empfindlichsten Schlag.[3] Der hereinbrechende Winter und die Zurüstungen des Kaisers im Anfang des folgenden Jahres, wohl verbunden mit Friedensgeboten, unterbrachen die Fehde. Kaum hatte aber das Reichsoberhaupt im Spätherbst 1174 den Rücken gekehrt, als die Reibereien von neuem begannen. Der Landgraf rückte vor Dietrichs feste Burg Werben bei Weißenfels, den kräftigsten Rückhalt seiner Feinde. Aber eine schwere Verwundung, die er sich hierbei zuzog, die Ungunst der Jahreszeit, starke und häufige Regengüsse sowie später harter Frost, zwangen ihn, ohne den gewünschten Erfolg nach Hause abzuziehen.[3] In dieser Ruhepause sehen wir Bernhard ein Grafending zu Aschersleben abhalten, wo er die ehemals von einem Edlen Rothungus von Gatersleben, Ministerialen des Bischofs Ulrich von Halberstadt, an das Kloster Marienthal vermachte, dann von dessen Tochter

[1] Ann. Pegav. . . . ob gratiam imperatoris . . . vgl. Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele 37: imperatorem avunculum suum honorando et oboediendo.

[2] AdB 34: 286. Prutz II 202. Knochenhauer-Menzel 183.

[3] Ann. Pegav.

Adelheid als Erbe angefochtene, jetzt aber von dem Grafengericht Bernhard zugestandene Schenkung des Dorfes Eschenrode bestätigt.[1] Die betr. Urkunde hat ein besonderes Interesse wegen der Zeugen. Außer den Schöffen, dem Schultheißen Friedrich von Hakeborn und Wedekind, Heinrich und Friedrich von Schneidlingen, sowie Konrad von Seedorf (am ehemaligen Aschersleber See), Albrecht und Friedrich von Winningen, Burchard von Waterlingen, dem Untervogt von Hecklingen (!), Burchard von Iringsdorf (wüst bei Mönchen-Nienburg), Werner von Turtlingen (wüst bei Egeln), Friedrich von Westdorf, Friedrich von Harsdorf, Arnold von Giersleben (? Schöffe), Eckehard von Wigeleben und Gerhard von Gundersleben, sowie dem Frohnboten Eberhard und den Ministerialen Heinrich von Berge, Dietrich von Aschersleben und Wedego von Zehling, haben unterzeichnet Graf Otto von Valkenstein und Gardulf von Hadmersleben. Der letztere gehörte mit seinen Besitzungen, die zum teil unmittelbar anhaltische Lehen waren, zu dem nördlich der mittleren Bode gelegenen Teile der Grafschaft Aschersleben. In welchem Verhältnis die Valkensteiner Grafen damals zu diesen standen, weiß ich nicht näher zu bestimmen; daß sie überhaupt ihr zugehörten, halte ich für unzweifelhaft.[2] Die askanisch-thüringische Fehde war durch die angeführten Umstände nur äußerlich unterbrochen, nicht eigentlich beigelegt worden. Währenddem hatten sich die Aussichten der Anhaltiner wesentlich verschlechtert, der Landgraf hatte einen mächtigen Bundesgenossen in keinem Geringeren als Heinrich dem Löwen gewonnen. Was diesen Erbfeind des askanischen Hauses veranlaßt haben mag, das Schwert gegen die Söhne des verhaßten Doppelgängers zu ziehen, dafür läßt sich im allgemeinen der tiefere Grund in dem festgewurzelten Gegensatze der beiden Geschlechter mit ebenso untrüglicher Gewißheit erblicken, wie die spezielle Veranlassung nur Gegenstand mehr oder weniger wahrscheinlicher Vermutung sein kann. Im Uebrigen ist es von geringem Wert, bei Heinrich dem Löwen lange nach zureichenden Gründen suchen zu wollen, wo dieser selbst nicht lange nach solchen gesucht haben wird. Es liegt indes nahe, anzunehmen, daß er, in ähnlicher Weise wie der Landgraf, sich an den Kaiser anlehnend, nun auch von seinem Standpunkt aus die Plötzkanische Angelegenheit zum zweitenmale in Frage gezogen habe. Dagegen

[1] CdA. n. 547.

[2] Vgl. F. Winter, Grafsch. i. Schwabengau M. V. Anhalt. G. I 94 ff. Ders. Sprengel v. Magdebg. G. Bl. Magdebg. X. O. v. Heinemann, Grafsch. Aschersl. Z. Harz-V. IX 12 ff. Schaumann, Grafen von Valkenstein, v. Ledebur, Grafen v. Valkenstein, v. Egeln, Edlen v. Hadmersleben G. Bl. Magdbg. X. G. Bode, Gesch. d. Grafen v. Wernigerode Z. Harz-V. IX.

ist es meines Erachtens bei aller Anerkennung seiner grenzenlosen Anmaßung ganz entschieden zuweit gegangen, wenn man den Welfen hier in wenigstens seinerseits beanspruchter Ausübung herzoglicher Rechte insbesondere bezüglich des Landfriedens begriffen sehen will.[1] Weder im Anhaltischen noch im Thüringischen hatte er bisher sich auch nur den Anschein einer derartigen Stellung zu verschaffen vermocht und, hat der Landgraf ihm vielleicht auch um seiner Bundesgenossenschaft willen einige Zugeständnisse oder Versprechungen gemacht, um diesen Preis hätte er sie gewiß nicht verkauft. Unfehlbar hätte Heinrich dadurch schon jetzt den Sturm von Seiten der sächsischen Fürsten herauf beschworen. Daß der Herzog dabei wie bei jeder entsprechenden Gelegenheit derartige Absichten im letzten Grunde hegte, soll nicht in Abrede gestellt werden; von vornherein aber hat er gewiß das Visier nicht geöffnet. Wie dem auch sei, er benutzte die willkommene Gelegenheit wieder einmal, um im Trüben zu fischen. Die Feindseligkeiten des Jahres 1175 begannen nach dem Bericht Eikes[2] damit, daß Graf Bernhard, der diesmal überhaupt im Mittelpunkt der Bewegung steht, mit starker Heeresmacht in Thüringen einfiel und Meldungen (Mellingen bei Weimar??) „mit großer Kraft brach." Wahrscheinlich hatte er von den Plänen der Verbündeten rechtzeitig Wind erhalten und suchte nun denselben durch einen unerwarteten Angriff zuvorkommend sie zu durchkreuzen.[3] Daraufhin gingen die Verbündeten vor. Heinrich überschritt bei Gröningen an der Bode die Grenze und drang, alles Land um sich her schonungslos mit Feuer und Schwert verwüstend, quer durch die Grafschaft Bernhards auf das Herz derselben, die „altberühmte" Hauptstadt Aschersleben, zu vor. Sie fiel; was nicht vom Feuer vernichtet wurde, die massiven Steinbauten, machte er dem Erdboden gleich. Selbst vor dem geheiligten Eigentum der Kirche scheute er nicht zurück; mehrere Gotteshäuser gingen, die Schutz suchenden Flüchtlinge unter ihren rauchenden Trümmern begrabend, in Flammen auf. Erst die Saale setzte dem verderbenbringenden Vordringen des

[1] So stellt Philippson, Gesch. Heinrichs d. Löwen II 206 nach Böttiger Gesch. H. d. L. 310 mit apodiktischer Gewißheit die Sache so hin, als ob Heinrich den Friedensbruch Bernhards (vgl. unten) als seines Vasallen hätte bestrafen wollen. Vgl. dagegen besonders Weiland, Sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. L. 146 ff. u. a. O.

[1] ad. Maßmann 124; danach Anon. Saxo ed. Mencken SS III 110; Raumer Reg. hist. Brand. 1361; Grautoff Chron. Detmar. I 53. Ueber die Chronologie vgl. AdB. 105, 88.

[2] Daraus zieht Philippson den oben (S. 17,1) erwähnten merkwürdigen Schluß.

Herzogs eine Grenze.[1] Von einer Verteidigung Bernhards ist nirgends die Rede; er scheint vor der Wucht des Ansturmes gar nicht zum Widerstand gekommen zu sein. Andrerseits wird außer in der sächsischen Weltchronik auch des Landgrafen nicht Erwähnung gethan; die Ueberrumpelung der Feste Helsta bei Eisleben steht mit unserem Kampfe nicht in unmittelbarem Zusammenhange, ist vielmehr eine interne Angelegenheit Ludwigs.[2] Ueber den weiteren Verlauf des Kampfes, unter dem gerade das Gebiet Bernhards so furchtbar zu leiden hatte, ist nichts überliefert. Er wird abgeschnitten sein durch den Hülferuf des Kaisers aus Italien, der mit einem allgemeinen Friedensgebot bezw. der Verheißung kaiserlicher Entscheidung verknüpft gewesen sein wird. Der Landgraf folgte dem Rufe; der Herzog geriet in die bekannten Verwicklungen mit dem Kaiser. Bernhard blieb daheim, wahrscheinlich mit kaiserlicher Erlaubnis zum Schutze seines arg geschädigten Landes. Er erscheint im folgenden Jahre (1176) nur einmal und zwar in seiner Eigenschaft als Vogt des Klosters Hecklingen, als welcher er einen Tausch des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg mit demselben bezeugt und bestätigt.[3]

Nach dem unglücklichen Tage von Legnano sah sich Kaiser Friedrich genötigt, in dem denkwürdigen Frieden von Venedig Alexander III. doch noch anzuerkennen. Unter den Bedingungen befand sich auch die, daß der von Heinrich dem Löwen vertriebene Bischof Ulrich von Halberstadt an Stelle des welfischen Gero wieder eingesetzt werden sollte. Sogleich erklärte Ulrich alle die unter dem Einflusse des Herzogs von seinem Vorgänger getroffenen Einrichtungen, besonders hinsichtlich der Lehensverhältnisse, für ungültig. Da Heinrich sich weigerte, seine umfangreichen halberstädter Lehen herauszugeben, verhängte der Bischof den Bann über ihn. Zum Schutze gegen die infolgedessen natürlich unausbleiblichen Angriffe des Herzogs erbaute nun der Bischof auf dem Hoppelberge bei Halberstadt die Feste Bischofsheim (später Langenstein genannt). Dabei waren ihm der Markgraf

---

[1] Ann. Palid., Magdeb., Pegav., Eike ꝛc. a. a. O. Chron. pict. ed. Leibniz SS. rer. Brunsv. III 350.

[2] Vgl. S. 221, 1. Der Landgraf suchte durch diesen Ueberfall seine Ansprüche auf die durch Aussterben der Edlen von Wippra erledigte Herrschaft Helsta gegenüber denen der Edelherrn von Hateborn mit Gewalt geltend zu machen. Vgl. H. Größler, Mansf. Blätter IV 28, worauf mich der Herr Vf. aufmerksam zu machen die Güte hatte. Damit sind die 3 verschiedenen Erklärungen Giesebrechts (Dtsche. Ksr.-Zeit V 781), Philippsons u. Hahns a. a. O. hinfällig geworden.

[3] CdA. n. 550; 18. April. Bestätigungsurk. B's, nur bei Schultes Dir. dipl. II 252 in deutscher Inhaltsangabe, fehlt merkwürdiger Weise im CdA. Den latein. Text (Krause de pag. Anhalt. 16) habe ich nicht einsehen können.

Otto von Meißen, sowie Bernhard, der mit Freuden in dem Bischof einen Bundesdenossen gegen den verhaßten Verwüster seiner Grafschaft begrüßte, behülflich.[1] Wie Heinrich die halberstädtische Hornburg an der Ilse zerstörte, so suchte er auch diesen Neubau zu verhindern. In diesem Falle aber war es dem Herzoge nicht nur um dies Bollwerk an sich in strategischem Sinne zu thun, sondern um die Wahrung des von ihm höchstwahrscheinlich beanspruchten herzoglichen Befestigungsrechtes, das er wie die Herzogsgewalt im Halberstädtischen überhaupt besonders mit und seit Einsetzung seiner Kreatur Gero gewiß geltend zu machen versuchte.[2] So erhob er denn durch persönliches Erscheinen nachdrückliche Einsprache gegen den Weiterbau, während der Bischof dieses Recht natürlich ebenso entschieden in Abrede stellte. Der dem Herzog freundlich gesinnte Erzbischof Wichmann beruhigte beide Teile mit Friedensversprechungen. Kaum war aber Heinrich abgezogen, als der Bau in Flammen aufging; auf wen der Verdacht der Brandstiftung fiel, konnte nicht zweifelhaft sein. Umso eifriger war der Erzbischof um die Erhaltung des Friedens bemüht; er versprach den Wiederaufbau unter seinem und der sächsischen Fürsten Schutze. So scharten sich denn verschiedene benachbarte ostsächsische Fürsten, unter ihnen auch Bernhard, einig in der feindlichen Gesinnung gegen den ihnen allen gefährlichen Herzog, mit ihren Truppen um den Bau auf dem Hoppelberge. Alsbald aber fand sich auch wieder ein herzogliches Heer unter dem Pfalzgrafen von Sommerschenburg ein und lagerte sich in der Nähe unweit eines Sumpfes, der ihnen den Rücken decken sollte. Hier war es, wo unser Graf sich durch einen kühnen Handstreich rühmlich hervorthat. Ohne daß die übrigen Fürsten am Hoppelberge eine Ahnung davon hatten, fiel er plötzlich über das feindliche Lager her. Der Pfalzgraf, ein nicht gerade tapferer Mann, ergriff kopflos die Flucht, durch sein Beispiel auch die, welche an Widerstand dachten, mit sich fortreißend. Die Niederlage war allgemein; mehrere (über 4) hundert Herzogliche fielen in die Gefangenschaft, die meisten von den übrigen waren in den Sumpf gedrängt worden und darin umgekommen, oder durch die Flucht entwischt; nur wenige waren in ehrenvollem Kampfe geblieben. Beutebeladen kehrte der siegreiche Bernhard zu den überraschten Fürsten zurück. So waren durch die kühne Waffenthat des Anhaltiners Beschützer und Beschützte von dem lauernden Feinde wenigstens vorläufig befreit und der Bau schien ungestört vollendet werden zu können. Da erschien wunderbarer Weise eine kaiserliche

[1] Chron. Mont. Seren., Ann. Pegav.

[2] Vgl. Weiland. Schröder Lehrb. der dtschen. Rechtsgesch. 575.

Gesandtschaft und untersagte die Vollendung des Baues.[1] Im Oktober 1178 kam dann der Kaiser selbst zurück. Sowohl der Herzog wie seine Gegner eilten ihm entgegen, um beiderseitig Beschwerde zu führen. Der Kaiser verzichtete darauf, eigenmächtig eine Entscheidung zu fällen, überließ sie vielmehr einem im Anfang des kommenden Jahres zu berufenden Fürstengerichte; wie dieselbe ausfallen würde, konnte bei den unleugbar zahlreichen rechtswidrigen Verstößen des Welfen am allerwenigsten diesem selbst zweifelhaft sein. Daher hielt dieser es denn doch für geraten, der allgemeinen Stimmung durch nachgiebiges Entgegenkommen gegenüber einzelnen Persönlichkeiten eine ihm freundlichere Färbung zu geben; er zeigte sich sowohl gegen den Kaiser als den halberstädter Bischof gefügiger. Und so ist es immerhin möglich, daß er auch bei den Anhaltinern, insbesondere bei Bernhard, der ihm am schärfsten gegenüber stand, eine Annäherung versucht hat, wie er ja in der That die Candidatur von Bernhards Bruder Siegfried um den Bremer Erzstuhl selbst gegen den Kaiser, der zunächst gar nicht für sie eingenommen war, lebhaft begünstigte und auch wirklich durchsetzte. Nach dem Berichte Arnolds von Lübeck[2] hätte Heinrich dies gethan nicht nur um Siegfrieds, sondern auch um seines Bruders Bernhard, Grafen von Anhalt, willen; „sie waren nämlich damals noch gute Freunde, später aber kam es zu gegenseitiger Entfremdung und sie wurden die bittersten Feinde.“ Man hat diese Auffassung Arnolds zum teil als durchaus unzutreffend bezeichnet.[3] Allerdings hatte sich der Gegensatz gerade zwischen Bernhard und dem Herzoge in der letzten Zeit, wie wir sahen, derartig verschärft, daß wir in dieser kurzen Zeit einen derartigen Umschwung bis zur „Freundschaft“ nicht gut annehmen können. Thatsächlich wird es dem Welfen in erster Linie um die Gewinnung des künftigen Inhabers des machtvollen nordischen Erzstuhles zu thun gewesen sein; immerhin aber mag er damit zugleich eine Annäherung auch an Bernhard wenigstens versucht haben. Erfolg hat er jedenfalls ebensowenig gehabt wie nach andrer Seite hin. Seine Lage gestaltete sich vielmehr immer ungünstiger; die Fürsten drängten immer nachdrücklicher auf seine Aburteilung hin. Es ist hier nicht der Ort, näher auf den viel umstrittenen Prozeß Heinrichs des Löwen einzugehen. Bernhard tritt im Verlaufe desselben nicht besonders hervor; natürlich ist er bei einigen Haupt-

---

[1] Ann. Pegav., Chron. Mont. Sereni. Vgl. Philippson II 217/8.

[2] II, 9.

[3] Z. B. Knobbe, Gesch. des Hzgts. Lauenburg I. 191, 27. Hahn 28, 4. Dagegen Prutz Kser. Friedr. I., III. 56 und Heinrich d. L. 315.

verhandlungen im Anfang Juli 1179 zu Magdeburg[1] und Mitte August zu Kaina[2] gegenwärtig, während er sich an den Wirren zwischen dem Herzog und dem Bischof von Halberstadt, den Erzbischöfen von Magdeburg und Köln, sowie seinem ehemaligen Bundesgenossen, dem thüringer Landgrafen, u. a. merkwürdiger Weise, soviel überliefert ist, nicht beteiligte. Nachdem Heinrich den verschiedenen durchaus dem Rechtsgebrauche entsprechend gehandhabten Vorladungen nicht Folge geleistet hatte, wurde er am letzten Termine, dem Reichstage zu Kaina (Aug. 1179) in absentia in aller Form Rechtens verurteilt; das Urteil lautete, wie es nicht anders lauten konnte, auf Reichsacht. Damit ging Heinrich in erster Linie seiner sämtlichen Lehen verlustig; sie fielen, soweit sie Reichslehen waren, an den Kaiser zur weiteren Verfügung, im übrigen an die betreffenden Lehensherren d. h. vorwiegend an die höhere Geistlichkeit zurück. Aber auch das Eigengut war bis auf weiteres der Gnade des Kaisers verfallen. Es handelte sich nun vor allen Dingen darum, was mit den beiden großen Reichslehen, den Herzogtümern Sachsen und Baiern, werden sollte. Zweifelsohne hatte der Kaiser von vornherein die feste Absicht, die Macht, kraft deren ihm der Welfe soviel zu schaffen gemacht hatte, zu brechen, indem er sie zersplitterte; war ja doch sein ganzes Streben darauf gerichtet, die deutschen Fürsten, die so trotzig dem Königtum gegenüber getreten und so beharrlich ihre Stellung nicht nur zu behaupten, sondern sogar auf Kosten jenes zu erweitern bestrebt waren, durch systematische Schwächung ihrer Kräfte mehr und mehr unschädlich zu machen. Wenn er trotzdem den Welfen zu einer so außerordentlich hervorragenden Machtstellung sich hatte emporschwingen lassen, ja ihm immer und überall dazu förderlich gewesen war, so war er dabei von der Absicht geleitet worden, in dem so überaus thatkräftigen Manne sich einen mächtigen Freund zu schaffen, wie er ihn zur Ausführung seiner hochfliegenden Pläne brauchte. In der That hatte er mit Hülfe des Gewaltigen manchen schönen Erfolg errungen; aber er hatte soeben auch die schmerzliche Erfahrung machen müssen, daß gerade in der höchsten Not sein erster Helfer ihn verlassen konnte. Wie, wenn er sich gar gegen ihn erhob? Nach alledem mußte Friedrich die Lust vergehen, das gefährliche Experiment noch einmal zu versuchen; er mußte von der gewagten Ausnahme zum sicheren Erfolg versprechenden Grundsatze zurückkehren. Und das kostete ihm nicht die geringste Mühe; er hatte bereitwillige Gehülfen genug, denen er die Arbeit nur zu überlassen brauchte, in den Fürsten selbst. Hatte Heinrich der Löwe

[1] CdA. n. 570.
[2] CdA. n. 572.

das monumentale Gebäude seiner Macht durchaus auf der Grundlage kaiserlicher Begünstigung unter den mißgünstigsten Blicken der zurückgesetzten fürstlichen Nachbarn aufgebaut, so brauchte der Kaiser ihm dieselbe nur zu entziehen, und das stolze Gebäude stürzte in Trümmer zusammen. Die im Widerspruch mit dem hergebrachten Rechtsbrauche, wie ihn noch zuletzt Konrad in dem gleichen Falle betont hatte, in eine Hand zusammengefügten beiden Herzogtümer Baiern und Sachsen fielen ohne weiteres auseinander. Aber damit war der Kaiser noch keineswegs zufrieden; jedes der beiden Reichslehen sollte noch für sich zerschlagen werden. Hier waren ihm aber durch die Satzungen des Lehenrechtes überhaupt und im besonderen durch sein eignes diese von neuem einschärfendes Reichsgesetz von 1158, wonach die Fürstentümer, Marken und Grafschaften ungeteilt bleiben sollten, die Hände gebunden. Es bedurfte also, wie überhaupt zu einer derartigen Veränderung im Bestande der Reichsfürstentümer, zur Umgehung dieses Gesetzes der Zustimmung der Fürsten.[1] Die aber ergab sich von selbst. Es konnte den Fürsten nichts angenehmer sein, als daß die sie so hoch überragende Herzogsgewalt, die sie alle in den Schatten gestellt und bedrückt, zum nicht geringen Teile sogar erdrückt und zum andern noch zu erdrücken gedroht hatte, jetzt von Reichs- und Rechtswegen abgetragen, daß der sächsische Herzog von seiner beherrschenden Stellung wieder in eine ihnen erreichbare Nähe heruntergedrängt werden sollte. So entschieden sich denn nach kurzen Verhandlungen Kaiser und Fürsten für Trennung der beiden Herzogtümer und Teilung eines jeden für sich. Wie von Baiern Steiermark als selbständiges Herzogtum abgesondert wurde, so von Sachsen Westfalen; wie dort einzelne Teile mehr oder weniger der Herzogsgewalt entzogen wurden, so auch hier, nur hier entsprechend der eigenartigen Entwicklung des sächsischen Herzogtums, besonders unter Heinrich dem Löwen, in weit höherem Maße wie dort. Auf dem Reichstage zu Gelnhausen (Anfang April 1180) fand zunächst die Wiederverleihung Sachsens statt. Was die Person des neuen Herzogs anbetraf, so konnte nicht lange zweifelhaft sein, wo dieselbe zu suchen war. Zweimal bereits hatte sich, wie wir in der Einleitung bemerkten, die sächsische Herzogsgewalt in den Händen der Askanier befunden; beide Male hatten sie dieselbe, ohne daß prinzipiell und im allgemeinen die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes angezweifelt worden zu sein scheint und ohne daß sie infolgedessen in entsprechender Weise entschädigt worden wären,

---

[1] Vgl. Schröder 494. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 248. Eichhorn II 355. Scheffer-Boichorst D. Z. G.-W. 90 I 327/8. Toeche 24. Gelnh. Urk.

mit andern Worten ohne daß sie endgültig wenigstens auf ihre Ansprüche Verzicht geleistet hatten, notgedrungen wieder aufgeben müssen. War der Grund, kraft dessen sie schon damals die sächsische Herzogswürde für sich gefordert hatten, die Verwandtschaft mit den Billungern weiblicherseits, damals auch noch nicht rechtlich mit Bestimmtheit als an sich genügend anerkannt, so nahm man doch thatsächlich in derartigen Fällen durchaus schon Rücksichten darauf.[1] Ueberdies beruhten ja die welfischen Ansprüche auf derselben, wenn nicht noch schwächeren[2] Grundlage. Aber die Welfen hatten eben das Glück gehabt, die Askanier zurückzudrängen. Was war also natürlicher, als daß jetzt, nachdem jene gestürzt waren, diese mit ihren Ansprüchen wieder hervortraten, umsomehr als diese durch jene frühere zweimalige Belehnung und die erwähnten damit verknüpften Umstände noch wesentlich gestärkt worden waren? Zwar hätte der Kaiser, um die hier mittelbar in Betracht kommende Anerkennung der Erblichkeit der großen Reichslehen zu umgehen, gar zu gern ganz frei verfügt; er that wenigstens offiziell so, als ob nicht der Anspruch der Askanier, sondern seine Verwandtschaft mit ihnen für ihn von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei.[3] Umsomehr aber mußten die Fürsten darauf bedacht sein, das, was sie bereits thatsächlich errungen hatten, auch diesmal gewahrt zu sehen; und gerade die sächsischen Fürsten hatten diese Errungenschaft bisher eifersüchtig zu bewahren verstanden.[4] So konnte es denn nicht zweifelhaft sein, daß der künftige Herzog aus dem Geschlechte der Askanier zu holen war; nur fragte es sich, welcher von den Söhnen Albrechts des Bären dazu ausersehen werden sollte. Adalbert und Hermann (1176)[5] (sowie Berthold[6]) waren bereits gestorben; von dem magdeburgischen Geistlichen Heinrich konnte keine Rede sein; die Wahl Siegfrieds, der zugleich zu

[1] Vgl. AdB. 30. HvB. 207. Granert, Herzogsgewalt in Westfalen 160. Waitz, Vfgesch. VII 112.

[2] Nämlich wenn man mit Philippson 40 annimmt, daß Wulfhild älter gewesen sei als Eilika. Wenn Heinrich der Stolze gegen Albrecht seine ältere Belehnung geltend machte, so ist das hinfällig infolge der noch früheren von Otto, Albrechts Vater. Vgl. AdB. 126.

[3] Gelnh. Urk. . . . dilecti consanguinei nostri . . . vgl. Waitz VIII 417 ff. Als ein bloßes Geschenk kaiserlicher Gunst, wie Jacobs Gesch. der in der Provinz Sachsen verein. Geb. . . 188 es thut, mag es wohl der Kaiser betrachtet haben; wir dürfen es nicht. Man beachte übrigens die Neigung Friedrichs überhaupt, die Besitzer der großen Reichslehen durch Verwandtschaft an sich zu fesseln, wie ja auch, abgesehen von den Welfen, Otto von Wittelsbach und Ludwig von Thüringen mit ihm verwandt waren. Vgl. Walderdorff, Fischgen. XIII.

[4] Vgl. Waitz VII 114 ff.

[5] Vgl. AdB. 283.

[6] Vgl. 209.

Gelnhausen zum Erzbischof von Bremen befördert wurde, konnte, da, wie wir sehen werden, gerade die Abtrennung dieses vielleicht bedeutendsten Stückes des bisherigen Herzogtums geplant war, ebenso wenig wie die Ottos, der schon ein großes Reichslehen besaß, ernstlich in Aussicht genommen werden, wenn man sich nicht einer ähnlichen Gefahr, wie sie eben erst mühsam beseitigt worden war, aussetzen wollte. So blieb nur die Entscheidung zwischen Dietrich und Bernhard übrig. Hierfür war ebensowenig wie für den ältesten der Brüder, Otto, der Altersvorrang, abgesehen davon, daß Dietrich keineswegs älter zu sein braucht als Bernhard, von schwerer wiegender Bedeutung.[1] Den Ausschlag gab vielmehr ein anderer Umstand: Die Ansprüche der Askanier ruhten gewissermaßen auf ihrem Stammlande; das aber befand sich im Besitz Bernhards. Er war es, der mit diesem die alte Feindschaft gegen die Welfen ererbt und bethätigt und voraussichtlich noch weiter zu bethätigen hatte; er hatte sich den Beifall der sächsischen Fürsten erworben, indem er das Erbrecht selbst gegen den Kaiser behauptet hatte. Diese und ähnliche Erwägungen, die zum Teil gewiß auch mit seiner später zu besprechenden Persönlichkeit im Zusammenhange stehen, werden dazu geführt haben, daß man ihm vor seinen Brüdern den Vorzug gab.[2] Graf Bernhard von Anhalt wurde also zu Gelnhausen zum Nachfolger Heinrichs des Löwen im sächsischen Herzogtum eingesetzt. Aber, wie gesagt, nicht in dem vollen Umfange, wie ihn besonders der große Welfe geschaffen hatte. Eine Verleihungsurkunde Bernhards, in der das Nähere darüber hätte aufgezeichnet sein können, ist uns nicht überliefert.[3] Man muß infolgedessen sich anderweitig hierüber zu vergewissern suchen. Da dies nun aber mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist, so hat sich ein lange und hartnäckig geführter Streit unter den Geschichtsforschern darüber entsponnen, der indes nunmehr im großen

---

[1] Vgl. Eichhorn II 355.

[2] Scheffer-Boichorst, Letzter Streit 6/7, betont, daß bei der Wahl der Nachfolge Heinrichs die erprobte Treue der betr. Kandidaten ausschlaggebend gewesen sei. Das trifft auf B., wie wir gezeigt haben, nicht ganz zu. Ebensowenig spricht der von verschiedenen Seiten angeführte Güterbesitz der Anhaltiner bes. im Mindenschen weniger für B. als vielmehr für Dietrich, in dessen Händen sich derselbe größtenteils befand.

[3] Ob überhaupt eine solche ausgestellt worden, ist nach dem Gebrauch der damaligen Zeit zweifelhaft. Der CdA. n. 581, 1 angeführte Auszug aus der angeblichen Verleihungsurk. B.'s ist sicher unecht. Vgl. Grauert 2. Bertram, Anh. Gesch. I 510. v. Kobbe a. a. O. I 193, 25. Sintenis, Erbfolgerecht Anhalts auf Hzgt. Lauenbg. 53. Lenz Anh. Gesch 295. Eichhorn. II 300; 367. Homeyer, System des Lehenrechts 326.

und ganzen als entschieden betrachtet werden kann.[1] Wir wollen das, was sich daraus bis jetzt mit größerer oder geringerer Sicherheit ergeben hat, einfach hinnehmen. Jedoch möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das herangezogene überwiegend urkundliche Beweismaterial aus zum größten Teil sehr viel späterer Zeit stammt;[2] inwieweit dasselbe wirklich beweiskräftig ist, wird sich vielleicht mit Sicherheit erst herausstellen, wenn diese zwischenliegende Zeit eingehenden Untersuchungen unterworfen sein wird. Aus eben diesem Grunde wollen wir uns hier im allgemeinen nach vorwärts auf die Regierungszeit unseres Herzogs beschränken, obgleich wir uns damit eine vielleicht ergiebige Quelle der Erkenntnis verstopfen; eine spätere, die Ergebnisse der Einzelarbeiten zusammenfassende Darstellung würde dann die nötigen Erweiterungen bezw. Verbesserungen vorzunehmen haben. Bevor wir aber auf die nähere Betrachtung der Geschichte des sächsischen Herzogtums nach 1180 eingehen, ist es zum Verständnis derselben, wie mir scheint, erforderlich, daß wir uns die so eigenartige äußere wie innere Entwicklung des Herzogtums bis zu dieser Zeit in großen Zügen kurz vor Augen führen.[3] Das alte gewissermaßen patriarchalische Stammesherzogtum war schon unter den sächsischen Kaisern eingegangen; das den ganzen Stamm in gewissen Angelegenheiten vertretende Oberhaupt war zu einem kaiserlichen Beamten über ein bestimmtes Gebiet geworden, das mehr und mehr durch Exemtionen besonders der geistlichen Elemente durchbrochen wurde. Stellte diese Amtsgewalt zwar der Idee nach wohl noch eine gewisse Oberhoheit über das gesamte sächsische Land dar, so kam sie doch thatsächlich zur Geltung nur soweit, wie die jedesmaligen Inhaber sich im positiven Besitz von vogteilichen bezw. gräflichen Befugnissen oder von Eigentum befanden und zu behaupten verstanden. Das ist der Grundzug in der Entwicklung des sächsischen Herzogtums von den Billungern bis

---

[1] Ueber die ganze Frage vgl. besonders Weiland und Grauert a. a. O., wo auch die meisten Quellen angegeben sind; berichtigt und fortgeführt von Lindner, Veme 377 ff. Nur der Vollständigkeit wegen seien hier noch die dort nicht angeführten Quellen von untergeordneter Bedeutung genannt: Ann. Mellic., St. Georg., Elwang., Maibac., Chron. Schir.: Contin. Cremifac., Zwetl., Weingart: Chron. Ursperg., Bigaug., magn. belg.: Gotefr. Viterb. Gesta Frid.: Geneal. Otton. II. duc. Bav. Nur die wenig zuverlässigen Ann. Stad. (u. Erpesf.?) lassen die feierliche Verleihung schon auf dem Würzburger Tage erfolgen. Ueber die Gelnh. Urk. vgl. die merkwürdige Verdächtigung ihrer Echtheit bes. bei Thudichum Femgericht u. Inquisition 104 ff., die Scheffer-Boichorst H. Z. G.-W. 90 I 321 ff. schlagend widerlegt worden ist.

[2] Vgl. Hecker Territ.-Politik Philipps I. v. Köln. Hist. Stud. X, 114.

[3] Vgl. bes. Weiland, Grauert, Lindner, Philippsohn, Prutz, L. u. O. v. Heinemann, Schröder a. a. O., Waitz VII 95 ff; 162 ff.

auf den großen Welfen und noch weit darüber hinaus, wie es die im Wesen der mittelalterlichen Lehensverfassung beruhende Hauptgrundlage für die Stellung damaliger Herrscher gegenüber den Unterthanen überhaupt ausmacht. In ganz Westfalen, Engern und Ostfalen, besonders im Mindenschen, besaßen schon die Billunger reiches verstreut liegendes Eigengut und eine große Anzahl (mehr als 20?) Grafschaften. Auch in Friesland übten sie eine nicht näher bestimmbare Obergewalt aus. Mit dem Erzstift Bremen kamen sie schon in Streit und zu Rechten, wie sie überhaupt zu den geistlichen Stiftern, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, in nähere einflußreiche Beziehungen besonders auf Grund der beliebten vogteilichen Befugnisse traten. Die nördlichen Slaven huldigten ihnen als markgräflichen Stellvertretern des Reichsoberhauptes schon im allgemeinen. Herzog Lothar überkam diese Grafschaften, sei es nun als Pertinenzen der Herzogswürde oder durch besondere Belehnung; er verlieh sie den Forderungen des Rechtsgebrauches und praktischen Bedürfnissen gemäß, wie es wahrscheinlich auch schon Herzog Magnus gethan hatte, seinerseits wieder an Untergrafen, aus denen die sogen. neugräflichen Geschlechter hervorgingen, wie die von Schwalenberg, Rode, Stumpenhausen, Artlenburg, Warpke-Lüchow und Dannenberg. Die Oberhoheit über die Slaven wußte er zu befestigen, die Vogtei über Bremen und Verden sich endgültig zu verschaffen, wenn auch die hohe Geistlichkeit sich immer dagegen gesträubt hat; es gelang ihm sogar, das Hochstift Münster in ein Verhältnis der Abhängigkeit zu bringen. Die Billungischen Eigengüter dagegen gingen, wie ebenfalls schon berührt, auf die beiden Schwiegersöhne Magnus', den Welfen, Heinrich den Schwarzen und den Askanier Otto den Reichen über; auf jenen namentlich Lüneburg mit Gebiet, auf diesen die nur z. t. nachweisbaren Allodien in Ostsachsen und Thüringen, wie Burg Werben bei Weißenfels mit Umgegend, Güter und Land bei Halle an der Saale und Goseck, mutmaßlich auch Bernburg; an beide verteilt besonders Besitzungen im Mindenschen. Heinrich dem Stolzen, Lothars Nachfolger, brachte die Vermählung mit der Kaisertochter Gertrud die nordheimisch-supplingenburgischen und braunschweigischen Güter mit Braunschweig selbst, sowie die haldenslebener mit Neuhaldensleben und Lutter, ferner den größten Teil der katlenburgischen Besitzungen im Lisgau dazu ein. Die auf diese Weise stetig, wenn auch natürlich nicht immer unbestritten und in geradliniger Entwicklung, fortschreitende Machterweiterung des sächsischen Herzogtums setzte nun Heinrich der Löwe in so umfassender und zugleich rücksichtsloser Weise fort, daß sie zu einer erstaunlichen Höhe, aber auch zu seinem um so tieferen Falle führte. Das ist der Kern für

die Gestaltung des sächsischen Herzogtums nach 1180. Mit fast allen Erwerbungen, die Heinrich machte, stieß er auf Widerspruch; denn jede Gelegenheit suchte er habgierig dazu zu benutzen, selten wußte er einen triftigen Rechtsgrund bei- oder vielmehr durchzubringen. So riß er das Erbe der Grafen von Winzenburg, Homburg, Assel, Stade, Oldenburg und zuletzt das der Grafen von Sommerschenburg an sich; so die Grafschaften Stade mit Ditmarschen und Oldenburg sowie die der Katlenburger im Lisgau; so die Stadt Lübeck; so die Burgen Löwenberg mit der Vogtei über die Abtei Quedlinburg und halberstädter Lehen, die Desenburg der Schwalenberger und Burghausen. Durch Tausch erwarb er die Güter bezw. Burgen Herzberg, Scharzfeld, Burgdorf und Pöhlde. In dem westfälischen Westen sowohl wie im slavischen Osten brachte er seine Oberhoheit zur Geltung; dort erkannten ihn die meisten weltlichen und geistlichen Großen mehr oder weniger förmlich an, hier waren die Grafen von Holstein, Ratzeburg und Schwerin, seine dankbaren Geschöpfe, ihm unterthan, galt er weit und breit als der Herr des Landes; König Waldemar von Dänemark mußte ihm halb Rügen abtreten, die Pommernfürsten ihm zeitweise huldigen. Im eigentlichen Sachsen standen die meisten geistlichen Stifter auf Grund vogteilich-gräflicher Befugnisse unter seinem Einflusse. Außer den bereits genannten waren seine Lehensgrafen die von Wölpe, Scharzfeld, Waltingerode, Blankenburg, Reinstein, Hohnstein-Ilfeld, Wassel und vielleicht auch Wernigerode und Hallermund; sodaß, abgesehen von den Reichsgrafen,[1] den Wettinern, Askaniern und in Westfalen denen von Tecklenburg, Arnsberg-Rietberg, Ravensburg und Mark-Altona, nur noch wenige wie die von Poppenburg, Schladen, Bodenburg, Werder als Lehengrafen von Hildesheim, und den askanischen von Veltheim übrig blieben, die nicht unter seine Macht sich gebeugt hätten; und auch diese werden seinem übermächtigen Einflusse sich nicht ganz haben entziehen können. Zu seinen Ministerialen gehörten Ludolf von Peina, Heinrich von Wida, Ekbert von

[1] Bendiner Reichsgrafen Diss. Mehen 88 hält auch die Grafen von Scharzfeld und Waltingerode, vielleicht auch von Wernigerode für Reichsgrafen, da sie auf Reichstagen, wo unbedingt nur Reichsunmittelbare zugelassen worden wären, erschienen seien. Diese Theorie erscheint mir denn aber doch mindestens für diese Zeit verfrüht. Dann aber durften auch in späterer Zeit recht wohl auch Reichsmittelbare an den Reichstagen teilnehmen, wenn es sich dort um ihre eigenen Angelegenheiten handelte; und das könnte ja hier und da der Fall gewesen sein. So erscheinen z. B. auch die Edlen von Hakeborn auf Reichstagen (1179 u. 1207) u. A. m. Vgl. Schröder 492. Bode, Gesch. der Gr. v. Wernigerode Z. Harz-V. IV hält die Grafen von Wernigerode entschieden nicht für Reichsgrafen.

Wolfenbüttel und die Stadtgrafen von Lübeck, Schwerin, Mecklenburg, (Malchow) und Küssin. Ueber die sächsisch-thüringischen Großen in den östlichen Marken, die Mark- und Landgrafen, die Grafen von Anhalt sowie den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt, standen ihm dagegen entschieden keinerlei oberhoheitliche Rechte zu; aber wie sehr auch sie sich gegen den Mächtigen zu wahren hatten, haben wir zu berühren Gelegenheit gehabt. Werfen wir nun noch im Zusammenhang einen Blick auf die hie und da notwendig schon gestreifte innere Entwicklung des sächsischen Herzogtums. Mit dem Stammesherzogtum waren auch die Eigenschaften geschwunden, die sein Wesen hauptsächlich ausgemacht hatten, die Stellvertretung und Anführung des gesamten Stammes, besonders in militärischen Angelegenheiten; der Schwerpunkt der herzoglichen Amtsthätigkeit hatte sich mehr und mehr in die Jurisdiction verlegt. Zwar nahmen zunächst die billungischen Herzöge der Idee nach noch immer schon vermöge ihres Amtstitels eine höhere, angesehenere Stellung gegenüber den übrigen Großen des Landes ein, aber eine thatsächliche Obergewalt stand ihnen nicht zu; sie waren, wie man sagt, die primi inter pares. Waren sie militärisch tüchtige Persönlichkeiten, so fiel ihnen naturgemäß gelegentlich der Oberbefehl über die Truppen ihrer Provinz zu, ein grundsätzliches Anrecht aber darauf hatten sie ebensowenig wie ein Aufgebotsrecht, außer etwa in der der Natur der Sache nach mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Verwaltung der Slavenmarken. Es gab unter den Billungern und noch später keine herzoglichen Landtage, an denen unter dem Vorsitze des Herzogs die Großen zu erscheinen hatten, sondern nur Versammlungen gleichberechtigter Großen. Nur dort, wo der Herzog selbst Grafschaften inne hatte, kam ihm gräfliche Gerichtsbarkeit zu, aber auch nur diese, wie sie eben jedem Grafen zukam. Mit der zunehmenden Erwerbung von gräflich-vogteilichen und besitzrechtlichen Befugnissen mußte indes auch praktisch ihre Machtstellung gegenüber den darin zurückbleibenden Großen sich erhöhen zu einer Art Vorherrschaft, die in der thatsächlichen Oberhoheit, welche sie gegenüber ihren eignen Untergrafen inne hatten, einen vorbildlichen Rückhalt gewann. Dazu kam, daß man gewohnt war, die Ausübung niederer Befugnisse aus der zu gleicher Zeit besessenen höheren Gewalt herzuleiten. Aus eben diesem Grunde war es von der weittragendsten Bedeutung, daß Lothar auch als Kaiser das sächsische Herzogtum in den Händen behielt. Indem die königlichen Rechte auch noch mit den herzoglich-gräflichen sich verquickten, war den Nachfolgern Lothars im Herzogtum bequeme Gelegenheit geboten, ihre herzoglichen

Befugnisse aus diesem Mischmasch wieder zu ihren Gunsten herauszuschälen. Ueberdies hatte Lothar auch vor seiner Thronbesteigung der Herzogsgewalt eine erhöhte Bedeutung zu verschaffen gewußt. Er hatte sich, was z. B. Magnus nicht gethan hatte, in dem Kampfe der sächsischen Fürsten gegen das Königtum an die Spitze der ersteren gestellt; er war gegen die Grafen von Winzenburg und sogar von Arnsberg, also im westfälischen Reichsgrafenlande, als Schützer und Rächer des Landfriedens aufgetreten; er hatte in dem Weimar-Orlamündischen und in dem Meißenschen Erbfolgestreite, also auch in den Marken, entscheidend und schroff selbst gegen die Bestimmungen des Kaisers eingegriffen. Von seinen beiden um das Herzogtum streitenden Nachfolgern setzte Albrecht der Bär diese Bestrebungen durchaus fort; die Absetzung Adolfs von Holstein und sein Auftreten in Bremen zeigen dies deutlich genug. Aber auch hier war es Heinrich der Löwe, der diese ganze Entwicklung so maßlos stürmisch fortsetzte, daß er schließlich ins Verderben rannte. Auf der Grundlage jenes ausgedehnten Besitzes an gräflich-vogteilichen Rechten und an Eigen übte er in fast ganz Sachsen die oberste Gerichtsbarkeit, nun schon bestimmt, wenigstens seiner Auffassung nach, der er Geltung zu verschaffen wußte, in seiner Eigenschaft als Herzog kräftig aus. Herzogliche Hoftage waren nicht mehr selten; die Großen mußten hier wohl oder übel vor ihm erscheinen; er entschied über wichtige Rechtsfragen wie über Verletzungen des Landfriedens. Er setzte seine zahlreichen Untergrafen und Beamten nach Belieben ein; ja er erhielt vom Kaiser (1154 bezw. 1168) sogar das Privileg, in dem nördlichen Slavenlande jenseits der Elbe über die Bistümer, freilich unbeschadet der kaiserlichen Oberhoheit, allseitig verfügen zu können, in erster Linie also das vielumstrittene Investiturrecht; eine bis dahin seit Jahrhunderten unerhörte, fast königliche Machtbefugnis.[1] Auch das einträgliche herzogliche Geleitsrecht, wie es anderweitig und nachher nachweislich auch im kölnischen Herzogtum ausgeübt wurde, wird er sich nicht haben entgehen lassen. Wenigstens in dem angeführten Falle mit dem halberstädter Bischofe dürfen wir annehmen, daß er auch das Befestigungsrecht als herzogliche Befugnis zum mindesten beanspruchte. Nun müssen wir aber bedenken, daß es drei verschieden geartete weil verschieden gewordene Teile sind, aus denen sich das sächsische Herzogtum Heinrichs des Löwen zusammensetzte. Anders lagen die Verhältnisse im slavischen Osten, anders im eigentlichen Sachsen östlich der Weser, anders

[1] Man hat diese Stellung Heinrichs zeitweilig falsch verstanden, indem man annahm, die Slavenländer seien welfisches Allod gewesen. Vgl. Sintenis, Agnat. Erbfolgerecht Anhalts.

im Westfälischen jenseits des Flusses. In Transalbingien als einer Mark hatte von vornherein die Herzogsgewalt den Charakter eines Markgrafentums gehabt d. h. sie war mit jenen Freiheiten und Vorrechten ausgestattet worden, welche die Könige den Markgrafen entsprechend ihrer exponierten Stellung zukommen zu lassen pflegten. Die Markgrafen und Herzöge waren hier verdientermaßen mehr die souveränen, unbestrittenen Herren des Landes, das sie ja auf eigene Rechnung und Gefahr erst erworben hatten. Ganz anders im eigentlichen Sachsen, hier hatten die Großen des Landes von altersher mit hartnäckigem Trotz in langem Kampfe sich eine seltene Selbständigkeit zu erwerben und zu bewahren verstanden, nicht nur dem Königtum, sondern auch ihren eigenen Genossen gegenüber. Schritt für Schritt hatten ihnen die Herzöge den Boden abringen müssen; Schritt für Schritt war hier besonders der große Welfenherzog auf Widerstand gestoßen, umsomehr als er dabei entweder unmittelbar Gewaltthätigkeiten sich erlaubte oder doch Rechte in Anspruch nahm, die dem ererbten Selbständigkeitsbewußtsein der Großen geradezu ins Gesicht schlug. Hier zogen sich denn auch jene Wolken der antiwelfischen Bestrebungen zu einem Gewittersturme zusammen, der den Löwen vernichten sollte. Im Westfälischen fehlte zum größten Teil die Grundlage, auf der in Sachsen trotzalledem jenes gewaltige Gebäude zu errichten überhaupt erst möglich war, der durch Vererbung gefestigte Besitz an gräflich-vogteilichen Rechten und besonders das ausgedehnte unanfechtbare Eigengut. Indem im besonderen Heinrich der Löwe diese Grundlage auch nach dorthin zu verbreitern suchte, war im übrigen seine Herzogsgewalt bereits genügend erstarkt, um dort sogleich als Herzog auftreten zu können; indem er die bestehenden Gewalten nicht wie im eigentlichen Sachsen verdrängte, sondern bestehen ließ, verstand er es, eine gewisse Obergewalt, in erster Linie den einheitliche herzogliche Obergerichtsbarkeit über die einzelnen gräflichen Gerichtsbarkeiten, sich zu erwerben und geltend zu machen. Man erkannte hier den Herzog an, weil man seine Gewalt anerkennen mußte; je weiter vom Schuß, desto mehr war man zum Entweichen geneigt. So war das Herzogtum, man kann im prägnanten sagen Heinrichs des Löwen, beschaffen: Ein merkwürdiges Gefüge, zusammengepreßt aus den verschiedensten Bestandteilen unter dem Widerstreben nicht nur der unmittelbar, sondern auch der mittelbar beteiligten Elemente, zusammengehalten durch die zwingende Kraft einer gewaltigen Persönlichkeit im Verein mit der schützenden Macht kaiserlicher Begünstigung. Es mußte aus den Fugen treiben, sobald nur der kaiserliche Gehülfe seine Hand abzog; es mußte auseinander-

fallen, sobald auch der Meister gezwungen wurde, sein Werk sich selbst und den von Neid und Angst geplagten Nachbarn zu überlassen. Es kam, wenn nicht alles, so doch sehr viel darauf an, ob sein Nachfolger der Mann danach war, zu retten, was zu retten war, und das zusammengestürzte Gebäude von neuem solider aufzubauen. Wenn überhaupt für die Entwicklung jeglichen Staatswesens im Mittelalter die Individualität der leitenden Persönlichkeit von maßgebender Bedeutung gewesen ist, so hier. Darf man auch die zwingende Macht der Verhältnisse im allgemeinen und besonderen, welche die Stellung des neuen Herzogs bedingten, keineswegs unterschätzen, so ist doch für die Geschichte des sächsischen Herzogtums nach 1180 die Persönlichkeit Herzog Bernhards von bestimmendem Einfluß gewesen. Indem wir nunmehr nach dieser notwendigen Abschweifung wieder zur Besprechung jener zurückkehren, werden wir auch auf die Beurteilung dieser kommen.

Man ist, wie gesagt, über die räumliche Verteilung des sächsischen Herzogtums nach dem Sturze Heinrichs des Löwen lange Zeit uneins gewesen und ist es zum Teil noch. Ich glaube, man hat bisher, auch über den sonstigen Inhalt der sächsischen Herzogsgewalt, wie sie im besonderen auf Bernhard überging, im allgemeinen eine schiefe Vorstellung gehegt. Man hat immer mehr oder weniger bestimmt angenommen, daß im Jahre 1180 das sächsische Herzogtum mit einem einzigen vernichtenden Schlage zertrümmert sei, so zwar, daß auf Bernhard nur ein ungleich geringer Rest des Landes und der Herzogsgewalt seines mächtigen Vorgängers, etwa in dem Umfange, wie ihn ehemals die Billunger besessen, übertragen worden sei. Ja man ist von namhaftester Seite erst in neuester Zeit so weit gegangen, zu behaupten, Bernhards Herzogsgewalt sei lediglich auf seine Grafschaft und auf Transalbingien beschränkt worden und daher sein Herzogstitel wenig berechtigt gewesen; die übrigen Teile seien, soweit sie es noch nicht waren, gewissermaßen durch eine Art Pairsschub selbständig d. h. reichsunmittelbar geworden.[1] Das ist meines Erachtens eine durchaus irrige Auffassung der Sache, wie man in demselben Falle auch die ganz analoge bairische Frage bis zu den Ausführungen Heigel-Riezlers (Hzgt. Baiern z. Z. H's. d. L. u. Ottos I. v. Wittelsb.) falsch behandelt hat. Was zunächst die formelle Erledigung der Angelegenheit anbetrifft, so denke ich mir dieselbe ganz ähnlich der Belehnung Heinrichs des Löwen mit Baiern im Jahre 1156. Die Wiederverleihung des

[1] So z. B. Schröder 376 ff. 477. O. v. Heinemann, Gesch. Braunschw. 26/7. Jacobs a. a. O. v. Hirschfeld 239 ff. Nitzsch, Gesch. dtsch. Volkes II 302 ff. Ranke, Weltg. VIII 205.

sächsischen Herzogtums auf dem Gelnhäuser Reichstage fand gewiß in der Weise statt, daß unter dem üblichen feierlichen Akte der Fahnenreichung die ganze sächsische Herzogsgewalt schlechthin offiziell an Bernhard übertragen wurde;[1] dann erst verzichtete dieser auf den westfälischen Anteil im den kölner und paderborner Bistume zu Gunsten des Erzbischofs Philipp von Köln. Die nähere Begrenzung d. h. Beschneidung des demnach wenigstens formell bei weitem überwiegenden Anteils Bernhards als des eigentlichen Nachfolgers des Welfen, über deren berechtigte Notwendigkeit man sich[2] beiderseitig allerdings von vornherein einig war, war dann Gegenstand der nachfolgenden Auseinandersetzungen zwischen dem neuen Herzog und den Beteiligten; sie fanden ihren endgültigen Abschluß auf dem noch zu erwähnenden Reichstage zu Erfurt im November des nächsten Jahres, wo die ganze Angelegenheit überhaupt endgültig geregelt wurde. Für die engere Feststellung der Herzogsgewalt Bernhards nun mußte zweierlei von maßgebender Bedeutung sein. Erstens der Einfluß der derzeitigen Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und zweitens derjenigen des sächsischen Herzogtums im besondern. Es ist im höchsten Grade bedeutsam, daß wir uns in einer Zeit allseitig gährender Entwicklung und damit einer allgemeinen Unsicherheit der Rechtsbegriffe, wie sie das geltende Gewohnheitsrecht zudem mit sich bringen mußte, befinden. Das gegenseitige Sichlosringen zu territorialer Selbständigkeit, d. h. zunächst das Streben nach Abrundung und Konsolidierung des jedesmaligen Besitzstandes, als Voraussetzung zu jener, ist die gemeinsame Tendenz dieser Entwicklung. In der schärfer

[1] Das geht als unzweifelhaft in erster Linie aus der in der Gelnhäuser Urkunde ausdrücklich betonten Zustimmung B.'s zur Abtrennung des westfäl. Herzogtums ebenso wie aus der zeitlichen Folge hervor. Vgl. Scheffer-B. 328. Die Auffassung Thudichums ist auch hier ganz verfehlt. Thun doch auch die gleichzeitigen Quellen zum größten Teile nur der Belehnung B.'s, nicht auch Ph.'s als untergeordneten Aktes, Erwähnung. Vgl. Hechelmann, Bisch. Hermann II. von Münster Z. vatld. Gesch. (Westf.) XXV 42. Bertram-Krause I 509/10 &c. Daß durch die feierliche Belehnung nur die Herzogsgewalt im allgemeinen, nicht über einen scharf bezeichneten Distrikt übertragen wurde, ist einmal durch die speziellen Verhältnisse, dann aber überhaupt durch den üblichen Brauch gegeben. Vgl. Schaumann, Gesch. niedersächs. Volkes 279.

[2] Dabei war man auch auf die Berechtigung der Form des bisher üblichen Herzogstitels Dux „Saxoniae“ gekommen, die man bestritt, indem man unter Saxonia damals schon im engeren Sinne Ostsachsen verstand, über das ja zum größten Teile dem Herzog keine Gewalt zustand. Daher nannte sich B. in der Gelnhäuser wie in einigen andern Urkunden aus der nächstfolgenden Zeit (CdA. 586, 593, 605, 609) dux Westfaliae et Angariae. Nachdem sich dann diese pedantische Engherzigkeit sehr bald gelegt hatte, nannte sich B. stets wieder dux Saxoniae, bis unter seinen Nachfolgern jener Titel wieder üblich wurde.

heraustretenden Abgrenzung der Lehens- und der darauf beruhenden Standesverhältnisse, im besonderen in dem eifrigen Bestreben der geistlichen Großen, durch Entwinden der wichtigsten Handhabe, durch Ablösung der Vogteigerechtsame, sich dem Drucke und Einflusse der weltlichen Macht zu entziehen, fand sie zunächst ihren deutlichsten Ausdruck. Speziell im sächsischen Herzogtume hatte Heinrich der Löwe durch die überhastete Eilfertigkeit und rücksichtslose Selbstsucht, mit der er das blendende aber wenig massive Gebäude seiner Macht in jenem Zukunftsstile ausgebaut hatte, zugleich dessen mangelhafte Dauerhaftigkeit bedingt; hatte er das dazu verwendete Material zum nicht geringen Teile sich widerrechtlich angeeignet, so war es natürlich, daß man jetzt, nach dem Zusammenbruche, zum mindesten dieses dem Nachfolger entzog. Daß man dabei mehr zurückforderte, als berechtigt war, versteht sich umsomehr, als der Kaiser, wie sich noch zeigen wird, dem neuen Herzog ebenso seine Unterstützung versagte, wie er sie dem alten zugewandt hatte. Alles dies müssen wir in Rechnung bringen, um die Stellung Bernhards verstehen zu können, die er mit der Uebernahme des sächsischen Herzogtums antrat. Dann wird sich aber auch ergeben, daß zwar die außergewöhnliche Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen gewaltig beschnitten wurde, wie es eben den allgemeinen und besonderen Forderungen der Zeit entsprach und wohl auch noch darüber hinausgehend die günstige Gelegenheit darbot, aber nicht in einer so gewaltsam ruckweisen, geradezu vernichtenden Art, wie man es darzustellen beliebt hat, und wie es vor allem in jenem großen Pairsschub zum Ausdruck gekommen sein soll. Es ist ebensogut für das sächsische wie für das bairische Herzogtum wenigstens eine Uebertreibung, wenn man von einer „Zertrümmerung der Herzogtümer" im Jahre 1180 spricht; wohlverstanden, als von einem einzigen großen Schlage. Wie sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit dann thatsächlich gestalteten, ist eine andere Frage, die sich danach entscheiden mußte, ob der neue Herzog seinen Ansprüchen auch Nachdruck zu verleihen, sie zu behaupten verstand. Wenn man auch keineswegs die Verschiedenheit der Entwicklung und damit der Gestaltung des sächsischen von derjenigen des bairischen Herzogtums außer Acht lassen darf, so ist doch gewiß für die prinzipielle und allgemeine Auffassung der Frage die Parallele zwischen beiden gerechtfertigt. Ebenso darf man wohl auch den Inhalt der neuen kölnischen Herzogsgewalt, der in der Gelnhäuser Urkunde ziemlich genau festgelegt ist, dem der sächsischen als im allgemeinen entsprechend betrachten. Danach wurde das Herzogtum übertragen cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum

curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus; also mit allen Herzoglichen Gerechtsamen und Pertinenzien, so in erster Linie mit der wichtigsten, charakteristischen Befugnis des Herzogs, der obersten Gerichtsbarkeit. Erkannte sie damit der Kaiser im paderbornischen und kölnischen Sprengel an, so konnte er sie in den übrigen Gebieten, in denen sie der Welfe nachweislich nicht weniger kräftig geltend gemacht hatte, also was zunächst das Westfälische anbetrifft, im Mindenschen und Osnabrückschen weniger im Münsterschen, und erst recht natürlich in den engrisch-ostfälischen Teilen, den alten herzoglichen Stammlanden, nicht aberkennen. Ebenso gingen die unbestrittenen herzoglichen Grafschaften auf Bernhard über, so gut wie sie zum großen Teil schon von den Billungern her auf die sächsischen Herzöge übertragen worden waren. Ueber die Besitzfrage der Grafschaften, die sich Heinrich widerrechtlich oder doch in mehr oder weniger berechtigtem Widerspruch der Beteiligten angeeignet hatte, mußte eben eine rechtliche Entscheidung getroffen werden. Daß dabei der Kaiser diese oder jene Grafschaft nach dem kaiserlichen Heimfallsrechte für ihm anheimgefallen erklärte und auf diese Weise durch Weiterverleihung dieser oder jener Untergraf oder Edle zum Grafen werden konnte, ist möglich und sogar anzunehmen; das ist doch aber etwas ganz anderes als jene willkürliche Erhebung „sämtlicher bisher dem Herzoge unterstellten sächsischen Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung".[1] So trugen nachweislich die Grafen von Hoya, Rode, Wunstorf, Bruchsal, Schinna, Bruchhausen von den nächsten Nachfolgern Bernhards ihre Grafschaften zu Lehen. Im Mindenschen und Osnabrückischen, weniger im Münsterschen, hatten die sächsisch-askanischen Herzöge gewiß von Anfang an eine größere Anzahl Untergrafen sitzen.[2] Die Grafen von Ravensberg, Tecklenburg 2c. blieben natürlich nach wie vor Reichsgrafen, ebenso wie die geistlichen Großen Reichsfürsten blieben; inwieweit sie dem Machtgebot des Herzogs sich unterordnen würden, war Sache der Persönlichkeit des neuen Herzogs, wie es die des alten gewesen war. Mag man über die Reichsgrafentheorie Bendiners[3] denken wie man will, eine durchgreifende Veränderung um 1180 in dem Umfange des Reichsgrafenstandes ist, auch wenn man sie unbedingt gelten läßt, der Ueberlieferung nach durchaus nicht wahrzunehmen. Die in dieser Zeit sich entwickelnde Freigrafschaft

---

[1] Schröder 478.

[2] Vgl. Lindner 192 ff.; 356 ff. Grauert 158 ff. Hoyer, Urk.-B. I. Calenberg, Urk.-B. II 2; IX 5. Vgl. Usinger, deutsch-dän. Gesch. 38. Ders. Uebers. d. territ. u. staatsrechtl. Entw. Nordalb. Z. G. Schl.-Holst.-Lauenbg. II.

[3] Vgl. S. 230, 1.

stand im allgemeinen nicht in Abhängigkeit von den Herzögen, wenn sie diese wohl auch, wie im Osnabrückschen, beanspruchten und auch sonst vermöge ihrer herzoglichen Rechte mannigfachen Einfluß auf sie auszuüben vermochten. Nur im Mindenschen, wo sie in ausgedehnterem Maße die Lehensherren der Grafschaften waren, stand die Freigrafschaft in Abhängigkeit von ihnen. Auch die krumme Grafschaft im Bistum Verden und die Freigrafschaft Stennvede waren später nachweislich herzogliches Lehen.[1] Natürlich gingen auf Bernhard auch die übrigen üblichen Rechte eines Herzogs über, wie das, die Gografen ein- und abzusetzen, worum man sich allerdings oft wenig kümmerte; so das Recht Botdinge, Landtage zu berufen und hier über Rechtsfragen, besonders hinsichtlich des Landfriedens, zu entscheiden; so das Befestigungsrecht, das aber namentlich später bestritten ward; das Städteerhebungserlaubnisrecht; das Geleitsrecht;[2] das Münzrecht, das Bernhard allerdings nur in seiner Grafschaft praktisch auf den Münzstätten zu Köthen, dann Wittenberg und Aschersleben ausgeübt zu haben scheint;[3] Marktrecht, Zoll u. a. Die Einsetzung der Grafen, die Erteilung des Bannes, der Judenschutz u. s. w. blieben nach wie vor kaiserliches Recht.[4] Bei weitem von der schwerwiegendsten Bedeutung aber war die Neuregelung der kirchlichen Lehensverhältnisse; ein Umstand, der, soviel ich sehe, außer von Nitzsch[5] und Ranke[6] nicht genügend gewürdigt worden ist. Der Sturz Heinrichs des Löwen war in erster Linie das Werk der geistlichen Fürsten. Sie hatten zu Würzburg ausdrücklich ihre sämtlichen Lehen, insbesondere die so bedeutungsvollen Vogteien, nach deren Befreiung sie schon so lange und eifrig strebten, zurückgefordert und zurückerhalten. „Es war ein neues politisches Programm, welches man in Gelnhausen für die Ordnung Sachsens entwarf. Daß dieses Programm in seinem wesentlichen Ziel auf die Wiederaufrichtung der bischöflichen Gewalten in Norddeutschland hinauslief, liegt klar zu Tage. Das sächsische Herzogtum sollte in die Schranken zurücktreten, die ihm unter den Ottonen und den ersten Saliern gezogen worden waren, die Kirche dagegen nicht allein den Vollbesitz ihrer alten Mittel, sondern z. T. sogar eine Erweiterung derselben, vor allem aber die Freiheit von dem Druck der herzoglichen Gewalt erlangen,

[1] Vgl. Lindner 356 ff.
[2] Vgl. Ann. Lub. II 22.
[3] Vgl. Elze, Münzen Bernhards I.
[4] Vgl. Schröder 575 ff.
[5] a. a. O. II 302 ff.
[6] a. a. O. 205.

welcher ein halbes Jahrhundert auf ihr gelastet hatte."[1] Das war der härteste Schlag für Bernhard, er zog ihm im größten Teile seines Herzogtums den Boden unter den Füßen weg. Das Bistum Münster hatte schon 1173 den Tecklenburgern die Vogtei abgekauft; dagegen hatten diese mächtigen, besitzreichen Reichsgrafen mit der Vogtei das ganze Bistum Osnabrück in der Gewalt. Der Voigt von Minden, der Edle von Berge, war ein kleiner ungefährlicher Herr. Die Bischöfe von Hildesheim verstanden es nicht nur, die Vögte bis zur Ohnmacht zurückzudrängen, besonders unter Adelog (1171—1190), sondern auch ihren Besitzstand und Einfluß bedeutend auszudehnen, wie durch die Erwerburg der Winzenburgisch-Asleburgischen und Hallermundschen Hinterlassenschaft; die Grafen Ludolf und Wilbrand von Hallermund traten, wie ausdrücklich berichtet ist, nach 1180 in unmittelbaren Lehensverband zum Hildesheimer Bistum.[2] Die Obervogtei über das Magdeburger Erzstift besaßen im wesentlichen die Burggrafen von Querfurt.[3] Die Vogtei über die Reichsabtei Quedlinburg ging von den Sommerschenburgern bezw. Heinrich dem Löwen auf die Grafen von Valkenstein über.[4] Die hochwichtige und vielumstrittene Bremer Vogtei wurde, wie wir noch sehen werden, dem Herzog ausdrücklich abgesprochen.[5] Im Verdener Bistume scheint sich der welfische Untervogt Tammo zwar im Besitze der Untervogtei auch nach dem Sturze Heinrichs behauptet zu haben, aber die Obervogtei ging wahrscheinlich auf den Bischof selbst über.[6] Ueberall war der Klerus eifrig bedacht, diesen Schlüssel zu den Stiftern und kirchlichen Leben überhaupt allen andern, nur dem Herzoge nicht, zuzuwenden. Wenn dieser es nicht verstand, wie es die Welfen von jeher und auch nachmals, worauf wir noch kommen werden, so meisterhaft verstanden haben, durch eine kluge Politik sich dennoch nach und nach in den Besitz dieses wesentlichsten Substrates der Herzogsgewalt zu setzen, so blieb dieselbe ein für allemal unterbunden; und er verstand es eben nicht, wie sich zeigen wird. Das ist das zersetzende Ferment, das die Herzogsgewalt Bernhards überall dort, wo er nicht kraft anderer Befugnisse dieselbe geltend zu machen vermochte, zum

---

[1] Nitzsch II 304.

[2] Vgl. Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabrück. Wachsmuth, Gesch. v. Hochst. u. Stadt. Hildesheim. v. Alten, Btr. z. Genealogie der Grafen v. Hallermund Z. H. V. Niedersachsen 1863. Th. Reismann, Gesch. der Grafsch. Tecklenburg.

[3] Vgl. Hagedorn, Vfgsgesch. der Stadt Magdebg. G. Bl. Mgdbg. XVII.

[4] Vgl. Arnstedt, Schirmvogtei über Stift Quedlinburg Z. Harz V. IV. v. Ledebur, Schaumann a. a. O.

[5] S. unten.

[6] v. Alten, Z. H. V. Niedersachsen 1868, Beil. 2.

wesenlosen Scheine verblassen und endlich ganz verschwinden ließ. Was die beiden bedeutungsvollsten Bestandteile des späteren sächsischen Herzogtums, die Würden eines Kurfürsten und Erzmarschalls anbetrifft, so werden wir noch Gelegenheit haben, darauf einzugehen.

Wir wollen nunmehr auf die Geschichte Bernhards als Herzogs von Sachsen übergehen.

Man konnte von vornherein keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß der Welfe die Rechtsgültigkeit des über ihn gefällten Urteils, die er von Anfang an, wenn auch mit Unrecht, bestritten hatte, nicht anerkennen, vielmehr sich mit Gewalt der Vollstreckung desselben widersetzen würde. Deshalb hatte denn auch der Kaiser noch zu Gelnhausen den Fürsten den Feldzug gegen den Widerspenstigen auf den 25. Juli angesagt. Aber Heinrich kam ihnen zuvor; er war entschlossen, alles zu wagen, wo alles für ihn auf dem Spiele stand; er war entschlossen, sich nicht auf die Verteidigung zu beschränken, sondern nunmehr unverzüglich das Schwert unmittelbar gegen den Kaiser selbst zu ziehen. In seinen Hoffnungen auf Unterstützung von Seiten der ihm verschwägerten Könige von England und Dänemark im Stich gelassen, warf er sich noch in den letzten Tagen des April[1] mit seinen Getreuen auf die für ihn so ausnehmend wichtige und deswegen schon seit langem begehrte Reichsstadt Goslar; aber er mußte sich damit begnügen, die in der Nähe liegenden Schmelzöfen und Hüttenwerke zu zerstören und der belagerten Stadt die Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden. Mehr Glück hatte er mit der Reichsstadt Nordhausen; der größte Teil der Gebäude, unter anderem auch das Nonnenkloster, ging in Flammen auf. Sengend und brennend zog er weiter im Lande umher. Unterdes hatten aber auch die in erster Linie beteiligten Fürsten, Herzog Bernhard und Landgraf Ludwig von Thüringen, die auf kaiserlichen Befehl unverzüglich von Gelnhausen zum Schutze ihres Landes aufgebrochen waren,[2] in aller Eile ein Heer zusammengerafft und zogen nun heran. Noch ehe sie sich vereinigen konnten, kam es bei Weißensee (nordwestl. von Sömmerda, 14. Mai) zum Zusammenstoße. Von beiden Seiten wurde lange erbittert gekämpft;

---

[1] Es ist möglich, daß H. erst den am 27. April ablaufenden Waffenstillstand, den er nach dem Würzburger Tage mit den sächsischen Fürsten geschlossen hatte, absichtlich abwartete. cf. Ann. Pegav. Dann drängen sich allerdings die Ereignisse bis zur Schlacht bei Weißensee (14. Mai) außerordentlich.

[2] Chron. Mont. Ser. Otto Fris. Cont. Sanbl. Daß der Landgraf u. A. schon in dem belagerten Goslar sich befunden habe, wie Chron. Repg. ed. Maßmann 429 berichtet, glaube ich aus sachlichen Gründen nicht annehmen zu dürfen.

endlich wandten sich die Thüringer zur Flucht; Heinrich drängte ungestüm nach; der Landgraf fiel mit seinem Bruder und vielen Thüringern in seine Gefangenschaft. So konnte der unterdes herangekommene Herzog trotz verzweifelten Widerstandes sich gleichfalls nicht länger halten; nur mit wenigen entging er dem Schicksale seines Verbündeten. Der blutgierige Löwe verfolgte raubend und brennend die flüchtenden Thüringer und Sachsen[1] bis nach Mühlhausen, das gleichfalls in seine Hände fiel. Während er dann selbst mit seiner wichtigen Beute triumphierend nach Braunschweig zurückkehrte, schickte er eine Truppenabteilung unter den ihm treu gebliebenen Grafen Adolf III. von Holstein, Gunzelin von Schwerin, Bernhard von Ratzeburg, Bernhard von Wölpe, Ludolf und Wilbrand von Hallermund u. a. nach Westfalen, wo die Grafen von Arnsberg, Ravensberg, Tecklenburg, Altena, Schwalenberg u. a. bezeichnender Weise sogleich von ihm abgefallen waren und die treu zu dem Welfen haltende Stadt Osnabrück belagerten. Auch hier, in der Schlacht auf dem Halrefelde (1. Aug.), waren seine Waffen glücklich. Gewann er hier wie in Thüringen einen wertvollen Gefangenen, den Grafen Simon von Tecklenburg, so machte er sich andererseits durch sein herrisches Benehmen einen nicht minder bedeutenden Freund, Adolf von Holstein, zum Feinde. Ueberhaupt lichteten sich die Reihen seiner Getreuen mehr und mehr, seitdem der Kaiser nach Ordnung der bairischen Verhältnisse (Juni/Juli) persönlich energischer gegen ihn in Sachsen vorging. Nachdem Friedrich Ende Juli Lichtenberg eingenommen, setzte er auf dem Reichstage zu Werla (Mitte August), wo u. a. neben Herzog Bernhard auch der Schauenburger, dessen Grafschaft Holstein Heinrich unterdes besetzte, zugegen war,[2] den Anhängern des geächteten Welfen drei Termine (8., 29. Sept., 11. Nov.), bis zu denen sie bei Androhung des Verlustes ihrer Lehen und Eigengüter, als Beschützer eines Geächteten gleichfalls der Acht verfallen, dessen Partei zu verlassen hätten. Die Drohung schlug durch. Die Grafen von Wöltingerode, Marfeld, Ilfeld, Dannenberg, Scharzfeld, Werder, Schwalenberg, Schladen, Eberstein, die Ministerialen Heinrich von Wida, Lupold von Herzberg, Ludolf von Peina u. a. traten zum Kaiser über; die Festen Heimburg, Lauenburg (a. Harz), Regenstein, Stufenberg, Herzberg, Schildberg, Stolberg fielen in seine Hände; die Harzburg und Bischofsheim ließ er wieder aufbauen. Hat der Kaiser hierbei gewiß verschiedentlich Land und Leute, besonders diese

[1] Ann. Pegav., Magd., Col. max., Chron. Mont. Ser., Otton. Fris. Contin. Sanbl.
[2] CdA. n. 586.

oder jene Burgen und Ministerialen, für sich und das Reich mit Beschlag belegt,[1] vielleicht mehr als Recht war, — ich traue ihm überhaupt mit Rücksicht auf sein sonstiges Verhalten nicht die oft gerühmte Selbstlosigkeit zu, — so glaube ich doch auch hier eine förmliche, prinzipielle Beförderung zur Reichsunmittelbarkeit von der Hand weisen zu müssen. Was unbestritten bisher zum sächsischen Herzogtum gehört hatte, blieb wohl auch jetzt formell dabei; thatsächlich sehen wir allerdings den neuen Herzog hier keine herzoglichen Rechte ausüben, dagegen haben es die Welfen verstanden, sie zum größten Teile bald wieder in Lehensabhängigkeit von sich zu bringen. Hätte die Reichsunmittelbarkeit von vornherein in Aussicht gestanden, so hätte es jener Drohung schwerlich bedurft oder sie hätte doch schwerlich so schnell gewirkt. Von Goslar, wo er sich im Anfang September aufgehalten hatte, begab sich der Kaiser nach Altenburg, um hier die endgültige Belehnung Ottos von Wittelsbach mit dem bairischen Herzogtume vorzunehmen; Bernhard, der im Gefolge des Kaisers geblieben zu sein scheint, unterzeichnete dort noch am 9. Oktober zwei Urkunden.[2] Um die Weihnachtszeit trieb der mißtrauische Welfe einen anderen bisher treuen Anhänger in das feindliche Lager, den Grafen Bernhard von Ratzeburg, der mit Weib und Kind zum neuen Herzog floh.[3] So ging das für den Welfen so verhängnisvolle Jahr 1180 zu Ende; das kommende sollte ihn gänzlich zu Boden werfen. Schon am 1. Februar 1181 rückte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg vor Haldensleben, den Brückenkopf der Welfen, von wo aus diese, wie früher so oft, unter dem befähigten Grafen Bernhard von der Lippe durch häufige Einfälle das benachbarte magdeburgische Gebiet schwer schädigten; im Mai/Juni fiel die wichtige Feste. Im Juni zog auch der Kaiser wieder heran, fest entschlossen, diesmal den Löwen bis über die Elbe hinaus zu verfolgen und gänzlich aus dem Lande zu verjagen. Von der Landschaft zwischen Halberstadt und Hornburg aus, wo sich das Heer gesammelt hatte, marschierte er vor. Im wesentlichen nur Blankenburg, Braunschweig und Lüneburg hingen in Sachsen dem Geächteten noch an. Die Belagerung von Blankenburg übernahm Bischof Dietrich von Halberstadt; die Uebergabe erfolgte in kurzer Zeit. Um im Rücken gedeckt zu sein, stellte der Kaiser auch vor den beiden Städten Beobachtungscorps auf; die westfälischen Erzbischöfe, Bischöfe und weltlichen Herren schlugen an der Oker ein festes Lager auf, während Herzog Bernhard mit seinem Bruder Otto, Markgrafen von

[1] Vgl. Nitzsch II 305 ff. HvB. 237, 1.
[2] CdA. n. 594—5.
[3] Arn. Lub. II 19. Vgl. Philippson 246 ff. Prutz, Friedr. I. III.

Brandenburg, und andere ostsächsischen Fürsten von Bardowik aus Lüneburg, wo sich Heinrichs Gemahlin Mathilde befand, im Auge behielt.[1] Der Welfe suchte vergebens einen Anhalt zum Widerstande im Lande zu finden; er mußte, begleitet von dem treuen Gunzelin von Schwerin, sich vor dem unaufhaltsam vorwärts drängenden Kaiser nach Stade flüchten. Die übrigen Getreuen des gehetzten Löwen, wie Graf Simon von Tecklenburg, Bernhard von Oldenburg, Bernhard von Wölpe, der holsteinische Overbode Markrad und Emeko von Holte, zogen sich nach Lübeck, das in rührender Dankbarkeit den Mann, von dem es in dessen guten Tagen so viel Förderung und Begünstigung erfahren hatte, auch in der Not nicht verlassen wollte. Allein auch Lübeck mußte dem Kaiser nach längerer Belagerung, nachdem sich die Hoffnungen auf Entsetzung als aussichtslos erwiesen hatten, die Thore öffnen; freilich unter außerordentlich günstigen Bedingungen. Wie der Welfe hat der Staufer früh die Bedeutung Lübecks als Beherrscherin des Ostseehandels und der Ostseepolitik erkannt. So kamen die Lübecker seinen Wünschen nur entgegen, als sie bei der Uebergabe die Bedingung stellten, wenigstens keinem andern Fürsten, d. h. offenbar, nicht dem neuen Herzoge, unterworfen zu werden. Indem Friedrich darauf einging und auch im übrigen die hervorragenden Rechte und Freiheiten der Stadt besonders bezüglich des Handels bestätigte, legte er den Grund zu der erst später (1188 und nach den bekannten Zwischenfällen 1226) endgültig geschaffenen Reichsunmittelbarkeit Lübecks; nur dem Grafen Adolf III. von Holstein wurde in Anerkennung der Ansprüche, die er von seinem von dem Welfen zur Abtretung der Stadt gezwungenen Vater her hatte, die Hälfte der (einiger) Zölle und Abgaben als Reichslehen überwiesen. Herzog Bernhard mußte wohl oder übel einwilligen; daß er sich zurückgesetzt fühlte, beweist sein nachmaliges Verhalten. Hier im Lager vor Lübeck fand sich außer dem Dänenkönig auch der Pommernfürst Bogislaw ein. Er hatte bisher mit seinem vor kurzem verstorbenen Bruder Kasimir in lockerem Lehensverbande zu dem sächsischen Herzogtum gestanden; jetzt beeilte er sich — ein Zeichen, daß er etwaige Oberhoheitsansprüche des neuen Herzogs überhaupt als berechtigt anerkannte und befürchtete — sich dieser untergeordneten Stellung zu entziehen, indem er sich vom Kaiser zum reichsunmittelbaren Herzog von Pommern erheben

[1] Arn. Lub. II 19. Ann. Palid. Wohl noch vor Beginn des Feldzugs ist eine von Bischof Dietrich von Halberstadt zu Mehringen b. Aschersleben ausgestellte Urk. zu setzen, in der B. und u. a. auch Bischof Siegfried von Ratzeburg als Zeugen erscheinen. (CdA. n. 602.)

ließ.[1] Wieder mußte Bernhard gute Miene zum bösen Spiele machen. Von Lübeck ging der Kaiser über die Elbe zurück und vereinigte sich mit den zurückgelassenen Truppen, um nun weiter gegen den Geächteten vorzugehen.[2] Bei diesem unglücklichen Fortgange seiner Sache hielt es der Welfe, um wenigstens sein Hab und Gut und seine Familie zu retten, denn doch für gut, nachzugeben; er bat den Kaiser um die Erlaubnis, nach Lüneburg zurückkehren und von dort aus Unterhandlungen mit ihm anknüpfen zu dürfen. Auch sein Schwiegervater, König Heinrich II. von England, verwandte sich für ihn beim Kaiser. Dieser, ohne Zweifel schon längst einem friedlichen Abkommen nicht abgeneigt und nur das erforderliche Entgegenkommen des Welfen abwartend, bewilligte gern eine Unterredung, die zu Quedlinburg statt haben sollte. Die Freunde der Welfen begrüßten diese Annäherung mit großer Freunde; sie hofften, wie Arnold bezeichnend sagt, es werde dabei etwas Gutes für ihn herauskommen.[3] Aber die Verhandlungen zerschlugen sich, da zwischen Heinrich und seinem „Nebenbuhler“, Herzog Bernhard, Streitigkeiten ausbrachen. Es wird sich darum gehandelt haben, daß dieser als Pertinenz des Herzogtums beanspruchte, was jener als Eigengut für sich verlangte. So sagte der Kaiser denn einen andern Tag nach Erfurt an. Auf diesem Reichstage, der von Mitte November bis in den Dezember hinein andauerte, wurde die Sache Heinrichs endgültig geregelt. Er mußte die Gelnhäuser Beschlüsse, die im allgemeinen aufrecht erhalten wurden, anerkennen. Von der Acht befreit, wurde er zu einer dreijährigen Verbannung verurteilt. Seiner sämtlichen Lehen und Würden blieb er verlustig; nur die alten unbestrittenen welfischen Stammbesitzungen, Braunschweig und Lüneburg mit dem allerdings nicht unbeträchtlichen[4] Zubehör, wurde ihm vom Kaiser in Gnaden belassen. Auf alles Uebrige mußte er feierlich Verzicht leisten. Es ist meines Erachtens von Bedeutung, daß auch der Kaiser gegenüber den Fürsten das Versprechen abgeben mußte, Heinrich den Löwen niemals wieder ohne ihre Zustimmung in seine alte Stellung zurückkehren zu lassen. Bernhard wurde

---

[1] Vgl. Weiland 161. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 106.

[2] Braunschw. Reimchr. Leibniz SS. Br. III 63.

[3] Arn. Lub. II 22.

[4] Daß der Zubehör doch nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, geht aus dem mannigfachen urkundlichen Auftreten Heinrichs nach 1180 hervor. Er urkundet in den Jahren 1181—1194 für die Klöster Nordheim, Walkenried, Wunstorf, Loccum, Klein-Riddagshausen und Ludgeri in Helmstedt (!) vgl. HvB. 200. Weiland 98, 4. Ueber Philippsons (II 262) Meinung, daß H. Braunschweig-Lüneburg als „besonderes Herzogtum“ erhielt, ist wohl kein Wort zu verlieren. Vgl. Ficker a. a. O.

natürlich in seiner Herzogswürde bestätigt.[1] Hier aber war es, wo er auf, wie ich glaube, alle diejenigen Anteile des Herzogtums Heinrichs, die auch nur irgendwie angefochten werden konnten — und wie weit man darin gehen durfte und mochte, liegt auf der Hand — Verzicht leisten mußte. In der That, von dem praktisch verwertbaren Gehalte des welfischen Herzogtums konnte da nicht viel mehr übrig bleiben; und der Titel ohne die Mittel war damals wertloser als je. Der herbste Verlust für den Herzog war es, daß er jeden Einfluß auf das Erzbistum Bremen verlor. Von jeher hatten es die sächsischen Herzöge sich angelegen sein lassen, auf Grund gräflich-vogteilicher Befugnisse das nordische Erzstift mit seinem bedeutenden Machtbereiche an sich zu fesseln, und es war ihnen mehr und mehr gelungen. Heinrich der Löwe beherrschte es vollständig; es bildete vielleicht die tragfähigste Säule seiner Macht. Aber von jeher hatten hier auch die sächsischen Herzöge Gewalt vor Recht ergehen lassen, hatte besonders Heinrich der Löwe in der gewaltthätigsten, rücksichtslosesten Weise geschaltet,[2] hatten die Erzbischöfe bisher immer, freilich vergeblich, sich der erdrückenden herzoglichen Gewalt zu entwinden versucht. War das eifrige Bestreben der Geistlichkeit überhaupt, sich von der weltlichen Macht zu befreien, jetzt dem Ziele nahe gerückt, was Wunder, wenn auch Siegfried, seine Pflicht als Erzbischof der als Bruder Bernhards voranstellend, Selbständigkeit forderte und erlangte? Alles, was antea dux quasi de Bremensi ecclesia inbeneficiatus possidere videbatur, in erster Linie die Grafschaft und Stadt Stade, sowie Ditmarschen, das am meisten und mit dem meisten Rechte bestrittene Stück der Herzogsgewalt Heinrichs, und die Vogtei über Bremen fiel an das Erzstift zurück; es wurde z. t. anderweitig wieder verliehen. Insbesondere die Stader Grafschaft ist noch lange Gegenstand des Streites zwischen den verschiedenen Parteien gewesen. Herzog Bernhard hat nie die Hand darnach ausgestreckt, nie auch nur einen Finger darum gerührt. Nur einmal wird berichtet, daß der Erzbischof seinem herzoglichen Bruder Ditmarschen habe zuwenden wollen.[3] Von den übrigen Restitutionen wird nur noch eine erwähnt, die des Schlosses Homburg an die Hildesheimer Kirche, die, wie es scheint, unrechtmäßiger Weise, Anspruch darauf erhob; Bischof Adelhog fesselte die Grafen von Dassel und Edlen von Homburg noch mehr an sich dadurch, daß er sie später (1183) damit belehnte. Bernhard erkannte beide Bestimmungen an, indem er die betr.

---

[1] Ann. Palid.

[2] Vgl. Philippson. Dehio, Gesch. d. Erzb. Hamburg-Bremen II 99 ff. Dahlmann-Kolster u. Chalybäus, Gesch. Ditmarschens. H. v. Egloffstein Z. Allg. G. V. Duntze, Gesch. d. freien Stifts Bremen I 330 ff. Weiland

[3] Vgl. S. 252.

Urkunden mit unterzeichnete.[1] Was mit den übrigen welfischen Eigengütern wurde, läßt sich im einzelnen nicht näher verfolgen; jedenfalls knüpften sich vor der Hand manigfache Streitigkeiten daran, bis es den Welfen nach und nach, aber doch ziemlich bald, gelang, sie wieder in ihren Besitz zu bringen. Daß der Kaiser die Gelegenheit, dies oder jenes Stück, wenn auch nicht widerrechtlich an sich zu reißen, so doch auf Grund angeblich oder wirklich rechtlicher Ansprüche an sich zu bringen, wie beides große und kleine Herren thaten, unbenutzt hätte vorüber gehen lassen, kann ich, wie gesagt, nicht recht glauben; er war ja doch sonst darin nicht zu gewissenhaft. Was die Regelung der Grafschaften anbetrifft, so erhielten die Anhänger des Geächteten, die sich nunmehr mit ihm ergeben hatten, wohl ungeschmälert ihre Lande und Rechte in der besagten Weise zurück; ausdrücklich überliefert ist es nur von den Grafen Bernhard von Ratzeburg und Adolf III. von Holstein, die ja von dem Welfen vertrieben worden waren.[2]

Nachdem Bernhard so in den ruhigen, auch von seinem gestürzten Vorgänger wenigstens formell anerkannten Besitz des sächsischen Herzogtums gekommen war, mußte es natürlicherweise seine vornehmste Sorge sein, sich dasselbe durch ein entsprechendes Auftreten zu sichern. In diesem Sinne sehen wir ihn zunächst, noch im Jahre 1181 (bis spätestens Aug./Sept.), im Mindenschen rechts der Weser thätig; er bestätigt hier die Schenkung, welche sein Bruder Dietrich, der dort eigenrechtliche und gräfliche Befugnisse besaß — so waren die Grafen von Bückeburg-Arnheim seine Lehensträger — dem Kloster Obernkirchen mit der aus dem billungischen Erbe stammenden Kapelle zu Bückeburg machte. Er nimmt das Kloster unter seinen und seiner Nachfolger ganz besonderen Schutz und ist überhaupt sichtlich bemüht, sich in seiner neuen Würde zu zeigen.[3] Besonders interessant und bezeichnend aber ist das Auftreten Bernhards in Nordalbingien, worüber wir näher unterrichtet sind.[4] Freilich stammen diese Nachrichten lediglich von dem welfisch gesinnten Arnold von Lübeck her; aber wir dürfen sie doch wohl im großen

[1] CdA. n. 606 9. Vgl. v. Mülverstedt Reg. arch. Magd. n. 1617. Wenck, Hess. Ldesgesch. II 2. Alten Z. h. V. Ns. 1863.

[2] Arn. Lub. II 22. Es ist dies nicht als eine Erhebung zur Reichsunmitelbarkeit, sondern nur mit Bezug auf jene Drohung des Kaisers aufzufassen.

[3] CdA. n. 605 (593). Da zu gleicher Zeit auch B's Brüder Siegfried und Otto urkundlich ihre Zustimmung gaben, so könnte man, wie Seibertz (Landes- u. Rechtsgesch. des Hzgts. Westf. Ac. II 293, 2) thut, annehmen, daß auch B. nur als Bruder handelt. Indes der Wortlaut der Urk. B's läßt doch die obige Auffassung als die richtige erscheinen. Vgl. Leibniz SS. Br. II 165. AdB. 286.

[4] Arn. Lub. III 1.

und ganzen als zutreffend bezeichnen. „In jenen Tagen," so beginnt unser geistlicher Gewährsmann mit den Worten der heiligen Schrift, „war kein König in Israel; jeder that, was ihm in seinen Augen recht schien. Herzog Heinrich hatte ganz allein im Lande die Vorherrschaft geübt; er hatte tiefen Frieden geschaffen. Indem er nicht nur in seinem eigenen Lande, sondern auch in der Ferne, unter den Heiden, die Zügel seiner Herrschaft straff anzog, konnte das Volk ohne Bangen sich der Ruhe hingeben, war das Land infolge dieser sicheren Ruhe mit allen Gütern reich gesegnet. Nach seiner Verbannung dagegen herrschte jeder auf eigene Faust nach Tyrannenart, verübte und litt man gegenseitig Gewalt. Denn Herzog Bernhard, der dem Namen nach die Herrschaft in den Händen hatte (qui principatum optinere videbatur), war schlaff in seinem Auftreten. Während er früher, als Graf, der thatkräftigste von seinen Brüdern gewesen war, ging er, zum Herzog erhoben, nicht wie ein wahrer Fürst vor, sondern er artete aus wie ein Emporkömmling. Indem er sich scheinbar friedfertig zeigte, war er in der That überall lässig und nicht schlagfertig. So kam es denn, daß er weder wie sein Vorgänger vom Kaiser geehrt, noch von den Fürsten und Edlen des Landes geachtet (respektiert) wurde." Ich halte diese Charakteristik Bernhards trotz aller möglichen Verdächtigungen[1] im allgemeinen für zutreffend; wir werden im folgenden mehrfach Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen und sie gerechtfertigt zu finden. Arnold berichtet nun weiter mehreres über das Auftreten Bernhards in Nordalbingien.[2] Wir haben das Verhältnis dieser Marken zu dem sächsischen Herzogtume hinreichend erörtert, so daß wir hier nur daran zu erinnern brauchen. Mehr als sonst war es dort die Persönlichkeit Heinrichs des Löwen gewesen, welche seine Stellung bedingt hatte; ihm allein hatte man sich zum Gehorsam verpflichtet gefühlt, manche aus Dankbarkeit, die meisten der Not gehorchend. Nur mit stetem Widerwillen hatten die Geistlichen das erniedrigende Investiturprivileg Heinrichs ertragen, mit stets wachem Trotz hatte der Schauenburger sich gebeugt, eingedenk der rühmlichen Verdienste seines Geschlechtes um das Land, das sie ganz erworben hatten und nur halb besaßen infolge der Vergewaltigungen durch den mächtigen Welfen. Was war da natürlicher, als daß jetzt, nachdem mit der Persönlichkeit auch deren Macht beseitigt war, die Niedergedrückten sich aufzurichten, womöglich das verhaßte Joch ganz abzuschütteln versuchten? Andrerseits ist es so auch leicht verständlich, daß der

[1] Vgl. HvB. 8 ff. Philippson II 273 ff. Usinger, Deutsch-dän. Gesch. 37 ff. Hahn 41 ff. Prutz, Friedr. III 123 ff.
[2] Arn. Lub. III 1.

Nachfolger des Welfen in erster Linie in diesem kompaktesten Teile seines neuen Gebietes sich Geltung zu verschaffen suchte. Er kam nach binnen Jahr und Tag, wie man annehmen darf, nach Artlenburg, dem Schlüssel und sozusagen der Zwingburg des Landes, um die übliche Lehenserneuerung zu fordern. Mit einem gewissen Pompe auftretend, so bemerkt Arnold, befahl er den Edlen des Landes, vor ihm zu erscheinen, um ihm Mannschaft und Treueid zu leisten und andrerseits von ihm ihre Lehen bestätigt zu erhalten. Derartige Provinziallandtage, natürlich auch zu andern Zwecken, hatte Heinrich der Löwe des öfteren abgehalten; die Großen des Landes waren verpflichtet gewesen, zu erscheinen und sie waren auch alle ohne Ausnahme erschienen.[1] Die Grafen von Ratzeburg, Dannenberg, Lüchow und selbst der treueste Anhänger Heinrichs, Graf Gunzelin von Schwerin, kamen denn auch diesmal. Man erwartete allgemein auch den Grafen Adolf von Holstein; aber er blieb aus; wir wissen, wie er dazu kam. Daß er zum Erscheinen verpflichtet war, daß er also durch sein Wegbleiben sich der Felonie schuldig machte, geht aus dem Berichte Arnolds hervor,[2] der andernfalls eine entsprechende Bemerkung bei seiner genauen Sachkenntnis und welfischen Gesinnung sicher nicht versäumt haben würde. Natürlich wurde infolgedessen der Herzog sehr mißtrauisch gegen den Schauenburger, der ihm übrigens doch nicht förmlich abgesagt zu haben scheint, da er bisher, wie auch die andern nordalbingischen Großen, mehrfach urkundlich in der Gesellschaft Bernhards erschienen war. Die Verstimmung mußte bald zu Reibereien führen, wozu es an Anlaß nicht fehlen konnte. Aber auch bei der Geistlichkeit stieß Bernhard in dem angeführten Sinne auf Widerstand. Nach Arnolds Ueberlieferung[3] hatte nämlich Bischof Isfried von Ratzeburg, bis an sein Lebensende ein treuer Anhänger Heinrichs, nach dessen Sturz ebendeswegen viel zu ertragen sowohl von dem Propste Otto, der sich Hoffnung auf den Episcopat machend die geistlichen Brüder gegen ihn aufhetzte, als auch von dem Grafen Bernhard von Ratzeburg. Ueber alles dies aber hatte er unter dem unerträglichen Zorne des Herzogs Bernhard zu leiden, weil er diesem das geforderte hominium zu leisten sich weigerte, indem er sagte, ein Bischof brauche nicht Zweien das hominium zu leisten. Er wolle indes gern seiner Herrschaft dienen, wenn durch ihn seine Kirche Frieden und Vorteil hätte. Dem Herzog Heinrich habe er das hominium geleistet nicht so sehr wegen seines Prinzipats, als weil durch

[1] Vgl. bes. Weiland.
[2] III 1.
[3] II 7.

ihn seine Kirche in Sachen des Friedens und Glaubens viel gewonnen habe. Hierdurch vor den Kopf gestoßen, nahm sich Herzog Bernhard alle ihm zukommenden Zehnten (omnes suas decimationes) im Lande Sadelbant mit Gewalt und zwang seine Gefangenen, sich durch Lösegeld loszukaufen. Der Bischof aber beharrte in seiner Stellungnahme, da er lieber gelegentlich in Geduld leiden als sich oder seiner Kirche etwas Neues aufnötigen lassen wollte (novitatem aliquam . . . inducere). Man hat diese Angelegenheit immer so gedeutet, als ob der Bischof durch Verweigerung der Huldigung schlechtweg in Verteidigung berechtigter Interessen gehandelt habe, insofern als jenes oberherrliche Investiturprivileg Heinrichs mit dessem Sturz rechtlich erloschen, die transalbingischen Bischöfe also in den reichsunmittelbaren Stand der übrigen Amtsgenossen im Reiche wieder aufgerückt seien. Diese Auffassung ist aber meines Erachtens zum mindesten schief. Dagegen scheint mir zunächst der ganze Tenor Arnolds zu sprechen, der eine so wichtige Veränderung sicherlich deutlich zum Ausdrucke gebracht haben würde. Die Redensart novitatem inducere spricht mehr für als gegen uns, denn als novitatem konnte Arnold dieses alte völlig klare und gesetzkräftige Privileg nicht bezeichnen; dieser Ausdruck bezieht sich vielmehr auf die damals vielumstrittene Zehntfrage, die hier ja gleichfalls in Betracht kommt. Nun aber andere, schwerer wiegende Gründe. Zunächst — und das ist die Hauptsache — bestimmte Kaiser Friedrich jenes Privileg nach dem unzweideutigen Wortlaute der betr. Urkunde[1] ganz ausdrücklich nicht als allein für Heinrich den Löwen, sondern als auch für alle seine Nachfolger in dieser „Provinz" gültig. Daß er diese Bestimmung, was er ja wohl schließlich konnte, schon jetzt wieder umgestoßen hätte, ist nicht anzunehmen. Ferner aber ist es doch auffällig genug, daß Arnold, der bei dem Berichte über die Artlenburger Huldigung ausdrücklich die beiden Teile der Hulde, Mannschaft und Treueid, auseinanderhält (ut . . . hominium ei facerent et fidelitatem ei per sacramenta confirmarent), hier dreimal nur von dem hominium spricht. Entweder also muß man eine schwer verständliche Ungenauigkeit der Arnoldschen Ausdrucksweise annehmen, oder aber hominium in dem engeren Sinne von „Mannschaft" fassen und dann den Streit sich nicht sowohl um die Huldigung überhaupt als vielmehr nur um diesen Teil des Lehensverhältnisses drehen lassen. Ich glaube die letztere Auffassung ganz entschieden als die richtige annehmen zu dürfen. Die Mannschaft war es ja gerade, welche die Abhängigkeit im

[1] Meckl. Urk.-B. I n. 56.

Lehensverhältnisse so recht eigentlich zum Ausdrucke brachte; die Leistung derselben von Seiten eines Geistlichen gegenüber einem Laienfürsten bedeutete also eine grobe Niederung des Heerschildes, während sie dem Kaiser gegenüber allein berechtigt war.[1] Das eben unterschied und mußte notwendig das herzogliche Investiturrecht Heinrichs des Löwen von dem des Kaisers unterscheiden. Auch Heinrich hatte von den überelbischen Bischöfen verlangt, ut reciperent ab eo dignitates suas et applicarentur ei per hominii exhibitionem sicut mos est fieri imperatori.(!!)[2] Auch dem Welfen hatte die Geistlichkeit im wesentlichen um dieses zweiten Teils seiner Forderung willen hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt; aber sie hatten sich doch, wie Isfried, der Macht seiner Persönlichkeit wohl oder übel fügen müssen. Auch gegen diese auch von dem Nachfolger Heinrichs gleichfalls geforderte novitas sträubte sich der Bischof von Ratzeburg mit Recht; nicht dem Herzog und dem Kaiser, sondern nur diesem war in der That ein Bischof die Mannschaft schuldig. Im übrigen wollte er der Herrschaft Bernhards gern dienen. In einer späteren (1209) kaiserlichen Urkunde[3] des Bischofs Brunward von Schwerin werden ausdrücklich alle Maßnahmen im Bistum an die Zustimmung des regierenden Herzogs (Bernhard) gebunden. Theoretisch blieb also die Stellung der transalbingischen Bischöfe gegenüber dem sächsischen Herzoge nach 1180 dieselbe wie vorher. Daß aber allerdings praktisch jene sich der Oberhoheit spez. dem Investiturrechte dieses zu entziehen suchten, wie es die Lübecker sowohl 1182 als vier Jahre später[4] in sichtlich schuldbewußtgedrückter Stimmung thaten, daß andererseits der Kaiser geflissentlich zu Ungunsten der Herzogsgewalt durch die Finger sah, ist eine andere Sache; das erstrebte Ziel auch formell zu erreichen, gelang den Bischöfen in der That erst später.[5] Ueberhaupt gewinnen wir deutlich den Eindruck, daß Bernhard, sich durchaus als den Rechtsnachfolger Heinrichs betrachtend, bemüht war, dessen Errungenschaften zu behaupten und noch weiter auszubauen. „Aber," bemerkt Arnold,[6] „er hatte je weniger Glück, je unkluger er sich benahm, denn indem er die Marken (provinciales)[7] durch mannigfache Neuerungen (novitatibus . . . . novis quibusdam inductionibus et inauditis et intolerabilibus) bedrückte,

[1] Vgl. Schröder 386 ff. 62. 113.

[2] Leibniz SS. Br. II 612. Ficker Heerschild.

[3] B. R. n. 280.

[4] Vgl. Denis, Gesch. des Erzst. Bremen II 100 ff.

[5] Vgl. Usinger, Uebersicht 2c.

[6] III 4.

[7] Nur auf Transalbingien, nicht auf das ganze Herzogtum, wie vielfach angenommen ist, beziehen sich also diese Maßnahmen B's.

bereitete er sich thörichter Weise manche Schwierigkeiten. Mit diesen „Neuerungen" sind, wie ich glaube besonders aus der erwähnten Ratzeburger Angelegenheit schließen zu dürfen, in erster Linie Angriffe auf die Zehntgerechtsame der Geistlichkeit, wie gesagt, eine prinzipielle Streitfrage der damaligen Zeit, gemeint; es mag sich indes auch um Beden, die Bernhard zu fordern allerdings berechtigt war, oder auch um die übliche Slavensteuer, die man schon unter den Schauenburgern und dem Welfen hart hatte empfinden müssen, handeln.[1] Besonders aber durch eine Maßregel gab Bernhard Grund zu allgemeiner Unzufriedenheit und Anlaß zum Ausbruch von Feindseligkeiten. Er riß nämlich die auf dem linken Elbufer nordnordöstlich von Bardowik gelegene Artlenburg ab, die ihm offenbar nicht zweckentsprechend genug erschien, und baute mit Benutzung des Abbruchmaterials die weiter stromaufwärts auf dem rechten Elbufer belegene Lauenburg zu einer Feste aus,[2] die durch ihre Uneinnehmbarkeit späterhin dem Erbauer alle Ehre machte. Damit verlegte er aber zugleich die von den Lübecker Kaufleuten vielbenutzte einträgliche Ueberfahrtsstelle nach dort. Infolgedessen beschwerten sich die Lübecker beim Kaiser, da ihnen durch den weiteren und beschwerlicheren Weg große Schwierigkeiten für die Ueberfahrt bereitet würden. Ein ganz ähnlicher Fall hatte vor mehreren Jahren (1157) zwischen Heinrich dem Löwen, der die Regelung der Handelsstraßen ebenfalls als herzogliches Recht beanspruchte, und dem Bischof von Freisingen vorgelegen. Damals hatte der Kaiser die Handlungsweise des Herzogs wenigstens bedingungsweise gebilligt und bestätigt.[3] Diesmal entschied der Kaiser gegen den Herzog; die Ueberfahrtsstelle sollte die alte bleiben, wobei der herzogliche Fährzoll, allerdings ermäßigt, bestehen blieb.[4] Aber Bernhard hatte es auf Lübeck überhaupt abgesehen, „er wollte es usurpieren", sagt Arnold.[5] Gewiß war die staatsrechtliche Stellung Lübecks als einer freien Reichsstadt damals noch nicht klar, durch die Kapitulationsbedingungen von 1181 noch nicht entschieden.[6] Herzog Bernhard konnte mit Recht als Nachfolger Heinrichs des Löwen Anspruch auf die Stadt erheben. Diesen Anspruch erkannte der Kaiser auch an, indem er dem Herzoge als Entschädigung für Lübeck, das er wegen seiner kommerziellen und politisch-

[1] Vgl. Philippson II 221. Weiland 157. Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volkes 391 ff.

[2] Daß die Lauenburg überhaupt erst von B. erbaut worden, dagegen spricht der alte Name (Lava-Elbe).

[3] Vgl. Philippson I 243 ff.

[4] Vgl. CdA. n. 659.

[5] III 4.

[6] Vgl. Usinger, Uebersicht 2c. 23. — Oben S. 243.

militärischen Bedeutung (propter utilitatem tributorum vel quia in fine imperii sita est) für sich behielt, Hitzacker nebst 20 Hufen guten Bodens gab; den Grafen Adolf, der, wie erwähnt, von seinem Vater her ebenfalls begründete Ansprüche erhob, entschädigte er mit der Verleihung der Zolleinnahmen.[1] Aber eben dieser letztere Umstand trug dazu bei, die Mißstimmung zwischen dem Grafen und Herzog Bernhard noch zu verschärfen, umsomehr als dieselben auch anderwärts zusammengeraten waren. Heinrich der Löwe hatte wie die stadische so die ditmarsische Grafschaft dem bremischen Erzbistume widerrechtlich entrissen; er hatte sie dann aber absichtlich von der holsteinischen Grafschaft, als Gegengewicht zu dem trotzigen Schauenburger Grafen, getrennt verwalten lassen. Als zu Erfurt (1181) die Graftschaft Stade mit allen Pertinenzien an das Erzbistum zurückgegeben wurde, rechnete man hierzu höchstwahrscheinlich auch Ditmarschen.[2] Aber Adolf III., dessen Vater vermutlich einen Zins aus der Grafschaft bezog, riß es ohne weiteres an sich. Erzbischof Siegfried suchte nun die Grafschaft dem Schauenburger wieder zu entwinden, indem er sie seinem herzoglichen Bruder versprach.[3] Aber wir hören nichts davon, daß Bernhard sich selbst darum auch nur bemüht hätte. Das hinfort wechselreiche Schicksal der Grafschaft scheint ihn vollständig unberührt gelassen zu haben, soviel Gelegenheit zum vorteilhaften Eingreifen sich dabei auch bot. Der Graf von Holstein wußte sich im Besitze der Grafschaft Ditmarschen zu behaupten, bis er sie gutwillig an den Nachfolger Siegfrieds abtrat (1185).[4] Der wackere und energische Schauenburger verstand es, auch im übrigen den Herzog zurückzudrängen. Bernhard machte ihm nämlich das Ratkanische und Oldesloer Gebiet, „das Herzog Heinrich früher besessen hatte," demnach wohl mit Recht, streitig.[5] Daß der Herzog in dieser Gegend Besitz hatte, ist auch anderweitig bezeugt, indem er bei Gründung des Klosters Reinfeld (1186) auf verschiedenes zu Gunsten desselben verzichtet.[6] Graf Adolf erhielt bald Bundesgenossen. Herzog Bernhard geriet nämlich auch mit den Grafen Bernhard von Ratzeburg und Gunzelin von Schwerin über Lehensfragen in Streit.[7] Derselbe spitzte sich schnell derartig zu, daß die drei Grafen vereint zum offenen Angriff auf den Herzog übergingen. Sie warfen sich auf die Lauenburg, den Schlüssel des Landes, und zerstörten es

[1] Arn. Lub. III 4.
[2] Vgl. Chalybaeus 44. Dahlmann-Kolster 55.
[3] Arn. Lub. III 1. Vgl. S. 245.
[4] Vgl. Chalybaeus. Dahlmann-Kolster.
[5] Arn. Lub. III 4.
[6] Arn. Lub. III 20.
[7] Arn. Lub. III 4.

nach kurzer Belagerung. Darauf jagten sie die Anhänger des Herzogs aus dem Lande; ja sie gingen über den Rahmen ihrer eigentlichen Absichten hinaus, indem sie mit Benutzung des Parteihaders in Mecklenburg im Anschluß an die Partei Borwins, des Schwiegersohnes Heinrichs des Löwen, den Bernhard befreundeten Führer der andern Partei, Niclot, vertrieben. Dieser flüchtete sich zu Bernhard,[1] begab sich dann aber, da dieser ihn nicht zu schützen vermochte, zu dem Markgrafen Otto, um von Havelberg aus in die Mecklenburger Verhältnisse eingreifen zu können. Herzog Bernhard aber, bemerkt Arnold,[2] besaß, ein Schwächling, nicht die Kraft, Vergeltung zu üben; er wandte sich beschwerdeführend an den Kaiser. Dieser entschied um die Weihnachtszeit 1182 zu Merseburg[3] in Gegenwart der streitenden Parteien dahin, daß Adolf das Ratkauer Land mit Oldeslo im freien Besitz behalten, aber für die Zerstörung der Lauenburg 700 Mark, die Grafen Bernhard und Gunzelin je 300 Mark an den Herzog zahlen und alle drei gemeinsam die Burg wieder aufbauen sollten.[4] Es ist möglich, daß hier die Frage bezüglich des Unterthanenverhältnisses spez. Adolfs zum Herzoge erörtert und vielleicht auch schon zu Gunsten des letzteren, wie es später wieder bestand, entschieden worden ist; möglich und, wie mir scheint, sogar wahrscheinlich ist es aber auch, daß Kaiser und Grafen absichtlich diese Frage zu umgehen gewußt haben. Jedenfalls zog thatsächlich auch diesmal wieder Bernhard den kürzeren.

Im übrigen tritt er uns außer als Zeuge in einigen Urkunden[5] in dieser Zeit selten entgegen; zu der Annahme, daß Bernhard jetzt von seinem (1183) verstorbenen Bruder Dietrich Wittenberg überkommen, wo er sich seitdem mit Vorliebe aufgehalten und das Schloß sowie den älteren Teil der nachmaligen Pfarrkirche gegründet habe, konnte ich keine Belege finden und auf nähere Forschungen mich nicht einlassen.[6] Unter den Fürsten, welche die lombardischen Friedensverhandlungen beschwören sollten, befindet sich natürlich auch er;[7] an dem Römerzuge selbst nahm er nicht teil. Dagegen ist eines der interessantesten Ereignisse dieser Zeit, das Mainzer Fest (20. Okt. 1184), auch für uns von höherem Interesse.

---

[1] Arn. Lub. III 4.
[2] III 4.
[3] Ort und Zeit ergiebt sich bes. aus CdA. n. 667 u. 669. Irrtümlich verlegt Prutz, Friedr. III 366/7 auch diese Urkunden selbst (1189) nach der Merseburger Kurie. vgl. Hahn 44.
[4] Arn. Lub. III 7. Vgl. Prutz, HdL. 366.
[5] CdA. n. 611/2; 622.
[6] Vgl. Meyner, Gesch. der Stadt Wittenberg 12/13. Elze, Münzen Bernhards II 10.
[7] CdA. n. 621. Stumpf R. K. III n. 410.

An dieser prunkvollen Feier nahm auch Bernhard teil und zwar mit einer Gefolgschaft von 700 Rittern, ungefähr der Durchschnittszahl des Gefolges, das bei dieser Gelegenheit die Fürsten zum Zwecke cerimonieller Repräsentation mit sich führten. Hier erhob sich u. a. auch ein Streit unter den „mächtigsten" Fürsten über einen Teil der Festordnung. Die Herzöge von Böhmen, Oesterreich und Sachsen, sowie der rheinische Pfalzgraf und der Landgraf von Thüringen nahmen nämlich jeder für sich das Recht in Anspruch, dem Kaiser im Festzuge zur Messe das Reichsschwert vorantragen zu dürfen. Allein der Kaiser ersah sich dazu keinen von ihnen, sondern den Grafen Balduin vom Hennegau, den Schwiegervater des Königs Philipp August von Frankreich, aus. „Niemand erhob dagegen Widerspruch, da dieser Graf, der überall einen großen Namen besaß, zum ersten Mal in der Kurie erschien und hier viele mächtige fürstliche und edle Verwandte hatte".[1] Man hat früher öfter angenommen, daß dieses Vorrecht des Schwerttragens, das später stehende Funktion des Erzmarschalls, also des Herzog-Kurfürsten von Sachsen, war, auch in dieser Zeit schon mit diesem Erzamte verbunden gewesen sei, und man hat dann davon ausgehend allerhand Schlüsse auf dieses selbst und dann ebenfalls irrtümlich weiter auf das Kurfürstenproblem gemacht. Es ist aber nachgewiesen, — und auch unser Fall bestätigt dies in unverkennbarer Weise —, daß das Vorrecht des Schwerttragens in dieser Zeit durchaus noch ein Ehrendienst und an kein besonderes Amt oder Fürstentum gebunden war. Es wurden mit Vorliebe angesehene fremde fürstliche Vasallen des Kaisers von diesem damit betraut, wie 1134 der Dänenkönig Magnus, 1135 der Polenherzog Boleslaw, 1152 König Svend von Dänemark und jetzt der hochangesehene Schwiegervater des Königs von Frankreich.[2] Sonst taucht Bernhard wieder nur vereinzelt in Urkunden auf, von denen nur wenige für uns von einiger Bedeutung sind. So überläßt der Markgraf von Brandenburg in einer Urkunde von 1184[3] dem neu errichteten Kloster Arendsee mehrere Dörfer am See nebst anderen Besitzungen Tammone regente ecclesiam Verdensem et ducatum tenente inclyto Bernardo etc. Daraus geht wohl mit Sicherheit die Herzogsgewalt Bernhards in dieser Gegend hervor. Im folgenden Jahre (1185) bezeugt Bernhard drei Urkunden[4] des Erzbischofs von Magdeburg; wir lernen hier

[1] Gisleb. Chron. Hanon.

[2] Vgl. Schröder 470 ff.

[3] Riedel Cod. dipl. Brand. A. XVII 1.

[4] CdA. n. 641, 644. v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. n. 1694. Vgl. F. Winter, Erzb. Wichmann v. Mgdbg. Fsch. XIII. J. Hartung, Territor. Politik der Erzb. v. Mgdg. G. Bl. Mgdbg. XXI.

einen Ministerialen Bernhards in Konrad von Winningen kennen, dessen Schenkung von 4 Hufen in Escherstädt an das Magdeburger Erzstift der Herzog bestätigt. Um die Wende 1185/6 bestätigt er als Herzog von Sachsen und Graf von Aschersleben auf seinem Schlosse zu Bernburg (in domo nostra) dem lateinischen Kloster zu Jerusalem die von seinem seligen Bruder Dietrich gemachte Schenkung der Kirchen zu Haseldorp und Errleben, wofür die zu Werben wieder eingetauscht wird.[1] Nach der Rückkehr des Kaisers vom Römerzuge (1184—1186), den Bernhard wie eben dieses sein Auftreten in Deutschland beweist, nicht mitgemacht hat, wohnte Bernhard auch dem Tage zu Gelnhausen (Ende Nov. 1186) bei, auf dem Friedrich so geschickt die Geistlichkeit für sich gegen den Papst gewann.[2] Im folgenden Jahre (1187) bezeugt Bernhard eine Urkunde des Magdeburger Erzbischofs[3] und eine solche des Brandenburger Bischofs.[4]

Von höherem Werte ist ein mehr allgemein gehaltener Bericht über die derzeitigen inneren Zustände im sächsischen Herzogtum, der bisher, weil zum größten Teile ungedruckt, von diesem aussichtsreichen Standpunkte noch nicht eingehend genug ins Auge gefaßt worden ist. Wir verdanken die Kenntnis dieser sonst so dürftig überlieferten Verhältnisse den Aufzeichnungen eines sogen. Formelbuches (Hildesheimer), das dem Codex Vetero-Cellensis angehängten Liber dictaminum, einer zeitgenössischen briefstellerartigen Sammlung mit z. gr. T. geschichtlichem Inhalte oder doch Hintergrunde.[5] Haben wir hier also auch eine Quelle untergeordneten Ranges vor uns, so ist doch der zur Verwendung gekommene Stoff unzweifelhaft derartig aus dem Leben jener Tage gegriffen, daß wir mit Verzicht auf die Sicherheit der mehr oder weniger frei ausgeführten Einzelheiten aus der ganzen Stimmung und den großen Grundzügen ein ziemlich wahrheitsgetreues Bild von den damaligen öffentlichen Zuständen bekommen. Es ist gar nicht erfreulich, was sich hier unsern

[1] CdA. n. 648. Zeugen: Heinrich u. Erich de Koure, Albert de Kelveren, Bruno de Oldisleve, Werner de Snetlinge, Thiedrich de Aschersleve, Konrad u. Heinrich de Winning, Heinrich de Odesrode. Ueber Datierung vgl. AdB. Anh. II n. 54.

[2] CdA. n. 650. Hier werden der Stadt Bremen ihre alten Rechte bestätigt und ausdrücklich vor den Eingriffen jeglicher weltl. oder geistl. Person, eines Herzogs, Markgrafen, Grafen 2c. sicher gestellt.

[3] CdA. n. 653.

[4] CdA. n. 655.

[5] Vgl. Stehle, Ueber ein Hildesheimer Formelbuch Diss. Straßbg. 78. Die für uns in Betracht kommenden und dort nicht schon abgedruckten Briefe sind im Anhang nach dem Original (Nr. 350 der Leipziger Univ.-Bibl.), das mir gütigst zur Verfügung gestellt wurde, wiedergegeben. Vgl. Toeche, A. 7 ff.; die Zählung ist nicht ganz richtig. Wattenbach, G. Qu. II 251, 1.

Blicken darbietet; aber es ist auch nicht gerade allzu überraschend. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß wir uns in einer Zeit allgemeiner Unsicherheit befinden, wie sie infolge der geschichtlichen Entwicklung gerade in unserm Herzogtum so günstigen Boden fand; wir dürfen nicht meinen, daß in den übrigen deutschen Landen, wo der dichte Nebel mangelhafter Ueberlieferung uns nur sehr wenig erkennen läßt, die Verhältnisse sehr viel besser lagen, als hier, wo der streifende Sonnenblick zufälliger Ueberlieferung uns eine weitere klarere Aussicht verstattet. Wurde doch schon damals, auf dem Nürnberger Reichstage, die Fehde mit Ansagefrist gesetzlich anerkannt.[1] Wir finden hier bestätigt, was uns Arnold von Lübeck schon berichtete: Man übte und litt gegenseitig Gewalt. Besonders hatten die geistlichen Stifter viel zu leiden, was der geistliche Autor natürlich besonders hervorhebt. Nicht nur daß weltliche Herren die Güter und Mannen derselben gewaltsam behandelten und z. T. an sich rissen, selbst das Heiligste verschonten sie nicht, entweihten die Kirchen durch Raub und Mord, entwendeten die heiligen Geräte.[2] Ja selbst geistliche Große hätten sich derartiges zu schulden kommen lassen. Der Erzbischof von Bremen, ein allerdings nichtswürdiger Herr, habe seine eignen Unterthanen hart bedrückt, sodaß dieselben sich mit Laien gegen ihn zu verbinden genötigt gewesen seien.[3] Besonders aber wird, abgesehen von der uns hier nicht berührenden kaiserlich-kölnischen Angelegenheit, das Verhältnis zwischen dem ehemaligen und dem jetzigen sächsischen Herzoge und ihren beiderseitigen Parteien beleuchtet. Heinrich der Löwe war nach Ablauf seiner dreijährigen Verbannungszeit von England nach Deutschland zurückgekehrt; er saß seitdem anscheinend ruhig in Braunschweig. In der That aber ruhte er ebensowenig, wie er seinen Fall nie vergessen, den Gedanken der Wiederherstellung seiner Macht nie aufgeben konnte. Andererseits ist es begreiflich, daß die vielen großen und kleinen Herren, die in den Zeiten seiner Vollkraft so manchen empfindlichen Schlag von ihm erhalten, an dem gefesselten Löwen ihr Mütchen kühlten.[4] So bemächtigten sich die Dasseler Grafen der Gerichtsbarkeit und des Marktrechts in Nordheim und wahrscheinlich auch in Einbeck. So suchten die von Eberstein sich eines beträchtlichen Teiles des altnordheimischen Grundeigens zu bemächtigen. So werden, wie das Hildesheimer Stift auf Homburg, wie das Mainzer Erzstift

[1] Vgl. Küch, Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. Diss. Marbg. 87.
[2] n. 44—5, 50, 55—6, 58, 60, 87, 102, 108—9, 116, 118—20, 126, 129, 168.
[3] n. 44—7; vgl. 55—6.
[4] n. 53—4, 62—3, 117.

auf Honstein, noch viele ihre wirklichen oder angeblichen Rechte geltend zu machen versucht haben. Demgegenüber war der Welfe stets bemüht, was er auch nur mit einem Schein des Rechten beanspruchen zu dürfen glaubte, festzuhalten oder in seine Gewalt zu bringen; und Gelegenheit dazu fand eine so arrogante Natur wie er gewiß genug.[1] So mußte er denn in erster Linie auch mit seinem Nachfolger im Herzogtum zusammengeraten.[2] Beide Teile behaupteten natürlich, in ihrem Rechte von dem andern gekränkt zu sein. Es ist glaubwürdig, daß der alte Welfe sich zu verschiedenen Malen Beschwerde führend an den Kaiser wandte, freilich, wie es scheint, ohne viel auszurichten. Das Verhalten des Staufers ist in diesem Punkte recht unklar, wie sich noch des weiteren herausstellen wird.[3] Weit mehr aber als diese Klagen treten die Gewaltthaten der welfischen Partei in den Vordergrund; Heinrich wird durchgängig dafür verantwortlich gemacht. So beklagen sich die Bardowiker bei Herzog Bernhard, daß sie, während sie im Vertrauen auf den zwischen ihm und Heinrich von Braunschweig abgeschlossenen Frieden (zu Erfurt) sich sicher geglaubt hätten, plötzlich von dessen Leuten (den Lüneburgern) in ihrer Wehrlosigkeit überfallen und die einen getötet, die andern in Gefangenschaft geschleppt seien; er möge ihnen doch den Schutz, den sie trotz ihrer Ergebenheit hätten entbehren müssen, angedeihen lassen.[4] Diesen Friedensbruch hält Bernhard in einem andern Briefe dem Welfen vor, der sicherlich von diesem Vorgehen seiner Leute wisse; er verlange deshalb Rechenschaft von ihm, andernfalls auch er sich nicht an den Frieden gebunden erachten und ihm Schaden zufügen würde, wo er nur könne.[5] In gleicher Weise geht ein Bischof den Herzog Bernhard mit Hinweis auf diesen Friedensschluß um Schutz und Hülfe gegen den Welfen an.[6] Ein andrer Bischof wirft Heinrich ebenfalls Friedensverletzung vor: Er könne sich nicht damit entschuldigen wollen, daß niemand auf seinen ausdrücklichen Befehl den Herzog Bernhard angegriffen habe; es genüge schon, daß er den Leuten, die den Herzog tagtäglich beunruhigten, wie den Grafen B. de R. (Bernhard von Ratzeburg), der mit seinen Spießgesellen des Herzogs Burg (Lauenburg) zerstört und ihm den meisten Schaden zugefügt habe, in seinen Befestigungen Zuflucht gewähre, von wo sie die beste Gelegenheit hätten, den Herzog zu schädigen; er müsse davon

[1] Vgl. Schrader, Aeltere Dynastenstämme ꝛc. 182—205.
[2] Arn. Lub. IV 7. Toeche 97.
[3] Vgl. n. 53—4, 62—3, 117. Arn. Lub. III 13.
[4] n. 121.
[5] n. 122.
[6] n. 123.

wissen, daß er (der Bischof) den Uebelthäter gebannt habe, und er solle sich danach richten, wenn anders er mit ihm Frieden halten wolle.[1] In einem andern Briefe wendet sich Bernhard an den Bischof Adelog von Hildesheim um Unterstützung: Heinrich von Braunschweig sei vielfach gewaltthätig gegen ihn aufgetreten und er habe durch dessen Anfeindungen viel Schimpf und Schaden erlitten; aber er habe in Rücksicht auf die schuldige Ehrerbietung gegen den Kaiser (?!) und auf die Ruhe des Landes trotzdem soviel Geduld bewahrt, daß er Schaden an seiner Ehre nähme, wenn er für derartige verletzende Angriffe nicht Genugthuung erlangte; er sei jetzt entschlossen, die lange ertragenen Gewaltthätigkeiten zurückzuweisen und bitte dazu um die Unterstützung des Bischofs.[2] Ein anderes Mal ermahnt Bernhard einen Blutsverwandten und Lehensmann, daß er seinen von ihm gefangen gehaltenen Bruder freilassen solle, denn das sei in den Augen der Verwandten nicht mit seiner Ehre vereinbarlich; er solle die Sache auf rechtlichem Wege ausmachen; er (Bernhard) werde keine Mühe scheuen, den Frieden zwischen ihnen herzustellen.[3] Wird man hier nicht unwillkürlich an das oben angeführte Wort Arnolds erinnert: „Indem er sich scheinbar friedfertig zeigte, war er in der That überall lässig und nicht schlagfertig?“ Wollen wir auch, wie gesagt, auf diese Angaben, so sehr wir allen Grund haben, sie als wahrheitsgetreu anzusehen, im einzelnen kein allzu großes Gewicht legen, so lassen sie uns doch mit hinreichender Klarheit erkennen, wie man über die Verhältnisse im allgemeinen und das Verhalten Bernhards im besondern dachte. Wir dürfen die Beurteilung Bernhards umsomehr für treffend halten, als der Bericht durchaus nicht den Eindruck der Parteilichkeit weder für noch wider den Herzog macht, und er andrerseits mit der Charakteristik Arnolds, zu dem er in keinem Abhängigkeitsverhältnis steht, auffällig übereinstimmt. Wir finden es deutlich genug zwischen den Zeilen mit Bedauern ausgesprochen, daß Bernhard trotz seiner unbezweifelbaren Befugnis den Verwirrungen nicht im geringsten zu steuern vermochte. Ich glaube die Charakteristik Bernhards dahin zusammen fassen zu dürfen, daß er im kleinen, in dem engen Bezirke seiner Grafschaft, ganz tüchtig, persönlich tapfer und bieder war, daß er dagegen den größeren Verhältnissen des Herzogtums schlechterdings sich nicht gewachsen zeigte. Freilich fehlten ihm die Machtmittel,

---

[1] n. 115. Offenbar ist B. de W. (Bernhard von Wölpe) mit B. de R. verwechselt.

[2] n. 83.

[3] n. 61.

wie sie ein Heinrich der Löwe besessen hatte.[1] Aber es fehlte ihm auch die Persönlichkeit eines Heinrich und eines Lothar, die, wie gesagt, mehr als je im Mittelalter in erster Linie für die Entwicklung des sächsischen Herzogtums von maßgebender Bedeutung gewesen war; sie bedingte in einer Zeit, wo in praxi fast alles auf die Kraft, fast nichts auf das Recht ankam, eben jene Machtstellung wesentlich. Freilich war die Stellung Bernhards im allgemeinen und besonderen eine schwierige; freilich entzog ihm der Kaiser seine Unterstützung ebenso sehr, wie er sie dem Welfen zugewandt hatte. Aber vergleichen wir nur das Auftreten der anderen Nachfolger Heinrichs, Philipps von Köln und Ottos von Wittelsbach, und dann dasjenige der Welfen selbst in der nächsten Zeit. Wie ganz anders kraftvoll und zielbewußt faßten sie ihre Aufgabe an. Durch eine klug berechnende Schonung und dabei doch durch sicheres stetiges Vorgehen gegenüber den widerstrebenden Gewalten suchte der Kölner Erzbischof-Herzog seine Stellung zu befestigen. Es gelang ihm, die Großen des Landes und sogar solche, die dem sächsischen Herzoge näher hätten stehen sollen als ihm, wie den mächtigen Grafen von Tecklenburg, den Grafen von Hallermund, den Landgrafen von Thüringen, den Grafen von Holstein, letzteren außerdem durch Familienbande, an sich zu fesseln; es gelang ihm, das Gebiet seiner Gewalt zu konsolidieren und abzurunden, seine Macht zur Geltung zu bringen, zu stärken und zu erweitern.[2] Aehnlich war der Wittelsbacher in den wenigen Jahren seiner Herrschaft eifrig und mit Erfolg bemüht, Ruhe und Frieden durch Schwert und Schiedsspruch herzustellen und die Herzogsgewalt nach außen immer mehr auszubauen.[3] Allerdings fanden beide günstigeren Boden als ihr sächsischer Genosse vor; jener vermöge seiner erzbischöflichen Obergewalt, dieser vermöge der weiter vorgeschrittenen Befestigung der bairischen Herzogsgewalt. Auch die Welfen, die jungen wie der alte, waren stetig bestrebt, ihre neue Herrschaft, wie sie es mit der alten gethan hatten, durch Ausdehnung des Eigenbesitzes und der gräflich-vogteilichen Gerechtsame wieder zu stärken und der Territorialherrschaft, dem gemeinsamen Ziele aller fürstlichen Bestrebungen, entgegen zu führen.[4] Aber eben diesen Kern aller Fürstenpolitik damaliger Zeit wußte Bernhard in beschränkter Unfähigkeit nicht zu fassen. Durch ein unklug-gewaltsames und

[1] Vgl. Toeche 119. Hahn 41. Usinger 42. HvB. 204 ff.

[2] Vgl. J. Berchthold, Entwicklg. der Landeshoheit in Deutschld. 24 ff. Toeche 68 ff. Hecker, Territ. Politik Philipps v. Köln. Hist. Stud. X. Seibertz A. c. II 421 ff.

[3] Vgl. Heigel-Riezler, Hzgt. Bayern z. Z. Heinrichs d. L. u. Ottos v. Wittelsb.

[4] Vgl. HvB. 204 ff. Toeche 401 ff.

planlos-ruckweises Vorgehen, durch Verabsäumen der rechten Gelegenheit und andrerseits unangebrachtes Eingreifen verlor er immer mehr an Macht und Ansehen, zeigte er kein Verständnis für die wesentlichen Fragen der Zeit und blieb darum zurück in der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse. Je weiter von den gräflichen Bezirken weg, umso weniger wußte sich der Herzog Geltung zu verschaffen. So bleibt seine herzogliche Gewalt für das Westfälische, im besonderen links der Weser, vollständig unbezeugt; wir vermissen sie z. B. bei dem Streite zwischen Simon von Tecklenburg mit dem Bischof von Osnabrück (1187/8).[1] Dort zog der einflußreiche Kölner Erzbischof-Herzog die ganze weite Umgegend in die bestrickenden Kreise seiner kühnen Politik. Ueberhaupt ist der in dieser und der späteren Zeit schroff hervortretende Gegensatz zwischen dem Westen und Osten des Reiches für die Bedeutung der sächsischen Herzogsgewalt von Ausschlag gebendem Gewichte. Aber auch im Norden — und das ist der bedauerlichste Verlust nicht nur für das Herzogtum, sondern für das ganze Reich — schwand alsbald die gefürchtete Autorität Heinrichs des Löwen. Sogleich nach seiner Thronbesteigung war König Knud von Dänemark, im Gegensatz zu seinen Vorfahren, dem Kaiser in geradezu schnöder Weise gegenübergetreten. Alsbald streckte er seine Hand nach den längst begehrten Slawenlanden am Südgestade der Ostsee aus. Die mecklenburgischen Prätendenten Niklot und Borwin sowie der von dem Kaiser zuerst aufgestachelte und dann im Stich gelassene Herzog Bogislaw von Pommern mußten ihr Land von ihm zu Lehen nehmen[2] (1184/5). Bald behaupteten nur noch einige Zeit die Grafen von Schwerin ihre Unabhängigkeit. Schon durfte sich Knud König der Slawen nennen. In der That, hier dürfen wir in erster und letzter Linie mit Arnold[3] und Saxo Gramaticus[4] den starken schützenden Arm des großen Welfen schmerzlich vermissen; „was den unablässigen Bemühungen Waldemars versagt geblieben war, die Herrschaft über die Slaven, daß fiel jetzt seinem Sohne fast mühelos in den Schoß.“ Hatte gerade hier Heinrich durch seine selbständige Politik gegenüber dem in die Ferne schweifenden Staufer sich und der deutschen Kultur unvergänglichen Ruhm erworben, so gab sein ungleicher Nachfolger in engem unselbstständigen Anschluß an den Kaiser die mühseligen Errungenschaften preis, ohne sich auch nur zu rühren. So war der dänischen

[1] Vgl. Grauert bes. 86. Weiland-Usinger 43. Philippson II 278.
[2] Vgl. bes. Usinger. HvB. O. v. Heinemann, Gesch. Braunschweigs u. Hannovers 370 ff. ꝛc.
[3] III 5. Vgl. Usinger 58.
[4] Vgl. O. v. Heinemann.

Eroberungspolitik Thor und Thür geöffnet; sie säumte nicht lange, einzudringen. Von hier aus haben wir aber auch auszugehen, um dem Kaiser auf gewissen dunklen Pfaden seiner Politik folgen zu können. Zu verschiedenen Malen und von verschiedenen Seiten, jetzt und später, taucht nämlich das Gerücht auf, der Kaiser habe an eine wenigstens teilweise Wiedereinsetzung Heinrichs des Löwen gedacht. So z. B. berichtet Arnold von Lübeck,[1] Friedrich habe dem Welfen nach seiner Rückkehr aus der Verbannung häufig durch huldvolle trostreiche Briefe gute Hoffnung gemacht, die er jedoch, durch verschiedene Zwischenfälle gehindert, nicht habe zur Ausführung bringen können. Nachdem nun der Kaiser sich zum Kreuzzuge entschlossen hatte, lud er in der richtigen Voraussicht, daß er um der Ruhe des Landes willen den Löwen entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht ungefesselt zurücklassen dürfe, diesen noch einmal vor sich auf den Reichstag zu Goslar (Aug. 1188). Hier soll er ihm denn nach der Arnoldschen Ueberlieferung zwischen drei Wegen die Wahl gelassen haben. Entweder solle er sich die Absetzung bei gewisser Wiedereinsetzung in seine früheren Würden gefallen lassen oder er solle schwören, das Land wiederum auf drei Jahre zu verlassen; oder aber, er solle mit ihm auf seine Kosten am Kreuzzuge teilnehmen, dann — und das ist der merkwürdige Punkt — solle seine Wiedereinsetzung eine vollständige sein.[2] Auch mir scheint es unzweifelhaft, daß Ursache und Endzweck dieses Vorschlages war, den Löwen um jeden Preis vor der Hand zu beruhigen. Warum sollte aber außerdem der Kaiser in ganz richtiger Erkenntnis der Sachlage nicht daran gedacht haben, die schwächste Flanke des deutschen Reiches, die gegen Dänemark, zu decken, indem er die welfischen Lande zu einem Bollwerk gegen Norden erweiterte? Vielleicht ging er in den Versprechungen ziemlich weit in der Erwartung, daß bis zur endgültigen Einlösung des Versprechens nach Erledigung des Kreuzzuges höchstwahrscheinlich sich so manches anders gestaltet haben würde; kam Zeit, kam dann auch Rat. Daran aber, daß allen Ernstes der Kaiser eine vollständige Wiedereinsetzung Heinrichs in den status quo ante 1180 beabsichtigt hätte, ist keinesfalls zu denken; das war gewiß ein frommer Welfenwunsch, an den in erster Linie der Welfe selbst nicht glauben konnte. Das hätten die Fürsten, an deren Zustimmung der Kaiser sich ja ausdrücklich hatte binden müssen, schon deswegen nicht zugegeben, weil eine Wiedereinsetzung Heinrichs ja auf ihre eigenen unmittelbaren

[1] III 13. Vgl. Cod. ep. Vet.-Cell. b. Stehle n. 53 ꝛc.
[2] Arn. Lub. IV 7.

Kosten hätte erfolgen müssen.[1] So zog es denn der kluge Welfe vor, zu gehen, um wiederzukommen, sobald die Gelegenheit günstig war. Bei diesen Schwankungen des Kaisers ließe sich ja das unsichere Auftreten Bernhards einigermaßen erklären, aber eben auch wieder nicht entschuldigen. Denn dann hätte er umsomehr versuchen müssen, durch ein selbständiges thatkräftiges Auftreten gegenüber dem Kaiser zu retten, was zu retten war. Es mußte ihm doch gewiß allmählich klar geworden sein, daß er von dem Kaiser nichts zu erwarten hatte. Aber er besaß eben nicht die Kraft, sich loszureißen und zu der notwendigen Selbständigkeit aufzuraffen. In gleicher Weise wie gegenüber dem Welfen war der Kaiser auch im übrigen bemüht, Ruhe und Ordnung im Reiche und besonders in Sachsen herzustellen, bevor er zum heiligen Lande aufbrach. So schlichtete er in Gegenwart Bernhards, der ihn in dieser ganzen Zeit begleitete, auf Schloß Leisnig den alten Streit zwischen den Grafen Adolf III. von Schauenburg und Bernhard von Ratzeburg einer- und der Stadt Lübeck andrerseits, indem er ihre gegenseitigen Rechte und Besitzungen fest begrenzte und spez. die Lübecks in dem Sinne der Reichsunmittelbarkeit noch erweiterte (19. Sept. 1188).[2] So sollten die Lübecker Kaufleute freien Handel durch das ganze Herzogtum haben und nur bei Artlenburg einen Ueberfahrtszoll von 5 Pfennigen für den Wagen bei freier Rückfahrt binnen Jahr und Tag entrichten. Am 20. November befreite der Kaiser und ausdrücklich auch Herzog Bernhard zu Gernrode die Bürger von Goslar, die sich deswegen mit Beschwerden an ihn gewandt hatten, gänzlich vom Artlenburger Zolle.[3] Im Anfang (67) Dezember treffen wir Bernhard mit dem Kaiser in Saalfeld. Hier gab er, außer den Markgrafen Otto von Meißen und dem Grafen Heinrich von Piano, vom Kaiser um seine Meinung befragt, ob die Veräußerungen des Bischofs Albert IV. von Trient, die dieser auf dem Sterbebette gemacht hatte, als gültig zu betrachten seien, sein Gutachten in verneinendem Sinne ab.[4] Am 25. Februar des folgenden Jahres (1189) bezeugt Bernhard zu Erfurt eine Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz, wonach Graf Reinbodo von Beichlingen dem Kloster Walkenried eine Hufe Landes zu Wechsungen überträgt.[5] In dieser Zeit,

[1] Vgl. u. a. Riezler, Kreuzzug Kaiser Fr. I. Fsch. X. Der erste Vorschlag ist hier wohl nicht ganz richtig beurteilt.

[2] CdA. n. 659.

[3] CdA. n. 660. Außerdem bezeugt Bernhard noch mehrere andere ebendort ausgestellte Urkunden (CdA. n. 661—3 und wohl auch Reg. arch. Magd. n. 1724).

[4] Posse und Ermisch, Cod. dipl. Sax. reg. I 2 n. 537.

[5] CdA. n. 665.

wenn nicht schon bei der angeführten früheren Gelegenheit muß auch Adolf III. von Holstein im Angesicht des bevorstehenden Kreuzzuges, an dem er sich zu beteiligen sich entschlossen hatte, die früher verweigerte Anerkennung der Oberhoheit Herzog Bernhards geleistet haben. Das geht hervor aus einer kurz vor dem Aufbruche nach dem gelobten Lande am 10. Mai 1189 zu Regensburg ausgestellten kaiserlichen Urkunde,[1] worin Friedrich I. behufs Gründung des Klosters Reinfels die Schenkung des Ortes Boule (Croule), quem fidelis noster comes Adolphus de Scowenburg mediante illustri principe Bernhardo, duce Saxoniae, ab imperio tenebat (in manus nostras ab ipso duce resignatum ad petitionem Adolphi comitis pro construendo in eo cenobio Monachorum etc.), bestätigt.

Im Mai 1189 fuhr der Kaiser donauabwärts dem gelobten Lande zu, nachdem er seinem Sohne, dem jungen König Heinrich (VI.), die Verwaltung des Reiches übergeben hatte. Herzog Bernhard blieb in der sicheren Voraussicht welfischer Verwicklungen daheim, während außer dem Magdeburger Erzbischofe einer der tüchtigsten Fürsten des Sachsenlandes, vielleicht der tüchtigste und in diesem Falle sicherlich der unentbehrlichste, Adolf III. von Holstein, mit hinweg zog. In der That; kaum hatte das Reichsoberhaupt den Rücken gekehrt, als der alte Welfe sich anschickte, trotz seines eidlichen Versprechens aus der Verbannung zurückzukehren. Die Gelegenheit war allerdings die denkbar günstigste. Seine hervorragendsten Gegner, der alte Staufer und der Schauenburger, waren vom Schauplatze abgetreten; mit dem jungen König und Reichsverweser, sowie dem schwachen Vertreter des Holsteiners, Adolf von Dassel, hoffte er leicht fertig zu werden. Der Erzbischof von Bremen, der ihn vor kurzem kleinmütig verleugnet, durch seine Schelmereien und Bedrückungen aber sich unmöglich gemacht hatte und im besondern nach Wiedergewinnung der an den Bischof Waldemar von Schleswig abgefallenen Ditmarschen trachtete, fiel ihm voraussichtlich ohne weiteres wieder zu. Seine alten Anhänger und Gegner des neuen Regiments, die Grafen Bernhard von Ratzeburg, Helmold von Schwerin, der Sohn Gunzelins, Heinrich von Dannenberg,[2] Bernhard von Wölpe u. a. warteten nur auf ihn. Das ganze Land, in grenzenloser Verwirrung, gedachte wohl sehnsüchtig der besseren Tage, die es unter der kräftigen Herrschaft des Welfen genossen hatte. Zu

[1] Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Reg. u. Urk. I n. 163. Daß erst jetzt die Aussöhnung zwischen dem Herzog und dem Schauenburger stattfand, scheint sich daraus zu ergeben, daß sowohl diese als eine andere (CdA. n. 667 u. 669) offizielle Bestätigung weit älterer Akte erst jetzt stattfindet.

[2] Vgl. Mecklbg. Urk.-B. I n. 150.

Herzog Bernhard fühlte man nach allen den entmutigenden Erfahrungen, die man gemacht hatte, weder Liebe noch Zutrauen. Dazu kam als äußere Veranlassung der Tod der geliebten Gemahlin Heinrichs, Mathilde, die er in Braunschweig zurückgelassen hatte. Kaiser Friedrich hatte zwar ihr wie den welfischen Gütern seinen Schutz versprochen; nach seinem Abzuge und dem Tode jener konnten aber Angriffe auf das welfische Eigentum nicht ausbleiben. So betrat denn Heinrich unter dem Vorwande, der Kaiser habe ihm sein Versprechen nicht gehalten und damit auch ihn von dem seinigen entbunden, im Oktober 1189 den deutschen Boden, den er vor kaum 6 Monaten mit dem Schwure, drei Jahre in der Verbannung zu bleiben, verlassen hatte. Sein Eidbruch lag so offen zu Tage wie seine Absicht.[1] Was er erwartet hatte, traf ein. Sofort fiel ihm Land und Beute zu. Am 28. Oktober bezeichnete er mit der Zerstörung von Bardowik „des Löwen Spur". Mitte November öffnete ihm Lübeck die Thore; fast 30 Festen ergaben sich ihm. Das ganze Land Adolfs kam in seine Gewalt; der Erzbischof Hartwig von Bremen belehnte ihn mit Stade.[2] Nur das unbedeutende Segeberg und der Schlüssel von Nordalbingien, die Lauenburg, leisteten ihm noch Widerstand; die Belagerung jenes übertrug er dem Edlen Walther von Boldenseele, vor diese rückte er selbst. Aber der Welfe hatte sich in Einem verrechnet, in dem jungen Staufer. Unverzüglich war dieser entschlossen, gegen den Meineidigen und „Verächter seiner Person", der noch dazu das sakrosankte Gut eines Kreuzfahrers, Adolfs, überfallen hatte, das Schwert zu ziehen. Aus der Gegend zwischen Hornburg und Goslar, wo sich das Heer gesammelt hatte, zog er Mitte November mit dem Herzog Bernhard, der wiederum sich unter den Schutz des Reichsoberhauptes geflüchtet hatte,[3] mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln, dem Bischof von Hildesheim u. a. gegen die welfische Hauptstadt, Braunschweig heran; dorthin hatte sich der gleichnamige Sohn Heinrichs, mit Lebensmitteln reichlich versehen, zurückgezogen. Aber es gelang ihnen nicht, die Stadt zu nehmen. Nachdem sie die Umgegend geplündert, Hannover eingeäschert, und einen erfolglosen Zug gegen Limmer an der Leine, die Burg Konrads von Rode, unternommen hatten, kehrten sie angesichts eines strengen Winters nach Hause zurück. Am 1. Mai des nächsten Jahres sollte der Ansturm noch einmal versucht werden. Im Dezember fiel die Lauenburg nach längerer (vierwöchentlicher)

[1] Vgl. Philippson II 360. Toeche 122. Prutz H. d. L. 380 ff.

[2] Nicht umgekehrt, wie Toeche irrtümlich sagt. Vgl. HvB. 11.

[3] Ann. Pegav. Braunschw. Reimchron. Leibniz III 69: Wo schone (?!) men ok komen sach Von Sassen Hertogen Bernharde.

Belagerung unter freiem Abzug der Belagerten; sie erhielt eine welfische Besatzung.[1] Dagegen hielt sich Segeberg. Im folgenden Jahre wurde ein welfisches Heer unter den Ratzeburger und Schweriner Grafen sowie dem Truchseß Jordan von Blankenburg von dem Grafen von Dassel bei Lübeck empfindlich aufs Haupt geschlagen. Herzog Bernhard hielt sich unterdes unthätig teils am Hofe des Königs auf, teils war er mit für ihn untergeordneten Fragen, wie dem Meißner Erbfolgestreite beschäftigt, in dem er sich auf die Seite seines älteren Neffen Albert gegen dessen Vater, den Markgrafen Otto, Gemahl von Bernhards Schwester Hedwig, und dessen jüngeren Sohn Dietrich stellte.[2] Die Sache der Welfen gestaltete sich immer ungünstiger. Infolgedessen fielen auch die Holsteiner bald wieder von ihnen ab; von Seiten Englands oder Dänemarks war keine Unterstützung zu erlangen; der Bremer Erzbischof hatte flüchten müssen. Da nun andrerseits dem jungen Staufer daran gelegen war, die italienischen Schwierigkeiten sobald als möglich zu lösen, so waren beide Parteien zum Frieden geneigt. Er kam Mitte Juli 1180 zu Fulda durch Vermittlung der Kölner und Mainzer Erzbischöfe zu stande. Danach sollten die Welfen die Mauern von Braunschweig und Lüneburg schleifen, Lübeck zur einen Hälfte an den Welfen zur andern an den Schauenburger fallen und im übrigen noch der status quo ante festgehalten werden; Heinrichs Söhne Lothar und Heinrich sollten als Geiseln bürgen.[3] Während das Hauptheer im Oktober nach Italien aufbrach, kam Heinrich (VI.) noch einmal zurück, um die durch den Tod Ludwigs erledigte Landgrafschaft Thüringens einzuziehen; in Saalfeld urkundete Bernhard mit ihm am 16. November;[4] dann ging auch der junge Staufer über die Berge. Bernhard blieb wieder daheim; und es war nötig. Denn der alte Welfe dachte ebensowenig wie im vorigen Jahre daran, den scheinbar und formell eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; er blieb ruhig im Besitz des Genommenen, hielt besonders das unsichere Holstein ringsum durch Besetzung von Stade, Lauenburg, Boitzenburg und Schwerin umlagert, während sein Schwiegersohn Borwin von Mecklenburg

---

[1] Ann. Stederb. Arn. Lub. V 2. Braunschw. Rchr. III 69.

[2] Chron. Mont. Ser.

[3] Arn. Lub. V 3. Vgl. HvB. 20. Die verwickelte Frage nach dem Schicksale der Lauenburg, von deren Schleifung Arnold berichtet, glaube ich damit lösen zu dürfen, daß ich bei Arnold statt „Lauenburg" „Lüneburg", eine naheliegende Verwechselung, lese und also die viel sachgemäßere Schleifung von Lüneburg annehme. Im übrigen glaube ich, wie gesagt, den status quo ante, also u. a. die Rückgabe der Lauenburg, annehmen zu dürfen.

[4] CdA. n. 672. Cod. dipl. Sax. reg. I n. 543 irrtümlich nach 1189 gesetzt.

den Zugang von Slawien her deckte. Diese Sachlage fand Adolf von Holstein vor, der auf die Kunde vom Einfall Heinrichs unverzüglich von Tyrus zur Heimkehr aufgebrochen war (Winter 1190). Er hatte den König noch in Schwaben angetroffen und von ihm den Auftrag erhalten, den Welfen und seine Anhänger, wie in erster Linie den Bremer Erzbischof, der nach dem Abzuge des Königs mit welfischer Unterstützung zurückgekehrt war, zu züchtigen und die von diesen unrechtmäßig besetzten Gebiete, im besondern die Stader Grafschaft, in Verwaltung zu nehmen.[1] Adolf ging, da er, ausgeschlossen aus seinem ihm wohl zugethanen Lande, zum Angriff allein nicht stark genug war, den Brandenburger Markgrafen und Herzog Bernhard um Hülfe an. Beide geleiteten ihn mit Truppenmacht nach Artlenburg, überließen ihm ihren Proviant und wohl auch ihre Mannschaft und kehrten dann wieder nach Hause zurück.[2] Der Schauenburger hatte guten Erfolg. Der junge Graf von Ratzeburg, der Sohn des dem Welfen treu bleibenden alten Grafen, ging in des Kaisers Namen zu ihm über; und auch anderweitig erhielt Adolf mannigfache Verstärkung. Im Anfang des Jahres 1191 gelang es ihm, Hamburg, Stade und Lübeck zu gewinnen; mit dem Erzbischof Hartwig hat er lange Zeit in erbittertem Streite gelegen, unter dem beide Gebiete arg zu leiden hatten. Wir sehen, der Schauenburger hatte die Leitung der dortigen Angelegenheiten, wie er sich mit Recht rühmen konnte, vollständig in die Hand bekommen, während Herzog Bernhard, den die Sache ja doch in erster Linie anging, unthätig zusah. Erst als er die glücklichen Fortschritte Adolfs sah, griff er wieder ein in der Hoffnung, mit Hülfe des Holsteiners dort wieder zu Macht und Ansehen gelangen zu können. Gegen den 22. Februar 1192[3] erschien er mit Truppen und Gerätschaften (?) in Begleitung seiner Gemahlin vor der trotz des Friedens noch immer von den Welfischen besetzt gehaltenen Lauenburg und umgab sie mit einem starken Belagerungsringe. Graf Adolf und der junge Ratzeburger unterstützten ihn kräftig. Schon drohte unter den Belagerten die Hungersnot auszubrechen. Die Belagerer glaubten infolgedessen ihrer Sache sicher zu sein und lösten den Ring auf; Adolf rückte ab; Graf Bernhard zog vor die Burg Barsich, die sich ihm ergeben mußte. Der Herzog überwachte allein noch die Belagerung; seine Truppen hatten sich sorglos in weiten Zwischenräumen zerstreut gelagert. Da erschien plötzlich eine welfische Abteilung

[1] Vgl. bes. über Chronol. Schwartz, Fürstenverschwörung 1192/3. Diss. Rost. 79. 38, 5.

[2] Arn. Lub. V 7.

[3] Vgl. Toeche 548/9.

unter Bernhard von Wölpe und Helmold von Schwerin, um den Belagerten Entsatz oder doch Lebensmittel zu bringen. Sie überschritten unbemerkt in einiger Entfernung von den Belagerern die Elbe. Als der Herzog sie gewahr wurde, waren schon so viel herüber, daß er den vollständigen Uebergang nicht mehr verhindern konnte. Die Belagerten machten daraufhin einen Ausfall und es gelang ihnen, sich mit jenen zu vereinigen. Mit vereinten Kräften rückten sie zum Kampfe vor. Der Herzog war zunächst ratlos, griff aber dann zu den Waffen. Er schlug sich tapfer wie immer, konnte aber den Sieg nicht erringen. Fast alle Ueberlebenden fielen in Gefangenschaft; er selbst entging ihr nur mühsam; seine Gemahlin flüchtete sich nach Ratzeburg. „So," bemerkt Arnold bissig, „wurde wider Erwarten Lauenburg befreit (!?), sei es weil den Herzog Bernhard sein blindes Glück verließ, sei es weil Gott dem Herzog Heinrich wenigstens einige transalbingische Ueberbleibsel erhalten wollte."[1] Die Lauenburg blieb von nun an dauernd in welfischem Besitz. Nun setzten sich aber auch die übrigen sächsischen Fürsten, angeregt durch Kaiser Heinrich, der ihnen Unterstützung versprach, wieder gegen die Welfen in Bewegung. An der Spitze jener stand nicht etwa Herzog Bernhard, der hier unzweifelhaft zu allermeist interessiert war, sondern der thatkräftige Erzbischof von Magdeburg, der allerdings an dem Zuge selbst nicht mehr teilnehmen konnte († 25. August 1192). Im Juni 1192 lagerten sich die Verbündeten bei Leifferde an der Ocker, um von hier aus gegen Braunschweig zu operieren. Aber die versprochene kaiserliche Hülfe erschien nicht. Heinrich VI. begnügte sich, offenbar zur Aufmunterung, dem Magdeburger Erzbischofe ein bedeutendes Stück ehemals welfischen Landes, das ganze Gebiet zwischen Magdeburg, Königslutter, dem Drömling und dem Sumpfe, der sich von Hornburg nach der Bode, Saale und Elbe hinzog, nebst Haldensleben und Besitzungen in Gittelde und Staufenberg, zu überweisen; übrigens eine recht fragwürdige Schenkung.[2] Die Folge war, daß, nachdem man das Land gegenseitig furchtbar verwüstet und dann einen Waffenstillstand geschlossen hatte, sich die Sache, die unter so erschrecklichen Drohungen Heinrichs VI. in Szene gesetzt worden war, im Sande verlief. Bald hatten die Welfen wieder freies Spiel, sodaß die Reibereien kein

[1] Ann. Lub. V 16. Eike ed. Massmann 441. Die Todesnachricht beruht auf Mißverständnis (segelos = besiegt als lebelos = tot gefaßt). Ueber die irrige Auffassung der Frage nach dem Besitzstande der Lauenburg ist schon früher (S. 265) gehandelt. Vgl. Sintenis. Agnat. Erbfolgerecht 40. Weisse, Gesch. der Kursächs. Staaten II 208 &c.

[2] Vgl. Toeche 233. HvB. 28. Hartung, G. Bl. Mgdbg. XXI 45/7.

Ende nahmen. Es war ein Glück, daß der Dänenkönig sich nicht zur Unterstützung seines Schwiegervaters herbeiließ.

Unterdes wuchs die Unzufriedenheit der deutschen Fürsten gegen den Kaiser immer mehr zu einer Verschwörung heran, zunächst im Osten, dann im Westen des Reiches, bis beide Parteien infolge der Ermordung des Lütticher Bischofs, welche die öffentliche Meinung dem Kaiser schuld gab, sich zusammenschlossen. Wie Bernhard sich dazu verhielt, ist nicht ganz klar. Man hat immer, gestützt auf die Ueberlieferung der Reinhardsbrunner Annalen, angenommen, auch er habe zu den Verschworenen gehört. Markgraf Albert von Meißen hatte nämlich den Landgrafen Hermann von Thüringen, mit dem er im Streite lag, auf dem Tage zu Altenburg (Ende Oktober) der Verschwörung gegen das Leben der Majestät offen bezichtigt; der Kaiser aber erklärte dies, nachdem er die Sache untersucht hatte, für eine Verleumdung und den Landgrafen für schuldlos. „Und so," fahren die Reinhardsbrunner Annalen [1] fort, „kehrten die genannten Fürsten infolge der Vermittlung des klugen Rates Herzog Bernhards ohne Wissen des Kaisers zum Frieden zurück." Erschreckt durch diese plötzliche und unerwartete Versöhnung habe der Kaiser dann schleunigst Sachsen verlassen. Mit anderen Worten, der Markgraf wurde, von Privatinteressen geleitet, zum Verräter an der Sache der Verschworenen, aber der Herzog habe es verstanden, durch eine geschickte Vertuschung die Eintracht zwischen den Verschworenen wieder herzustellen und damit der Gefahr der Entdeckung vorzubeugen. Man kann also daraus schließen, daß Bernhard mit den Verschworenen unter einer Decke gesteckt habe. Allen Grund zur Unzufriedenheit hatte er ja allerdings in erster Linie. Aber einmal ist die genannte Quelle nicht ganz zuverlässig. Dann scheint der häufige Aufenthalt Bernhards beim Kaiser in dieser Zeit, zu Altenburg [2] selbst, zu Nordhausen (21. Okt. 92), [3] zu Merseburg (8. Dez.) [4] und wieder zu Nordhausen (18. Dez.), [5] ebenso wenigstens gegen eine nachdrücklichere Teilnahme des Herzogs an der Verschwörung zu sprechen wie sein ganzes Verhalten gegen die Staufer über-

[1] ed. Wegele 326 b.

[2] Vgl. Toeche 553.

[3] CdA. n. 679.

[4] CdA. n. 680.

[5] CdA. n. 681. Der Kaiser bestätigt hier per manus fidelium nostrorum ducis Bernhardi et comitis Adolphi die Besitzungen des Klosters Segeberg und gestattet dem Herzog Bernhard, dem Grafen Adolf von Schauenburg und anderen Getreuen, Eigen oder Reichslehen an Lübeck-Segeberg und andere Kirchen zu verschenken. Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. I n. 174 setzt diese Urk. auf 23. Dez.

haupt, denen er bis zum äußersten treu blieb, und gegen Heinrich VI. im besonderen, mit dem er auf geradezu freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben scheint.[1] Etwas Genaueres läßt sich bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung nicht sagen.[2] In ähnlicher Weise und gleichfalls in einer Angelegenheit des bei dem Kaiser in Ungnade gefallenen Meißener Markgrafen tritt Bernhard später als vermittelnder Vertrauensmann auf, indem jener ihm und dem Markgrafen Konrad von der Niederlausitz die Festen Meißen und Kamburg als Pfand für die Befolgung der etwaigen Abmachungen mit dem Kaiser überläßt. Der Kaiser war auch geneigt, den Vermittlungsvorschlägen Bernhards Raum zu geben und den Markgrafen wieder zu Gnaden aufzunehmen, aber die Verhandlungen zerschlugen sich doch schließlich zu Ungunsten des letzteren.[3] Ebenso wenig haben wir Kunde davon, ob Bernhard sich an dem Bündnisse mehrerer deutschen vorzüglich nordischen Fürsten, wie Markgraf Otto II. von Brandenburg, Adolf von Holstein und Bernhard von Ratzeburg, mit dem Erzbischof Waldemar von Schleswig, der sich mit deren Hülfe auf den dänischen Thron zu schwingen hoffte, beteiligte (1193).[4] Jedenfalls handeln die beiden Grafen vollständig unabhängig vom Herzoge, der sich um die verheerenden Einfälle des Dänenkönigs und den von diesem diktierten demütigenden Friedensabschluß gar nicht kümmerte.

Die Fürstenempörung zerfiel bald, ohne zu einem ernstlichen Ausbruche gekommen zu sein; die Gefangennahme des englischen Königs war auch hierfür von wesentlicher Bedeutung. Nur die Welfen hielten sich noch immer von dem Kaiser fern. Aber teils ihre isolierte Stellung, teils die durch die bekannte Heirat des jungen Welfen hergestellte Verbindung mit dem Kaiserhause führte eine Annäherung auch zwischen diesen beiden feindlichen Häusern herbei. Auf dem Reichstage zu Würzburg (Jan. 1194)

[1] Das geht aus dem weiter unten angeführten Privatbriefe des Kaisers an B. vom 2. Dez. 1194 hervor, sowohl aus dieser Thatsache an sich als aus dem besonders vertraulich-freundschaftlichen Tone.

[2] Vgl. Toeche bes. 280 u. 353 ff. Philippson II 368. Wenck, Meissen. Erbfolgekrieg Z. V. thür. Gesch. II. Schwarz, Fürstenverschwörung (Vgl. 266, 1) läßt uns vollständig im Stiche. Der in den Quellen (bes. Roger Hov. 727. Guilelm. Neubr. IV 38. Vgl. Gisleb. 239) öfters genannte dux Saxoniae bezw. Saxonicus ist der junge Welfe Heinrich.

[3] Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 327a.

[4] Die Vermutung Usingers (65 ff.) und nach ihm Toeches (303) über die Teilnahme B.'s beruht einzig auf der unwahrscheinlichen (s. unten) und außerdem auch, gesetzten Falls, durchaus nicht zwingenden Annahme, daß die Schwester Waldemars, Tochter Knuds, B.'s Gemahlin gewesen sei. B. bezeugt in diesem Jahre eine Urkunde seines Neffen, des Markgrafen Otto II von Brandenburg für das Kloster Lehnin (Riedel Cod. diplom Brand. A X 409.

wurde zunächst der junge Welfe wieder in die kaiserliche Gnade aufgenommen. Zu Saalfeld bezw. Tilleda (28. Febr.—März 1194) reichte auch der alte Welfe, dessen Tage sich zur Rüste neigten, dem Staufer, dessen Sinnen über die Alpen hinüberschweifte, in Gegenwart vieler Fürsten, auch Bernhards,[1] die Hand zur Versöhnung. Hier wurden den Welfen die Bestimmungen des Erfurter Reichstages, also der Besitz ihrer Allodialgüter, bestätigt; nicht mehr, wenigstens nicht wesentlich prinzipiell mehr.[2] Der alte Welfe war der Ruhe zu sehr bedürftig, als daß er seine lange aber ohne wesentlichen Erfolg verfochtenen mittelbaren Ansprüche auf die Dauer hätte aufrecht zu erhalten vermögen. An gelegentlichen Reibereien, besonders mit Herzog Bernhard, fehlte es natürlich noch immer nicht.[3] Sein gleichnamiger Sohn setzte die Politik seines Vaters fort, wenn auch in andrer Weise. Den formellen Besitz der sächsischen Herzogswürde focht er nicht mehr an; wohl aber suchte er, wie sich zeigen wird, die ehemalige welfische Machtstellung mit gutem Glück auf anderem, zeitgemäßem Wege wieder herzustellen. So wurde denn dem Sachsenlande die so lange und schwer vermißte Ruhe wenigstens für einige Zeit wiedergegeben.

In diesen Jahren tritt uns Bernhard mehrfach in Urkunden entgegen, die zum Teil von Bedeutung für uns sind. Nachdem der Kaiser Ende Februar (28.) 1194 zu Saalfeld in Gegenwart des Herzogs u. a. das Stederburger Kloster in seinen Schutz genommen,[4] bestätigt Erzbischof Ludolf von Magdeburg in einer in die Zeit bis zum September dieses Jahres fallenden Urkunde dem Liebfrauenkloster in Magdeburg den Kauf einiger Güter in Rothenförde (in der Grafschaft Mühlingen!) von Dietrich von Niemegk, über die ein Streit ausgebrochen war. Diese Verhandlungen wurden, wie es heißt, von Anfang bis zu Ende zu Magdeburg in Gegenwart des Erzbischofs unter dem Vorsitze (coram posito,) des Herzogs Bernhard und vieler Edlen Sachsens geführt.[5] Bernhard übt hier offenbar nicht herzogliche Befugnisse über das Erzstift, wie sich bald zeigen wird, sondern vielmehr nur seine gräflichen Rechte als Besitzer der Grafschaft Mühlingen, in welcher die streitigen Güter lagen, aus. In einer anderen

[1] Ann. Stederb. CdA. n. 684.
[2] Vgl. Toeche 305. HvB. 40 ff.
[3] Vgl. S. 271.
[4] CdA. n. 684. Ann. Stederb.
[5] CdA. n. 686. Z.: Alb. c. de Osterburg, Sifr. c. de Dorneburg et Baderiens fr. ej., Conr. burcgr. de Arneburg, Wern. de Suseliz, Theod. de Amvorde et Wern. fr. ej., Alb. de Osterhusen, Gump. de Alsleve, Conr. de Mussiz, Gerb. adv. de Magdeburg, Hujoldus de Calve, Herm. de Gevekenstein, Conr. dapifer ducis etc.

Urkunde aus demselben Jahre schließt Bernhard einen Vertrag mit dem Abte Siegfried von Hersfeld betreffs der dem Propste Konrad von Memleben zugehörigen Ortschaft Zabitz (im Amte Köthen), über welche Bernhard die Vogtei vom Hersfelder erhalten und an die Edlen Heinrich von Kochstedt und dessen Sohne Konrad und Burchard, die er hier zur Treue verpflichtet, weiter verliehen hatte.[1] In einem vertraulich gehaltenen Privatbriefe vom 2. Dezember 1194[2] teilt Kaiser Heinrich VI. von Palermo aus dem Herzog die Eroberung des normännischen Reiches mit und macht ihm außerdem noch verschiedene Mitteilungen, die ein vorangegangenes Schreiben des Herzogs voraussetzen. Zunächst erklärt sich der Kaiser bereit, gemäß den Altenburger Beschlüssen (von 1192), und im besonderen mit Rücksicht auf die Vermittlung Bernhards, den Margrafen Albrecht II. von Meißen zu Gnaden aufzunehmen. Was die Klagen Bernhards über Anfeindungen von Seiten des Herzogs (!) Heinrich von Braunschweig anbetreffe, so glaube er gern, daß dieser zu seiner alten Gewohnheit zurückgekehrt sei; er solle seinen Anfeindungen nach Gutdünken begegnen. Wenn er außerdem sich über Belästigungen durch die von Glowerg (bei Aken a./E.) beschwere, so solle er sich an (den Reichskanzler) Propst Konrad von Goslar und an dessen Bruder, den (kaiserlichen Kommissar) Burggrafen Gebhard von Querfurt, wenden; sie würden als seine Stellvertreter ihm Recht verschaffen und andrerseits etwaige Beschwerden Derer von Glowerg prüfen. In einer am 7. Februar 1195 zu Bernburg (in castro B.) ausgestellten Urkunde schenkt Bernhard der zum Bamberger Sprengel gehörigen Kirche zu Kölbigk (b. Köthen), die von Bischof Otto unter seinen Schutz gestellt war, eine zu seinem Erbe gehörige Salzkote bei Staßfurt mit Zustimmung seiner Erben und zu seiner Eltern, seinem eigenen und seiner Söhne Seelenheile; es ist unerklärlich auffällig, daß hier der Gemahlin Bernhards nicht Erwähnung geschieht.[3] Bald darauf (30. März) bezeugt der Herzog eine Urkunde des Dompropstes Konrad von Halberstadt über Zurückkauf des Zehnten

[1] CdA. n. 690 1. Z.: Sifr. buregr. de Brandenburg et fr. ej., Badericus de Thornburch, Albero de Bisenrod, Cunr. buregr. de Arneburg, Eggeh. de Wigeleve, Gunt. de Widestorp, Cunr. de Makecerve, Wern. de Dobin, Baldem. de Cluche: minist. de Mossize, Marchar. de Dorneburg, Widego de Zelinge, Cunr. de Maras, Widego de Richowe, Iwan de Turten, Heidenr. Stripan, Alex. de Ztrinem, Cunr. de Hondorp, Joh. de Brumboie, Herm. de Belzize, Herm. de Clepzeke, Gunt. de Izerzke etc. Vgl. O. v. Heinemann, Gesch. Braunschw. 150. N.-Mt. a. d. Geb. hist.-antiqu. Fschg. XIV 585 ff.

[2] Stumpf, R. K. III n. 508. Vgl. Toeche 342.

[3] CdA. n. 693. Vgl. Bertram-Krause 547. Da B. nur von Söhnen spricht, waren um diese Zeit also wohl keine Töchter vorhanden.

zu Giersleben aus den Händen des Grafen von Valkenstein zu Gunsten des Klosters Konradsburg.[1] Auf einer in demselben Jahre zu Gatersleben abgehaltenen Synode bezeugt Bischof Gardulf von Halberstadt den Verkauf von Gütern in Radensleben (in Anhalt) und eines Waldes bei Burchardsrode (Rodung zwischen Ballenstedt und Mägdesprung) von Seiten seines Bruders Hermann von Hartbeke an die Nikolaikirche zu Osmarsleben in praesentia ducis Bernardi et comitis in eodem loco.[2] Ein anderes Mal vermittelt Bernhard nebst seinen Söhnen Heinrich und Magnus einen Streit zwischen dem Magdeburger Erzstifte und seinem Truchsessen Konrad betreffs dessen Mühle bei Athensleben (bei Staßfurt) zu Ungunsten des letzteren.[3]

Im Frühjahr 1195 kehrte der Kaiser aus Italien zurück mit der Absicht, nach Ordnung der deutschen Verhältnisse ins gelobte Land zu ziehen. Besonders Sachsen hatte sich der wenigstens einseitig gewonnenen Ruhe doch nicht recht erfreuen können. Die Welfen waren zwar beruhigt worden. Heinrich der Löwe war, nachdem er die letzten Tage seines rastlosen Lebens den Werken des Friedens und der Frömmigkeit gewidmet hatte, am 6. August 1195 verschieden; sein treuer Beichtvater, der Bischof Ysfried von Ratzeburg, hatte ihm die letzte Oelung erteilt. Das welfische Erbe ging zunächst ungeteilt auf seinen gleichnamigen Sohn über; er begann im Frieden, wie sein Vater geendigt hatte.[4] Aber nichtsdestoweniger war, wie gesagt, das Sachsenland nicht recht zur Ruhe gekommen. Schon seit einigen Jahren lag Graf Adolf III. von Holstein und die kaiserliche Partei, zu der auch die Stadt Bremen selbst stand, mit dem niederträchtigen und daher allgemein unbeliebten und zeitweilig vertriebenen Erzbischof Hartwig II. von Bremen in erster Linie über die Grafschaft Stade im Streite. Interdikt und gegenseitige Räubereien brachten das Land arg herunter. Jetzt entschied endlich der Kaiser auf dem Gelnhäuser Reichstage (Ende Okt. 1195) dahin, daß Adolf mit Stade und $^1/_3$ der Reichseinkünfte belehnt, die übrigen $^2/_3$ dem in Gnaden aufgenommenen Erzbischof überlassen würden. Wir bemerken während des ganzen Streites nirgends etwas von einem Eingreifen des Herzogs Bernhard; neben Adolf von Holstein, der mit Recht die Erhaltung von Stade und Ditmarschen als sein Verdienst beanspruchen durfte, spielen hier die Bischöfe von Verden und Minden und selbst der Erzbischof-

[1] CdA. n. 694.

[2] CdA. n. 702.

[3] CdA. n. 701.

[4] Vgl. HvB. 44.

Herzog von Köln eine vermittelnde Rolle.[1] Zu Gelnhausen, wo sich auch Bernhard eingefunden hatte,[2] und einige Zeit darauf (6. Dez.) auf dem Reichstage zu Worms nahmen viele deutsche Fürsten das Kreuz zu dem bevorstehenden Zuge. Ob es auch Bernhard gethan, ist ungewiß;[3] jedenfalls nahm er an diesem selbst nicht teil, wie sich zeigen wird. Unterdes war auch der bekannte große Plan Heinrichs VI., die Erblichkeit der Kaiserkrone zum Gesetz zu erheben und sein normannisches Erbe mit dem Reiche zu verbinden, so weit gediehen, daß er ihn auf dem Reichstage zu Würzburg (Anfang April 1196) den Fürsten offen vorlegen konnte. Ein großer Teil derselben, unter ihnen wohl auch der sächsische Herzog,[4] erklärten sich damit einverstanden. Dagegen erhoben in erster Linie die westdeutsch-westfälischen Großen, an ihrer Spitze der Kölner Erzbischof, lebhaften Widerspruch. Es ist hier nicht der Ort, die weitere Entwicklung der wichtigen Frage zu verfolgen; genug, der Kaiser mußte sich damit begnügen, wenigstens die Königswahl seines kleinen Söhnchens Friedrich, zu Frankfurt (Weihnacht 1196) durchgesetzt zu haben. Bei dieser Wahl ist Bernhards in keiner Weise gedacht.[5] Während dann der Kaiser in seinen italienischen Erblanden alle Hände voll zu thun und sogar eine Verschwörung gegen sein Leben zu bekämpfen hatte, und während die Kreuzfahrer sich zum Aufbruche nach dem gelobten Lande rüsteten, sehen wir unsern Herzog mehrfach zu Hause in oft recht interessanter Weise urkundlich thätig. Besonders bemerkenswert ist eine der Würzburger Urkunden vom 9. April 1196, worin der Kaiser dem Magdeburger Erzbischofe die Vergabungen seiner Vorgänger an das Erzbistum bestätigt mit der Bestimmung, daß kein Herzog, Graf oder Richter oder irgend eine andere hohe oder geringe Person innerhalb der Magdeburger Güter irgendwelche Gewalt haben solle außer den

[1] Vgl. Usinger 50. Toeche 384. Dehio, Erzbt. Hamburg-Bremen, II 113 ff.

[2] CdA. n. 698—700.

[3] Ann. Marb. sprechen zwar von principibus de Saxonia und Contin. Admut. gar vom dux Saxoniae als Teilnehmern der Kreuznahme, aber man kann und muß m. E. darunter, wie HvB. 47, nach dem damals zwar merkwürdigen aber durchaus üblichen Gebrauche des Titels dux auch den jungen Welfen Heinrich verstehen. In den übrigen zahlreichen Quellen wird B. nicht angeführt.

[4] Weiße II 209, Hirschfeld 241 u. A. nehmen an, daß B. sich dem Plane Heinrichs VI. mit allem Nachdruck widersetzt habe, und wollen daraus seine spätere Kronkandidatur z. T. erklären. Davon findet sich aber nirgends auch nur eine Spur. Die Wahrscheinlichkeit ist vielmehr auf der andern Seite. Ann. Marb. Ann. Reinh. 228b. Eike 339. CdA. n. 704—5. Hasse Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. I n. 198. Toeche 414.

[5] Vgl. Maurenbrecher, Königswahlen 179. Quidde, Entstehung des Kurfürstenkollegiums.

rechtmäßigen Kirchenvögten.[1] Daraus geht deutlich genug hervor, daß Bernhard keinerlei herzogliche Gewalt über das Erzstift zustand. Daß er dagegen anderweitig, als einer der verschiedenen Vögte über einzelne magdeburgische Besitzstücke, mit demselben in rechtlicher Verbindung stand, ist gesagt worden. Welche Stellung damals der Magdeburger Erzbischof einnahm, geht u. a. auch daraus hervor, daß er in der bekannten Auflassung der Brandenburger an das Erzstift (24., 25. und 28. Nov. 1196) als dux des überelbischen Anteiles bezeichnet ist.[2] Wir lernen nun unsern Herzog auch nach einer andern Seite hin kennen, nach der hin sich sein Vater die größten Verdienste erworben hatte, als Kolonisator. Die Askanier hatten nach dem Aussterben der Markgrafen der Ostmark (1034) deren Allodialbesitz und Grafschaften an der unteren Saale und Mulde bis an die Elbe und teilweise darüber hinaus überkommen. Albrecht der Bär hatte es sich angelegen sein lassen, diese zumeist noch von Slawen bewohnten Gebiete durch Anlegung von Niederlassungen und Herbeiziehung von Kolonisten zu kultivieren. So hatte er u. a. in Wörlitz und Pratau Kirchen gegründet. Aber die Slaven leisteten diesen Versuchen noch lange Zeit Widerstand; besonders sträubten sie sich, den geistlichen Stiftungen die üblichen Kirchenzehnten zu entrichten.[3] Herzog Bernhard setzte nun die Bestrebungen seines Vaters fort und hatte mit denselben Hindernissen zu kämpfen. Er wandte sich deswegen um Beistand und Segen bittend an den Papst. Daraufhin bestätigte dieser in einem an den Priester Dietrich in Wörlitz gerichteten Schreiben vom 10. Dezember 1196 die von dem Gründer der Wörlitzer und Pratauer Kirchen getroffene Bestimmung, daß die Kirchen die Ackerzehnten genießen und die Priester in den Kirchen und Kapellen das Amt eines Archidiakonen verwalten dürften.[4] Innocenz III. wiederholt diese Bestätigung am 19. Juni 1201 mit denselben Worten.[5] In einem Briefe vom 19. Januar 1197 an Herzog Bernhard selbst lobt er dessen Bestrebungen und bestimmt, daß alle von ihm und seinen Erben eingeführten christlichen Kolonisten 4 Scheffel vom jährlichen Ackerertrag den Diözesanbischöfen als Zehnten abgeben sollten.[6]

In einer vom Bischof Gardulf von Halberstadt in diesem Jahre (1197) im Grafengericht zu Ebendorf unter dem zuständigen

[1] CdA. n. 704.
[2] CdA. n. 710.
[3] Vgl. Nitzsch Deutsche Gesch. II 212. Blume, M. B. anhalt. Gesch. IV 456.
[4] CdA. n. 711.
[5] CdA. n. 714.
[6] CdA. n. 737.

Vorsitze des Grafen Otto von Valkenstein betreffs der Vogtei über das Kloster Hillersleben ausgestellten Urkunde wird einer früheren Verhandlung zwischen dem Grafen Berengar von Grieben und dem Bischof Dietrich von Halberstadt gedacht, die in Germersleben in Gegenwart des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg et dilectorum fidelium nostrorum Bernardi ducis Saxoniae, Dedonis comitis ibidem iudicio praesidentis, et aliorum multorum etc. stattgefunden habe.[1] Die zur Grafschaft Aschersleben gehörige Dingstätte zu Groß-Germersleben war ein sozusagen neutraler Versammlungsort sächsischer Großen zur Schlichtung der Streitigkeiten von mehr allgemeiner Bedeutung.[2] In diesem Sinne fanden dort diese Versammlungen statt, obgleich die Objekte nicht eigentlich zur Grafschaft der Askanier gehört zu haben scheinen. Bemerkenswert ist noch, daß der sächsische Herzog hier als Lehensträger des Halberstädter Stiftes hervortritt. Bei dieser Gelegenheit möge eine andere undatierte Urkunde Bischof Gardulfs erwähnt sein, worin dieser bestimmt, daß die in Deusen (Deutschenthal bei Halle) wohnenden Zugehörigen des Stiftes solange von der Zehentpflicht befreit sein sollten, bis durch einen allgemeinen Beschluß eine solche Pflicht auch den andern Magdeburger, herzoglichen (ducis) oder dienstmännischen Unterthanen auferlegt und dies durch einen päpstlichen oder Synodalbeschluß angeordnet werde.[3] Von Wichtigkeit ist eine Urkunde Bernhards aus dem Jahre 1197, worin dieser die Schenkung des Gutes Grimisborstelde von Seiten eines Dienstmannen Albert von Hinbeke an das Kloster Loccum (rechtsweser Diöz. Minden) bestätigt.[4] Man[5] hat, wohl mit Recht, darin eine Aeußerung der herzoglichen Gewalt Bernhards in der Diözese Minden gesehen; aber die Beweiskraft wird doch durch den Umstand getrübt, daß es sich hier um einen Ministerialen des Herzogs handelt.

Nach dieser Zeit tritt Bernhard wieder in die weitere Oeffentlichkeit und zwar bei Gelegenheit der Thronstreitigkeiten, die nach dem Hinscheiden Heinrichs VI. (28. Sept. 1197) ausbrachen. Mehr als je lag es gerade jetzt, nachdem die Staufer eben erst den beinahe gelungenen Versuch gemacht hatten, die deutsche Kaiserwürde durch Gesetz in ihrem Hause erblich zu machen, im

[1] CdA. n. 723.

[2] Vgl. Winter M. B. Anhalt. Gesch. Ia. 4. Ds. GBl. Magdbg. IX. Schaumann, Gesch. d. Grafen v. Valkenstein.

[3] v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. II 20. Hier schließe ich eine ebenfalls undatierte Urkunde Erzbischof Ludolfs von Magdeburg an, die B. bezeugt (Das. n. 37).

[4] CdA. n. 722.

[5] So z. B. Grauert 26.

Interesse der Fürsten, das mit der Stärkung der Fürstenmacht gleichbedeutende Prinzip des Wahlkönigtums hochzuhalten. In diesem Sinne erhob sich denn auch sogleich eine Anzahl deutscher Fürsten namentlich im rheinischen Nordwesten, dem alten Herde antistaufischer Opposition unter Führung des Kölner Erzbischofes gegen das staufische Königtum, indem sie die erst im Vorjahre stattgefundene Wahl des jungen Sohnes Heinrichs VI., Friedrich, rechtlich beanstandeten. Die übrigen Fürsten des Südens und Ostens hielten dagegen an der letzteren fest mit der Absicht, zunächst bis zur Mündigkeit Friedrichs den jüngsten Bruder des verstorbenen Kaisers, Philipp, Herzog von Schwaben und Tuscien, als Reichsverweser aufzustellen. Der antistaufischen Partei galt es, „das Prinzip der Abweichung vom Erbrecht“ zweifellos dem staufischen Prinzip entgegenzustellen; die Person des zu wählenden Gegenkönigs war dabei ziemlich gleichgültig.[1] Dazu kam nun, daß die meisten hervorragenden deutschen Fürsten sich außer Landes, auf dem Kreuzzuge befanden. Und doch hatte die Sache Eile, da auch die staufische Partei vorwärts drängte. So entschloß man sich denn, den Ersten Besten zu nehmen, der zu haben war. Man wandte sich an Herzog Bernhard. Hatte er zwar immer auf Seiten der Staufer gestanden, so war er doch von diesen so oft hintangesetzt und zu geringfügig behandelt worden, als daß er sich gegenüber einer so verlockenden Aussicht untrennbar an sie gefesselt fühlen konnte. Zudem — und das dürfte nicht der letzte Grund gewesen sein — hatte man allen Grund zu der Erwartung, daß sich von einem Manne, der sich als Herzog schon so wenig kräftig erwiesen, die weitgehendsten Zugeständnisse und Vorteile erlangen lassen würden. So lud man ihn zu den Verhandlungen ein und er kam denn auch mit den besten Hoffnungen nach Andernach. Aber diese Hoffnungen scheiterten alsbald daran, daß er sich nicht leistungs- d. h. vor allem zahlungsfähig genug — spielte doch gerade bei dieser Doppelwahl das Geld eine Hauptrolle — erwies. „Er war ein zu verständiger und einsichtiger Mann,“ als daß er sich ohne sichere Aussicht auf durchschlagenden Erfolg diese in der That sehr bedeutenden Geldopfer hätte auferlegen sollen, während er andrerseits als Wähler sogar noch reichlichen Gewinn zu erwarten hatte.[2] Außerdem war er mit körperlichen Beschwerden behaftet, die ihm an der erforderlichen

[1] Vgl. Maurenbrecher, Königswahlen 183. Winkelmann, Philipp v. Schwaben u. Otto IV. I 55. Dieser Darstellung schließe ich mich an. Die Auffassung Boettiger-Flathes I 357 ist völlig haltlos.

[2] M. G. Leg. II 211. Ann. Col. max. Caes. Heisterb. ed. Strange II 236. Chron. Ursp., Samp. ed. Stübel 45. Cont. Hon. Aug. Otton. Fris. Sambl. Chron. Mont. Ser. Arn. Lub. VI 2. Vgl. Winkelmann 55 ff.; 500 ff.

Rührigkeit hinderlich waren und vielleicht überhaupt rechtlich seine Wahlfähigkeit in Frage stellten.[1] So verzichtete er denn klugerweise auf die verlockende Würde. Nunmehr aber trat er — ein Beweis, wie wenig er wußte, was er wollte — in seine alte Stellungnahme zurück, er schloß sich der staufischen Partei an. Während der zweite Kandidat der Rheinischen, Herzog Berthold von Zähringen, dasselbe Schicksal wie der Askanier erlitt, schritten die Anhänger der Gegenpartei zur Entscheidung. In den ersten Tagen des März (8.) 1198 wurde Philipp im Thüringerlande (Mühlhausen) nicht nur zum Reichsverweser ausersehen, sondern in Anbetracht der drängenden Lage zum deutschen König gewählt und alsbald gekrönt. Es hat sich im Anschluß an diese Doppelwahl, abgesehen von einzelnen gelegentlichen Schwierigkeiten, ein lange und hartnäckig geführter Streit über die Frage erhoben, inwieweit hier bereits Spuren des späteren Kurfürsteninstituts zu bemerken sind. Wir werden bei Gelegenheit der Wahlen von 1208 noch Veranlassung haben, auf diese Frage nach der „Entstehung des Kurfürstencollegiums" einzugehen. Für jetzt sei festgestellt, daß speziell Bernhard bei den Thüringer Wahlversammlungen zwar zugegen war, aber in keiner Weise vor den übrigen Großen hervortritt.[2] Von seiner Gegenwart bei der Krönung Philipps zu Mainz (8. Sept.) ist nichts bekannt. Außerdem tritt uns Bernhard in diesem Jahre außer in einer Urkunde des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg, die er als Zeuge unterzeichnet,[3] nur noch in einer für uns ergebnisreichen Angelegenheit entgegen. König Philipp verlieh nämlich bald nach seiner Wahl dem Grafen Dietrich von Groitzsch-Sommerschenburg die Vogtei über das Kloster Pegau im Widerspruch mit dessen Privilegien; Dietrich belästigte dann die Pegauer und verjagte den dortigen Abt. Dieser wurde vom Herzog Bernhard in die Burg Werben bei Pegau aufgenommen, wo er sich ein ganzes Jahr aufhielt.[4] Da nun diese Burg ehemals Besitztum von Bernhards Bruder Dietrich war, der sich ja nach ihr zubenannte, Dietrich aber schon um 1183 und sein einziger Sohn gleichen Namens auch bereits im frühesten Alter gestorben war, und uns über den Verbleib der Besitzungen Dietrichs im übrigen nichts bekannt ist, so haben wir anzunehmen, daß dieselben mindestens teilweise, wie z. B.

[1] Vgl. Sachsensp. III 54, 3. Siegel Rechtsgsch. 175. Eichhorn II 283. Schröder. Bloße Beleibtheit ist wohl schwerlich anzunehmen, wie es Thudichum 101 thut, der ihm auch ungerechter Weise Kriegstüchtigkeit abspricht.

[2] Vgl. Winkelmann I 500 ff. Maurenbrecher 184 ff. Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums.

[3] CdA. n. 725.

[4] Chron. Mont. Ser. a. 1197. Gehört nach 1198, da Philipp bereits König ist.

jene Burg, auf Herzog Bernhard, den einzigen noch überlebenden Sohn Albrechts des Bären, übergegangen sind.[1] In den nun folgenden langjährigen Thronkämpfen zwischen Staufer und Welfen, in deren Verlauf viele Fürsten ihre Parteistellung, wie es z. B. der Thüringer Landgraf wiederholt that, je nach Belieben und Vorteil wechselten, blieb der sächsische Herzog dem Könige Philipp treu bis an dessen Ende. Indes macht er sich nur hie und da besonders bemerklich. Zunächst scheint ihn sein schweres körperliches Leiden an thätiger Teilnahme verhindert zu haben. Erst bei dem Weihnachtsfeste von 1199, das Philipp mit seinen Anhängern zu Magdeburg feierte, bemerken wir ihn wieder und zwar unter interessanten Umständen. Hier verrichtete er nämlich bei dem Festzuge nach dem Dome das Ehrenamt, das er schon bei dem Mainzer Feste (1184) neben mehreren anderen Fürsten für sich beansprucht hatte und das eben erst noch, im vergangenen Jahre, bei der Krönung Philipps, wo Bernhard nicht zugegen war, der König von Böhmen versehen hatte: Er trug dem Kaiser das Reichsschwert voran, während seine Gemahlin Jutta mit der gefürsteten Aebtissin Agnes von Quedlinburg der Kaiserin zur Seite ging.[2] Diesmal konnte der Kaiser allerdings in der Wahl der Person des Schwertträgers nicht zweifelhaft sein, da Bernhard der einzige anwesende Herzog war — und nur einem der hervorragendsten Fürsten pflegte ja dies Amt übertragen zu werden. Es ist dies ein weiterer Belag für die jetzt allgemein angenommene Ansicht, daß in dieser Zeit dieses Ehrenamt noch nicht an einen bestimmten Fürsten bzw. Fürstentum geknüpft war, vielmehr in jedem einzelnen Falle eben lediglich als Ehrenamt zur besonderen Auszeichnung nach Belieben einem Fürsten übertragen wurde. Indes glaube auch ich, daß dieser Fall zum Präcedenzfall wurde für die spätere dauernde Verbindung der Funktion des Schwerttragens gerade mit dem Erzmarschallamte des sächsischen Herzogs.[3]

In der nächsten Zeit hielt sich Bernhard bei dem Kaiser auf in Hildesheim, wo er nebst Adolf III. von Holstein die kaiserliche Urkunde (19. Jan. 1199) betreffs Verleihung von Burg und Grafschaft Stade an das Bremer Erzbistum bezeugte,[4] in Goslar (27. Jan.)[5] und Allstedt (31. Jan.).[6] Er unterzeichnete die Speirer Erklärung vom 28. Mai 1200 mit, worin

[1] Vgl. AdB. 286.

[2] Gesta ep. Halberst. Magdb. Schöffenchronik ed: Janicke 124.

[3] Vgl. bes. die zwar interessante aber doch wohl unhaltbare Hypothese Quiddes a. a. O. 95.

[4] CdA. n. 729.

[5] CdA. n. 730.

[6] CdA. n. 731. Urk.-B. hist. Ver. f. Niedersachsen II n. 40.

die Anhänger Philipps die Rechtmäßigkeit von dessen Wahl und ihre Ergebenheit gegen ihn dem Papste anzeigten.[1] Im Juli 1200 zog er mit Philipp vor das vom Welfen Heinrich, nunmehrigen Pfalzgrafen, besetzt gehaltene Braunschweig. Der Welfe war nicht abgeneigt, sich mit dem Staufer zu einigen. Schon trat man in Verhandlungen, als Herzog Bernhard und der Holsteiner Graf Adolf Einsprache erhoben und eine Vereinbarung vereitelten.[2] Bei der Dunkelheit der Ueberlieferung ist es wohl nicht angebracht, sich auf weitergehende Vermutungen darüber einzulassen, was beide zu dieser Einsprache und was den Kaiser zu deren Befolgung bewogen haben mag. Jedenfalls aber wird man sich von der Niederwerfung des Welfen mehr versprochen haben als von einem Vertrage. Daß hierbei der Askanier und der Holsteiner in besonderem Maße interessiert waren, liegt auf der Hand, selbst wenn man die deutsch-dänischen Verwicklungen ganz aus dem Spiele läßt.[3] Aber indem man den kleineren Vorteil in Erwartung eines größeren fallen ließ, gewann man keinen von beiden: Das kaiserliche Heer mußte unverrichteter Sache von Braunschweig abziehen. Es war dies das erste Mißlingen in der Sache des Staufers, die bisher so günstige Fortschritte gemacht hatte. Der empfindlichste Schlag stand noch bevor. Im Frühjahr 1201 trat nämlich Papst Innocenz III. aus seiner bisherigen versteckten und zweideutigen Stellung hervor und zwar mit aller Entschiedenheit auf die Seite des Welfen. Er zeigte dies sogleich den deutschen Fürsten, sowohl der welfischen wie der staufischen Partei, durch große Rundschreiben an, in denen er jene zum Festhalten an Otto ermahnte, diese, unter ihnen Herzog Bernhard,[4] unter Garantie ihres Besitzstandes und andrerseits unter Androhung der Kirchenstrafen aufforderte, sich Otto anzuschließen. Von den sächsisch-westfälischen Großen trat denn auch alsbald eine Anzahl, wie die Grafen von Tecklenburg, Arnsberg, Wölpe, Everstein, auf die Seite des Pfaffenkönigs über. Herzog Bernhard blieb dem Staufer, wie gesagt, bis zu dessen Ermordung treu. Der vom Papste nach Deutschland geschickte Kardinallegat Guido von Präneste erklärte dann kurzweg alle für gebannt, die sich dem Welfen noch weiter widersetzen würden. Aber auf dem gewissermaßen zur Probe von Philipp im September 1201 zu Bamberg abgehaltenen Reichstage versammelten sich seine Anhänger, unter ihnen auch Bernhard,[5]

[1] M. G. Leg. II 201, vgl. Wink. I 176. Maurenbr. 188 ff.
[2] Brschw. Reimchr. ed. Leibn. III 98. Vgl. Wink I 185. HvB. 84.
[3] Vgl. G. Langerfeldt, Otto IV. 39.
[4] CdA. n. 736 u. Reg. de neg. imp. n. 38. Vgl. Wink. 211; 237 ff.
[5] CdA. n. 738. 14. Sept.

nach wie vor um ihn. Ein Vierteljahr später treffen wir den Askanier wieder in dem östlichen Zipfel seines engeren Gebietes an. Am 12. Dez. 1201 weiht Bischof Norbert von Brandenburg in Vertretung des Magdeburger Erzbischofs die neu errichtete Kirche zu Wörlitz in Gegenwart des Herzogs und seiner Gemahlin Judith, des Abtes von Nienburg u. a. ein. Bernhard bestätigt dabei die Einkünfte der Kirche und überläßt ihr außerdem die Fischerei de via, quae lacum transmittit, quae Rotentic dicitur, versus orientem usque ad stagnum ducis.[1]

Während Herzog Bernhard sich entweder in seinem Stammlande oder in der Umgebung Philipps unthätig aufhielt, erlitt das sächsische Herzogtum im Norden des Reiches die schwerste Einbuße an Umfang und Ansehen, ohne daß wir den Herzog wiederum auch nur einen ernstlichen Versuch machen sahen, es zu verhindern. Um das Jahr 1200 waren die Grafen von Ratzeburg ausgestorben. Der schon öfter genannte Graf Adolf von Dassel, der Neffe und treue Anhänger Adolfs III. von Holstein, bemächtigte sich auf Grund seiner Verwandtschaft mit dem Ratzeburger (Gemahl der Witwe Bernhards II.) der erledigten Grafschaft, gewiß nicht ohne Zuthun seines Oheims. Weder jetzt noch später ist von einer Anerkennung oder vollends Einsetzung durch Herzog Bernhard die Rede, vielmehr hat es allen Anschein, daß dieser nicht damit einverstanden war, es aber auch nicht verhindern konnte.[2] Der Holsteiner erscheint zwar noch in einer Urkunde vom 12. Mai 1201, in der er mit Einwilligung Bernhards ein Dorf an das Johanniskloster von Lübeck verkauft und den Zehnten zu Hamburg verpfändet, ausdrücklich als Lehensmann des Herzogs,[3] im übrigen aber handelt er wie schon von allem Anfang an, so auch in den ganzen für den überelbischen Teil des sächsischen Herzogtums so verhängnisvollen Verwicklungen mit Dänemark durchaus selbständig, ohne jeden Zusammenhang mit dem sächsischen Herzoge. Seit dem Sturze der einheitlichkraftvollen Regierung Heinrichs des Löwen hatte sich in den sich selbst d. h. dem aufreibenden Hader der sich um dieselben streitenden Parteien überlassenen nordalbingischen Ländern eine starke Neigung bemerklich gemacht, im Anschluß an Dänemark Schutz und Ruhe zu suchen. Der dänische König ließ sich diese Gelegenheit zur Befriedigung seiner längst auf diese Nachbarländer gerichteten Eroberungsgelüste nicht entgehen; er ging jetzt zum energischen Angriff vor. Herzog Bernhard, auf dessen Kosten ja das Vordringen der Dänen in allererster Linie geschah,

[1] CdA. n. 733.
[2] Vgl. Usinger 93 ff.
[3] U.-B. d. St. Lübeck I n. 9—10. Vgl. Usinger 93.

that, als ginge ihn die Sache gar nichts an. Während der Graf von Holstein und der Markgraf von Brandenburg sich verzweifelt mit den Dänen herumschlugen, zog er mit König Philipp ziellos im Reiche herum. Während Borwin und Niklot, sein ehemaliger Freund, das Ratzeburger Land verwüsteten, während der Dänenkönig das ganze Transalbingien unter seine Gewalt brachte, unterzeichnete er in Bamberg die ihn verhältnismäßig außerordentlich wenig berührende Wiederholung der Speirer Erklärung. Hatte er von jeher in jenen Gegenden seine Herzogsgewalt nicht zu behaupten verstanden und daher, wie es scheint, geradezu darauf verzichtet, so hätte er doch eben jetzt die Gelegenheit ergreifen und, indem er sich an die Spitze oder doch in die Reihen der Kämpfenden stellte, sein Ansehen zu heben wenigstens den Versuch machen müssen. Es half nichts, daß er sich, wie es scheint, in dieser Angelegenheit, noch im Januar 1202 zu Philipp nach Halle begab, wo er den Protest gegen die Einmischung der päpstlichen Legaten in die deutschen Wahlangelegenheiten unterschrieb.[1] Das Land, das sein Vorgänger so mühevoll recht eigentlich erworben, so eifrig gehoben und mit fast königlicher Machtvollkommenheit beherrscht hatte, ging dem sächsischen Herzogtume und dem deutschen Reiche fast mit einem Schlage auf lange Zeit verloren, ohne daß der Herzog es zu behaupten sich auch nur bemüht hätte.

Aber auch noch nach einer anderen Seite hin erlitt Bernhard immer mehr Einbuße an Macht und Ansehen, gegenüber den Welfen. Ganz anders wie er hatten diese es verstanden, den ihnen belassenen Besitzstand nicht nur zu behaupten, sondern noch zu vermehren, offenbar und mit gutem Erfolg in dem Bestreben, die verlorene Machtstellung nach und nach wieder zu erringen. Der Weg zu diesem Ziele war der alterprobte und einzig richtige: Befestigung und Erweiterung sowohl der besitzrechtlichen als der gräflichen bzw. vogteilichen Befugnisse zu einem möglichst abgerundeten und abgeschlossenen Ganzen im Sinne der Territorialhoheit. Indem die Welfen eifrigst bemüht waren, die alten teils abgeschnittenen teils gelockerten Lehensverbindungen wieder herzustellen, verpflichteten sie sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die meisten ihrer ehemaligen Lehensträger wieder, wie die Grafen von Blankenburg, Hohnstein, Everstein, Wölpe, Rienover, Dassel, selbst Adolf von Holstein und die Grafen von Dannenberg und Lüchow, die Edelherren von Plesse, Schauenburg, Lippe, Meinersen, Dorstadt, Boldensele, Osterwalde, Hardenberg u. s. w. Andrerseits setzte im besonderen der junge Welfe Heinrich auch darin die Politik seines

[1] CdA. n. 739 u. 741. Vgl. Wink I 254, 549. Maurenbrecher 192. Schwemer, Innoc. III 43.

Vaters fort, daß er durch Annahme von Kirchenlehen sich des Einflusses auf die geistlichen Stifter versicherte; zu Ende seines Lebens besaß er solche von den Kirchen zu Paderborn, Mainz, Minden, Bremen, Verden, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Corvey, Quedlinburg und Gandersheim. Und das alles geschah mittelbar oder unmittelbar auf Kosten des sächsischen Herzogtums. Ist dabei auch natürlich der Aufschwung der Welfen überhaupt, wie er besonders in dem Königtum Ottos hervortrat, von großer Bedeutung, so ist doch in dem hervorragenden politischen Geschick derselben und im besonderen Heinrichs die Haupttriebfeder keinen Augenblick zu verkennen. Während sie rastlos und stetig ihrem Ziele zusteuern, läßt sich der Herzog Bernhard ohne Widerstreben mehr und mehr bis zur fast gänzlichen Bedeutungslosigkeit in den Hintergrund zurückdrängen. Entspricht auch der welfische Besitzstand, der uns in der bekannten und vielbesprochenen Paderborner Teilung vom 1./2. Mai 1202 entgegentritt, im einzelnen hie und da nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen, so ist er doch im ganzen unbezweifelbar und zeigt deutlich, zu welcher Auffassung von ihrer Stellung die Welfen damals bereits wieder gekommen waren. Hatten sie es doch verstanden, obgleich durch den Sturz des Löwen aus dem Range der Reichsfürsten offiziell ausgestoßen, sich doch thatsächlich eine demselben ebenbürtige Stellung zu bewahren, wie sie in dem im übrigen für uns keine prinzipielle Bedeutung tragenden Umstande zum Ausdrucke kommt, daß der junge Heinrich sich fast durchweg dux Saxoniae nannte.[1] In der That waren die Welfen auf dem besten Wege, wenn auch nicht den sächsischen Dukat im eigentlichen Sinne, so doch eine demselben an Inhalt und Umfang zum mindesten gleichkommende Machtstellung zu erringen, ein Ziel, das sie ja auch wirklich bald (1235) erreichten. Indes auch der Gedanke einer Wiedererlangung des eigentlichen sächsischen Herzogtums taucht hie und da, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, wieder auf. Hielt es doch der Kölner Erzbischof für gut, sich von Otto einen ausdrücklichen Verzicht und Bestätigungsbrief für seinen Anteil an dem ehemaligen Herzogtum Heinrichs des Löwen ausstellen zu lassen. Die Sache der Welfen in dem Thronstreite nahm ja einen immer günstigeren Fortgang. Freilich gingen die Hoffnungen, unter denen die drei welfischen Brüder im Januar 1202 zu Hamburg mit dem dänischen Königshause in Verbindung getreten waren, nicht ganz in Erfüllung. Während die eine der beiden Verlobungen, die des Herzogs Waldemar mit der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich,

[1] Ueber die ganzen welfischen Verhältnisse nach Heinrich dem Löwen vgl. bei HvB.

alsbald wieder auseinanderging, führte diejenige Wilhelms von Lüneburg mit der Schwester Königs Knuds, Helena, zwar zur Verehelichung, aber nicht diesen seinen Schwager, wie man wohl gehofft hatte, sondern seinen Neffen Albrecht von Orlamünde, den Großneffen Herzog Bernhards — eine merkwürdige Ironie — belehnte Knud mit Holstein und Ratzeburg, während Graf Gunzelin von Schwerin das Wittenburger Land, das übrige wohl Borwin von Mecklenburg zu Lehen erhielt. Dagegen gestaltete sich anderweitig, wie gesagt, die Lage der Welfen immer günstiger, insofern als der Anhang Ottos unter der Befürwortung eines Innocenz sich von Tag zu Tag vermehrte. So trat auch der Böhmenkönig Ottokar zu ihm über. Die Veranlassung zu dem Bruche mit dem Staufer gab eine Angelegenheit, in der auch Bernhard eine nicht näher bestimmbare Rolle spielte. Ottokar hätte nämlich durch Verstoßung seiner Gemahlin Adela, der Schwester des Markgrafen Dietrich von Meißen, Bernhards Schwesterkindern, den Markgrafen tötlich beleidigt. Er und Bernhard sollen nun bei König Philipp, dessen familiares (Freunde, Verwandte?) sie wären, durchgesetzt haben, daß dieser den Böhmenkönig zu entthronen beschloß.[1] Die Verhandlungen zu Eger im Frühjahr 1203, bei denen auch jene beiden zugegen waren,[2] ergaben, daß der Bruch und Kampf mit Ottokar sowohl wie mit dem gleichfalls abgefallenen Landgrafen von Thüringen sich als unvermeidlich erwies. König Otto kam alsbald seinen neuen Verbündeten zu Hülfe. Nachdem er Merseburg eingenommen, sich eine Zeit lang vergeblich vor Halle gelagert und einen Druck auf das Halberstädter Bistum auszuüben versucht hatte, schlug er vor Goslar ein festes Lager an der Ocker auf. Aber Herzog Bernhard hatte auf die Kunde von Ottos Anmarsch die Stadt derartig mit Mannschaften und Proviant versehen, daß jener nach längerer Belagerung und vielfachen Beeinträchtigungen der Stadt sich nach Braunschweig zurückzuziehen genötigt sah.[3] Auch im übrigen verlief der Feldzug ohne eine größere, entscheidende Schlacht. Da indes die welfische Sache sich doch bedrohlich entwickelte, fand es Philipp für geraten, sich noch einmal an den Gewaltigen auf dem Stuhle Petri zu wenden. Wieder antwortete Innocenz in einem an die staufische Partei zu Händen Bernhards gerichteten Schreiben damit, daß er sie aufforderte, zu dem Könige seiner Wahl überzutreten, ehe es zu spät sei.[4] Da aber fiel der eigene Bruder und mächtigste Anhänger Ottos, Heinrich, zu der Gegenpartei ab.

[1] Ann. Lub. VI 5. Vgl. Wink. I 285 ff.
[2] CdA. n. 743 4. Vgl. Wink. II 530.
[3] Braunschw. Reimchr. III 103.
[4] CdA. n. 745. Vgl. Wink. I 301.

Wieder tauchen Gerüchte auf, daß der Staufer hierbei dem Welfen die Uebertragung des sächsischen Herzogtums in Aussicht gestellt habe.[1] Läßt sich auch bei der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung nicht entscheiden, inwieweit diese Nachricht auf Wirklichkeit beruht, so kann sie uns doch nach dem früher Angeführten nicht so ganz befremdlich erscheinen. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß ein derartiges Gerücht überhaupt entstehen konnte; und daß auch der Kölner Erzbischof-Herzog so etwas befürchten mochte, haben wir gesehen. Thatsächlich erhielt Heinrich die Bestätigung der rheinischen Pfalzgrafschaft und die Belehnung mit der Reichsvogtei über Goslar, das allerdings schon im Juni 1205 an die Welfen verloren ging. Der Uebertritt Heinrichs übte natürlich auf die Parteiverhältnisse einen nachhaltigen Eindruck zu Gunsten Philipps aus. Dieser rüstete infolgedessen alsbald von neuem gegen den Böhmenkönig und den Landgrafen. In dieser Zeit tritt uns, soviel ich sehe zum ersten Male, auch ein dritter[2] Sohn Bernhards, Albrecht, entgegen. Schon aus dem vorigen Jahre wird berichtet, daß einer der Söhne Bernhards, Heinrich von Anhalt, den Grafen Ulrich von Wettin siegreich befehdete.[3] Jetzt benutzte Albrecht die Gelegenheit, wo sich die Thüringer selbst gegen ihren Landgrafen erhoben, zum Eingreifen; er belagerte Sangerhausen und zwang es zur Uebergabe.[4] Im Juli 1254 rückte das gewaltige staufische Heer, bei dem sich auch Herzog Bernhard mit seinen beiden Söhnen befand,[5] in Thüringen ein. Graf Albrecht war sogleich vor Weissensee gezogen; nach vierzehn Tagen kam auch das Hauptheer heran; nach weiterer sechswöchentlicher Belagerung erfolgte die Uebergabe. Der Landgraf und bald auch der Böhmenkönig mußten sich auf Gnade oder Ungnade ergeben. Nun war kein Halt mehr in der welfischen Partei; bald sah sich Otto fast von allen Großen verlassen. Schon im Januar des nächsten Jahres (1205) konnte Philipp, um nichts an der Rechtlichkeit seines Königstums fehlen zu lassen,

[1] Ann. Col. max. Radulf Coggesh. Recueil XVIII 100. Vgl. Wink. I 325, 1. Knochenhauer-Menzel, Gesch. Thüringens 255, 1. HvB. 108, 3.

[2] Vgl. S. 271.

[3] Repg. Chron. 440. Vgl. Wink I 261, der H. irrtümlich für einen Bruder Bernhards hält und ferner aus der staufischen Parteistellung Ulrichs schließt, daß H. zu Otto übergetreten sei. Das ist aber nach dem späteren Verhalten H.'s und seiner Familie überhaupt unzulässig. Es handelt sich hier nur um eine Privatfehde, die mit der Parteistellung nichts zu thun hat.

[4] Braunsch. Reimchr. 106. Ann. Reinh. 99. Vgl. Wink. I 326. HvB. 108, 3. CdA. n. 750.

[5] Vgl. Gersdorf Cod. dipl. reg. Sax. II. Magd. Schöffenchr. ed. Janicke 126. Wink. I 327 ff. CdA. n. 746. Außer seiner Anwesenheit ist nichts von B. überliefert.

sich zu Aachen noch einmal von den zahlreich um ihn versammelten Großen, unter ihnen auch Bernhard,[1] feierlich wählen und von dem Kölner Erzbischof krönen lassen. Abgesehen von seiner Anwesenheit erfahren wir hierbei über Bernhard nichts. Von nun an ist für uns auf längere Zeit die Ueberlieferung eine recht lückenhafte. Zunächst wird noch aus dem Jahre 1205 berichtet, daß, als Bischof Konrad von Halberstadt, vom heiligen Lande bzw. Rom zurückkehrend, sich seinem Bistum näherte, ihm Herzog Bernhard und eine große Menge von Edlen, Rittern und Ministerialen seiner Kirche entgegen gingen und ihn mit unermeßlichem Jubel empfingen.[2] Die einzige Nachricht über Bernhard aus dem folgenden Jahre steht so völlig vereinzelt da, daß sich gar nichts Bestimmtes zu ihrer Erklärung sagen läßt. Der dänische Chronist[3] berichtet nämlich, nachdem er den Uebergang der Dänen über die Elbe und die Zerstörung von Artlenburg erzählt hat: dux Bernardus cum filiis suis occurrit Domino Regi apud Sleswic. Ob dies in freundlicher oder feindlicher Absicht geschah, läßt sich nicht erkennen. Wenn es überhaupt mit dem dänisch-deutschen Konflikte etwas zu thun hat, so wäre es das erste Mal, daß sich Bernhard wieder dort eingemischt hätte. Ebenso unerklärlich, weil ohne allen Zusammenhang, ist ein Schreiben des Papstes Innocenz vom 3. März 1207, worin dieser erklärt, wenn es sich zeige, daß ihm vom Papste ein Unrecht widerfahren sei, so solle daraus als einem gewissermaßen unbeabsichtigten Schritte kein Vorurteil gegen ihn erwachsen; er nähme seine Person als einen kirchlich ergebenen Fürsten mit allem gegenwärtigen und in Zukunft auf rechtlichem Wege erworbenen Besitze unter den Schutz des apostolischen Stuhles.[4] Worum es sich hier handelt, ist, wie gesagt, völlig unklar. Sollte vielleicht die von dem Staufer begünstigte, von dem Papste dagegen nicht gebilligte Kandidatur des dänischen Waldemar um den bremischen Erzbischofstuhl in Frage stehen? Bei den Verhandlungen Philipps mit seinem geschlagenen Nebenbuhler und dem Papste zu Quedlinburg im September und zu Erfurt[5] im Oktober 1207 erscheint Bernhard mehrfach urkundlich als Zeuge. Ganz merkwürdig ist eine zu Ratzeburg am 27. Nov. 1207 vom Herzog Albert von Sachsen ausgestellte Urkunde, in welcher dieser eine Mühle nebst Land zu Düsselburg (b. Rehburg), bisher

[1] CdA. n. 748. B. R. 53—4. Vgl. Quidde 96.
[2] Gesta episc. Halberst. a. 1205.
[3] Chron. Danic. ed. Langenbeck SS. rer. Dan. III 262. Vgl. Usinger 133.
[4] CdA. n. 757.
[5] CdA. n. 761; vgl. n. 736. B. R. n. 162—4; 166.

Lehen seines Dienstmannes Ludolf von Olenthorge, dem Kloster Mariensee schenkt.[1] Wir haben hier wohl eine von einem Unkundigen zurückdatierte Urkunde aus späterer Zeit, d. h. ein chronologisches Versehen vor uns.

Unterdes hatte der Staufer den Welfen so gut wie völlig aus dem Felde geschlagen. Selbst Papst Innocenz fand es geraten, sich dem Umschwunge der Verhältnisse anzupassen. Er erkannte nach längeren Verhandlungen das Königtum Philipps förmlich an (Mai 1208), ohne aber, wie ich glaube, im geheimen die Verbindung mit Otto aufzugeben. Schon schickte sich der siegreiche Staufer an, seinem überwundenen Nebenbuhler den Todesstoß zu versetzen, da traf ihn selbst der Stahl des Meuchelmörders. Mit einem Schlage verkehrte sich die Sachlage in das Gegenteil. Otto konnte nur zweifelhaft sein, ob er sich mit Gewalt, indem er an seiner Wahl von 1198 festhielt, oder in Güte, indem er es auf eine Neuwahl ankommen ließ, Anerkennung verschaffen sollte. Er neigte anfangs zu dem ersteren, entschied sich dann aber für das letztere. Bot eine Neuwahl einerseits den Fürsten willkommene Gelegenheit, sich die üblichen Zugeständnisse machen zu lassen, so war es andrerseits für Otto von hohem Werte, durch eine solche, deren günstiges Ergebnis nicht besonders zweifelhaft sein konnte, ‚nichts an der Rechtlichkeit seines Königtums fehlen zu lassen;‘ der Weg der Gewalt blieb ihm für alle Fälle immer noch offen. So leitete denn der Erzbischof von Magdeburg, der sich dem Welfen zuerst näherte, alsbald die Verhandlungen im besonderen für die östlichen Fürsten ein. Nach dem Berichte Arnolds von Lübeck[2] soll er sich mit Herzog Bernhard zu Otto begeben und ihm geraten haben, er möge nicht durch ein gewaltsames Vorgehen eine neue Erhebung seiner Gegenpartei hervorrufen, sondern auf verfassungsmäßigem Wege sich der Entscheidung einer neuen Königswahl durch die Fürsten unterwerfen; habe Gott an seiner Person Gefallen, so sei es ihnen angenehm, wenn nicht, so würden sie auch dies hören. Man sieht, noch hielt man sich die Hände frei; man scheute sich offenbar, anstandslos in das Lager des bisherigen Gegners überzugehen; hauptsächlich aber war man mit Fleiß darauf bedacht, das bereits offen in Frage gestellte Fürstenrecht der Königswahl hochzuhalten. Mehr, besonders im verfassungsgeschichtlichen Sinne etwa für eine offizielle Vertretung Sachsens bei der Königswahl durch den Erzbischof von Magdeburg und den Herzog von Sachsen aus dem Wortlaute dieser direkten Rede herausklauben

[1] Calenb. U.-B. V n. 2. Vgl. Usinger 133, der die Urkunde aber fälschlich von B. selbst ausgestellt sein läßt.
[2] VII 13.

zu wollen, geht meines Erachtens nicht an.[1] Die Verhandlungen waren gewiß privater Natur, wie die Verhältnisse sie an die Hand gaben. An der Beteiligung speziell Bernhards überhaupt zu zweifeln, liegt kein zwingender Grund vor. Er scheint sich unter der Hand für Otto erklärt zu haben, ohne aber endgiltig zu ihm überzutreten, womit er vielmehr noch einige Zeit wartete. Dem Papst, der sich sofort wieder eo ipso auf die Seite seines alten Schützlings schlug und wiederholt und eindringlich Ermahnungsbriefe an die Widersacher desselben richtete,[2] schreibt nämlich Otto schon in allernächster Zeit, daß der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Halberstadt und Minden ihm bereits zu Diensten seien; was den Herzog Bernhard anbetreffe, so seien die päpstlichen Gesandten an dem Tage, wo er diesen Brief ausgefertigt habe, bei ihm gewesen und es sei bereits mit ihm soweit gekommen, ut eum omnino speremus in nostra fidelitate et servitio p e r m a n s u r u m.[3] Als dann schon am 25. Juli die sächsischen Fürsten im Halberstädter Dome in der Wahlangelegenheit zusammenkamen, erklärten sich dieselben sämtlich für die Wahl Ottos archiepiscopo (sc. Magdeburg.), qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringiae cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur.[4] Auf dem Reichstage zu Frankfurt (11. Nov.) fand dann die endgültige Wahl oder vielmehr Huldigung Ottos statt, wobei Bernhards gar nicht Erwähnung geschieht. Im Anschluß besonders an diese Wahl wie an die von 1198 hat sich ein lebhafter Streit über die Entstehung des Kurfürstenkollegs entsponnen. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausführen, wenn ich im einzelnen auf diese wichtige Frage und speziell auf das Verhältnis des sächsischen Herzogs zu ihr eingehen wollte. Indes wird es doch erforderlich sein, wenigstens im allgemeinen Stellung zu nehmen. Es will mir scheinen — wenn ich mir ein derartiges Urteil erlauben darf — als habe man von der später thatsächlich bestehenden festen Ordnung ausgehend hier zunächst unwillkürlich mehr oder weniger prinzipiell geordneten Verhältnissen auf die Spur zu kommen sich bemüht,

[1] Vgl. H. Schmidt GBl. Magdg. XVI 106. v. Langerfeldt 258 ff. G. v. Hirschfeld 241, 4. Th. Lindner, Kgsw. 111 ff. In diese Zeit mag eine Urkunde des Erzbischofs Albert II von 1208 fallen, die B. bezeugt (CdA. n. 768).

[2] CdA. n. 769.

[3] CdA. n. 766. Ueber die päpstlichen Gesandten läßt sich nichts Näheres mit Bestimmtheit sagen. Wink. II 111, 1 meint, es mögen Agenten des Kardinallegaten Hugo von Ostia gewesen sein.

[4] Arn. Lub. VII 13. Vgl. Wink. II 111 ff. Th. Lindner Kgsw. 160 ff.

wo solche thatsächlich nicht vorhanden waren, wo man vielmehr — cum grano salis — die gegebenen Verhältnisse hinnahm, wie sie sich eben gaben.

Wohl lag es in Natur dieser Doppelwahlen mit ihrer eigenartigen Geschichte einerseits und der in dieser Zeit allgemeinen Wechsels einsetzenden Umgestaltung des Reichsfürstenstandes andrerseits, daß sich prinzipielle Fragen bezüglich der Handhabung der Königswahl erhoben; wohl sind hier in diesem Sinne die Keime der späteren Gestaltung dieser Dinge zu suchen; aber die Keime sind doch zu sehr noch Keime, die Sachsenspiegeltheorie zu sehr Theorie, als daß man von einer organischen Entwicklung reden, die Beschaffenheit des fertigen Gewächses schon im Keime erkennen könnte. Daß man spätere Ansprüche in der üblichen Weise auf frühere angeblich oder vereinzelt und in gewissem Sinne wirklich ausgeübte Vorrechte zurückführte, ist eine andere Sache. Was im besonderen die Stellung des sächsischen Herzogs in dieser Frage anbetrifft, so halte ich dafür, daß keines der späteren spezifischen Vorrechte der Herzog-Kurfürsten von Sachsen auch nur in den ersten Anfängen in dieser Zeit bereits bestand, wohl verstanden als ihm eigentümliches, ständiges Vorrecht. Nicht einmal das so beliebte Vorstimmrecht hat bestanden, indem sich, abgesehen von dem althergebrachten Vorrang der hohen Geistlichkeit, überhaupt noch keine prinzipiell durchgeführte, geordnete Reihenfolge der Stimmabgabe erweisen, ja nicht einmal annehmen läßt.[1] Von demselben Standpunkte aus betrachte ich auch die Frage nach dem Erzmarschallamte bezw. dem des Schwerttragens. Diesem sowenig wie jenem haften meines Erachtens in dieser Zeit schon irgendwelche rechtliche Bestimmungen bezüglich eines bestimmten Trägers an; sie hatten, wie ich schon mehrfach betonte, beide gewiß noch keine andere als die vorübergehende repräsentativ-zerimonielle Bedeutung eines Ehrendienstes, mit dem in jedem einzelnen Falle jeder beliebige Lehensträger, der eben besonders geehrt werden sollte, betraut wurde, wie auch unser Herzog in dem erwähnten Falle. Daran konnten dann allerdings spätere Ansprüche angeknüpft werden und sie sind wahrscheinlich angeknüpft worden. Von einem inneren Zusammenhange aller dieser Befugnisse unter sich läßt sich demnach erst

[1] Maurenbrecher, Königswahlen. Ihm schließe ich mich im ganzen, im besonderen Quidde a. a. O., weniger Harnack, Entstehung des Kurfürstenkoll. an. Lit. vgl. Schröder. In überraschend einfacher Weise hat die Frage behandelt und, soviel ich beurteilen kann, abgeschlossen Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen 2c., wovon mir in letzter Stunde durch die Güte des Herrn Verf. einzelne Druckbogen vorgelegen haben. Ich habe darin meine Auffassung im wesentlichen bestätigt gefunden.

recht nicht reden; etwaige Hypothesen betreffs Uebergangs derselben im Jahre 1180 ꝛc. werden damit hinfällig. Wo Bernhard in derartigen Verhältnissen auftritt, handelt es sich lediglich um seine Stellung als Herzog, d. h. eines der an sich dem Ansehen nach ersten Fürsten des Reiches; durch die Bedeutsamkeit jener ist die seines Auftretens bedingt.

So erreichte endlich die fast genau hundertjährige Feindschaft zwischen dem welfischen und askanischen Hause einen versöhnenden Abschluß. Trotz des fast vernichtenden Schlages vom Jahre 1180 waren es doch schließlich die Welfen, die sich als die Siegreichen bezeichnen durften. Während sie eifrig und daher auch mit Erfolg bemüht gewesen waren, das zertrümmerte Gebäude von neuem und noch solider wieder aufzubauen, hatte speziell Bernhard unleugbar in sträflicher Nachlässigkeit das seinige verfallen lassen. Während in durchaus zeitgemäßer Weise die großen und kleinen Fürsten die Thronwirren dazu benutzt hatten, sich Zugeständnisse oft im reichlichsten Maße machen zu lassen und zu diesem Zwecke in politisch durchaus verständlicher Auffassung wohl gar des öfteren die Partei zu wechseln unbedenklich genug gewesen waren, hatte er dabei nicht nur nichts gewonnen, sondern sogar viel verloren, war er bis zum letzten Augenblicke den Staufern treu geblieben, denen er zwar seine Erhebung, aber nicht seine Förderung zu verdanken hatte. Man weiß nicht, soll man diese seltene Treue seinem Charakter zum Lobe oder seinem politischen Verständnis zum Tadel anrechnen? Ich möchte mich für das letztere entscheiden. Von besonderem Interesse für uns ist in dieser Hinsicht das Verhalten des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg bei Gelegenheit jener Sommerschenburger Verhandlungen mit Otto. Dieser politisch befähigte Kirchenfürst ließ sich nämlich außer anderen uns weniger berührenden Zugeständnissen hier in einer geheimen Abmachung das Versprechen geben, daß der Kaiser dem von den Dänen vertriebenen Grafen Adolf II. von Holstein, der mit dem Erzbischof verwandt war, zur Wiedererlangung seines Landes erforderlichen Falls mit Waffengewalt behülflich sein sollte. Blieb diese erstaunliche Forderung, die ja für Otto nichts anderes als den Bruch mit einem seiner hoffnungsvollsten Verbündeten bedeutete, dementsprechend auch unerfüllt, so ist sie doch für uns von bezeichnendem Werte insofern, als die Stellung derselben weit mehr Sache des Herzogs als des Erzbischofs gewesen wäre. Diese und andere Versprechungen, die wenigstens teilweise auf Bernhard Bezug zu haben scheinen, ließ sich der Erzbischof auf dem im Mai des nächsten Jahres (1209) zu Braunschweig abgehaltenen großen Pfingstfeste

verbriefen,[1] zu dem Otto seine „Freunde“ geladen hatte. Unter ihnen befand sich auch Bernhard, der den Kaiser während des ganzen Monats begleitet und so auch schon im Anfang Mai am Hoftage zu Altenburg[2] teilgenommen hatte. Bei dieser Gelegenheit berichtet Arnold[3] eine nicht uninteressante Anekdote. Als nämlich alles in freudigster Feststimmung sich befunden, habe Herzog Bernhard zu dem vor der St. Blasiuskirche von Heinrich dem Löwen im Jahre 1166 als warnendes Wahrzeichen gegen die unter Anführung Albrechts des Bären sich wider ihn rüstenden ostsächsischen Fürsten aufgestellten ehernen Löwen gewendet gesagt: „Wie lange noch willst du deinen Rachen nach Osten wenden? Laß ab! Du hast ja, was du wolltest! Wende dich jetzt nach Norden!“ Diese Worte hätten allgemeines Gelächter hervorgerufen. Einige aber hätten sich darüber gewundert, indem sie dem Ausspruche einen tieferen Sinn beigelegt hätten. Der Sinn dieser kleinen Episode kann nicht mißverstanden werden; es ist der erfreuliche Ausdruck einer verständnisvollen politischen und, wenn man will, nationalen Antipathie gegen das bedrohliche Vordringen des Dänentums, der aber eben bei den anwesenden Dänenfreunden, wie dem Thüringer Landgrafen und den Welfen selbst, Befremden erregte. Von Braunschweig zog Bernhard mit dem Kaiser über Goslar und Walkenried nach Würzburg,[4] wohin dieser die Fürsten zur endgültigen Festsetzung der Romfahrt entboten hatte. Unterwegs stellte Otto am 21. Mai[5] dem Bischofe von Schwerin eine am 4. Januar 1211[6] wiederholte Bestätigungsurkunde betreffs der schon von seinem Vater erteilten Privilegien, Zollfreiheit innerhalb des sächsischen Herzogtums rc., aus mit Zustimmung Bernhards und der Bemerkung, daß im übrigen alle künftigen Vereinbarungen in Uebereinstimmung mit dem derzeitigen Bischof, dem derzeitig

[1] CdA. n. 773. Die Urkunde lautet u. a. weiter: Item si Burcardum in Breszna (Brietzen) apud ducem (!?) iuvare non possumus amice, nos de curia in Glewerp et duobus villis et omnibus attinentiis ipsarum faciemus ei gratiam et iustitiam, qualem exspectabat ab imperatore Heinrico. Item si pueros domini Ricardi de Cherewist (Zerbst) apud ducem (!?) iuvare non possumus, nos super tertia parte civitatis Cherewist faciemus eis gratiam et iustitiam, quam pater eorum exspectabat ab imperatore Heinrico. Ob mit dem ducem B. oder vielleicht Wilhelm v. Lüneburg, wie H. Schmidt GBl. Mgdbg. XVI 155 glaubt, gemeint ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Vgl. Wink. II 105.

[2] CdA. n. 771; 777.

[3] VII 16. Vgl. Wink. II 148 ff. CdA. n. 772.

[4] Arn. Lub. VII. 17.

[5] BR. 280.

[6] Orig. Guelf III praef. p. 48. vgl. Wink II 156, 3.

regierenden Herzog (ducis tunc regnantis) und den Grafen von Schwerin und Ratzeburg, getroffen werden sollten. Daraus geht ganz deutlich hervor, einmal daß das Schweriner Bistum mindestens teilweise nicht der dänischen Herrschaft unterworfen und dann, daß der Bischof nicht reichsunmittelbarer Fürst, sondern der Herzogsgewalt Bernhards unterstellt war.[1] Ebensowenig wie früher nahm Bernhard an dem jetzigen Römerzuge teil. Die letzte Nachricht, welche wir von Bernhard haben, stammt aus dem Jahre 1211.[2] Danach führte er (quasi) nach dem Willen des mit dem Papste zerfallenen Kaisers den gebannten Erzbischof Waldemar nach Bremen zurück, infolgedessen die Stadt mit dem Interdikt belegt wurde. Nach seiner Rückkehr aus dem Lande Hadeln nach Bernburg sei dann der Herzog gestorben. Jedenfalls erscheint bereits auf dem Reichstage zu Nürnberg (11. Mai 1212) sein Sohn Albrecht als Herzog. Will man auf das Fehlen eines quondam in dem päpstlichen Briefe[2] vom 28. Febr. 1212, wo es heißt: perductus in Bremam per nobilis viri Saxoniae [quondam] ducis potentiam, Wert legen, so könnte man seinen Todestag im März-April 1212 suchen, oder aber auch, wenn man annimmt, daß der Papst auch von dem etwa schon im Februar erfolgten Ableben Bernhards am 28. dieses Monats noch nichts gewußt habe, schon im Februar, wie es gewöhnlich geschieht. Bernhard wurde in der Kirche des Benediktinerklosters zu Ballenstedt beigesetzt.[3] Eine viel spätere Grabsteininschrift, von der nur noch 3 Buchstaben ([Kjay [ser] . . . . E [in] . . .) erhalten sind, soll nach dem bekannten Heinrich Basse gelautet haben:

> Der erste Kayser Friedrich
> Mit des Reiches Chur begabte mich,
> Da Heinrich ward gesetzet ab
> Ein Theil Sein's Reiches er mir gab.
>
> Zwei Schwerter das Marschallamt bedeuten,
> Die Wendische Heiden auszureuten.
> Bei Wittenberg fichte ich sie an,
> Das Land zur Chur ich da gewann.

Während der älteste Sohn Bernhards, Heinrich, als Graf von Aschersleben die alten Stammbesitzungen erbte, folgte der jüngere, Albert, seinem Vater im Herzogtume nach. Man hat

[1] Vgl. Wink II 156, 3. Ficker RF. I 275.
[2] Ann. Stad. CdA. n. 272, vgl. Wink II 274 ff.
[3] Vgl. G. v. Hirschfeld Gesch. des sächs.-askan. Fürsten. Zs. Heraldik XII. 2, v. Röder, Grabstätten des anhalt. Fürstenhauses zu Ballenstedt M. V. anh. Gesch. II, 613 ff. Freyer, Malereien in der Augustusburg. N. A. sächs. Gesch. VII 307 ff.

aus diesem Umstande gern auf die geringere Bedeutung des Herzogtums gegenüber der der Grafschaft geschlossen. Hat man auch meines Erachtens dieser Ordnung der Erbfolge keine schwerwiegende, charakteristische Bedeutung beizumessen, so ist doch unzweifelhaft jenes Wertverhältnis zwischen Grafschaft und Herzogtum das richtige. Ueber die sonstigen Familienverhältnisse Bernhards sei nur noch weniges gesagt. Was zunächst seine ehelichen Verbindungen anbetrifft, so begegnen wir mit Sicherheit, urkundlich, nur einer Gemahlin Jutta. Alle übrigen Angaben sind nicht besonders zuverlässig. Einige Quellen sprechen von Jutta als einer Tochter des Herzogs Mieceslaus (III.) von Polen, andere von ihr als einer Tochter Königs Knut V. von Dänemark.[1] Dementsprechend entscheiden sich einige Historiker, wie die älteren anhaltischen, für diese, andere, wie z. B. O. v. Heinemann,[2] für jene Annahme. Wieder andere vereinigen beides und nehmen zwei Gemahlinnen Bernhards an. Außerdem hat z. B. Beckmann[3] neben Jutta als dänischer Prinzessin eine Sophie, Tochter des Landgrafen Ludwig des Eisernen von Thüringen, für eine zweite Gemahlin des Herzogs gehalten. Nun haben nach dem Berichte G. v. Hirschfelds[4] die Ausgrabungen an der genannten Begräbnisstätte Bernhards die Gräber gar dieser drei Gemahlinnen desselben ergeben und zwar in der Reihenfolge: Brigitte (Jutta) von Dänemark, Sophie von Thüringen, Judith von Polen. Brigitte soll die Mutter jener beiden Söhne und des, wie es scheint, früh verstorbenen Magnus, sowie der Aebtissin Sophie von Gernrode (1211 bis ca. 1244) und Hedwig (seit 1204 Gemahlin Ulrichs von Wettin), Sophie die Mutter Johanns, Propstes von Halberstadt (ca. 1156), und Judith kinderlos gewesen und nach Bernhards Tode als Laienschwester in ein Nonnenkloster getreten sein. Mit Rücksicht auf diese Angaben v. Hirschfelds, die für mich unkontrolierbar sind, möchte ich mich aller Kritik über die fraglichen Punkte enthalten.

Zum Schluß möge es mir gestattet sein, noch einmal mit kurzen Worten das Hauptergebnis dieser kleinen Arbeit zusammen zu fassen. Es ist, wie ich schon sagte, bei aller gerechten Würdigung der durch die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse gegebenen mißgünstigen Momente meines Erachtens in ganz hervorragendem, um nicht zu sagen ausschlaggebendem Maße durch die Persönlichkeit Bernhards bedingt. Diese aber war nicht dazu angethan, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Bernhard war an sich wohl

---

[1] Vgl. AdB. 289.
[2] AdB. 289.
[3] V. 40.
[4] Vgl. S. 291.

eine biedere Natur; persönlich tapfer und im kleinen vielleicht auch thatkräftig genug, mag er den eng gezogenen, durch die Ueberlieferung gefestigten Wirkungskreis eines Grafen wohl ausgefüllt haben. Aber weiter gehenden Anforderungen, der Stellung eines Herzogs über einem nichts weniger als abgeschlossenen und festgefügten Lande, gegenüber einer Unzahl von aufsässigen Großen, zu einer Zeit unruhig-gährender Entwicklung, der Stellung vor allem des Nachfolgers eines Heinrichs des Löwen, war er nicht gewachsen. Zu unselbständig, um sich behaupten, zu wenig staatsmännisch befähigt, um den Forderungen der Zeit gerecht werden, zu schwach, um alle Kräfte zusammennehmen zu können, gab er nach außen wie nach innen die schönsten Errungenschaften seines großen Vorgängers widerstandlos preis, ließ er den zusammengestürzten Bau des sächsischen Herzogtums zur Ruine vermodern, anstatt ihn im Sinne der Zeit von neuem und einheitlich, massiver wieder aufzubauen.

Anhang.

n. 61. fol. 136. Dux B. cuidam cognato suo monens eum captivum quendam hominem suum dimittere.

B. dei gratia Saxoniae dux H. de V.[1] salutem et sincerae dilectionis affectum. Quanto mihi estis familiarior iure consanguinitatis et fidelitatis debito, tanto propensius doleo quicquam talium de vobis sonare, quod ad honoris vestri spectet detrimentum. Audivi enim, quod B. praepositum fratrem vestrum captivum teneatis, quod nominis vestri famam plurimum laedit, quantumcunque vobis iustam causam habere videamini. Omnibus enim qui cognationis iure ad vos pertinent dedecorosum est tantae insolentiae factum, quia sicut et vobis ita et fratri vestro tenentur debito fidelitatis. Ea propter discretionem vestram moneo et consulo, ut communicato amicorum vestrorum consilio et pace interposita fratrem vestrum B.[1] quam totius absolvatis et, si quid iustae erga ipsum haberetis querimoniae iuris ordine prosequamini; quod si qua in parte utique vestrum fuero necessarius, ut bonum pacis inter vos reformetur, nullum me gravabitur rei aut laboris impendium.

---

[1] Gewiß Hoyer v. Wöltingerode gemeint bzw. dessen Bruder Burchard. Vgl. CdA. n. 661. Orig. Guelf. III n. 88.

n. 83. fol. 138. Episcopo hild. dux B. petens auxilium ab eo.

Dilecto domino suo A. hild. eccl. venerabili episcopo B. dei gratia Saxonum dux debitae fidelitatis devotum obsequium. Sicut et in necessitatibus ecclesiae vestrae ad exhibendum vobis teneor meae possibilitatis auxilium, ita iustum est, ut etiam in necessitatibus meis apud gratiam vestram inveniam oportunae consolationis remedium. Sicut autem evidentibus satis intellexistis indiciis, dominus H. de B. in multis mihi iniuriosus existit et de inimicationibus suis . . . .[1] multi damni ac dedecoris mihi praebuit occasionem. Sed propter reverentiam domini imperatoris et totius terrae quietem in tantis iniuriis tantam habuimus patientiam, ut in detrimentum honoris mei vertatur, nisi tantae laesionis aliquam consequar vindictam. Propositum igitur habens violentiam quam diu pertuli a me repellere benignitatem vestram imploro, ut tali auxilio mihi subveniatis, cum habita oportunitate devoto tenear respondere obsequio.

n. 115. fol. 140.' Episcopus incusat ducem H. pacem violasse cum duce B.

Id satis est malum facere et non facientes fovere. In observatione pacis, quae inter vos et dilectum nostrum ducem B. ex mandato nostro firmata est, aliter agere vos intelleximus quam de vobis crederemus et nostro competat honori, quia dilectis et fidelibus nostris hanc debemus reverentiam sentire, ut nostrae ordinationis factum ausu temerario non violarent. Sed excusationem vobis forte habere videmini, si nullus familiarium vestrorum, nullus etiam manifeste de mandato vestro B. duci infestus extitit; cum tamen hoc ad plenam pacis observantiam non sufficiat, si, ut audivimus, in munitionibus vestris eos tenetis et recipitis, qui cottidie dampnis suis invigilant. B. siquidem de W. cum suis conplicibus, qui iam domini ducis B. castrum destruxerunt et plurima ei dampna intulerunt alia quam vestra non habentes receptacula, de quibus promptam habent ad nocendum ei facultatem. Nec vestram credimus latere notitiam, quam contra maleficos eosdem praescriptionis dedimus sententiam. Unde manu tenendo eos, quod a vobis non exspectavimus, nobis irrogastis contemptum. Ea propter distinctionem vestram commonemus et mandamus, ut, si pacis nostrae securitate velitis

[1] Verderbt.

gaudere, cum omni integritate eam servetis et praenominatos pacis violatores ab omni penitus familiaritate vestra et communione removeatis.

n. 121. fol. 141. Duci B. cives Barduicences conquerentes de duce H.

Magnifico domino suo B. Saxonum duci C. advocatus et universi Barduicenses tam devotum quam debitae subiectionis famulatum. In magna et paene irrecuperabili nostrae desolationis molestia magno indigemus gratiae vestrae ac potestatis auxilio. Cum certam habemus pacis vestrae fiduciam, quam cum domino H. de B. constituistis, homines ipsius de inopino circumvenientes insultu insidiose nos circumvenerunt inermes armati et occisis nostris C XXX et vulneratis plurimis alios paene quinquaginta captivos abduxerunt. Ea propter ad pedes gratiae vestrae procumbentes cum omni devotione rogamus, ut in tantis miseriis nostris debitum inveniamus vestrae conpassionis affectum et nominis vestri non dissimulato contemptu vestrae consolationis auxilio et nobis et captivis nostris subvenire maturetis omni modo possibilitatis vestrae ac discretionis ingenio.

n. 122. fol. 141. Dux B. duci H. conquaerens pacem ab hominibus suis violatam.

B. dux Saxoniae domino H. de B. salutem quam meruit. Honestatem decet cuiuslibet, ut, quod fide interposita promittit, inviolatum omni diligentia servari promoveat. Noverit discretio vestra, sub quanta distinctione interpositae fidei et omni securitate, quae necessaria nobis videbatur, pax inter nos firmata fuerit, quam tamen de parte vestra cum gravi laesione nostrorum hominum violatam esse vos non credimus ignorare. Homines enim vestri de L. in homines nostros de Barduic pacis nostrae fiducia securos inhumane crudelitate desaevierunt nimia quosdam [1] occisis multis vulneratis aliis circiter quinquaginta captivatis, quos etiam praeter omne crudelitatis exemplum plurimis, ut audivimus, tormensis afficiunt. Hoc quod vobis significamus sub dato debitae fidei vos commonentes, quatinus super hac iniuria iuxta modum vestrae promissionis respondeatis, alioquin certum vobis sit, quod huic paci nos etiam renuntiantes si qua in parte poterimus damnis vestris invigilabimus.

[1] Verstellt; gehört hinter nostros.

n. 123. fol. 141. Episcopus duci B. eius implorans auxilium.

Ex consuetudine gratiae vestrae, quam etiam nos in nullo demeruisse speramus, fiduciam habemus auxilii vestri, quod inopina necessitate cogimur implorare. Dominus H. de B., quia humilitate nostri nominis despexit pacem, quam inter illos et ergo alios servat, nobis negat consortium et hominibus nostris tum spoliatis tum captivis aliis tam rerum dampna quam vitae minatur pericula. Necessarium igitur habentes in hac necessitate vestrae benignitatis auxilium devote rogamus, ut intuitu obsequii nostri, quod vel unquam exhibuimus vel exhibere poterimus, auxilium vestrum nobis porrigere dignemini ad repellendas huius laesionis iniurias.

no. 47. fol. 135.

Imperatoris rescriptum annuentis precibus Bremensium.

F. dei gratia Romanorum imperator et s. a. Bremensis civitatis civibus gratiam suam et omne bonum. Displicet nobis, quod a domino archiepiscopo vestro alicuius perfertis gravaminis molestias, qui potius a nobis repellere deberet alienae inoportunitatis incommoda. Unde litteras nostras ei ad praesens direximus, ut et praesentem, quam erga vos habet, relaxet offensam acceptando quae gratanter offertis et in posterum clementiore circa vos utatur patientia. Mandamus igitur et praecipimus vobis, ut, si petitioni nostrae hac in parte inveniatur contrarius, hoc significare nobis maturetis et efficatius eum pro nobis commonere non recusabimus.

no. 58. fol. 136.

Canonici episcopo quaerentes de illata sibi iniuria.

Tanta est et fuit ab antiquo inter ecclesiam vestram et nostram vicissitudo, ut de auxilio et consilio vestro nullatenus dubitare possimus, ad praesens maxime cum iniuriam patimur ab eo, quem vestrae possibilitatis est cohibere. Dominus enim H. de S. in bonis nostris, quae in B. sita sunt, iniuriosus nobis existit et debitam nobis praesentationem non permittit provenire. Hanc, ut scitis, quaerimoniam eo usque fuimus prosecuti, ut in publica synodo excommunicationis in eum fuisset ferenda sententia, quae a nuntiis nostris dilata est, quia ei sicut et nobis plus amica compositio quam iuris placuisset astinctio. Quia ergo diutinae patientiae nostrae nullum sentimus

profectum, universitatem vestram devote imploramus, ut dominum episcopum commonere dignemini ad iuris copiam nobis de praedicto H. exhibendam, ut excommunicationis eum ad hoc cogat distinctio, ad quod amicabilis iam non potuit invitare commonitio.

no. 59. fol. 136.

Praepositus duci H. conquaerens illatas sibi iniurias.

Dilecto domino suo H. duci E. dei gratia praepositus in A. promptissimi obsequii perpetuam devotionem. Tantis me gratia vestra respexistis beneficiis, ut ad dignas gratiarum actiones nullatenus sufficiam, sed pleni affectus debita gratitudine semper exopto, ut deus, apud quem nullum perit meritum, pro me dignationi vestrae respondeat. Ceterum dominus B. de A., qui in praepositura de communi, ut meam taceam iniuriam, et nomini vestro iniuriosus existit militari habitu assumpto et in aliis terrarum occupationibus talem se gerit, ut ecclesiasticis beneficiis ipso iure penitus renuntiaverit. Ea propter ad gratiam vestram cum omni precum devotione recurro, quatinus ad optentum tam vestri quam mei iuris in eadem praepositura mihi vestrae discretionis impendatis consilium; nullius enim laboris aut rerum me deterret impensa, dummodo vestrae voluntatis et honoris effectum quantocunque labore valeam obtinere.

no. 63. fol. 136.

Dux Daciae invitans ducem H. ad se declinare.

V. dei gratia Daciae dux H. duci salutem et benignae dilectionis affectum. Ad habendum circa vos piae conpassionis affectum et familiaritatis, quae inter nos est, cogit ratio et specialis dilectionis, quam mihi semper exhibuistis, devotio. Plus quam vellem innotui mihi vestri nominis humiliatio, quatenus, ut audio, quidam non contenti bona vestra vastant, quae ad qualemcunque vitae sustentationem imperatoris et omnium principum nimia, ut fateor, reliquit distinctio (!). Quia ergo in eo, qui vobis conpetat, statu inter vestrates manere non potestis, rogo et moneo, ut in terram nostram declinare dignemini certissimum habentes, quod omnem honorem quem potero et omne commodum exhibere nulla in parte recusabo.

no. 102. fol. 139.'

Episcopo Moguntiae canonici Hildesheimenses rogantes pro pace resarcienda inter suos.

Domino suo B. sanctae sedis venerabili archiepiscopo B. praepositus B. decanus et ceteri ecclesiae Hildesheimensis fratres tam devotum quam debitum orationum et filialis reverentiae famulatum. Constituta in sublimi eminentia divinae domus discretio vestra provida satis cautela vigilare tenetur super omnes vestri regiminis ita videlicet, ut quanto Moguntinae sedis membra sunt elegantiora, tanto mala eorum maiore caveatis diligentia. Spiritu autem iniquitatis semina spargente discordiae novae cuiusdam perturbationis molestia gravatur sublimitatis vestrae filia Hildesheimensis sedis ecclesia, quae ad magnum hactenus et deo gratum profecit religionis augmentum. Cum ea igitur et pro ea sublimitate vestra supplicamus devotissime, ut iudicem mediatorem inter ipsas ponatis et ne tam noxiae propagationis radix invalescat ad commovendum divinae stabilitatis fundamentum maturo proveniatis discretionis consilio.

no. 116. fol. 140.'

Imperatori canonici rogantes ecclesiae ornamenta sublata restitui.

In magnis ecclesiae nostrae necessitatibus necessitatem habemus maiestatis vestrae defensionem et tantomagis quanto episcopi nostri destituti solatio graviores patiuntur ab his iniurias, quos unica vestrae sublimitatis valet potentia cohibere. Fidelis enim et devotus dominus noster facta nobiscum provida rerum suarum ordinatione, quam et vos ratam habere speravimus, cum ex hac vita quam dolendo dominus idem migravit.[1] Adhuc autem eo inspirante dominus V. de Ro. universos reditus usurpavit, suppellectilem, etiam libros et calicem et alias res ecclesiasticas, quae manu laica contrectandae non essent. Omnis enim nobis denegata est facultas solvendi debita domini episcopi de rebus suis exsequendi alias ipsius ordinationes, quibus neglectis ecclesiae nostrae imminet detrimentum vix longo temporis tactu recuperandum. Sicut igitur evidens cogit necessitas, ad gratiae vestrae recurrimus solatium cum omni quam possumus precum humilitate, ut ad tanta ecclesiae nostrae mala manu potentiae vestrae resecanda placabilem inveniamus vestrae serenitatis dignationem et hanc capitalium rerum usurpationem, si per vestram voluntatem facta est, eatenus tum temperare

[1] Verderbt.

dignemini, ut debitis exemplis solutis ecclesia vobis devota et vestrae defensioni supposita maneat indemnis.

no. 107. fol. 141.

Imperatori dux H. rogans eum bona sibi dimissa tueri.

Glorioso domino suo F. Romanorum imperatori et s. a. H. de B. salutem et devotionis in omnibus obsequium. Omni caret felicitatis exemplo carens consolatione afflictio. Ex aversione autem vestra omnibus expositus iniuriis nulla in potestate cuiusquam conpassionis invenio solatium, sed in eisdem bonis, quae de vestra misericordia mihi fuerunt dimissa, et in omnibus meis contra pacis vestrae beneficium omnium patior iniurias et maxime fratrum de H., quorum homines in vicino civitatis meae homines meos ceperunt et bona depraedati sunt. Super his igitur et plurimis aliis afflictionibus sublimitatis vestrae gratiam devotissime imploro, ut pacis vestrae securitate saltem in paucis quae habeo me faciatis gaudere.

no. 118. fol. 141.

Episcopo Moguntino Hildesheimensis rogans ministerialem suum sibi remitti.

Domino C. Moguntinae sedis venerabili archiepiscopo A. dei gratia Hildesheimensis episcopus orationes et debitum devotionis obsequium. Hoc de benignitate vestra confidenter speramus, ut ab hominibus vestris nullas nobis velitis irrogari molestias, cum fiduciam auxilii vestri nobis dederitis certissimam ad repellenda, si forte vobis imminerent, cuiuslibet inoportunitatis gravamina. Horum autem vester dominus C. captivum in urbe vestra R. detinet quendam ecclesiae nostrae ministerialem sine omni iustae rationis occasione et, ut eum absolutum dimittat, nullis petitionibus nostris nullo rationabilis pactionis interventu potest induci. Qua de re gratiam vestram devote imploro, quatinus mandato vestrae auctoritatis id efficere dignemini, ut homo noster sine damno rerum suarum nobis restituatur ad omnem iustitiam quibuslibet de ipso moventibus quaerimoniam a nobis exhibendus.

no. 119. fol. 141.

Episcopus Moguntinus Hildesheimensi petitioni eius satisfaciens.

C. dei gratia Moguntinae sedis archiepiscopus et apostolicae sedis legatus dilecto in Christo A. Hildesheimensi episcopo salutem et sincerae dilectionis affectum. Cum omni gratitudine recognoscentes vestrae fidelitatis ac devotionis plurima indicia grave et molestum habemus, si aliquis fidelium nostrorum aliud vobis quam honorem exhibet et reverentiam. Unde intellecto, quod ministerialis vester in urbe nostra detinetur captus, cum omni celeritate mandatum dedimus sub obtentu gratiae nostrae, ut omnibus suis restitutis vobis remittatur absolutus. Quod si hoc mandatum nostrum cuiusquam temeritatis ausu dissimulatur aut omissum cognoverimus, distinctius et efficatius circa ipsos agemus, qui huius praesumptionis fuerint auctores. Hoc autem a vestra petimus discretione, ut eundem hominem vestrum ad exhibendam iuris potestatem nostris exhibeatis fidelibus, qui ab eo magnis se conqueruntur affectos iniuriis.

no. 120. fol. 141.
Episcopo presbyter conquereus violentiam bonis ecclesiae irrogatam.
Dilecto domino suo venerabili Hildesheimensi episcopo B. sacerdos de C. licet indignus salutem et debitae reverentiae famulatum. In ecclesiae nostrae iniurioso gravamine gratiae vestrae nobis est requirendum auxilium, quod ad praesens tanto magis habemus necessarium, quanto minus sufficimus repellendis iniuriis, quas in bonis ecclesiae sustinemus. Dominus enim A. dei gratia bona ecclesiae in villa G. sita, quae in quadraginta annis et eo amplius praedecessores nostri continuata successione quiete possederunt, suae usurpat potestati et homines ecclesiae depredationibus nimis captivationibus multipliciter affligit. Quapropter ad gratiam vestram recurrentes cum omni devotione rogamus, quatinus vestrae potestatis auctoritate in praedictis ecclesiae bonis pacem faciatis et homines ecclesiae pacis vestrae securitate gaudere concedatis.

Von den übrigen hierher gehörigen und bei Stehle nicht abgedruckten Briefen vermag ich nur die Ueberschriften anzugeben.

no. 44. fol. 135.
Episcopus [A. ven. Hild. ep.] episcopo [H. d. g. Babelberg. ep] postulans auxilium ab eo.

no. 45. fol. 135.
Rescriptum episcopi promittentis alii auxilium.

no. 46. fol. 135.
Imperatori Bremenses cives de episcopo conquerentes.

no. 55. fol. 135.
Comes quidam [B. de R.] episcopo [V. Magdeb. arch.] quaerens, si sacramentum servare debeat, quod coactus fecerit.

. . . . Ex mandato ipsius homines sui ex insidiis armati me ac meos agressi et usque in ecclesiam R. prosecuti quosdam ex meis in ipso cimiterio alios in ipsa ecclesia effractis ianuis occiderunt et per incendium ecclesiae cum aliis . . . . omnia relinquere sum coactus et sacramentum praestare . . . .

no. 56. fol. 135.
Episcopus comiti consulens servari sacramentum (Antwort zu no. 55).

no. 60. fol. 136.
Imperator episcopo [Adolfo Hildesh.] condolens ei de illata iniuria [a B. de V.].

no. 62. fol. 136.
Imperatori dux H. conquerens de quodam milite [F. de A.], quod bona sua vastat.

no. 87. fol. 138.'
Episcopo [P. Colon. arch.] episcopus [Hild.] rogans eum, ut civi suo bona sublata restituta faciat.

no. 128. fol. 141.'
Imperator episcopo Coloniensi abiudicans comiti [V. de P.] bona sua.

no. 129. fol 142.
Episcopo praepositus conquerens, quod miles quidam ecclesiae bona disturbet.

Die Vitzenburg und ihre Bewohner.

Von Georg Plath, Pfarrer zu Liederstedt und Vitzenburg.

I.

Burg und Kloster.

979—1125.

Wie ein Waldbach in seinen ersten Anfängen keinen übersehbaren Lauf zeigt, sondern aus fast tropfenweise zusammenschießenden Theilen sich bildet, bald dem Auge sichtbar, bald unter Gras und Moos sich bergend, erst nach und nach als ein Rinnsal hervortretend, bis er endlich einen zusammenhängenden klaren Wasserpfad erkennen läßt — so verhält es sich mit der Geschichte der Völker im großen und ganzen, so fast mit jeder einigermaßen weit zurückreichenden Spezialgeschichte. Anfangs ist ihr Gegenstand von Waldesdunkel der Sage umhüllt, welches nur ahnen läßt, was gewesen sei; dann tritt er hier und da deutlicher hervor, wenn zerstreute Urkunden einen klaren Blick zu thun gewähren. Nach und nach aber hören die Stellen auf, in welchen die geschichtliche Entwicklung unterbrochen oder verdunkelt erscheint, und diese stellt sich nun als ein heller durchsichtiger Lauf der Betrachtung dar.

Auch die Geschichte der Vitzenburg,[1] unstreitig eines der ältesten Burgorte im Unstrutthale, ist in ihrem Anfange von der Sage umwoben. Merovänus, ein Frankenherzog, der um die Mitte des fünften Jahrhunderts, zur Zeit des Hunnensturmes, lebte, soll die Vitzenburg gebaut, von dem fränkischen Grafen, dem Vicedominus, der von hier aus die Interessen seines Fürsten vertrat, soll sie ihren Namen erhalten haben.[2] Dagobert I. habe dann das altfränkische Kastell schon im Jahre 626 zu einem Kloster umgewandelt.[3] Indessen, soweit diese nicht zuverlässigen Angaben zurückweisen, so wird doch die Annahme nicht irrig sein, daß an der Stelle, auf welcher die Vitzenburg sich erhebt, jedenfalls

[1] Der Name ist mit geringen Abweichungen in der Schreibart (Wizinb. 1249. Vyzzthenburch 1334, Wiczenb. 1340 u. a. ähnl.) durch alle Jahrhunderte unverändert derselbe.

[2] Genealogia Hessleriana, handschr. 1700; ebenso in: Kurze Beschreibung der alten kgl. thür. Residenz Burg Scheidung, Halle 1711.

[3] Spangenberg, Querfurter Chronik.

schon in noch weit früherer Zeit eine befestigte Ansiedelung bestand. Es ist dem Scharfblicke der alten Thüringer schwerlich entgangen, daß der Vitzenburger Berg das Unstrutthal unmittelbar hinter dem Felsenthore der Steinklebe beherrscht. War doch dieser Punkt gewissermaßen der Schlüssel zu der Königsburg Burgscheidungen, ohne dessen Gewinnung ein Zugang zu jener im Thale von dieser Seite her wenigstens unmöglich war. In der That haben hier im Anfange des sechsten Jahrhunderts die in Eile zusammengerafften Streitkräfte der Thüringer das Heer der Franken zur letzten Schlacht vor der Belagerung Burgscheidungens erwartet, als diese unter Chlodwigs Söhnen Theoderich und Chlotar gegen die Königsburg Hermannfrieds, des letzten Thüringerkönigs heranzogen. Unmittelbar bei Vitzenburg auf dem Runiberge[1] kam es zu jenem furchtbaren Blutbade, nach welchem das Frankenheer auf den Leibern der Erschlagenen wie auf einem Damme über die Unstrut gegangen sein soll. Der Ausgang des Krieges, der Untergang des Thüringerreiches im Jahre 531 ist bekannt. Es läßt sich also vermuten, daß schon vor diesem Zeitpunkte eine Warte der Thüringer den Vitzenburger Berg gekrönt habe, von welcher aus die Kriegsmannen den Zugang zum Thale überwachten und den Mahnruf mit dem Auerhorn weithinaus schallen ließen. Ebensowenig wird von den Franken die Bedeutung des Punktes verkannt worden sein. Denn jedenfalls verdient jene sagenhafte Mitteilung über Merowigs oder Dagoberts Gründung insofern wenigstens einigen Glauben, als der Burgort wohl nicht mit dem Lande ringsum den Sachsen zufiel, sondern in den Händen der fränkischen Oberherren verblieb, welche einen ihrer Grafen, einen Vicedominus, ansässig machten, wie dies auch anderwärts geschah. Möglich ist, daß auch aus jener Zeit der Name der Burg stammt.[2]

---

[1] Lorenz, die thüringische Katastrophe, Zeitschrift für Thür. Gesch. N. F. VII. 1891.

[2] Die gewöhnliche Ansicht, daß die Burg ihren Namen nach einem Ritter Vizo erhalten habe, kann ich nicht teilen. Bis ca. 1108 besaß sie freilich ein Vizo, der lange als ältester Besitzer galt, aber der Name der Burg ist älter, und einen bedeutend früheren Ritter gleichen Namens anzunehmen, nur um die durch jenen veranlaßte Erklärung beibehalten zu können, ist wohl willkürlich. Aber auch die Herleitung von Vicedominus, zu welcher die ziemlich späte Form Vyzzthenburch (1334) bestimmen könnte, ist unhaltbar. Das richtigste wird sein, Vitzenburg-Weissenburg zu deuten, von dem ahd. hwîz = weiß abgeleitet, für welche Erklärung ich dem Herrn Archivrat Dr. Jacobs zu Wernigerode zu Dank verpflichtet bin. Auch die ältesten urkundlichen Erwägungen des Ortes in den Formen Vizenburg (Hersfelder Zehntverzeichnis) und Wizinburg (979) rechtfertigen diese Erklärung. Die volkstümliche Deutung Vitzenburg-Wiesenburg hat keinen Sinn, würde aber durch die Länge des ersten Vokals ebenfalls für Weissenburg sprechen.

Es ist nicht anders denkbar, als daß die Geschichte der Burg in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten, aus welchen nicht einmal die geringste sagenhafte Andeutung über ihr Geschick überliefert worden ist, aufs engste verbunden gewesen sei mit der Geschichte des Landes, dem sie angehörte. Thüringen nördlich der Unstrut war nach Burgscheidungens Eroberung den sächsischen Bundesgenossen der Frankenkönige zugefallen. Aber die Sachsen blieben nicht lange im Lande. Bereits 568 schlossen sie sich den Longobarden auf dem Zuge nach Italien an, während in ihre damit erledigten Besitzungen Schwaben, Hessen und Friesen einrückten: die bedeutendste und nachhaltigste Kolonisation der Gegend. Denn wiewohl die Thüringer immer noch den Grundstock der Bevölkerung bildeten, erhielten die Gaue des Landes ihre Namen doch fortan nach den neu zugewanderten Fremden aufgeprägt: Schwabengau, Hassegau, Friesenfeld. Bitzenburg lag im Hassengau (Hassega) nicht allzufern von der Grenze des Friesenfeldes (Vresinavelde), welche, soweit sie hier in Betracht kommt, sich von der Unstrut oberhalb Kleinwangen über die drei untergegangenen (Ober-, Mittel- und Unter-) Stachelrode, Schmon, Leimbach, Lodersleben, Querfurt zog.[1] Freilich kehrten die Sachsen um 577 enttäuscht von ihrer Wanderung zurück und erhoben alsbald Ansprüche auf ihr ehemaliges Besitztum. Thüringer und Hessen — ersteren war der furchtbare Kampfesmut der Sachsen noch im Gedächtnis — erboten sich, zuerst ein Drittel, dann sogar zwei Drittel des Ackers und alles Vieh herauszugeben, aber die Sachsen forderten alles, selbst die Weiber der neuzugewanderten Einwohner. So aufs äußerste gereizt stellten jene sich zum Kampfe, und diesmal unterlagen die Sachsen; sie wurden in der Gegend von Barnstedt — noch heute heißt der Ort das Schlachtfeld — in zweimaligem Kampfe fast völlig aufgerieben. Kümmerliche Reste ihres Stammes verloren sich unter der übrigen Bevölkerung.

Zu Beginn des siebenten Jahrhunderts hatte die Gegend unter dem Ansturme der Slaven vielfach zu leiden, die unter Samo, einem Glücksritter, der es vom reisenden fränkischen Kaufmanne zum Slavenkönige gebracht hatte, wiederholt plündernd in Thüringen einfielen. Die fränkischen Oberherren, in schmachvoller Pfaffen- und Maitressenwirtschaft erschlafft, konnten dem Uebelstande nicht abhelfen, doch entschloß sich Dagobert endlich, einen gewissen Radulf, Sohn des Chamarus, zum Herzog von Thüringen zu machen, dem es dann auch gelang, die Slaven erfolgreich abzuwehren. Einzelne Niederlassungen derselben blieben

[1] Größlers Arbeiten über Hassegau u. Friesenfeld in Harzztschr. 1873. 74. 76.

freilich bestehen darunter verhältnismäßig zahlreiche in der Umgebung der Vitzenburg, nämlich: Cindest (Zingst), Bridasti (Pretitz), Sibrovici (ein slavischer Teil des Ortes Spielberg), Smahon (die beiden Schmon) und Guministi (das jetzt nicht mehr vorhandene Kymen).[1] Man mag darnach ermessen, wie gerade dieser Teil des Unstrutthales um Vitzenburg dem Andrange der Slaven ausgesetzt war.

Was auf der Vitzenburg vorging, als Radulf sich nach 638 von der fränkischen Oberherrschaft losrang, läßt sich nicht vermuten. Unberührt von den Kämpfen, welche sich in nächster Nähe bei Wangen und Memleben abspielten,[2] ist der Ort schwerlich geblieben; aber das Dunkel wird nicht einmal durch eine sagenhafte Andeutung gelichtet. Mag er damals auf der Seite der siegreichen Thüringer gewesen sein, die auf kurze Zeit eine gewisse Selbständigkeit behaupteten, jedenfalls hielt doch bald darauf eine von Westen kommende unsichtbare Macht auch hier ihren Einzug, welche mit friedlichen, unscheinbaren Mitteln nach und nach das ganze Land sich unterwarf: das Christentum. Unbekannt war das Evangelium den Thüringern schon seit geraumer Zeit nicht mehr; war doch sehr wahrscheinlich jene Königin Amalberga, welche durch ihre Ränke den Sturz des Reiches 530 herbeigeführt hatte, eine Christin, freilich keine, die ihrem Glaubensbekenntnis Ehre gemacht hätte. So erklärt es sich, daß von ihrer Anwesenheit im Lande nach dieser Richtung hin keinerlei Spuren zurückgeblieben waren. Aber nun kamen über das Meer von den britischen Inseln die Boten der neuen Lehre. Klein waren zunächst die Gemeinden, welche sie bildeten, vorzugsweise aus den fränkischen Ansiedlern bestehend; aber der Sauerteig des Evangeliums begann doch die Einwohner des westlichen Deutschlands, besonders in Hessen und Thüringen, zu erfüllen. Bonifacius hat dann das große Verdienst, die vereinzelten schwachen Pflanzungen, die in Gefahr waren, wieder zu ersterben, gestärkt und kirchlicher Organisation angeschlossen zu haben. Verschiedene Anzeichen berechtigen zu der Annahme, daß er im Hassegau im Unstrutthale gewirkt habe. Zeddenbach, ein untergegangenes Dorf in der Nähe von Freiburg a. U.[3] besaß eine alte Bonifaciuskirche, ebenso Oldisleben, sicherlich zum Andenken an die durch Bonifacius persönlich oder durch seine Schüler empfangenen Wohlthaten so

[1] Größler, Besiedelung der Gaue Friesenfeld u. Hassegau. Harzzeitsch. 1875.

[2] Die Hypothese (in Größler), Führer durch das Unstrutthal. Mitt. d. Ver. f. Erdkunde 1892), p. 59. ff., daß Radulf sich auf dem Ronneberg verschanzt habe, Siegbert dagegen in dem bisher nach Radulf genannten Kastell, wird sich schwerlich ernstlich verteidigen lassen, zumal Dr. Gr. den Ronneberg mit dem sogenannten Bock verwechselt.

[3] Noch jetzt dort die Zeddenbacher Mühle.

genannt.[1] Vitzenburg liegt mitten zwischen beiden, so wird sich sein Einfluß auch dorthin erstreckt haben.

Selbstredend konnte Bonifacius nicht die Christianisierung des Landes herbeiführen, vielmehr blieb die eigentliche Missionsarbeit seinen Gehilfen überlassen. Im Hassegau und den benachbarten Gauen war es vornehmlich der heilige Wigbert, der von 724 bis 732 umherziehend das Wort Gottes verkündigte, derselbe Wigbert, der als Abt von Fritzlar 747 starb, in Hersfeld begraben wurde und dem dortigen Kloster den Namen verlieh. In späterer Zeit wurde das Christentum namentlich durch den heiligen Liudger († 809) und seinen Bruder Hildegrin befestigt.[2]

Die Zugehörigkeit zu Kloster Hersfeld ist es auch, welche die Vitzenburg zum ersten Male gegen Ende des neunten Jahrhunderts urkundlich erwähnt werden läßt, während sie in den politischen Verwicklungen vorher und nachher, beispielsweise in den Kriegszügen Karls des Großen, keine Rolle gespielt zu haben scheint, wenngleich jene auch hier zur Folge hatten, daß Land und Leute fester mit Kaiser und Reich verbunden wurden. Am 21. Oktober 777 schenkte Kaiser Karl dem Kloster Hersfeld die drei Kirchen zu Altstedi, Ritstedi und Osterhusan nebst dem Zehnten in Frisonovelde und Hassega, bei welcher Gelegenheit auch die beiden Gaugrafen des Hassegau: Alberich und Marquard, erwähnt werden. Die Schenkung wurde drei Jahre später noch einmal bestätigt. Im Hersfelder Zehntverzeichnis, welches in den Jahren 880—899 aufgestellt sein muß, findet sich unter der Ueberschrift: Haec sunt urbes quae cum viculis suis et omnibus locis ad se perti . . . . Decimaciones dare debent ad sem. Vvigberhdum ad Herolvesfeld an neunter Stelle die Vitzenburg aufgeführt. Zweimal wird sie außerdem genannt in dem Verzeichnis aller zehntpflichtigen Ortschaften.

Eine Veränderung in der kirchlichen Zugehörigkeit Vitzenburgs trat ein, als Karl der Große gegen 814 das Bistum Halberstadt gründete, dem fortan auch der Hassegau zugehörte, während er früher unmittelbar unter Mainz gestanden hatte; doch blieb die Metropolitangewalt des Erzstifts auch fernerhin in Kraft. Ferner löste sich das Verhältnis zu Hersfeld, als Otto II. im Verein mit seiner Gemahlin Theophano im Jahre 979 zum Andenken an seinen 973 in Memleben verstorbenen Vater daselbst ein Kloster stiftete. Bei dieser Gelegenheit fand ein Tausch von Gütern statt; die Urkunde vom 20. Mai 979 erwähnt unter den Burgen, welche mit ihren zugehörigen Dörfern dem neugegründeten Kloster Memleben künftighin zehntpflichtig sein sollten,

[1] Größler, Einführung des Christentums in Friesenfeld und Hassegau.
[2] Heine, die alte Herrschaft Querfurt. Neue Mitt. XIV. p. 141.

auch Wizinburg.[1] Allein Otto's Gründung erwies sich nicht als auf die Dauer lebensfähig; im Jahre 1015 wurde sie samt ihren zuständigen Besitzungen unter die Abtei Hersfeld zurückverwiesen. Freilich gehörte Vitzenburg damals schon nicht mehr dazu; denn bald nachdem in Memleben das Kloster gestiftet war, wahrscheinlich noch im selben Jahre, wurde in Vitzenburg von dem ersten urkundlich nachweisbaren Besitzer Bruno und seiner Gemahlin Adilint gleichfalls ein solches und zwar ein Nonnenkloster gegründet.

Allerdings berichtet Spangenberg in der Chronik von Querfurt, in welcher er, wie oben erwähnt, das Vitzenburger Kloster auf Dagoberts Zeit zurückführt, daß schon um 880 Bruno, ein Edler von Querfurt, die Conventualinnen in Vitzenburg um Fürbitte wegen zu erhoffenden Leibessegens seiner Gattin angegangen habe. Indessen der Umstand, daß die Urkunde von 979 ihrem Wortlaute nach mit Sicherheit annehmen läßt, es habe in jenem Jahre noch kein Kloster in Vitzenburg bestanden, ferner daß aus einer Urkunde vom Jahre 991 hervorgeht,[2] dasselbe sei vor nicht langer Zeit erst gegründet worden, läßt darauf schließen, daß Spangenberg, dessen Angaben überhaupt nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind, sich hier um ein volles Jahrhundert geirrt habe. Dafür spricht ebenfalls, daß alle anderen Angaben, welche Spangenberg sonst über das Kloster Vitzenburg beibringt, in die Zeit von 980 an etwa gehören. Ausschlaggebend ist die Bestätigungsurkunde von der Hand Kaiser Otto's III. vom 19. Januar 991, gegeben in Allstedt. In erfreulichstem Maße verbreitet dieselbe Licht über den Stand der Vitzenburg in jener Zeit.

Demnach besaß um 980 die Vitzenburg der edle Herr Bruno, nach dem Namen zu urteilen ein Glied des Hauses der Edlen von Querfurt, welches als ein Zweig der uralten Familie der Brunonen sein Geschlecht bis zu dem germanischen Göttersohne Tuisko hinaufführte.[3] Die Ehe, welche ihn mit seiner Gemahlin Adilint verband, scheint kinderlos gewesen zu sein; so entschloß er sich mit ihrer und ihrer erbberechtigten Verwandten Zustimmung, auf Vitzenburg eine Kirche mit einem daranstoßenden Kloster für Konventualinnen zu gründen. Offenbar hatte die Gattin, da nur von ihren Erben, nicht von seinen geredet ist, ihm die Vitzenburg zugebracht. Die fromme Stiftung weihte er dem heiligen Dionysius[4] und ließ es an einer entsprechenden Dotation

---

[1] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt.

[2] Monumenta Boica, XXVIII Anhang, p. 248.

[3] Böttger, die Brunonen. Tacitus. Germania.

[4] Grabstätten, gelegentlich eines Umbaues in den inneren Wohnräumen gefunden, geben genau die Stelle an, wo das Kloster gelegen haben muß,

des Klosters nicht fehlen. Zunächst verlieh er demselben alle Landstücke westlich von der Kirche, sowohl was davon bisher zum Burgbezirke gehörte, als auch was außerhalb desselben lag bis zur Unstrut hinab. Hierzu fügte er Landgüter (praedia) in Liederstedt, Zütschdorf, Bedra, Zschortau, ferner in dem Dorfe Gröst 8 Hufen, in Zeuchfeld 6½ Hufe, in Reinsdorf 9 Hufen „östlich des Grabens, in dem früher Wasser floß“ — „alles im Hassegau, in der Grafschaft des Grafen Burghardt[1] gelegen, mit allen Gebrauchsgegenständen, die rechtmäßig zu diesen Gütern gehören, als da sind: Hörige beiderlei Geschlechts, Höfe, Gebäude, Ländereien, bebaute und unbebaute, nämlich Aecker, Wiesen, Felder, Triften, Wälder, Wasser und Wassergräben, Fischereien, Mühlen, Wegen und Unwegen, Ab- und Zugängen, bekanntem und unbekanntem, und mit allem anderen Zubehör, welches hierin irgendwie genannt und benamset werden kann.“ Die erste Aebtissin des Dionysiusklosters wurde eine gewisse Thietburg; durch die kaiserliche Urkunde wurde ihr dieses Amt auf Lebenszeit bestätigt und die Amtsfolge dergestalt geregelt, „daß nach ihrem Tode diejenige Nonne, welche im selben Kloster aus dem Geschlechte der genannten Adilint von vorgerückterem Alter sich befindet, dem Regimente des Klosters, solange sie lebt, bestimmt werde.“ „Und kein Herzog oder Graf, oder öffentlicher Richter oder Machthaber oder andere beliebige richterliche Persönlichkeit soll an den Orten oder Stätten, welche dem genannten Kloster Bitzenburg überwiesen sind, oder später anderweitig überwiesen werden, irgend eine Macht ausüben außer dem Anwalt, welchen die Aebtissin des Klosters und die Nonnen, welche dort nach der Regel leben, zu diesem Werk und Geschäft bestellt haben.“

Von einer Aufhebung der Burg als solcher ist in der Urkunde in keinerlei Weise die Rede; die spätere Geschichte des Klosters zeigt, daß Burg und Kloster nebeneinander bestanden haben, jedenfalls so, daß die erstere dem Schirmvogte des letzteren zugehörte. Lange hat der Stifter dieses Amt in eigener Person nicht ausüben können. Bereits im Jahre 991 gehörten er und seine Gemahlin nicht mehr zu den Lebenden. Unter ihren drei Erben: Amalung, Adalger und Hermann wählten sich die Konventualinnen den ersten zum Schirmherrn; auch diese Wahl wurde auf Lebenszeit Amalungs bestätigt. Er ist demnach jeden-

nämlich die Kirche an der Stelle des Südflügels des gegenwärtigen Schlosses und die Wohnungen der Nonnen jedenfalls im engsten Anschluß an dieselbe. Das neue Schloß Bitzenburg steht also auf der Stelle des alten Klosters.

[1] F. Kurze hat in: Geschichte der sächs. Pfalzgrafschaft u. s. w. Neue Mitt. XVII. p. 290, diese Urkunde angeführt als Beweis, daß der südliche Teil des Hassegau's eine eigene Grafschaft bildete, die unter den Grafen von Goseck stand.

falls als der folgende Besitzer der Burg anzusehen. Nach seinem Tode sollte „wer als älterer Mann in seinem mütterlichen Geschlechte gefunden wird, unter Zustimmung der Aebtissin und der Nonnen, welche dann im Kloster sein werden, auf Lebenszeit die Schirmvogtschaft übernehmen."

Ist so über die Verhältnisse des Klosters und seines Besitzes im wesentlichen Klarheit gegeben, so kann ein gleiches von der Burg nicht gesagt werden. Immerhin lassen die Namen der Orte, aus welchen durch Bruno die Dotation des Dionysiusklosters gebildet wurde, auf einen ziemlich umfangreichen Grundbesitz des Burgherrn schließen. In nächster Nähe werden genannt: Liederstedt, Reinsdorf, in schon recht beträchtlicher Entfernung: Zütschdorf, Bedra, Zschortau, Gröst, Zeuchfeld. War die Annahme berechtigt, daß die Vitzenburg ursprünglich aus der Familie der Adilint stammte, so liegt es nahe, die fünf letztgenannten Orte an oder in der Nähe des Leihabaches als den Stammbesitz des Bruno anzusehen. Mit Amalung als mutmaßlichem Burgherrn hört dann auf ein Jahrhundert jede Kenntnis über die Vitzenburg auf. Nicht so steht es mit dem Kloster. Zwar urkundliche Nachrichten fehlen auch hier, aber die Nachrichten, welche Spangenberg beibringt und aus Urkunden geschöpft haben will, sind, wenn vielleicht nicht ganz fehlerfrei, so doch sicherlich nicht völlig aus der Luft gegriffen. Vom Jahre 989 meldet er: „Ist ein schrecklich Landsterben gewesen und das Kloster Vitzenburg gar ausgestorben." Eine Tochter Brun's II. von Querfurt, Elisabeth, Schwester des heiligen Bruno von Querfurt, welche bei den frommen Frauen in Vitzenburg erzogen wurde, soll um dieser Seuche willen in das St. Georgskloster nach Prag gebracht worden sein, wo sie nach eignem Entschlusse verblieb und später Aebtissin wurde. Allein Streitigkeiten, welche sie mit den dortigen Herzögen auszufechten hatte, brachten es dahin, daß sie um die Mitte des folgenden Jahrhunderts nach Vitzenburg zurückkehrte und dort ihre Lebenstage beschloß. Es liegt nahe, anzunehmen, daß sie, als dem Geschlechte der Stifter angehörend, auch im Vitzenburger Kloster eine hervorragende Stelle einnahm. Auch von den sagenhaften Neunlingen, welche die Gemahlin Gebhards I. von Querfurt aussetzen lassen wollte, die aber durch das Dazwischenkommen des heiligen Brun gerettet wurden, sollen einige im Kloster Vitzenburg erzogen worden sein. Mögen diese Nachrichten auch nur geringen historischen Wert haben, sie geben doch Kunde davon, daß das Kloster bestand und offenbar gedieh, vor allem, daß die Dynasten von Querfurt enge Beziehungen zu demselben unterhielten, was wieder auf die Familie des Stifters einen Rückschluß gestattet.

Erst gegen Ende des elften Jahrhunderts treten Burg und Kloster wieder deutlicher hervor, freilich auch bald in einem Zusammenhange, welcher der frommen Stiftung des Brun und der Adilint ein Ende oder doch wenigstens eine durchgreifende Veränderung bereitete. Im Jahre 1095, wofür allerdings auch 1085 gelesen werden kann, führt eine Schenkungsurkunde von Ettersberg einen Hermannus de Witenborch als Zeugen an, dessen Name auf Vitzenburg hinzuweisen scheint.[1] Ist von ihm aber außer Namen und Zeit nichts bekannt, so wissen wir ungleich mehr von den folgenden Besitzern der Burg und den Vorgängen auf derselben; ja, es spielen Personen mit hinein, welche zu den bedeutendsten ihrer Zeit zu rechnen sind. Die Chronik von Pegau und das Chronikon ecclesiasticon des Nikolaus von Siegen berichten beide ziemlich ausführlich über das, was sich um die Wende des elften Jahrhunderts in Vitzenburg zutrug. Als Besitzer wird der Ritter Vizo de Vizemburch genannt, nobilis ac praedives, also ein Mann von Adel und Reichtum. Ueber seiner Person liegt ein gewisses Dunkel. Man hält ihn für einen slavischen Lehnsmann des Wiprecht von Groitzsch, identisch mit einem sonst erwähnten Vizic;[2] doch könnte Vizo ebenso von dem Namen Veit abgeleitet werden. Jedenfalls war er mit Wiprecht verwandt und vererbte diesem bei seinem etwa 1108 erfolgenden Tode sowohl die Vitzenburg als auch die Schirmvogtschaft über das Kloster daselbst. Irrtümlich wird diesem Vizo die Gründung des Klosters zugeschrieben; so heißt es von ihm im Chronikon Biganiense: Is congregationem sanctimonialium in eodem castello de praediis instituerat. Spangenberg schiebt dieselbe sogar noch später hinaus: „Der alte Graf Wiprecht richtete daselbst (nämlich in Beichlingen) und auch zur Vitzenburg die beiden verfallenen Jungfrawenklöster wieder auf." Aber von einer früheren Auflösung des Klosters ist nichts bekannt und zweifellos zeigt sich hier Nikolaus von Siegen, welcher in dem von Vitzenburg später nach Reinsdorf verlegten Kloster selbst aus Urkunden schöpfte, als der besser unterrichtete. Er nennt als Gründungszeit forte tempore S. Henrici imperatoris et S. Kunigundis virginis und kommt damit der Wahrheit in der That ziemlich nahe. Vizo überkam also schon die Pflege des Klosters, sei es von Hermann von Vitzenburg, sei es, falls dieser etwa sein Burgmann gewesen wäre, von irgend einem andern Nachkommen des oben erwähnten Amalung. Er

[1] Rein, Thuringia sacra.

[2] Heinrich IV. überläßt dem Grafen Wiprecht von Groitsch Güter, damit derselbe sie seinem treuen Vasallen Vizic anderweit zueignen könne. Ratisbone 1097. v. Schültes Dir. Dipl.

starb vermutlich ohne direkte Erben, sodaß sein Besitz in die Hände seines Anverwandten Wiprecht überging. Dieser, im Osterlande reich begütert, hatte doch auch in Thüringen festen Fuß gefaßt, als er kurz vor jener Erbschaft der dritte Mann der verwitweten Kunigunde von Beichlingen, einer Tochter Markgraf Otto's von Meißen, geworden war. Er hatte ein reich bewegtes und namentlich der Kirche gegenüber nicht schuldfreies Leben hinter sich. Als er 1083 mit Heinrich IV. vor Rom lag, war er einer der Ersten, die in die Stadt eindrangen, und entweihte die Peterskirche dadurch, daß er selbst an der heiligen Stätte den Kampf nicht ruhen ließ. Später äscherte er bei einer Fehde die St. Jakobskirche in Zeitz ein. Mit Wallfahrten und Erbauung des St. Jakobsklosters zu Pegau büßte er seinen Frevel. Auch in Vitzenburg wandte er nun seine Fürsorge dem Kloster zu.

Und es that not, daß hier kräftig durchgegriffen wurde; denn die Nachbarschaft zwischen Kloster und Burg hatte üble Folgen gezeitigt, wie sich denn nähere Beziehungen der Nonnen zu den Insassen der Burg kaum vermeiden ließen. Die größte Zuchtlosigkeit ergab sich aus diesem Verhältnis. Nikolaus von Siegen giebt den Konventualinnen das Zeugnis: ad nimiam laxitatem declinantes, ex vicinitate arcis sive castri occasionem assumentes et cum eisdem domicellis carnaliter viventes. Wiprecht wies noch unmittelbar, nachdem ihm die Erbschaft zugefallen war, das Kloster Vitzenburg zwei Frauen seiner Familie als Wohnsitz an, sei es, daß er nicht von den zerrütteten Zuständen desselben genügend unterrichtet war, sei es, daß er einen bessernden Einfluß von jenen erhoffte. Die eine war seine eigene Mutter Sigena, welche nach einer zweiten Ehe mit Graf Friedrich von Lengefeld verwitwet war, im Februar 1109 in Vitzenburg starb und ihre letzte Ruhestätte zwischen den Gräbern zweier Aebtissinnen erhielt. Die andere wird mit Namen nicht genannt aber bezeichnet als neptis Friderici comitis de Lengevelt, eine überaus reiche Dame, jedenfalls noch in einem Alter, in welchem sie durchaus nicht auf die Freuden des irdischen Lebens zu verzichten gesonnen war. Sie brachte für sich ausreichende Mittel mit, um ein üppiges Leben führen zu können, und wendete dem Kloster außerdem fünfzehn Pfund Goldes zu. Sie wurde vollends das Verderben für das ohnehin schon leichtfertige Wesen der Konventualinnen.

Bereits ehe Wiprecht 1109 nach Vitzenburg kam, war das Aergernis zu seinen Ohren gedrungen, und nun ließ er sofort durch einen Boten den Nonnen den Befehl zugehen, den Ort möglichst schnell zu räumen und sich nach einer anderweitigen Unterkunft umzusehen. Gleichzeitig wendete er sich an den damals

schon hochverdienten Bischof Otto von Bamberg wegen der ärgerlichen Angelegenheit und erhielt von diesem den Rat, das Kloster fortan mit Mönchen nach der Regel St. Benedikts zu besetzen und wegen solcher mit dem Abt von Corvei in Unterhandlung zu treten. Corvei galt zu jener Zeit als ein Muster in mönchischer Zucht. Von dort wurde ihm ein gewisser Ludiger zugewiesen, der von Corvei eine Zeitlang nach Pegau als Prior gesandt war und dann wieder im Mutterkloster die Stelle eines Dekans innegehabt hatte. Jedenfalls hatte Wiprecht ihn schon in dem von ihm gestifteten Jakobskloster in Pegau kennen gelernt. Noch im Jahre 1109 hielten die Mönche ihren Einzug im Kloster Vitzenburg.

Man hat früher angenommen, daß mit der Besetzung durch Benediktiner auch die Verlegung von Vitzenburg nach Reinsdorf stattgefunden habe.[1] Auch der Bericht der Pegau'schen Chronik verleitet zu dieser Annahme. Indessen noch 1121 wird die Abtei Vicinpurg urkundlich erwähnt, während erst 1127 Ebbo, der Biograph Otto's von Bamberg, von dem monasterium noviter constructum Regenheresthorff redet,[2] sodaß der Ortswechsel wohl erst um 1125 erfolgt sein mag. Vorerst suchten sich die Mönche in den von den Nonnen verlassenen Zellen wohnlich einzurichten und hatten dort auch die Wechselfälle, welche die Vitzenburg trafen, mit auszuhalten. Wiprecht hatte sich nämlich doch nicht dem Interesse der Klöster in dem Maße zugewendet, daß er den weltlichen Händeln durchaus ferngestanden hätte. Im Gegenteil: die Verbindung mit der Witwe Kunigunde von Beichlingen wurde ihm ein Anlaß, sich in die Orlamündisch-Weimarischen Erbfolgestreitigkeiten zu mischen, welche ihn in die Gegnerschaft wider Kaiser Heinrich V. drängten. Nach dem Tode Graf Ulrichs von Orlamünde im Jahre 1112 zog der Kaiser alle Güter desselben als erledigte Lehen ein. Wiprecht, der durch seine Gemahlin erbberechtigt zu sein meinte,[3] sowie Siegfried, Pfalzgraf bei Rhein, ein Neffe der Kunigunde, lehnten

[1] v. Mülverstedt, Hierographia Mansfeldica, Harzz. 1868; Rein, Thuringia sacra; Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld; Chr. Schöttgen, Historie des berühmten Graf Wiprecht von Gr., Regensburg 1749, u. a. m.

[2] Monum. Germ. Scr. XII. 861.

[3] Gräfin Kunigunde, Tochter des Markgrafen Otto aus dem Hause Orlamünde, zuerst vermählt mit dem russischen Fürsten Jzaslow, nach dessen Tode (1078) mit Grf. Konrad, dem Sohne Otto's v. Nordheim, endlich mit Wiprecht. Sie hatte Beichlingen von ihrer Großmutter Jda ererbt. Von ihr stammt wahrscheinlich die Stiftung des Klosters Oldisleben, das sie später wiederholt beschenkte. Hierdurch und durch ihre Verbindung mit Wiprecht ist wohl der Irrtum entstanden, daß Konrad von Beichlingen, ihr früherer Gemahl, Oldisleben und Vitzenburg gestiftet habe. So: Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld p. 131; v. Mülverstedt, Hierographia Mansfeldica, Harzz. 1868.

sich dagegen auf; der Dritte im Bunde war der Landgraf Ludwig der Springer. Als der Kaiser 1112 das Weihnachtsfest in Erfurt feierte, folgten die drei Fürsten seiner Einladung nicht, und damit war das Zeichen der Empörung gegeben. Heinrich V. zog zunächst selbst gegen sie, übertrug den Befehl aber dann dem Grafen Hoyer von Mansfeld, welcher die Verbündeten bei Quedlinburg überraschte und auf das Haupt schlug. Siegfried fiel im Kampfe, Wiprecht wurde verwundet und gefangen, Ludwig entkam, unterwarf sich aber bald darauf. Nach diesem entscheidenden Schlage kehrte der Kaiser zurück, um in eigener Person das Urteil zu sprechen. Wiprecht kam von der Todesstrafe, welche über ihn verhängt wurde, nur dadurch los, daß er seine sämtlichen Stamm- und Erbgüter dem Kaiser übergab. So ging denn im Jahre 1113 auch die Bitzenburg in den Besitz Kaiser Heinrichs V. über und wurde Reichsgut.

Wiprecht von Groitsch hat die Burg nicht wieder erhalten. Anfangs wurde er sowohl als auch Ludwig noch in Haft gehalten und erst 1116 wieder in Freiheit gesetzt, als es den Söhnen beider gelungen war, den kaiserlichen Feldherrn „Heinrich mit dem Haupte“ in ihre Gewalt zu bekommen. Später belehnte ihn Kaiser Heinrich sogar mit der Ostmark, ohne ihm aber wirklich zum Besitz des Lehens verhelfen zu können, da Albrecht von Ballenstedt dieses bereits in Beschlag genommen hatte. Im Jahre 1124 ging Wiprecht als ein kranker Mann in das von ihm gestiftete Kloster Pegau, wurde Mönch und starb daselbst im Mai desselben Jahres, nachdem zuvor schon sein einziger Sohn aus dem Leben geschieden war.

Die Bitzenburg blieb vor der Hand in kaiserlichem Besitze. So nur ist es zu erklären, was sonst unverständlich wäre, daß nämlich Heinrich V. im Jahre 1121 regia liberalitate die Abtei Vicinpurch dem Stifte Bamberg überweist.[1] Und hatte Otto von Bamberg schon einmal durch guten Rat dem Kloster sich nützlich erwiesen, so war er es nun abermals, der durch weise Maßregel eine entschieden vorteilhafte Veränderung desselben herbeiführte, indem er die Verlegung des Klosters von Bitzenburg nach dem nahegelegenen Reinsdorf bewirkte. Als Ursache wird der Wassermangel auf dem Berge bezeichnet: penuria aquae propter montis altitudinem;[2] aber auch die Nähe der Burg, die sich früher als unvorteilhaft erwiesen, wird mitgesprochen haben. So zogen die Mönche denn herab an den Fuß des Berges, wo sich ein für die Klostergründung passendes Terrain bot: in loco amoeno, scilicet prato, sagt Nikolaus von Siegen,

[1] v. Schultes Hist. Schriften II.
[2] Nikolaus v. Siegen, chron. eccles.

zwischen zwei weiter abwärts an der Unstrut gelegenen Dörfern, — offenbar meint er das Oberdorf und Unterdorf Reinsdorf.[1] Zwar versucht er es so darzustellen, als sei der Name Reinsdorf erst mit dem Kloster aufgekommen; er deutet ihn als munda villa sive villa puritatis; indessen heißt der Ort durchaus nicht „reines Dorf", sondern trägt den Namen eines nicht mehr zu ermittelnden Mannes. Reginherestorf kommt schon im oben genannten Hersfelder Zehntverzeichnis vor; das Kloster hat den Namen des Ortes angenommen und nicht umgekehrt. Im Jahre 1127 war der Ortswechsel bereits vollzogen. Als Otto damals auf einer Missionsreise nach Pommern hier rastete, weihte er nicht nur drei Altäre in der Klosterkirche, darunter einer dem heiligen Kreuze gewidmet war, sondern verdoppelte aus seinem mütterlichen Erbteil auch den Besitz, sodaß das Kloster jetzt etwa 120 Hufen sein eigen nannte.[2] Die Trennung von der Burg erwies sich als Anfang einer Zeit neuen Aufschwungs für das Kloster, oder sagen wir besser: für beide Teile, auch für die Bitzenburg. Mit der besonderen Geschichte der letzteren werden sich die folgenden Ausführungen zu beschäftigen haben.

II.

Die Zeit der Landgrafen.

1125—1325.

Der Abbruch des Klosters in Bitzenburg fiel in eine Zeit, in welcher der Bau von Befestigungen in Deutschland einen gewaltigen Aufschwung nahm. War der Grundriß in den meisten Fällen und auch bei der Bitzenburg im wesentlichen gegeben durch die Form des Berges, welcher sich die erste Anlage angepaßt hatte, so erfolgte nun in diesem Zeitraume der Ausbau der Burg, wie er den herrschenden Verhältnissen und Anforderungen entsprach. Noch heute kann man sich ein Bild davon machen, wie es damals ausgesehen haben mag, zumal an der Hand eines Planes[3] aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, welcher trotz veränderter Baulichkeiten den Grundriß der Burg in seinen äußeren Umgrenzungen noch erkennen läßt. Die Anlage eines befestigten Ortes pflegte sich derartig dem gegebenen Terrain anzupassen, daß Mauer und Fels zu einem Ganzen verwachsen zu

[1] Die Wüstung Bunsdorf kann nach der Lage des Klosters nicht in Betracht kommen.

[2] Herbord, vita Ottonis episc. Bab., Monum. Germ. Script. XII. 759.

[3] Im gräfl. Archiv Bitzenburg.

sein schienen, wie denn auch heute noch fast sämtliche Gebäude der Vitzenburg auf den alten Fundamenten hart am Rande des Berges stehen und mit ihren äußeren Mauern aus dem Gestein hervorzuwachsen scheinen. Nur so war es möglich, sich eines feindlichen Angriffs zu erwehren. Die wenigen notwendigen Zugänge wurden mit allen erdenklichen Sicherheitsmaßregeln, Gräben, Zugbrücken, Türmen u. dergl. verwahrt. Die Vitzenburg gliederte sich offenbar in zwei Teile: die eigentliche Burg und das Vorschloß, welche später auch erwähnt werden.[1] Von der eigentlichen Burg, welche durch einen Graben von dem Vorschlosse geschieden war, ist außer einem Teile der Umfassungsmauer noch die zweifellos sehr alte Brunnenanlage vorhanden. Ferner stand hier der Palas und der Bergfried. Läßt sich die Lage des letzteren, des großen Turmes, welcher den festesten Punkt der ganzen Burg bildete, nicht mehr genau angeben, so kann dagegen der Palas, dessen Erbauung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert allgemein üblich wurde, auf der Vitzenburg wohl nur auf der dem Thale abgewandten Seite gelegen haben,[2] sodaß die Fenster nach dem Burghofe hinausgingen und in das Thal schauten, ohne doch dadurch der Gefahr etwaiger Beschießung ausgesetzt zu sein. Er enthielt die Wohngemächer der Burgherren und ihrer Familie und dergleichen Räumlichkeiten mehr. Von dem inneren Burghofe zum Hofraum des Vorschlosses, welcher dem jetzigen Schloßhofe entspricht, führte eine Zugbrücke über den, namentlich auf der ersten Terasse des Berges noch kenntlichen Graben an der Stelle, welche gegenwärtig die Einfahrt zum inneren Hofe bildet. Auch das Vorschloß war mit Mauer und Graben versehen, um einem Angriffe Stand halten zu können. Innerhalb derselben lagen Ställe, Wohnräume des Gesindes, Turnierplatz, die Pfarre des Burgkaplans[3] und die alte, aus der Zeit des Klosters stammende Kirche St. Dionysii. Der Eingang zu der Gesamtburg, vor welchem der schmale Bergrücken jedenfalls durchstochen zu denken ist, war durch ein festes Thor mit Türmen und Zugbrücke wohl verwahrt. Solches Aussehen ungefähr hat, nach Analogie anderer Burganlagen[4] und nach den gegebenen räumlichen und baulichen Verhältnissen zu urteilen, die Vitzenburg in der Zeit von 1125 bis 1325 gewonnen, nicht mit einem Male, sondern nach und nach. So wird im Jahre 1249 von Befestigungsbauten berichtet,[5] durch

---

[1] 1492; so in M. Jovius, Genealogie derer von Selmenitz.
[2] Z. Z. mit Scheunen bestanden.
[3] M. Jovius, a. a. O.
[4] Nach: Dr. Otto Henne am Rhyn, deutsche Kulturgeschichte.
[5] Weißenfels'er Vertrag vom 1. Juli 1249.

welche man im thüringischen Erbfolgestreit kurz zuvor den Ort in Kriegsbereitschaft gesetzt hatte.

Der genannte Zeitraum von 1125—1325 war für das Thüringer Land reich an mancherlei Wechselfällen. Das Landgrafenhaus, in dessen Machtsphäre das untere Unstrutthal gegen das Jahr 1170 von den Pfalzgrafen von Sommerschenburg überging, war dem Kaiser nicht nur aus Interesse, sondern auch durch Familienbeziehungen eng verbündet; Landgraf Ludwig der Eiserne stand in schwägerlichem Verhältnis zu Friedrich I., dessen Schwester Jutta er geehelicht hatte. So mußte denn der Streit zwischen Hohenstaufen und Welfen, zumal die letzteren Nachbarn im Besitz waren, auch Thüringen in Mitleidenschaft ziehen. Unter Ludwig dem Eisernen (1140—1172) blieb es nur bei einem gespannten Verhältnis ohne ernstliche Feindseligkeiten, dagegen fiel unter Ludwig dem Frommen (1172—1190) Heinrich der Löwe im Jahre 1180 in das Land und verwüstete es, ja der Landgraf mit 4—600 Rittern wurde gefangen. Erst als der Kaiser den Welfen in die Enge trieb, mußte dieser die Gefangenen ausliefern und sich unterwerfen. Bald darauf erschien Ludwig im höchsten Glanze mit tausend Rittern am kaiserlichen Hofe, als Friedrich Barbarossa zu Pfingsten 1184 die Schwertleite seiner beiden Söhne Heinrich und Friedrich feierte.

Schweres Leid brachte der Wankelmut des folgenden Landgrafen, Hermanns I. (1180—1217) über Thüringen; die unglückselige Zeit der Gegenkönige Philipp von Schwaben und Otto sah ihn bald auf dieser und bald auf jener Seite. Als er 1203 nach wiederholten Schwankungen auf Otto's Seite stand, zog König Philipp heran und richtete grauenvolle Verwüstungen an; die Ortschaften wurden verbrannt, die Einwohner ermordet, selbst die Kirchen und Kirchhöfe wurden nicht verschont. Es ist wahrscheinlich, daß damals schon viele Ortschaften, auch in der Gegend um Vitzenburg, untergegangen sind. Der Zuzug, welcher dem Landgrafen von welfischen Freunden wurde, hauste um nichts besser; gerade diese Verbündeten zerstörten z. B. in Thüringen 16 Klöster und 350 Pfarrkirchen.[1] Es erklärt sich das mit daher, daß die Ritter des Landes dem König Philipp anhingen; im Jahre 1204 verpflichteten sie sich eidlich, mit ihm gegen Hermann zu kämpfen. Bald mußte sich der Landgraf unterwerfen und Philipp Treue geloben, doch hielt ihn das nicht ab, bis an sein Lebensende Proben seiner Treulosigkeit abzulegen. Da indessen die thüringischen Grafen und Edlen ihm darin nicht folgten, so

[1] Knochenhauer, Gesch. Thüringens z. Z. des ersten Landgrafenhauses. Gotha 1871.

mußte dieser Zwiespalt zwischen Lehnsherren und Lehnsleuten naturgemäß zu einer größeren Selbständigkeit der letzteren führen.

In diese durch vorstehendes kurz skizzierten Verhältnisse gliedern sich nun zwei Besitzer der Vitzenburg ein, nämlich Ingoldus von Vitzenburg und Udescalcus (Gottschalk) von Vitzenburg.

Ingoldus von Vitzenburg wird zuerst in einer Urkunde des Pfalzgrafen Adelbrecht von Sommerscheuburg vom 12. Juni 1162 als Zeuge erwähnt,[1] späterhin noch in den Jahren 1163, 1170, 1171 und 1173.[2] Er war demnach in der letzten Zeit Lehnsmann Landgraf Ludwigs des Eisernen und gewinnt dadurch an Interesse, daß er durch diese seine Stellung, auch ohne eine urkundliche Nachricht über seine persönliche Beteiligung, in eine bekannte Geschichte verflochten wird. Im Jahre 1170 war nämlich Kaiser Friedrich Barbarossa Gast seines landgräflichen Schwagers auf der Neuenburg bei Freiburg und sprach bei dieser Gelegenheit seine Verwunderung darüber aus, daß die Burg so schwach mit Mauern und Thürmen befestigt war. „In drei Tagen sollst du die beste Maurer um die Burg gebaut sehen," war die Antwort Ludwigs; und als er am Morgen des dritten Tages mit dem Kaiser auf die Zinnen trat, da standen um die Burg geschaart die treuen Mannen des Landgrafen, in aller Stille aufgeboten, und wo ein Thurm hingehörte, hielt ein erzgepanzerter Ritter hoch zu Roß. Unzweifelhaft hat auch Ingoldus von Vitzenburg dort als Thurm in der lebendigen Mauer gestanden.

Udescalcus dagegen saß in der sturmbewegten Zeit Landgraf Hermanns auf der Vitzenburg. Im Jahre 1197 findet sich seine erste urkundliche Erwähnung in einer Urkunde Bischof Gardolfs von Halberstadt. Auch 1200 und endlich 1205[3] wird sein Name genannt. Welche Stellung er in den Kämpfen seiner Zeit genommen haben mag, läßt der vorstehende kurze Geschichtsüberblick vermuten. Im Jahre 1205, also als Hermann sich unter Philipp gedemütigt hatte, war Udescalc, wie die Urkurde angiebt, im Gefolge des Landgrafen.

In den Landbesitz um die Burg her mußten sich die Besitzer übrigens mit dem Kloster teilen, welches das alte Eigentum selbstverständlich festhielt und durch neue Erwerbungen, vornehmlich durch Schenkungen, seinen Besitzstand zu erweitern suchte. Bischof Guido von Präneste konnte dem Kloster 1203 den Neulands-

[1] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt.

[2] Ludewig, Reliqu. man.; v. Schultes, Direct. Dipl.; v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt.

[3] Schmidt, a. a. O., v. Schultes, a. a. O.; Wolff, Pforta I, 226, 244.

zehnten von Cindeſt und Bizenburc beſtätigen;[1] ebenſo fand 1206 eine Beſtätigung des Beſitzes von Landgütern in Litenſtide und Bizenburch durch Konrad von Halberſtadt ſtatt.[2] Offenbar hat es ſich in dieſen Fällen um die Erhaltung älteren Beſitzes gehandelt. Davon, daß die Beſitzer der Burg ſich dem Kloſter gegenüber freigebig erwieſen hätten, verlautet in dieſer Zeit noch nichts.

Etwa ein Menſchenalter vergeht nun, bis die Bitzenburg und ihre Bewohner wieder urkundlich erwähnt werden, aber in dieſer verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit haben ſich die Verhältniſſe im Thüringer Land, welche hier nicht unberückſichtigt bleiben können, völlig geändert. Auf den wankelmütigen Landgrafen Hermann I. war 1217 Ludwig der Heilige gefolgt, eine von den idealen Geſtalten in der deutſchen Geſchichte; ſein ſegensreiches Walten, das unzweifelhaft im ganzen Lande geſpürt wurde, ging nur zu bald zu Ende. Schon 1227, in noch jugendlichem Alter ſtarb der Landgraf auf dem Wege zum gelobten Lande und hinterließ ſein Land den traurigſten Verwicklungen. Bekannt iſt Heinrich Raſpe's Vorgehen gegen die heilige Eliſabeth und Ludwigs Kinder, ebenſo daß er auf Rudolfs des Schenken von Vargula und anderer Getreuen Hinwirken Ludwigs Erben, Hermann, doch wieder in ſeine Rechte einſetzte. Der junge Landgraf ſtarb aber ſchon 1242 und nun wurde Heinrich Raſpe an Stelle desſelben vom Kaiſer mit der Landgrafenwürde belehnt. Als auch er 1247 nach dreimaliger Ehe, ohne Erben zu hinterlaſſen, ſtarb, erhoben drei verſchiedene Parteien Anſprüche auf das erledigte Land, nämlich 1. Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen aus dem Hauſe Wettin, als Sohn der Jutta, älteſten Tochter Landgraf Hermanns I.; 2. Heinrich das Kind, dreijähriger Sohn der Herzogin Sophie von Brabant, älteſten Tochter Landgraf Ludwigs des Heiligen, und endlich 3. Graf Siegfried von Anhalt, Sohn von Heinrich Raſpes jüngerer Schweſter Irmgart. Heinrich der Erlauchte beſetzte zunächſt einen großen Teil Thüringens, der Anhaltiner desgleichen, Sophie von Brabant dagegen die heſſiſchen Lande. Die thüringiſchen Ritter aber machten ſich den Streit der Fürſten zu Nutze und bauten ihre Burgen feſter aus, führten Fehden und ſuchten eine ſelbſtändigere Stellung zu gewinnen. Allein im Jahre 1248 unterwarf der Schenk Walter von Vargula, der auf Seiten Heinrichs des Erlauchten ſtand, den unbotmäßigen Adel, und als es gar 1249 Heinrich gelang, Siegfried von Anhalt, welcher ſich bei Oldisleben feſtgeſetzt hatte, zu vertreiben, war er Herr im Thüringer Lande.

[1] Org.-Urk., Haupt- und Staats-Archiv zu Dresden.
[2] Schmidt, Urkundenbuch des Hochſtifts Halberſtadt.

Um diese Zeit saß auf der Vitzenburg der Edle Meinher. Ueber seine Familienzugehörigkeit läßt sich mit voller Bestimmtheit nicht urteilen; ist aber sein Nachfolger im Besitz, Meinhard, der für einen Querfurter gilt, sein Sohn gewesen, was bei der Aehnlichkeit der Namen anzunehmen noch besonders naheliegt, so wäre damit abermals ein Besitzer der Vitzenburg aus dem Hause Querfurt gegeben wie schon 979. Doch muß bemerkt werden, daß sich auch bei Meinhard der verwandtschaftliche Zusammenhang mit der Hauptlinie des Hauses Querfurt, von der späterhin die Rede sein wird, bis jetzt nicht nachweisen läßt. Meinher von Vitzenburg wird zuerst 1239, 1241, 1242 in Alt-Zellischen Urkunden erwähnt; er war demnach Lehnsmann des jungen Landgrafen Hermann und späterhin Heinrich Raspes.[1] Als der thüringische Erbfolgekrieg begann, wurde Vitzenburg schon 1147 mit verschiedenen anderen Burgen Nordthüringens von Siegfried von Anhalt erobert,[2] jedoch nicht lange gehalten. Meinher säumte nun nicht, festere Werke aufführen zu lassen, aber diese schützten ihn freilich doch nicht vor der bald erfolgenden allgemeinen Unterwerfung des thüringischen Adels. In dem Weißenfels'er Vertrage vom 1. Juli 1249, welchen die aufsässigen Edlen mit Heinrich dem Erlauchten schlossen, wird bemerkt, daß namentlich die Werke der Raubburgen Vitzenburg und Sachsenburg geschleift werden sollten,[3] was aber denn doch unterblieben zu sein scheint. Der Name Meinhers von Vitzenburg findet sich unter den den Vertrag schließenden Rittern nicht; er war vorher gestorben, vielleicht in den Kämpfen gefallen. Eine Urkunde des Klosters Reinsdorf vom Jahre 1249, nennt ihn Meinherus aliquando dictus de Vizenburc, ebenso eine andere 1270 Meinherus quondam dictus de Vizenburc,[4] woraus sich entnehmen läßt, daß er 1249 bereits nicht mehr zu den Lebenden gehörte. Die genannte Urkunde zeigt übrigens, daß Meinher sich des Klosters Reinsdorf freundlich annahm; es heißt darin, daß er decimam curiae Scindest . . . . ad instantiam Domini Alberti Abbatis dicti monasterii resignavit cum vinea iuxta curiam eandem sita et uno manso in Reinsdorf. quem quidam nomine Riemarus possedit.

---

[1] Rein, Thuringia sacra.

[2] Harzzeitschr. 1888, p. 79.

[3] Galletti, Gesch. Thüringens, Gotha 1783; Or.-Urk. Dresden.

[4] Die Regesten der Urkunden des Kl. Reinsdorf im Haupt- und Staats-Archiv zu Dresden waren mir durch Güte des Herrn Grf. v. d. Schulenburg-Heßler auf Vitzenburg zugänglich; einige ergänzende Notizen aus derselben Quelle verdanke ich Herrn Pastor Dr. Schmidt aus Sachsenburg. Zitiert habe ich hier und weiterhin immer nach den Regesten.

Es vergeht wiederum eine Reihe von Jahren, bis Meinhard, Meinhers Sohn, wofür wir ihn halten,[1] erwähnt wird, und abermals sind es Alt-Zellische Urkunden,[2] welche seinen Namen zuerst anführen in den Jahren 1255 und 1259, ohne jedoch weiteren Aufschluß über seine Persönlichkeit zu geben. Ebenso verhält es sich mit seiner Erwähnung in Pförtner Urkunden[3] aus den Jahren 1261, 1269 und 1265. Nur die mittlere unter diesen giebt an, daß er zeitweilig in Meinrichesdorf bei Memleben an der Unstrut 3½ Hufen mit Haus und Hof und einem kleinen Wald von 15 Morgen als Hersfelder Lehen besaß, seinerseits aber wieder mit diesen Besitzungen den Ritter Meinhard von Monra belehnt hatte; im Jahre 1264 gingen jene Güter durch Kauf an das Kloster Pforta über. Zum letztenmal wird er als Herr von Vitzenburg am 8. Juni 1266 genannt in einem Eigmungsbriefe des Klosters Heusdorf,[4] dem er einen Weidenfleck (salictum) an der Ilm (Hilima) bei Eberstete aufgelassen hatte; bei dieser Gelegenheit findet sich sein Name in der Form Meinerius, wie dieselbe denn überhaupt schwankend gewesen zu sein scheint: neben Meinhard auch Meneco, Meinke, Meineke, selbst Mangold.[5] Bald nach dieser letzten urkundlichen Erwähnung hat er Vitzenburg verlassen und in Preußen Kriegsdienste als Ordensritter gethan. Spangenberg[6] zwar giebt an, daß er schon 1255 dem Deutschen Orden beigetreten und nach Preußenland gezogen sei; 1261 sei er dann noch einmal heimgekehrt, nur um die Vitzenburg an Gebhard von Querfurt zu übergeben und dann endgültig nach Preußen überzusiedeln. Allein die erwähnten Urkunden beweisen, wie schlecht der Querfurter Chronist hierin unterrichtet war. Zwanglos gliedert sich der Zug Meinhards nach Preußen in die Geschichte des thüringischen Landgrafenhauses ein. Heinrich der Erlauchte hatte die Landgrafschaft und die sächsische Pfalz 1269 seinem Sohne Albrecht dem Entarteten zugeteilt. Dieser zog 1268 mit einer Anzahl von Vasallen dem Deutschen Orden gegen die heidnischen Preußen zu Hülfe. Da nach 1266 Meinhard nicht mehr in Vitzenburg, wohl aber in Preußen erwähnt wird, so ist er ganz augenscheinlich einer jener Vasallen gewesen, welche Albrecht begleiteten. In die Heimat kam er nicht wieder, sondern trat in den Orden ein und leistete demselben hervorragende

[1] Kaspar Schütz in Rerum Prussiarum Historia hält ihn sehr irrtümlich für einen der sagenhaften Neuelinge, also für einen Neffen des h. Brun.

[2] Rein, a. a. O.

[3] Diplomatarium des Klosters Pforta, von Wolff II 110. 118. 127.

[4] Rein, a. a. O.

[5] Kaspar Schütz, a. a. O.

[6] Spangenberg, Querfurtische Chronik.

Dienste. Er wird als „unstreitig einer der wichtigsten Männer in der Geschichte Preußens" im dreizehnten Jahrhundert bezeichnet,[1] vir consilio et manu promptus.[2] In den Jahren 1288—1299 bekleidete er die Würde eines Landmeisters in Preußen. Nikolaus von Jaroschin schildert ihn in seiner „Kronike von Prûzinlant" folgendermaßen:

Brûder Meiner von Querinvort
was ein Sachse der gebort
und wart meistir in Prûzinlant
des amtis drizêndir genannt.
unde was eilf jâr daran.
Wi achberlîch er hat vorstân
daz amt in sinen tagin,
daz sullin ûch wol sagin
dî werc, dî er begangen hât,
als hernâch geschribin stât.
Er hat an manheit mûtis vil
und kegn den vîendin in dem zil
so engistlîchen vreisete,
daz manchim dâvor eisete,
und pflac dâmitte machin
daz sîne widersachin
in allintsam irvorchtin,
und vride mit im worchtin,
kegn welchin im ôt daz gezam,
daz er sî zu sûne nam
want noch der burge veste
noch der virre reste
in gegebin mochte schirm
vor sînir râche ungehirm.

Also ein wackerer, streitbarer Held ist dieser einstige Besitzer der Bitzenburg gewißlich gewesen. Er starb im Jahre 1299 fern der alten Heimat.

Was während seiner Abwesenheit in Bitzenburg vorging, in wessen Händen die Burg war, läßt sich nicht feststellen. Wohl möglich, daß Spangenberg mit seiner oben erwähnten Nachricht wenigstens in soweit Recht hat, daß die Querfurter sich des Besitztums ihres abwesenden Vetters annahmen, zu dem sie schon früher nähere Beziehungen unterhalten haben mochten. So urkundete bereits im März 1266, also noch vor Meinhards

[1] Voigt, Geschichte Preußens IV.
[2] Kaspar Schütz, Rerum. Prussiarum Historia.

Fortzuge, Burchardus, Comes de Mansfeld dictus de Querinvorde, zu Gunsten des Klosters Reinsdorf in castro Vizenburch. Diese von den Querfurtern besonders gepflegte geistliche Stiftung zu Reinsdorf entwickelte sich allmählich zu immer größerer Selbständigkeit und Blüte. Der Convent von Hersfeld räumte dem Kloster nach und nach die Einkünfte der Gegend um Vitzenburg ein. So überließ er demselben auch 1260 wieder iure hereditario decimas quinque mansorum in Reinstorph et quatuor mansorum in Crutdorf ac dimidii mansi in Scindest in villa, quae dicitur novale S. Johannis,[1] et de dote Ecclesiae in Vizenburch; als Gegengabe erhielt das Kloster Hersfeld jährlich zu Michaelis acht Pfund Wachs.

Während Meinhard in der Ferne weilte, brauste über das Thüringerland wiederholt der Sturm des Krieges hin. Albrecht der Entartete hatte, um seine Buhlerin Kunigunde von Eisenberg ehelichen zu können, seine Gemahlin Margarete töten lassen wollen und, als diese mit Hülfe des Schenken Rudolf von Vargula entkommen war, verstoßen. Ihre Söhne Friedrich und Diezmann erhoben sich 1279 gegen den Vater, als dieser seinem und der Kunigunde Sohn Apitz Thüringen zuwenden wollte. Der Streit wurde beigelegt, entbrannte nach Jahren von neuem und wurde besonders heftig, als Albrecht 1293 Thüringen mit Ausnahme der Wartburg an Adolf von Nassau verkaufte. Letzterem gelang es nicht, namentlich im nördlichen Thüringen, sich gegenüber Albrechts Söhnen Anerkennung zu verschaffen. Nach seinem Abzuge machten diese mit dem Vater Frieden, der dadurch noch an Festigkeit gewann, daß Apitz im Jahre 1300 starb.

Offenbar ist die Vitzenburg in dieses Wanken und Schwanken der Besitzverhältnisse Thüringens mit hineingezogen worden, und es mag den Herren von Querfurt schwer geworden sein, das Lehen bei dem öfteren Wechsel des Anspruchs auf Lehnsherrschaft zu behaupten. Ob es ihnen gelungen ist, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls ist es aber spätestens mit dem Tode Meinhards 1299 erledigt und anderweitig verliehen worden. Es spricht für die Wichtigkeit, welche der Vitzenburg zu jener Zeit beigemessen wurde, daß Albrechts Söhne, die nach der Aussöhnung mit dem Vater Herren in Thüringen geworden waren, dieselbe dem Geschlechte übergaben, welches in den langjährigen Kämpfen am treuesten an ihrer Seite gestanden hatte, nämlich den Schenken. Und zwar waren es die Schenken von Saaleck, deren einer, Heinrich, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Vitzenburg besaß. Nur zwei Urkunden aus dieser Zeit geben davon Zeugnis. Im

[1] Die jetzige Mark Johannisrode.

Jahre 1302 macht Konrad der Schenk von Saaleck bekannt, daß er eine schwere Schuldenlast bei den Juden in Querfurt habe und daß er deshalb mit Zustimmung seiner Söhne, des Canonicus Konrad in Naumburg, Heinrichs in Vitzenburg und Rudolfs des Jüngeren das Voigteirecht über 12½ Hufen in Rudingisdorf an Pforta verkauft habe. In einer anderen Urkunde vom Jahre 1305, welche die Schenken von Saaleck Konrad, Dietrich, Heinrich und Rudolf ausstellten, werden als Zeugen aufgeführt: Günther und Bruno von Schafstedt, „unsere Kastellane in Wizenburg."[1] Nachdem die Burg bereits in andere Hände übergegangen war, kommt 1333 noch die Erwähnung eines locus, qui dicitur anger, qui olim pincernae de Vizenburg fuerat vor. Wie lange die Vitzenburg in den Händen der Schenken blieb, ist unbekannt. Vielleicht waren die großen Schulden, in denen sie bei den Juden in Querfurt steckten, mit die Veranlassung, daß sie den Platz bald wieder räumen mußten; denn schon im zweiten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts gelangte die Vitzenburg wieder in den Besitz der Querfurter, und zwar nun in den der Hauptlinie des Geschlechtes, zurück.

III.

Die Edlen von Querfurt.

1325—1464.

Unter den sächsischen Edlen nehmen bereits seit dem zehnten Jahrhundert die Herren von Querfurt eine hervorragende Stellung ein. Obwohl der Stammbesitz der Familie ursprünglich nur von mäßiger Ausdehnung war,[2] gelang es den Gliedern derselben doch bald, im weiteren Umkreise Güter zu erwerben, welche sie zwar nicht wie Querfurt und Umgegend als reichsunmittelbare Dynasten, sondern als Lehnsleute besaßen, in deren Besitz sie aber geschickt zu immer größerer Selbständigkeit zu gelangen wußten. So verhielt es sich namentlich mit der Herrschaft Schmon oder Sman, die ursprünglich den sächsischen Kaisern gehörig, von diesen an das Stift Quedlinburg gekommen war. Das Stift belehnte damit die Edlen von Querfurt, welche Schmon bald zu ihrem ursprünglichen Stammbesitz rechneten,

[1] Wolff, Chronik des Klosters Pforta II 307, 309.
[2] Heine, die alte Herrschaft Querfurt, in Neue Mitt. XIV. 147.
[3] Holstein, Beiträge zu Genealogie der Dynasten von Querfurt, Harzz. 1874, neben den Regesten der Reinsdorfer Urkunden in diesem ganzen Kapitel herangezogen.

wiewohl das Lehnsverhältnis bis zu dem Erlöschen des Geschlechts fortbestand. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts war Schmon zu einem besonderen Herrensitz geworden, auf dem ein Zweig der Familie saß, und blieb dieses so lange, bis die Vitzenburg dem Besitzstande der Edlen von Querfurt einverleibt wurde. Wiederum war es ein Bruno von Querfurt, welcher die Vitzenburg erwarb. Im Jahre 1315 urkundete er zuerst als Bruno nobilis de Querenvorde atque dominus in Sman; schon am 24. Juni 1317 stellte er eine Urkunde in Vitzenburg aus, doch scheint er sich nur vorübergehend dort aufgehalten zu haben, da er sich noch 1321 commorans in Sman nennt. Erst in einer für das Kloster Eilwardesdorf ausgestellten Urkunde heißt er 1326 Herr von Vitzenburg,[1] ebenso in einer solchen für das Stift St. Sixti zu Merseburg in Gemeinschaft mit seinem Bruder: Bruno miles de Quernvorde et dominus castri Viczenburg et Busso dominus castri et civitatis Quernvorde. So wird es richtig sein, die Besitzergreifung von Vitzenburg in das Jahr 1325 etwa zu setzen; die Belehnung seitens des Landgrafenhauses wird demnach eine der ersten durch Friedrich den Ernsthaften vollzogenen sein, der erst fünfzehnjährig 1324 seinem Vater Friedrich dem Freudigen gefolgt war.

Bruno oder Brun war ein Sohn, vielleicht der älteste, des damals bereits verstorbenen Edlen Gerhard von Querfurt und seiner Gemahlin Luitgard. Sein Bruder Burchard, auch Busso genannt, hatte vom Vater die Herrschaft Querfurt überkommen; ein anderer namens Gebhard wurde geistlichen Standes und lebte als Domprobst in Magdeburg (1321) später als Domherr in Merseburg; ein dritter, ebenfalls Burchard genannt, war Domherr zu Hildesheim. Das Geburtsjahr Brunos läßt sich nicht feststellen, doch muß er gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts geboren sein und vor der Zeit seiner Uebersiedelung nach Vitzenburg geheiratet haben. Seine Gemahlin war eine gewisse Mechtild, deren Familie sich nicht nachweisen läßt; sie schenkte ihm zwei Söhne: Gebhard und Volrad, von denen der letztere geistlich wurde, wie sein Oheim in das Magdeburger Domkapitel eintrat und die Würde eines Scholastikus erlangte. Im Gefolge seines Erzbischofs Dietrich von Magdeburg nahm er an einer Fehde gegen den Hildesheimer Bischof Gerhard teil und fiel in derselben am 3. September. Gebhard als der ältere blieb in dem Stande seines Vaters. Ob Töchter vorhanden waren, ist nicht berichtet. Um diese nicht gerade große Familie schaarte sich ein bei der Bedeutung des Hauses jedenfalls zahl-

[1] Ludewig, Reliqu. manuscr: 1326 commorans in Viscenburch.

reiches Gesinde, zum Teil aus kleineren Lehnsleuten bestehend, welche mit Höfen in den umliegenden Dörfern ausgestattet waren. Die Namen einzelner unter ihnen aus der Zeit Brunos sind uns aufbehalten. So war 1328 Kastellanus der Vitzenburg ein gewisser Heinricus de Litenstede, Heinrich von Liederstedt, welcher dem gleichnamigen Pfarrer von Liederstedt eine Hufe Landes mit dem dazugehörigen Hofe in Göhrendorf und ebenso in Spielberg für je 6 Freiburger Mark verkaufte, welche dieser dann dem Kloster Reinsdorf übereignete.[1] Ihm folgte bald im Amte Wipertus oder Wikpertus, erwähnt 1332, der in Pretitz ansäßig gewesen zu sein scheint und auch in Reinsdorf an einem Hofe mit dem damit verbundenen Lande zur Hälfte Anteil besaß; indessen auch er leistete nicht mehr lange Dienste, da er bereits vor 1337 verstarb. Sein Pretitzer Besitz kam an Bertold Nikolay, der Reinsdorfer an einen gewissen Walch, welche jedoch beide die Erbschaft zu Gunsten des Klosters Reinsdorf herausgeben mußten, wofür dann die Mönche des Wikpert am 29. Oktober (in crastino beatorum Apostolorum Simonis et Judae) und seiner Gattin Jutta am Tage St. Alexii (17. Juli) cum vigiliis et missarum solenniis et orationum suffragiis jahraus jahrein gedenken mußten. Auch der dritte Kastellan Brunos, Wikprechts Genosse (1332) und Nachfolger, mit Namen Johannes de Schapstete[2] brachte dem Kloster Gewinn, indem er 1340 in Gemeinschaft mit Heinrich von Wymar eine ewige Lampe vor dem Altar St. Benedikts der Klosterkirche stiftete. Mit ihm zusammen wird 1350 auch noch Dietrich von Pretest (Pretitz) in derselben Stellung genannt. Alle solche Schenkungen wurden von Bruno als dem Lehnsherrn bestätigt, und zwar umso bereitwilliger, als er dadurch die Stiftung der Familie, das Kloster Reinsdorf, zu fördern Gelegenheit fand.

Nicht nur die Nachbarschaft des Klosters, sondern auch die nahen Beziehungen zu einzelnen aus demselben hervorgegangenen Männern trugen dazu bei, das Interesse für Reinsdorf rege zu halten. Im Jahre 1329 wurde durch Bischof Albrecht von Halberstadt gestattet, die Pfarre zu Vitzenburg, ebenso wie die zu Steigra und Klein-Wangen, ausnahmsweise nicht durch einen Weltgeistlichen, sondern durch einen Mönch bei der nächsten Vakanz zu besetzen; und zwar wird ausdrücklich als Grund angegeben Armut und Schuldenlast des Klosters: quod ob paupertatem et debitorum honera monasterium in Reynstorp

[1] Kastellan Heinrich v. L. besaß auch einen Hof jure feodali in Schirmbach, welcher 1334 ebenfalls an Reinsdorf kam und wahrscheinlich der erste Bestand des später umfangreicheren Klostergutes daselbst wurde.

[2] Ludewig, Reliqu. manuscr.

est nimium honeratum. Man entließ diese Pfarrer aber gewiß nicht nur deshalb aus der Klausur, damit das Kloster einen Bruder weniger zu versorgen habe, sondern vertraute auf eine die Stiftung mehrende Thätigkeit außerhalb der Klostermauern, an welcher es die Pfarrer denn auch nicht fehlen ließen. Vor allem verdient hier ein Mann erwähnt zu werden, welcher dem Kloster sowohl, als auch dem Herrn der Vitzenburg gleich nahe gestanden zu haben scheint. Es war dies der bereits einmal erwähnte Pfarrer von Liederstedt, Heinrich, der bereits 1321 die Würde eines Kanonikus in Querfurt besaß und sich 1336 auch dorthin zurückzog. Unermüdlich war er für die Mehrung des klösterlichen Besitzes von Reinsdorf, wo er vermutlich seine Ausbildung empfangen hatte, thätig, und ebenso getreulich urkundete Bruno von Querfurt ad preces oder ad devotam instantiam des geschäftigen Priesters. Schon 1321, also ehe Bruno nach Vitzenburg kam, vermittelte Heinrich, daß derselbe dem Kloster Reinsdorf Güter in Asendorf zugestand, welche von Sophie von Alsleben, der Witwe eines Querfurter Burgkastellans Hermann, käuflich erworben waren, ebenso in Göhrendorf. Da der Pfarrer Heinrich in diesen wie in späteren Fällen wiederholt als Käufer bezeichnet wird, zu dessen Erwerb für das Kloster der Lehnsherr seine Bestätigung geben mußte, so ist anzunehmen, daß Heinrich entweder als Mittelsperson des Klosters handelte oder aber selbst so vermögend war, daß er hier und da solche Zuwendungen zu machen vermochte. Er brachte es auch dahin, daß Bruno im Jahre 1330 den ganzen Zehnten von Liederstedt (decimam omnem in campis et in villa Lethenstede) an Reinsdorf überwies, eine Schenkung, welche von Hersfeld aus angefochten, dann aber doch 1333 unter der Bedingung genehmigt wurde, daß Reinsdorf dafür jährlich zwei Pfund Wachs am Tage der Reinigung Mariä nach Hersfeld liefere. Im Jahre 1332 kaufte Heinrich quinque mansos praeter duos agros cum quinque areis et dimidia sitos in campo et in villa Uphusen von Ludolf von Schafstedt und Gerhard genannt Walch, beide wohnhaft zu Obhausen, und ließ durch Bruno die Güter an Reinsdorf schenken. Wie bemerkt wurde, scheint Heinrich um 1336 die Pfarrstelle in Liederstedt aufgegeben zu haben, wenigstens heißt er nicht mehr plebanus in Lethenstede, sondern nur noch Canonicus in Quervorde dictus de Lethenstede. Aber auch von dort aus sorgte er mit Hülfe seines gnädigen Herrn getreulich weiter für den Reinsdorfer Konvent; so im genannten Jahre durch Uebereignung anderthalber Hufe in Barnstedt. Der heiligen Katharina stiftete er 1340 einen Altar mit reichen Einkünften. Auch auf Ver=

größerung des Weißenschirmbacher Klostergutes um ½ Hufe war er bedacht (1344). Ueber seine persönlichen Bezüge traf er frühzeitig letztwillige Verfügung. Von den Herrn von Querfurt hatte er für sich 22 Schock Zehnten aus Steigra erworben; er vermachte sie 1345 für den Fall seines Todes dem Siechhause des Klosters Reinsdorf[1]. Im Jahre 1350 konnte er demselben noch die stattliche Gabe von achtzehn Hufen zuwenden, an denen er teilhatte, quoad vixerit. Die Art und Weise wie Heinricus de Littenstede in einer Urkunde vom Jahre 1357 und noch einmal 1363 erwähnt wurde, läßt vermuten, daß er nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Es war erforderlich, die Fürsorge des Liederstedter Pfarrherrn für die geistliche Stiftung der Querfurter ausführlich zu behandeln, weil bei fast allen diesen Schenkungen das lebendige kirchliche Interesse des Vitzenburger Herrn mitwirkte und urkundlich zum Ausdrucke kam. Indessen ließ Bruno doch nicht nur Reinsdorf gegenüber milde Freigebigkeit walten; auch andere Klöster durften dieselbe rühmen. Daß er Eilwardesdorf und das Stift St. Sixti zu Merseburg mit Gütern bedachte, ist bereits erwähnt worden; auch Kloster Roßleben erhielt 1324 und 1334 reichliche Zuwendungen, desgleichen 1341 Kloster-Heßler. Verhältnismäßig selten ging doch aber die Schenkung unmittelbar von Bruno selbst aus; in den allermeisten Fällen gab er nur als Lehnsherr seine Einwilligung. Im Jahre 1331 entschloß er sich, unter Zustimmung seiner contoralis Mechtild aus seinem eigenen Besitz proprietatem unius mansi et duorum jugerum sitorum in campis villae infra Reinsdorf dem Kloster zu übergeben, ebenso 1333 proprietatem decimae novem sexagenarum et quatuor jugera dicta Aldenbourg, et unam aream sitam ibidem prope Sulze, praeterea etiam de suo proprio unam curiam . . . . et unam aliam curiam sitam prope locum, qui dicitur Anger, qui olim pincernae de Vizenburg fuerat; endlich 1344 den Zehnten in dem unmittelbar zu Vitzenburg gehörenden Dorfe Pretitz.

Ueber die Thätigkeit Brunos über die Grenzen der Vitzenburger Herrschaft und ihre nächste Umgebung hinaus, läßt sich nur wenig sagen. Die Beziehungen, in welchen die Edlen von Querfurt zu dem Erzbistum Magdeburg standen, scheint auch er gepflegt zu haben, wenigstens findet sich sein Name in einem Vertrage, den Erzbischof Burchard von Magdeburg 1334 mit Herzog Otto von Braunschweig schloß, und ebenso in dem Konsens des Magdeburger Domkapitels zu diesem Vertrage. Auch Mark-

[1] Wohl das hospitale pauperum, das 1207 gestiftet war.

graf Friedrich von Meißen fand bei seinem Streben, die landgräfliche Gewalt in Thüringen im vollen Umfange wieder herzustellen, an Bruno einen schätzenswerten Bundesgenossen, mit dem er 1336 ein förmliches Schutzbündnis schloß. Von Streitigkeiten mit den Nachbarn zeugt die Entscheidung, welche am 29. September 1339 durch Bischof Gebhard von Merseburg zwischen Bruno einerseits und dem Grafen von Honstein und Beichlingen andrerseits getroffen wurde. Ob der thüringische Grafenkrieg (1343—1345) auch ihn ernstlich beschäftigte, wissen wir nicht. Bruno war damals wohl schon ein alter Mann, der nach dieser Welt nicht mehr viel fragte. Schon 1336 sorgt er darum, daß er vor Gottes Stuhl mit den nötigen guten Werken erscheinen könne; 1344 spricht er wieder den Wunsch aus, daß Abt und Konvent des Klosters Reinsdorf ihn und die Seinen teilhaben lassen möchten an allen guten Werken, welche dort im Kloster in Jesu Namen Tag und Nacht gethan würden. Seine letzte Urkunde trägt die Jahreszahl 1345. Da Gebhard, sein Sohn, um 1350 selbständig zu urkunden beginnt, ist anzunehmen, daß Bruno innerhalb dieses Zeitraumes von 1345 bis 1350 das Zeitliche gesegnet hat.[1] Das Begräbnis hatte er für sich, seine Gattin und seine Erben bereits 1323 in Eilwardesdorf gesichert.[2]

Gebhard von Querfurt hat nur etwa ein Jahrzehnt hindurch auf Vitzenburg als Herr gesessen. Da er bereits im Jahre 1336 mit dem Vater gemeinsam urkundete, wird seine Geburt mindestens zwanzig Jahre von diesem Zeitpunkte zurück anzunehmen sein. Demnach ist er noch in Schmon geboren, etwa zwischen 1310 und 1315, und übernahm von seinem Vater die Herrschaft Vitzenburg als ein gereifter Mann in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre. Gebhard war dreimal verheiratet. Seine erste Gemahlin hieß Elisabeth und gebar ihm fünf Söhne. Unter der zweiten, mit Namen Helene, vermute ich die, welche auf seinem Leichenstein als filia Domini Burchardi, domini de Mansfeld, bezeichnet wird; sie schenkte ihm einen Sohn. Die dritte war Mechtild, Tochter des Grafen Heinrich von Schwarzburg, von welcher er zwei Söhne hatte. Außerdem besaß Gebhard

---

[1] Im Jahre 1334 urkundet Burchard von Querfurt, welcher in Nebra saß als „Busse, der edele von Querenforde, Herr Nebere“, daß er Haus und Stadt Nebra mit allem Zubehör, namentlich das Schloß Vitzenburg zu Lehen empfangen. Jedenfalls handelt es sich um eine Mitbelehnung, wofür zu vergleichen ist, daß 1337 Bruno zugleich mit Busso v. Querfurt Güter in Pretitz an Reinsdorf schenken läßt. — Höfer, älteste Urkunden. — Ludewig, Reliqu. manuscr. 1335 Burchardus de Qu. dominus in Nebere.

[2] Ludewig, a. a. O.

eine Tochter, welche später Gemahlin des Fürsten Sigismund von Anhalt wurde.[1]

Bei der großen Zahl von Söhnen lag es nach dem Brauche jener Zeit nahe, daß mehrere sich dem Dienste der Kirche widmeten. Freilich Bruno, der älteste Sohn Gebhards und der Elisabeth, blieb bei dem Stande des Vaters und folgte ihm nachher in der Herrschaft Vitzenburg. Aber schon die drei nächsten wurden geistlich. Burchard trat in das Kloster Reinsdorf ein, und nicht nur sich selbst brachte er dem Kloster 1353 zu, sondern zugleich Güter in dem nahegelegenen Bunsdorf, Barnstedt und Schirmbach mit der Bestimmung, daß wöchentlich fünf oder sechs Messen vor dem Marienaltar der Klosterkirche, desgleichen eine an seinem Namenstage gelesen würden; zugleich stiftete er dem Altar eine ewige Lampe.[2] Gebhard wurde Scholastikus im Domkapitel zu Magdeburg, während Albrecht vom Todesjahre seines Vaters an die Würde eines Erzbischofs von Magdeburg bekleidete (1383—1403). Auch der jüngste Sohn von der Elisabeth diente dem Erzbistum Magdeburg, jedoch nicht als Geistlicher, sondern als Vogt in Altenhausen. Der einzige Sohn, welchen Gebhard von Helene besaß, trat wahrscheinlich in den Deutschen Orden. Mechtilds Kinder endlich, Burchard und Protzen (Protus) blieben weltlich.

Die erste selbständige Urkunde Gebhards stammt aus dem Jahre 1350, wo er mit Zustimmung seines Oheims Gebhard das Patronatsrecht über die Kirche St. Wenzel zu Barnstedt dem Kloster Eilwardesdorf gab. Auch bei ihm zeigt sich dann die lebhafte Fürsorge für Kloster Reinsdorf; fast jedes Jahr findet sich eine neue Schenkung für dasselbe; so 1350 im Dezember eine Mark jährlicher Zinsen aus Gortitz zum Jahrgedächtnis Busso's von Querfurt, des inzwischen wohl verstorbenen Domherrn zu Hildesheim, ferner im April 1351 eine Hufe und ein Hof in Barnstedt. Die Zuwendung vom Jahre 1353 ist schon erwähnt worden; doch fiel im selben Jahre auch ein Zerwürfnis vor. Gebhard nahm für sich das Recht über einen Wasserlauf der Krautdorfer Klostermühle in Anspruch, und als ihm dies seitens des Abts streitig gemacht wurde, leitete er eigenmächtig das Wasser ab. Man verständigte sich endlich dahin, daß der Vitzenburger Herr gegen eine Geldleistung den alten Wasserlauf

[1] Auf die mehrfache Verheiratung deutet eine Urkunde seines Sohnes Bruno 1384, der zwei Messen verlangte zum Gedächtnis seines Vaters und „der ehelichen Wirtinne, wie vil der gewesen ist“. Ludewig, Rel. man.

[2] Eilwardesdorf bekam bei derselben Gelegenheit zugesagt jährlich: tinam musti XVIII. stopas capientem ex vinea in monte Smanico. Ludewig, a. a. O.

wieder herstellte. Noch einmal erhielt Reinsdorf 1355 ebenso viel Besitz in Barnstedt wie vier Jahre zuvor. Dafür hatte das Kloster dem Herrn dann jährlich auf eine bestimmte Zeit mit Wagen, Pferden und Knechten zu dienen, für den Fall einer Heerfahrt mit diesen auch Heeresgefolge zu leisten,[1] gleicherweise wie Kloster Marienzelle in Eilwardesdorf, welches mindestens mit gleichem Interesse von dem Herrn der Vitzenburg bedacht wurde. Ueber der Mehrung der Klostergüter wurde auch die Versorgung des Burggeistlichen und der Schloßkirche nicht vergessen. Dem Marienaltar der Schloßkirche zu Vitzenburg eignete Gebhard 1351 vier Mark jährliche Zinsen zu und im Jahre darauf erhielt auch der Pfarrer zu Vitzenburg eine Viertung jährlicher Zinsen.

So freigebig sich Gebhard erwies, versäumte er doch auch nicht, seines Hauses Besitz durch neue Erwerbungen zu vergrößern. Trat diese Neigung auch noch nicht deutlich hervor, so lange er auf der Vitzenburg saß, so fehlt es doch nicht an Anzeichen, die merken lassen, wie er zu den friedlichen Erwerbungen, von denen seine Grabschrift in der Schloßkirche zu Querfurt redet, die Mittel in der Stille beschaffte, so wenn er 1352 die Zinsen zu Schyme (Kymen) und Grockstedt verkauft. Daß es ihm auch gelang, persönliches Ansehen zu gewinnen, darauf läßt eine Urkunde desselben Jahres schließen, in welcher er sich unter anderen als Schiedsrichter zwischen Herzog Magnus von Braunschweig und dem Grafen Burchard von Mansfeld bezeichnet. Mit dem Jahre 1356 werden die Urkunden Gebhards wesentlich anderer Art. Wenn auch Schenkungen an geistliche Stifte, auch an Reinsdorf noch vorkommen, so treten sie doch zurück gegen Unterhandlungen mit hochgestellten Fürsten, sowie gegen die Kauferwerbungen, die bereits angedeutet wurden. Gleichzeitig hört auch der Titel: Herr zu Vitzenburg auf; dafür heißt Gebhard 1358 Grafe zu Querinforte und Herrn daselbst, 1361 borgravius de Querinfurte, 1382 Edeler von Querford und Here daselwens. Er hatte also um 1356 die Vitzenburg verlassen, um nach Querfurt, dem Stammsitz der Familie, überzusiedeln, der einige Jahre in den Händen der Grafen von Mansfeld gewesen war und ihm nun durch seine Gemahlin aus diesem Hause zugebracht wurde. Mit ihm zog sein Dienstmann Dietrich von Pretest, der alte,[2] während auf der Vitzenburg drei Gebrüder: Johannes, Theodorich

[1] Das Dienstverhältnis wurde neu geregelt, als Reinsdorf 1491 in die Bursfeldische Union eintrat.

[2] Ludewig, Rel. man: 1350 famosi viri Johannes dictus de Schapstede et Thidericus Pretest, castellani in Vitzenburg; 1352 Theodericus de Pretest.

und Gunther von Schafstedt als Kastellane zurückblieben; Johannes hatte, wie oben bemerkt wurde, bereits 1340 diese Stellung inne. Auch ein Johannes dictus Rost wird 1349 und 1356 in der gleichen Stellung erwähnt, desgleichen Thydericus und Hermannus von Amelungsdorf 1353. Endlich wird 1362 als Burgmann zu Vitzenburg der Sohn jenes Pretitzers, Dietrich von Pretesf, der jüngere, und mit ihm Hermann Kesselhut genannt.

Gebhard blieb übrigens ein getreuer Gönner des Klosters Reinsdorf auch in Querfurt bis an sein Lebensende. Noch ein Jahr vor seinem Tode erhielt das Kloster von ihm und seinem Sohne Bruno, der unterdessen die Herrschaft Vitzenburg übernommen hatte, zwei schmale Schock Goldes jährlicher Zinsen von zwei Hufen und drei Höfen im Dorfe Kymen zum Jahresgedächtnis seiner Eltern Bruno und Mechtild und seiner ersten Gemahlin Elisabeth. Er starb am 25. November 1383 und wurde in der Schloßkirche zu Querfurt beigesetzt.[1] Die Inschrift seines Grabmonuments lautet folgendermaßen: Anno Domini MCCCLXXXIII in nocte s. Katharinae obiit Gebehardus nobilis dominus in Querenfurt, cuius anima requiescat in pace. Amen. Qui augmentavit dominium Quernfurdensium cum munitionibus et castris suprascriptis: primo cum castro et oppido Quernfurt, quod fuerat alienatum a dominio Quernfurdensi pluribus annis, quod reobtinuit cum filia domini Burchardi, domini de Mansfeld. Tandem emit castra suprascripta: Karsdorf, Alstedt, Scheidingen, Carpenau, Steinburg, Voxstett cum eorum attinentiis. Insuper emit multa alia bona, villas, census, decimas, dotavit altaria et dilexit pacem tenens. Ideo eius anima requiescat cum Christo in coelis. Amen.

So kurz seines Bleibens auf der Vitzenburg gewesen ist, so legt doch der kurze Zeitraum reichlich dafür Zeugnis ab, wie gerechtfertigt das auf der Grabplatte ausgesprochene Lob über diesem Manne ist.

Die Zurückgewinnung von Querfurt mußte zur Folge haben, daß Vitzenburg für die nächste Zeit mehr in den Hintergrund trat. Bisher war es Wohnsitz eines mächtigen Geschlechts gewesen, das in fürstlicher Weise dort hofgehalten im Verkehr mit den vornehmsten Familien des Landes, umgeben von zahlreichem

[1] Die Beisetzung in Querfurt widersprach dem 1323 mit Eilwardesdorf geschlossenen Abkommen; deshalb wurde dasselbe nun gelöst, indem 1384 Bruno von Querfurt verordnete, daß bei jedem Begräbnis eines oder einer Edelen von Querfurt, bei dem Pferde, Harnas (?) und goldene oder seidene Tücher gebraucht wurden, Eilwardesdorf das beste Pferd erhalte, weil von nun an nicht mehr in Eilw. begraben werde; „sie habe nu ire begraffit off dem hause zcu Quernfurt". Ludewig, Rel. man.

Ingesinde. Nun trat Querfurt an seine Stelle, nur daß dort alles jedenfalls bei dem erweiterten Besitzstande und bei der dadurch erhöhten Bedeutung der Edlen noch großartiger wurde. Vitzenburg dagegen war fortan wohl ein wesentlicher Bestandteil der Querfurter Hausmacht, wurde aber doch nur durch Burgmannen verwaltet, wie etliche derselben ja bereits angeführt wurden, und nur dann und wann werden die Querfurter Herren zu den Thoren der Burg eingeritten sein. Es war ein Burgort geworden wie unzählige andere auch; seine Geschichte fällt mit der von Querfurt zusammen, denn die Herren der alten Confurdeburg waren auch Besitzer von Vitzenburg, bis um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts durch Verkauf ein Stück des Besitzes nach dem anderen abbröckelte und auch auf der Vitzenburg ein anderes Adelsgeschlecht seinen Einzug hielt.

Nur vorübergehend hat ein Sohn Gebhards auf Vitzenburg gewohnt, nämlich der älteste, Bruno. Er blieb nach des Vaters Weggange nicht gleich dort, obwohl er seinen Jahren nach wohl hätte selbständig werden können; hatte er doch bereits 1353 vereint mit seinen beiden jüngeren Brüdern und dem Vater geurkundet. Er zog es vor, mit nach Querfurt zu ziehen, und noch 1366 heißt es: Gebhard, Edeler von Quereford, und Braun, sein Sohn, Herren daselbst. Da die Urkunde Vitzenburg mit angeht, sei ihr Inhalt mitgeteilt. Tyle Teyder, der Pfarrer zu Vitzenburg, hatte für die Kapelle der heiligen Katharina im Kloster Reinsdorf eine Mark jährlicher Zinsen von anderthalber Hufe der Göhrendorfer Flur erworben; diesen Zins gewährten die Herren von Querfurt und ließen ihn zu dem legen, was Pfarrer Heinrich von Liederstedt einst für dieselbe Kapelle dem Kloster verschafft hatte. Damals also lebte Bruno noch bei seinem Vater in Querfurt und erst 1372 heißt er nobilis de Querenvorde dominus in Viczenburg. Hervorgetreten ist er weiter nicht. Seine Gemahlin Elisabeth, auch Else genannt, war eine geborene Gräfin von Honstein. Bruno starb am Anfange des neuen Jahrhunderts, wenigstens nennen ihn seine Brüder Johann, Burchard und Protze, die drei weltlich gebliebenen, am 15. März 1403 als verstorben („unser Bruder seliger"). Kinder hinterließ er nicht.

Der einzige von Gebhards Söhnen, der das Geschlecht durch Nachkommenschaft fortführte, war Protze, der nach Bruno's, seines Bruders, Tode den ganzen Besitz der Familie in seiner Hand vereinigte, also auch die Vitzenburg besaß. Seine Gemahlin Agnes, Gräfin von Beichlingen, bescheerte ihm außer fünf Töchtern drei Söhne: Gebhard, Johann und Bruno. Protze war im Gegensatze zu seinem friedliebenden Vater ein Kriegs-

mann und fiel als solcher am 12. Juni 1426 in der Schlacht bei Außig.

Von den Söhnen Protzes scheint Johann den geistlichen Stand erwählt zu haben, während Gebhard und Bruno sich in des Vaters Herrschaft teilten. Gebhard suchte nach Protzes Tode 1246 bei Herzog Friedrich von Sachsen die Belehnung mit den Gütern seines Vaters nach, die ihm am 2. August des Jahres gewährt wurde. Von dem Lehnbriefe ist ein Transsumt vom 18. April 1496 vorhanden, in welchem als in Meißen gelegen angeführt wird: das halbe Teil am Schlosse zu Vitzenburg. Vermutlich gehörte also die Vitzenburg den beiden Brüdern Gebhard und Bruno gemeinsam, bis nach des ersteren frühzeitigem Tode der letztere wieder alleiniger Herr des Querfurter Besitzes und also auch der Vitzenburg war. Aus der Zeit Gebhards ist wieder der Name eines Burgmanns aufbehalten, nämlich der des Heinrich Hildegarten, der 1427 als Zeuge eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Reinsdorf durch sein Siegel zu bekräftigen hatte.

Der letzte Besitzer der Vitzenburg aus dem Hause Querfurt ist der bereits genannte Bruder Gebhards, Bruno, zugleich der letzte Querfurter überhaupt. Zwar war ihm Nachkommenschaft nicht versagt; er besaß von seiner Gemahlin Elisabeth von Mansfeld einen Sohn gleichen Namens und von diesem wieder einen Enkel Gebhard; allein letzterer, im Jahre 1494 geboren, wurde nur ein Jahr alt, und zu gleicher Zeit starb der Sohn Bruno. Im Jahre 1496, am 26. Februar, schloß Bruno der ältere als letzter seines Geschlechts die Augen. Geraume Zeit vor seinem Tode war die Vitzenburg schon in andere Hände übergegangen; 1464 war das Schloß mit den Dörfern Liederstedt, Klein-Eichstedt, Gölbitz, Pretitz, Klein-Wangen und Stachelroda an Hans von Selmenitz verkauft worden.

IV.

Die Herren von Selmenitz.

1464—1521.

Ueber die Bewohner der Vitzenburg findet sich aus keiner anderen Zeit so ausgiebige Nachricht als aus dem kurzen Abschnitt am Ausgange des Mittelalters, während dessen die Herren von Selmenitz die Burg besaßen. Der Magister Paulus Jovius hat sich das Verdienst erworben, eine klare und nüchtern verfaßte Genealogie der Familie geschrieben zu haben, welche gerade

über die genannte Zeit reichlich Aufschluß giebt. Die Selmenitze stammen aus einem gleichnamigen Orte in der Gegend von Zeitz und besaßen zahlreiche Güter im Umkreise desselben.[1] Es war ein reiches Geschlecht, doch war das gesamte Besitztum am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts in den Händen nur zweier Brüder, deren einer, Sander (Alexander), in Hohenkirchen lebte und von allen seinen zehn Kindern nur eins am Leben behielt, eben den Hans von Selmenitz, welcher 1464 Herr der Bitzenburg wurde. Der andere Bruder, Friedemann, wohnte auf dem Stammgute Selmenitz und war kinderlos. Als Sander 1413 starb, nahm Friedemann den kaum vier Jahre alten Hans in seinem Hause an Sohnes statt auf, unterwies ihn in allen adeligen und ritterlichen Tugenden, wie es einem rechten Junker geziemte, versäumte aber auch nicht, ihn zur Gottesfurcht zu erziehen. Durch Friedemanns Tod wurde Hans 1425 sehr früh selbständig, und der noch nicht achtzehnjährige Besitzer der gesamten Selmenitzschen Güter säumte nun nicht, sich eine Lebensgefährtin zu suchen, die er in der erst sechzehnjährigen Sophie, Tochter Günthers von Boßen zu Kötschau, fand. Aber die Zeit war wenig geeignet, den Frieden des Hauses und das Glück des jungen Ehestandes ungestört genießen zu lassen, denn von Böhmen her drohten in jenen Jahren gerade die feindlichen Einfälle der Hussiten, welche wiederholt den sächsischen Landen verderblich wurden. Hans von Selmenitz hat damals im Kampfe gegen sie wacker seinen Mann gestanden und erwarb sich dabei eine Kriegstüchtigkeit, die ihm in späterer Zeit von Nutzen war. Denn 1449 finden wir ihn wieder als Schloßhauptmann von Gera im Dienste Heinrichs von Gera, dem er die Stadt in einer Schwarzburgisch-Leutenbergischen Fehde halten sollte. Dies gelang ihm freilich nicht, denn 1450 wurde sie erobert, doch wußte Hans mit seinen Söhnen wenigstens das Schloß Gera so geschickt und mannhaft zu vertheidigen, daß der Feind von diesem unverrichteter Dinge abziehen mußte. Die Fehde brachte also Hans von Selmenitz wohl Ruhm, aber andererseits doch empfindlichen Schaden an seinem Gute, denn sowohl Selmenitz als auch Hohenkirchen wurden nebst den dazu gehörigen Dörfern eingeäschert. Den väterlichen Hof zu Selmenitz baute er mit großen Kosten wieder auf, doch fehlte ihm die Freudigkeit, dort sozusagen wieder von vorn anzufangen; er verkaufte daher bald, nämlich

[1] Jovius (in: Kreysig, Beiträge II.) zählt auf: „Lebenhagen, Wernsdorf, Hersfeld, Tippach mit dem Forwerge daselbsten, samt etlichen Männern zu Cretwitz, das Dorf Hohenkirchen mit dem adlichen Sitze und Kirchlehen, das Dorf Beyersdorf, sowohl Hermsdorf bey Hackenwaldt auch, etliche Männer zu Belitz und der Schaffstall oder Schäferey zu Pitzdorff.

1464 seine Güter an einen gewissen Kunz von Breitenbach für 4000 Fl. und kaufte seinerseits nun von Brun von Querfurt das Schloß Vitzenburg mit „Äckern, Wein- und Hopfgarten, Hölzern, Wiesen, Fischereien, allen Ehren, Nutzen, Freiheiten und Würden, auch mit folgenden Dörfern als: Litenstedt, Eichstedt, Gilbitz, Pretis, Wangen und Stachelroda, samt 80 Acker Heyden und Holzmarken daselbst zu Stachelroda, mit den Frohndiensten, Lehen und Zinsen, hohen und niederen Gerichten in Dörfern und Feldern, ausgenommen die Wildbahn ohne Hasen- und Hühnerfahen, alles um 5000 Fl.“ Die Belehnung erfolgte seitens des Herzogs Wilhelm zu Sachsen in Salza, und seitens des Kurfürsten Friedrich von Sachsen zu Altenburg, beides am Dienstag nach Exaudi 1464.[1]

Es war am Freitag vor Pfingsten, als Hans von Selmenitz sein Stammgut verließ; kurz darauf wird er in Vitzenburg eingezogen sein, und mit ihm ein frisches, fröhliches Leben. Hans war noch ein Ritter nach der alten Art. Zwar hatte er in den Hussitenkriegen schon den neuen Brauch kennen gelernt, weithin mit dem Feuerrohr zu treffen, aber ihm hatte die Neuerung nicht gefallen. Besser als Pulver und Blei behagte ihm die alte Ritterwaffe, der Speer, und er genoß den Ruhm, ein großer und berühmter Meister im Stechen zu sein. Da er von Gera her mancherlei Beziehungen hatte, wird wohl mancher Gast in der Vitzenburg eingeritten sein. Dann gab es ein fröhliches Speereverstechen auf dem weiten Turnierplatze des Vorschlosses und hinterdrein einen herzhaften Trunk in froher Tafelrunde. Es war der letzte Glanz des mittelalterlichen Ritterlebens, den die Vitzenburg gesehen hat.

Von den Kindern, welche Hans von seiner Gemahlin Sophie erhielt, war Friedemann, der älteste, bereits verheiratet, als die Vitzenburg erkauft wurde; er blieb damals in Gera zurück. Von ihm sowie von seinem Bruder Hans wird als späteren Besitzern der Vitzenburg noch die Rede sein. Heinrich und Kaspar befanden sich 1464 noch im Knabenalter; der erstere erhielt 1484 einen inzwischen angekauften Sedelhof in Querfurt; Kaspar blieb unverheiratet, aber weltlichen Standes. Außerdem besaß Hans eine Tochter Elisabeth, welche einen v. Grießheim heiratete.

Das Verhältnis zum Kloster Reinsdorf schien sich zunächst wie bei den früheren Besitzern der Burg freundschaftlich gestalten zu wollen. Lag doch auch dem in aller Gottesfurcht erzogenen Hans von Selmenitz gewiß jede Abgeneigtheit gegen die frommen Mönche fern. So kam es denn 1465 dazu, daß Hans dem

[1] Die Originale der Lehnsbriefe für diese ganze Zeit liegen im gräfl. Archiv zu Vitzenburg.

Kloster im niederen Dorfe Reinsdorf eine Fischweide für 35 alte Schock Gulden verkaufte, sicherlich nicht zum Nachteil des Klosters. Aber bald trübte sich das Verhältnis. Schon 1468 mußte Bruno von Querfurt einen Streit schlichten, welcher zwischen dem Reinsdorfer Konvent einerseits und Hans von Selmenitz für seine Liederstedter Untersassen andererseits des Zehnten wegen ausgebrochen war. Wenige Jahre später, 1473, sah sich Bruno abermals genötigt, zu einem Vergleiche zwischen den streitenden Parteien zu helfen. Diesesmal handelte es sich um eine Trift, das Ebenat geheißen, sowie um eine Waldung bei Johannisroda und endlich um Zinsen und Gerichte zu Krautdorf bei Liederstedt, welches alles beide beanspruchten; und so erbittert war der Zwist, daß er durch diesen Vergleich nicht beigelegt wurde, sondern er bedurfte erst noch dessen, daß Hermann, der Abt des Klosters Unserer lieben Frauen zu Eilvardesdorf „auf Geheiß und ernstliche Entfehlung Herrn Brunens" sich ins Mittel legte. Auch da kam man noch nicht völlig überein; erst nach des Vaters Tode einigten sich die Söhne mit dem Konvent dahin, daß sie die besagte Trift, den Steinbruch an dem Berge zu Vitzenburg und die Freiheit auf einem vom Abte zu „Czingst" neuerbauten Hause dem Kloster zugestanden, wofür ihnen entsprechende Gegenleistung angeboten wurde.[1]

Unterdessen hatte aber Hans von Selmenitz bereits das Zeitliche gesegnet. Es ist eine eigenartige Fügung, daß der, welcher auf der Vitzenburg als letzter die Ritterlichkeit des Mittelalters vertrat, in demselben Jahre aus der Welt schied, in welchem für Deutschland der Mann geboren wurde, dessen Auftreten den Anbruch einer neuen Zeit bedeutete: Martin Luther. Hans verlor nämlich seine Gattin nach siebenundfünfzigjähriger Ehe im Jahre 1483 und diesen Verlust überlebte er nicht lange. Vier Tage nach seiner Sophie trug man auch ihn zu Grabe. Vor dem Altar Unserer lieben Frauen in der Kirche zu Vitzenburg fanden die beiden ihre Ruhestätte.

Friedemann von Selmenitz folgte seinem Vater im Besitz der Herrschaft, wenn auch nur auf sehr kurze Zeit. Wie erwähnt, war er seinerzeit nicht mit der übrigen Familie nach Vitzenburg gezogen, sondern in Gera geblieben. Damals war ihm kurz zuvor (1463) seine erste Gemahlin, eine geborene von Haubitz, gestorben, welche ihm außer drei Töchtern einen Sohn Hans geschenkt hatte, der nach verschiedenen Kriegsdiensten schließlich bei einem Sturm auf Stuhlweissenburg ums Leben kam. Von den Töchtern starb die Jüngste, Margarete, bei einer Pestepidemie,

[1] Urkunden über Reinsdorf, Staatsarchiv, Dresden.

die mittlere, Anna, heiratete einen gewissen Hans von Harras; Sophie, die älteste endlich wurde Nonne im Kloster zu Eisenberg. Sechs Jahre blieb Friedemann Witwer und weilte während dieser Zeit viel am Hofe Herzog Wilhelms von Sachsen in Weimar. Dort lernte er eine Hofdame, Margareta von Göritz kennen, mit der er 1469 einen Ehebund schloß, welcher im Jahre darauf schon wieder durch den Tod der Gattin gelöst wurde. Der neue Witwerstand ließ ihn an dem Hofleben keinen Gefallen mehr finden, und da sich gerade die Gelegenheit bot, kaufte er einen bis dahin der Familie von Roßbach gehörigen Sedelhof in Querfurt, unter der Burg gelegen, „dazu 9 Hufen Landes gehöret und anderthalb hundert Acker Holtzes, sammt vielen anderen Geld-, Korn- und Hüner-Zinßen für achthalbhundert Rheinische Florin." Bereits 1473 verkaufte er denselben weiter an seinen Bruder Hans, von dem er, wie oben schon angeführt wurde, 1484 auf den dritten Bruder, Heinrich, überging. Friedemann aber zog zum Vater und trat auf der Vitzenburg zum dritten Mal in die Ehe mit der Witwe Uthweck aus Reinsdorf, einer geborenen von Seidewitz. Aus dieser dritten Ehe stammten noch drei Kinder, nämlich zwei Söhne, Hans und Melchior, und eine Tochter Agnese, welche einen gewissen Lünemund von Heringen ehelichte. Hans trat im Jahre 1491 in das Kloster Reinsdorf ein, mit dem der Friede ja nun wieder hergestellt war, während Melchior sich zu einem tüchtigen Kriegsmanne ausbildete, 1501 dem Deutschen Orden sich anschloß und auf einer Fahrt nach dem gelobten Lande frühzeitig starb. Friedemann erlebte aber diese Zeit nicht mehr. Schon 1484, also ein Jahr nachdem er die Herrschaft Vitzenburg übernommen hatte, starb er und wurde vor dem Altar der heiligen drei Könige zu Vitzenburg beigesetzt. Einen Sohn, der ihm hätte im Besitze folgen können, besaß er nicht, da der einzige aus erster Ehe als Kriegsmann in der Ferne war; infolgedessen trat nun sein jüngerer Bruder Hans II. von Selmenitz an seine Stelle.

War Hans von Selmenitz, der Vater, noch eine altritterliche Erscheinung im besten Sinne des Wortes, so kündigt sich in dem Sohne gleichen Namens eine neue Zeit an, welche es verstand, die Rittertugend mit feiner Bildung des Geistes zu verbinden. Es wird späterhin noch von einem dritten Gliede derselben Familie die Rede sein, welche den Niedergang des ritterlichen Wesens in jeder Hinsicht repräsentiert. Hans, der Jüngere, war noch auf dem väterlichen Stammhofe in Selmenitz geboren am Jakobitage des Jahres 1435. Vielleicht war es Absicht des Vaters, der sich Friedemann als Erben dachte, dem zweiten Sohne die Laufbahn eines Gelehrten zuzuweisen, wenigstens ist Hans

„von Jugend auf zur Schulen von seinen lieben Eltern mit sonderem Fleiß angehalten.“ Auch besuchte er zwei Jahre lang die Universität Leipzig, wo er schließlich die akademische Würde eines Baccalaureus erwarb. Ueber den wissenschaftlichen Beschäftigungen vergaß er die Uebung im Waffenhandwerk nicht, bot aber nach Beendigung seiner Studien doch Niemandem in der Heimat seine Ritterdienste an, sondern suchte durch größere Reisen seinen Gesichtskreis zu erweitern. Er wandte sich zunächst nach Oesterreich und begleitete dann 1461 Herzog Wilhelm von Sachsen in das gelobte Land;[1] am heiligen Grabe in Jerusalem wurde er feierlich zum Ritter geschlagen. Nach der Heimkehr übergab ihm der Lehnsherr seines Vaters, der alte Bruno von Querfurt, 1467 die Verwaltung des Schlosses Allstedt, wo er blieb, bis er, wie bereits erwähnt wurde, den Sedelhof in Querfurt bezog. Mit Brun, dem er durch die Nähe des neuen Wohnsitzes sowie durch seine reiche Erfahrung wert geworden sein mochte, zog er 1480 noch einmal in die Ferne nach Rom. 1482 beriefen ihn die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht als ihren Hauptmann nach Quedlinburg, doch blieb Hans auch in dieser Stellung nicht lange, da ihm durch den Tod seines Bruders 1484 die Bitzenburg zufiel. Allein vor der Hand war ihm dort noch kein ruhiges Leben beschieden, da ihn 1486 Herzog Ernst zu Sachsen, Erzbischof von Magdeburg, als seinen „Feldküchenmeister“ mit ins Feld nahm, als er gegen Halberstadt zog und die Stadt belagerte. Nach Beendigung dieses Zuges ließ er sich noch auf kurze Zeit von Bruno von Querfurt nach dem Eichsfelde schicken, um dann endlich die Verwaltung der Herrschaft Bitzenburg zu übernehmen. Der älteste erhaltene Lehnsbrief für ihn stammt aus dem Jahre 1493; Hans wird in demselben als „der Aeltere“ bezeichnet zum Unterschied von Friedemanns gleichnamigen hinterbliebenen Sohne, der kurz vorher gestorben war. Mitbelehnt wurden seine beiden Brüder Heinrich und Kaspar, sowie sein Neffe Melchior. Jedenfalls war dies aber nur die Erneuerung einer bald nach Friedemanns Tode erfolgten Belehnung. Das Verhältnis zum Lehnsherrn blieb nicht ganz ungetrübt. Der Umfang der Stachelroda'er Flur scheint streitig gewesen zu sein. Der Vater Hans von Selmenitz hatte nach mündlicher Beredung mit Bruno die Hälfte der 80 Acker Holz, die im Kaufbriefe standen, gutwillig wieder zurückgegeben; Hans, der Sohn, machte aber seine Ansprüche auf das ganze Land geltend. Bruno verstand sich dazu, die Sache untersuchen zu lassen und es stellte sich in der That heraus, daß das ganze Holz

[1] Eine handschr. Beschreibung dieser Reise befindet sich im fürstl. Hauptarchiv zu Wernigerode.

zu der Stachelroda'er Flur gehöre, mithin dem Besitzer der Vitzenburg zustehe. Am Tage St. Viti 1495 wurde die Streitfrage entschieden und beglichen. Gelang es in diesem Falle Hans, alten abhandengekommenen Besitz wieder zu gewinnen, so wußte er auch dem Güterbestande noch neue Erwerbungen hinzuzufügen, die dann allerdings nicht der Herrschaft Vitzenburg einverleibt werden konnten, da die Belehnung der Aebtissin des freiweltlichen Stifts Quedlinburg zustand. Es waren dies die vier Dörfer: Oberschmon, Niederschmon, Grockstedt und Spielberg, welche er 1496 von Hans von Minkwitz für 6000 Rhein. Flor. erkaufte. Zwei Jahre zuvor war er durch den Grafen von Beichlingen mit dem hohen Sedelhofe in Kölleda belehnt worden.

Auf der Vitzenburg erlebte Hans einen bedeutenden Schaden. Es war am Montage nach Calixti (14. Oktober) 1492, als durch Unvorsichtigkeit beim Malzdörren im Vorschlosse Feuer auskam, welches schnell um sich griff und den ganzen vorderen Teil der Burg fast einäscherte. Die Scheunen waren kurz zuvor mit dem Erntesegen angefüllt worden; sie brannten mit den Ställen völlig nieder. Auch der alte Pfarrhof, welcher einen Teil des Vorschlosses bildete, wurde, wie Magister Jovius ausdrücklich bemerkt, ein Raub der Flammen. Die Nachricht von diesem Brande hat ihre Bestätigung gefunden durch offenbar sehr alte Brandspuren im Gemäuer des jetzigen im ältesten Teil der Vitzenburg gelegenen Archivs, auf welche man gelegentlich baulicher Erneuerungen geriet und die unerklärt blieben, bis die Schrift des Jovius darüber Klarheit verschaffte. Zugleich ist damit der Beweis erbracht, daß in der That das jetzige Schloß Vitzenburg den Raum des früheren Vorschlosses einnimmt.

Auch in seiner Familie erlebte Hans von Selmenitz, namentlich in den letzten Jahren seines Lebens, mancherlei Kummer. Ein harter Schlag war es, daß der dreiundsechzigjährige Mann im Jahre 1498 an der Leiche seines ältesten Sohnes und Erben Heinrich stehen mußte. Heinrich, geboren 1472,[1] war des Vaters Nachfolger in Allstedt, bis es durch den Tod des letzten Edlen von Querfurt an die Herzöge von Sachsen zurückfiel. Dafür gab ihm Hans das Rittergut Eichstedt als Besitz, auf dem er aber nur zwei Jahre lebte. Er starb 1498 am 25. Juni[2] auf

[1] Falls Jovius das Geburtsjahr richtig angiebt, irrt er, wenn er Heinrich schon auf dem Querfurter Hofe geboren sein läßt; er muß vielmehr in Allstedt das Licht der Welt erblickt haben.

[2] Jovius hat als Todestag Heinrichs den 25. Januar. Dies Datum kann nicht stimmen, denn 1. soll sein Weib „kurz vor ihm am Mittwoch nach Palmarum" gestorben sein; 2. ist die jüngste Tochter Amalie, nach deren Geburt die Mutter starb, zu Fastnacht 1498 geboren, und war kaum sechs Wochen alt, als ihr beides, Vater und Mutter, abgestorben. Ich vermute,

einer Reise nach Freiburg und wurde auch dort beerdigt, mit ihm zugleich sein achtzehnjähriger Bruder Christoph. Sein Weib, Elisabeth von Lichtenhain aus Gleina, war ihm am Mittwoch vor Ostern desselben Jahres bereits in die Ewigkeit voraus gegangen und in Vitzenburg beigesetzt worden. Sie hinterließen zwei Söhne, Hans und Friedemann, die späteren Besitzer der Vitzenburg, und zwei Töchter, von denen nur Euphemia, seit 1516 Gattin Kaspar Schützes in Weissenschirmbach, länger am Leben blieb. — Daß Hans von Selmenitz an der Entwicklung seines zweiten Sohnes, Wolff, des späteren Vormunds der Kinder Heinrichs, nicht wohl Freude haben konnte, wird sich bei der Besprechung desselben ausweisen. Aber auch mit dem dritten, der über das Kindesalter hinaus am Leben blieb, Kaspar, wird er als ein humanistisch gebildeter Mann schwerlich zufrieden gewesen sein. Er sah ihn die Kutte wählen, und es ist wohl ein wehmüthiges Freudenfest gewesen, als er am Sonntage Trinitatis 1499 den zweiundzwanzigjährigen jungen Priester im Kloster Michaelstein bei Blankenburg am Harz die erste Messe singen hörte. Seine beiden Töchter Sophie und Gertrud dagegen konnte er gut verheiraten. Zu alle diesem Kummer kam hinzu, daß sein Weib Anna, des Herrn Bernhard von Vitzthum zu Madela Tochter, die er 1466 heimgeführt hatte, vier Jahre lang bettlägerig war und endlich am 30. Januar 1504 von ihrem Leiden erlöst wurde. Und merkwürdig! Wie bei seinen Eltern und bei seinem Sohne Heinrich geschah es auch bei ihm, daß er nur um kurze Zeit seine Ehegenossin überlebte: er folgte ihr schon nach wenigen Wochen und wurde an ihrer Seite in der Vitzenburger Kirche vor dem Altare der heiligen Anna beigesetzt.

Die Söhne des früh verstorbenen Heinrich von Selmenitz, auf welche sich nach ihres Großvaters Hans Tode nunmehr die Herrschaft Vitzenburg vererbte, standen noch im Kindesalter; der ältere von beiden, Hans, zählte zehn Jahre, der jüngere, Friedemann, gar erst acht. An ihre Stelle trat einstweilen ihr Oheim Wolff als Vormund, ein seinen Vätern recht unähnlicher Mann. Denn war der erste Besitzer der Vitzenburg aus dem Hause Selmenitz noch als ein Vertreter edelen ritterlichen Wesens anzusehen und zeigten sich bei dem Sohne desselben die Spuren humanistischer Bildung, so verkörperte sich in Wolff gewissermaßen der Niedergang guter alter Ritterzucht, und von nachhaltigem Einfluß der Bildung seiner Zeit ist bei ihm nicht viel zu spüren. Zwar sein Vater Hans ließ es nicht daran fehlen, ihm von Jugend auf guten Unterricht zu verschaffen; er sandte auch 1492 den siebzehn-

daß Kreyssig in der Arbeit des Jovius falsch gelesen hat, wahrscheinlich Januar und Juni, zumal bei ihm abgekürzt „Jan." steht.

jährigen auf die Leipziger Universität, wo derselbe „eine ziemliche Zeit“ verblieb. Aber eine akademische Würde, wie einst der Vater, erlangte er nicht, und nachdem er seine Studien beendet hatte, war ihm an den Wissenschaften oder anderen geistigen Bestrebungen wenig gelegen. Ihm steckte der Kriegsmann im Blute, und er bot alsbald seine Dienste dem Kurfürsten von Sachsen an, welcher ihm die Burg Allstedt anvertraute. Einer Ehe mit Amalie von Bünau entsprossen mehrere Kinder,[1] die aber für die Geschichte der Vitzenburg keinerlei Bedeutung haben. Amalie starb 1506, nachdem sie ihrem vierten Kinde das Leben geschenkt, wahrscheinlich auf der Vitzenburg. Denn bereits im Jahre zuvor scheint Wolff dort gewohnt zu haben, wenigstens ließ er damals „den Turm“ der Burg neu erbauen. Ob das neuerdings in Vitzenburg gefundene in Stein gehauene Selmenitz'sche Wappen ursprünglich diesem Neubau eingefügt war, sei dahin gestellt. Merkwürdigerweise weicht es in etwas von dem sonst bekannten[2] ab; es besteht nämlich aus einem der Länge nach in zwei Felder geteilten Schilde, dessen rechtes Feld eine Rose, das linke dagegen zwei Rosen aufweist, während das Wappen der Selmenitz sonst als ein viergeteilter Schild mit einer Rose in jedem Felde aufgeführt wird. Schon im Sommer 1507 führte Wolff eine zweite Gattin auf die Vitzenburg heim, Felicen oder Felicitas, die Tochter eines gewissen Hans Mönch, die damals im achtzehnten Lebensjahre stand. Sie hat wohl am Hofe gelebt, denn Kurfürst Friedrich richtete die Hochzeit aus, „und ist solch Beylager vollbracht worden in Gegenwart Herzog Johansen von Sachsen, Herzog Philipps zu Braunschweig und Graf Günthers zu Mansfeld.“ Von Felicitas als einer edlen frommen Frauengestalt neben dem Manne, der in Händeln und Raufereien endlich unterging, wird später noch die Rede sein.

Eine Verwicklung mit der Stadt Erfurt war es vornehmlich, welche lange Zeit hindurch Wolff beschäftigte. Es läßt sich kaum entscheiden, auf welcher Seite ursprünglich die Schuld lag, wiewohl sich nach Jovius Bericht eine große Willkür auf der Erfurter Seite nicht verkennen läßt. Wolff hatte am Pfingstabend 1511 seinen „erbarn Knecht“ Heinz von Berka in Amtsgeschäften entsandt und erfuhr bald darauf, daß derselbe von Erfurter Dienstmannen bei Vippach aufgegriffen und tags darauf nach Erfurt gebracht worden sei. Er erhob sofort Einspruch, da er von keiner Schuld des von Berka zu wissen behauptete, und forderte, ihn

---

[1] 1502 Magdalene, wurde Nonne, nach der Reformation weltlich. 1504 Johannes, starb nach seines Vaters Tode 1519 an der Pest. 1505 Katharine, vermählte von Trotha. 1506 Margarethe, vermählte von Moßen.
[2] König, genealog. Adelshistorie.

„auf gnugsame Urfehde des Gefängnisses zu entledigen.“ Der Bote, welchen Wolff entsandte, kam aber zu spät nach Erfurt; man hatte dort bereits am Pfingstdinstage Heinz von Berka peinlich verhört, mit dem Schwerte hingerichtet und seinen Leib gevierteilt. Ein zweites Schreiben, welches nach der Ursache dieses schnellen Verfahrens forschte, wurde nicht beantwortet. Wolff wendete sich klagend an seinen Landesherrn und bat „um Vorschrift an die Erfurter,“ „damit er die Ursache seines entleibten Knechtes, und was er vor seine Person sich von ihnen zu versehen hätte, erfahren möchte.“ Die Erfurter standen nun bereitwillig Rede und gaben an, daß der von Berka von ihnen auf frischer That bei Wegelagerei ergriffen worden sei, da er ihnen habe „das ihrige helffen einbringen wollen;“ auch habe er im Verhör dieses und andere Thaten mehr eingestanden; sodaß er nach Recht und Billigkeit seinen Lohn empfangen habe. Mit Wolff hätten sie indessen darüber nicht verhandelt, da ihm ein Urteil in der Sache nicht zugestanden habe. In der That scheint die Stadt Erfurt dabei im Rechte gewesen zu sein, denn es erfolgte kein Schiedsspruch, noch eine weitere gerichtliche Verfolgung der Angelegenheit. Wolff aber war weit entfernt, sich damit zufrieden zu geben, und suchte nunmehr auf eigene Faust sich an den Erfurtern für seinen verlorenen Dienstmann schadlos zu halten. Er benutzte dazu einen Schein des Rechts, sofern nämlich sein verstorbener Schwiegervater von Bünau auf eine Geldvorstreckung von der Stadt das Zugeständnis erhalten hatte, daß er, falls sie mit der Rückzahlung säumig wären, sich an ihren Gütern, wo er sie nur auf den Straßen treffe, bezahlt machen dürfe. Wolff bezog nun dieses Zugeständnis sehr willkürlich auch auf seine Person, obwohl die Erfurter ihm mit Recht entgegenhalten konnten, daß es ja an rechten Leibeserben des verstorbenen von Bünau nicht fehle, denen sie Zahlung leisten müßten. Im Jahre 1514 zogen unweit der Vitzenburg Erfurter Wagen vorbei, welche mit Waren „an Silber-Kuchen, bereiteten Gelde und anderen wohl über 10,000 Fl.“ zur Leipziger Messe fuhren. Da kam Wolff mit seinen Leuten über sie und führte sie frohlockend auf die Burg. Freilich blieb er seines Raubes nicht lange froh, denn Herzog Georg nötigte ihn, den Erfurtern das Ihre wieder herauszugeben; doch behielt er 1000 Fl. zurück, genug um die Feindschaft auf Seiten der Stadt gegen ihn nicht einschlafen zu lassen.

Es ist klar, daß die Verhältnisse des Vitzenburger Hauses unter sochen Umständen geschädigt werden mußten. Wolff war als Vormund verpflichtet, gegen Nutzung des Schlosses Vitzenburg als eines väterlichen ungeteilten Erb- und Stammlehens „seine

Vettern von gemeinem Einkommen zum Studieren und anderen ritterlichen Uebungen, auch in Kleidungen nicht allein halten zu müssen, sondern auch etliche merkliche Schulden, so sich nach seines Vaters Tode befunden, neben Erhaltung derer Gebäue abzutragen.“ Er suchte diesen Verpflichtungen denn auch wohl gerecht zu werden, allein die Wirtschaft, welche auf verkehrte Art das Gut zu mehren suchte, machte die Schulden nicht geringer, sondern nur immer größer. Als Hans von Selmenitz, der ältere der beiden rechtmäßigen Besitzer im Jahre 1516 mündig wurde, wußte Wolff denselben zu bereden, daß man die Vitzenburg auf sechs Jahre gegen eine an Wolff zu zahlende Summe an den Abt von Sittichenbach verpfändete; nur etliche Gemächer als Absteigequartier sowie Butter und Käse zur Haushaltung wurden vorbehalten. Wolff zog mit seiner Familie nach Halle, wo er sich 1509 ein Haus gekauft hatte, allein die Folgen seiner schlechten Verwaltung der Vitzenburg ließen ihm auch dort keine Ruhe. Als nach zwei Jahren auch Friedemann von Selmenitz das Mündigkeitsalter erlangt hatte, forderten die beiden Brüder gemeinsam Rechnungslegung und Erbteilung von ihrem Vormunde, indem sie zugleich den mit dem Abt von Sittichenbach abgeschlossenen Verpfändungsvertrag als ungültig anfochten. Sie drangen damit auch wirklich durch; dazu wies die Rechnung, welche Wolff vor Herzog Georg zu legen hatte, Unrichtigkeiten auf, die Vitzenburg war tief verschuldet. Wolff mußte es sich gefallen lassen, daß seine ehemaligen Mündel ihm deswegen mündlich und schriftlich sogar in ehrenrühriger Weise zusetzten und ihn selbst zwangen, sich in seinem Hause zu Halle eine Zeitlang sorgfältig zu verwahren.

Eine alte Streitigkeit kostete ihm endlich das Leben. Schon als Amtmann in Allstedt war er einst mit einem Ritter namens Thyle Knebel zusammengeraten. Es waren damals zwei streitende Parteien handgemein geworden; Tyle trug eine Wunde am Arm davon und schwur, obwohl Wolff behauptete, ihn nicht verletzt zu haben, sondern nur, um Frieden zu stiften, dazwischen getreten zu sein, daß er oder seine Söhne, „wollten sie anders seine Söhne sein,“ diese That an den Selmenitzen rächen müßten. Jahre waren darüber hingegangen, auch Tyle Knebel war darüber hingestorben: Da wurde Wolff 1519 in Halle zu einer Hochzeit geladen, zu welcher sich unter anderen Gästen ein Sohn seines alten Feindes, Moritz Knebel, einfand. Wolff scheute sich hinzugehen, obwohl er wegen dieser und der Erfurter Feindseligkeiten sicheres Geleit von Erzbischof Albrecht schon 1518 sich erwirkt hatte, that es aber schließlich doch. Seine Besorgnis schien unbegründet zu sein, denn Moritz hielt sich freundlich zu ihm und trank ihm auch zu. Indessen nach Mitternacht „nachdem sie

fast sämtlich bezecht gewesen, hat Moritz Knebel einen Unmuth angerichtet, in der Stuben hin und wider gangen und gesagt: es ist einer mit im Gelacke, ich wollte, daß ihm dis und jenes bestünde, — und weiter gesagt: er wollte dem Banquet ein Loch machen, und ist mit seinem Knechte davongangen." Wolff wartete noch geraume Zeit, bis er mit seinem Freunde Kurt von Ummendorf gleichfalls das Festgelage verließ. Als die beiden „die Stufen nach dem goldenen Ringe hinuntergingen," sprang Moritz von Knebel, der hinter den Stufen gelauert hatte, hervor und versetzte Wolff einen Hieb ins Genick und auf den Kopf, daß er bis auf das Gehirn verwundet war und sofort zusammenbrach. Man brachte den totwunden in das Haus eines gewissen Hans Schröter in der Marckelstraße (Märkerstraße), ließ ihn dort verbinden, doch half es nichts mehr; Wolff starb bereits in derselben Nacht. Felicitas war noch vor seinem Ende an das Lager ihres Gatten gerufen. Durch Zeichen gab er zu erkennen, daß er sie erkenne und verstehe; dann kehrte er sich zur Wand und gab in ihrer Gegenwart den Geist auf.

Als der Tag nach dieser Mordnacht anbrach, hielt der Erzbischof Albrecht, der sich damals in Halle aufhielt, vor der Moritzburg peinliches Gericht. Hans von Selmenitz, der fünfzehnjährige älteste Sohn des Erschlagenen klagte an der Leiche seines Vaters, das Urteil wurde gefällt, aber der Mörder war entkommen. Derselbe wandte sich erst dem Rheine zu, dann nach Preußen, wo der Hochmeister ihn in seinen Dienst nahm. Die irdische Gerechtigkeit hat ihn nicht erreichen können. Wolffs Leiche wurde in der St. Georgenkirche (Glaucha'sche Kirche) zu Halle vor dem Altare beigesetzt. Aus seiner zweiten Ehe stammten fünf Söhne und zwei Töchter, die aber meist jung starben; drei von ihnen lagen in Vitzenburg vor dem Altare der heiligen drei Könige begraben und wurden zusammen auf einem Leichensteine abgebildet.

Wolffs Witwe Felicitas fand in dem Herzog Georg dem Bärtigen einen Beschützer, dessen Beistand ihr sehr von nöten war. Zunächst sorgte er dadurch für sie, daß er ihr die Hälfte der Vitzenburg und das Dorf Littenstedt (Liederstedt) mit aller Zubehörung „zur Leibzucht" verschrieb. So konnte die schwergeprüfte Frau sich denn wieder dahin wenden, wo sie die erste Zeit ihres Ehestandes verlebt hatte. Aber wie ihr früher die Tage durch das Treiben ihres Gatten verbittert werden mußten, so fehlte es ihr auch jetzt nicht an Widerwärtigkeiten. Es stand ja zu erwarten, daß Hans und Friedemann von Selmenitz den Hinterlassenen ihres ungetreuen Vormunds nicht mit offenen Armen entgegenkommen würden. Sie nutzten vielmehr die

Gelegenheit gründlich aus, böses mit bösem zu vergelten. Friedemann war als Vormund für Wolffs einzigen hinterlassenen Sohn bestellt worden. Das hinderte ihn nicht, der Mutter vorzuenthalten, was ihr von Rechtes wegen zustand, und es bedurfte erst eines neuen Befehls durch den Herzog, daß die Witwe „in ihre Leibzucht zu inmittieren“ sei. Beide Brüder klagten hierauf, daß Felicitas bei der Erbschaft einen Teil unterschlagen habe, der ihnen zustehe. Auch in dieser Sache nahm sich Herzog Georg ihrer freundlich an, indem er zwar noch einen Teil des Erbes den Brüdern zusprach, dafür aber an Felicitas 50 Flor. und etliche Kühe zahlen ließ. Ein Oheim des Wolff, Bastian von Selmenitz, scheint ihre Sache dabei geführt zu haben; er war auch dann auf der Vitzenburg zugegen, um für richtige Ausführung des Vergleiches zu sorgen. Dabei geriet er aber mit Friedemann derart heftig zusammen, daß die Schwerter gezogen wurden. Felicitas, in deren Beisein der Streit ausbrach, wollte entsetzt entweichen, fiel aber in der Eile zwischen den beiden nieder. Friedemann führte gerade einen Streich gegen Bastian, der aber fehl ging und neben dem Haupte der edlen Frau eine zinnerne Kanne traf und halb auseinander hieb. Es ist ihr wahrlich nicht zu verargen, daß sie nicht länger bei den rohen Gesellen auf der Vitzenburg hausen wollte. Friedemann mußte die Vormundschaft niederlegen und mit seinem Bruder Hans 700 Flor. an Felicitas zahlen, die nunmehr mit ihrem Sohne Georg nach Halle zog und dort von „ihrem Einbringen“ und von dem, was Georg noch bei dem bald erfolgenden Verkauf der Vitzenburg zufiel, lebte.

Wenn Felicitas auch nachmals nie wieder die Vitzenburg betreten hat, so würde es doch in einer Geschichte der Burg und ihrer Bewohner eine wesentliche Lücke bedeuten, wenn die ferneren Lebensschicksale dieser edlen Frau mit Stillschweigen übergangen würden. Die nahen Beziehungen zu Dr. Martin Luther und anderen bedeutenden Männern der Reformation sind es, welche Felicitas von Selmenitz bemerkenswert erscheinen lassen. Sobald sie nach Halle übersiedelte, kam sie mit der reinen Lehre des Evangeliums in Berührung, und die schwergeprüfte Frau fühlte sich so mächtig von derselben ergriffen, daß sie, die vierunddreißigjährige, von ihrem Sohne Georg noch das Lesen lernte, um selbst fleißig in der heiligen Schrift forschen zu können. In der Christnacht 1523 trat sie dann förmlich und öffentlich über, indem sie zu St. Georgen in Halle das Nachtmahl in beiderlei Gestalt empfing, und zwar war es der Pastor Thomas Münzer, der nachmals so traurig berühmte Bauernführer, welcher ihr das heilige Mahl spendete. Dieser Schritt zog ihr Anfechtungen zu.

Als der Erzbischof von Magdeburg sie 1528 hart bedrängte, entweder zum Papsttum zurückzukehren oder außer Landes zu gehen, wandte sich Felicitas an Luther um Rat und empfing von ihm folgenden Brief:

Der Erbarn tugendsammen Frauwen Felicitas von Selmenitz Wittben zu Halle, meiner lieben Freundin in Christo.

Gnad und Fried in Christo unserm Herrn und Heyland, erbare tugendsamme Frau, euer Anliegen habe ich vernommen, Christus wird bey euch seyn, und euch nicht verlassen, daß ihr aber mich fraget, ob ihr fliehen sollet oder bleiben, achte ich, es sey euch wohl frey mit gutem Gewissen zu fliehen, weil ihr solch Urlaub habet empfangen von Ew. Obrigkeit, aber doch wollte ich lieber sehen, daß Ihr noch eine Weil verzöget, bis ihr gewissere newe mehr erführett, ob der Cardinal komme oder nicht, auf daß man nicht achte, als wollet ihr vor der Zeit und ohne Ursach fliehen, doch stelle ich's alles in ewern Gefallen. Gott der allmechtige stercke euch und alle Brüder und Schwestern zu Halle, nach seinem göttlichen Willen. Amen.

zu Wittenbergk Mittwochens den 1. Aprilis 1528.

Martinus Luther ect.

Trotz dieses guten Rates verließ sie auf Zureden ihrer Freunde Halle und zog nach Wittenberg, wo sie schon 1527 kurze Zeit geweilt hatte, um dort aus der Nähe des großen Gottesmannes Kraft und Segen gewinnen zu können. Bald verband innige Freundschaft die fromme Witwe mit Luthers Familie und dessen Freundeskreise. Auch ein Kindlein hat sie dem Reformator aus der Taufe gehoben. Luther schenkte ihr eine Bibel vom ersten Abdruck 1534 und schrieb auf das Titelblatt:

Der erbarn tugendsamen Frauen Felicitas von Selmenitz meiner lieben Gevattern Martinus Luther d. d.

Gegenüber dem Titelblatte steht ebenfalls von Luthers Hand:

Jo. 5. Forschet die Schrifft, denn dieselbige zeuget von mir. Ps. II Wohl allen, die yhm trauen. Jes. VII. glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht, das ist, es wird euch alles feylen, was yhr on Glauben fürnempt, wenn's auch eytel Weißheit, Gewalt, Kunst und rechten wäre, denn Gott läßt's doch nicht gelingen.

Auch Justus Jonas beschenkte Felicitas mit der deutschen Augsburgischen Confession, in die er eine Widmung eingezeichnet hatte. Mit geringen Unterbrechungen blieb die ehemalige Burgherrin von Bitzenburg in Wittenberg, bis Luthers Tod das hinfallen ließ, was sie fesselte. Sie zog nach Halle zurück und starb dort 1558 im Alter von 70 Jahren.

Hans und Friedemann von Selmenitz hatten, wie bereits erwähnt, 1518 die Vitzenburg übernommen, indessen waren beide nicht geeignet, die wirtschaftlichen Mißstände, unter denen sie den Besitz antraten, zu überwinden. Und es war nicht nur ihre Jugend mit dem Mangel an Erfahrung, welche sie ungeeignet machte. Namentlich war Friedemann ein wilder Geselle, der es seinerzeit auf der Universität nicht hatte aushalten können, sondern heimlich davongegangen war, sich nach Frankreich zu Fuße durchgeschlagen und dort Kriegsdienste gethan hatte. Im Jahre 1517 war er heimgekehrt; daß er aber auch auf der Vitzenburg Proben seiner Roheit ablegte, ist schon durch ein Beispiel bewiesen worden. Hans scheint besser gewesen zu sein. Wenigstens hat er sich in Leipzig, „nachdem er sein Latein ziemlich schreiben und reden können, auf das studium juris begeben.“ Aber eine bessere Wirtschaft, um aus den Schulden herauszukommen, konnte auch er nicht durchführen. Noch im selben Jahre, in welchem Felicitas die Vitzenburg verließ, mußten sie dieselbe an Joachim von Lichtenhain, den Bruder ihrer verstorbenen Mutter, verkaufen.

Hans von Selmenitz kaufte sich von dem, was ihm übrig blieb, ein Gut in Westgreußen und starb dort 1553. Friedemann hinterlegte seine 2000 Flor. bei Graf Ernst von Mansfeld und trat wieder „als Soldat zu Fuß“ in Kriegsdienste; 1526 heiratete er nach Querfurt. Im Anfange des Jahres 1528 kam er krank nach Halle, um sich dort kurieren zu lassen. Auf seine flehentliche Bitte nahm Felicitas ihn bei sich auf und sammelte also feurige Kohlen auf das Haupt dessen, der sie in ihrem Witwenstande auf das roheste vertrieben hatte. Bei ihr starb er auch. Vor seinem Ende begehrte er einen lutherischen Prediger, um das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu genießen, „welches ihm zwar die papistischen Pfaffen nicht verstatten wollen, doch auf Befehl der Ertzbischöfflichen Räthe solches willigen müssen.“

V.

Die Herren von Lichtenhain.

1521—1649.

Während die Zeit, in welcher die Herren von Selmenitz auf der Vitzenburg saßen, dank der Monographie des Magisters Jovius keinerlei Unklarheiten läßt, verhält es sich mit dem nun folgenden Zeitraum von 130 Jahren, in denen die Herren von Lichtenhain daselbst walteten, wesentlich anders. Außer einigen Schriftstücken aus der Zeit des Bauernkrieges und wenigen anderen, äußerst

dürftigen Notizen über die Glieder der Familie sind es nur die im Original erhaltenen Lehnsbriefe und ein allerdings sehr wichtiges Erbzinsbuch,[1] welche das Dunkel etwas zu lichten gestatten. Dennoch reicht das, was erhalten ist, aus, um den Zeitraum von 1521 bis 1649 in der Geschichte der Vitzenburg nicht gerade als Lücke erscheinen zu lassen.

Die früh verstorbene Mutter der beiden letzten Besitzer aus dem Hause Selmenitz war Elisabeth von Lichtenhain gewesen; ihr Vater Ulrich besaß außer ihr vier Söhne,[2] deren einer, Joachim, im Jahre 1521 die Vitzenburg von seinen beiden Neffen um 3000 Flor. erkaufte. Er hätte auf dem Schlosse wohl mancherlei zu bessern gehabt. Das 1492 zum Teil niedergebrannte Vorschloß scheint bei der wachsenden Schuldenlast zunächst nur notdürftig hergestellt worden zu sein, doch konnte Joachim sich noch nicht daran machen, es massiv wieder aufzubauen, denn Sorgen anderer Art beschäftigten den neuen Burgherrn sehr bald. Der Thüringer Bauernkrieg regte die Gemüter auch in der Herrschaft Vitzenburg auf; einzelne Rädelsführer gab es hier und da in den Dörfern und diese wußten die anderen aufzuwiegeln. Zwar den Sitz der Herrschaft anzutasten, wagte man nicht, weshalb Joachim auch später getreulich für seine Leute, namentlich für die zu Liederstedt, eintrat; aber das benachbarte Kloster Reinsdorf wurde geplündert. Auch als die aufständischen Haufen die Feldkapelle zu Mallerbach bei Allstedt stürmten und ausraubten, waren einzelne aus den zu der Vitzenburg gehörigen Dörfern beteiligt. Ein Kalkbrenner aus „Krontdorf hinder littenstedt“ wurde mit einem Meßbuche und anderem Kirchengeräte ergriffen und alsbald auf der Vitzenburg in Gewahrsam gebracht. Joachim von Lichtenhain berichtete darüber folgendermaßen:[3]

> Den Ersamen und weisen Schult. undt Radt zu Alstedt, meynen gunstigen guthen freunden.
>
> Mein willige dienste zuuor. Ersamen, weisen, guthen freundt. Ich hab ewr schreiben, wie das ich einen Jn meyner tzucht ader gefengkniß, der Jn der capellen zu mallerbach solt haben mit anstecken vnd zurbrechung, auch etlichs vorraths douon bracht habe, vorlesen, wilchs ich euch auch des selbigen nahme zu sampt meynem bewust vnder meynem pitschir vormelden wolt. Als hat ir diß zuuormergken, das es dyser meinung nicht gestaltlich, ist er auß anzeigung deß selbigen mishandels entworden aber das entwante gut ist ein halb reuchvas vnd

[1] Gräfl. Archiv in Vitzenburg.

[2] M. Jovius, Genealogie derer von Selmenitz, in Kreyssig, Beiträge II.

[3] Neue Mitt. XII. p. 153. Zur Geschichte des Bauernkrieges. Briefe aus dem Ernestinischen Gesamt-Archiv zu Weimar.

ein messebuch. Er nent sich hans pirner. Ditz ich euch mit erbietung meiner dienst vormelde. Euch den gunstigen willen zuertzeygen bin ich geneigt.

Datum Dornstags nach Quasimodogeniti. Anno 1524.

Joachim von Lichtenhayn.
auff vitzenburg.

Die Ernüchterung auf den Taumel, in welchem das Landvolk sich befand, erfolgte im Jahre darauf, als Thomas Münzer im Mai 1525 bei Frankenhausen geschlagen und bald darauf hingerichtet war. Auch die Strafe blieb nun nicht aus. Herzog Georg verlangte namentlich von jedem Hause eine Buße von 10 Flor., in zwei Raten zu zahlen, und Angabe der Rädelsführer, die sich einer härteren Strafe zumeist durch die Flucht entzogen hatten. Die Güter derselben sollten verkauft, die eine Hälfte des Erlöses ihren Weibern und Kindern, die andere den Dorfgenossen zur Erleichterung ihrer Strafabgabe zu gute kommen. Im Unstrutthale hatte der herzogliche Rat Christoph von Taubenheim die Vollziehung der Strafe zu bewirken. Die Dörfer der Herrschaft Vitzenburg wurden zum Teil hart dabei betroffen, namentlich Liederstedt, das ohnehin im Aufstande schon schwer gelitten hatte. Die Einwohner wendeten sich an den Herzog, der ihre Bitte auch erwägen wollte, ob er sie mit Geld oder in anderer Weise strafen werde. Auch Joachim von Lichtenhain nahm Gelegenheit, bei Herzog Georg wegen des Vorgehens seines Rates vorstellig zu werden. Er schrieb am 30. Dezember 1525:[1]

„Christoph von Taubenheim, der von Euer fürstlichen Gnaden Befehl hat, zwei Dörfer zu strafen, hat die armen Leute zu Littenstedt zu sich gefordert, und soll ihm jeder alle Jahr 14 Tag ewiglich fröhnen und dienen. Dadurch aber würde nur mein Dorf in Wüstung kommen; Georg wolle eine gnädige Strafe auflegen, denn ihnen sei zuvor alles genommen, ihre Häuser, Thüren, Fenster, Tische und Bänke seien zerschlagen und zerrißen, sodaß sie gar keinen Aufenthalt haben. Der Amtmann Taubenheim hat ihnen auch all ihr Geschmeide, so zu dem Dienste Gottes gehört, aus der Kirche genommen, und ist ihnen solches wiederzugeben unbedacht.

Herzog Georg ging auf diese Beschwerde ein, erfuhr aber, daß Joachim von Lichtenhain sich gegen seinen Beamten ziemlich ungebührlich betrug. Taubenheim berichtete darüber:

Von Stund an habe ich denen von Liederstedt sagen lassen, sie sollten Euer fürstl. Gnaden das Strafgeld geben und die Dienste ohne längeren Aufenthalt thun. Dann habe ich sie

[1] Seidemann, das Ende des Bauernkrieges in Thüringen, Neue Mitt. XIV. 486 ff.

durch Euer fürstl. Gnaden Amtsvogt zu Karsdorf mit ihrem Junker ins Amt zu mir beschieden und die Gebrechen, warum sie solches nicht gethan, verhören wollen, dessen sich Lichtenhain geweigert auch den Männern verboten, solches zu thun, weil ich ihm nicht geschrieben hätte, sondern es durch den Amtsvogt sagen lassen, und mir derhalben fast eine frevlige Schrift gethan und Euer fürstl. Gnaden Vogt einen Schergen und Büttel genannt.

Auch die anderen Dörfer hatten Strafe zu zahlen. In Pretitz waren neun Anstifter geflohen: der Bäcker Schwarzhans, Wiprecht Winzer, Oswald Orleb, Hans Schwarz, Hans Winzer, Briccius Möller, Kaspar Schmidt, Brosius Borgkerot und Hans Herzog. Ebenso gab es in Gölbitz solche, die bei der Plünderung des Klosters Reinsdorf besonders thätig gewesen sein sollten, doch wußten sie von den Eichstedter Einwohnern und dem Pfarrer Joachim Ribegerst aus Oberschmon ein Zeugnis beizubringen, daß sie „stille gesessen". Die Bauern zu Wangen konnten sich entschuldigen, „sie hätten sich zu ihrem Junker gehalten," obwohl es auch dort einige gab, die in Reinsdorf wacker geholfen, ja sogar solche, die bei Frankenhausen mitgekämpft hatten.

Wie lange Joachim die Vitzenburg besaß, läßt sich nicht feststellen; ebensowenig ist über seine Familienverhältnisse bekannt. Nur das scheint sich aus den vorhandenen Lehnsbriefen zu ergeben, daß er keine Erben hinterließ, wenigstens wird der folgende Besitzer schwerlich ein Sohn Joachims gewesen sein. Mit Joachim zugleich wurden im Jahre 1521 belehnt seine Vettern Dietrich und Valten von Lichtenhain, an welche für den Fall, daß Joachim ohne rechte Leibes- und Lehnserben stürbe, die Vitzenburg fallen sollte. Der nächste Lehnsbrief datiert von 1561. Kurfürst August von Sachsen belehnt da mit der Vitzenburg Nickel von Lichtenhain, welcher dieselbe zuvor gemeinschaftlich mit seinem Vetter Valten besessen habe. Wäre dieser Nickel ein Sohn Joachims, so würde unverständlich sein, wie sein Vetter Mitbesitzer werden konnte, da es doch an einem rechtmäßigen Erben nicht mangelte. Jene beiden, Dietrich und Valten, welche 1521 mitbelehnt wurden, werden also in der That die Erben ihres Vetters Joachim geworden sein, doch trat an Dietrichs Stelle wohl bald dessen Sohn Nickel. Der Lehnsbrief vom Jahre 1561 erwähnt, daß Nickel den Anteil seines Vetters (Oheims) Valten durch Kauf an sich gebracht habe. Valten war jedenfalls kurz zuvor gestorben, denn mitbelehnt wurden für den Fall kinderlosen Todes seine Vettern Julian Peter, Heinrich Friedrich, Dietrich Christoph von Lichtenhain, drei Brüder, seines Vetters Valten nachgelassene Söhne.

Nickel von Lichtenhain hat das älteste Erb- und Zinsregister des Hauses Bitzenburg, welches erhalten ist, hinterlassen. Es trägt die Aufschrift: „Erb vnd Zins Register des Hauses vitzenburgk Alles Einkommens angelte gedretig vndt Anderen zinßbaren sticken. Angefangen durch Mich. Nickeln vonn lichten hain die Zeit gericht vndt Erbherrenn Mit Eigenen hanten geschribenn;“ dann scheinbar von anderer Hand hinzugesetzt: „vndt Angefangen denn denn 6. Marcy Anno 1607. NB. Von dem Edlen gestrengen vnd ehrnvesten Nickeln von Liechtenhain sehlig mit eigenen handen geschriben.“ Nun gab es aber um 1607 gar keinen Gerichts- und Erbherrn Nickel von Lichtenhain. Die von 1577 bis 1612 wiederholt erfolgte Belehnung seines Sohnes Balten schließt jede Möglichkeit aus, daß das Buch etwa erst 1607 geschrieben sei. Es ist vielmehr da erst in Benutzung genommen, wie das ebenfalls erhaltene dazu gehörige Einnahmebuch mit derselben Jahreszahl ausweist, in welchem hinsichtlich der Namen der Zinspflichtigen hier und da schon Aenderungen nötig geworden waren. Auch der noch unter NB. hinzugefügte Vermerk läßt keinen Zweifel, daß das Erbzinsbuch in früherer Zeit schon niedergeschrieben war, nämlich vor 1577.[1] Das Buch enthält ein Verzeichnis des gesamten Grundbesitzes, der zu der Vitzenburg gehörte, das ganze Einkommen aus den Dörfern der Herrschaft und einigen anderen Orten und die Ordnung des Lehnsverhältnisses der Bauern zur Herrschaft. Während Abgaben und Lehns- oder Frohndienste der Dorfbewohner unter dem Gesichtspunkt der Grundherrschaft Vitzenburg später besprochen werden, sei hier der Grundbesitz aufgeführt, wie ihn Nickel von Lichtenhain aufgezeichnet hat und jedenfalls auch schon vorgefunden hatte. Derselbe zerfiel in zwei große Hälften, nämlich Wald einerseits und Feld und Wiesen andererseits.

A. Wald: 134 Acker Wolfsanger, 15 in der Schatzgrube am Kinwege, 30 In der Steinklebe, 35 Das „Borgktal bei den Neien Hause,“ 100 Mittelbergk, 9 stoßen auf den Mittelbergk, 80 das Lindenthal, 20 das Buchthal, 40 Am „Tibsteige bey Schitzen Holze“, 120 Die Birken auf der Heide zu Stachelroda, 10 zu Johannsrode bei dem Gehofen, 11 im Witzlebischen Holze gelegen, 5 das Heiligenhölzchen, 40 der eigene Busch bei den Birken zu Stachelroda; zusammen 649 Acker Holz; doch meint Nickel von Lichtenhain: „Mann hellt aber tersir, wenn das holltz gemessen wirte, das es einn fill mers austragen sollte.“

B. Feld und Wiese: 3 Gebreiten Groschenacker, 1 das litterstiche Gebreite, 1 am Wasserwege, 1 Pfaffenacker, 1 Bock

[1] Künftighin kurz angeführt als Nickel v. Lichtenhains Erbzinsbuch.

hinter der Schäferei, 1 vom Weinberge nach dem Gerichte, 1 „Ronnebergk“,[1] 1 Gehren, 2 im „Hassewinkel“, 1 Steinhügel, 1 über dem Steinhügel, 1 unter den Gehofen, 1 Johannsrode, 1 Bauerngebreite im Birkenfelde, 2 Ueberleingebreite im Birkenfelde, 3 vor den Birken zu Stachelroda, 3 Mittelberg über Gölbitz, zusammen 25 Gebreiten Feld. 2 Acker Wiesen unter der Nebra'er Brücke, 9 über derselben, 4 über Wangen und 6 ebenfalls daselbst, endlich die Pfaffenwiese über Pretitz, deren Umfang nicht bezeichnet wird.

Ferner gehörten zu Vitzenburg: 10 Acker wohlbestellter Weinberg, 6 Acker Krautaue, welche man halb mit Flachs und Hanf, halb mit Kraut zu bestellen pflegte, zwei Hopfengärten, von denen der eine am Weißenschirmbacher, der andere am Pretitzer Steige lag, und ein Garten in Krautdorf, welcher jährlich 4 Flor. 4 Pf. an das Amt Freiburg zu zinsen hatte.

Dem lebhaften Interesse, das Nickel von Lichtenhain offenbar an der Verwaltung der Vitzenburg nahm, entspricht es, daß unter ihm und seinem Nachfolger nun auch endlich der rechts im Burghofe gelegene Teil des Vorschlosses wieder massiv aufgeführt wurde. Ein Thürbogen mit einfachen Verzierungen in Sandstein trägt die Jahreszahl 1574; die Arkaden mit den darüberliegenden Gemächern dagegen entstanden erst 1587, wie eine eingefügte Tafel mit Jahreszahl, Namen und Steinmetzzeichen angiebt. Auch das Wappen der Familie in Stein gehauen wurde angebracht: ein weißes Kammrad in rotem Felde. Unterdessen war aber ein Wechsel im Besitze eingetreten; Nickel von Lichtenhain hatte das Zeitliche gesegnet und sein Sohn Valten war 1577 von Kurfürst August von Sachsen mit der Vitzenburg belehnt worden. Mitbelehnt wurden wieder, wie schon zu Nickels Zeiten, die nachgelassenen Söhne seines Vetters Valten, von denen aber nur noch Julian Peter und Dietrich Christoph lebten. Dieselbe Belehnung erfolgte 1587 durch Kurfürst Christian; als 1592 Herzog Friedrich Wilhelm einen neuen Lehnsbrief für Valten ausstellte, war nur noch Dietrich Christoph vorhanden und wird auch 1602 und 1612 neben dem Besitzer genannt. Nach beider Tode fiel die Vitzenburg an die Gebrüder Valten Dietrich und Friedrich Wilhelm von Lichtenhain, von denen der letztere 1628[2] als auf Vitzenburg wohnhaft genannt wird, während der erstere auf Gleina saß.

[1] Hier wohl die älteste urkundliche Benennung des Berges mit diesem Namen, der für die Entscheidungsschlacht zwischen Thüringen und Franken von Bedeutung ist; vergl. Lorenz, thüringische Katastrophe 531 in Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. VII. 1891 p. 391.

[2] Receßakten im Pfarr-Archive zu Liederstedt.

Lehnsbriefe, welche für sie ausgestellt wären, sind nicht erhalten. Ob sie Söhne oder Neffen Baltens von Lichtenhain waren, ist ungewiß.

Leider sind aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges so gut wie gar keine Nachrichten über die Vitzenburg vorhanden. Das Kirchenbuch von Liederstedt meldet nur den Tod des einen Besitzers: „den 28. Augusti der Wohledle und Gestrenge und Manhaffte Juncker Balten Diedrich von Liechtenhain zu Gleyna seliglich verschieden und nachmals den 4. Septembris daselbst Adelichen gebrauch nach in sein Ruhebettlein beygesetzet worden, aetatis 34 Jahr 7 Wochen.“ Ueber Friedrich Wilhelms letzte Lebenszeit wissen wir nichts; sie muß an Sorgen überreich gewesen sein. Dreimal in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hauste die Pest in seinen Dörfern: 1611, 1626 und 1636, sodaß dieselben fast den vierten Teil ihrer Einwohner verloren; und was die Seuche übrig ließ, das ging zum großen Teile während des Krieges elendiglich zu Grunde. Die Chronik des einen der herrschaftlichen Dörfer, des nahe gelegenen Liederstedt, weiß traurig genug davon zu berichten. Nach Magdeburgs Fall langten Tilly's blut- und raubgierige Scharen gerade zu Pfingsten 1631 im unteren Unstrutthale an und verschonten nichts, ebenso 1633 die Pappenheimer. Daß sie auch in Vitzenburg arg gehaust haben müssen, läßt sich wohl daraus schließen, daß kirchliche Altertümer aus der wohlausgestatteten Kirche bis auf einen kleinen Kelch durchaus nicht erhalten sind. Auffallend ist auch, daß Vitzenburg in den Kirchenbüchern niemals als Zufluchtsort der Dorfbewohner genannt wird, wie andere Orte, z. B. das Städtchen Nebra. Im Jahre 1636 kamen die Schweden, die 1632 unter Gustav Adolfs Zucht noch gut discipliniert schon einmal dagewesen, nun aber unter Banér verwildert waren, ein Schrecken der ganzen Gegend. Vielleicht die schlimmste Zeit war aber die in den vierziger Jahren, die Zeit der allgemeinen Erschlaffung nach den ungeheuren Leiden des Krieges, da doch noch kein Friede eine Heilung der geschlagenen Wunden erhoffen ließ. Wieder häufte sich auf Vitzenburg die Schuldenlast wie am Anfange des vorhergehenden Jahrhunderts. Friedrich Wilhelm von Lichtenhain sah sich genötigt, seinen Vetter Wolff Dietrich von Marchall zu Holzhausen um 15000 Flor. anzugehen; weitere 22000 Flor. entlehnte er anderswo.[1] Nach dem Frieden fand er Gelegenheit, die Vitzenburg gegen das Gut Uhlstedt und 42000 Flor. an Hans Heinrich von Heßler einzutauschen.

[1] König, Genealogische Adelshistorie.

VI.

Kirche und Pfarre.

Die älteste Kirche, welche in Vitzenburg gestanden hat, war jedenfalls die von Bruno und Adilint dem heiligen Dionysius geweihte Klosterkirche, deren im Jahre 991 zuerst urkundlich Erwähnung geschieht, und deren Erbauung mutmaßlich um 980 stattgefunden hat. Schon 1351 wird aber auch eine Ecclesia Sti. Johannis Baptistae in Vitzenburg erwähnt.[1] Nun läge es wohl nahe, daran zu denken, daß infolge der Verlegung des Klosters nach Reinsdorf die kleine Vitzenburger Kirche in den Hintergrund getreten und auch ihr Schutzpatron vergessen worden sei; dagegen habe man dann später, vielleicht gelegentlich eines Neubaues, in Anlehnung an den Reinsdorfer Klosterheiligen[2] und in Erinnerung daran, daß hier ja ursprünglich das Kloster gestiftet sei, den Namen St. Johannis des Täufers hierher übertragen. Indessen dem ist doch nicht so. Vielmehr geht aus den Visitationsprotokollen von 1539 und 1540 unzweifelhaft hervor, daß es in Vitzenburg zwei verschiedene Kirchen gab. Das von 1539 erwähnt bei dem Einkommen des Gotteshauses: „Es ist zweifelhaft, ob es das Einkommen der Pfarr- oder der Schloßkirche ist;" und das Aktenstück aus dem folgenden Jahre sagt nicht von dem Gotteshause, wohl aber von zwei Vikarien (Nebenaltären), daß sie im Schlosse gewesen seien. Die Dionysiuskirche, als im Vorschlosse gelegen, war demnach zur Schloßkapelle geworden. Wann daneben die Pfarrkirche gebaut worden ist, läßt sich nicht feststellen. Die Schloßkapelle enthielt zwei Altäre, deren einer der Maria, der andere dem heiligen Kreuze geweiht war. Ersterem eignete Gebhard von Querfurt am 13. Februar 1351 als „dem Marienaltar in seinem Schlosse Vitzenburg" vier Mark jährlicher Zinsen. Auch die Vicaria St. Crucis ist jedenfalls schon zu der Zeit der Herren von Querfurt dotiert worden, da das Einkommen beider zum größesten Teile im Amte Querfurt gelegen haben soll.[3] Dagegen ergiebt sich aus der Geschichte derer von Selmenitz, daß die Vitzenburger Pfarrkirche drei Altäre besaß, nämlich die unserer lieben Frauen, der heiligen drei Könige und der heiligen Anna, vor deren jedem einzelne Glieder des genannten Geschlechts ihre Ruhestätte fanden.

[1] Urkunden des Klosters Reinsdorf, Dresden.

[2] Seit der Verlegung nach Reinsdorf galt Johannes der Täufer als Schutzpatron des Klosters.

[3] Visitationsprotokoll von 1539; nach einer Abschrift des Herrn Pastor Könnecke, Klein-Eichstedt.

Ein ziemlich ausgedehntes Kirchspiel gehörte zu dem Gotteshause St. Johannis; es umfaßte nämlich außer Vitzenburg selbst noch die Ortschaften: Krautdorf (bei Liederstedt), die rechts vom Siedebache gelegene Hälfte von Pretitz und Weissenschirmbach. Eine Aenderung der Parochie trat zunächst ein durch die erwirkte kirchliche Selbständigkeit des letztgenannten Ortes. Weissenschirmbach besaß schon frühzeitig eine dem heiligen Nikolaus geweihte Kapelle, in welcher der Gottesdienst durch einen Altaristen versehen wurde; Sakramente zu verwalten stand demselben jedoch nicht zu. Die Entfernung des Ortes von Vitzenburg machte aber dem Pfarrer die Erledigung der Amtsgeschäfte zu Zeiten schwierig, auch entstanden Streitigkeiten zwischen ihm und dem Altaristen. Bereits 1404 bahnte man darum die Bildung eines selbständigen Pfarrbezirkes dadurch an, daß der Pfarrer in Vitzenburg angewiesen wurde, dem Altaristen St. Nikolai in Schirmbach bei Nachtzeit, und wenn er nicht zu Hause sei, seine Vertretung zu übertragen. Trotzdem dauerte es noch länger als ein Jahrhundert, bis Weissenschirmbach völlig von Vitzenburg losgetrennt wurde. Im Jahre 1512 bewilligte der Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator des Bistums Halberstadt in Halle auf der Moritzburg, daß die Einwohner von Schirmbach, die von ihrer Pfarrkirche in Vitzenburg so entfernt wohnen, daß sie im Winter nicht hinkommen können, und die Kinder in der Taufe vernachlässigt werden, mit Bewilligung des Abts von Reinsdorf als des Patrons der Kirche, daß sie in ihrer Kirche einen fons baptismatis errichten und da die Sakramente erhalten können und verpflichtet sie, zur Entschädigung an den Pfarrer in Vitzenburg jährlich 20 Schneeberger Groschen zu zahlen.[1] Der 7. Februar 1512 ist also der Geburtstag der besonderen Kirchengemeinde Weissenschirmbach. Eine weitere Abtrennung und Aenderung erfolgte erst am 11. September 1628 durch einen Permutationsrezeß, geschlossen durch George von Nismitz auf Nebra, M. Christoph Dauderstedt, Superintendenten zu Freiburg, Friedrich Wilhelm von Lichtenhain auf Vitzenburg, Eberhard Dietmar, Pfarrer zu Reinsdorf, Kaspar Hoffmann, Pfarrer zu Liederstedt, Fabian Borricht, Gerichtsverwalter, und bestätigt am 22. Januar 1630 vom Konsistorium in Leipzig.[2] Demnach wurde Krautdorf zu der Parochie Liederstedt geschlagen, und Pretitz gehörte fortan ganz zu Vitzenburg. Dieser Bestand des Vitzenburger Kirchspiels ist seitdem gewahrt worden.

---

[1] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt.

[2] Rezeßakten im Pfarrarchiv zu Liederstedt. Schon bearbeitet von P. Parisius, Mitteilungen aus der Lokalgeschichte des Kreises Querfurt, im Querfurter Kreisblatte, Oktober 1882.

Welche Einkünfte Gebhard von Querfurt der Vicaria Virginis Mariae zuwendete, ist bereits erwähnt worden. Schon früher, 1270, wird die „dos Ecclesiae in Vizenburch“ genannt, deren Zehnten der Konvent von Hersfeld an Kloster Reinsdorf überweist, wobei sowohl an die Schloßkirche als auch an die Pfarrkirche gedacht werden kann. Zu der Zeit der Reformation waren die Einkünfte beider nicht mehr recht auseinander zu halten. Wir besitzen aus jener Zeit zwei Einkommensverzeichnisse in den beiden Visitationsprotokollen der Jahre 1539 und 1540. Als nämlich Herzog Georg von Sachsen, der erbitterte Gegner Luthers, 1539 ohne Leibeserben zu hinterlassen gestorben war, führte sein Bruder Heinrich, welcher ihm in der Regierung folgte, in den herzoglichen Landen alsbald die Reformation ein. Bei dieser Gelegenheit wurden die Kirchenbeamten des unteren Unstrutthales nach Freiburg beschieden und mußten dort über Einkommen und Besitz der kirchlichen Stellen Rede stehen. Da aber mancherlei Unrichtigkeiten bei den Angaben mit unterliefen, so wurde eine neue Aufnahme der Einkünfte schon im folgenden Jahre nötig. Das Visitationsprotokoll von 1539 führt als Einkommen der Vitzenburger Kirche mit dem Bemerken, es sei zweifelhaft, ob es das Einkommen der Pfarr- oder Schloßkirche sei, an:

25 Groschen 4 Pfennige Erbzins,
10 heilige Kühe, eine jede giebt 8 alte Groschen,
10 alte Groschen von $1^1/_2$ viertel Schafen,
4 Ziegen geben jährlich 8 Groschen.

Vom Kircheninventar wird genannt:

1 Monstranz, Johann von Wirtzburg[1] will daran Interesse haben.
1 Kelch g. (golden).

Von den Vikarien der Schloßkirche heißt es nur: „Zwei Vikarien sind hier gewesen, deren Einkommen zum größten Teile im Amte Querfurt liegen soll; Johann von Wirtzburgk versprach in 14 Tagen Bericht zu thun, hat es aber nicht gethan.“

Dabei war nun aber, wie gesagt, mancher Irrtum vorgekommen, auch gehörte einzelnes doch unzweifelhaft der Schloßkirche. Die gründlichere Visitation von 1540 stellte darum folgendes als Einkommen des Gotteshauses fest:

[1] Johann v. Wirtzburg war jedenfalls ein Dienstmann der Herren von Lichtenhain. Vielleicht gestattet das Verhalten des Dieners einen Schluß auf die Stellung, welche die Herren der Einführung der Reformation gegenüber einnahmen. Bemerkt sei, daß ein Glied der Familie, Valentin v. Lichtenhain auf Eselshayn, sich 1542 noch der Einführung des lutherischen Bischofs Amsdorf in Naumburg widersetzte und deshalb vom Kurfürsten unter Verlust seiner Güter gefangen gesetzt wurde. Gauhen, Joh. Friedr., des h. röm. Reichs genealog. hist. Adelslexikon 1740.

36 alt Schock auf Zins ausgeliehen,
5 Schock Erbzins,
1½ alt Schock von 10 ewigen Kühen,
3 viertel Schaf,
1 Braupfanne, von einem jeden Gebräu 8 Pfennige,
2 alt Schock Barschaft,
1 Pfund Wachs zur Kirchen von einer Kuh.

Als „Clenodia" finden sich angegeben:
1 silberne Monstranz,
1 kelch,
1 viaticum,
3 Meßgewandt, darunter eins schwarz Sammet,
6 Leuchter.

Als Einkommen der Vicaria beatae Virginis im Schloß ist bezeichnet: 24 alt Schock. Die Vicaria Crucis im Schloß besaß:
28 alt Schock an Gelde,
11 Scheffel Korn querfurtisch Maß,
11 Scheffel Hafer,
5 Hühner zu Michaelis.

Doch sei dies alles zum Einkommen der Pfarre geschlagen worden. Von all diesen Einkünften ist im Laufe der Zeit wenig übrig geblieben. Nach dem dreißigjährigen Kriege beliefen sie sich freilich noch, z. B. 1656 auf 158 Thaler 10 Groschen 9 Pfennige 1 Heller Jahreseinnahme, und 1687 gar auf 295 Thaler 5 Groschen. Indessen ist das gegenwärtige Vermögen der Kirche Vitzenburg fast ausschließlich durch neuere Stiftungen zu Stande gekommen.

Die Schloßkirche ging bei dem Neubau des Schlosses unter Friedrich Moritz von Heßler ein. Sein Vorgänger schon baute die Pfarrkirche 1713 bis 1715 völlig neu.[1] Am 25. Februar 1716 wurde sie geweiht; der Festpredigt lag das Psalmwort zu Grunde: Eins bitte ich vom Herrn, das hätte ich gerne: daß ich im Hause des Herrn bleiben möge mein Lebenlang, zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn, und seinen Tempel zu besuchen. Im folgenden Jahre konnte die Orgel beschafft werden; auch schenkte der Gutsherr eine Altarbekleidung von rotem Seidendamast mit goldener Wappenstickerei, welche immer noch an hohen Festtagen einen hervorragenden Schmuck der Kirche bildet. Am 1. Juli 1822 wurde das Gotteshaus vom Blitz getroffen, doch zündete derselbe nicht, wenn er auch manchen Schaden verursachte. Endlich wurde durch eine umfassende Reparatur im Jahre 1868 und durch

[1] Daß sie auf der Stelle der alten Kirche gebaut wurde, geht aus Nickel v. Lichtenhains Erbzinsbuche hervor, welches die letztere als „flugs vor dem Hause gelegen" bezeichnet.

Stiftung von sechs gußeisernen Fenstern die Kirche in den baulichen Zustand gebracht, in welchem sie sich gegenwärtig befindet. An die Vergangenheit erinnern in ihr die kunstvoll gearbeiteten Grabsteine Johann Moritz von Heßlers, seiner Gemahlin Henriette Margarethe von Zaschnitz und ihres Sohnes Friedrich Moritz, die der beiden ersteren in der Sakristei, der des letzteren im Schiff der Kirche. Bemerkenswert sind auch die beiden Glocken der Kirche, welche die Jahreszahl 1573 aufweisen; die größere trägt außer dem Namen des Gießers Eckhart Kuchigen die Inschrift: Gots Wort bleibet ebig; die kleinere wiederholt denselben Spruch in lateinischer Sprache: Verbum Domini mannet in aethernum. Beide Inschriften sind in römischen Majuskeln gesetzt; sonst entbehren die Glocken jeder Verzierung.[1] Endlich gehört der Kirche zu Vitzenburg noch ein kleiner silberner, im Feuer vergoldeter Kelch einfacher Form; über dem Knaufe am Griffe steht in gothischen Minuskeln: „maria,“ unter demselben: „got hilf“.[2]

Solange es eine Kirche und namentlich ein Kirchspiel Vitzenburg gab, hat es auch sicherlich nicht an einer Pfarre gefehlt, obwohl sie sich urkundlich erst 1329 nachweisen läßt, in welchem Jahre Bischof Albrecht von Halberstadt dem Kloster Reinsdorf gestattete, die Pfarren zu Vitzenburg, Steigra und Wangen bei der nächsten Vakanz ausnahmsweise einmal mit Mönchen zu besetzen, salvo tamen quod semel presentatis de medio sublatis antiquum ius redeat in presentandis ecclesiis prenarratis. Welches dieses antiquum ius, also das ursprüngliche Besetzungsrecht gewesen sei, ist unbekannt; es hat vielmehr den Anschein, als ob man das ausnahmsweise einmal verstattete in Reinsdorf nicht wieder herausgegeben habe, denn in den beiden Visitationsprotokollen aus der Reformationszeit wird als Collator der Abt in Reinsdorf bezeichnet. Nur mit den Vicarien der Schloßkapelle verhielt es sich anders, sofern als Lehnsherren derselben 1540 „die von Lichtenhain“ genannt sind. Aus diesem letzteren Verhältnis entstand dann das Patronat der nachreformatorischen Zeit, welches mit dem Besitz der Vitzenburg verbunden ist. Als geistlicher Oberbehörde war die Pfarre wechselnd der Inspektion Pforta und der Superintendentur Freiburg unterstellt, erst neuerdings dem Ephorate von Querfurt.

Von den Einkünften der Pfarrstelle ist zum erstenmale am 25. Februar 1352 die Rede, wo Gebhard von Querfurt dem Pfarrer zu Vitzenburg eine Viertung jährlicher Zinsen schenkt.[3]

[1] Plath, vier alte Glocken, in Harzzeitschr. 1891.
[2] Jetzt als Krankenkelch in der Pfarre zu Liederstedt aufbewahrt.
[3] Holstein, Beiträge z. Genealogie d. Dynasten v. Querfurt, Harzztschr. 1874.

Einkommensverzeichnisse bieten dann hier ebenso wie bei der Kirche die Visitationsurkunden der Reformationszeit, und zwar abermals in der Weise, daß die erstere durch die spätere ergänzt und berichtigt werden mußte. Das Protokoll von 1539 giebt an:

4 alt Schock ungefähr Erbzinsen,
1 alt Schock an der Huf von Schirmda, (?)
1 Acker Wiese, den das Kloster für 10 Flor. gegeben hat, welche ein Bauer gestiftet hatte. Der Vorsteher will den Acker aber nicht herausrücken.
1 Holz auf der Heide vor den Rodehölzern bei 5 Acker.
1 Weidefleck am Oelberge.

Johann von Wirtzburgk, der Zeit dahier, zeigt an, daß er 20 Acker vom Pfarrlande in Gebrauch gehabt habe, dafür er dem Pfarrer 4 Acker in jedem Felde habe bauen lassen.

Eine große Leide vor dem Holz, das Evennd, solle auch der Pfarre gehören.

Dagegen lautet dasjenige von 1540 wesentlich vollständiger:

I. Einkommen: 4 alt Schock Erbzinsen,
12 Kreuzbrot, 12 Kreuzkäs, 12 Kreuzheller,
2½ Groschen aus der Kirche,
2 Scheffel Korn vom Schloß vom Salur (?), dafür den Katechismum werben,
20 Groschen Opfergeld,
3 Groschen missales.

II. Haushaltung: Eine gute Behausung für einen armen Mann mit 10 Sparren, hat weder Scheuer noch Ställe.
1 Grasgarten zu ½ Fuder Heu.
1 Hufe Landes, dafür pflegt ihm der von Wirtzburg jährlich 1 Acker feldegleich und giebt ihm, so oft er predigt, Essen.
1 Acker Wiesenwachs hat ihm der Vorsteher zu Reinsdorf genommen, soll verschafft werden, daß wieder dahin komme, ist dazu erkauft um 10 Flor.
1 Wiese mit Weiden zum Fuder Heu.
5 Acker Puschholz zum Feuerwerk.
3 Kühe, 2 Schweine kann er halten.

III. Inventarium: 4 Acker bestellt gefunden.

Den Verhältnissen jener Zeit nach war es also keine geringe Pfarrei. Das Pfarrhaus hatte seinen Platz im Vorschlosse; es brannte dort im Jahre 1492 mit anderen Gebäuden ab und wurde, wie es scheint, nur notdürftig wieder aufgebaut, sodaß die ebenangeführte Urkunde es nur eben für einen armen Mann gut genug beurteilen durfte. Als dann Nickel von Lichtenhain wieder massivere Gebäude aufführte, war die Parochie Vitzenburg

zur Filialgemeinde geworden und bedurfte also keines Pfarrhauses mehr.

Aus der Zeit vor der Reformation sind die Namen einzelner Pfarrherrn von Vitzenburg aufbehalten. Der erste hieß Dietrich Zschinder, Pfarrer zu St. Johannis auf dem Hause Vitzenburg (1352), gewöhnlich nur beim Vornamen genannt: Thidericus plebanus de ecclesia Sti. Johannis Baptistae in Vitzenburg (1336. 41. 42. 51. 53.), oder auch abgekürzt: Tyle (1328. 30. 33. 34. 45. 52.). Er wird ausdrücklich auch als Priester (sacerdos) bezeichnet.[1] Im Jahre 1366 wird der Pfarrer Tyle Teyder genannt; der gleiche Vorname legt die Vermutung nahe, daß vielleicht nur eine Verstümmelung des Vatersnamens jenes ersten vorliege. Ein anderer ist Nikolaus Voit, der um 1490 seines Amtes waltete.

Nachdem 1539 im Herzogtum Sachsen die Reformation eingeführt war, beließ man den Pfarrer Johann Heßler, der gerade im Amte war und willig war, sich der neuen Lehre anzuschließen, in seiner Stellung. Später hörte Vitzenburg, wie bemerkt, auf, Pfarrort zu sein, ohne daß es doch zunächst in geordneter Weise einer anderen Parochie beigefügt worden wäre. Nickel von Lichtenhain schreibt darüber in seinem Erbzinsbuche: „Vor diser Zeitt hat man Magt gehabet, einen (Pfarrer) auf denn imligentenn Terfernn die Kirge zu bestellen zu lasen, zu weligen man belibung getragen.“ Später war dann der Pfarrer zu Reinsdorf mit der kirchlichen Versorgung der Gemeinde Vitzenburg beauftragt worden, und zwar „vom Kurfürst Augusto mit gewalt eingesetzet.“ In der Zeit der Unordnung ist jedenfalls das beträchtliche Einkommen der Pfarre verloren gegangen, wie denn nichts mehr davon vorhanden ist. Die neue Anordnung führte indessen später zu Unzuträglichkeiten, sofern Reinsdorf zwar auch zum Vitzenburger Patronate gehörte, aber nicht zur Gerichtsherrschaft. Umgekehrt verhielt es sich mit dem Pfarrdorfe Liederstedt; dort war seit 1678 Kirchenpatron der Brandenburgische Oberforstmeister von Hornig auf Zingst, während die Gerichtsbarkeit in den Händen Georg Friedrich von Heßlers auf Vitzenburg lag. Allerhand Streitigkeiten zwischen beiden Herren kamen vor, Prozesse wurden geführt, namentlich das Kirchengebet wurde ein Gegenstand der Uneinigkeit. So kam man endlich überein, durch einen neuen Permutationsreceß die Gemeinden so zu ordnen, daß Patronat und Gerichtsbarkeit in denselben Händen sei. Dieser Vergleich wurde am 16. März 1688 geschlossen; Vitzenburg wurde nunmehr Filial von Liederstedt,

[1] Tyle kaufte am 15. Juni 1352 Zinsen aus Kymen und Grockstedt für sich, die nach seinem Tode an die Kirche in Weissenschirmbach fallen sollten.

welches gleichzeitig unter das Patronat der Herren von Heßler kam, während Spielberg, das bisherige Filial von Liederstedt, zu Reinsdorf gelegt wurde. Als Geistliche von Vitzenburg nach der Reformation kommen also in Betracht: I. ein Pfarrer in Vitzenburg, II. die Reinsdorfer Pfarrer bis 1688, und endlich III. die Liederstedter Pastoren. Dieselben seien nachstehend tabellarisch aufgeführt.

I. 1. 1540 Johann Heseler aus Staßfurt; er war 1520 zum Priester geweiht und kam nach Vitzenburg von Altenroda. Wie lange er lebte, ist nicht bekannt.

II. Die Reinsdorfer Pfarrer.

2. vor 1580—1609. Benedictus Traberus;„ dieser hat die Formulam Concordiae mit unterschrieben."
3. 1610—1614 M. Christoph Caulwell.
4. 1614—1617 Ernestus Groschoff.
5. 1617—1636 Eberhardus Ditmar. „Bey dessen Begräbniß d. 28. Mai 1636 ist eine Parthey Kaiserlicher Völker, der March nach Magdeburg gegangen, in Reinsdorf eingefallen, hat alles ausgeplündert, auch in der Pfarre alles, was sie an Victualien und sonst gefunden, mitgenommen, sodaß die Leiche kaum mit Frieden unter die Erde gebracht werden können, Teste Casparo Hoffmanno Past. Liederstad: qui Sepulturam peregit."
6. 1636—1640 Nikolaus Pfotenhauer.
7. 1640—1679 Christianus Dauderstedt.
8. 1680—1688 Fridericus Camrad; „er war zuvor Diakonus in Nebra und zog als Pastor adjunktus wieder dorthin."

III. Die Pfarrer von Liederstedt.

9. 1689—1713 Samuel Röder aus Teutleben; er lebte als Emeritus bei seinem Schwiegersohne, einem Schneidermeister in Liederstedt und starb 1728.
10. 1713—1756 Johann Andreas Fischer aus Pretitz, „ein Mann von großen Wissenschaften und in omni scibili wohl versiret." Er wohnte auf seinem eigenen Gute in Pretitz.
11. 1756—1782 Christian Elias Schönleben aus Freiberg.
12. 1782—1795 Gotthelf Michael Nizoldi aus Roßbach.
13. 1795—1806 M. Johann Andreas Wittig aus Wethau; er besuchte die Schule in Naumburg und studierte in Leipzig. Er wurde später Pfarrer in Klosterhäseler und dann in Obhausen St. Petri, wo er 1833 starb.
14. 1806—1828 M. Ernst Heinrich Ehregott Hoppe; er war vorher Hauslehrer im Hause des Grafen Heinrich Moritz

v. d. Schulenburg-Heßler gewesen; 1828 wurde er Pfarrer in Barnstedt.

15. 1828—1843 Friedrich Christian Dietrich aus Lebien bei Wittenberg; er wurde versetzt nach Teicha bei Halle.

16. 1843—1850 Johann Friedrich Alexander Boysen aus Roßla a. H.; er besuchte die Klosterschule Roßleben, die Universitäten Halle und Leipzig. Er starb noch jung in Liederstedt.

17. 1851—1873 Johann Gustav Müller aus Artern; auch er war Roßlebener Schüler, studierte in Halle. Aus der Stellung eines Adjunkten in Kloster Donndorf kam er nach Liederstedt und wurde später Pfarrer in Holleben bei Beuchlitz.

18. 1873—1883 Maximilian Adolf Parisius aus Loburg; er besuchte die Klosterschule zu Magdeburg, studierte in Tübingen und Halle, war Oberhelfer im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg und dann Hülfsprediger in Gardelegen; 1883 wurde er Pfarrer in Neiden bei Torgau.

19. 1884—1888 Conrad Karl Felix Theodor Duval, studierte in Halle, war Hülfsprediger am Predigerseminare zu Wittenberg und wurde nach seinem Aufenthalte in Liederstedt Pfarrer zu Gröst bei Roßbach.

20. seit 1889 Georg Christian Karl Plath aus Halle, Roßlebener Schüler, studierte in Berlin, Halle, Erlangen, war dann Pfarrer in Rynarzewo (Posen) und kam von dort nach Liederstedt und Bitzenburg.[1]

Endlich gehörte zur Kirche auch noch der Kirchner oder Küster. In Bitzenburg war diese Stelle mit dem Thorhüteramte verbunden, weshalb auch die Besoldung halb vom Schloßherrn, halb von der Kirche gezahlt werden mußte. Er erhielt von jedem 32 Groschen, hatte außerdem seine Wohnung in der Thorstube und auch Essen und Trinken vom Schlosse. Als nach der Reformation bald Schulen eingerichtet wurden, fiel das Küsteramt den Lehrern zu. Bitzenburg erhielt keine eigene Schule, sondern gehörte zum Schulbezirke Pretitz, dessen Lehrer denn auch das Cantor- und Küsteramt zu verwalten hatte.

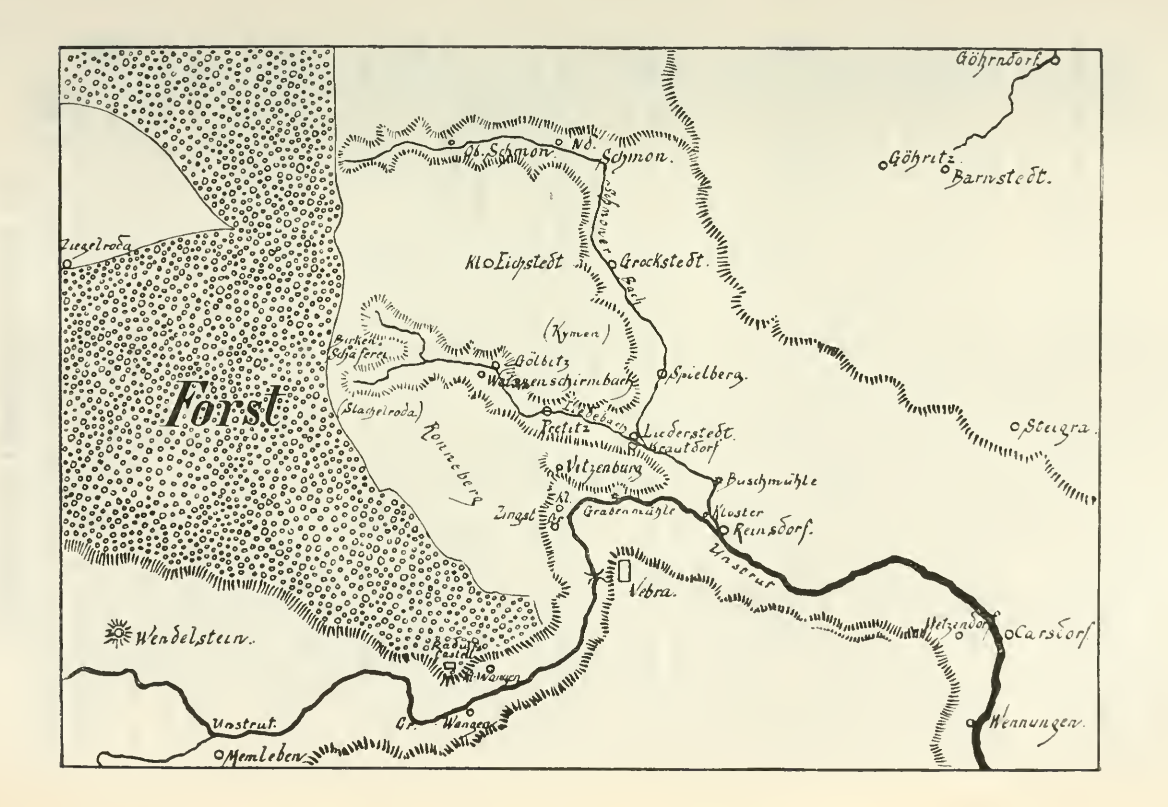
[1] Die Angaben über die Pfarrer von Reinsdorf sind dem Bitzenburger Kirchenbuche, die über die Pfarrer von Liederstedt der mehrfach erwähnten Pfarrchronik entnommen.

VII.

Die Grundherrschaft Vitzenburg.

Mit der Vitzenburg und ihrem Burgbezirke war eine Anzahl von Dörfern nebst den dazugehörigen Fluren zu einem größeren Ganzen verbunden, welches von dem Burgherrn verwaltet wurde: die Grundherrschaft Vitzenburg. Wann und wie dieselbe entstanden ist, wird sich schwerlich feststellen lassen. Doch ist anzunehmen, daß sie nicht durch Kauf von den Burgherrn erworben wurde, daß diese mit den Dorfbewohnern sie auch nicht etwa durch gegenseitigen Vertrag bildeten, sodaß der Stärkere unter gewissen Bedingungen dem Schwächeren seinen Schutz angedeihen ließ, sondern wohl als Kriegsbeute wurde das Land um die Burg mit dieser einem Dienstmanne des Siegers verliehen, wodurch derselbe Eigentumsrecht an dem gesamten Grund und Boden erhielt. Die fränkische Eroberung des Thüringerreiches würde sich für eine solche erste Belehnung und gleichzeitige Bildung der Grundherrschaft, wenigstens in ihren Anfängen,[1] als mutmaßlichen Zeitpunkt darbieten. Dagegen fehlt bis zu der Zeit, in welcher die Vitzenburg unter Heinrich V. durch den Sturz Wiprechts von Groitsch Reichsgut wurde, jeder Hinweis, daß sie verliehen worden sei; vielmehr hat es wiederholentlich den Anschein, als sei sie selbständiges Eigentum gewesen, so bei Bruno und Adilint, so bei dem Besitzwechsel zwischen Vizo und Wiprecht. Erst von dem Reichsgute Vitzenburg ist mit aller Bestimmtheit zu behaupten, daß es fortan Lehnsgut wurde, wie denn auch in der darauf folgenden Zeit z. B. die Anwesenheit der Schenken nicht anders zu erkären ist, als daß sie infolge der Rolle, welche sie in den Streitigkeiten des Landgrafenhauses spielten, mit der Burg belehnt wurden. Aus späteren Jahrhunderten von den letzten Querfurter Besitzern an läßt sich dann auch der urkundliche Nachweis über die Oberlehnshoheit führen. Lehnsherren waren die sächsischen Fürsten, sofern sie die Erbschaft des Landgrafenhauses angetreten hatten. Die beiden Neffen des letzten Landgrafen, Friedrichs des Friedfertigen: Friedrich der Sanftmütige (Kurfürst) und Wilhelm der Tapfere (Herzog) begabten 1464 gemeinsam, jeder in einem besonderen Lehnsbriefe, Hans von Selmenitz mit der Herrschaft Vitzenburg. Als 1485 die sächsischen Lande unter die Stammväter der albertinischen und ernestinischen Linie des Hauses Wettin getheilt wurde, kam Nordthüringen an die albertinischen Herzöge, welche demnach auch die

[1] Schon im Hersfelder Zehntverzeichnis (vor 899) steht Vitzenburg unter den Burgorten, quae cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus decimaciones dare debent.


Forst
Ziegelroda
Ob. Schmon
Nd. Schmon.
Göhrndorf
Göhritz
Barnstedt.
Kl. Eichstedt
Grockstedt.
(Kymen)
Birken-Schäferei
Gölbitz
Wetzenschirmbach
Spielberg.
(Stachelroda)
Ronneberg
Liedebach
Pretitz
Liederstedt.
Krautdorf
Steigra.
Vitzenburg
Buschmühle
Zingst
Grabenmühle
Kloster
Reinsdorf.
Unstrut
Vebra.
Wendelstein.
Carsdorf
Wennungen.
Unstrut.
Gr. Wangen
Memleben

Lehnsherren der Vitzenburg wurden; unter ihnen wurde bei dem Umtausch der Kurwürde nach der Schlacht von Mühlberg 1547 die Herrschaft Vitzenburg kursächsisch. Eine vorübergehende Aenderung in der Oberlehnshoheit brachte die Gründung des Herzogtums Sachsen-Weissenfels 1656, welches schon 1746 wieder zu Grabe getragen wurde. Von 1815 an bildete die Herrschaft einen Teil des preußischen Kreises Querfurt, in welchen sie endlich 1850 aufging.

Unter der Oberlehnshoheit der Landesherren wahrten sich nach 1464 anfangs noch die Edlen von Querfurt das Recht, die Herrschaft Vitzenburg als ein Afterlehen zu vergeben, wie ein Lehnsbrief Brun's des Jüngeren für Hans II. von Selmenitz aus dem Jahre 1493 beweist. Mit dem Aussterben des Geschlechts fiel dieses Zwischenglied bei der Belehnung fort.

Die Grenzen der Herrschaft wurden in dem Kaufbriefe 1464 folgendermaßen beschrieben:[1]

Von der Kuhbrücke zwischen Spielberg und Liederstedt gegen die Oelmühle zu Liederstedt, oberhalb Liederstedt bis an den Weg nach der Buschmühle, nach dem Grunde, da die Hallische Straße hinaufgehet, quer über den Bach bis an den großen Rain bei der Mönche Acker, am Rasenrain wieder auf Liederstedt, hart am Mühlwege, hinter dem Hopfengarten, hinter Krautdorf, bis an den Weidenhaupt, darauf dann Hans von Selmenitz Gerichtsstelle halten soll, quer über das Feld auf den Berg, gleich gegen den Wehr über der Grabenmühle, über das Wasser[2] nach dem Orte, als das Wehr wendet, nach Nebra wärts, im Wasser hinauf bis an die Brücken gen Nebra, weiter das Wasser hinauf bis an die Steinklöbe an dem Graben, da der von Witzleben[3] Gericht angehet, vom Graben den Berg auf nach den langen Bäumen, vor dem Grunde der Johannsrode[4] hart an dem Wege, unten in den Tiefungen aufwärts an den Berg an dem Wege, unten am Holz an der Ecke, an den Barthügel, an einen Rain unten am Holze am Scheidewege, auf den Kreuzweg nach Schirmbach, an einen Steinhügel, mitten auf den Kreuzweg, wo man nach Mächtilrode gehet, auf Herrn Gräfen Lohe, über den Grund auf der Höhe über Gräfen Lohe stehend, an einen Stein, so an einem

[1] Vitzenburger Archiv, Amtserbbücher von 1654 und 1689, abgedruckt in Könnecke, M., Geschichte des Dorfes Klein-Eichstedt, Mansfelder Blätter 1892.

[2] Die Unstrut.

[3] Die Herren von Witzleben auf Wendelstein.

[4] Schwerlich ist Johannsrode eine Wüstung, wie Größler, Wüstungen u. s. w. Harzzeitschr. XI. annimmt, vielmehr eine dem Kloster St. Johannis zu Reinsdorf gehörige Rodung.

Rain an der Eichstedter Trift zu befinden, von demselben zu einem Stein, so in dem Acker über Eichstedt oder über der Eichstedter Trift gehet, ferner zu einem Stein auf dem Grasewege gegen der Kirche zu Eichstedt stehend, von dannen von einem Stein, so da stehet bei Eichstedt, gegen der Brucken auf dem Wege, wo man von Querfurt nach Eichstedt fähret, dann weiter über den Bach zu einem Steine, der an dem Hohlenwege gegen den Hopfengarten stehet, und darnach zu einem Steine, so auf dem Gewende hinter Eichstedt stehet, von demselben zu einem Stein, welcher auf dem Graswege, der von Spielberg hinaufgehet, hart an die Eichstedter Mark stoßend, und fürder dem Graswege hinnieder bis an den nächsten Stein, so auf dem Grasewege stehet, hernach quer über das Feld zu einem Stein, der dastehet auf einem Graswege auf der Höhe, welcher weiset auf die Kühe-Brücken, allwo sich das Gericht anhebt und also endet.

Das durch diese Grenzen eingeschlossene Gebiet umfaßte die sechs Dörfer der Herrschaft Vitzenburg, nämlich: Liederstedt, Pretitz, Klein-Wangen, Gölbitz, Klein-Eichstedt und Stachelroda. Von diesen stammen, der Endung des Namens nach zu urteilen, Liederstedt, Klein-Eichstedt und vielleicht auch Gölbitz noch aus dem alten Thüringerreiche. Pretitz (Bridasti, Pretest) verdankt seine Entstehung den slavischen Eindringlingen, während Wangen wohl auf die hessische Kolonisation zurückzuführen ist.[1] Stachelroda deutet endlich auf einen verhältnismäßig späteren Ursprung hin, nachdem die Kultur zu bedeutenden Rodungen geführt hatte. Es war also der jüngste Ort in der Herrschaft Vitzenburg, vielleicht auch eine Zeit lang der blühendste, denn es bestand aus drei Teilen: Ober-, Mittel- und Unterstachelroda, deren letzteres eigene Kirche und Pfarre besaß. Trotzdem ist es schon frühzeitig vom Erdboden verschwunden,[2] wiewohl der Name noch urkundlich gebraucht wurde, als es nachweislich schon nicht mehr vorhanden war. Nur einzelne Bezeichnungen der Flur und der Stachelröder Born geben Kunde davon, wo es gestanden haben muß. Auch eine alte Glocke der Kirche zu Weissenschirmbach[3] soll aus der Stachelröder Kirche stammen.

[1] Größler, Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hassegau, Harzzeitschr. 1875.

[2] Jedenfalls nicht erst im dreißigjährigen Kriege, denn schon das Erbzinsbuch Nickels v. Lichtenhain sagt von der stachelröder und komischen Flur, daß „beide Fluren vor vil jaren Dörfer gewesen".

[3] Die betreffende Glocke scheint aus derselben Zeit zu sein, wie die Liederstedter, hinsichtlich derer der Nachweis zu führen versucht ist, daß sie in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gegossen worden seien. Plath, Vier alte Glocken, Harzzeitschr. 1891.

War der Burgherr Lehnsmann des Landesfürsten, so war er andererseits innerhalb der ihm verliehenen Herrschaft Lehnsherr für die Dorfbevölkerung, und zwar verlieh er die einzelnen Hofstätten der Dörfer teils mit teils ohne Land gegen bestimmte Abgaben und Leistungen, die er jährlich von den Belehnten einforderte. Wurde ein solches Lehnsgut durch Aussterben einer Familie oder in Kriegsläuften erledigt, so fiel es an den Besitzer der Herrschaft zurück und konnte von diesem anderweitig verliehen werden. Fand ein Verkauf statt, so erhob der Lehnsherr für sich einen gewissen Prozentsatz der Kaufsumme. Die Lehnsleute in den Dörfern zerfielen in zwei Klassen, nämlich in die Bauern oder, weil sie im Besitz von Land Pferde halten mußten, auch Anspänner genannt, und in die Hintersättler, welche ursprünglich kein Land erhielten. Im Laufe der Zeit erwarben jedoch die letzteren auch Landbesitz und unterschieden sich von den Anspännern dann nur noch durch das geringere Maß ihres Ackers. Der verschiedenen Belehnung entsprachen die der Herrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben, Frondienste und Fronabgaben oder Zinsen genannt. Für jede Hufe waren jährlich 12 Groschen zu zahlen, für die halbe Hufe 6 Groschen. Jeder Anspänner hatte außerdem 6 Tage Pferdefröne zu leisten, während der Hintersättler die gleiche Zahl von Tagen mit der Hand zu dienen hatte; als die letzteren aber zu Landbesitz gelangten, wurden ihnen auch noch 4 Tage Pferdefröne auferlegt. Dazu kam dann noch die sogenannte Baufrone, welche in Pretitz und Klein-Eichstedt 1574 für die Anspänner in 8 Tage, in Liederstedt erst 1742 in 10 Tage Pferdefrone verwandelt wurde, während aus demselben Grunde die Hintersättler fortan 7 Tage Handfrone mehr zu leisten hatten.

Nach der Verschiedenartigkeit der Dorfbewohner teilte sich dann auch die Arbeit an den Frontagen. Die Anspänner als Fuhrwerksbesitzer hatten den Dünger zu fahren, das Feld zu pflügen, die Ernte einzufahren, und zwar nicht nur die Garben vom Felde in die Scheune, sondern auch die Trauben aus dem Weinberge in die Kelter. Auch lag es ihnen ob, die Hopfenstangen zum Frühling in die beiden Hopfengärten und im Herbst zurück in das Schloß zu bringen, die Schafhürden auf die Weide und zum Winter wieder herein zu besorgen, auch die Holzfuhren zu verrichten. Je nach der Art der Arbeit war ihnen dabei verstattet, ein Bund Heu, eine Garbe Korn, eine Welle Reisig oder einige Trauben mit heimzunehmen. Alle andere Arbeit dagegen, das Ernten und Aufladen, die Hof- und Stallwirtschaft, das Holzschlagen im Walde, und was sonst an Arbeit mit der Hand zu verrichten war, fiel den Hintersättlern zu.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsleuten für beide Teile mancherlei Unannehmlichkeiten haben mußte. Wenn der Gutsherr sich sein Arbeitspersonal erst aus zum Teil ziemlich entlegenen Dörfern zusammenholen mußte, heute diesen und morgen jenen, so litt die Wirtschaft, zumal wenn die Leute es an Pünktlichkeit fehlen ließen. Zudem hatte er wiederholt über Untreue zu klagen, weil sich die Fröner bei der ihnen zustehenden Garbe oder Bunde Heu gar zu reichlich bedachten und fast ganze Wagenladungen daraus werden ließen. Die Anspänner fühlten sich aber auch in ihrer eigenen Wirtschaft stark behindert, wenn sie vielleicht mitten aus der Bestellung des eigenen Ackers heraus zum Frondienste berufen wurden. Und wenn sie dann wenigstens ihre Dienstleistung schnell hätten erledigen können! Aber die Hintersättler, welche ihnen die Wagen voll zu laden hatten, stellten bisweilen ungeeignete Personen zur Arbeit, selbst Kinder, die keine Mistgabel heben konnten. Auf Grund aller dieser begründeten Beschwerden kam 1674 ein Vergleich zu Stande. Nach demselben hatte der Lehnsherr das Recht, Unpünktlichkeit und Veruntreuungen mit Strafen zu belegen; dagegen war er verpflichtet, jeden Frondienst, mit Ausnahme der Erntearbeit, zwei bis drei Tage vorher anzusagen. Endlich wurde den Hintersättlern verboten, Personen unter 15 Jahren zur Fronarbeit zu stellen.

Außer dem Gelde und den so geregelten Frondiensten bestanden noch Naturalabgaben, vornehmlich Getreide, aber auch Eier, Hühner, Gänse, Oelkuchen, Unschlitt, Honig, oder was sonst noch in den Ortschaften produziert wurde. Diese Abgaben waren zum Teil dadurch entstanden, daß einzelne Lehnsleute sich besondere Vergünstigungen ausgewirkt hatten und dieselben nun damit bezahlen mußten. In den zu der Herrschaft Bitzenburg gehörenden Dörfern kam auf diese Weise schon eine ganz beträchtliche Summe von Abgaben und Arbeitsleistung zusammen, welche nach dem Erbzinsbuche Nickels von Lichtenhain nachstehend aufgeführt seien.

Liederstedt: 15 Flor. 1 Gr. 1 Pf.,
10 Migahelis Hiner,
2 Gense,
1 stein Inslit,
60 Schffl. Rocken,
15 tage pfertefrone von den kimschen Erben undt vor die baufrone,
18 tage übrige hantfrone,
150 schock holtz zu hauen.

Eichstedt: 18 Flor. 9 Gr. 4 Pf.,
5 Michehelis Hiner,
99 tage übrige Pfertefrone,
204 tage übrige hantfrone,
40 schock holtz jerligen zu hauen,
1 gantz,
$4^1/_2$ kanne Honigk.
Gölbitz: 24 Flor. 4 Gr. 10 Pf.,
2 scheffel rocken,
1 kann honig,
4 gense.
Pretitz: 23 Flor. 4 Gr. 2 Pf. anegelt,
60 Hiner Michehelis,
18 gense Michehelis,
4 schefel haber,
1 Pfund Pfeffer,
228 tage hantfrone überley,
14 tage pfertefrone überley,
94 schock holtz jerligen zu hauen.
Wangen: 6 Flor. 17 Gr. 7 Pf. auf Michehelis zins,
24 hiner auf migahelis,
5 gense auch auf migahelis,
66 tage hantfrone,
130 schock Holtz jerligen zu hauen,
10 fl. von den fischer auch auf migehelis.
Stachelroda, für welches, weil es nicht mehr bestand, einzelne Besitzer seiner Flur in Weissenschirmbach zu zinsen hatten:
11 Flor. 2 Gr. 7 Pf. an gelt,
7 hiner,
1 Schock Eier,
2 scheffel haber.

Unter den Dorfgenossen gab es dann immer noch einige, denen besondere Verpflichtungen oblagen. So war der Gastwirt in Liederstedt angehalten, „Folge zu thun und Wege zu verrichten, wenn einer auf den Hals sitzet." Dem Lehnsmann, der das Hauptgut in Gölbitz inne hatte, war aufgegeben: „Muß alles Wasser zum Brauen führen, darüber giebt man ihm einen Scheffel Haber und Essen und Drinken auf zwei Persohnen, dergleichen muß er allen Acker eggen, so fill alles die Pauern bestellen missen und muß alle Zeit Mist fertigen kennen, wenn man ihn fordert." Die Fischer in Wangen und Zingst, welches letztere als unmittelbar zum Gute Vitzenburg gehörig nicht besonders unter den Ortschaften genannt wird, hatten die gefangenen

Fische auf dem Schlosse anzubieten, das Pfund zu einem Groschen, wenn es kleine Fische waren, zu 18 Pfennigen. Aber auch außerhalb der Grenzen der Herrschaft gab es einzelne Lehnsleute der Bitzenburger, welche Verpflichtungen gegen dieselben einzulösen hatten. Aus Spielberg waren 9 Scheffel Roggen, 9 Scheffel Hafer, 1 Flor. 4 Pf. an Geld und 6 Hühner zu leisten. Oberschmon zahlte 6 Gr. 4 Pf., das Amt und die Stadt Querfurt 2 Flor. 6 Gr. 8 Pf. Aus den sogenannten „vier Dörfern" Barnstedt, Göhrendorf, Nemsdorf und Göritz kamen nicht unerhebliche Einkünfte von einzelnen Höfen, die von Bitzenburg zu Lehen gingen. Aus Nebra hatten einige Bürger für Weinberge 14 Hühner zu liefern. Außerdem galt für die ganze Stadt: „Darf keine ku noch kalb über die wise dreiben, sie missens auf dem hause Bitzenburgk anzeigen undt von jeter ku 5 gr. geben undt von 2 kelbern auch 5 gr. Wenn sie es auf migehelis nicht rigtig magenn, hat man Magt, In das sie zu pfenten undt auf das Haus zu dreiben, bis sie den Zins erlegen." Der Nebraer Feldmeister, mit welchem Ehrentitel der Schinder belegt zu sein scheint, ist noch besonders erwähnt: „Dem feltmeister ist vergonnet, in denn Bitzenburgischen gerichten, do denn undertanen an viehe etwas stirbet, abzuzihen. Darum gibet er ein Jar 2 gr. zins und ein bar handschick dem Diner auf dem Hause. Und muß umbsonst streifen alles, was von sie auf dem Hause stirbet, Nigtes ausgeschlosen. Dogegen wenn er die fel aufhenget, Eine hefesemel undt ein kese undt kanne bir von iedem felle." Jeder Wagen endlich, welcher die Straße vor dem Schlosse passierte, hatte an dem dort befindlichen Schlagbaume einen Groschen zu erlegen; für eine Karre waren 6 Pfennige, für ein Pferd 3 Pfennige die Tare.

Außer den Leistungen der einzelnen Unterthanen waren aber die Dörfer auch noch zu Gesamtabgaben verpflichtet, welche durch die Gemeindeeinnehmer gesammelt und dann nach Bitzenburg geliefert wurden. Nur den Dörfern Pretitz und Klein-Wangen, in denen vorwiegend kleine Leute saßen, waren diese Abgaben erlassen; bei Stachelroda fielen sie nach Eingehen des Ortes von selbst fort. Beträchtlich dagegen waren sie in den übrigen drei Ortschaften. Sie hatten zu zahlen:

Liederstedt: 27 Flor. 3 Gr.,
1 Wolfs Schöps,
7 Mantell Eier,
252 Schffl. haber,
25 Rauchhiner.

Eichstedt: 5 Flor. 15 Gr. schos walpurgis,
15 gr. lemer gelt,

11 fl. 9 gr. schos uf Migehelis,
1 Wolfsscheps uf Jacoby,
140 schffl. Hafer geschos uf Tohme,
7 Rauchhiner auf Fastnagt.
Gölbitz: 4 Fl. 16 gr. schos auf walburgis,
6 gr. lemer gelt,
1 Wolffs Schöps uf Jacoby,
9 fl. 11 gr. schos uf Migehelis,
140 schffl. haber ufs thome
12 Rauchhiner auf fastnagt.

Endlich hatten alle zusammen im Kriegsfalle einen mit vier tüchtigen Pferden bespannten Heerwagen zu stellen und einen Encken oder Schirrmeister dazu zu bestellen. Mann wie Pferde unterlagen dabei dem Gutachten des Lehnsherrn, der, wenn sie ihm nicht gefielen, andere auf Kosten der Dörfer beschaffen konnte.

Neben den Verpflichtungen, welche die Einwohner der Herrschaft gegenüber zu erfüllen hatten, gab es noch andere. So wurden in den Dörfern die sogenannten Freiburgischen, Gleinaïschen und Karpzovschen Zinsen erhoben, welche verschiedenen Ursprungs waren. Beispielsweise hatte ursprünglich das freiweltliche Stift Quedlinburg 14 Höfe in Liederstedt besessen, welche 1481 an die Edlen von Querfurt und 1496 an Sachsen übergingen. Die Einkünfte waren in das sächsische Amt Freiburg verlegt. Im Jahre 1710 kaufte Johann Moritz von Heßler alle diese anderweitigen Abgaben seiner Unterthanen wiederkäuflich von dem Herzogtum Sachsen-Weissenfels und wurde später mit denselben erblich beliehen. Seitdem erst sind auch Krautdorf bei Liederstedt und die Kymische Flur der Herrschaft Vitzenburg einverleibt, während sie vordem zum Amte Freiburg gehörten.

Innerhalb des Herrschaftsgebietes hatte der Lehnsherr Polizei und Gerichtsbarkeit auszuüben. Nach Bedürfnis wurden Gerichtstage gehalten, doch waren gewöhnlich nicht mehr als vier in jedem Jahre von Nöten. Die Gerichtsherren konnten dabei frei nach ihrem Gutachten verfügen, es hätte denn ein ausdrücklicher kurfürstlicher Befehl in einer Sache vorliegen müssen. Selbst das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden, stand ihnen zu. Von der letzten in Vitzenburg verhängten und vollzogenen Hinrichtung meldet das Kirchenbuch: „Am 29. Mart: 1740 ist auf einen Winkel des Pretitzer Gottesackers durch die Nachtwächter (!) in Vitzenburgischen Gerichten begraben worden Anna Maria Bräunin von Ober-Schmon, George Braunens Leinwebers daselbst Tochter, nachdem sie durch Urteil und Recht auf den Richtplatz über dem Galgenberge eod. war decollieret worden wegen Kindermords, da sie in Klein-Eichstedt mit einem unehelichen Kinde

war niederkommen, selbiges getötet und in dasigen Teich geworffen." Die Kosten der Hinrichtungen hatten die Dörfer zu tragen.

Hatte der Grundherr auf diese Weise den Rechtsschutz seiner Unterthanen zu handhaben, so lag es ihm auch ob, ihr Eigentum, namentlich ihr Vieh und die Feldfrucht durch Ausübung der Jagd zu schützen. Ursprünglich war das noch Sache des Landesherrn gewesen, wie denn 1464 Hans von Selmenitz nur die Jagd auf Hasen und Hühner zugestanden wurde. Später aber ging diese vergnügliche Pflicht doch auch in die Hände des Gerichtsherrn über; Nickel von Lichtenhain bemerkt bereits, daß er auch Füchse, Rehe und Schweine fangen und schießen dürfe. Auch Wölfe kamen noch vor, für deren Vertilgung jedes der drei größeren Dörfer jährlich den Wolfsschöps zu geben hatte.

Das Verhältnis zwischen Gerichtsherren und Unterthanen hat in der vorbeschriebenen Weise mit zeitweiligen geringen Veränderungen bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein bestanden, doch war das Bewußtsein davon, auf Grund welches Rechtes dies Verhältnis bestand, wenigstens bei den Dorfbewohnern längst geschwunden. Man hatte es vergessen, daß Grund und Boden ursprünglich der Herrschaft Eigentum war, und daß die Bauern gewissermaßen als Pächter auf den Höfen saßen, deren Pachtgebühr in früheren Jahrhunderten vielleicht dem Werte des Grundstückes entsprach, für die neuere Zeit aber geradezu lächerlich niedrig war. Die geringe Abgabe und Leistung erschien darum als eine lästige und ungerechte Bedrückung. Aus diesen Anschauungen heraus kam es 1809 zu einem Frönerprozeß gegen die Herrschaft, welcher mit dem Vergleiche endigte, daß den Frönern gegen Erlegung einer Kauffumme, die bei den Anspännern 500 Thaler betrug, bis auf 6 Tage im Jahre die Dienstleistungen gänzlich erlassen wurden. Das Umsturzjahr 1848 brachte die Gerichtsherrschaft zum Ende, und 1856 wurden die Naturalabgaben und letzten Dienstleistungen durch Renten abgelöst. Seitdem hat das Verhältnis zwischen Vitzenburg und den umliegenden Ortschaften fast ganz aufgehört; nur der Ortsarmenverband, welcher außer Vitzenburg die Dörfer Liederstedt, Klein-Eichstedt, Gölbitz, Pretitz und Klein-Wangen umfaßt, ist der letzte ehrwürdige Rest der alten Grundherrschaft Vitzenburg.

X.

Die Herren der Vitzenburg.

Tabelle.

Um 980	Brun, Stifter des Klosters Vitzenburg.
Um 991	Amalung.
Bis 1108	Vizo von Vitzenburg.
1108—1113	Wiprecht von Groitsch.
1113	Vitzenburg wird durch Uebergabe an Kaiser Heinrch V. Reichsgut.
Um 1162 u. 1173	Ingoldus von Vitzenburg.
Um 1197 u. 1205	Gottschalk (Udescalcus) von Vitzenburg.
Um 1239—1249	Meinher von Querfurt.
1249—1299	Meinhard von Querfurt.
1299—1325	Heinrich Schenk von Saaleck.
1325—1350	Bruno von Querfurt.
1350—1356	Gebhard von Querfurt.
1356—1403	Bruno von Querfurt.
1403—1426	Protze von Querfurt.
1426—1464	Bruno von Querfurt, anfangs zusammen mit seinem Bruder Gebhard.
1464—1483	Hans I. von Selmenitz.
1483—1484	Friedemann von Selmenitz.
1484—1504	Hans II. von Selmenitz.
1504—1521	Hans III. und Friedemann II. von Selmenitz, bis 1516 an ihrer Stelle ihr Vormund Wolff.
Von 1521	Joachim von Lichtenhain.
?	Dietrich und Valten von Lichtenhain.
Vor 1561—1577	Nickel von Lichtenhain.
1577 b. nach 1612	Valten von Lichtenhain.
Vor 1628—1649	Friedrich Wilhelm von Lichtenhain, bis 1633 gemeinsam mit Valten Dietrich von Lichtenhain.
1649—1654	Hans Heinrich von Heßler.
1654—1705	Georg Friedrich von Heßler.
1705—1741	Johann Moritz von Heßler.
1741—1803	Friedrich Moritz von Heßler.
1803—1808	Graf Heinrich Moritz v. d. Schulenburg-Heßler.
1808—1840	Graf Friedrich Heinrich Moritz von der Schulenburg-Heßler.
1840—1843	Graf Ernst von der Schulenburg-Heßler.
1843—1874	Graf Heinrich Moritz v. d. Schulenburg-Heßler.
Seit 1874	Graf Werner Christoph Daniel von der Schulenburg-Heßler.

Grabaltertümer.

Eine Dessauer Hausurne.

Von Pastor H. Becker in Lindau in Anhalt.

Wenn ich jetzt schon wieder mit einer neuen Hausurne komme, so habe ich den Eindruck, als müßte ich um Entschuldigung bitten. Für einen größeren Leserkreis wird die Sache nachgerade einseitig. Und doch rechtfertigt sich diese besondere Berücksichtigung der Hausurnen durch die Wichtigkeit, die man ihnen beizulegen sich genötigt sieht. Das tritt auch für einen weiteren Kreis heraus, wenn z. B. auf der großen goldenen Medaille, welche man Virchow bei der Jubelfeier seines 70. Geburtstages vor 2 Jahren widmete, um auch diese Seite seiner Thätigkeit darauf darzustellen, von allen vorgeschichtlichen Fundsachen nur je eine Hausurne und eine Gesichtsurne abbildete. Nun ist einmal das nordöstliche Vorland des Harzes der Mittelpunkt der ganzen Hausurnenfunde von Deutschland, wie ich schon mehrfach hervorgehoben habe, dazu haben die sämtlichen deutschen Hausurnen und auch gelegentlich einige außerdeutsche eine mehr oder weniger eingehende Darstellung in dieser Zeitschrift gefunden, da würde es geradezu heißen, einen angefangenen Bau unvollendet stehen zu lassen, wenn man die Sache nicht weiter verfolgen wollte, je nachdem eben sich dazu Gelegenheit bietet. Wenn sich nun da auch zur Zeit die Sache etwas häuft: man kann solche Funde nicht nach Belieben und in der gewünschten Reihenfolge ans Licht bringen. — Mir ist auch nicht unlieb gewesen, wenn mir ein Zeichen zugekommen ist, daß eine Besprechung auch der Dessauer Hausurne für die Harzzeitschrift willkommen ist. Diesmal hat Herr Paul Oßwald in Nordhausen, ein Mitglied des Vorstandes unseres Vereins, die Liebenswürdigkeit gehabt, mir ein Ansuchen zuzuschicken, daß ich diese Arbeit übernehmen möchte.

Doch zuvor möchte ich etwas Allgemeines vorausschicken. Es ist natürlich, daß, je mehr Funde gemacht werden, um so mehr sich das Gesamtbild in bestimmten, klaren Umrissen heraushebt. Das Völkermuseum in Berlin hatte anfangs seine Hausurne mit der Unterschrift im Schranke: „Nachbildung des alten deutschen Hauses" ausgestellt.[1] Diese Ueberschrift ist schon längere Zeit verschwunden. Man hatte sich durch den Namen verführen lassen

und dieser Name war aufgekommen im engsten Anschluß an die Königsauer Hausurne,[2] welche den Typus eines Hauses allerdings in durchaus ausgesprochener Weise zeigt. Dennoch muß die Ansicht ein wenig Abwandlung erfahren, als seien die Hausurnen authentische Nachbildungen des alten deutschen Hauses. Wir haben in Deutschland unter den Hausurnen die verschiedensten Typen und gerade dies ist die Haupteigentümlichkeit derselben gegenüber denen anderer Länder, die kaum von einem einzigen Muster in ihren Grundzügen abweichen. Welcher Typus soll denn nun festgehalten werden als der des ursprünglichen deutschen Hauses? Gehen nicht manche der Typen geradezu zurück auf die allgemeinsten Anfänge jeder Unterkunftsstätte, sobald man nur dazu schreitet, sich selbst solche zu errichten, um unabhängig zu sein von natürlichen Zufluchtsstätten, wie sie etwa Höhlen bieten? Dazu die entschieden einen Topf und nicht ein Haus darstellenden Urnen mit abnehmbarem Deckel, die man doch auch zu den Hausurnen gerechnet hat und — rechnen muß. Ferner die offenbar nur dem Topfcharakter zuliebe angebrachten Verzierungen, wie bei der Tochheimer, oder die gar nicht am Hause zu denkenden Pferdeaufsätze der Hoymer. Ich will gar nicht einmal reden von so kleinen Dingen, wie der Anbringung des Thürverschlusses, der bei der Urne von außen, bei dem wirklichen Hause unbedingt von innen angebracht ist. Auch die neue Dessauer Hausurne bringt deutliche Hinweise auf einen gewissen Unterschied zwischen Hausurne und wirklichem Hause. Ich habe mich deshalb schon an anderem Orte[3] eingehender darüber ausgelassen, daß zwar in den Hausurnen und ihren Teilen bestimmte und wertvolle Hindeutungen auf die Entstehung und Ausgestaltung des alten deutschen Hauses gegeben sind, aber nicht Abbilder derselben selbst.

Es sei mir gestattet, darauf auch hier ein wenig näher einzugehen. Heutzutage werden die sterblichen Ueberreste unserer Lieben auch für gewöhnlich der Erde übergeben und zwar in einem Sarge. Im Brandalter übergab man nur die durch Feuer hindurch gegangenen und dadurch als beständig erwiesenen (geläuterten?) Teile des Körpers der Erde. Statt des Sarges, den man damals nicht recht anfertigen konnte, gebrauchte man das Allerweltsgefäß aus Thon; wir nennen es eine Urne. Auch bei uns ist aber vielfach das Bedürfnis aufgetreten, das Gelaß des Sarges zu weiten. Warum? da drin ist es zu eng; es ist viel freundlicher, sich den Aufenthaltsort auch als Wohnung auszugestalten; aber nur als eine Art Wohnung. Wem würde es nicht lächerlich vorkommen, wenn als Totenwohnung genau ein solches Haus gebaut würde, wie das der Lebenden? Da ist doch ein Unterschied zwischen Wohnung der Lebenden und Wohnung der Abge-

schiedenen, und dem Unterschied gerecht zu werden, greift man denn in unsern Tagen nach der Ausgestaltung der Wohnstätte, die am meisten Beziehungen ausdrücken will durch die Eigenartigkeit ihrer Formen zum Jenseits. Das sind die Gotteshäuser. So entstehen die Grabkapellen. Aber welche Reihe verschiedenartiger Gestaltungen von den einfachen Gewölben bis zu diesen Grabkapellen finden sich! Sind das nun allgemein menschliche oder bloß jetztzeitige Empfindungen, die in diese Eigenartigkeit der Ausgestaltung unserer jetzigen Totenheimstätten hinein getrieben haben? Das kann doch wohl keine Frage sein, daß wir es da zu thun haben mit allgemein menschlichen Empfindungen und dann müssen wir diese auch als maßgebend bei der Ausgestaltung der Hausurnen ansehen. Daß man in deren Zeiten zu andern Ergebnissen kam und kommen mußte, ist selbstverständlich. Häuser, die die Beziehungen zum Jenseits in der Eigentümlichkeit ihrer Formen darstellen wollten, Kirchen, Tempel, hatte man nicht. Und doch konnte man nicht wohl bloß Häuser lebender Menschen nachmachen oder beliebige Formen erfinden wollen. Wie hat man sich geholfen? Ich glaube die Lösung dieser Schwierigkeit mit einiger Bestimmtheit dahin geben zu dürfen, daß man die Häuser der Vorfahren nachbildete und zwar, wie das bei unsern Grabstätten auch der Fall ist, in mehr oder weniger freier Annäherung an die gewöhnliche Bestattung in der Urne. Die Hausurnen sind daher zur Zeit ihrer Anfertigung meiner Meinung nach schon veraltete Häuser gewesen; die jetzt Gestorbenen sind zu denen gegangen, die schon lange abgerufen sind und bewohnen nun dieselben Heimstätten, wie sie. So drücken auch spätere Grab-Bauten z. B. in Italien in ihrer runden Form, nicht die Aehnlichkeit mit dem damaligen Tempel aus, sondern mit der Wohnung der Urväter. Eine weitere Stütze für diese meine Auffassung suche ich ferner in dem Umstande, daß zur Bronzezeit schon noch ganz andere Häuser nachgewiesen sind, als sie durch die Hausurnen dargestellt werden. In den Schweizer Pfahlbauten schon aus neolithischer Zeit finden sich „Zapfenverbindungen und schwalbenschwanzförmige Falze," sowie mehrere Gemächer. Bei solcher Auffassung lassen sich auch die verschiedenen Uebergänge vom Urnentopfe zur Hausurne in ungezwungener Weise erklären.

Wäre nun nicht der Name Hausurne schon zu sehr eingebürgert, so würde ich vorschlagen, mit leichter Umänderung daraus Urnenhaus zu machen. Ein Bauernhaus ist ein Haus, dessen Ausgestaltung bedingt ist durch den Zweck, der mit dem Worte Bauer angedeutet wird, ein Backhaus, Brauhaus usw. ebenso eins, dessen Eigentümlichkeit bedingt wird durch Backen, Brauen usw. Ebenso würde man bei Urnenhaus sofort an die Umgestaltung

denken, die durch das Wort Urne gefordert wird, während bei dem Worte Hausurne naturgemäß mehr ein Haus vor die Seele tritt, das als Urne nur verwendet wird, aber zu seinem Zwecke keine Veränderung erleidet.

Wenn nun damit auch der Gesamtauffassung der Hausurnen oder Urnenhäuser eine neue Unterlage gegeben ist, so dürfte dies doch kaum für die Ausdeutung der Einzelheiten, wie ich sie in früheren Besprechungen gegeben habe, von Bedeutung sein. Mir ist augenblicklich nichts erinnerlich, was ich auf Grund der obigen Aufstellungen zu ändern für nötig erachten müßte.

Bei der Dessauer Hausurne nun hat die Unterlage für die Ausgestaltung zur Hausurne ganz offenbar eine Urne gebildet, die wir sehr häufig besonders im zu Ende gehenden Bronzezeitalter finden. Es ist dies eine solche, deren Seitenwand eine gebrochene Linie darstellt, deren Schenkel einen nach innen offenen stumpfen Winkel bilden. Dabei sind diese Schenkel entweder gleich lang oder auch, wie hier, ist der obere länger als der untere. Man vergleiche z. B. auf Tafel II Nr. 1, 20, 55 und besonders Nr. 26 in Jahrgang 1888 dieser Zeitschrift. Nun ist es aber doch nicht einfach so, daß man in diese Urnenform eine Thür in der Seite eingelassen und ein Dach aufgesetzt hat. Merkwürdigerweise ist allerdings die untere Bodenfläche ganz entsprechend der Urnenform kreisrund geblieben. Aber da die Thür in einer Breitseite anzubringen war, die sich von den schmaleren Giebelseiten klar unterschied, da ferner das Dach nicht in einem Punkte zusammenlaufen, sondern durch eine Firstlinie gekrönt werden sollte, so mußte schon bei der Ausweitung nach oben, die von der runden Grundfläche ausging, der Uebergang zur Ellipse gemacht werden. Hier setzt nun die Thür ziemlich nahe der Linie auf, wo die obere Umbiegung nach innen zu beginnt, ein Umstand, der ganz offenbar nicht für das Haus zu deuten ist, sondern nur für die Nachbildung durch die Urne. Daß aber die Ellipse auch hier als maßgebende Grundrißlinie vorgeschwebt hat, weil gerade das Haus selbst in seiner alten Form diese zeigte, dafür dürfte auch unsere neue Dessauer Hausurne zum Beweis heranzuziehen sein und nicht bloß, weil andere Urnen entsprechende Verhältnisse zeigen, sondern auch aus sich selbst heraus.

Das Dach der Dessauer Hausurne hat dieselbe schematische Gliederung wie die Hoymer. Die Balken sind nur durch vertiefte Rillen angedeutet und zwar, wenn ich recht gezählt habe, je 11 vorn und hinten und je 3 an den Giebelseiten. Dadurch stellt sich die Dessauer als nächste Verwandte der Hoymer dar und als 6. in der Reihe der eigentlichen Hausurnen (1. v. Königsaue,

2. und 3. v. Wilsleben, 4. v. Staßfurth, 5. v. Hoym). Sonst ist sie die 17. der bis jetzt bekannt gewordenen.[4]

Leider ist nun einer der wichtigsten Teile des Daches nicht mehr vorhanden, nämlich der Firstbalken mit der Giebelkrönung. Statt des Firstbalkens sehen wir nur eine ausgezackte Rille, aus der der eigentliche Balken herausgebrochen ist und statt der Giebelkrönung kurze Stumpfe, die keine Andeutung über die Art ihrer Fortsetzung geben. In den Zeitungsaufsätzen über unsere Dessauer Urne, die sich auch sonst nicht gerade bemühen, mit den thatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bleiben, tragen alle Hausurnen „ein vollständiges Dach, an dessen Firsten sich Pferdeköpfe befinden," also auch unsere Dessauer. Herr Dr. Büttner, der jetzige Besitzer der Dessauer Hausurne, dem ich hiermit für seine so entgegenkommende Freundlichkeit bei Untersuchung derselben auch hier verbindlichsten Dank abstatte, hat vielleicht in etwas dazu beigetragen, diese Meinung aufkommen zu lassen. Er hat Nachbildungen angefertigt, bei welchen er die fehlenden Teile entsprechend dem Vorsprung auf der Thürplatte, welcher in eine hervorragende Nase ausläuft, ergänzt hat. Ob das der Wirklichkeit entspricht, ist aber eine, wenn auch naheliegende, Vermutung, doch keineswegs eine feststehende Thatsache. Wer aber die Erfahrung gemacht hat, wie einmal durch Druck in die Welt gesandte Irrtümer kaum wieder wegzuschaffen sind, und immer wieder aufleben, auch wenn man glaubt, sie schon 10 mal tot gemacht zu haben, dem legt sich von selbst die Bitte in den Mund, doch ja recht vorsichtig mit seinen Aussprüchen zu sein. Gerade die vorgeschichtlichen Sachen haben ohnedem schon genug von Unbestimmtheit in den Umrissen an sich, daß man sie nicht zu vermehren braucht.

Interessant wäre gewesen, zu wissen, ob die Firstlinie ebenfalls einen in der Mitte nach oben erhöhten Bogen gezeigt hätte oder nicht.

Die Verlängerung in den Giebelenden könnte man sich am einfachsten, wie bei den Wilsleber Hausurnen, als ein Paar kurze Stümpfe denken, die die Fortsetzung der beiden Balken bildeten. Da ursprünglich oben die Balken mit Weiden oder ähnlichem Bindezeug wirklich zusammengebunden waren, so war diese Verlängerung unbedingt nötig. Daß nun daran Abbildungen von Pferdeköpfen in ähnlicher Weise, wie bei den altsächsischen Bauernhäusern in rechtem Winkel sich ansetzten, ist für die deutschen Hausurnen bis jetzt kein einziges Mal nachgewiesen. Mit den 10 Pferdefiguren der Hoymer Urne hat es eine ganz andere Bewandnis.[5] Außerdem aber wären auch bloß hornartige Vorsprünge möglich gewesen, wie wir sie bei alten nordischen

Kirchen finden.[6] Endlich zeigen auch manche alte Bauernhäuser im Norden einen einzigen aufsteigenden Pfahl am vorderen Giebelrande des Dachfirstes.[7] Wie wichtig wären da vielleicht die kleineren Verzierungsstücke am Giebel gewesen, auch wenn sie abgebrochen waren! Wie viel ist versäumt, daß man diese Stücke als wertlos hat liegen lassen, während es doch ein Leichtes war, sie zu der Urne als Beigabe zuzulegen! Es ist ja überhaupt, sobald man von dem Gesichtspunkt bloßer Raritätensammlung absieht und den der vorgeschichtlichen Forschung ins Auge faßt, nicht richtig, die ausgegrabenen Sachen bloß nach dem Maße ihrer Erhaltung zu schätzen. Da sind oft kleine Scherben von höchster Bedeutung, sofern sie uns bestimmte Schlüsse gestatten.

Das Sims des Daches erscheint auch hier nicht als auslaufender Dachteil, sondern als halbrunder erhöhter Streifen, der äußerlich zugefügt ist an einer Stelle, wo wir jetzt Mauern und Dach scheiden. Es ist aber bei der Hausurne in keiner Weise angedeutet, daß hier im Innern eine wagerechte Decke zu denken sei. Im Gegenteil ist allem Vermuten nach der Innenraum vom Fußboden bis zum First ungeteilt zu denken. Das Sims hatte offenbar als ersten und wichtigsten Zweck den, die Wände zusammenzuhalten und vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Gerade an dieser Stelle mußten sie die meiste Neigung zum Auseinanderfallen zeigen. Der andre Zweck des Simses, die Wände vor Durchnässung zu bewahren, dadurch, daß dem vom Dache herablaufenden Regenwasser der Weg weiter nach auswärts gewiesen wurde, ist bei den Hausurnen, selbst bei der Königsauer, nicht angedeutet. Allem Vermuten nach wurde dem Zwecke des Simses, zum Zusammenhalten zu dienen, eine Nachhilfe gegeben durch „Binder". Binder nennt jetzt der Zimmermann Balken, die zwischen den Dachsparren wagerecht eingefügt werden, aber merkwürdigerweise jetzt nur dazu dienen, dieselben auseinanderzuhalten. Der Name deutet aber darauf hin, daß sie ursprünglich Seile waren, die seitliches Ausweichen verhindern sollten. Der Mann, der die Entdeckung gemacht hat, daß wagerechte Balken auf die senkrechten der Hauswände gelegt, dieselben in ihrer Lage beharren machen und der nun Dach und Wohnräume schied, hätte ein Denkmal seitens der Architekten verdient.

An diese Besprechung des Daches möchte ich gleich noch einen andern Hinweis schließen, der sich mir aufgedrängt hat. Gerade das Dach unserer Dessauer Hausurne begründet eine so nahe Verwandtschaft mit den übrigen eigentlichen Hausurnen, daß man wohl die Frage aufwerfen darf: Sind nicht vielleicht auch schon in dieser vorgeschichtlichen Zeit die Gebiete, die in unsern

Tagen zum Herzogtum Anhalt vereinigt sind, in engerer Verbindung gewesen? Es ist ja vielfach überraschend, noch in unsern Tagen Spuren aus der ältesten Zeit zu finden. Auch die Völker haben, alt geworden, am liebsten die Jugenderinnerungen festgehalten. Nun sind ja die östlichen Teile Anhalts, jenseits der Saale und Elbe, erst durch Albrecht den Bären endgültig seinem Stammlande, das in dem Mittelpunkte der Hausurnengegend lag, einverleibt worden. Aber wie bei ihm die Ausdehnung in gerader Linie nach Osten über Elbe, Saale und Mulde, — man sollte meinen, gerade solche Stellen böten am meisten Hindernisse — gesucht wird, so auch schon von Gero im 10. Jahrhundert. Mit Albrecht kommen eine ganze Menge von adligen Lehnsmännern aus dem Stammsitze der anhaltischen Fürsten, z. B. die Lattorffs, die Redern und Andere. Die Grafen von Lindau waren Arnsteiner aus der Nähe der alten Ascharia. Es macht den Eindruck, als suchten sie alte bekannte Stätten auf, an denen sie von früher her ein Anrecht hatten. In den Schwabengau, wie das Stammland der Anhaltiner seit 568 hieß, waren die Schwaben von jenseit der Elbe eingewandert.[7] So wird bestimmt von Widukind berichtet. Wo will man denn aber ihren Stammsitz anders suchen, als in dem östlichen Anhalt? Sie scheinen auch viele Slaven mitgebracht zu haben. Wenigstens läßt sich so am einfachsten die Thatsache erklären, daß gerade im Schwabengau slavische Ansiedlungen weit nach Westen hineinreichen. Die Grenze bildet hier erst Aschersleben und die Eine.[8] Das deutet auch auf engere und keineswegs feindliche Beziehungen zwischen den Gebieten östlich und westlich der Elbe in den Gegenden, die das heutige Anhalt bilden, hin. Was nun den Nachweis vorgeschichtlicher Beziehungen in denselben Gegenden betrifft, so genügt ja offenbar eine einzelne Uebereinstimmung, wie sie zwischen der Dessauer Hausurne und denen des alten Schwabengaus sich herausstellt, so überraschend sie auch ist, noch nicht, um dieselbe festzunageln; wohl aber genügt sie, um alle Aufmerksamkeit herauszufordern, ob nicht dafür sich weitere Beweismittel herbeibringen lassen. Vorläufig kann ich nur noch auf Folgendes hinweisen. Die Aehnlichkeit der Funde auf dem Brucksberge bei Königsaue mit denen des spitzen Hochs bei Lattorf und des Stockhofs bei Gröna („Bernburger Typus") war so auffällig, daß da gewiß Beziehungen angenommen werden müssen und die beiderseitigen Fundorte liegen nicht auf derselben Seite der Saale, sondern sind durch diesen Fluß geschieden. Das sind Beziehungen schon aus der Steinzeit.[9] — Auch die Tochheimer Hausurne hat entschieden Aehnlichkeit mit solchen des alten Schwabenganes und sind derlei Urnen sonst nicht wieder gefunden (außer in Däne-

mark und in Schweden).[10] — Endlich wird auch bei andern Flüssen festgelegt, daß sie in vorgeschichtlicher Zeit nicht als Stammesgrenze anzusehen sind. So schreibt Herr Dr. Weigel, Direktorial-Assistent am Mus. f. Völkerkunde in Berlin: „Auf jeden Fall dürfte es, nach den archäologischen Fundergebnissen zu urteilen, ziemlich sicher sein, daß die Oder in ihrem oberen und mittleren Laufe nie eine Völkergrenze gewesen ist.“[11]

Außer dem Dache einer Hausurne ist der wichtigste Teil derselben die Thür. Was diese nun in unserm Falle von andern unterscheidet, ist besonders der Umstand, daß sie, wenn eingesetzt, in ihrer Außenfläche mit der Urnenwandung eine einzige Fläche bildet. Die bisher bekannten Urnen zeigen alle eine auf der Urnenwandung auflagernde, also mit der ganzen Fläche ein wenig hervorragende Thür. Um diese Gleichmäßigkeit der Oberfläche an Thür und Wand zu erreichen, die doch schon ein Streben nach Eleganz bekundet, ist ein nach innen vorspringender und mit der Spitze hochgreifender Zapfen unten und jedenfalls auch oben — oben ist die Stelle leider ausgebrochen — angebracht, damit nicht die Thür nach innen hineingleitet beim Einsetzen. In Wirklichkeit, beim Hause selbst, wäre jedenfalls darin kein Fortschritt in der Weiterbildung der Thür zu erblicken, wie ja auch bis in die neueste Zeit hinein kein Streben sichtbar wird, Thür und Wandfläche unter ein Streichmaß zu bringen. Im Uebrigen ist die Thür, wenn eingesetzt, befestigt wie gewöhnlich, durch den Lochstab, der hier, wie bei den Wilslebern, nur durch zwei leistenartig vorragende kleine Wände führt, die senkrecht auf der Wand aufsitzen. Wiewohl sie nicht mehr vollständig erhalten sind, ist doch das an ihnen mit Sicherheit zu erkennen, daß sie für einen hölzernen Lochstab berechnet waren. Nur ist für denselben auf der Thür selbst, wie das auch sonst geschehen ist, ebenfalls eine kleine Wand geschaffen mit Durchlaß. So ist es auch bei der Hausurne von Königsaue und der von Sandow; vielleicht auch bei anderen, wo die Thüren eben nicht erhalten sind. Nur ist hier bei unserer Dessauer Urne auffällig, daß diese kleine Durchlaßwand auf der Thürplatte oben in eine Art Nase oder Horn ausläuft. Ob das als Motiv für die ganze Urne zu gelten hat und demgemäß die fehlenden Teile zu ergänzen sind, lasse ich dahin gestellt. Im Uebrigen ist auch diese Thürplatte nicht ganz regelmäßig geformt, sondern unten etwas breiter wie oben. Man hat sich diese Thürplatten sicher als aus Flechtwerk hergestellt zu denken, schon weil dies notwendig war, um sie verhältnismäßig leicht an Ort und Stelle zu bringen oder davon wegzunehmen.

Was nun aber der Dessauer Hausurne einen ganz eigentümlichen Vorzug giebt, ist ihre weiße Bemalung.[11a] Es läuft

nämlich rings um die Wand unterhalb des Simses ein weißer Streifen, der etwas mehr als die halbe Höhe des oberen Wandteils einnimmt. Er ist gut erhalten und hebt sich von der auffallend gelblichen Naturfarbe des gebrannten Thones hübsch ab. Da wo er in die Nähe der Lochstableisten kommt, umfaßt er mehr oder weniger deutlich sichtbar die Thür und bildet über diesen Leisten je 2 schräge, parallele Streifen. Die Thürplatte selbst zeigt zu beiden Seiten ihrer Lochstableiste je 2 rautenförmige Verzierungen, denen unten eine dritte Raute quer vorliegt. Oben geht eine breite Linie ganz und eine andre zur Hälfte quer von einer Seite zur andern, gewissermaßen einen Abschluß bildend. Einer der schon erwähnten Zeitungsartikel schreibt: „Wir können also die Bemalung unserer Schilderhäuser durch die Renaissancezeit (z. B. Thore der Burg Nürnberg) und die geschilderten Friese der normanischen Epoche bis auf die alten germanischen Wohnungen an der Hand der Büttnerschen Hausurne zurückführen.“ Möglicherweise ergaben sich für diese Art der Bemalung ähnliche Anknüpfungspunkte durch das Flechtwerk der Thürplatte, wie wenn die Thürfüllung durch schräg eingesetzte Bretter gebildet wurden, wie ich das z. B. sehe in den beiden Flügeln der Hausthür meines Nachbarhauses, wo denn die Mittelstücke naturgemäß die Rautenform annehmen müssen.

Bei dieser weißen Bemalung kommen zwei Dinge in Frage, erstens ihre Seltenheit und zweitens der Farbstoff.

Weißfarbige Verzierungen, die nach dem Brande des Thongefäßes aufgetragen wurden, sind eine lange vor der Zeit unserer Dessauer Hausurne bekannte Sache. Sie sind aber völlig andrer Art und gehören ausschließlich der neolithischen Zeit an. Die Thongefäße der neolithischen Zeit charakterisieren sich nämlich häufig durch scharfrandige verhältnismäßig tief eingeschnittene Verzierungen. Diese findet man öfter ausgefüllt mit einer weißen Masse. Ja, Virchow hält es für kaum einem Zweifel unterliegend, „daß wenigstens alle diejenigen Tiefornamente, deren Linien besondere Fächer oder Grübchen zeigen, für Inkrustation bestimmt waren,“ und hält es für nicht unwahrscheinlich, daß sämtliche Tiefornamente der neolithischen Gefäße mit weißer Masse inkrustiert waren,[12] da vielfache Umstände dazu mitgewirkt haben, die Ausfüllungsmasse aufzulösen oder verwittern zu lassen. Diese Verzierungsweise, die, wo sie gut erhalten angetroffen wird, noch heute freudiges Erstaunen wachruft, ist später in unserer Gegend meistens gänzlich verloren gegangen. In der neolithischen Zeit nahmen die Thongefäße eine viel wichtigere Stelle ein, wenn es galt, den täglichen

Bedürfnissen Hülfsmittel zu bieten, als später. Später lernte man für viele Dinge bequemere und haltbarere Hülfsmittel zu fertigen als Thongefäße, aber in neolithischer Zeit mußten sie Eimer, Tasche, Kasten, Schrank ꝛc. kurz fast Alles in Allem sein. Wenn da auch das Kunstbedürfnis sich gerade auf diese wandte, so ist dies begreiflich. Später wurden die Thongefäße in ihrem Werte herabgesetzt und demgemäß verloren sich auch die Zierraten. Erst gegen Ende der Bronzezeit tauchten wieder Verzierungen auf und sie nahmen immer mehr an Bedeutung zu bis wieder zu einer gewissen Zeit, aber die äußere Inkrustation kehrte nicht wieder. Selbst Bemalung findet sich sehr selten. Wer sich nun über das Vorkommen von Bemalung eingehend unterrichten will, den verweise ich auf das treffliche Werk von Wosinsky „das prähistorische Schanzwerk von Lengyel," das erst kürzlich erschienen ist und auf das mich der allezeit hülfsbereite Herr Prof. Dr. Jentsch in Guben aufmerksam zu machen die Güte hatte.[13] Da findet sich ein besonderer Abschnitt „Ueber Gefäßmalerei" III S. 155—165. Soweit ich sehe, ist diese weiße Bemalung in unserm Falle ein vollständiges Unikum. Doch ändern vielleicht nähere Nachforschungen in unsern Museen diese Auffassung.

Sodann die Frage des Farbstoffes. Meines Erachtens können nur zwei Stoffe in Frage kommen, das ist Kalk und Kreide. Virchow erwähnt einmal die interessante und lehrreiche Thatsache[12] bei Besprechung eines weißinkrustierten Scherbens, man habe die ausfüllende weiße Masse allgemein für Kaolin gehalten, weil in der Nähe des Scherbenfundortes diese Erde in glänzend weißer Beschaffenheit gefunden wurde. Er habe aber die Inkrustation chemisch untersuchen lassen und da habe sich herausgestellt, daß sie als gänzlich verschieden von Kaolin und mit Bestimmtheit als kohlensaurer Kalk zu betrachten sei. Mithin sei die Technik als eine importierte anzusehen. Kohlensaurer Kalk ist Kreide. Das werden wir jedenfalls auch in unserem Falle anzunehmen haben, daß Kreide der färbende Stoff bildet. Kalk wird von dem Sandboden unserer Gegend begierig aufgenommen und ist jetzt ein sehr beliebtes Düngmittel. Wäre der Farbstoff Kalk, so würde er sicher von der Oberfläche der Urne längst verschwunden sein. Das strahlende Weiß der Farbe macht auch von vornherein den Eindruck der Kreide und nicht des Kalkes. — Ist es aber Kreide, woher wurde sie bezogen? Die Antwort kann uns nur auf den Lauf der Elbe verweisen und damit auf Handelsbeziehungen nach Norden. Diese schon für die damalige Zeit anzunehmen bietet keine Schwierigkeit, da wir für die Vorgeschichte durch manche andre Dinge auch nach Norden gewiesen werden; sie aber fest-

zulegen, werden wir uns dann auch auf die Hausurne von Dessau berufen dürfen.

Die schon erwähnten Zeitungsartikel verwerten die weiße Farbengebung noch nach anderer Seite hin, nämlich mit Beziehung auf eine Tacitusstelle, worin dieser Schriftsteller von Anmalung des alten deutschen Hauses redet. Ob das geschehen ist auf Grund einer mündlichen Aeußerung von mir — ich selbst habe eine liebenswürdige Hindeutung darauf von Herrn Dr. Jentsch empfangen und habe schon lange vor diesem Artikel auch schriftlich diese Beziehung festgelegt — darauf kommt nichts an; wohl aber darauf, ob sie zu rechtfertigen ist. Die Stelle lautet: Germania Cp. 16. „Materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem: quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac liniamenta corporum imitetur". „Sie bedienen sich zu Allem eines ungeformten Stoffes, wobei abgesehen wird von jeglichem Schein und jeder Gefälligkeit; bestimmte Oertlichkeiten streichen sie an mit einer so reinen und glänzenden Erdart, daß sie die Färbung und die Anmalungen der Leiber wiedergiebt." Gewiß, diese Stelle ist mehrdeutig. Aber es bleibt doch festzuhalten, daß Tacitus hier redet von einer reinen und glänzenden Erdart, und wenn man etwa auf Rügen gesehen hat, wie ganze Häuser mit dieser weißen Erde, der Kreide, aus der die ganze Insel sich aufbaut, innen und außen damit allein gestrichen sind, wenn man die weite Ausdehnung dieser Sitte der Maurer, mit Kalk die Wände anzustreichen, ins Auge gefaßt, sowie ihre lange geschichtliche Anwendung, so wird man kaum zweifeln dürfen, daß Tac. hier reden will von einem weißen Kreideanstrich, zumal auch aus manchen Zeichen erhellt, daß er nördliche Gegenden unseres Vaterlandes im Auge hat bei seinen Darstellungen der Germania. Und dann dürfte man allerdings auch die Dessauer Hausurne als Beleg heranziehen für die Tacitusstelle, sowie daß die Sitte des Weißens für die Häuser schon in vorgeschichtlicher Zeit vorhanden war.

In welche Zeit etwa gehört diese Dessauer Hausurne? Wir sind dabei auf genaue Beobachtung aller Fundumstände und vorsichtige Verwertung derselben angewiesen. Herr Büttner hat die Urne, wie er mir mitteilte, von Arbeitern erworben, die in der Kienheide Sand auszuschachten beauftragt waren. Dieselben haben ihm auch andere Urnen gebracht und, was sie etwa mit diesen Urnen zugleich gefunden hatten. Das ist geschehen im Sommer 1892. Weiteres aber hat sich nicht mehr ermitteln lassen, als ich, aufmerksam gemacht durch eine Mitteilung im Anhaltinischen Staatsanzeiger, um letzte Weihnachten herum Herrn Prof. Büttner

hat, mir die Betrachtung der Urne behufs Bericht darüber zu gestatten.[14] Doch hatte er noch zwei Bronzenadeln und einen Ring vom selben Material in Besitz, die nach Angabe der Leute in der Hausurne gefunden seien. Auch waren noch Proben der zerkleinerten Knochen aufgehoben, wie sie ja im Brandalter nach üblicher Weise den Urnen anvertraut sind. Die zwei sich gleichen Nadeln waren je 11 cm lang, von dünnem Schafte und hatten oben einen hohlen halbkugelförmigen Kopf, der nach oben offen war und jedenfalls früher mit einer jetzt vergangenen Masse gefüllt oder ausgehöhlt war. Der Ring ist von c. 3 mm starkem Bronzedraht; da die Enden abgebrochen sind, scheint etwas zu fehlen, von einfacher ovaler Windung, von 5, bezw. 4 cm Durchmesser. Herr Prof. Büttner hatte außerdem die Güte, mir noch die andern erworbenen Urnen mit ihren Beigaben zu zeigen. Dabei stellte es sich dann heraus, daß außer Bronzesachen, die in entschiedener Mehrzahl vorhanden waren, auch einige unbedeutende Reste von Eisensachen vorlagen.

Glücklicher Weise liegt über Ausgrabungen am Fundorte schon ein eingehender Bericht von kundiger Seite vor, den Herr Sanitätsrat Dr. Fränkel geliefert hat.[15] In dieser wird behufs annähernder Feststellung der Zeit ebenfalls auf „das gemeinsame Vorkommen von Bronze und Eisenbeigaben, und zwar von ersteren in weitaus größerer Zahl“ hingewiesen. Außerdem wird konstatiert, daß „der fragliche Hügel ausschließlich zur Leichenbestattung in vorgeschichtlicher Zeit gedient habe.“ Der Hügel hat schon mehrere Male als Sandgrube dienen müssen und so waren schon 1876 und dann 1888 Urnen zu Tage gekammen. Im Anschluß daran hatte der Anhalt. Geschichtsverein die von Herrn Dr. Fr. geleitete Ausgrabung veranstaltet. Die auffällige gelbe Farbe der Hausurnen wird auch für die übrigen Urnen, die er selbst beobachtet hat, festgelegt, wenn er sagt: „An ihrer Außenfläche graugelb, innen schwärzlich glänzend, besteht die Masse auf den Bruchstellen der Scherben aus fein geschlemmter mit kleinen, selten mit größern Quarzkörnern untermischter, bröckliger Erde.“

Da Herr Dr. Fränkel die Güte hatte, s. Z. auch mich einzuladen, daß ich einer solchen Ausgrabung beiwohnte, so kann ich ergänzend über die Art, wie die Urne, die wir fanden, beigesetzt war, noch hinzufügen, daß nicht gerade eine vollständige Steinkiste dieselbe einschloß, sondern daß diese nur durch je einen Stein unten, an den vier Seiten und über dem Deckgefäß angedeutet war. Zwischen Steinen und Urne war in jedem Falle ein Zwischenraum von c. 15 cm gelassen. Diese Art der Beisetzung würde also einen Uebergang bilden von den vollen, regelrechten Steinkisten zu der Beisetzung in bloßer Erde. Letztere

habe ich in Wilsleben für die Eisenzeit immer beobachtet. Sie ist entschieden später. Der ganze Begräbnisplatz würde demnach, sowie auch das Ergebnis der metallischen Beigaben, dem Uebergang von der Bronzezeit zur Eisenzeit angehören.

Die Dessauer Hausurne würde demnach etwas jünger sein, als diejenigen des östlichen Vorlandes des Harzes mit Ausnahme etwa der Hoymer, (s. Nachtrag hinter diesem Aufsatze), bei denen man einen Schluß auf die Zeitstellung aus den erhaltenen Beigaben 2c. hat ziehen können. Es würde nicht unwichtig sein, die gesamten Funde der Kienheide zu einem Bilde zu vereinigen.

Die Kienheide liegt ganz nahe der Stadt Dessau. Wer mit der Eisenbahn von Dessau nach Köthen fährt, wird, wenn er kaum die Stadt verlassen hat, ein Kiefernwäldchen bemerken. Gleich am Anfang desselben zur rechten Seite des Fahrenden unweit der dort hineingehenden Fahrstraße nach Kühnau ist die Fundstelle.

Es erübrigt nur noch, ein paar Zahlen zu geben betreffs der Größenverhältnisse unserer Dessauer Hausurne, die im Allgemeinen dieselben sind, wie bei der Hoymer oder der einen Wilsleber. Durchmesser der Grundfläche 10 cm. Größte Breite 22 cm. Breite am Sims: 21 cm. Länge des Firsts: 14 cm. Höhe 21 cm. Höhe der Thür: 7,5 cm; obere Breite derselben 7,5 und untere Breite 8,5 cm.

Die Urne verbleibt vorläufig im Besitze des Herrn Prof. Dr. Büttner zu Thal in Dessau. Derselbe hat jedoch die Absicht ausgesprochen, sie einem zu errichtenden anhaltischen Museum — ein Plan dazu liegt vor — zu überweisen. Wenn dann die Kühnauer Sammlung dahin übergeführt würde, so fänden sich allein in diesem Museum 3 Hausurnen von verschiedener Art und großer Bedeutung.

Die beigegebene Photographie hat Herr Prof. Dr. Büttner zu Thal zur Verfügung zu stellen die Güte gehabt.

Anmerkungen.

[1] Diese Zeitschr. 1888 S. 226.

[2] Ebenda 1887, Tafel der Abb. Nr. 3, sowie 1888 S. 2/3.

[3] Verhandlungen der anthropol. Ges., Sitzung vom 17. Dezember 1892, S. 556 ff.

[4] Diese Zeitschr. 1892, S. 212.

[5] Ebenda S. 224 f. — Dr. Devens in Geestemünde bemerkt in einem Zirkular v. Januar d. Js., das Nachfragen betreffs der Giebelzier alter Bauernhäuser enthält: „Man hat die Sachsenstämme nach der ein- oder auswärts gerichteten Form der Pferdeköpfe unterschieden.“ Er fragt auch nach „anderweitiger Giebelzier, Säule, Hahn, Urnen 2c.“

[6] Hellwald, D. Erde u. ihre Völker S. 520, wo die Kirche zu Borgund hornartige Vorsprünge zeigt, die sehr lebhaft an den unserer Thürplatte an der Dess. H. U. erinnern.

[7] Hansen, Bauernhöfe auf der Insel Femarn in Globus 1893, S. 92.

[8] Es sind 3 Stellen, in denen die Einwanderung der Schwaben in den später nach ihnen genannten Schwabengau berichtet wird. In einer derselben werden die eingewanderten Schwaben transalbini genannt. Kann man das anders verstehen, als daß sie vom Osten der Elbe gekommen seien? Und wenn das, was liegt näher, als daß sie aus den östlichen Theilen Anhalts gekommen sind? Ich setze die 3 Stellen her, wie ich sie mir von früher her zitiert habe. 1. Paulus Diaconus lib. II. cp. 4–6; lib. III. cp. 5–7. „Hoc audientes Hlotharius et Sigibertus, reges Francorum Suevos aliasque gentes in locis, de quibus iidem Saxones exierant, posuerunt." 2. Gregorius Turon. lib. IV. cp. 43. „Saxones, qui cum Longobardis in Italiam venerunt . . . . . (cf. lib. IV. cp. 41 und 42; lib. V. cp. 15). – 3. Widukind, hist. Saxon. lib. I. cp. 14. „Suevi vero transalbini illam, quam incolunt regionem, eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adierunt, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus utuntur, quam Saxones."

[9] Mitt. des Ver. f. Anh. Gesch. Bd. IV. S. 588 ff., wo ich bitte, die angenommenen Beziehungen nach Asien fallen zu lassen.

[10] Diese Zeitschr. 1889 S. 225 ff.

[11] Niederlausitzer Mitteilungen Bd. III, Heft 1, S. 28.

[11a] Bei der Korrektur, also ziemlich lange nach der Abfassung des vorliegenden Aufsatzes, füge ich Folgendes zu. Ich habe Zweifel vernommen, ob die weiße Bemalung nicht vielleicht ganz nachträgliche Hervorhebung sei und auf bloßer Ausdeutung von Spuren beruhe, die auch etwa anders aufgefaßt werden könnten. Dem gegenüber muß allerdings zugestanden werden, daß, soweit die weiße Färbung die Thürplatte angeht, mir Herr Professor Büttner selbst von nachträglichem Hervortreten geschrieben hat, welches durch das vollständigere Austrocknen erfolgt sei, sowie daß behufs photographischer Aufnahme, „die Bemalung markirt" werden solle. Indes habe ich bei meiner ersten Besichtigung Anfang Januar d. J. die breiten Streifen unterhalb des Simses nur als echt und in leidlich gutem Zustande erhalten ansehen können. L. 5 3. 93.

[12] Verhandlungen der Berl. anthropol. Ges. 1883 S. 450.

[13] Wosinsky, d. prähist. Schanzmark v. Lengyel I. 14. „Außerdem finden sich an mehreren Bruchstücken aus parallelen Linien und zickzacklinigen Kammzierarten ziemlich abwechselungsreich kombinierte Verzierungen, wo der unverzierte Teil eingedrückt und mit Kalk oder Kreidestoff ausgefüllt ist, was auf roten oder schwarzen Gefäßen sehr auffallend und recht geschmackvoll hervorsticht . . . . Zwischen derartigen Verzierungen der in unserm Vaterlande (Ungarn) und jenen der im Auslande gefundenen Gefäße ist ein auffallender Unterschied. In den nördlichen Gegenden bildete man die mit Kreide auszufüllenden Formen durch Punkte, gebrochene Linien oder rohe und tiefe Furchen. Hier stehen die so mannigfach kombinierten Formen frei heraus und die dieselben umgebenden Teile sind eingedrückt und mit Kreide gefüllt; oder aber, wenn die Verzierung aus Ritzen besteht, und diese mit Kreide gefüllt sind, so bilden diese sehr feine, gerade symmetrische Linien von nur geringer Tiefe." — III. S. 156. „Bei der orientalischen Gefäßmalerei wandte man mit Vorliebe horizontale ringsherum gehende parallele Streifen an, häufig stilisiert. — In der Keramik des ältesten Volkes von Mykenae (Schliemann in Mykenae und Ilios S. 256) sehen wir an den mit freier Hand gefertigten primitiven blaßgelben Gefäßen dunkelbraune und

hellbraune Bemalung." „Keine andere Farbe." S. 161. In Hallstatt fand man zahlreiche bemalte Gefäße, deren ganze Oberfläche entweder rot gefärbt oder mit Graphit überzogen ist: und dies ist sehr charakteristisch — „außer der Malerei auf demselben Gefäße noch mit Kreide eingelegte Ornamente." S. 162 f. „Bezüglich der Farbe charakterisiert diese Gefäßmalerei (in Hallstatt) hauptsächlich das Bemalen mit Graphit, welcher namentlich zur Herstellung der Ornamentmotive angewandt wurde. Außer dem Graphit wurde nur rote Farbe benutzt und zwar meist zum Anstrich der Oberfläche als Grundfarbe, nicht aber zum Bemalen der Motive. Sehr kennzeichnend ist es auch, daß an den bemalten Gefäßen gleichzeitig noch die kreideeingelegten Verzierungen vorkommen, doch wurde die weiße Farbe zur eigentlichen Malerei nicht verwendet. Zimmer: „Die bemalten Thongefäße Schlesiens aus vorgeschichtlicher Zeit." Breslau 1889. „Gelb, braun, rot und schwarze Farbe." In Posen: „Bemalung konform der schlesischen." S. 246. Appendix von Virchow: „Ungleich mehr der uns geläufigen Ornamentik der neolithischen Thongeräte entsprechend sind die meisten Inkrustationen tief eingeschnittener Linien, welche an der Oberfläche schwärzlicher oder roter Gefäße in großer Mannigfaltigkeit im Museum zu Lengyel vertreten sind.

[14] Anh. Staats-Anzeizer v. 21. Dez. 1892, 4 Beil.: „Das neueste in der Kunstausstellung sind altgermanische Hausurnen, welche nach einem in der Kühnauer Haide durch Herrn Professor Dr. Büttner zu Thal ausgegrabenen Original angefertigt sind und im verkleinerten Maßstabe vorzüglich als Sparbüchse zu gebrauchen sind. Es wird für manchen Freund heimischer Altertümer eine willkommene Weihnachtsgabe sein, da diese Nachbildungen, wie ja alles Uebrige, verkäuflich sind."

[15] Mitt. des Ver. f. anh. Gesch., Bd. V., S. 481 ff.-S. 487 wird bei Aufzählung der Fundstücke als Nr. 2 auch eine Hausurnenthür erwähnt. Ich habe das Stück gesehen und muß es allerdings auch dafür halten. Schade, daß die dazu gehörige Hausurne nicht mitgefunden ist. Jedenfalls ist dadurch die Hoffnung gegeben, daß auch hier sich noch mehrere Hausurnen finden werden. Auch ich besitze durch die Freundlichkeit der Frau Pastor Dr. Kühne in Zerbst eine ganz der erwähnten ähnliche Urnenthür ohne Aufsatz für den Lochstab.

Nachtrag betreffs der Hoymer Hausurne.

(S. 212 ff. Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift.)

Herr Oberamtmann Behm hat mir bei persönlichem Zusammentreffen mit ihm auf unsrer diesjährigen Hauptversammlung in Quedlinburg mitgeteilt, daß er selbst die weitere Ausgrabung der Hausurne vorgenommen habe und somit in eigener Person für die Richtigkeit seiner Beobachtungen einstehe. Die Angabe des Maschinenführers — eines Hrn. Ketzer — daß die Urne in einer Steinkiste gefunden sei, sei nicht richtig; sie habe in bloßem Erdreich gestanden und sei nur mit Steinplatten zugedeckt gewesen. Der Irrtum sei dadurch entstanden, daß eine andere auf demselben Felde gefundene Urne innerhalb

einer Steinkiste verwahrt gewesen sei. Da dieser Umstand mir sehr wesentlich erscheint, so beeile ich mich, diesen Nachtrag zu geben, obwohl ich lebhaft bedaure, ihn geben zu müssen. Allein, da ich Herrn Oberamtmann Behm s. Z. in Hoym nicht antraf, so hatte ich keine Gelegenheit, diesen Punkt anders als durch Erfragung bei dem Maschinenführer mir beleuchten zu lassen. Im Uebrigen hatte Hr. Behm, was das Thatsächliche betrifft, keine Aussetzungen zu machen. Becker.

Die Wulferstedter Hausurnen.

Von Paul Höfer.

Von den 17 Hausurnen, die bisher in Deutschland gefunden worden sind, befinden sich zwei in der Fürstlichen Altertumssammlung zu Wernigerode, nämlich die beiden nach ihrem Fundort so genannten Wulferstedter Hausurnen. Dieselben sind bereits in dem umfassenden Aufsatze des Herrn Pastor Becker über die deutschen Hausurnen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1888, S. 213 ff. mit erwähnt und kurz charakterisiert, auch auf der zugehörigen Tafel in kleinem Maßstabe und nicht ganz richtigen Umrissen abgebildet, ferner in den Aufsätzen der Jahrgänge 1889 S. 226 und 1892 S. 113 von demselben sachverständigen Herrn zum Vergleich mit anderen Urnen herangezogen.

Ueber die näheren Umstände der Auffindung dagegen und über die Beigaben, die gerade bei dieser Hausurne von ganz besonderem Interesse sind, ist bisher nichts mitgeteilt, auch fehlte es bisher an einer zutreffenden Abbildung, welche zu Vergleichen, Gruppierungen und Schlußfolgerungen verwendet werden kann.

Gerade bei den Hausurnen wird über den Mangel zuverlässiger Fundberichte geklagt. Der beste Kenner auch auf diesem Gebiete, Rudolf Virchow, sagte in einer Sitzung der anthropologischen Gesellschaft zu Berlin 1884 bei Besprechung der Hausurne von Gandow: „Bei der Spärlichkeit der Fundangaben bei den meisten deutschen Hausurnen ist es ein wahres Glück zu nennen, daß wenigstens diese Hauptpunkte festgestellt sind" (nämlich Leichenbrand und Bronze).[1]

Nun wohnt noch am hiesigen Orte der Mann, der im Jahre 1875 die größere und wohlerhaltene der beiden Wulferstedter Hausurnen gehoben hat, der sich auch der Fundumstände noch genau erinnert und mich zuerst darauf aufmerksam gemacht hat, daß in dieser Hausurne bei den verbrannten Knochen ein eisernes

[1] Vgl. Zeitschrift für Ethnologie 2c. 1884 Verh. S. 442.

Messer gelegen hat. Da es sich also bei diesem Funde um Beigaben handelt, wie sie von andern Hausurnen nicht bekannt geworden sind, hielt ich es für ratsam, solange noch ursprüngliche Nachrichten zu haben sind, diese so genau wie möglich festzustellen und die Urnen selbst samt den Beigaben in photographischer Abbildung zu veröffentlichen.

Die Zeitschrift des Harzvereins hat seit dem Jahre 1887 ganz besonders eingehend ihre Leser über die Hausurnen und ihre Bedeutung für die Altertumskenntnis, speziell für die Geschichte des deutschen Hauses unterrichtet, indem Herr Pastor Becker, früher in Wilsleben jetzt in Lindau, in zusammenfassenden Abhandlungen wie in Einzelbeschreibungen das gesamte ältere Material vorgeführt, auf Aehnlichkeit und Verschiedenheit untersucht und gruppiert und auf die etwa als Muster benutzten Bauformen hingewiesen hat; den zuletzt gefundenen Hausurnen von Hoym und Dessau sind im vorigen und in diesem Jahrgange durch denselben kundigen Autor eingehende Beschreibungen und Untersuchungen gewidmet worden und beide sind durch Photographiedrucke in den Jahrgängen 1891 und 1893 dem Leser zur Anschauung gebracht worden. Unserer Zeitschrift geziemte eine so eingehende Beachtung dieser Funde schon deshalb, weil die Mehrzahl der deutschen Hausurnen (11 von 17) dem Vorlande des Harzes, also dem eigentlichen Gebiete des Harzvereins entstammen; erhalten sind diesem Gebiete nur zwei, nämlich die in Wulferstedt gefundenen, und auch aus diesem Grunde wird es angemessen sein, gerade diese beiden Urnen den Mitgliedern des Harzvereins genauer bekannt zu machen.

Die beiden Wulferstedter Hausurnen — genau genommen: eine Urne und ein Bruchstück einer solchen — waren, wie Becker angiebt, im Besitz des Sanitätsrats Dr. Friederich hierselbst, dessen umfangreiche Sammlung zum Teil noch von ihm selbst, zum Teil von seinen Erben seitdem der hiesigen Fürstlichen Altertumssammlung geschenkweise überwiesen worden ist. Gefunden und ausgegraben ist die größere, wohlerhaltene, die vorzugsweise hier in Betracht kommt, im Jahre 1875 von Herrn Kantor Fischer, damals in Minsleben, jetzt als Emeritus in Hasserode lebend, ein Mann, der durch sein reges Interesse für die in der Erde verborgenen Zeugen der Vergangenheit, durch Aufmerksamkeit und thätiges Bemühen viel zur Erhaltung und Aufbewahrung gefundener Altertümer und zur Vermehrung der Sammlungen Friederichs und des Harzvereins beigetragen hat.

Herr Kantor Fischer hat mir nun am 29. Juli d. J. über seine Ausgrabung in der Flur seines Heimatdorfes Wulferstedt, nördlich von Halberstadt, eingehend berichtet in der Weise, daß

ich seine Auskünfte und Angaben über jeden einzelnen Fragepunkt sofort niederschrieb, darauf jeden niedergeschriebenen Satz ihm vorlas, und erst, wenn der Inhalt seine Zustimmung erhalten hatte, weiter ging. Auf diese Weise ist folgender Bericht zu Stande gekommen:

Veranlaßt durch frühere Funde in der Gegend seines Heimatortes Wulferstedt und besonders angeregt durch die frühere Ausgrabung eines Hügels, genannt Hünenbette, auf dem Kämmerkenberge zwischen Schwanebeck und Wulferstedt, welche etwa im Jahre 1840 Herr Pastor Kunze, Schriftsteller, Chronist und Altertumsforscher in Wulferstedt, ausgeführt hatte, unternahm Herr Kantor Ludwig Fischer, damals in Minsleben, im August 1875 in Gemeinschaft mit seinem Neffen, dem Oekonom Friedr. Fischer in Schwanebeck, und einem Arbeiter namens Wöhler, einen Hügel aufzugraben, der auf der sogenannten Segenswarte, einer umfangreicheren Anhöhe zwischen Schwanebeck und Wulferstedt, etwa eine halbe Stunde von jedem dieser Orte gelegen war und durch seine Form den Eindruck machte, daß er künstlich hergestellt sei. Dieser Hügel stieß an den Acker des obengenannten Herrn Friedr. Fischer und war Gemeindebesitz. — Die Arbeit war schwer, weil man unter dem Humusboden von 1 Fuß Tiefe eine Steinschicht von etwa 3 Fuß Tiefe wegzuräumen hatte. Diese Schicht bestand aus den in der Gegend vorkommenden Kieselsteinen, die noch durch einen Ueberguß von aufgelöstem blauem Thon so fest verbunden waren, als wären sie zusammengekittet. In einer Tiefe von 4 Fuß, etwa auf dem Grunde des Hügels, fühlte man eine Steinplatte, die aber noch mit einer fußhohen Schicht von gelbem Sande bedeckt war, aus dem die ganze Anhöhe besteht. Die Steinplatte wurde freigelegt, sie war etwa 4 Fuß lang und 2 Fuß breit und bestand, wie es schien, aus Muschelkalk. Nur mit großer Schwierigkeit wurde die Platte gehoben. Sie war durch blauen Thon mit den darunter stehenden Seitenplatten enge verbunden; auch diese Seitenplatten waren fest aneinandergefügt, sodaß die Kiste infolge dieses guten Verbandes frei von Erde war. Erst bei Hebung der Platte strömte der Sand hinein. Die Kiste war etwa 4 Fuß lang, 2 Fuß breit, 2 Fuß tief, sie war von Westen nach Osten gerichtet. An dem westlichen Kopfende stand die Hausurne, und zu beiden Seiten, nördlich und südlich, je ein kleines tassenförmiges Gefäß, ferner am Fußende (Ostseite) ein ähnliches Gefäß, noch kleiner als die beiden zuvorgenannten. — Die Hausurne war wohlerhalten, die Thür befand sich vor der Oeffnung, durch einen Bronzestift festgehalten. Die Urne bedurfte keiner Reinigung, da sie trocken gestanden hatte. Sie war verhältnismäßig schwer;

Herr F. entschloß sich deshalb, sie an Ort und Stelle zu erleichtern. Als er die Thür öffnete, strömte ihm und seinen Begleitern ein „penetranter" Geruch entgegen und ein großer Teil des Inhalts, aus Asche und Knochenstücken bestehend, fiel heraus. Im Innern der Urne fand Herr F. ferner ein eisernes Messer, stark durch Brand und Rost verändert, und in zwei Teile zerbrochen, ferner einen sogenannten Dreipaß von Bronze und zwei Ringe von dünnem Bronzedraht. — Alle diese Sachen packte Herr F. sorgfältig in eine große Kiste, schickte diese nach Minsleben an seine Frau, welche sie dem Herrn Sanitätsrat Friederich unverweilt übergab. Friederich hat später das Messer zusammenfügen lassen und noch öfter dem Herrn Fischer gezeigt. — Die zweite, kleinere sogenannte Wulferstedter Hausurne hat ein Jahr später der Sohn des Obengenannten in derselben Gegend, etwa 5 8 Minuten von der vorigen Fundstätte entfernt, am sogenannten Hungerbrunnen am Wege nach Neudamm, gemeinschaftlich mit seinem Vetter ausgegraben. Er förderte allerdings nur Teile derselben zu Tage, aber die Vorderseite mit der Thür war wohlerhalten; dabei fand er noch zwei größere bauchige Thongefäße.

So weit der Bericht.

Genaueres habe ich über diesen zweiten Fund trotz brieflicher Erkundigungen nicht ermitteln können; ebensowenig darüber, wo die zuletzt erwähnten größeren Thongefäße geblieben sind, in der Friederich'schen Sammlung sind sie nicht. Verweilen wir zunächst bei der kleinen Urne.

An der sogenannten kleineren Wulferstedter Hausurne ist also nur die Vorderseite echt, das heißt ein größeres unregelmäßiges Stück von 27 cm in der Runde und 13 cm Höhe, ungerechnet den untersten Teil des schrägangesetzten Daches von 3 cm Höhe, und daran stoßend ein kleineres Stück mit Dachansatz von 6,5 cm Länge und 7 cm Höhe. Alles Uebrige ist ergänzt und zwar zu einer Rundung von 63 cm Umfang und einer Höhe von 19,5 cm. Das größere Stück enthält die Thür 7,5 cm hoch und 7 cm breit. Zur Aufnahme der Thür dienen die rings um die Thüröffnung sich herumziehenden, vorstehenden Leisten, von denen die beiden rechts und links wagerecht durchbohrt sind, um den Riegel oder Lochstab zu halten; beide Löcher sind ziemlich groß, was darauf schließen läßt, daß sie einst einen hölzernen Riegel aufgenommen haben. Die Thür ist auf beiden Seiten glatt, also ohne durchbohrten Wulst, wie ihn die Hausurnen von Königsaue, Gandow und die meisten italischen zur Durchführung des Riegels besitzen; sie ist kein regelmäßiges Viereck, die linke Seite ist vielmehr schwach gebogen, und die linke untere Ecke noch mehr abgerundet als die übrigen. Das Dach beginnt

schon 1,5 cm über der oberen Thürleiste; wie gesagt, ist nur der unterste Teil desselben von 3 cm an dem echten Stücke erhalten. Fast ⅔ der Umfassungswand, namentlich auch der untere Teil unter den echten Stücken und fast das ganze Dach sind von Friederich ergänzt. Der Boden fehlt. Die ursprüngliche Höhe der Urne kann deshalb mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden; indessen spricht die starke Einziehung am unteren Teile des echten Bruchstücks dafür, daß nicht viel mehr bis zum Boden fehlt und daß die Ergänzung im ganzen und großen die ursprüngliche Form richtig wiedergiebt.

Gehen wir nun zu der Haupturne über. Hier interessiert uns nicht blos ihre Form, sondern auch ihr Inhalt. Die verbrannten, zerkleinerten Knochen hat sie wohl mit allen Hausurnen gemein. Auch bronzene Beigaben kommen bei anderen vor, z. B. eine Nadel, zwei Fibeln und eine Schnalle in der Hausurne von Luggendorf, eine lange Nadel mit Knopf in der von Hoym, Nadel oder Stift in der von Gandow, Ring und Messer bei der von Burgkemnitz, und in der einen Wilsleber ein „großer Nagel, auswendig grün, inwendig rot."[1] In unserer Urne lag das auf der Photographie mit abgebildete Schmuckstück, welches aus drei in einer Ebene verbundenen Ringen besteht und einer architektonischen Bezeichnung entsprechend Dreipaß genannt wird; dasselbe hat einen Durchmesser von 3,8 cm. Zu dem Inhalt der Urne gehört auch unzweifelhaft die mit abgebildete bronzene Nadel, denn sie war von Friederich mit dem Dreipaß und dem Messer in das eine Beigefäß gelegt. Die Nadel zeigt ebenso wie der Dreipaß eine rauhe Patina und zwar auch an dem oberen Ende, sie ist also nicht erst in neuerer Zeit abgebrochen. Am oberen Ende zeigt sie drei parallel herumlaufende Rillen, zwischen denen drei enge Wulste stehn, ähnlich einem Schraubengewinde, nur daß die Rillen nicht spiralförmig, sondern kreisförmig herumgeführt sind, sie scheinen zur Verzierung gehört zu haben, die sich an dem verloren gegangenen Teil der Nadel fortgesetzt haben wird, ähnlich wie bei den Kopfnadeln, die Undset Taf. XII Fig. 14 und 16 abgebildet hat. Es konnte die Vermutung entstehen, daß Nadel und Dreipaß die Teile einer Schmucknadel seien, letzterer zeigt nämlich an einem seiner drei Ringe einen Ansatz, dessen fehlende Fortsetzung sich allenfalls zu einer Nadel verjüngt haben könnte. Indessen ergab eine Untersuchung, die Herr Hofjuwelier Gadebusch hierselbst vorzunehmen die Gefälligkeit hatte, daß die Nadel von einer gelben und härteren Bronze, der Dreipaß hingegen von einer roten Bronze

[1] Vgl. diese Zeitschr. 1888, Tafel I, Fig. 15—18; 1891 S. 250 und Tafel; Zeitschr. f. Ethnol. 1884 Verh. S. 442 und 1887 S. 506.

hergestellt ist. Die beiden Stücke sind also verschiedenen Ursprungs. Der Ansatz am Dreipaß ist vielleicht auf einen Gürtelhaken zu deuten. Die Form des Schmuckstückes ist übrigens nicht häufig, unter den gewöhnlichen Bronzebeigaben findet es sich nicht, bei Undset und manchen andern Sammelwerken habe ich es nicht verzeichnet gefunden, dagegen ist ein Exemplar von derselben Größe in der hiesigen (Augustinschen) Sammlung vorhanden, das von dem Urnenfelde am Gläsernen Mönch bei Halberstadt herrührt. Der Oberdomprediger Augustin hat es dort bei seiner Ausgrabung i. J. 1823 neben sonstigen geringen Beigaben von Bronze (Ringe, Fibula, Nähnadel) gefunden, dabei auch eine eiserne Sichel, ähnlich geformt wie die bekannten Bronzesichelmesser (Knopfsicheln), auch mit dem seitlich vorstehendem Ansatz am Griffende, nur erheblich größer als jene.[1]

Unsere Nadel hat eine Länge von 8,9 cm, welche dem Abstande der beiden Thürseitenleisten durchaus gleich ist; sie reicht also von einer Leiste zur andern, ohne in die Riegellöcher einzugreifen. Zum Verschließen der Thür scheint sie also zu kurz zu sein. Dennoch ist ein größerer Verschlußstift nicht vorhanden und aus den Aufzeichnungen und Abbildungen des verewigten Sanitätsrats Dr. Friederich, die ich durch die Güte des Fräulein M. Friederich habe einsehen dürfen, geht hervor, daß auch früher ein anderer Verschlußstab nicht vorhanden gewesen ist, daß vielmehr unsere Nadel als solcher gegolten hat.

Da die erwähnte Aufzeichnung des ursprünglichen Besitzers für unsern Bericht einen selbständigen Wert hat, dieselbe auch mehrere Ergänzungen zu dem Obengesagten enthält, lasse ich sie mit Bewilligung des Fräulein Friederich hier wörtlich folgen:

„Im Sommer 1875 wurde zwischen Schwanebeck und Wulferstedt in einem nahe bei der Segenswarte belegenen Hügel vom Herrn Kantor Fischer zu Minsleben unter einem Steinhaufen eine von viereckten Platten zusammengestellte Steinkiste gefunden, in welcher neben der Hausurne, deren Thür durch einen davorgesteckten Bronzedraht noch geschlossen war, noch ein größeres und ein kleineres mit Henkel versehenes Beigabegefäß sich befand. Die ganz mit Asche angefüllte Hausurne enthielt außer Knochenfragmenten, unter denen sich deutlich Gelenkenden des Oberarmknochens auch Lendenwirbel eines Erwachsenen erkennen ließen, auch ein eisernes Messer, ferner ein aus drei in Form eines Dreipasses mit einander verbundenen Ringen bestehendes Zierstück,

[1] Vgl. Augustin, Abbildungen von Altertümern in den Gauen des vormaligen Bistums Halberstadt, beschrieben von Dr. A. Friederich, Wernigerode 1872 S. 20, Tafel XIV 5 und XV 8.

welches nach dem an der oberen Seite befindlichen Ansatz vielleicht als Fibula zu deuten sein könnte, aus Bronze. Endlich fand sich in den Knochen noch ein zugespitztes gebogenes kegelförmiges Knochenfragment, welches als Eberzahn anzusprechen sein dürfte." Die vier Beigaben sind in Naturgröße abgebildet.

Die merkwürdigste Beigabe unserer Hausurne ist jedenfalls das eiserne Messer, denn bisher ist ein Vorkommen von Eisen in Hausurnen nicht bekannt geworden, es fehlt nach Herrn Beckers Beobachtung überhaupt in den Steinkistengräbern der hiesigen Gegend. Nur bei der Hausurne von Gandow (West-Priegnitz) fand sich in einer daneben stehenden Urne, „die nach dem ganzen Zusammenhang als gleichalterig angesehen werden muß, eine einfache eiserne Sprossenfibula," wie denn „überhaupt in dem ganzen dortigen Urnenfelde Bronze mit Eisen und Steingerät wechselt." [1] Die ursprüngliche Form des Messers läßt sich aus der photographischen Abbildung noch erkennen, trotz der Blasen und Oxydierungen, die sich sogar mit Stein- und Knochenfragmenten verbunden haben. Die Klinge, 19 cm lang, ist vorn schmal und aufwärts geschwungen und gewinnt 7,8 cm von der Spitze eine Breite von 2 cm, indem hier der Rücken eine stumpfwinkelige Erhebung hat, ähnlich wie bei den schwedischen Messern von Eskilstuna noch heute. Die weiteren 6,5 cm zeigen eine zweite Einbiegung des Rückens bis zur zweiten Erhebung in der Breite von 3 cm, von da nimmt die Breite wieder ab. Die letzte Verbreiterung dürfte schon zur Griffzunge zu rechnen sein, doch ist bei der starken Veränderung der Oberfläche das Absetzen der Klinge von der Griffzunge nicht festzustellen.

Die Klinge erinnert an ähnlich geschwungene Messer aus Bronze, wie z. B. eins bei Müller, Vor- und Frühgeschichtliche Altertümer der Provinz Hannover, Tafel VII, Nr. 56, abgebildet ist. Dieses eiserne Messer ist zerbrochen aus der Urne herausgenommen, wie Herr Fischer mitteilt; nachher hat Herr Dr. Friederich die beiden Stücke verbunden und in dieser Gestalt dem Finder öfter gezeigt. Dieser alte Bruch ist auf der Photographie kaum zu sehen, denn die Stelle ist mit dunkelm Leim oder Schellack dick überstrichen, darunter ist die Verbindung durch Blumendraht hergestellt. Da ich diese Arbeit des verdienten Sammlers nicht zerstören mochte, kann ich nicht sagen, ob der Bruch dieselbe Oxydation zeigt wie die Oberfläche. Dagegen ist ein neuer Bruch nahe bei der breitesten Stelle hinzugekommen, der noch so frisch ist, daß die beiden Bruchflächen genau aneinander passen. Dieser Bruch ist auch auf der Photographie zu sehen, er dürfte erst

[1] Friedel in der Zeitschr. f. Ethn. 1885 Verh. S. 166.

nach dem Tode des früheren Besitzers, vielleicht beim Transport der Sachen, entstanden sein.

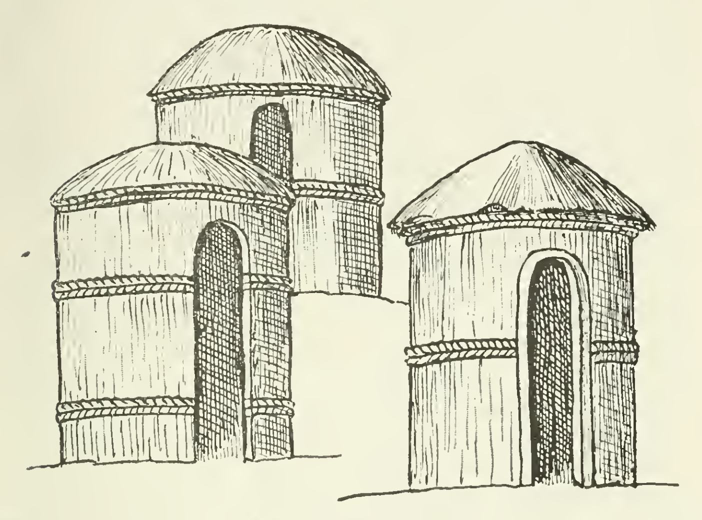
Die Urne selbst wird von Becker wegen ihrer Form an die von Virchow aufgestellte Gruppe der „Backofen-Urnen“ angeschlossen.[1] Sie wird als eine „degenerierte“ Hausurne und eine „spätere Ausartung der ursprünglichen Form“ angesehen, weil bei ihr „der Topfcharakter in der ganzen Formengebung den Charakter des Hauses überwuchert“.[2] Letzteres Urteil trifft meines Erachtens mehr auf die beiden von Klus und Nienhagen zu, als auf die Wulferstedter; ich vermute, daß die unrichtigen Zeichnungen derselben diese Charakteristik veranlaßt haben. Wenn nun Herr Becker unsere Urne, ohne von ihren Beigaben zu wissen, wegen ihrer „degenerierten“ Form „zeitlich später stellt als diejenigen Formen, welche den Gedanken der Nachbildung des Hauses in seiner Reinheit festhalten“, so wird die Annahme späteren Ursprungs allerdings durch das inliegende Eisen bestätigt. Wenn das nicht wäre, würde man auch umgekehrt schließen können, daß diese Urnen wegen ihres „Topfcharakters“ die ersten Versuche darstellten von dem üblichen Urnentopf zum Urnenhaus überzugehen. — Indessen sieht mir unsere Urne überhaupt nicht wie ein Topf aus; schon das hochgewölbte Dach widerspricht dieser Vorstellung. Mich erinnert das Gefäß vielmehr an einen Bienenkorb, mit dem schon Lisch die Urne von Kiekindemark verglichen hat,[3] oder auch an die Form des runden Getreidediemens, wie er noch heute auf dem Felde erbaut wird; mehr wie jede andere Urne gleicht die unsrige auch jenen bienenkorbartigen germanischen (markomännischen) Hütten, welche auf der Siegessäule Marc Aurels abgebildet sind, und welche auch Becker zum Vergleich herangezogen hat. In der römischen Darstellung sind allerdings die Thüren anders gebildet als an unserer Urne, sie sind lang, schmal, oben halbkreisförmig und reichen vom Boden bis fast unter das Dach, sodaß man an Stilisierung durch den römischen Künstler glauben möchte; jedenfalls entspricht unsere, über dem Boden gelegene, niedrige, viereckige Thür mehr den Bedürfnissen und dem Material der Urzeit. Und noch ein anderer Unterschied zeigt sich: jene markomannischen Hütten erheben sich auf der kreisrunden Basis zilinderförmig — nicht faßförmig — und sind in der Mitte mit ringsumlaufenden dicken Seilen umschnürt,

[1] Vgl. diese Zeitschr. Jahrg. 1888 S. 222 ff. und 1892 S. 213. Dazu Virchows akademische Abhandlung: „Ueber die Zeitbestimmung der italischen und deutschen Hausurnen“, Sitzungsber. d. kgl. preuß. Akademie d. Wissensch. z. Berlin 1883 S. 15 flg. und dess. Aufsatz in d. Zeitschr. f. Ethn. 1883 S. 323.

[2] Vgl. Becker in dies. Zeitschr. 1892 S. 213 und 1889 S. 226.

[3] Jahrb. f. mecklenb. Gesch. 1874 S. 130 und 1856 S. 243.

geradeso wie unter dem Dache. Der Zweck dieser Umschnürung ist erkennbar; ohne dieselbe würde der Druck des dicken Daches wahrscheinlich eine Ausbauchung der biegsamen Wände verursacht haben. Unsere Urne, die keine Umschnürung in der Mitte zeigt, ist ausgebaucht; vielleicht läßt sich diese Form also doch auf ein Hüttenmodell zurückführen, ohne daß man nötig hat, sie vom Bauche des Topfes herzuleiten.



Germanische Hütten auf der Siegessäule Marc Aurels nach F. Dahns Urgesch.

In einem andern Punkte glaube ich mit größerer Sicherheit die Ableitung unserer Urnenform von der Topfform bestreiten zu können. Unsere Urne ist unten enger als unter dem Dache und diese Verjüngung des Umfanges nach unten ist uns bei unsern Bauten so ungewöhnlich, daß wir geneigt sind, auch diese Form auf das Vorbild des Topfes zurückzuführen. Dennoch teilt unsere Urne diese Eigenschaft mit den meisten deutschen Hausurnen, ganz besonders mit denen, die das Hüttenmodell am deutlichsten ausgeprägt haben; diese Form wird also in den Hütten selbst ihr Vorbild gehabt haben, welche man für die Behausung des Toten nachahmen wollte.

Nach Becker soll bei einigen (runden) Urnen der sich verjüngende Unterteil Darstellung der in die Erde getriebenen kellerartigen Vertiefung sein; bei andern giebt er den schräggesetzten Wänden den Zweck der Wasserableitung.[1] Letzteres ist gewiß

[1] Zeitschr. für Ethn. 1892, S. 558 und 559.

richtig. Aber es wird doch manchem schwer werden, an die Absichtlichkeit und Zweckmäßigkeit solcher Bauform zu glauben, wenn er sich nicht erinnert, daß auch heute noch bei gewissen primitiven Bauten dieselbe Form zu demselben Zwecke angewendet wird.

Jenes Feldbauwerk, das ich schon oben zum Vergleich mit unserer Urne heranzog, der Getreidediemen, sei er von kreisrundem oder oblongem Grundriß, wird auch heute noch auf einer engeren Basis nach oben ausladend aufgebaut, aus dem einfachen Grunde, um von den Seitenwänden und namentlich von der Grundlage die Nässe abzuhalten; ja, was mir unerklärlich ist, das Bauwerk erhält sogar gern die ausgebauchte Form — ähnlich wie unsere Urne — „notabene wenn es gelingt" sagt mir mein Gewährsmann, ein kundiger Landwirt; wem das nämlich nicht gelingt, der muß sich mit senkrechtem Aufbau begnügen, und dann das Dach möglichst vorspringend gestalten, soweit die Rücksicht auf Festigkeit und Windsicherheit es gestattet.

Derselbe Zweck mußte bei den Wohnungen maßgebend sein und zu denselben Mitteln führen, namentlich in dem feuchten Klima Norddeutschlands, solange man wasserdichte Wände und überragende Dächer herzustellen noch nicht gelernt hatte. Liefen die aus Holzstangen aufgerichteten mit Weide oder Stroh durchflochtenen, mit Lehm überzogenen Wände nach oben spitz zu, wie bei der Köthe oder bei dem Wigwam des Indianers, (ähnlich bei der Hausurne von Tochheim), so war das nicht bloß unbequem für den Aufrechtstehenden, sondern bei anhaltendem Regen mußte die Nässe auch durch die Wände dringen und sich im Innern unangenehm fühlbar machen. Für größere Bequemlichkeit konnte man durch senkrecht gestellte Wände und aufgelegtes Dach sorgen; aber gegen das ablaufende Wasser, gegen das Eindringen desselben in die Hütte fand man die einfachste Abhülfe, wie uns der Getreidediemen lehrt, durch Einziehung der Wände nach unten.

Noch ein Einwand wäre zu erledigen hinsichtlich des Modells unserer Urne. Man wird sagen dürfen: Die Wulferstedter Hausurne ist in Anbetracht ihrer Beigaben eine der spätesten, während die andern der jüngeren Bronzezeit zugerechnet werden, stammt diese schon aus der Uebergangsperiode, wo der Schmuck von Bronze, die Waffe von Eisen war. Die älteren Hausurnen, z. B. die Wilsleber, zeigen uns nun, daß zu ihrer Entstehungszeit schon viereckige Dächer mit Giebel und Firstbalken üblich waren, ja die Königsauer weist sogar einen viereckigen Grundriß auf; es ist nicht anzunehmen, daß man, nachdem man den Fortschritt zum viereckigen Hausbau gemacht, in derselben Gegend später wieder zum runden Bienenkorbe zurückgekehrt sei. Die Wulferstedter Hausurne hat also in der Zeit ihrer Entstehung

das Modell des runden Hauses gar nicht mehr vorfinden können, folglich ist sie dem Topfe nachgebildet.

Dagegen meine ich nun: Es werden auch heute noch sehr verschiedenartige Häuser in derselben Gegend, ja in demselben Dorfe aufgeführt; wie lange hat sich das Strohdach neben dem Ziegeldache erhalten, wie lange der Fachwerkbau neben dem massiven! In Wäldern wird zu Jagdzwecken oder zur Aufbewahrung von Geräten noch heute die kreisrunde Köthe ebenso gut gebaut wie das viereckige Häuschen; auf den Feldern sieht man den kreisrunden Diemen neben dem viereckigen. Die Antoninssäule zeigt germanische Hütten in Bienenkorbgestalt (markomannische?), während die früher errichtete Trajanssäule viereckige Holzhäuser (dacische?) nachbildet. Der Name Kossaten = Kothsassen, Käthner u. a. deutet doch wohl darauf hin, daß es eine Zeit gab, wo in demselben Dorfe die hörigen Leute in anders gearteten Behausungen, Kotten, Kathen, Köthen, saßen als die freien Bauern; außerdem wird die Verschiedenheit der Geschicklichkeit, des Geschmacks, des Vermögens und des Vorwärtsstrebens immer zu einer Verschiedenheit der Hausbauten und Bauformen geführt haben. Auch Virchow sagt (Zeitschr. f. Ethn. 1883, S. 324): „Bei einer solchen Entwickelung war es übrigens nicht ausgeschlossen, daß die roheste Backofenform neben der Form einer vollkommen ausgebildeten Hütte noch benutzt wurde."

Unsere Urne also stellt eine Hütte von kreisförmigem Grundriß dar, wie sie noch heute in Afrika vielfach üblich sind;[1] sie ist — auch abgesehen von der Ausbauchung — unten enger als oben, ihr Umfang beträgt am Boden 65,5 cm, unter dem Dache 73, an der größten Ausbauchung 81, ihr Bodendurchmesser 20,3, ihre Höhe 28,5. Sie ist von bräunlich grauem Thon, außen recht glatt, und von ziemlich dünner Wandung. Die Thür ist 10 cm hoch, 9 cm breit, doch nach unten etwas schmaler werdend, wie denn überhaupt das Viereck der Thür und der Oeffnung schiefwinkelig ist, sodaß die Thür nicht paßt, wenn man die Innenseite nach außen nimmt, oder wenn man oben und unten vertauscht.

Die Thür ist glatt, hat also keine Oese oder durchbohrten Wulst, der ja auch nur dann Zweck hatte, wenn die Thür sich nach außen öffnete, aber von innen verriegelt werden sollte. So lange die Thür Vorsatzthür war, brauchte sie keine Oese, man setzte sie entweder von innen vor die Oeffnung, und dann legte man auch den Riegel von innen dagegen, (wie bei Homer

[1] Vgl. z. B. Wißmann „Unter deutscher Flagge quer durch Afrika" S. 69 und 38.

ἐπιβλὴς = κληῒς θυράων Il. 24, 453—55); oder man setzte beim Verlassen der Hütte die Thür außen vor die Oeffnung und mußte demgemäß auch den Riegel außen vorlegen, wie man jetzt bei Ställen thut. Das geschah natürlich nur zur Abwehr von Thieren, gegen Menschen konnte dieser Verschluß nicht sichern, wie überhaupt diese Hütten vor menschlichem Angriff nicht schützen konnten. Anders wurde es, wenn die Thür an einer Seite befestigt wurde. Das nächstliegende war dann die Befestigung an der Oberseite, sei es durch Zapfen, sei es durch Bänder, wie dies an der einen Wilsleber Hausurne angedeutet ist; denn eine solche Thür schloß sich von selbst, sie schlug natürlich nach außen und wehrte dann auch ohne äußeren Verschluß den Tieren den Zugang. Wollte man sie von innen verriegeln, so bedurfte man der Oese an der Innenseite der Thür, durch welche der Riegel oder „Lochstab" gesteckt wurde.

Aehnliche Klappthüren findet man hier im Harz noch hin und wieder an Wildgattern angebracht, wenn sie auch veraltet sind. Die Thür ist dann wie das Gatter aus Stäben zusammengesetzt, ist viereckig und befindet sich etwa in der Mitte des Gatters, zwei Fuß über dem Boden und fast ebensoviel unter dem oberen Rande, an der zweiten Stange des Gatters mit Weide oder Draht befestigt. Die Klappe ist ungefähr ein Meter hoch, sie schlägt nach der Innenseite des Gatters, von wo man das Durchbrechen des Wildes verhindern will. Oese und Stab haben hier ihre Rolle vertauscht. Die Oese ist beweglich, der Stab feststehend. Die Oese, von Weide oder Draht, ist nämlich verschiebbar um einen senkrechten Gitterstab der Klappe geschlungen; an der Außenseite des Gatters aber ist ein Stock in die Erde getrieben, der sich nur wenig über die untere Thüröffnung erhebt. Der Verschluß wird dadurch erzielt, daß man die Oese über den Stock schiebt. Pfosten werden bei solcher Thür gespart; man muß übrigens gehörig das Bein heben und den Kopf ducken, wenn man durch diese Thür gehen oder vielmehr steigen will.

Wollte man eine solche Hüttenklappthür offen halten, so mußte man sie durch einen oder zwei Stäbe stützen, wie das noch bei Marktbuden und Manöverzelten geschieht. Diese aufgestellte Klappthür muß dann das Aussehen gehabt haben, wie heute das Vordach einer Köthe; und diese Betrachtung hat mich auf die Vermutung gebracht, ob dieses Vordach nicht vielleicht das Ueberbleibsel (Rudiment) jener aufgestellten Klappthür ist. Es wäre dann anzunehmen, daß zunächst der unter dem Thürloch befindliche Teil der Wand zur größeren Bequemlichkeit in eine untere, seitlich befestigte Thür umgewandelt worden ist, und daß dann diese Unterthür zu der jetzigen Bretterthür sich ausgewachsen

hat, welche bei den echten Köthen auch jetzt noch nicht die ganze Thüröffnung füllt, sondern den obersten Teil von etwa ein Fuß Höhe offen läßt. Die altertümliche ländliche Einrichtung der quergeteilten Hausthüren, welche es ermöglicht, daß die untere Hälfte geschlossen ist, während durch die geöffnete obere Thür der Hausflur oder die Dehle Licht und Luft empfängt, dürfen wir dann vielleicht auch aus jener Urzeit herleiten, da die Hausthür überhaupt mehrere Fuß hoch über dem Boden angebracht war und zugleich als Thür und Fenster dienen mußte.

Wenden wir nun noch den Blick auf die Beigabengefäße. Auch durch diese ist unsere Wulferstedter Hausurne vor den übrigen ausgezeichnet. Denn von mehreren andern ist zwar berichtet, daß Beigefäße daneben gestanden haben, so soll bei der Hausurne von Unseburg und ebenso bei der von Hoym ein tassenkopfähnliches Gefäß gestanden haben,[1] aber in beiden Fällen beruhen die Berichte auf Hörensagen und von den Gefäßen selbst ist nichts erhalten. Die drei Urnen, welche bei der Haus- (Kuppel-) Urne von Burgkemnitz gestanden haben, und die beiden kleinen Thongefäße, die mit der Hausurne von Königsaue gefunden sind, scheinen auch nicht erhalten zu sein. Aus der unmittelbaren Nähe der Wilsleber Hausurne sind zwar drei Thongefäße veröffentlicht,[2] ob sie als Beigaben zur Hausurne gehört haben, ist nicht zu erkennen, ihre Größe läßt sie dazu ungeeignet erscheinen. Zur Wulferstedter Hausurne gehören zwei, welche von Friederich mit dem Zettel versehen sind: „Beigabengefäß zur Wulferstedter Hausurne I," und welche von Fischer als die von ihm gehobenen wiedererkannt sind. Ich habe sie deshalb mit der Hausurne zusammen photographieren lassen, weil auch durch ihre Form und Technik die Ursprungsperiode der Hausurne genauer beleuchtet wird, und diesem seltenen Gefäß sein Platz in dem schon bekannteren Entwickelungsgange der keramischen Kunst angewiesen wird.

Die beiden Beigabengefäße sind von schwärzlich grauem Thon und dicker Wandung, sie haben ebensowenig wie die Hausurne selbst irgend welche Verzierung. Das kleinere, doppelkonische Gefäß ist 9,4 cm hoch und hat einen Umfang von 37,6; der Durchmesser der Mündung beträgt 8 cm, der Stehfläche 5,3. Gefäße dieser Form kommen häufig in Steinkisten und Urnengräbern vor, sie gehören auch der späteren Bronzezeit und der Uebergangsperiode von Bronze zum Eisen an.

Das größere Gefäß mißt in der Höhe 17,3 cm, davon kommen 6 auf den Hals; der Bauchumfang beträgt 48,5, der

[1] Vgl. Becker, in der Zeitschr. f. Eth. 1887 S. 505 und 1892 S. 352.
[2] Diese Zeitschr. 1888, Taf. II Fig. 1, 2, 4.

Durchmesser der Mündung 9,4 der Stehfläche 7,2 cm. In der Form hat dies Gefäß viel Aehnlichkeit mit noch jetzt gebräuchlichen Krügen; als prähistorisches Gefäß ist es selten. Von den mir bekannten Abbildungen kann ich nur anführen den bei Undset Taf. XIV, 19 wiedergegebenen und die beiden in der Zeitschrift für Ethnologie 1883 S. 556 von Zieske veröffentlichten, von denen freilich der größere (Nr. 3) einen schlankeren Hals hat als unserer. Alle drei stammen aus den bekannten westpreußischen Steinkistengräbern, welche namentlich in Pommerellen die Gesichts- und Mützenurnen enthielten und nach ihren Metallbeigaben ebenfalls der Uebergangsperiode von Bronze zu Eisen angehören. Jene Krüge aber sind von den unsern räumlich zu weit getrennt, als daß ich sie mit diesem in Zusammenhang bringen möchte. Dagegen haben wir zwei ähnliche Krüge aus unserer Gegend in der hiesigen Sammlung, nur daß bei beiden der Bauch kräftiger auslädet und der Henkel, viel kleiner gestaltet, vom Rande nur bis zur Mitte des Halses reicht; der eine ist aus Welbsleben, südlich von Aschersleben, der andere aus Wartenberge bei Kalbe; nähere Angaben fehlen.

Das dritte Beigabengefäß, das Fischer in seinem Fundbericht erwähnt, ist nicht mehr nachzuweisen, ebensowenig die Ringe von Draht. Zwar stehen in der Sammlung noch zwei kleinere Gefäße mit der Bezeichnung „Wulferstedt" neben den hier besprochenen; auch gehören beide nach Form und Herstellungsart der Bronzezeit an; aber keins ist als Beigabengefäß bezeichnet und Herr Fischer erkannte keins als zur Hausurne gehörig an. Uebrigens weiß auch die Niederschrift des Dr. Friederich nur von zwei Beigefäßen, und auf der Skizze des Steinkistengrabes, die Becker im Jahrgang 1888 dieser Zeitschrift Tafel I, Figur 12, nach einer Zeichnung Friederichs veröffentlicht hat, sind nur zwei Beigabengefäße eingezeichnet, zwar in sehr kleinen Umrissen, doch so, daß man die beiden jetzt vorhandenen nach Form und Größenverhältnis erkennen kann.

Zum Schluß noch einige Worte über die Form des Grabes: Unsere Urne hat mit ihren Beigefäßen in einer Steinkiste gestanden, wie fast alle Hausurnen, von denen die Fundumstände bekannt sind. Während südlich vom Harz, in Thüringen, die steinernen Grabkisten überhaupt nur der Steinzeit (neolithischen Periode) anzugehören scheinen,[1] sind nördlich des Harzes die aus großen Steinplatten bestehenden Kisten mit Urnen, die Leichenbrand und Bronze enthalten, nicht selten. Kaum beobachtet ist

[1] Vgl. A. Götze, die Gefäßformen und Ornamente der neolithischen schnurverzierten Keramik im Flußgebiete der Saale, Jena 1891, S. 12—31.

jedoch hier in der Nähe des Harzes die Steinpackung über solcher Kiste, während weiter nach Norden in der Altmark bei den sorgfältig gebauten Steinkisten auch die Steinpackung zur Regel gehört;[1] aber in diesen steinüberdeckten Kisten der Altmark findet sich immer nur Bronze, kein Eisen. Nur in solchen Grabhügeln, wo die schützende Steinschicht fehlt, wo meist auch die um die Urne gestellten Steinplatten fehlen, den sogenannten Urnengrabhügeln, finden sich neben den Bronzen auch Eisensachen. Dieser Befund gilt nach Undset nicht nur für die Altmark, sondern auch für den südwestlichen Teil der Provinz Sachsen und für Anhalt; und aus dem reichen Material, daß dieser ausgezeichnete Forscher anführt, ergiebt sich, daß fast überall in unserer Gegend und in Braunschweig das erste Auftreten des Eisens in Urnengräbern, selten in Steinkisten, nie unter Steinschüttung beobachtet wird.

Unser Wulferstedter Grab hat also außer der Hausurne noch die Besonderheit, daß in einer Begräbnisform, die sonst der reinen Bronzezeit angehört, Eisen vorkommt. Man wird deshalb dies eiserne Messer als einen der frühesten Zeugen der von Süden nach Norddeutschland vordringenden Eisenkultur anzusehen haben.[2] Danach dürfen wir die Entstehung unserer Hausurne in die Zeit um 200 vor Christus ansetzen.

[1] Vgl. Ingvald Undset, das erste Auftreten des Eisens in Nordeuropa; deutsch v. J. Mestorf, Hamburg 1882, S. 217 und 229. Im ganzen gilt die Steinschüttung über der Steinkiste als die altertümlichere Form, namentlich auch in Westpreußen. Undset S. 116 und 121.

[2] Vgl. Undset S. 344.

Heraldisches und Kunstgeschichtliches.

1. Ein harzisches Wappen in Ostpreußen.

Im vorigen Jahre wurde ich beauftragt, ein Gutachten über das Wappen der altpreußischen Stadt Soldau und über dessen Rekonstruktion zu verfassen. Wie es bei vielen Stadt- und Familienwappen der Fall ist, waren die alten, ursprünglichen Schildzeichen im Laufe der Zeit durch Mißverstand und Gleichgiltigkeit verändert und verdorben: Das wollte der wieder erwachte historische Sinn der Leiter des Stadtwesens jetzt bessern. Wie in solchen Fällen notwendig, so wurde auch hier auf die z. T. nur noch bruchstückweise vorhandenen ältesten Siegel zurückgegriffen, welche die unter einem Portale stehende Figur einer Heiligen zeigen, die sich an ihren Attributen: halbes Rad und Schwert, leicht als St. Katharina bestimmen ließ. Neben dem Portale aber zeigen die Siegel beiderseits einen geschachten Dreieckschild, dessen Erklärung anfangs einigen Schwierigkeiten begegnete. Die von einer Seite geltend gemachte Meinung, es handele sich um die stilisierte Darstellung der Stadtmauer, wurde durch die streng heraldische Form der beiden Schilde widerlegt. Irgend ein Herrengeschlecht jener Gegend mit einem Schach im Wappen war nicht bekannt. Schließlich fiel es auf, daß die Darstellung der Schilde genau übereinstimmte mit den geschachten Schilden auf den ältesten Siegeln der Grafen von Hohnstein. Da nun um die Zeit, wo Soldau's Geschichte als Stadt beginnt, Günther von Hohnstein (1349—1370) Komthur zu Osterode war und Soldau im Bezirk von Osterode liegt, so dürften die beiden Schilde als die des alten Harzgrafengeschlechts anzusprechen sein, dessen Sproß, der Komthur, der jungen Stadt bei ihrer Entwickelung vielfach seine Unterstützung gewährt haben wird.

Die Erinnerung hieran wird nun durch das erneuerte Stadtwappen von Soldau, in welchem der rot silbern geschachte Schild der Hohnsteiner jetzt wiederum seinen Platz einnimmt, für alle Zeit aufrecht erhalten. Ad. M. Hildebrandt.

Silvester Wolgemuth und sein Wappen.
1507—1547.

Wernigerode, den 2. Oktober 1547.

Silvester Wolgemuth entschuldigt sich beim Grafen Wolfgang zu Stolberg, daß er sich mit seiner Klage wegen eines von Asche von Kramm begangenen Landfriedensbruchs an das kaiserliche Kammergericht gewandt habe.

Wolgeborner vnd Eddeler Graff. E. gn. sein mein vnderthenige vnd schuldige dinste zuuorn. Gnediger Her E. (gn.)[1] kan vnd wil ich vndertheniglich nitt vorhaltten, nachdem Asch von Kram mich nit allein widder den hochnorpeentten keyserlichen lanttfrieden sondern auch widder sein pfflicht, damitt er E. gn. als seinem lehenherren vorwandt, auch seiner eygen hanttschrifftt, dorinnen er mihr, das ich mich vor jhme nichts zu befharen zugeschrieben, vnd vffgerichtten klaren vortrag nichtts entlichs geyn mihr vorzunhemen, vnuorwart seiner Eheren jn E. gn. herschafftt jn vnd bey dem dorff Silstedt vbirrendt, vff mich loßgeschossen, darnidder geschlagen, vorwundt, des meynen vff freyher Straffen beraubt vnd mich gefangen. Wan ich dan dasselbig E. gn. vorlangst vnd als baltt, als meynen Erb vnd vbirhern, solche landtfriedbruchige that billich geclagtt haben solte, so hab ich doch erstlich bedacht, das E. gn. an E. gn. Gerichten, friede vnd vbirkeytten von derselbigen lehenmanne nichtts wenniger dan ich vorletzett vnd also derhalben in dieser sachen nichtt wol des beclagtten Richter seyn konnen, weyl E. gn. nitt weniger dan ich zu clagen. Zum andern ist mihr wol bewust, das bey Asch von Kram E. gn. yn dieser sachen gut: vnd rechtmessig erbieten wenig geachttett vnd wie er E. gn. angesetzte tage, der E. gn. doch selbern vnd eigener person vnd ich abgewartet, ane ehehafftt abgeschrieben. Derhalben ich besorget vnd das er mitt diesem zugriff E. gn. vorgessen, das er mihr vor E. gn. derhalben geburliches rechtten nichtt sein wurde. Zum dritten, weyl dieselbige that widder den hochnorpeentten landtfrieden, darinnen mich ane mittel des heyligen Reichs abschiedt vnd ordnung an kay: Mitt kammergerichtt weysen, hab ich aus vnuormeydtlicher noth der begangenen lantfriedbruchien thaten[2] halbir zu erlangung meynes rechtten vnd zu straff des bosen dasselbig an obgemeltte kammergerichtt klagende gelangen lassen, auch Gottlob Mandat vnd ladung auff die achtt vnd peen des landtfrieden widder Aschen von Kram erlangett, wilche der key: both

[1] gn. ist ausgelassen.
[1] Hdschr. theten.

in kurtzen tagen an Krammen bringen wirtt. Weyl ich dan dieß vornhemen, wie Gott weys, auß dringender nothurfftt gethan vnd nichtt des gemuthes, das ich E. gn. ader derselbigen weysung nich dulden ader leyden wollen, sondern mich nochmals, vnd hiemit soviel die heubttsach anlangett, vff dieselbigen erbothen haben wil, das E. gn. meyner mechttig seyn sollen. Ist an E. gn. meyn vndertheniq bitten, dieselbigen wollen dasselbig nichtt anderst dan in gnaden vormercken vnd meyn gnediger her seyn vnd bleyben; wil ich mich zw E. gn. vndertheniglich vorhoffen, erkenne michs auch zuuordienen schuldig.

Datum Wernigeroth, Sontags nach Michaelis, Anno ꝛc. 47.

E. Gn. vndertheniger Burger zu Wernigerot
Sylnester Wolgemuth.

Aufschrift: Dem wolgebornen vnd Eddelen Hern, Hern Wolffgangen, Graffen zw Stolberg vnd Wernigeroth, meinem gnedigen hern.

Mit dem Handringe des Schreibenden verschlossen, der im stehenden Schilde das Familienwappen zeigt: auf einer kleinen herzförmigen Konsole ein Tau- oder Henkelkreuz, um welches sich eine Schlange windet; über dem Schilde die Namensbuchstaben S W. Von außerhalb von Graf Wolfgangs Hand: Silnesters Schreiben d. ke: Ma: Mandat. Wasserzeichen: Die beiden mit den Köpfen nach oben gerichteten Forellen, als Schildkrönung ein W, vgl. Harzzeitschr. 15 S. 148 und Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, Tafel XV, 117, wo nur das W fehlt. Urschr. im Fürstl. H.-Archiv zu Wern.

Das Schildzeichen in dem Handringe Silvester Wolgemuths enthält eins der schönsten bedeutsamsten biblisch-christlichen Sinnbilder: die aus dem Heilandsherzen hervorwachsende, zunächst aber nach 4. Buch Mos. 4, 21, 8—9 vgl. Ev. Joh. 3, 14 die in der Wüste erhöhete Schlange, bei deren glaubensvollem Anblick das Verderben vermieden und Errettung erlangt wurde. Die umstehende Abbildung beruht auf einer vergrößerten Nachbildung des Handringsiegels, die wir unserm Freunde Prof. Ad. M. Hildebrandt in Berlin verdanken.

Die Wolgemuth, bei denen sich der Rufname Silvester durch verschiedene Generationen erhält, sind eine rührige Bürgerfamilie, die in Wernigerode ein Vierteljahrtausend, vom Anfange des 16. bis Mitte des 18. Jahrhunderts mit manchem Wechsel hinsichtlich der äußern Glücksgüter fortblühte.[1] Besonders treten sie im 16. Jahrhundert hervor. Zuerst finden wir einen Silvester W. im Jahre 1507 hier genannt.[2] Wohl sein gleichnamiger

[1] S. Festschrift zur 25-jähr. Gedenkfeier S. 79.
[2] In der Amtrechn. d. J. E., s. im F. Arch. zu W.



Sohn ist der Eigentümer unseres Siegels. Derselbe war ums Jahr 1527/28 gräflicher Kornschreiber.[1]

Hinsichtlich des in Wolgemuths Briefe genannten Asche v. Kramm, der zu S. Silvester in Wernigerode bestattet und dessen merkwürdiger mit Wappen reich gezierter Leichenstein auch bei der vor einigen Jahren vorgenommenen baulichen Erneuerung wieder aufgerichtet wurde, sei auf Jahrgang 22, 237—242 unserer Zeitschrift verwiesen. E. J.

Ueber das Entstehungsjahr der Ofenplatte auf Tafel I, Fig. 1

in der Festschrift zur fünfundzwanzigjährigen Gedenkfeier des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

Da der unterzeichnete es veranlaßt hat, daß diese S. 90 der Festschrift beschriebene Platte, die nach E. Schott ins Jahr 1509 gehört, in eine spätere Zeit, und zwar zunächst ins Jahr 1549 gesetzt, bezw. daß die darauf stehende undeutlich ausgeprägte Jahreszahl für letztere angesprochen wurde, so ist es seine Pflicht, nachdem er sich von der Unrichtigkeit auch dieser Annahme überzeugt hat, dieselbe an dieser Stelle zu berichtigen.

Jene bessere Einsicht verdankt er einer älteren photographischen Nachbildung jener Tafel in bedeutend größerem Maßstab — 23,50 cm hoch, gegen 26 cm breit. Dieselbe bildet Nr. I

[1] Ebendas. in der Rechn. v. 1527/28.

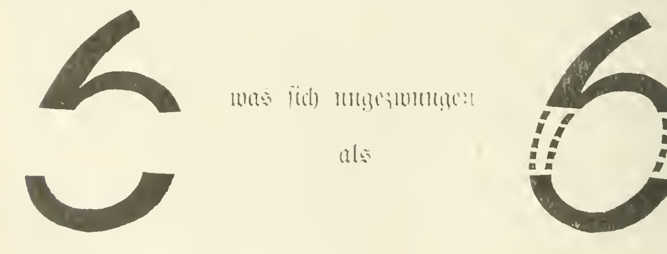
unter den zwölf Tafeln, die Herr Geh.-Rat Dr. Wedding am 27. Juli 1881 dem Harzverein zu überweisen die Güte hatte und die von einem auswärtigen Entleiher erst jüngst nach Wernigerode zurückgesandt wurden.

Im großen und ganzen erscheint zwar die Darstellung: König Ahasverus auf dem Thron, wie er dem vor ihn geführten Haman die Frage vorlegt: Was soll man dem Mann thun, den der König gern wollte ehren? Esther 6, 6 ff., nicht eben kräftiger und plastischer, als auf Tafel I der Festschrift, aber im Einzelnen läßt sich doch etwas mehr erkennen. Von der Unterschrift ist zu lesen oder zu erraten:
ALS o HAMA . . . . . VOLCK . . . .
WEIRD o ER o VOM . . . . GEH . . . . KET (gehenket?)
. . . . 6. Von der Umschrift des Kopfstücks in dem Medaillon ist noch F R zu erkennen.

Die Hauptsache aber, um die es sich hier handelt, sind die je zwei durch das Medaillon getrennten arabischen oder zeronischen Ziffern, da von ihrer richtigen Lesung oder Deutung in erster Reihe die Entscheidung über die Entstehungszeit dieses Kunstgusses in Eisen abhängt.

Nun konnte es uns beim ersten Blick auf die Lichtdruckplatte im größeren Maßstabe nicht zweifelhaft erscheinen, daß die letzte Ziffer nicht eine halbzerstörte **4**, sondern, wie Schott gelesen, eine **9** sei. Auch bei der stärkern Verkleinerung können wir gerade bei matter Beleuchtung dasselbe Zahlzeichen erkennen.

Dagegen ergab sich nun bei näherer Prüfung der zweiten, das Jahrhundert enthaltenden Ziffer besonders auf der größeren Photographie, daß hier keineswegs mit einiger Wahrscheinlichkeit eine **5**, sondern statt dessen **6** anzunehmen sei. Das fragliche Zahlzeichen läßt nämlich an zwei Stellen auf gleicher Höhe Schäden durch Absprengung oder Verrosten erkennen. Was wir als vorhanden erkennen können, hat diese Gestalt:



d. h. als eine 6 (Sechs) ergänzen läßt, so daß wir die Jahrzahl 1609 erhielten.

Für den Anfang des 17. statt des 16. Jahrhunderts spricht ganz abgesehen davon, daß aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bisher Beweise für dergleichen Erzeugnisse des Kunstgusses nicht vorliegen, die schon früher betonte in eine spätere Zeit weisende gesamte Gestalt der Darstellung, ganz besonders aber die des heraldischen Schildes, der ums Jahr 1509 in dieser gezierten und ausgeschweiften Form nicht üblich war.

E. J.

Ein Tympanon aus Kloster Reinsdorf.

Von G. Plath, Pfarrer zu Liederstedt.

Gelegentlich einer in den Jahren 1892/93 ausgeführten würdigen Wiederherstellung der alten Kirche des einstigen Benediktinerklosters, der jetzigen Pfarrkirche zu Reinsdorf bei Vitzenburg an der Unstrut, ist in das äußere Gemäuer nahe dem Haupteingange ein bemerkenswertes Steinbildwerk eingefügt worden, welches bisher nur wenig bekannt im Vorraum des Gotteshauses lag, nun aber für Jedermann zugänglich geworden ist. Dasselbe entstammt, seiner segmentförmigen Gestalt nach zu schließen, offenbar einem romanischen Thürbogenfelde oder Tympanon. Die Sehne des Segments beträgt 118 cm, die Höhe 61 cm. In der bildlichen Darstellung nehmen zwei Personen eine bevorzugte Stelle in der Mitte ein: die Jungfrau Maria, welche mit ihrem linken Arme ein ziemlich großes Jesuskind auf dem Schoße hält, und ein Engel mit ausgebreiteten Flügeln, welcher sein bauschiges Gewand mit der Linken zusammenfaßt. Beide, sowohl die Gottesmutter als der Engel, tragen in der rechten Hand ein reich ornamentiertes Lilienscepter; namentlich der Blütenkopf des in der Hand der Maria befindlichen erinnert nach Form und Größe im Verhältnis zu den Figuren an ein Säulenkapitäl. Zur Rechten der Jungfrau kniet eine männliche Figur in langwallendem Kleide, welche ihr das Modell einer Kirche oder Kapelle darbietet. In dem entgegengesetzten Zwickel des Tympanon an der Seite des Engels befindet sich in halber Figur abgebildet ein Mönch, das Gesicht der Gruppe in der Mitte zugewendet, während die rechte Hand über das Feld der Darstellung an den Anfang der sie umgebenden Inschrift hinausgreift. Die letztere, in romanischen Majuskeln von z. T. eigentümlichen Formen abgefaßt, ist in der Rundung von rechts nach links zu lesende Spiegelschrift, auf der Grundlinie dann gewöhnlich geordnet, aber nur zur Hälfte erhalten, während in der Rundung

nur ein geringer Teil durch Abstoßen vernichtet ist. Die Inschrift, soweit sie vorhanden, bildet einen Vers, welcher mit von Prof. Dr. Größler vorgeschlagenen Ergänzungen der fehlenden Ecke lautet:

Alma Teotoka
Virgoque regia
Solve precatu
Nostra piac(ula
Absque fid)ucia
Plena reatu.[1]

Die zweite Hälfte der Inschrift auf der Grundlinie mag, da der Vers offenbar abgeschlossen ist, die Zeitangabe der Entstehung gewesen sein, auf deren Ermittlung es ankommt.

Eine Erklärung dieses Tympanons hat, soviel ich sehe, zuerst Prof. D. Nebe in Roßleben unternommen.[2] Er greift dabei zurück auf die Gründungsgeschichte des ursprünglich in Vitzenburg entstandenen, dann nach Reinsdorf verlegten Klosters. Nach mehr als hundertjährigem Bestehen am erstgenannten Orte ging um das Jahr 1108 die Schirmvogtei des damaligen Nonnenklosters durch Erbschaft von einem Ritter Vizo auf den bekannten Wiprecht von Groitsch über, welcher wegen ärgerlichen Lebenswandels die Nonnen verjagte und auf den Rat des Bischofs Otto von Bamberg Benediktiner an ihre Stelle berief. Da Nebe die Verlegung des Klosters von Vitzenburg nach Reinsdorf gleichzeitig mit dieser Umänderung annimmt, so erklärt er den Ritter für Wiprecht, welcher der Maria und dem Jesuskinde die neue Klosterkirche darbiete. Die Figur des Geistlichen soll dann Otto von Bamberg darstellen. Den Engel läßt er völlig außer Betracht; indessen gerade dieser nimmt eine so wesentliche Stelle ein, daß er nicht gut nur als ein Trabant der heiligen Jungfrau angesehen werden darf. Aber selbst dessen ungeachtet ist diese Deutung nicht zu halten, da Wiprecht die Mönche nicht gleich nach Reinsdorf, sondern zunächst nach Vitzenburg berief. Erst geraume Zeit nachdem die Burg 1113 durch Uebergabe an Kaiser Heinrich V. Reichsgut geworden war, fand die Verlegung des Klosters nach Reinsdorf statt, etwa um 1125. Noch im Jahre 1121 am 25. März urkundete Heinrich betreffs der Abtei Vicinpurch.[3] Endlich aber kann die bildliche Darstellung sich überhaupt gar nicht auf die Widmung des Klosters oder seines Gotteshauses

[1] Größler, Führer durch das Unstrutthal, Separatabdruck aus Mitt. d. Vereins für Erdkunde, Halle 1893, II p. 22.

[2] Festschrift zur Eröffnung der Unstrutbahn 1892.

[3] v. Schultes, hist. Schr. II. Kaiser Heinrich übergiebt dem Stifte Bamberg die Abtei Vitzenburg a. U.

beziehen, denn dasselbe war weder der Maria noch einem Engel, sondern Johannes dem Täufer geweiht.

Neuerdings hat Prof. Dr. Größler in Eisleben die Aufmerksamkeit wieder auf das wertvolle Kunstdenkmal gelenkt und ist bei seiner Untersuchung zu einem ganz anderen Ergebnis gelangt, freilich indem er seine Schlüsse fast durchweg aus Hypothesen zieht. Während wir nach der Nebe'schen Ansicht ein Werk des zwölften Jahrhunderts vor uns haben würden, ist Größler geneigt, es für wesentlich älter zu halten — falls nämlich seine Vermutungen zutreffen, wie er selbst vorsichtig bemerkt; das Bildwerk würde nach ihm „in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts angefertigt sein, sodaß es hinsichtlich seines Alters in weiter Umgebung wenig seines Gleichen haben würde." Seine Gründe sind folgende. Der Augenschein läßt vermuten, daß die Widmung, welche offenbar dargestellt werden sollte, nicht nur der Maria, sondern zugleich einem Erzengel galt. Da nun aber das Reinsdorfer Kloster Johannes dem Täufer geweiht war, so kann das Bild nicht demselben entstammen. Zur Erklärung seiner Herkunft werden nun zwei Vermutungen herangezogen. Entweder es gehörte der verschwundenen Kirche des Unterdorfes an, welche der Maria und einem Erzengel hätte geweiht sein können, oder aber, was als das wahrscheinlichere betont wird: es stammt aus dem alten Vitzenburger Nonnenkloster, dessen Schutzherrin die Himmelskönigin gewesen sein soll. Der die Kirche darbietende Laie wäre dann Bruno, der Stifter desselben, der bereits vor 991 das Zeitliche gesegnet hatte.

Allein diese Hypothesen erweisen sich doch einer gründlicheren Untersuchung gegenüber als nicht stichhaltig. Was zunächst den fraglichen Schutzpatron der Pfarrkirche des Unterdorfes betrifft, so ist derselbe sehr wohl zu ermitteln, nämlich aus den im Dresdener Haupt- und Staatsarchive lagernden Urkunden des Klosters Reinsdorf, die leider immer noch der Veröffentlichung harren.[1] Die Kirche war aber nicht der Maria oder einem Erzengel gewidmet, sondern dem heiligen Wenzel, wie eine Urkunde des Klosters vom Jahre 1353 ausweist:

Albertus de Mansfelt, Halberstadensis Ecclesiae electus et confirmatus, monasterio Sti. Johannis Baptistae in Reynstorp, Ordinis Sti. Benedicti, Ecclesiam parochialem Sti. Wenceslai in inferiori villa Reynstorp, banni orientalis, cum bonis eidem attinentibus incorporat et confert, ordinationes per fratres et Abbatem de eis ad

[1] Nachfolgende Citate von Regesten sind der Abschrift derselben entnommen, welche das gräfl. Archiv in Vitzenburg besitzt.

communem utilitatem ordinandas ratas habet, circa iura Archidiaconi quaedam disponit et tandem adiicit, quid circa personam, quae in eadem Ecclesia constituta sed inutilis existit, observetur. Von dort kann der Stein also nicht in das Kloster gekommen sein. Ebenso aber verhält es sich mit der anderen Annahme, nach welcher er aus dem Bitzenburger Kloster herrühren soll. Allerdings ist in der Urkunde vom 19. Januar 991, durch welche Otto III. die Stiftung desselben durch Bruno und seine Gemahlin Adilint bestätigte,[1] der Name der Maria genannt, aber nicht als Schutzpatronin des Klosters, sondern in der üblichen Verbindung mit Gott, nämlich daß sub honore dei et eius genitricis sanctae Mariae semper virginis das Kloster erbaut worden sei; unmittelbar nach den angeführten Worten heißt es aber weiter: ad reverentiam sancti Dionisii martyris. Unzweideutig wird damit der heilige Dionysius als der bezeichnet, dem das Kloster geweiht war, womit die Vermutungen, daß der Stein aus Bitzenburg stamme, daß er Bruns Widmung abbilde, daß also in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts seine Entstehung hinaufzurücken sei, hinfallen.

Trotzdem hat Größler einen richtigen Fingerzeig des Ursprungs gegeben, sofern er nämlich darauf hinweist, daß jedenfalls neben der Maria dem dargestellten Erzengel die Widmung gelten müsse. Wenn sich eine derartige Widmung im Reinsdorfer Kloster nachweisen ließe, so wäre der Schlüssel zu des Rätsels Lösung wohl gefunden. Und in der That läßt sich dieser Nachweis führen, eben auf Grund der bereits genannten Urkunden. Gebhard, Edler von Querfurt, eignet in einem „an der Kinder Tage in Weynachten" 1375 geschriebenen Briefe „dem Gotteshause zu Reynstorph eine halbe Mark Geldes ewiger Gülde an der Nieder-Mühle Pretest[2] zu einem ewigen Lichte, das in Unser lieben Frauen St. Marien-Kapelle in dem Kloster zu Reynstorph brennen soll." Demnach wurde also die Jungfrau Maria zu Reinsdorf nicht nur an einem Altar der Klosterkirche, sondern in einer eigens ihr geweihten Kapelle verehrt. Ueber die Lage dieser Kapelle unterrichtet eine andere Urkunde vom Jahre 1397, in welcher Ludewich v. Hackeborn auf Nyenborch „in Unser Frauen-Kapelle in dem Kreuzgange zu Reynstorpf eine halbe Hufe, die Bertold von Kripenz von ihm gehabt," eignet. Welche hohe Bedeutung aber dieses Heiligtum der Maria für diejenigen besaß, welche dort ihre Verehrung bezeugten, darüber

[1] Monum. Boica XXVIII Anhang p. 248.
[2] Jetzt Pretitz b. Bitzenburg.

giebt eine dritte Urkunde Nachricht, in welcher 1404 „Episcopus Salonensis, Vicarius in Pontificalibus Domini Rudolfi Episcopi Ecclesiae Halberstadensis, ad preces Heinrici Abbatis monasterii in Reinsdorff. omnibus, qui in Capella Stae Mariae in Reinsdorff sacra . . . . . fuerint, 80 dies et duas carenas indulgentiarum de iniunctis poenitentiis relaxat.“

Es fehlte im Kloster aber auch nicht an der besonderen Verehrung eines Erzengels, ebenfalls in einer eigenen Kapelle, und zwar war es St. Michael, welchem man dieselbe zollte. Die Kapelle war 1226 von einem Ritter des Unstrutthales, Einhard von Scheidungen,[1] gestiftet worden. Die Regesten zweier davon handelnder Urkunden, deren eine die genannte Jahreszahl trägt, während die andere als dem XIII. Saeculum angehörig bezeichnet ist, lauten:

a) Heinricus Abbas et Collegium in Reinstorf protestantur, quod Dominus Einehardus miles de Seidingen pro remedio animarum Ernesti, Elikin, Einhardi, Mechtildis, suae et uxoris suae Juditae capellam quandam in honore Sti Michaëlis Archangeli penes dictum Collegium fundaverit et bonis in Steigere sitis, talentum solventibus dotaverit. 1226.

b) Literae, quibus E(ckbertus) Babenbergensis Episcopus, Ecclesiae in Reinsdorff mansum unum situm in villa Albensroda, quem Einehardus de Seidingen, ministerialis resignavit, hoc pacto confert, ut ibidem fiat Capella una et singulis diebus in ea celebretur missa. (XIII. Saec.)

Wird in dem zweiten Regest auch der Name des Heiligen nicht genannt, dem die Kapelle zu eigen gegeben war, so ist bei der Person des Stifters, welche dieselbe ist wie 1226, sowie aus der Anordnung, daß ibidem sc. in Reinsdorf eine Kapelle entstehen soll, ersichtlich, daß es sich um ein und dieselbe Gründung handelt. Die St. Michaelskapelle lag „penes dictum Collegium“; es liegt nahe, sie um dieser Bemerkung willen ebenfalls im Kreuzgange zu suchen, wo die Marienkapelle stand.

Da nun das Tympanon die Maria und den Erzengel gemeinsam die Widmung annehmend darstellt, werden auch die Kapellen mit einander verbunden gewesen sein. Ja, es scheint nicht gewagt, noch einen Schritt weiter zu gehen und zu sagen: die St. Michaelskapelle von 1226 und die St. Marienkapelle

---

[1] Burgscheidungen a. d. U., seit dem XI. Jahrhundert im Besitze des Hochstifts Bamberg.

von 1375, 1397 und 1404 sind nicht zwei Kapellen gewesen, sondern ein und dasselbe Heiligtum. Die oben schon einmal angezogene Bestätigungsurkunde des Klosters Bitzenburg von 991 diene zur Erklärung dieser Behauptung; dieselbe zeigt nämlich, daß man eine derartige Stiftung zunächst Gott und der heiligen Jungfrau, und dann dem besonderen Schutzheiligen zu weihen pflegte. Demgemäß hat man es auch auf dem Thürbogenfelde zur Darstellung gebracht. Maria mit dem Gottessohne nimmt die Widmung aus den Händen des Stifters entgegen; neben ihr, etwas zur Seite tretend, aber doch noch immer als eine Hauptperson kenntlich, steht der Schutzpatron, der Erzengel St. Michael. Nach und nach aber, zumal infolge der im Mittelalter sich steigernden Verehrung der Mutter Gottes, nannte man die Kapelle nicht mehr nach dem eigentlichen Schutzheiligen, sondern nach der auf der bildlichen Darstellung offenbar den Hauptplatz einnehmenden Maria, wie denn auch zwischen der Gründungszeit und einzigen Erwähnung der Michaelskapelle und der ersten Erwähnung der Marienkapelle ein Zeitraum von 150 Jahren liegt. Von der Stiftung der Marienkapelle als solcher wissen die Reinsdorfer Urkunden nichts zu melden.

Das Tympanon, welches aus dem Kloster Reinsdorf erhalten ist, stammt also, nach den Urkunden zu urteilen, mit aller Wahrscheinlichkeit ursprünglich aus dem Kloster selbst, und zwar aus dem Kreuzgange desselben vom Eingange der St. Michaels- bezüglich St. Marienkapelle. Der das Modell darbietende Ritter ist weder Wiprecht von Groitsch noch Bruno, welchen man für den ältesten Querfurter hält, sondern Einhard von Scheidungen, ein Ministeriale des Bischofs Eckbert von Bamberg auf Burgscheidungen. Die Gestalt des Geistlichen im rechten Zwickel des Bogens trägt keinerlei Abzeichen einer höheren kirchlichen Würde, welche zur Kenntlichmachung anzubringen sicherlich nicht unterlassen worden wäre; seine Kleidung ist augenscheinlich die eines Mönches nach der Ordnung St. Benedikts. Vielleicht sollte ein Glied der Familie Einhards damit bezeichnet werden, welches die Kutte gewählt, vielleicht ist es auch ein Hinweis auf die Bestimmung der Kapelle, in der durch einen Klostergeistlichen „pro remedio animarum" der Stifterfamilie amtiert wurde. Der Umstand, daß die Bitte um Sündentilgung in der Inschrift aus der Hand des Mönches hervorgeht, könnte zu Gunsten jeder unter beiden Annahmen gedeutet werden. Die Inschrift selbst ist, soweit sie ergänzbar ist, durch Prof. Dr. Größler anscheinend glücklich in der oben gegebenen Fassung ergänzt worden. Was endlich die Zeit der Entstehung des jedenfalls auch im Kloster selbst von der Hand eines kunstfertigen Benediktiners gefertigten

Tympanons angeht, so ergiebt sich aus vorstehender Untersuchung, daß dasselbe nicht so alt ist, wie Größler vermutete (zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts), oder wie Nebe andeutete (erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts), sondern erst um 1226, am Ausgange der Kunstperiode romanischen Stils, entstanden sein kann.

Zweiter Nachtrag zu den Hildesheimer Haussprüchen.

(Vgl. Jahrg. 25 (1892) S. 264 f.)

Kürzlich erschien als 190. Band der Veröffentlichungen des litterarischen Vereins in Stuttgart die Chronik des Hildesheimer Dekans z. heil. Kreuze, Johann Oldekop, (1493—1574). Aus ihr sind folgende Inschriften zu entnehmen:

1522:

Nuper subgrundium combustum misere nimis.

1524:

Rediat in pristinum deo favente statum.

Dieses Distichon war an dem Remter der zwischen Hildesheim und Moritzberg gelegenen Karthause angebracht.

Am Dammthore stand:

Heret. Christe, tuis manibus victoria belli. Up dudesch:

All unse heil, sterk, kraft und stant
Steit, here, alleine in diner hant. Anno 1562.

Buhlers, Major a. D.

Vermischtes.

Ist -ing- in -ingerode Sing. oder Plur.?

Die zusammengesetzten Namen auf -rode weisen in ihrem ersten Teile ihrer ungeheuern Mehrzahl nach auf Personen hin. Diese Personen erscheinen aber in vier verschiedenen Formen:

1. Als Gen. Sing. eines stark declinierten Masculinums. Beispiele sind hundertfach zu finden, wie Burchardesrode, Hadabrantesrod u. s. w. Auch die Namen auf -ing erscheinen so, und zwar, wie natürlich, an Häufigkeit den übrigen Bildungen entsprechend. Die auf -ing stehn z. B. denen auf -bald an Häufigkeit ziemlich gleich; von jeder der beiden Klassen habe ich etwa 200 alte Personennamen gesammelt; alte Ortsnamen auf -rode finde ich zu jenen 4 (Egininkisrod, Hunengesrot, Ripertingisroth, Duringesrod), zu diesen auch 4 (Adelboldesroth, Luiboldesrod, Regenboldesrode, Ruoboldisrode.) Zu dieser Klasse gehören auch die wenigen, welche als ersten Teil nicht einen Personennamen, sondern die Bezeichnung eines Standes haben wie Abbetesrode und Biscopesroth.

2. Als Gen. Sing. eines schwach declinierten Masculinums z. B. Ottenrode, Bodonrod, Gerenrod von Otto, Bodo, Gero; Megelenrod von Megilo, Hamecenroth von Hamizo und so manche andere.

3. Als Gen. Sing. eines Femininums, z. B. Berehtlougarod, Criemhilterot, Ruobburgorod, Rihsuinderod, von Berehtlong, Criemhilt, Ruotburg, Rihsuind; auch vielleicht, da Fortfall des Masculin-s seltener ist, Elfritherothe, Glismoderoth von einer Elfrida oder Glismoda.

4. Als Gen. Plur., also hergeleitet von einem Volke oder einem Stande oder einer Familie. Von einem Volke weiß ich bei denen auf -rode kein Beispiel, das etwa dem Franconofurt bei -furt entspräche, von einem Stande nur Wihemannarod (also monachorum novale).

Aber zu den Familien muß ich nach wie vor die auf -inga -rode setzen. Denn ein so consequentes, am Harze ausnahmsloses Fortfallen des Genetiv-s würde ich nicht begreifen; auch das Ueberwiegen masculiner Singulare auf -ing über andere Bildungen in der Harzgegend wäre sehr auffallend. Man könnte hiergegen einwenden, die Familien-

bezeichnungen auf -inga seien sehr alt und früh außer Brauch gekommen, die Ortsnamen auf -ingerode erschienen dagegen meistens erst im 11. Jahrhundert, seltener früher. Die erste dieser Behauptungen ist gewiß richtig; im 9. Jahrhundert werden Karolinge und Lotharinge geschaffen, später aber keine Conradinge oder Friderichinge. Aber mit der zweiten Behauptung kann ich mich nicht einverstanden erklären; das Hervortreten der Oerter in der Ueberlieferung beweist doch nichts für die Zeit ihrer Gründung; sogar die Namen auf -burg, die wir doch schon dem 1. Jahrhundert zusprechen müssen, treten im 11. Jahrhundert massenhafter hervor, als in jedem der früheren. Dieses Hervortreten liegt erstens in historischen Vorgängen, namentlich in der Gründung von Klöstern, dann aber in dem Häufigerwerden erhaltener Urkunden. So können auch die Namen auf -ingerode manches Jahrhundert bestanden haben, ehe sie für uns erschallen.

Und daß gerade sie schon sehr alt sind, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus ihrer dichten Gruppierung schließen. Diese deutet auf einen Zusammenhang in der Gründung dieser Niederlassungen, also auf ein einheitliches historisches Ereignis hin. Wenn ich ein solches in der Einwanderung der Langobarden sah, so sprach ich das nur als Hypothese aus, weil sich mir in der späteren Zeit kein solches Ereignis darbot, und weil gerade die Langobarden durch ihre Gewohnheit, ihre Niederlassungen mit pluralem -ingen zu bezeichnen, am ehesten auf solches -ingerode geführt werden konnten.

Ich sage am ehesten, denn auch ohne dieselbe Gewohnheit bloß abgeleiteter Ortsnamen auf plurales -ingen sind deutsche Volksstämme auf Zusammensetzungen mit diesen Familienbezeichnungen gekommen, wie die namentlich schweizerischen auf -ingahovun (jetzt -ikon), die alemannischen auf -ingawilari und die niederfränkischen auf -ingahem zeigen. Und alle diese vielen Hunderte sollen ein dagewesenes Genetiv-s durchgängig zerstört haben? Gewiß nicht, sondern in den Fällen, wo das s berechtigt war, wie in Bruningesheim, Chuningeshofa, Bruningeswilari, blieb der Laut (vielleicht seltene Ausnahmen abgerechnet) rein bewahrt; diese Fälle aber überschreiten nicht das ihnen gebührende Maß.

Es ist ein volles Menschenalter vergangen, seit ich 1863 mein Buch „die deutschen Ortsnamen" erscheinen ließ, und ich hätte jetzt manches daran zu ändern, aber den Satz auf Seite 179 würde ich noch ungeändert stehen lassen: „Nach dieser Darstellung wird kein Mensch mehr aus Quidilingaburg auf einen Personennamen Quidiling schließen, der vielmehr ein Quidilingisburg bilden würde."

Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich noch, daß, wie ich schon in der eben angeführten Schrift sagte, diese inga-Bildungen uns zwar als Gen. Plur. des ersten Teiles erscheinen, daß sie aber nur (als eigentliche Kompositionen) das Thema enthalten, also nicht wie etwa Frankenreich, sondern wie Frankreich zu beurteilen sind.

Das Volk mit den Namen auf -leben, also die Thüringer, drang westlich bis Minsleben vor, das inga-Volk (mögen es die Langobarden oder Andere gewesen sein) östlich, aber dicht an den Bergen, bis Quedlinburg. Zwischen den Meridianen beider Oerter ist also Mischung zu erwarten, und hier liegt in der That Halberstadt, Halvarastat, das Jakob Grimm schon genial als urbs dimidiorum deutete, ohne zu wissen, daß es in den Mon. Germ. XXIII, 94 (gesta episc. Halberst.) wirklich heißt: de civitatis nomine, quod vulgo civitas dimidiata sonare videtur.

Und auch daß wirkliche Pluralgenetiva, also dem -inga- nicht fern stehend, häufig den ersten Teil von Ortsnamen bilden, habe ich in der angeführten Schrift Seite 183—186 entwickelt, wozu jetzt noch Manches hinzuzufügen wäre.

Auch im Harze scheint das -inga-Volk schon früh mit dem Ostvolke, den Thüringern, sich berührt zu haben. Nicht weit von Elbingerode, oberhalb Rübeland, liegt die Trogfurterbrücke, benannt nach dem 1518 erscheinenden, doch gewiß viel älteren Doringerfort, die alte Fahrstraße daselbst heißt 1427 Toringfordesweg; die Tragburg, Ruine an der Rapbode unterhalb Trautenstein, lautet schon im 14. Jahrhundert Doringerborch. Das sind Namen, die damals unmöglich erst gegeben sein können. E. Förstemann.

---

2. Ueber das Alter der harzischen Orte, deren Namen auf -ingerode endigen.

Indem wir uns freuen, im Vorstehenden eine sehr ansprechende Ansicht und Erklärung der an und auf dem Harze in ziemlicher Anzahl vorkommenden Ortsnamen auf -ingerode von dem verehrten Altmeister der deutschen Namenkunde in unserer Zeitschrift ausgesprochen zu sehen, können wir nicht umhin, uns mit einer in dieser Mitteilung enthaltenen Stelle auseinanderzusetzen, daß jene Ortsnamen „manches Jahrhundert bestanden haben könnten, ehe sie für uns erschallen!

Unzweifelhaft ist jene Bemerkung in ihrer Allgemeinheit richtig, und gewiß mag ein Hullingerode bei Osterwieck, Wülfingerode

(Wolferode) bei Bleicherode manches Jahrhundert bestanden haben und von den Leuten genannt sein, ehe des ersteren Name für uns Mitte des dreizehnten (1343), des letzteren gar erst gegen Ende des 15. (1495) in urkundlichen Zeugnissen erschallt. Da aber aus dem Zusammenhang sich zu ergeben scheint, daß für jene harzischen Ortsnamen, bezw. die darnach genannten Orte, die urkundlich erst seit dem zehnten oder elften Jahrhundert auftreten, eine mögliche um „manches Jahrhundert“ weiter zurückliegende Gründungszeit offen gehalten wird, so glauben wir eine solche Annahme aus geschichtlichen Gründen entschieden ausschließen zu müssen.

Wohl ist es einer Schwesterwissenschaft, wie die Namenkunde es für die geschichtliche Siedelungskunde ist, unbenommen, ihre Gesetze aus sich selbst zu schöpfen, und sie thut dies zum großen Nutzen für die Einsicht in manche Fragen. Sobald sie aber auf bestimmte geschichtliche Erscheinungen angewendet wird, hat sie genau auf diese und die vergleichende geschichtliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Nun ist aus wohl erwogenen Schlüssen und vergleichenden Beobachtungen zu folgern, daß am Rande der Berge im eigentlichen Harzwalde, wohin seit Mitte des neunten Jahrhunderts ganz vereinzelt Jungfrauenklöster in die Oede vordrangen, irgend welche Rodungen behufs einer Ortsgründung nicht vor dieser Zeit angelegt wurden. Auf dem höheren Harze — soweit dieser überhaupt im Mittelalter besiedelt wurde — beginnen solche Anlagen erst im zehnten und elften Jahrhundert.

Wir würden diese auf Vergleichung beruhende Beobachtung doch nicht für hinreichend begründet ansehen, wenn wir nicht unmittelbare geschichtliche Beispiele und Beweise für die Anlage bekannter und teilweise bedeutender Orte dieses Namens seit dem zehnten und elften Jahrhundert vor uns hätten. So wurden in der Mitte und zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Gernrode am nördlichen Unterharz, Mackenrode vor dem südwestlichen Oberharz (977) durch Ausrodung des Waldes gegründet, gleichzeitig Wanlefsrode zwischen Ilsen- und Harzburg im jungfräulichen Schimmerwalde. Von den verschiedenen Rodungen unmittelbar bei Ilsenburg konnten wir wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie im neunten und zehnten Jahrhundert durch den Einfluß von Corvei entstanden, während mit größerer Bestimmtheit zu folgern war, daß eine Reihe von Rodungen im Schimmerwalde erst durch die Wirksamkeit des im Geruch der Heiligkeit stehenden Wanlef seit Anfang des elften Jahrhunderts entstanden.[1]

---

[1] Ilsenburger Urkdb. Nr. 9 und II, S. XIX und XXII.

Und gerade für die unmittelbar am Ausgange der Harzberge und auf den Höhen ziemlich zahlreichen Anlagen, deren Namen auf -ingerode endigen, haben wir eine beziehungsweise jüngere wohl selten über das zehnte Jahrhundert zurückreichende Entstehung anzunehmen, als für die übrigen auf -rode ausgehenden. Unter den Höfen und Weilern, die seit Anfang des elften Jahrhunderts unfern der Cella Wanlefs entstanden, werden uns Alfwerdingeroth, Buvingeroth, Dudingeroth, Liuttringeroth, Singeroth, Thiminingeroth genannt.[1]

Im Jahre 1046 schenkt Markgraf Ecgihard dem Stift Gernrode Besitz in Ecgihartingerod (w. beim Eggeröder Brunnen) und Richbrechtingerode (w. Ripperode beim Volkmarskeller). Bei dem ersteren Orte dürfte das Alter und die Erklärung des Namens mit einiger Sicherheit aus der Urkunde zu entnehmen und der Ort als eine in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts entstandene Rodung der Ecgihardinger, der Leute Markgraf Ecgihards, der die Schenkung daselbst machte, anzusprechen sein. Beide Rodungen lagen im Harzgau. Wenn uns nun im Jahre 1003 als Graf im Harzgau, zu dessen Grafschaft auch Ilsenburg gehörte, Richpert oder Richbrecht genannt wird,[2] so wissen wir das Geschlecht und die ungefähre Zeit, der wir die Gründung Richbrechtingerodes zuzuweisen haben. Zwar der im Jahre 1003 im Amt stehende Richbert selbst wird der Gründer nicht sein, da uns die Rodung als Ripertingisrod — bei v. Erath cod. d. Quedl. — schon 47 Jahre früher, im Jahre 956, genannt wird, aber weit abliegend von ihm werden wir die Person und Zeit des Gründers nicht zu setzen haben.

Ganz ähnlich wie bei den letzterwähnten Orten verhält sich's hinsichtlich der Altersbestimmung mit dem mansfeldischen Kerlingorod (Karlsberg), der Gründung des Gaugrafen Karl, Sohnes von Riedag. Auch hier wird der Ort 973, der Graf erst 992 genannt, aber die Beziehung zu der Person oder dem Geschlecht des Grafen liegt hier um so näher, je seltener bekanntlich der Rufname Karl im thüringisch-sächsischen Osten des deutschen Stammgebiets zur Zeit des Mittelalters ist.

In einzelnen Fällen können auch die Kirchenpatrone zur Altersbestimmung eines Orts dienen. So ist bei S. Laurentius als Patron von Turwardingerode oder Darlingerode eine ziemlich sichere Hindeutung darauf, daß dieser Ort erst nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts sein Kirchlein erhielt. Einzelne Rodungen, deren Namen auf -ingerode ausgehen, entstanden auch wohl

---

[1] Ilsb. Urkb. Nr. 9.
[2] Ilsenb. Urkb. Nr. 1.

erst nach dem 10. und 11. Jahrhundert. Entschieden ist dies anzunehmen bei Elberingeroth, das die Stelle des späteren Klosters Himmelpforte mitten in den Harzwäldern einnahm.[2]

Wenn wir bedenken, wie selten auf dem alten deutschen Kulturboden uns Orte das Geheimnis ihres Alters und Ursprungs entschleiern, so werden uns die eben mitgeteilten Andeutungen über die Gründungszeit harzischer Orte, deren Namen auf -ingerode endigen, um so bedeutsamer erscheinen.

Aber noch ein weiteres Zeugnis für die verhältnismäßig späte Entstehung von Orten der uns hier beschäftigenden Benennung haben wir in dem frühen Verschwinden der meisten unter ihnen zu suchen, denn es ist eine allgemein anerkannte Erfahrung und Beobachtung, daß im Allgemeinen die älteren, meist auch früher bezeugten Orte viel weniger wüst werden, als jüngere. Nun sind nicht nur fast alle bisher genannten auf -ingerode gebildeten Ortsnamen von der Erde verschwunden, sondern von der immerhin beschränkten Zahl aller einst an und auf dem Harze befindlichen noch eine ganze Reihe, oder sie sind höchstens als Vorwerke wiedererstanden, so Bernardingerode, Bernezincerot, Bethsingerode, Billingerode (die Rodung eines Billungers, deren unweit davon im Lande gelegener Stammort das alte Orden oder Groß-Oehringen bei Quedlinburg war, Boningerode, Duringerode, Thiderzingerode, Reinbertingerod, Azingeroth, Hindertsingerode, Hullingerode, Knoningerode, Külingerode, Markolfingerode, Redingerode, Wollingerode u. a. m.

Neben solchen kleinen Weilern oder vereinzelten Anlagen haben wir an und auf dem Harze allerdings auch zwei Städte, deren Namen auf -ingerode endigen: Elbingerode und Wernigerode, deren Gründung man in eine frühere Zeit hinaufrücken möchte. Am ersten scheint man dies bei dem so günstig an den Thalausgängen gelegenen letztgenannten Orte thun zu können. Und doch glauben wir gezeigt zu haben, wie diese kaum vor Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene Rodung mit ursprünglich beschränkter Flur gerade wegen ihrer seit Rodung des Waldes hervortretenden günstigen Lage erst seit dem 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts aufblühte und nach und nach eine ganze Reihe umliegender Dörfchen und Dorfmarken in sich aufsog.[2] Bei dem hoch auf dem ziemlich unwirtlichen Harze gelegenen Elbingerode spricht weder Lage noch urkundliches Zeugnis für ein höheres Alter. Unseres Erachtens ist sachlich die Annahme eine sehr natürliche, daß unser Alvelincherot, Elbelingerode

[1] Himelpf. Urk. 1. Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen XV, S. 93 und 464.

[2] In der Festschrift zur 25jährigen Gedenkfeier des Harzvereins.

der Ort war, wohin bald nach 1074 Helmolds Zeugnisse zufolge die nach dem Harze auswandernden Elbelinger oder nordelbischen Sachsen sich niederließen. (Chron. Slav. I. 26.) Gedenken wir noch der im weiteren Harzgebiet gelegenen Stadt Bleicherode, so ist auch hier bemerkenswert, daß wir aus älterer Zeit von diesem Orte, dessen Name zuerst als Blechenrot 1130 erklingt, sehr wenig urkundliches Zeugnis haben. E. Jacobs.

5. Brüderschaft im Kreuzgange zu Halberstadt.

1. Oktober 1429.

Der Stadtvogt zu Wernigerode bekundet, daß Christian von Dedeleben und Frau der geistlich-weltlichen Klosterbrüderschaft im Kreuzgang zu Halberstadt als erste Sicherheit auf ihr Haus in der Breitenstraße zu Wernigerode eine Mark Geldes jährlich verschrieben haben.

Ek Hinrik Ryman, stadvoget to Werningrode, bekenne in dussem opene breve vor alsweme, dat vor mek sin gekomen in rychtestad Kerstan von Dedeleve unde Grete sin elike husfrawe unde hebben vor mek vorlaten den ersten vrede over eyne mark geldes jarliker gulde an erem huse twischen Tilen Weyden unde Albrecht Steker husen, belegen in der Bredenstraten to Werningrode, den ersamen heren heren Jane Nacken, heren Jane Brugmanne, vorstenderen der closterbroderscap in dem Crucegange to Halberstad unde den brodern gemeyne, papen unde leygen, de nu sin unde na tokomen. Unde ek hebbe den genanten heren den vrede over de mark geldes vord gewercht, so alse vredes recht is. Dusses to eyner bewisinge, dat dit also vor mek geschen sy, hebbe ek Hinrik Ryman, stadvoget to Werningrode, min ingesegel witliken henget an dussen breff. Dusser ding sint tuge: Tile Weyde, Hennig Holschomeker, Albrecht Steker. Unde is geschen na godes bord verteyn hundert jar dar na indeme negen unde twintigesten jare, in sunte Remigius dage des hilgen biscoppes.

Das angehängte Siegel des voget, stadvoget und 1434 hogreve Heinrich Riman findet sich nach Abdrücken aus den Jahren 1428 und 1434 abgebildet in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV, Taf. XIII Nr. 92.

Die vorstehende Urkunde wurde uns ums Jahr 1864/65 von dem weiland Pastor Karl Scheffer in der Neustadt bei Magdeburg geschenkt und unter B. 4, 8, 3a dem Fürstl. Haupt-

archiv zu Wernigerode einverleibt. Außerhalb von einer Hand des 17. Jahrhunderts: Casten von Dedeleuen 1 mark de domo auff der breiten straßen, sed civitas inquirenda est. Letztere Bemerkung ist auffallend, da der Name der Stadt wiederholt in der Urkunde genannt ist, allerdings abgekürzt. Alte Kanzleibezeichn.: 36 in Wernigeroda. Bei welcher Kirche und in welchem Kreuzgange diese Brüderschaft von Geistlichen und Laien zu Halberstadt zu suchen sei, geht aus der vorstehenden Urkunde nicht hervor, da keine Kirche und kein Patron genannt ist. Auch unter den Harzzeitschr. 5, S. 64 f. und in den Schmidt'schen Urkundenbüchern (Urkundenbuch der Stadt, Bd. 2, S. 534 und vgl. S. 519 verzeichneten Brüderschaften finden wir eine „gemeine Klosterbrüderschaft von Pfaffen und Laien im Kreuzgang zu H." nicht aufgeführt. Bei letzterem an den Kreuzgang des Doms zu denken erscheint dadurch ausgeschlossen, daß die Genossenschaft ausdrücklich als Klosterbrüderschaft bezeichnet ist. Es wäre sehr erwünscht, wenn uns von denen, welche mit der mittelalterlichen Kirchen- und Klostergeschichte in Halberstadt näher vertraut sind, genaue Auskunft über die hier erwähnte Bruderschaft erteilt würde. E. Jacobs.

---

4. Zur Jagdgeschichte des Harzes.

(Vergl. Jahrg. 3, 260—263; 21, 428—438.)

Da sich über die in geschichtlicher Zeit vollzogenen Wandlungen in der Waldesdecke des Gebirges und des in demselben geborgenen Edelwilds weit weniger zusammenhangende Nachrichten in unsern archivischen Quellen erhalten haben, als über die Gründungen und Geschicke der Menschen, so werden wir uns meist darauf beschränken müssen, möglichst viel einzelne Beiträge hierfür ans Licht zu ziehen, um so nach und nach eine richtige Einsicht in diese wichtigen Fragen zu gewinnen.

Einen solchen Beitrag möchten für die ehemalige Verbreitung einzelner Arten von Hochwild im Harze auch die folgenden kleinen Auszüge aus dem Archive zu Wernigerode darbieten, besonders aus zwei Verträgen, welche Graf Wolf Ernst zu Stolberg zu der Zeit, als er Statthalter des Herzogs und Halberstädter Bischofs Heinrich Julius von Braunschweig in Wolfenbüttel war, mit letzterem über die Verpachtung der hohen Jagd im Wernigerödischen schloß.

Zu Gröningen am 24. Juli 1590 bekennt letzterer, daß ihm der Graf, sein Oheim und lieber Getreuer, auf sein Bitten etliche Jagden am Harze auf fünfzehn Jahre überlassen habe.

Durch den eingerückten Pachtvertrag übergiebt demgemäß der Graf dem Herzoge und Bischof für jene Frist zu diesem Zweck „die Hohne, den Isaack, das Spiezholz (j. Spitzenholz), das Knapholz, am Küppelwege, den Arndtsklindt bis auf den Brogken Steig von Elbingenroda nach Wernings wischen bis an das bette (Brockenbett), vom Bette bis an den Brockensteig, so von Wernigeroda gehet[1] am Kleinen Brocken, die Schlufft, den Königsberg, den Sandtbring bis an die Bode, das Sterbethal (wo im 17. Jahrh. Schierke entstand), den Pfeiffersklindt, das Hunholz, das Burgerholz im Gehege, die HolzMarke das Henneken-bruch, der Landtman, Steinen Rennen, den Zetterbergk (Zeter-klippen), Holzdannenbergk (Holtemmenberg, wohl = Rennekenberg),[2] Brockenberg mit allen seinen anhangen; und weiter die Berge, so zwischen der Ilse und Ecker gelegen: der Kheinbergk, (Kien-berg), die Schmale Scheide,[3] den Bauerbergk, das grosse Zwissel-thal, das kleine Zwisselthal, die Fewrenkopffe, die Girßkopfe, den Scharffenstein, den Sperrenwagen (j. Spörenwagen), den Ungeheuern kolck, den Fehesegk (Pesekenkopf sw. vom Brocken an der Ecker), den Zillierwaldt, das Meisenthal und die kopffe (Meizenköpfe), den Kolbach (Kelbeek am Brocken), den Dieffenbach, die Krude (j. Grue), die Schmale Jagtten, das Sandthal, den Rodenbergk (j. Rohenberg), den Westerberg, den Breydenbergk, gleichergestaldt die Staplenburgischen, darinnen S. f. gn. ohne das so woll alß Ich zu jagen befuget, und dan die Jagtten in den Watterßlebischen geholzen."

Ueberblicken wir diese Forst- und Jagdorte, so umfassen sie, von den Stapelnburgischen und Wasserlebischen Gehölzen abge-sehen, das alte Schierker Revier, und zwar in seiner unverkürzten Gestalt mit den Sandbrincken, Spitzen- und Knapholz, wie sie von alter Zeit her zur Försterei in Wernigerode gehörten, sodann die Orte des Ilsenburger Reviers westlich der Ilse.

Diese Jagden, wie sie dem Fürsten und dessen Dienern aus-gewiesen werden sollen, räumt der Graf dem Herzog dergestalt ein, daß derselbe darin 15 Jahre lang alljährlich, so oft es ihm gelegen, nach Hirschen, Schweinen und Rehen jagen und pürschen lassen möge. Außerdem räumt er noch ein, daß der Herzog, wenn er in jenen Jagdörtern anwesend sei, Federwildpreth „als Berg- und Uhrhanen (Birk- und Auerhähne), doch nur für seine eigene Person, neben dem Grafen schießen dürfe. Ich will

---

[1] Aus Brockensteig ist der heutige Forstortname Brücknerstieg entstellt (östlich von der Hölle, rechts von der Holtemme).

[2] Vgl. auch Harzzeitschr. 3, S. 33.

[3] So heißt zunächst das Thal zwischen Bauer- und Kienberg, das nach der Ecker ausmündet.

aber, fährt der Graf fort, kraft dieses an den bezeichneten Orten meinem gn. Fürsten und Herrn mehr nicht als die (hohen) Jagden in der Weise, wie es hier erwähnt ist, eingeräumt, dagegen meine daran ersessenen und hergebrachten Hohen und Niedergerichte, Bergwerke und alle andern Regalien, desgleichen die Holzungen, Lappstätten, weiterhin Weiden, Fischereien, Federweidwerk zu treiben, Hut und Triften, auch die Mastung mir und meinen Unterthanen alles frei und unversperrt vorbehalten haben.

Als Ergötzlichkeit für jene zeitweise Ueberlassung der hohen Jagd hat der Herzog dem Grafen zusichern lassen, daß ihm auf Michaelis d. J. 15000 Rthlr. unverzinslich für die Zeit der Pacht ausgezahlt sowie daß ihm in seine Hofstatt zu Wernigerode jährlich 4 Faß Wildpret und zur Zeit der Schweinehatz zwanzig Sauen sowie sechzig Rehe durch den Förster Matz Braunig geliefert werden sollen.

Die übrigen Bedingungen sind von untergeordneter Bedeutung.[1]

Nur drei Jahre später, am 24. Juni 1593, errichtete der Graf auf der Feste Wolfenbüttel an Stelle dieses ersten einen Jagdvertrag in erweiterter Gestalt, worüber der Herzog und Bischof demselben an demselben Ort und Tage wieder ein Bekenntnis ausstellte.

Zunächst verschreibt der Graf darin in voriger Weise die oben genannten 45 Forstorte und Holzungen, nur daß an sechster Stelle vor dem Arntsklint noch der Hackwurf genannt ist[2] und daß zwischen den Schmalen Jagden und Sandthal noch die Hohe Wand, Pfortenberg und „Schnaugbruch" d. h. Schmuckbruch aufgeführt sind. Nachdem dann gesagt ist, daß die Jagden in den Wasserlebischen Gehölzen S. F. Gn. oder deroselbigen Dienern bereits zugewiesen worden seien, heißt es weiter: „wie dan auch in den Ilsenburgischen Gehölzen — nämlich östlich vom Flusse — der Stumpe Rugge (Stumpfrücken), der Lodemp (Loddenke beim Aufgang aus dem Ilsethal nach der heutigen Pleßburg), das Patternoster Kleeff, den Wulffs Stein (Wolfsklippe), die ander Helffte der Hogen Wandt, das Gernthal, den Drubigkischen Closterberg, den Pfenningberg bis vor die Dannen im Werningrödischen, so mit den Elbingrödischen grentzen; der Dannenberg, das Gattensteder holtz, die Niensteder Heide (Neustädter Hai), die Steinhöge, der Meinnenberg, die Schlötte, den Pagenbergk

[1] Urschr. auf 4 Bll. Papier, von denen drei beschrieben sind, mit starker rotweiß-seidener Schnur geheftet und mit dem Siegel des Herzogs und seiner Unterschrift befestigt und bekräftigt B. 22, 1 im Fürstl. H.-Arch. zu W.

[2] Verschrieben und mißverstanden ist in der 2. Verschreibung: Pitzenholtz st. Spitzenholz, Kirchberg st. Kienberg, Feuren Klöpfe st. Köpfe. Sonst steht: Bude, Ungeheiren kulck, der Bhesack, die Kreude.

(Panberg), der Mackenrader holtz, das Cumpterholtz, die Goßlarische gleihe undt Londtsliedt, am Schwende boven der Himmelpfortten, der Mühlen Stieg, der Wulffs Stein, das Mallengestell, Habich Steig (j. Hackenstieg), Lindenberg, Neßelthal, den Eichenberg, den Mastbergk undt dan zuletzt im Werningrödischen, so mit der Herschafft Reinstein grentzen: der Hengersberg undt Duster Dannen, der Kirch Steig, der Linden- undt Voigts Steig, der Papenberg undt der Eigerbergk.

Diese Forstorte umfassen den wernigerödischen Harz von der Ecker bis zur Regensteinschen Grenze. Nur der gräfliche Thiergarten und die Forsten östlich bis zur Grenze und westlich bis zum Salzberg und hasserödischen Kapitelsberg sind ausgenommen. In jenem ganzen weiten Gebiete räumte also der Graf dem Herzog Heinrich Julius ein, daß er sich in den nächsten fünfzehn Jahren „des Jagens und Schießens nach Hirßen, Sauwen, Behren und Rehen“ gänzlich verziehen und begeben haben wil, vor mich undt meine mitgedachte, thue — m. g. h. die itzt gedachten Oerter hiemit abe —, dergestalt, daß S. f. gn. nun fürbaß die gesatzten fünfzehn Jahr über —, so oft derselben gefällig, nach Hirßen, Schweinen, Wulffen, Beren undt Rehen — jagen und pirßen lassen . . mögen, während der Graf und seine Mitverschriebenen des Pirschens nach solchem Wild sich enthalten sollen. Wieder verstattet der Graf, wie im vorigen Vertrage, daß der Herzog, wenn er in jenen Forstorten zur hohen Jagd anwesend ist, neben ihm, dem Grafen, Federwildpret „als Bergk- undt Uhrhanen“ „schießen und fehlen“ dürfe, doch nur für seine eigene Person.

Wieder führt auch der Graf aus, daß er mit diesem Vertrage sich keines andern in jenen Forsten begeben habe, als der hohen Jagd. So verbleiben ihm die Holzungen mit allen und jeden Gerechtigkeiten und Regalien, insbesondere „die lappstede nach Haßen undt Fuchßen“ — die niedere Jagd — item Weiden, Fischereien, Uhrhanen fahen und schießen zu lassen, Federwildwerk zu treiben, auch Hude, Trift und die Mastung für sich und seine Unterthanen.

Zur Ergetzlichkeit für die abgestandenen Jagden hat Herzog Heinrich Julius dem Grafen 23000 Reichsthaler bar auszahlen lassen, die er unverzinslich während der Pachtzeit nutzen will. Außerdem sind ihm jährlich zu seiner gräflichen Hofhaltung 12 feiste Ochsen, so gut sie in Braunschweig zu erlangen, 30 gemästete Schweine und 40 Rehe durch den Förster Matz Bruningk auf fürstliche Kosten nach Wernigerode zu liefern. Vor dem Jahr 1608, dem Ziel dieses Vertrags, kann diese Jagd nicht gekündigt werden. Will der Graf aber später nach erfolgter

Einlösung die Jagden wieder austhun, so soll Herzog Heinrich Julius die Pacht zuerst angetragen werden.[1]

So gehörte denn vor dreihundert Jahren neben Hirschen, Wildschweinen und Rehen auch das Raubwild der Wölfe und Bären in den wernigerödischen Harzbergen zu dem Hochwild, dessen Jagd mit hohen Summen verpachtet wurde. Gleichzeitig erscheint damals noch die Jagd auf Birk- und Auerhähne von größerer Bedeutung.

So merkwürdig aber auch der Anhalt sein möge, den diese Verträge für das Vorkommen des darin genannten Wildes darbieten, so ergiebt sich daraus eigentlich nichts bestimmtes für die Verbreitung der einzelnen Wildarten. Und da wir kaum erwarten dürfen, daß genauere Nachrichten darüber oder vollständige Schießregister aus jener Zeit ans Licht treten werden, so wird uns nichts übrig bleiben als, wie wir es auch schon früher gethan, einzelne Beispiele vom Vorkommen des einen oder andern Wildes zu sammeln. Hinsichtlich des Bären haben wir zunächst noch eine Stelle nachzutragen, deren genauer Nachweis bei einer Mitteilung über die Bärenprozession der Halberstädter Domherren von uns nicht erbracht worden war:[2] Von seinem dompropsteilichen Amte Dardesheim aus ersucht Graf Christoph zu Stolberg am 26. Juli 1557 seinen Bruder Albrecht Georg, zu der nächsten Prozession ihm den Bären, wenn er noch so fromm, daß er sich führen läßt, in einem Kasten zustellen zu lassen.[3]

Ueber einen ansehnlichen Bären im Stapelburgischen Forst giebt der Hauptmann zu Wernigerode, Dietrich von Gadenstedt, in einem etliche Jahre früheren Schreiben vom 8. Oktober 1554 dem Grafen „Albrechtgeorgen" zu Stolberg Nachricht. Er meldet darin: „Was e. gn. bei Just Jegern der schwein halber zu erkunden mir bevolen, habe ich vernommen und im vormeldet. Daruff er bericht: sei heud Montag im Stapelburgschen furst gewesen und darin am Kihnberg ein hauffen schwein und einen grossen behrn androffen. Es mogen auch der schwein des orts wol mehr vorhanden sein; wie er angezeigt, seint auch im Hilmarschberge schweine."[4]

Einen kleinen Beitrag zu der im Jahre 1573 von den Grafen Christoph und Albrecht Georg zu Stolberg veranstalteten Bärenhatz im Reddeberholz mitten in der Grafschaft Wernigerode liefern

[1] Urschrift auf Pergament 43 Cm. hoch, 58,5 Cm. breit mit Unterschrift und anhangendem großen roten Wachssiegel des Herzogs B. 22, 1 i. Fürstl. H.-Arch. zu Wern.

[2] Harzzeitschr. 25 (1892) S. 273.

[3] Derdeßim, den 26. Juli 57. Stolb. Corr. in 4⁰ III, S. 71.

[4] Unter verschiedenen Jagdsachen B. 54, 5. im Fürstl. H.-Arch. z. Wern.

die beiden folgenden Briefe der Grafen Ernst I. und Caspar Ulrich von Regenstein aus Blankenburg und ihres Bruders Botho aus Stiege, die zu dieser Lustbarkeit eingeladen waren, an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg. Das Schreiben der ersteren vom 29. April 1573 lautet:

Vnser freundtliche dinste zuuorn. Wolgeborner freundlicher lieber Vetter und Geuatter. Wir haben E. L. schreyben empfangen vnd alles Innhalts vorlesen, auch daraus vornommen, das E. L. bey Ilsenburgk ein Behren in der grueben hetten, welchen E. l. morgen vor den Hunden zu fangen entschlossen, vnd E. L. vnß zu solcher Lust freundtlich ersucht vnd gebethen. Ob wir nun wohl gantz geneigt, vnß personlich derohalb ahn E. L. des orts zu begeben, szo ists doch ahn deme, das wir Graff Caspar Vlrich ꝛc. vnß innerhalb zweyen Tagen von hinnen nach der Marcke negst Gottlicher gnediger hilffe begeben werden, vnd das wir für vnserm abreysen noch allerhandt sachen zu vorrichten, auch vnser geredtlin ein theyls, wie auch heute gescheen, vff den weg vohran schicken mußen. Pitten derowegen freundtlich, E. L. wollen vnß dieserwegen freundtlich entschuldiget nehmen. Nichts destoweniger aber seindt wir gegen E. L., das sy vnß zu solcher Lust gefordert, freundtlich dankbar. Vnd haben gleichwol zu der behueff vnsere beyderseitz jeger vnd diener sampt den Engelischen Hunden abgeferttiget. Welchs wir E. L. hinwider in anthwort nicht wollen vorhalten; vnd seindt E. L. jederzeytt freundtlich zu dienen willig.

Datum Blanckenburgk, den 29. Aprilis Ao. ꝛc. 73.

Ernst vnd Caspar Vlrich gebruedere,
Graffen vnd Hern zu Reinstein vnd Blanckenburgk.

Aus Stiege schreibt gleichzeitig Graf Botho zu Regenstein an ebendenselben:

V. fr. dienst zuuorn. Wolgeb. fr. lieber vetter. E. L. ahn vns gethanes schreiben, aus welchem wir verstanden, das E. L. einen Behren bey Elsenburgk in der gruben haben, denen E. L. morgen vor den Hunden zu fhahen bedacht, haben wir enthpfangen vnd verlesen.

Ob wir nhun wohl in wenigk tagen verreisen werden vnd die Notturfft erfordert, das wir unsere pferde darauff stehen vnd ruhen lassen, So wollen wir doch gleichwohl sehen, ob wirs schaffen konnen, das wir morgen Dornstags zeitlich bey E. L. erschienen muegen. Vff den fal wir aber in eigener Person zu E. L. nicht kommen wurden, so wollen wir doch gleichwohl verordenen, das vnsere grossen Hunde vff die Zeit zur stede kommen sollen. Wollten wir E. L. hinwieder zu freundtlicher

anthwordt vnuermeldet nicht lassen, vnd seindt E. L. zu freundtlichen diensten willigk.

Datum Steige, den 29. Aprilis Ao. 73.[1]

Wir gewinnen aus diesen Schriftstücken eine etwas nähere Vorstellung von einer solchen Hatz und merken es dem Inhalte an, wie schwer den Grafen der Gedanke wurde, sich eine solche Gelegenheit entgehen zu lassen, denn es war eine hochritterliche Lustbarkeit erlauchter Herren.

Dasselbe spüren wir aus einem Briefe, den der Schreiber des letzteren Briefes, Graf Botho zu Regenstein, am 9. Oktober 1588 aus Blankenburg an seinen Vetter Graf Wolf Ernst zu Stolberg richtete, als wieder ein ähnliches Jagdspiel im Stapelburgischen Forst beabsichtigt wurde. Er schreibt, er sei durch gnädige Zuschrift des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig zum nächsten Montag, den 14. Oktober, sich einzustellen eingeladen, und daß er „folgig . . die im Stapelburgischen Forste" — den der Herzog damals bereits in Pacht hatte — „vorhabende Beehren und Schweine Jagdt verrichten helfen." Da er aber zu demselben Tage sich mit etlichen vornehmen Adelspersonen hochwichtiger Tractationen halber ins Kloster Hamersleben betagt habe, so sei er gemeint, wofern sich die Handlung dergestalt anlassen würde, daß dieselbe bald möchte beendet werden, sich an den bezeichneten Ort zu erheben. Und weil er bestimmt annimmt, Graf Wolf Ernst sei von der Ankunft des Herzogs in Ilsenburg näher unterrichtet, so bittet er ihn, ihm darüber durch den Boten Nachricht zu geben.

Am 13. Oktober meldet dann der gräfliche Administrator zu Ilsenburg, Peter Engelbrecht, dem Grafen Wolf Ernst, eben seien die bischöflichen Furiere angekommen; er habe die Herrschaften untergebracht. Des Schulmeisters Stube — die des Rektors der evangelischen Klosterschule zu Ilsenburg — habe er für ihn, den Grafen, „und mein gnedigen Hern von Regenstein" behalten.[2]

Es darf wohl die Hoffnung gehegt werden, daß sich in dem Briefwechsel des jagdliebenden Herzogs Heinrich Julius oder in den Akten aus der Zeit, als er die hohe Jagd im wernigerödischen

---

[1] Bei den Urschriften auf Papier mit Siegeln, von denen bei dem ersteren Briefe jedoch nur Spuren vorhanden sind B. 56, 8 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern. Wasserzeichen: der geviertete Schild des Blankenburg-Regensteinschen Wappens mit gekröntem Helm und Helmdecken. In allen vier Feldern heben die Stangen je vier Enden und stehen in derselben Richtung. Nur die beiden Stangen an der Helmkrone haben fünf nach außen gekehrte Enden.

[2] Fürstl. H.-Arch. zu Wern. A 25, 5 Schreiben des Herz. Heinr. Jul. an Gr. Wolf Ernst z. St.

Harze neben der in seinen eigenen Forsten um teure Pacht inne hatte, weitere Andeutungen über die Jagd auf Bären und anderes seltener werdende Wild erhalten haben.

Auch edleres Federwild, wie Birk- und Auerhähne, gab es vor drei Jahrhunderten noch mehr und an Stellen, wo es nun längst verschwunden ist. Auerhähne finden sich in der Grafschaft Wernigerode nur noch ganz hoch oben beim Brockenbette. Im Frühjahr 1588 meldet der Forstschreiber zu Drübeck Georg Gleißenberg[1] dem Grafen Wolf Ernst: „Gestriges Tages hadt Curt Schnevogtt einen Auerhaen ahn der Ecker auf der grentze geschossen, welchen E. gn. nunmehr werden bekommen haben. Ahm Bohelwege nicht weydt von Ilssenburgk hadt es itzunder einen Balß, welcher woll zehene hane starck, ist gaher auf der Ebenunge, konnen E. gn. selber beikommen. Ees hadt sonsten noch andere Balße, wan E. gn. zwFriden wheren, das ein haen oder etzliche drauf mochtten geschossen werden.“[2]

E. Jacobs.

---

5. Aus trübster Drangsalszeit.

August 1630.

Zeiten außergewöhnlich gesteigerter geistiger Bewegung oder schwerer Kriege pflegen auch ihr besonderes Schrifttum zu erzeugen, in welchem das tiefer erregte Geistes- und Gefühlsleben sich bald frohlockend und übermütig, bald voll Angst und Klage in Schimpf und Ernst durch Tagesschriften: Pasquille, Streitschriften, Lieder, Spottverse einen Ausdruck sucht. Für die Darstellung der Zeitereignisse selbst sind solche Schriften mit Vorsicht zu gebrauchen und treten hinter archivischen Quellen und Briefen meist sehr zurück. Um so schätzbarer sind sie für die

---

[1] Forstschreiber zu Dr. nach der Wern. Amtsrechn. 1584/85. C, 3; am 7. Juni 1593 benachrichtigt aus Wolfenb. Gr. Wolf Ernst z. St. den Rat zu Wern., daß der Schreiber Georg zum Hausvogt und Kornschreiber auf dem Hause Wern. bestellt sei und weist den Rat an, dem Gesinde, so viel dessen zu Hofe ist und gespeist wird, als Köchen, Schließer, Thorwärter u. a., anzubefehlen, sich nach Georgs Gebot zu richten. - Stadtarchiv IV, D. i. Kasten 43. 1607 wird Georg Gleissenbergs Witwe und unmündiges Kind erwähnt. Fürstl. H.-Arch. C 145, der mit 1605 beginnende Bd.

[2] B. 54, 7 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern. Das Schreiben ist nicht mit dem ererbten, von dem Vater, dem Schösser Simon Gl., sondern auch sonst von Georg selbst geführten Familiensiegel, das an einem Aste nach oben gekehrt, einen Stengel mit einem Dreiblatt sehen läßt, verschlossen, sondern es ist ein Gemme mit einem Herkules oder Ritter.

Kennzeichnung der Stimmung, der Anschauungen und Empfindungen zur Zeit jener außerordentlichen Ereignisse und Bewegungen.

Kinder des Tages und der wechselnden Stimmung, sind diese meist nur auf wenige Bogen oder Blätter geschriebenen und gedruckten Gelegenheitsschriften nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt, verloren zu gehen oder vernichtet zu werden, daher sich fleißige Sammler in manchen Fällen ein Verdienst damit erworben haben, daß sie die zerstreut erhaltenen Reste zusammenbrachten und ans Licht gaben.

Es ist uns soeben gelungen, eins dieser fliegenden Blätter, das uns die Erregung der Gemüter am Nordharz im August 1630 in einem der traurigsten Momente, welche unsere Geschichte aufzuweisen hat, kennen lehrt, aus einem bekannten Antiquariate in München für die Fürstliche Bibliothek in Wernigerode zu erwerben. Dasselbe rührt von dem Pastor Markus Buchholz in Wasserleben her, der sich sonst einen Quedlinburger nennt, hier aber als einen Ditfurther, d. h. als einen Sohn jenes im Stift Quedlinburg gelegenen Fleckens bezeichnet.

Zur Schilderung der Lage nur wenige Worte. Durch sieben schwere Kriegsjahre, drückende Einquartierungen, besonders die Wallensteinsche, durch die Pest des Jahres 1626 ist Stadt und Land ganz erschöpft, selbst der Forst verwüstet. Das schlimmste aber bringt das Jahr 1629, indem nicht nur Leib und Gut, sondern auch Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Bevölkerung gefährdet wird. Nachdem bisher schon die Reformation durch List und Schlauheit der Gegner, allerdings auch durch Nachlassen der früheren Bekenntnistreue, in manchen Gegenden Einbuße gelitten hat, suchen die Kaiserlichen die Niederlagen der reformationsverwandten Fürsten zur gewaltsamen Durchführung des Ferdinandischen Restitutionsedikts zu mißbrauchen. Am 7. Juli 1629 wird Drübeck, vier Tage darauf mit Hülfe „bei sich habender Krabbaten und Musquetirer" Ilsenburg von römisch-katholischen Prälaten eingenommen. Das weiter ins Land gelegene Wasserleben hatte schon ein par Wochen früher dieses Schicksal erfahren, und es hatten nicht nur die Evangelischen aus dem dortigen Kloster weichen müssen, der Gemeinde war auch ihre Kirche, weil diese seit Errichtung des Heiligenblutklosters zugleich von den Nonnen benutzt worden war, genommen. Man hatte sie in die in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts unter dem evangelischen Pastor Balth. Voigt gebaute, heute noch stehende Gottesackerkirche Mar.-Elisabeth[1] verwiesen, die für das religiöse Bedürfnis der ansehnlichen Gemeinde durchaus nicht ausreichte.

[1] Vgl. Harzzeitschr. 15 (1882) S. 209 f., 20 (1890) S. 273.

Ein Jahr nach dieser Ausweisung der Gemeinde aus ihrer Kirche, worüber Buchholz im obrigkeitlichen Auftrage einen genauen Bericht geliefert hat,[1] ging nun von demselben Geistlichen das in Rede stehende Blatt aus, das von ekstatischen Zuständen Zeugnis giebt, wie die furchtbare geist-leibliche Not der Zeit sie erzeugte. Der umständliche Titel lautet:

Außführliche Prophecenung, | So zu | WAsserleben geschehen | ist, im Stifft Halberstadt, ein halbe Meile von | Wernigeroda, von einem Mägdlein, so vber Feld hat gehen wol- | len, vnd ihm ein Engel begegnet ist, was sie soll zu ihrem Pfar- | rer sagen, alles fein ordentlich beschrieben, | Von | M. Marco Bucholdt Dithfurdensi, | Pastore ibidem. | Item | Ein Erschreckliche vnd Warhafftige | Geschicht, | So sich in Welschland in der | Stadt Meyland begeben vnd zugetragen hat, | Nemlich, wie daß sich ein böser Geist in Gestalt eines Menschen, | mit Nahmen Mammon, ohngefehr von 50. Jahren, der lest sich alle Tage auffs | aller-hoffertigste in einer grossen Gutschen mit 16. Lackeyen so Grün vnnd Gold- | farb gekleidet, vnd sonsten mit Edelgestein vnnd andern herrlichen Sachen ange- | than, sehen. Vnd was sonsten derselbe außrichtet vnnd vorhabe, | wird der Günstige Leser zur Gnüge berichtet | werden. | Beneben | Angehengtem Bericht, | Was sich bey Einnehmung der Stadt Kalbe, | zwischen den Kayserlichen vnd Bischofflichen für Scher- | mitzel begeben vnd zugetragen, vnd wie viel ihr auff | 2. Seiten auff der Wahlstadt todt | blieben sind. | Gedruckt im Jahr Christi, M. DC. XXX.

Von dem dreifachen Inhalt dieser vier, oder nach Abzug des Titelblatts drei Quartblätter möge nun der erste, der offenbar den eigentlichen Anlaß zu dieser Flugschrift gab, wörtlich und buchstäblich als eine nicht unmerkwürdige Stimme aus trübster Zeit, hier mitgeteilt werden. Er lautet:

ANna Maria von Braunschweig, welche dem Bericht vnd Zeugniß nach, von Ihr Fürstl. Gn. der alten Hertzogin zu Wolffenbüttel erzogen vnd im Closter Wolmerstet bey Magdeburg jren Verhalt ein gerame Zeit gehabt, Als aber vorm Jahr daselbst die Reformation vorgenommen, ist sie neben andern Luther. Jungfrawen gewichen, vnd vngefehr im Aprill dieses Jahrs zu Wasserleben ankommen, da sie sich im Kruge erbar verhalten, biß auff die Hew Erndе, da sie auffs Closter genommen, vnd in der Erndе zu allerhand Arbeit, so viel sie gekund, fleissig geholffen, Nach dem nun die Erndе geschehen, hat man sie im Closter, weil man sie nicht gekandt, nicht gerne lenger dulden wollen, derwegen gehet sie auß Vnmuth den 23. hujus vmb

[1] Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen XV, S. 125–127.

Mittag darauß, der Meinung, an einem andern Orth, insonderheit aber zu Hornburg, da sie mit Heinrich Lagen Haußfrawen Sophia bekand ist, jhren Auffenthalt zu suchen, Als sie nun für das Dorff vber den Steg jenseit deß Wassers, ein Schritt oder 16 kommen, kommet jhr von der Seiten gegen Mittag entgegen ein kleines Männlein, als ein Kind von zwey Jahren, hat ein schneeweißen Bart, siehet jhm keine Hände noch Füsse, sondern an der Seiten Goldgelbe mit weisser Farbe vermischte Flügel, das saget zu jhr, Wo wiltu hin? Sie erschricket vnd deutet, sie wil deß Weges hin nach Osterwig, da antwortet das Mänlein, sie sol nicht hingehen, sondern wieder ins Dorff kehren, dem Prediger anzeigen, daß er das Volck zum Beten, Kirchen gehen, vnd GOttesfurcht vermahne, würden die Leute fleissig beten, so hette GOTT jhrer noch nicht vergessen, wie mancher meynet, GOttes Wort würde zwar jetzo gedruckt, aber es würde nicht vntergedruckt werden, Himmel vnd Erden würden eher vergehen, als GOTTES Wort. Zwischen hier vnd Sanct Gallen würde es gar gut werden, vnter dessen aber würde auff der Langen Wiesen bey Bettmar im Braunschweigischen Lande eine grosse Schlacht geschehen, daß man biß an die Knie im Blute würde gehen, da denn der kleine Hauffe, der bißhero vnten gelegen, wieder hervor würde kommen, Hierauff soll ein grosses Sterben, vnd denn eine wolfeile Zeit kommen, daß ein Schöffel Rocken 9. oder 10. Mariengroschen, Ein Stein Flachs 18. Mariengroschen, Ein paar Schuhe 4. Mariengroschen, Ein halb stübichen Bier 4. gute Pfennige gelten würde, die Kühe aber so vberbleiben würden, die solte man wol in Seyden vnd Sammet kleiden können, Es sollen auch die Einwohner zu Wasserleben jhre Kirche darauß sie getrieben, wiederbekommen, mit solcher Trawrigkeit als sie hetten müssen daraus entweichen, mit solcher Frewdigkeit sollen sie dieselbe wieder einnehmen. Dieses solte sie balde bey Vermeidung grosser Straffe von sich sagen, daß sie ihre Sprache in den folgenden dritten Tag gewißlich wieder verlieren würde, Hierauff verschwindet das Männlein, sie gehet aber wieder zurück in den Krug, wäschet den Mund, vnd zeucht eine starcke Haut eines Gliedes läng von der Zungen, die jhr darauff sehr leicht worden, kan aber noch nicht reden, gehet aber bald darauff ins Closter, jsset ein Bißlein in der Küchen, da wird jhr sehr angst vnd bange, vnd bekömpt in selben engsten die Sprache, redet im Closter deß Männleins Wort, kömpt zum Pfarrherrn in seine Behausung, erzehlt demselben auch, was das kleine Männlein geredet, ist jhrer Sprach sehr froh, begehret von jhm das heilige Sacrament, das jhr auch versprochen worden, hierauff lernet sie beten, vnd wird im Catechismo vnterricht, das denn leichtlich

geschach, denn sie jhrem Vorgeben nach, den Menschen an den Lippen sehen könne, vnd noch alles was er redet, er rede es gleich submissâ oder clarâ voce, dahero sie auch den Pastor auff der Cantzel vornehmen, vnd sich damit trösten können.

Den 25. dieses nach Mittage vmb 1. Vhr, wird jhr wiederumb sehr bange, daß man vormeynet, sie würde sterben, vnd verleuret die Sprache wieder, begehret auff das Closter, als sie dahin gebracht, lesset sie den Pastor holen, als der kömpt, begehret sie das heilige Abendmahl von jhm, dräwet jhm darneben GOTTES Straffe, wo er es jhr nicht reichen würde, weil sie aber auff dem Closter, wil der Probst nicht gestatten, daß jhr das heilige Abendmal von andern als von jhm dem Probst gereichet werden solte, als sie solches vernommen, springet sie mit gleichen Füssen auß dem Bette, lesset sich auff das Pfarrhauß bringen, vnd empfehet nach hertzlicher Beweinung jhrer Sünde, daselbst das hochwürdige Abendmal mit solcher Devotion daß es zu verwundern, dancket GOtt darauff, vnd wird frölicher denn sie zuvor war, Jetzo gehet sie hier vnd dort hin, auch ins Feld, fellet daselbst auff die Knie vnd betet.

Was sie sonst vor Personalia die sie nicht von mercken gehöret, sondern ex suo cerebro geredet, vnd zum Theil odiosa sind, können zur andern Zeit berichtet werden, geben den letzten Tag Augusti, 1630.

Wir brauchen kaum erst darauf hinzuweisen, wie verwirrt und widerspruchsvoll der Bericht hinsichtlich des Zustandes der Anna Maria von Braunschweig ist, die erst von dem "Engel" mit dem Verlust der Sprache bedroht wird, dann aber wieder als (ursprünglich?) taubstumm anzunehmen ist. Auch bekundet namentlich der zweite Teil des Flugblattes von der Erscheinung des „Mammon“ in der von der Pest betroffenen Stadt Mailand eine Leichtgläubigkeit, wie sie einem evangelischen Seelsorger nicht wohl ansteht. Aber beide Umstände dürfen auch als Zeugnisse von dem furchtbaren geistleiblichem Drucke der Zeit in Anspruch genommen werden, der Geist und Gemüt aus dem rechten Geleise brachte. Bei der Einleitung zu dem Bericht aus Mailand ist daher auch von den „großen ohnnatürlichen Sachen, so wir zu unser Zeit sehen vnd erfahren“ die Rede.

Jedenfalls ist die obige „Prophecenung“ gleich nach der Eröffnung durch die hin und her gestoßene krankhaft aufgeregte Jungfrau niedergeschrieben. An der subjektiven Wahrheit ihrer Aussage von der Erscheinung ist nicht zu zweifeln und der Hauptinhalt: die zuversichtliche Voraussicht von der baldigen Befreiung der Evangelischen, zunächst der Gemeinde Wasserleben, von der römisch-katholischen Vergewaltigung ist kein vaticinium

post eventum. Wie gerade der alte Landvogteiort und einstige Tempelherrensitz, das Dorf Bettmar, westlich von Braunschweig, dazu kam, als Wahlstatt des furchtbaren Entscheidungskampfes bezeichnet zu werden, vermögen wir nicht zu sagen.

Von dieser zwar merkwürdigen aber doch immerhin krankhaften Erscheinung einer unsagbar traurigen Zeit richten wir schließlich noch kurz unsern Blick auf ein gesundes kräftiges Trostwort eines Herrn unserer Grafschaft, des Grafen Christoph zu Stolberg, der als Hausältester zwischen 1631 und 1638 noch einmal alle Besitzungen des Hauses unter seiner Waltung vereinigte. Ein ebenfalls erst jüngst antiquarisch erworbenes, einem Stammbuch in klein Quer-Oktav entnommenes Blatt[1] zeigt uns, daß dieser tüchtige Herr zu dem frommen Wahlspruch, den er schon seit jüngeren Jahren führte,[2] sich auch noch bis in seine spätesten Lebensjahre bekannte. Der Inhalt des Blattes ist:

A 1637
Mein leben vnd Ende
Stehet in gottes Henden.
Christoff graff zu Stolberg mp.

E. Jacobs.

---

6. Bericht des Superint. in Sangerhausen an den Churfürsten wegen des Ambts Arnstein. 1629.

Meine andechtige Gebethe vnd in Vnterthänikeit gehorsame mügliche dienste zuvor. Durchl. hochgeborner Churfurst g. H. E. D. vnterth. zu berichten kan ich fast nicht vmbgang haben den elenden zustand, den es hat mit Kirchen, schulen, dienern vnd einwohnern des Mansf. Ambts Arnstein vnd itzo den Ehringen, Katzbecken v. Trübachen gehörig. Es geht nun ins 5. Jahr, das von E. Ch. D. ich hieher verordnet bin worden. Da mir nun zwar gebühren wollen in gedachtem Ambte Inspection zu haben vnd Kirchrechnungen zu halten laut der general Decreten, so bin ich doch allezeit daran verhindert worden, Einmahl durch die pest anno 1626, in welcher 3 pfarrer des Ambts weggegangen, M. Oederstet zu Altenroda, Marc. Clotius zu Hartwigerode, Joh. Gengenbach zu Sylda. Und weilen an ihre statt von den Ambtsinhabern 3 andre personen, als M. Adam Straus von Wurzen gegen Altenroda, Philipp Petsch von Mittweyda gen Hartwigeroda, Clemens Konrad von Roßbach bei Weissenfels

[1] Zu Fürstl. Bibl. Ye 1 m gelegt.
[2] Vgl. Harzzeitschr. 12 (1879) S. 623 f.

nach Sylda gesetzet worden, hette ich vermeinet bey gelegenheit ihrer mir anbefohlenen Investitur die Rechnungen zu halten vnd der kirchen vnd schulen zustand zu erfahren. Ich hab aber die Beambten dazu nicht bringen können, die sich entschuldiget mit dem kriegswesen vnd einquartirungen vnd mir den Tag aufgeschrieben haben. Vnd ob wohl das Volk hernach aufgezogen vnd ich einen andern terminum gesetzet, haben sie doch noch nicht dazu verstanden vnd mich bedrawet im Consistorio zu verklagen, das ich abermal gewichen vnd das werk hab lassen verschoben bleiben. Damit es aber doch ein mal geschehe vnd ich gehöret, die Crabaten alle hinweg weren, hab ich den 3. terminum angesetzet, der auch wiewohl mit vnwillen acceptiret worden. Bin demnach gen Sylda kommen, die Investitur vnd rechnung im Juni verrichtet. Als ich aber dergleichen in den obrigen orten auch thun wollen, sind 15 Crabaten gen Altenroda kommen, die contribution zu holen, da denn der Ambtsschreiber Wilh. Happach, so das commendo itzo hat, die Sach gefehrlich gemacht vnd mir vorgebildet, wie es vnsicher were vnd mir ein schimpff widerfahren könnte, vnd die Crabaten vnwillig werden möchten, wenn sie vorwenden könnten, das sie wegen den vnkosten auf die Investituren und Rechnungen ihre contribution nicht kriegten, so murrten auch die bauern, vmb das man sie mit den sachen itzo plagete, were endlich so viel nicht da eine malzeit auszurichten, der schulze were entlaufen rc. Weil ich denn gesehen, wie alles zu wider sein, hab ich meinen weg vnverrichteter sache heim genommen, das nunmehr von anno 1624 keine Kirchrechnungen, außer der in Sylda itzo, geschehen vnd 2 pastores vber 2 Jahr uninvestirt blieben. Ist sonst vor Augen, wie es so gar vbel der örter stehe. Das bawfeld ist einöde in Sylda bis auf wenig ecker, die Heuser liegen theils schon vbern Haufen, theils niederfallen, theils vnbewohnt, stattliche Clöster, als Walbek vnd Ritterhöfe sind öde, groß vnd klein Vieh ist weg bis auf wenig Heupter, Gänse, Hüner, Tauben ist ein wiltpret worden, reiche bawern gehen nach dem lieben Brode, die noch übrige leute müssen monatlich 600 Taler contribuiren ins Land zu Meklenburgk an harten Talern (denn ander geld nimbt man nicht), das bringen die armen leute auf mit Holztragen gen Aschersleben, da sie vor eine hucke, damit sie 2 tage zugebracht, 18 ₰. kriegen. Die noch pferde haben, füren es gen Staßfurt, was sie alda kaufen, geben sie zur contribution, die müste einer, da die andern nicht mehr hetten, vor alle geben oder entlaufen, so gar strenge wird das gehalten. Vor diesem ist die contribution dreymal höher gewesen, 18 vnd 1900 taler, nun aber auf 600 kommen, des augenscheinlichen Armuths wegen. Weil denn die leute zu

Bettlern vnd landleufern worden sein, können sie Kirchen, Schulen vnd deren Dienern nichts geben, die leiden noth, durst vnd hunger, müssen wasser trinken, oft vngegessen zu Bett gehen, konnen die Aecker nicht bestellen, vnd sind durch die Kriegsleute vmb alles gebracht, weil man sie nicht verschonet vnd wol härter als die Bawren mitgenommen hat. Da schon auch einer vnd andere pfarr vnd Küster was bestellet hette mit borgen vnd sorgen, weis er doch nicht, ob ers einernten vnd genießen werde, weil doch das winter quartier dahin wieder kombt vnd der kriegsmann sich da, wo was ist, einleget. Die Kirchen, pfarr vnd Schulheuser sind dachlos. die Kirche zu Quenstedt neben den pfarrscheunen vnd stellen, auch dem halben dorfe ist weggebrant, die Kirchen hat man aufgebrochen, der leute vorrath raus genommen vnd sie etwan dreien tagen verschlossen vnd behalten bis zum Abend diß vnd Jenes halben. Summa alles an dem orte siehet aus auf eine endliche Verwüstung der Kirchen, schulen vnd einwohner. Vnd wie wol dieser sachen erzehlung vnlieblich ist, soll doch E. C. D. ich sie nicht vorhalten gewissens wegen, noch dabey bergen, wie die Beambte solches Ambts die Kirchenrechnungen anni 1625 ohne mein zuziehen alleine gehalten mit entschuldigung, Ich were damals nicht angezogen gewesen, da ich doch im martio, darinnen sie gerechnet, ankommen bin, vnd hetten sie ja gewiß den Vice Sup. haben können, Itziger Ambtschreiber auch hat vor die Kirchrechnungen alleine zu halten, weil sie itzo nicht hetten fortgehen können, vnd bestehet drauf meines einwenden vngeachtet, das solches E. C. D. vngemeß sey vnd suspendirt werden könne, bis es besser würde. Nachdem aber ich dazu nicht stillschweigen soll, berichte E. C. D. ich solche vnterthänigst, weil zumal auch andere Gerichtsherrn da hinaus wollen, Immassen fast alle Edelleute dieser dioeces mich von ihren Kirchrechnungen ausschließen, auch nicht zugeben, das ihre Schuldiener, Küster und Cantores confirmiret werden.

Was hierauf nun E. C. D. thun wollen, hab ich nicht vorzuschreiben, vnd wie dieselben ich schuldig bin in Unterthän. zu dienen, also befehle ich sie sambt Ihrer C. Gemahlin vnd ganzen herrschaft Gottes gnediger complection.

Dat. Sangerhausen den 21. Juny 1629.

Aus dem Ephoralarchive in Sangerhausen.

Das Amt Arnstein war 1571 zur Superintendentur Sangerhausen geschlagen worden. — Die obige Schilderung liefert einen Beitrag zu den Zuständen in der ersten Hälfte des 30j. Krieges. Noch schrecklichere Verhältnisse traten aber auch sicherlich hier ein in der 2. Hälfte, die überall nur Zerstörung und den Untergang des Volks herbeiführte. G. Poppe.

7. Bestellung des Organisten Sebastian Rosenmeyer zum Organisten an der St. Johanniskirche zu Halberstadt. 1695.

Wir verordneten Baumeister und Kirchväter der beden Nachtbahrschafften Westendorff und Vogtey hiemit beuhrkunden. Demnach durch tödlichen Hintritt unseres gewesenen Organisten bei unser Johannis Kirchen Wolffgang Fingerhuts die Organisten Stelle vacant worden, so haben wir zu wieder Bestellung solcher erledigten stelle, auf Eures Sebastian Rosenmeyers geziemendes Anhalten mit Bewußt und genehmhaltung der Vorsteher und gantzen Gemeinde, Euch zu solchem Organistendienst voritzo auff ein Jahrlang[1] hiermit wollen vociren und zugleich bestellen, also und dergestalt, daß Ihr an denen Sonn- und Festtagen, vor und nachmittags, auch in den Vespern und Aposteltagen, zu gebührender Zeit auf unserer Orgel erscheinen, von den vorgegebenen Gesängen einen oder Zween Versche praeambuliren, den Gesang mit gelinden stimmen, damit die Gemeinde den text hören Könne, mitspielen, unterm gesange das volle Werk nicht rüren, außer im letzten Versche, jedoch beym vollen werk niemals den tremulanten gebrauchen, alß wodurch das werk erschüttert und verstimmet wird, Alles flöt und Schnarwerk in guter stimmung erhalten, Keine stimmen stecken oder unberüret lassen, sondern euren besten wißen und Verstande nach eins um das ander Kunstmäßig ziehen und gebrauchen. Die defecta, so itzo sich am gantzen Werke erängen, soviel in Eurem vermögen, wieder Verbeßern, welche aber ohne einen Orgelmacher nicht können verbeßert werden muß anzeigen, übriges aber was noch gut an Pfeiffen, clavieren, abstracten, Beuteln etc., so wie ihr es itzo findet oder hernach verbeßert werden möchte, im guten stande erhalten und eurem besten wißen und gewißen nach dahin sehen, daß nichts weiter verdorben, versäumet, unbrauchbar oder zerrissen werde; da aber Ja an drat, Leder, canalen Beuteln oder sonsten etwas schadhafft würde, welches wieder zumachen in eurem Vermögen nicht were, solches sollet ihr dem zeitigen Kirchvater sofort anzeigen und Ja nicht verschweigen,

Mit dem Cantore, alß welcher den Chor zu dirigiren hatt, sollet ihr Euch gütlich vereinbahren, was Er Euch vorlegen wird, es sey figuraliter oder choraliter, ohne einigen widerwillen dem tacte und der Kunst gemeß schlagen und dabei alle aemulationes, Neid und Zank meiden und also mit einträchtigem Hertzen den gottesdienst helffen fördern.

[1] Probejahr. Rosenmeyer amtierte 1693—1704.

Ingleichen sollet ihr ohne der Herren Prediger auch der p. t. Baumeister und Kirchväter vorwißen durchaus keinen frömbden auff unserer Orgel in eurem abseyn spielen laßen, Vielweniger Eure discipul hinauffschicken.

Darentgegen und vor solche mühe sollen Euch jährlich aus dem Kirchenregister Vierzig Gülden, nehmlich alle quartal zehn Gülden, nebst 3 thlr. zum Fuder Holtz ohnfehlbar gereichet werden, da Ihr auch auf Hochzeiten bei Brautmeßen in Unserer Gemeinde oder sonsten ehrlich conuiuiis sollet gefordert werden, habt ihr dafür euer accidens auch zu erwarten; Zu mehrerer Bekräfftigung dieser vocation und Bestallung haben wir solche mit den gewöhnlichen Nachtbahr Siegeln betruckt und eigenhändig Unterschrieben, wie auch das ihr in allen puncten und clausulen diesem allen nachKommen und mit dem darin verschriebenen Salario vergnüget und friedlich praetendiren wollet, die Bestallung gleich eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Halberstadt den 2. September 1693.

Halberstadt. Paul Stöbe.

Vereinsbericht von Mai bis Ende 1893.

In der erst Mitte dieses Jahres erschienenen Festschrift waren die Hauptmomente der Vereinsgeschichte S. 141 bis zu der die Quedlinburger Hauptversammlung ordnenden Vorstandssitzung zu Quedlinburg am 6. Mai in der Wohnung des Vereinsschatzmeisters Herrn H. C. Huch d. Ä. zusammengestellt. Bis auf den stellvertretenden Vorsitzenden war der Vorstand vollzählig erschienen, außerdem Herr Huch d. J.

Nach etlichen Vereinbarungen über den Preis, zu welchem die 100 Abzüge von Bd. I des Goslarschen Urkundenbuchs von O. Hendel in Halle zu beziehen und den Vereinsmitgliedern zu liefern, über ebensoviele Mehrabzüge der geschichtlichen Karte der Wernigeröder Stadtflur, welche zu je 1 Mark abzugeben, sowie über 50 Abzüge des Festberichts, welche den Förderern der Aufführungen bei der vorjährigen Gedenkfeier zu übereignen seien, endlich nach Erledigung von ein par weiteren geschäftlichen Angelegenheiten, wurde über den nächsten Zweck der Sitzung, die Ordnung der Quedlinburger Versammlung verhandelt.

Letztere Verhandlungen fanden in Richters Garten statt, wo eine größere Anzahl von Quedlinburger Herren als Vertreter des dortigen Ortsausschusses erschienen waren. Dieselben legten dem Vorstande ein vollständiges Programm des auf den 24. bis 26. Juli anberaumten Jahresfestes vor. Darnach sollen am 25. d. Mts. zwei weiter unten zu erwähnende Vorträge zur Allgemeinen und Kunstgeschichte der Stadt gehalten werden. Für den dritten Tag entschied sich nach längerer Erörterung die Mehrheit für einen Ausflug nach Alexisbad statt nach der Roßtrappe, ein Beschluß, der nachträglich wieder abgeändert wurde. Von einer anfangs an jenem Tage beabsichtigten Ausgrabung bei Thale wurde Abstand genommen.

Zu bemerken ist noch, daß ein von dem ersten Schriftführer eingebrachter Antrag wegen der Einrichtung von Pflegschaften wegen Kürze der Zeit nicht zur Verhandlung kam, daß derselbe aber soweit vorbereitet und mittlerweile persönlich vereinbart wurde, daß jene entschieden als wünschenswert erkannte Sache bald zur Ausführung gelangen dürfte.

Die Eröffnung der 26. Wanderversammlung in Quedlinburg fand bereits am Vorabende, Montag den 24. Juli statt, indem nachmittags 5½ Uhr die in der an vielen Stellen mit Fahnen festlich geschmückten Stadt erschienenen Gäste vom Markte aus unter Führung des Herrn Vereinsschatzmeisters Huch und des Herrn Dr. med. Ziehe zu verschiedenen baulich und geschichtlich denkwürdigen Stätten geleitet wurden, zum Rathaus, der Steinbrückenstraße u. a. Am Eingange zum Neuen Wege wurde die Stelle besichtigt, wo einst der Hohe Baum stand, unter dessen Schatten das Fürstengericht gehegt wurde. Nach dieser Erinnerung an eine frühe Vorzeit schritt man zur Besichtigung, der großartigen Kunst- und Handelsgärtnerei von Mette, einer Gründung der Neuzeit. Von da ging's zu dem lieblichen Lustwalde des Brühl mit den Standbildern zweier hochberühmten Söhne der Stadt, des Oden- und Messiassängers Klopstock und Karl Ritters, des Begründers der neueren Erdkunde. Dann wurde zur Stadt zurückgewandert und in seinen unter einer Reihe neuerer Wohnungen versteckten Ueberresten das auf der steilen felsigen Höhe des Mons Sionis oder Münzenberges einst gegründete Benediktinerinnenkloster B. Mariae Virginis aufgesucht und besichtigt.

Zu Abend 8 Uhr versprach die Festordnung zwar nur eine „zwanglose Vereinigung“ in Richters Garten, aber die Herren vom Festausschusse hatten an unsichtbaren Fäden eine allerdings ungezwungene, aber so schöne Zier dieser Abendstunden eingerichtet, daß dieselben in reichem, lieblichem Wechsel verliefen. Als Herr Prof. Dr. Schwartz und der Herr Vereinsschatzmeister die Versammlung eröffneten und die Gäste namens des Festausschusses und der Stadt begrüßten, hatte sich deren Zahl durch Zuzug von verschiedenen Seiten so vermehrt, daß sie den mit Fahnen, den Wappen der harzischen Städte und frischem Grün geschmückten stattlichen Festsaal füllten und volltönig in das vom Vereinsschatzmeister ausgebrachte Hoch auf das deutsche Vaterland einstimmten, ebenso in das auf die gastliche Stadt Quedlinburg, das der erste Schriftführer empfohlen hatte.

Es folgte nun ein eben so außergewöhnlicher als zur Gelegenheit durchaus stimmender Genuß, indem unter der Leitung des Lehrers Prößdorf sechs Damen und vier Herren einen streng kontrapunktisch durchgeführten Tonsatz eines alten Quedlinburger Meisters Henricus Baryphonus vom Jahre 1608, den Herr Musikdirektor Reinbrecht nach dem einzigen auf der Hamburger Stadtbibliothek erhaltenen Exemplar des Drucks für diese Gelegenheit eingerichtet hatte, in meisterhafter Weise zur Aufführung brachten, wofür denselben allgemeiner lauter Beifall von der Versammlung gespendet wurde.

Da genauere Nachrichten über diesen großen Musiker, den zeitgenössische Meister, wie Seth Calvisius, Heinr. Grimm, Mich. Prätorius und Heinr. Schütze hochhielten, den man aber bisher nur als Theoretiker kannte, erst in neuester Zeit gleichsam ausgegraben wurden, so gab der erste Schriftführer einige Auskunft über diesen Tonmeister, der seinen deutschen Namen Heinrich Pipegrop sorgfältig unter dem Zopfe seines erwähnten griechisch-lateinischen Namens versteckte. 1581 in Wernigerode geboren, kam er 1606 nach Quedlinburg, wo er als Lehrer und Stadtmusikus fast genau ein halbes Jahrhundert lebte und litt, das ganze Elend des 30jährigen Krieges durchzumachen hatte und endlich im Januar 1655 starb. Gering ist gewiß nicht die Bedeutung anzuschlagen, die er dadurch gewann, daß er unter dem Elend des Krieges seine Landsleute durch den Trost der Töne erquickte.

Auf diese Kunstleistung folgte gemeinschaftlicher Gesang aus einem für die Versammlung besonders zusammengestellten Liederheftchen, worin sich auch einige Gaben aus den Kreisen des Vereins und der Stadt Quedlinburg befanden, ein Gruß dem Harze von A. M. Hildebrandt zur 25jährigen Gedenkfeier gedichtet, ein Harzvereinslied von Prof. Dr. Schwartz und eins vom „lieben alten Quedlinburg“ (von Herrn P. Schlieben).

Gar bald folgte auf diesen Gesang ein neuer Genuß: der Bühnenvorhang hob sich aufs Neue und neben einer getreuen Nachbildung des bekannten Quedlinburger Raubgrafenkastens erschien Quedlinburgs „berühmter Kastengeist“ in Gestalt des Raubgrafen Albrecht von Regenstein in altertümlicher Ritterrüstung und rief, da er sich in der ihm fremdartig erscheinenden Versammlung nicht allein zurecht finden konnte, seinen altritterlichen Mannen Bock von Schlanstedt zu sich. Dieser erschien, jedoch nicht im mittelalterlichen Kriegerkleide, sondern „den Zeitverhältnissen Rechnung tragend“ im neutümlichsten Kellneranzuge, machte auch seinen Herrn darauf aufmerksam, daß man, um kasinofähig und gebildet zu erscheinen, nicht mehr niederdeutsch, sondern fein hochdeutsch reden müsse. Nachdem der getreue Bock die nötige Aufklärung über Zweck und Aufgaben des Harzvereins gegeben hatte, begrüßte die Festversammlung herzlich und erteilte ihr Gr. Albrecht weise Lehren über alles, was sie in der Stadt Quedlinburg zu beobachten und über die Gefahren, die sie zu vermeiden hätten. Der stellvertretende Vorsitzende sprach dem Dichter dieses Festspiels (Prof. Dr. Schwartz) und den Darstellern den Dank

der Versammlung aus, worauf ein kräftiges Hoch auf dieselbe ausgebracht wurde.

Die Tagesordnung des nächsten, des Haupt-Versammlungstages, begann bereits morgens 7 Uhr mit einer Besichtigung der hoch merkwürdigen St. Wipertikrypta, dann der Schloßkirche, beides unter Führung des Herrn Oberlehrers Dr. Brinkmann aus Wernigerode, gegenwärtig zu Zeitz. Letzterer, der zur Zeit seiner Quedlinburger Amtsthätigkeit gründliche baugeschichtliche Studien gemacht hatte, gab eine eingehende Erklärung besonders der letzteren, schon durch die Erinnerung an König Heinrich I. und die Königin Mathilde sehr denkwürdigen Stätte. Mit besonderem Interesse verweilte man bei der Unterkirche mit ihrer ehrwürdigen Königsgruft. Auch die hochberühmten Altertümer der Schatzkammer — des Zither — und die unterirdische Fürstengruft wurden besichtigt.

Wegen der Menge der vor Augen geführten Einzelheiten gab dann das städtische Museum, wo dessen Custos, Herr Prof. Dr. Düning, den Erklärer machte, Anlaß zu längerem Verweilen. Es kann hier nicht füglich auf Einzelnes hingewiesen und mag nur daran erinnert werden, daß auch eine Sammlung von Bildern berühmter Quedlinburger, zumal Klopstocks und Ritters, zur Besichtigung dargeboten wurde.

Der Erläuterer der Museumsschätze führte die Versammlung weiter zum Rathause, über dessen Wandlungen baugeschichtliche Andeutungen gegeben wurden. In dem Sitzungszimmer zeigte Herr Prof. Dr. Düning die hier aufgestellte Brechtsche Sammlung von Grabaltertümern mit dem Großöhringer Goldschmuck. Auch die an den Wänden hangenden Bildnisse evangelischer Aebtissinnen wurden besichtigt und erklärt. Endlich verfehlte man auch nicht, den auf dem Rathausboden stehenden schweren Raubgrafenkasten sich genauer anzusehen.

Hatte bis dahin Herr Prof. Dr. Düning die Erklärung übernommen, so geschah dies bei der Marktkirche S. Benedikti, die nun aufgesucht wurde, abermals durch Herrn Dr. Brinkmann. Das stattliche alte Gotteshaus erwies sich als baugeschichtlich höchst manigfaltig und merkwürdig. Die Türme und Schiffe sind romanisch, der hohe Chor gothisch. Bei Gelegenheit einer Heizungsanlage hat man neuerlichst eine aus dem zehnten Jahrhundert stammende Krypta aufgefunden.

Auf die anstrengenden Wanderungen und Besichtigungen folgte eine sehr angenehme und erquickende Erholungsrast im Gasthof zum „Bunten Lamm,“ wo von den Festgästen ein sehr reiches von der Stadt gespendetes Frühstück eingenommen wurde. Herr Oberlandesgerichtsrat Bode aus Braunschweig gab den Gefühlen der Versammlung einen kräftigen Ausdruck, indem er der gastfreien Vereinsstadt und deren anwesenden Vertretern in schwungvoller Rede dankte und ein Hoch auf sie ausbrachte, daneben aber auch auf die unermüdlichen Führer zu den reichen Sehenswürdigkeiten.

Ein Uhr mittags eröffnete dann der stellvertretende Vorsitzende im Hörsaale der Realschule die 26. Hauptversammlung. Der zweite Bürgermeister, Herr Severin, begrüßte den Harzverein in herzlichster Weise namens der Stadt, wofür vom Vorsitzenden in entsprechender Weise gedankt wurde. Es folgten nun die beiden Festvorträge, zuerst der des Herrn Prof. Dr. Düning: Quedlinburg im dreißigjährigen Kriege, dann der des Herrn Oberlehrers Dr. Brinkmann: die Holzbauten Quedlinburgs.

Beide Vortragende hatten sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Da es ausreichende zusammenhangende Berichte über die Schicksale Quedlinburgs im dreißigjährigen Kriege nicht giebt, so schöpfte Herr Prof. D. den Stoff seiner fesselnden Darstellung aus den Akten des Königl. Staatsarchivs in Magdeburg und den Quedlinburger Ratsrechnungen und Protokollen. Herr Dr. Brinkmann beschränkte sich nicht darauf, eine Anzahl kennzeichnender

Bauten vorzuführen; er gab vielmehr eine durch Zeichnungen erläuterte systematische Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Holzbaues in Quedlinburg bis zu seinem Höhepunkt und dann wieder folgenden Niedergang, wobei zu bemerken war, daß diese logisch aufeinanderfolgende Entwicklung sich möglichst eigenartig und frei von fremdländischer Einwirtung erwies. Wir freuen uns, beide Vorträge später in unserer Zeitschrift veröffentlichen zu können und sind daher nicht veranlaßt, hier näher auf Einzelnes einzugehen.

An die Vorträge schloß sich in herkömmlicher Weise ein kurzer Kassenbericht des Herrn Schatzmeisters Huch. Darnach zählte der Harzverein im Jahre 1892 in 216 Ortschaften 789 Mitglieder — eine Zahl, die seitdem ansehnlich gestiegen ist. — Die Einnahme betrug 5734 Mk. 61 Pfg., die Ausgabe 5826 Mk. 26 Pfg. Der Kassenbestand war seit dem Vorjahre von 16,177 Mk. 59 Pfg. auf 16,083 Mk. 94 Pfg. am Ende des Jahres 1892 um ein Geringes zurück gegangen. Hierbei waren für das reich ausgestattete Festheft vorläufig 1691 Mk. 43 Pfg. für das Jahr 1892 in Ausgabe gestellt; die übrigen Ausgaben für dasselbe kommen auf das Jahr 1893.

Ueber den Ort der nächstjährigen Versammlung konnte ein Beschluß vorläufig noch nicht gefaßt werden, doch wurde dafür, nach Ablehnung eines anderen Gedankens, die geschichtlich reiche Stadt Einbeck in Aussicht genommen.

Nachdem der Vorsitzende die Hauptversammlung um vier Uhr nachmittags geschlossen hatte, folgte bald darauf das Festmahl, zu welchem die Städtische Kapelle aufspielte, in dem bereits am Vorabende benutzten Saale im Richter'schen Garten. Den Kaisertoast brachte diesmal der stellvertretende Vorsitzende, Herr Oberlandesgerichtsrat Bode, aus, der mittlerweile eingetroffene 1. Vorsitzende, Herr Oberbibliothekar Dr. von Heinemann, den auf Se. Durchlaucht den Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, den Protektor des Vereins, Herr Stadtrat Hertzer aus Quedlinburg auf den Harzverein. Herr Ulrich Pitt aus Wernigerode, der früher eine Zeitlang Quedlinburg als Wohnort gehabt hatte, sprach in gebundener Rede auf die Stadt Quedlinburg — ein Spruch, der später in Nr. 187 der Quedlinburger Zeitung vom 12. August zum Abdruck gelangte. Herr Justizrat Kretschmann aus Magdeburg brachte dem Vorstande des Harzvereins ein Hoch, Herr Prof. Dr. Höfer den Damen, Herr Pastor Stenzel aus Lausigk toastete auf die Festredner, Herr Setzepfand aus Magdeburg gedachte freundlich der „grauen Herren" des Harzvereins, Herr Landrat Loos aus Zellerfeld entfachte die Begeisterung für die Heimat des Vereins, den Harz.

Nachdem das Mahl sich etwas lange hingezogen hatte, folgte ein freies Beisammensein im Richterschen Garten, wo die Stadtkapelle eine durch Wahl und Ausführung ausgezeichnete Reihe von Tonstücken vortrug. Während dieses Beisammenseins traf auch bereits die Antwort auf das von der Versammlung an den erlauchten Protektor des Vereins gesandte Telegramm ein, nach dessen Mitteilung zu den Klängen der Musik das von dem vorjährigen Gedenkfeste her bekannte Harzlied von U. Pitt und F. Ehrhardt gesungen wurde.

Am Morgen des 26. Juli unternahmen die Festgenossen zunächst eine gemeinsame Fahrt nach Gernrode zur Besichtigung der hochmerkwürdigen romanischen Stiftskirche, deren sehr geschickte Wiederherstellung unter der Leitung des Konservators der preußischen Kunstdenkmäler, Herrn v. Quast, stattfand. Die Herren Prof. v. Heinemann und Dr. Brinkmann, von denen der erstere sich bereits vor einem Menschenalter mit diesem Baudenkmale und seiner Geschichte beschäftigte, gaben bei dieser Besichtigung die nötigen Erläuterungen.

Der um 11 Uhr 22 Minuten vormittags abgehende Zug brachte die Versammelten erst nach Quedlinburg zurück und führte sie dann weiter nach Thale, wo am Ausgang des Bodethals im „Ritter Botho" eingekehrt und

gespeist wurde. Angesichts der nahe bevorstehenden Trennung bot dieses Mahl noch mehrfach Gelegenheit, den Gefühlen des Dankes an treue Stützen des Vereins, an die zahlreich erschienenen Damen u. a. m. bei gemeinsamen Trinksprüchen Ausdruck zu geben. Dann begann der Kreis der Versammelten sich zu teilen und zu lichten. Ein Teil unternahm nun noch eine kürzere Wanderung und Rast in dem herrlichen, im vollsten sömmerlichen Schmuck prangenden Bodethal, andere stiegen, geführt von dem unermüdlichen greisen Vereinsschatzmeister, zur Roßtrappe hinauf und besichtigten dabei auch prüfend die vorgeschichtlichen Befestigungen des Roßtrappfelsens.

Da wegen bisher mangelnder persönlicher Beziehungen zu Einbeck in Quedlinburg nur die Absicht und der Wunsch geäußert, aber noch kein Beschluß gefaßt werden konnte, in jener alten Hauptstadt von Grubenhagen im nächsten Jahre die Hauptversammlung abzuhalten, so war es die Aufgabe des ersten Schriftführers, sich mit Einbeck in Verbindung zu setzen und die nötigen Erkundigungen daselbst einzuziehen. Sobald es ihm möglich war, trat er, von Herrn Oberlehrer Steinhoff und Herrn Rektor Dr. Brackebusch in Gandersheim freundlich beraten, mit verschiedenen geeigneten und geistig regsamen Persönlichkeiten daselbst in Briefwechsel, insbesondere mit dem Königlichen Baurat, Herrn Koppen, Herrn Senator Domeier und dem Direktor der Webeschule, Herrn F. Körner. Seitens dieser genannten Herren wurde in entgegenkommendster Weise jede gewünschte Auskunft erteilt und der Inhalt war ein so erfreulicher, daß für eine Jahresversammlung des Harzvereins nicht nur die freundlichste Aufnahme, sondern auch ein durchaus geeigneter und ausreichender Festsaal, die nötigen Organe für Erklärungen, Zeichnungen, selbst für einen wissenschaftlichen Vortrag zur Geschichte von Einbeck vorhanden und gesichert erscheinen. Daneben bietet die Stadt mit ihrer merkwürdigen Geschichte, ihren Baudenkmälern und mit den Burgen und Kirchen ihrer lieblichen Umgebung einen so reichen Stoff und Auswahl für Besichtigungen am ersten, sowie für einen Ausflug am zweiten Tage, wie es für die Zwecke der Versammlung nur gewünscht werden kann.

Als daher am 5. November in Pauls Thurm zu Goslar eine von sämtlichen Mitgliedern besuchte Vorstandssitzung abgehalten wurde, wählte diese durch einstimmigen Beschluß

Einbeck als Ort der nächstjährigen 27. Hauptversammlung.

Das Nähere über Zeit und Ordnung des in herkömmlicher Weise gegen Ende Juli anzusetzenden Vereinstages bleibt der nächstjährigen Frühjahrssitzung des Vorstandes vorbehalten.

Von sonstigen Beratungsgegenständen der Goslarer Sitzung ist zu erwähnen, daß über die Fortsetzung und weitere Förderung des Urkundenbuchs von Goslar verhandelt wurde. Sodann gelangte die bereits früher vorbereitete Frage wegen Errichtung von Pflegschaften durch einstimmigen Beschluß zur Erledigung. Allgemein in die Augen fallend ist es, daß bei dem regen Leben und Interesse an verschiedenen Orten und Gegenden, andere und weitere Teile des Vereinsgebiets ganz oder fast ganz unvertreten sind. Wir erinnern an Orte und Striche im Halberstädtischen, wie Croppenstedt, Kochstedt, Schwanebeck, auch Oschersleben, an Stolberg, Benneckenstein, Hasselfelde und andere Orte auf dem Harz, an die Orte der Goldenen Aue, Heringen, Kelbra, Wallhausen, Roßla, auch Sangerhausen, an das Hohenstein-Lohra-Clettenbergische und Orte wie Bleicherode, Ellrich, Sachsa, Bodungen. Da die Förderung der Vereinssache in solchen Orten und Gegenden von dem Auffinden und Hervortreten einzelner als Mittelpunkt heimatkundlicher Bestrebungen sich eignender Persönlichkeiten abhängt, so wird freundliches Erbieten und guter Rat aus dem Kreise der Förderer des Vereins mit Dank anzunehmen sein.

Weiterhin wurde für künftiges Frühjahr eine von den hierzu vor längerer Zeit von der königl. preuß. Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreitende Ausgrabung beschlossen, sowie die Anschaffung von ein par altertumskundlichen Werken für die Vereinsbibliothek. Auch fand ein Vorschlag allgemeinen Beifall, thunlichst schon für zwei Jahre die Orte der Hauptversammlung im Voraus ins Auge zu fassen, doch ohne bindenden Beschluß. Andere Vereinbarungen betrafen den Schriftenaustausch des Vereins und die Ergänzung der ganzen Reihe der Vereinsschriften bei verbrüderten Vereinen, wozu nur im beschränkten Maße Vorrat vorhanden ist.

Auf diesen allgemeinen Bericht lassen wir noch die beiden allein eingegangenen Mitteilungen über die Zweigvereine zu Wolfenbüttel und Nordhausen von 1892 zu 1893 folgen.

Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel von Juli 1892 bis Juli 1893.

Es wurden im letzten Winter wieder sechs Versammlungen abgehalten. drei in Wolfenbüttel und drei in Braunschweig. In diesen sprachen Prof. Dr. W. Blasius über die in den Rübeländer Höhlen gefundenen Feuersteingeräte (Vgl. Br. Tagebl. 1892 Nr. 494) und an anderen Orten gewonnene vorgeschichtliche Fundstücke, Museumsassistent Gralowsky über eine Feuersteinwerkstätte in der Nähe Braunschweigs, Oberlandesgerichtsrat Bode über die Bergwerksgerechtsame auf dem Rammelsberge (Vergl. Harzzeitschr. 1892, S. 332), Kreisbauinspektor Brinkmann über seine Ausgrabungen auf der Sachsenburg bei Walkenried, Baumeister Osten und Gutsbesitzer Bracke aus Groß Denkte über die Ausgrabungen auf der Asseburg, Stadtarchivar Dr. Hänselmann über einen Besuch des Prinzen Rudolf August in der Stadt Braunschweig, Museumsinspektor Dr. Meier über mittelalterliche Gewichtsstücke und über den bei Hohenvolkfien im Amte Lüchow gemachten Münzfund, Hauptsteueramtsrendant Mertel über die geistlichen und gesellschaftlichen Zustände Hildesheims vor 100 Jahren nach Aufzeichnungen des verstorbenen Gymnasialdirektors Koken in Holzminden, Gymnasialdirektor Dr. Müller aus Blankenburg über die Dramen des Herzogs Heinrich Julius z. Br. und L., Dr. Rentwig über Joh. Cammann, Syndicus der Stadt Braunschweig, Dr. Schüddekopf aus Roßla über Fürstenbriefe in der Gleimsammlung zu Halberstadt, Gutsbesitzer Vasel aus Beyerstedt über seine bei Jerxheim veranstalteten Ausgrabungen, H. Stegmann über schwarze Porzellanfiguren der Fürstenberger Fabrik (Br. Anz.), Dr. P. Zimmermann über Fr. W. Zachariä und Gottsched (Br. Anz. 1892, Nr 300—302) über bedruckte Seidenbänder (Br. Anz. 1893, Nr. 31—33) und über die Herzogin Marie im Jahre 1806, Kleinere Mitteilungen wurden außer von den Genannten von Prof. Dr. v. Heinemann, Kammerrat Schrader u. A. gemacht.

Die Bestrebungen des Wolfenbütteler Gewerbevereins, ein Altertumsmuseum in Wolfenbüttel zu begründen, beschloß man nicht zu unterstützen, sondern an den früheren Beschlüssen festzuhalten, nach denen man das Vaterländische Museum in Braunschweig fördern, geeignete Gegenstände unter Vorbehalt des Eigentumsrechts dahin abgeben, dahingegen die speziell auf Wolfenbüttel bezüglichen Gegenstände dort zurückhalten wollte.

Die Ausgrabungen der Asseburg wurden durch einen bedeutenden Geldbeitrag unterstützt.

Der Verein erlitt einen schweren Verlust durch den am 5. Januar 1893 erfolgten Tod des Professors Dr. Steinacker in Braunschweig.

Berichte über Versammlungen stehen in den Braunschw. Anzeigen 1892 Nr. 293, 1893 Nr. 3, 19 und 63.

Der Vorstand blieb der alte: Vorsitzender Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann, Stellvertreter desselben Konsistorialpräsident v. Schmidt-Phiseldeck und O.-L.-G.-Rat Häberlin, Schrift- und Kassenführer der unterzeichnete Dr. P. Zimmermann.

Gleichzeitiger Bericht über den Zweigverein zu Nordhausen.

Der Nordhäuser Geschichts- und Altertumsverein zählt 68 Mitglieder. Er unternahm im vorjährigen Sommer Ausflüge nach: 1. Webelsburg-Kirchberg-Straußberg auf der Hainleite, 2. nach Mansfeld, 3. nach Scharzfeld-Steinkirche-Einhornshöhle-Scharzfeld, 4. nach der Numburg.

Vorträge wurden gehalten: in der Novembersitzung vom Lehrer Karl Meyer „Die Schulordnung des Nordhäuser Gymnasiums von 1583", in der Dezembersitzung vom Gerichtsassessor Naumann „Reichsvogtei- und Schulzenamt zu Nordhausen", in der Januarsitzung vom Amtsgerichtsrat Silckrodt „Die ältesten Stadtgesetze der Reichsstadt Nordhausen", in der Februarsitzung teilte Lehrer Mittig aus dem interessanten Buche des Freiherrn v. Heß „Durchflüge durch Deutschland rc.", mehrere Abschnitte über Nordhausen mit und Paul Oßwald legte ein Kopialbuch und ein Rechnungsbuch des Domstifts zu Nordhausen (aufgefunden im Stadtarchive) vor. In der Junisitzung sprach Prof. Dr. Krenzlin über „Stammbücher und Freundschaftskultus vor 100 Jahren". Auf Anregung des Schriftführers des Geschichtsvereins feierte die Stadt Nordhausen am 5. Juni unter großer Anteilnahme der evangelischen Bürgerschaft das Jubelfest des 400-jährigen Geburtstags ihres großen Sohnes, des Dr. Justus Jonas, des Freundes und Mitarbeiters Dr. Martin Luthers, durch Schulfeier, kirchliche Feier, Festaufzug der Gesangvereine und Volksfeier im Gehege. Die vom Schriftführer des Vereins, Lehrer Karl Meyer, verfaßte Festschrift wurde seitens der Stadt an 800 Kinder als Prämie verteilt. (Grabstein der Eltern des Jonas, Abstammung der Mutter, Jonas Geburtshaus und Schulhaus sind bei dieser Gelegenheit festgestellt worden.) -- Am 30. Juni besichtigte der Verein unter Führung und Erklärung des Dechanten Hellwig den Nordhäuser Dom. Am 8. Juli unternahm der Verein einen Ausflug nach Kloster Walkenried, veranstaltete daselbst eine Gedächtnisfeier „Zum 300-jährigen Todestage des letzten Grafen von Honstein, Ernst VII.". Professor Krenzlin hielt eine Ansprache und Lehrer Karl Meyer einen Vortrag über die Lebensgeschichte des Grafen. An der Gruft des Grafen legte Prof. Krenzlin einen Lorbeerkranz namens des Nordhäuser Geschichtsvereins und ein Gemeinde-Vertreter einen prachtvollen Blumenkranz namens der Gemeinde des Klosteramts Walkenried nieder.

Der Tod hat im letzten Jahre 3 treue Vereinsmitglieder und fast regelmäßige Besucher der Jahresversammlungen des Harzvereins abgerufen: 1. Apotheker Dr. Zschiesche, Branntweinfabrikant und Stadtarchivar Paul Oßwald und 3. Amtmann Rudolf Hoppe.

Da seit dem Erscheinen der Fest- und Gedenkschrift zum 25-jährigen Bestehen des Vereins der Zuwachs an neuen Mitgliedern ein größerer gewesen ist, als je zuvor, so sehen wir uns veranlaßt, denselben schon jetzt behufs Ergänzung des darin in der Mitte dieses Jahres erschienenen Verzeichnisses nachzutragen.

Allenrode, Kreis Wernigerode.
Rämmer, Lehrer.

Artern.
Poppe, Otto.

Berlin.
Ernst, Fr., Justizrat.
Roster, Kammergerichts-Sekretär.
Rappaport, Edm., Banquier.

Berßel.
Withahn, Pastor.

Braunlage.
Laffert, C., Rentner.
Ulrichs, A., Oberförster a. D.

Danstedt.
Behr, Pastor.

Derenburg.
Moldenhauer, Oberprediger.

Einbeck.
Domeier, Herm., Senator.
Ellissen, Dr., Oberlehrer.
Gewerbeverein.
Stadt-Magistrat.

Gernrode.
Meyer, Apotheker.

Goslar.
v. Garssen, Bürgermeister.

Hamburg.
Bodenheimer.

Hannover.
Ahrends, Inspektor.

Harsleben.
Flacke, Dachdeckermeister.

Hedersleben.
Dümling, Pastor.

Heudeber.
Otto, Gutsbesitzer.

Hoym.
Schütte, Dr., Apotheker.

Leipzig.
Baldamus, Dr. Oberlehrer.

Leopoldshall.
Heßling, Apotheker.

Magdeburg.
Setzepfand, wissenschaftl. Lehrer.
v. Münchhausen, Freih. Dr. jun., Regierungs-Referendar.

Naumburg a. S.
Zschimmer, Superintendent.

Nordhausen.
Benkenstein, Pastor.
Gabler, Rechtsanwalt.

Quedlinburg.
Dammann, Alfred, Fabrikant.
Jänecke, Katasterkontroleur.
Müller, Glas-Malereibesitzer.
Severin, Bürgermeister.
Sperling, Gustav, Landwirt.
Wilhelmy, C., Gymnasiallehrer.

Rohrsheim.
Clajus, Kantor.

Sangerhausen.
Schmidt, Friedrich, Lehrer.

Schadeleben.
Lucanus, Amtsrat.

Straßburg.
Mehrmann, K., Dr.

Thale.
Arnecke, Ingenieur.
Grabe, Pastor.
Grupe, Buchdruckereibesitzer.
Schulz-Karring, Frau.

Weddersleben.
Siedersleben, Pastor.

Wilsleben.
Palm, Pastor.

Bücheranzeigen.

G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Herausgegeben mit Unterstützung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Erster Teil (922—1250). Mit zwei Urkunden und vier Tafeln, Rekognitionszeichen und Siegel enthaltend. Halle 1893. XX S. Vorwort und 681 S. S. Text und Register 8⁰.

Das Werk, dessen erster Band hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist die umfassendste, bedeutsamste aller bisher vom Harzverein ausgegangenen Unternehmungen. Seit einer im April 1871 zu Goslar abgehaltenen Vorstandssitzung geplant, reicht es bereits 22 Jahre in die Geschichte des Vereins zurück und sein Bearbeiter, der nunmehrige Oberlandesgerichtsrat G. Bode in Braunschweig, hat dasselbe seitdem, so sehr ihm auch die Arbeit daran durch wiederholten Wechsel in seinen amtlichen Stellungen zu Vechelde, Ottenstein, Holzminden, endlich zu Braunschweig erschwert wurde, niemals aus den Augen verloren und die Vorarbeiten dafür nunmehr soweit gefördert' daß er die Bearbeitung der ersten zeitlich bis zum Jahre 1400 berechneten fünf Bände durch ihn allein für gesichert erachtet. Für die spätere bis 1552/53, in einzelnen wichtigen Dokumenten noch darüber hinaus zu begrenzende Zeit ist dem Werke die Arbeit des zeitigen Leiters des Goslarer Archivs, Herrn Prof. Dr. Hölscher, zugesichert. In wie viele Bände der sich seit dem 15. Jahrh. mächtig erbreiternde Strom des urkundlichen Quellenstoffs bis an das gesetzte Ziel des Werkes wird abteilen lassen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen.

So sehr auch du rch die angedeuteten amtlichen Behinderungen der Fortschritt des Urkundenbuchs aufgehalten worden ist, so sind daneben doch ein par mit dieser Verzögerung im Zusammenhang stehende Vorteile nicht zu übersehen. Zunächst liegt es nahe, daß sich bei einem so weit zerstreuten Quellenstoff manches erst nach längerem Suchen und durch günstige Gelegenheit herbeischaffen ließ. Dann aber wurden erst in jüngerer Zeit durch zwei Todesfälle, die des Dr. Mich. Krätz in Hildesheim und Dr. Ernst Volger in Breslau, bedeutende der Benutzung entzogene und bezw. vermißte Urkundenbestände in erfreulicher Weise ans Licht gezogen und zugänglich gemacht. Welche Mühe der Bearbeiter sich gegeben hat, durch welche Findigkeit und Energie es ihm gelungen ist, nicht nur aus staatlichen Archiven und Bibliotheken, sondern auch aus den Hausarchiven benachbarter edler Familien einschlägiges Material ans Licht zu ziehen, davon gibt die Vorrede merkwürdigen Aufschluß.

Wie der Titel besagt, wird das Werk nicht nur alles, was sich auf die Stadt und ihre Entwickelung bezieht, sondern auch das Urkundentum aller in und bei Goslar gelegenen Kirchen und geistlichen Stiftungen umfassen. Dazu kommt dann namentlich für die ältere Zeit noch in Betracht, was Diplome und geschichtliche Nachrichten über die Königspfalz und die königlichen Rechte und Besitzungen in und bei der Stadt darbieten. Während Bd. I mehr als drei Jahrhunderte umspannt, sollen drei weitere Bände nur je 50 Jahre bis 1400 umfassen. Ein fünfter Band soll bis zu jener Zeit die

Briefe enthalten, die meist ohne Zeitangabe sind. Wie es nicht anders zu erwarten war, ist der größte Teil des im ersten Teil enthaltenen Materials bereits ein oder mehrmal an anderer Stelle gedruckt. Immerhin ist es viel, wenn unter 643 Nummern 141 hier zum erstenmal ans Licht treten. Die verhältnismäßig und über Erwarten geringe Zahl der aus den früheren Jahrhunderten auf uns gekommenen Dokumente wird nicht nur durch den Einfluß elementarer Kräfte sondern auch durch gewaltsame Zerstörung und Entfremdung erklärt, wobei an die furchtbare achttägige Plünderung der Stadt durch die Braunschweiger im Jahre 1206 erinnert wird.

Blicken wir auf die Gestalt des Urkdb., wie sie uns im 1. Bande vorgeführt wird, so fällt uns zweierlei ins Auge, wodurch es sich von den meisten Unternehmungen dieser Art unterscheidet. Zunächst sind darin in umfangreicherer Weise als für gewöhnlich chronikalische Auszüge aufgenommen. Dadurch wird nicht nur ein wenig der Mangel an urkundlicher Ueberlieferung in jener frühen Zeit ausgeglichen, sondern nur in Verbindung mit diesen geschichtlichen Angaben läßt sich Goslars Bedeutung als Pfalz und zeitweiliger Sitz der Reichsobergewalt ins Licht stellen.

Die zweite Eigentümlichkeit des Bode'schen Werkes ist die, daß es von vorn an darauf angelegt ist, nicht bloßes Urkundenbuch zu sein, sondern auch die gesamte Entwickelung der städtisch-bürgerlichen, sowie der religiös-kirchlichen Dinge, Stiftungen und Einrichtungen in einem begleitenden Texte zu verfolgen, auch Goslars Beziehungen zu Kaiser und Reich aufzuweisen. Auf 108 Seiten Text werden die Beziehungen der einzelnen Könige und Kaiser zu Goslar verfolgt und die Bedeutung der curtis regia aufgewiesen, die schon unter K. Konrad II. von der älteren Pfalz Werla im Okerthal losgelöst war. Es wird von dem Reichsgebiet und den Königsstiftern in und bei Goslar gehandelt. Dann geht der Vf. auf die Entwickelung der städtischen Verfassung ein, worüber es nur in der älteren Zeit zu sehr an bestimmten Quellen mangelt. Hierbei finden besonders Auseinandersetzungen mit neuesten Arbeitern auf diesem Felde, Prof. Dr. Weiland und Dr. Wolfstieg statt. Den Auffassungen des ersteren gegenüber herrscht meist Uebereinstimmung, während dies dem letzteren gegenüber weit weniger der Fall ist. Eine Reihe sehr merkwürdiger vielfach streitiger Fragen kommt zur Besprechung: über Entstehung, Charakter und rechtliche wie räumliche Erstreckung der Reichsvogtei und deren zeitweiligen Besitz seitens Heinrichs des Löwen, über Stand und Charakter verschiedener Einwohnerklassen, über die Entstehung des Rats an Stelle der Kaufmannsgilde, Alter und Entwickelung der von der Marktpolizei über die Lebensmittel ausgegangenen Befugnisse des Rats u. a. m.

Wir können auf diese Dinge nicht näher eingehen. Das Studium dieser Ausführungen wird den besten Beweis von der Zweckmäßigkeit einer solchen in den meisten Fällen vermißten Beigabe liefern. Es ist ja erklärlich, daß ein Bearbeiter, der Jahrzehnte lang das Material zu sammeln und zu sichten hatte, am ersten in der Lage ist, dasselbe auch wissenschaftlich zu überblicken, zumal wo der Studiengang des Verfassers nicht ein bloß philologisch-archivischer, sondern zunächst ein der Rechts- und Verfassungsgeschichte zugewandter war. Auch die folgenden Bände werden reiche Gelegenheit zu solchen Ausführungen bieten. Der zweite befindet sich bereits im Druck. Möge es dem Bearbeiter vergönnt sein, das gesteckte Ziel im weitesten Umfange zu erreichen. Es sei auch an dieser Stelle daran erinnert, daß neben der moralischen und finanziellen Förderung seitens des Harzvereins das Werk, zunächst die beiden ersten Bände, in liberalster Weise von den Hannöverschen Provinzialständen sowie der Histor. Kommission der Provinz Sachsen unterstützt ist. Dazu kommt auch eine dankenswerte Unterstützung seitens der Stadt Goslar, sowohl unter dem früheren Bürgermeister Tappen als unter dessen Nachfolger Herrn v. Garßen. Möchte auch die Bürgerschaft Goslars, der die Beschaffung des Werks durch

die Mitgliedschaft beim Harzverein so sehr erleichtert ist, ihr Interesse an diesem Ehrendenkmale ihrer Stadt durch Beteiligung an dem Verein und an der Subskription etwas mehr, als es bisher geschehen ist, bethätigen. E. J.

Größler, Prof. Dr. Herm., Führer durch das Unstrutthal von Artern bis Naumburg. Erster Teil: Das oberere Thal von Artern bis Nebra. Nebst einer Karte und einer Tafel mit Grundrissen. Zweiter Teil: Das untere Thal von Vitzenburg bis zur Unstrutmündung. Mit einer Skizze (Schlangengang bei Steigra) 68 und 64 S. S. 8⁰. Abdruck aus den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S., Jahrgang 1892 und 1893.

Bei dieser Schrift muß zweierlei auffallen, zuerst, daß es sich hier wirklich um einen uns von Ort zu Ort geleitenden, auf Gegenwärtiges und Vergangenes hinweisenden Führer handelt, aber nicht, wie es lange und meist üblich war, um einen solchen, der, ohne originaler Forscher zu sein, wesentlich nur aus abgeleiteten Quellen und für das gewöhnlichste Tagesbedürfnis seine Zusammenstellungen macht, sondern um einen in Natur und Geschichte wohl bewanderten und gerade hier recht heimischen Gelehrten.

Sodann ist die Gegend, durch welche wir geführt werden, nicht das Hochgebirge der Alpen oder Pyrenäen, das Mittelgebirge des Thüringerwalds oder Harzes, der altberühmte Rhein oder ein formenreiches Seegestade, vielmehr ein mäßig eingeschnittenes, von einem wenig besungenen Nebenflusse der Saale durchflossenes Hügelland.

Natürlich sind wir weit entfernt, die erwähnten besonderen Eigenschaften dieser Schrift und ihres Gegenstands zu ihrem Nachteile zu erwähnen. Zu einem Bedürfnis wurde dieselbe dadurch, daß dieses Gelände durch die neue Unstrutbahn für einen größeren Verkehr erschlossen wurde. In bescheidenen Grenzen hat die Natur dieser gewundenen, stellenweise von steilen Uferhöhen eingefaßten Flußstrecke auch mancherlei Reize verliehen. Was ihr aber als eine besondere reiche Mitgift verliehen ist, besteht in den mannigfaltigen und ausgedehnten geschichtlichen Erinnerungen, die gerade an dieser Strecke haften, die stellenweise weiter in die Vorzeit hinaufreichen, als der doch auch mit den Sächsischen Kaisern in das volle Licht der Geschichte eintretende Harz. Hier an der Unstrut werden wir bei Scheidungen, Vitzenburg, Zingst an die Geschicke des alten Thüringerreichs erinnert. Nahe benachbart liegen geistliche Stiftungen, wie Donndorf, Roßleben, Memleben, Reinsdorf. Daneben fordern zum Nachforschen auf eine ganze Reihe alter Burgen, von denen freilich teilweise nur noch spärliche Trümmer oder Wälle und Anlagen zu beobachten sind. Größere Städte fehlen, von Naumburg abgesehen, aber kleinere weisen auf hohes Alter zurück und bieten zu mancherlei Fragen Anlaß. Wir müssen es als ein entschiedenes Verdienst des verehrten Verfassers ansehen, daß er den Natur- und Geschichtsfreunde, welche dieses alte Kulturthal durchziehen, Gelegenheit bietet, Ort für Ort Altes und Neues mit sinnigem Verständnis zu beobachten und zu verbinden. — Für einen einzigen Punkt verfolgt mit gleich gewissenhafter Benutzung der erreichbaren Litteratur und eigener Ortskenntnis den Zweck einer gründlichen Belehrung über Natur und Geschichte das Schriftchen von

Georg Arndt, Die Sachsenburg an der Unstrut. Halberstadt 1893. 40 S. S. kl. 8⁰.

Die doppelte Burg am Thore Thüringens jenseits des Harz- und Kyffhäusergebiets ist mit ihrer Lage unmittelbar an der alten Verkehrs und neuen Eisenstraße weitaus die schönste Stelle auf dem Wege von Sangerhausen nach Erfurt.

Wolff, Heinrich, Die Verbreitung der Bevölkerung im Harz. Inauguraldissertation . . . . verfaßt von H. W. Halle a. S. S. 1893. 36 S. S. 8⁰ mit kartographischer Darstellung der Volksdichteverhältnisse im Harz. Maßstab 1 : 200,000.

Mit Benutzung der topraphischen Harzkarte von Auhagen im Maßstabe von 1 : 100,000 und der Bevölkerungszahlen vom Jahre 1885 wird in zehn je 300 par. Fuß von einander abstehenden Höhenstufen ein Bild von den manigfaltigen je nach der Höhe, aber auch bedingt durch besondere wirtschaftliche und geschichtliche Erscheinungen, wechselnden Volksdichteverhältnissen unseres Gebirges gezeichnet.

Was die vom Verfasser angenommene Begrenzung des Harzes betrifft, so war diese nach den meisten Himmelsrichtungen durch die Natur der Dinge bestimmt gegeben. Wenn dies dagegen im Osten und Südwesten nicht der Fall und unter Zugrundelegung der 800 Fuß-Isohypse das auflagernde Rotliegende, weiter gegen S.-W. der Zechstein als Grenzmarke angenommen ist, so kann dem für den vorliegenden Zweck nur zugestimmt werden, wenn auch damit an und für sich weder geschichtlich noch für das geologische System des Harzes eine wirkliche Grenze normiert werden konnte noch sollte.

Innerhalb der bezeichneten Grenzen handelt nun der Verf. von den Volksdichteverhältnissen im Harze, von der Verteilung der Bevölkerung nach Höhenstufen mit getrennter Behandlung des Oberharzes, der Bodestufe und des Unterharzes. In einem 8. Kap. wird das Wachstum der Bevölkerung besprochen, worauf S. 34—36 eine Schlußbetrachtung folgt.

Wenn die Karte ein gleichsam plastisches, sich im Wesentlichen den Höhenverhältnissen des Gebirges genau anschließendes Bild von den Volksdichteverhältnissen giebt, so wird der Verf. selbst zugeben, daß dieses Bild, trotz der Zuverlässigkeit der zu Grunde gelegten Elemente, immerhin genau genommen nur ein generelles, allgemeine Züge vor Augen führendes ist. Aber wenn wir diese Richtigkeit der Elemente dem Verf., der sich vorzugsweise als Mathematiker, auch Naturhistoriker zu erkennen giebt, gern zugestehen, so müssen wir auch den Wert und die große Nützlichkeit der Arbeit, inbesondere der Karte, freudig anerkennen.

Obwohl die Wolff'sche Untersuchung als eine rein erd- und volkskundliche erscheint, so ist sie doch zur Erläuterung der geschichtlichen Erscheinungen des Harzes von überaus großem Werte. Sie gewährt eine Einsicht in die Bedingtheit der in einer bestimmteren geschichtlichen Reihenfolge vorgedrungenen menschlichen Siedelungen, welche abhängig waren von der Gestalt und den Höhenverhältnissen des Harzes. Und wenn sich auf einem bestimmten Gebiete des Oberharzes eine dichtere, meist städtische Bevölkerung entgegen den gewöhnlichen solcher Höhe ensprechenden Erscheinungen angesammelt und sogar ein ganz eigentümliches Volkstum seit 3 bis 4 Jahrhunderten hier angesiedelt und entwickelt hat, das der Bergbau und der Erzreichtum der hier lagernden Schichten hierhin zog, so ergeben sich hierbei ganz besonders merkwürdige Wechselbeziehungen zwischen Natur und Geschichte.

Wenn wir des manigfaltigen plastischen Bildes gedachten, das uns die Volksdichtekarte des Harzes gewährt, so belehrt uns beispielsweise ein Blick auf Blatt 13 der jüngst bei Perthes in Gotha erschienenen schönen Karte des deutschen Reichs, wie dieses durch die besonderen geographischen und Höhenverhältnisse unseres Gebirges bedingt ist, die sich gleich eigenartig ausgeprägt nicht ein zweites mal auf dem Boden des Reiches wiederfinden.

Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins. Erstes Zehnt. Magdeburg 1891—1892; zweites Zehnt. 1—6. Magdeburg, Heinrichshofentsche Verlagsbuchhandlung, 1893. 8⁰.

Die „Geschichtsblätter“ verfolgen, von einem ihre Herausgabe leitenden Verein begründet, einen ganz bestimmten kirchlich-praktischen Zweck: sie wollen einer bestimmten Anzahl von Gemeinden die Erinnerung an die Glaubenstreue, das Thun und Leiden ihrer Begründer und Vorfahren erneuern. Wegen dieses praktischen Zweckes sind sie mehr oder weniger volkstümlich abgefaßt, doch wird am Schluß jedes Heftes oder „Blattes“ auf die Hauptquellen verwiesen. Am Schluß eines Zehnts weist ein Register auf den Hauptinhalt der Hefte hin.

Ein allgemeines kirchengeschichtliches Interesse haben diese Blätter schon dadurch, daß sie sämtlich von der verfolgten und Märtyrergemeinde der Reformation handeln, denn mögen diese Gemeinden von den Thalleuten oder Waldensern, den wallonisch-vlämischen Reformierten oder von den Emigrés oder Hugenotten ausgegangen sein, sie tragen denselben Stempel barbarischer Verfolgung auf der einen, treuen Bekenntnisses auf der anderen Seite. Zu diesem Unternehmen gehört nun auch:

Tollin, H., Lic. theol. und Dr. med. Geschichte der französischen Colonie von Halberstadt (Zehnt. II, Heft 3). 27 S. 8⁰.

Der Verfasser, der jedenfalls als die Seele seines Vereins anzusehen ist, hat sich zwar in den allgemeinen Plan dieser Blätter gefügt, doch auch mehrere Anmerkungen gegeben, besonders aber nicht nur gedruckte Quellen, sondern auch die Kgl. Staatsarchive zu Berlin und Magdeburg, sowie die Französischen Kirchenakten zu Halberstadt benutzt. So tritt denn trotz seines bescheidenen Umfangs in diesem Schriftchen manches Neue hervor. Die Gemeinde, deren Anfänge fast bis an die Zeit des Gnadenedikts Kurf. Friedr. Wilhelms vom 29. Oktober 1685 zurückreichen, war eigentlich nie groß und bedeutend, hatte auch mehrfach durch Wegzug der kaum Eingewanderten zu leiden, sie hatte aber doch Blütezeiten, wo unter treuen Seelenhirten ein reges geistiges Leben herrschte und die reformierte Kirchenzucht mit Erfolg gehandhabt wurde. Dann folgte seit Mitte des 18. Jahrh. ein Niedergang. Von dem Jahre 1808 kann man das Aufhören der französischen Kolonie in Halberstadt datieren, da man damals keinen hugenottischen Nachfolger des Pastors J. N. Pourroy fand. Die Kirchenbücher wurden jedoch noch bis 1823 französisch geführt. Die ehemalige Kolonie verschmolz nun mit der deutsch-reformierten Gemeinde. Andere bereits behandelte Gemeinden sind: Erlangen (v. Stursberg), Otterberg (Reinpfalz) v. J. Knecht, Bremen (Iken), Karlshafen R. Francke, im zweiten Zehnt: Annweiler (W. Cuno), S. Lamprecht-Grevenhausen (Th. Gümbel), Heidelberg (W. Cuno), Groß- und Klein-Ziethen in d. Mark Brand. (Devarenne), Stade W. Sillem. E. J.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Bd. 10, H. 3. Altenburg 1893.

Verslag van de Commissie van Bestuur van het Museum van Ouedheden in Drenthe aan de gedeputeerde Staten over 1892. Assen 1893.

Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrg. 19. Augsburg 1892.

Bericht über Bestand und Wirken des histor. Vereins zu Bamberg. 50—54, über die Jahre 1888—91. Dazu auf unsere Bitte Bericht 49 für 1886 u. 87.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der histor. und antiquar. Gesellschaft zu Basel, Bd. 3, H. 4. Basel 1893.

Archiv für Gesch. und Altertumsk. von Oberfranken, herausgegeben vom histor. Verein für Oberfranken, Bd. 18, H. 3. Bayreuth 1892.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. 41. Berlin 1893. Nr. 2—9.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1893. Nr. 4—10.

Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, mit Unterstützung des Kgl. Preuß. Ministers der geistl., Unterrichts- und Med.-Ang. herausgegeben von der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, unter Redaktion von R. Virchow und A. Voß. Jahrg. 4. Berlin 1393. H. 1—4.

Von dem Birkenfelder Verein für Altertumskunde: Friedr. Back, Römische Spuren und Ueberreste im oberen Nahegebiete, 1. Abt. und Schluß, Birkenfeld 1893.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, H. 94. Bonn 1893.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, i. A. des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg herausgegeben von Naudé, Bd. 6, H. 1. Leipzig 1893.

Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Bd. 70. Breslau 1893. Dazu: Partsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde der Prov. Schlesien. Breslau 1893.

Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Altert. Schlesiens, Bd. 27. Breslau 1893. Dazu Scriptores rerum Silesiarum, Bd. 13, enth.: Polit. Korrespondenz Breslaus von 1469—79.

Festschrift zum 750jähr. Jubiläum der Stadt Chemnitz, i. A. des Vereins für Chemnitzer Gesch. 1893.

Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Bd. 1, Nr. 5—8. Darmstadt 1893.

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 6, Tl. 3. Dessau 1893.

Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 16, Heft 2. Dazu Sitzungsberichte. Dorpat 1892.

Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bd. 48. Einsiedeln 1893.
Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg, Heft 8. Eisenberg 1893.
Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Ver. für Gesch. u. Altertümer der Grafsch. Mansfeld, Jahrg. 7. Eisleben 1893.
Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. Bd. 10, H. 2. Emden 1893.
Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge; herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Bd. 4. Frankfurt a. M. 1893.
Vom historischen Vereine in St. Gallen: Joh. Dierauer, Rapperswil und sein Uebergang an die Eidgenossenschaft; St. Gallen 1892 und: Aug. Hardegger, die Cistercienserinnen zu Maggenau; St. Gallen 1893.
Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen. N. F. Bd. 4. Gießen 1993.
Neues Lausitzisches Magazin, im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, herausgegeben von Jecht, Bd. 69, H. 1. Görlitz 1893.
Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap „de Nederlandsche Leeuw" 's-Gravenhage. Jaarg. XI. Nr. 1 -9 (Titel u. Index zu X), dazu: Naamlyst der Boeken van het geneal. herald. Genootsch. „d. N. L." 's Gravenh. 1893.
Vorsterman van Oyen: Algemeen Nederlandsch Familieblad, Tijdschrift voor Geschiedenis, Geslacht-Wapen- en Zegelkunde 's-Gravenhage, Jaarg. X 1893. N. 1 -8.
Niederlausitzer Mitteilungen, Zeitschr. der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde zu Guben, Bd. III, Heft 1, 2, 3. Guben 1893.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Gesch. Bd. 9, H. 2. Hamburg 1893.
Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1893, Hannover.
Neue Heidelberger Jahrbücher, herausgegeben vom historisch-philos. Verein zu Heidelberg, Jahrg. 3, H 1 und 2. Heidelbg. 1893.
Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N.-F. Bd. 24, H. 3. Hermannstadt 1893. Jahresbericht dess. Vereins für das Jahr 1891/92. Hermannst. 1892.
Handelingen van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Noord-Brabant 1887—91. 's Hertogenbosch 1893. Dazu: Catalogus der Boekerij van het Provinc. Gen. etc. Erste Supplem. 's Hertogb. 1893.
Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Folge, H. 37. Innsbruck 1893.
Zeitschr. der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 22. Kiel 1892.
Aarbóger for nordisk Oldkyndighet og Historie, udgivne af det Kongelige Nordiske Adskrift-Selskab. II Raekke. 7 Bind, 3 og 4 Hefte 1892. 8 Bind, 1—2 Hefte, Kióbenhavn 1893.
Altpreußische Monatsschrift, herausgegeben von Reicke und Wichert, Bd. 22, H. 7 und 8, Königsberg 1892. Bd. 30, H. 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, Königsberg 1893.
Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern, Bd. 28. Landshut 1892.
Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid-en Taalkunde te Leeuwarden. 40 Verslag over het jaar 1891—92.
Schriften des Vereins für die Gesch. Leipzigs, Bd I. Leipzig 1872.
Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Leisnig im Königr. Sachsen, H. 9. Leisnig 1893.

Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois. Tome XXIII, 1re livraison Liége, 1893.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 21. Lindau i. B. 1892.
Zeitschrift der Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz, Bd. III, H. 2—3, Mainz 1883. H. 4, Mainz 1887. Bd. IV, H. 1, Mainz 1893.
Revue Bénédictine. Abbaye de Maredsous. Belgique. X année 1893 Nr. 3—11.
Zeitschrift des histor. Vereins für den Reg.-Bezirk Marienwerder, H. 31. Marienw. 1893.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 3, H. 1. Meißen 1891. Dazu: Verzeichnisse zu Bd. 2.
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 4, H. 2. Metz 1892.
Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 20, Abt. 2. München 1893.
Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein f. Gesch. und Altertumsk. Westfalens, Bd. 50. Münster 1892.
Annales de la société archéologique de Namur, Tome XX, livr. 1 et 2. Namur 1893. Dazu: Table des annales, volumes XIII—XVIII. 1893. Auf unsere Bitte T. XII, 1—4. T. XIII, 1—3. T. XIV, 1.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, H. 9, Nürnberg 1892. Dazu: Jahresbericht über das 14. Vereinsjahr. 1892.
Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum, Jahrgang 1892. Anzeiger des germ. N.-M. 1892. Dazu: Katalog der im german. Mus. vorhandenen zum Abdrucke bestimmten geschnittenen Holzstöcke vom XV. bis XVIII. Jahrh., Tl. 1. Nürnberg 1892.
Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, H. 7. Oldenburg 1893.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 17. Osnabrück 1892.
Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 7, H. 1—4. Posen 1892.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Bd. 50. Verzeichnis der Büchersammlung des Vereins für Gesch. und Altertumskunde Westfalens, Paderborn 1893.
Sitzungsberichte der Kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, philos. histor. pilol. Klasse zu Prag, Jahrg. 1892 und Jahresbericht. Prag 1893.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 31, Nr. 1—4, Prag 1893. Dazu auf unsere Bitte: Jahrg. 1—4. 1889—90.
Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 45. Regensburg 1893.
Jahresbericht des städtischen Museums Carolino-Augusteum zu Salzburg für 1892.
Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen: Das collegium humanitatis Teil I. Schaffhausen 1893.
Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde, H. 11. Schmalkalden 1892.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburg. Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 58. Schwerin 1893.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern, Jahrg. 26. Sigmaringen 1892—93.

Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Württembergischen Altertumsvereins. Stuttgart 1893.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, H. 4. Ulm 1893.

Von der Universität Upsala: 1. Andersson, Skrifter från reformationstiden 3 och 4, Uppsala 1893. 2. Inbjudningsskrifter till de högtidligheter hvarmed trehundraårsminnet af Upsala möte, Upsala 1893. 3. Hedenius, Inbjudning etc. och Annerstedt, Bref af Olof Rudbeck d. ä 1661 – 1670, Upsala 1893. 4. Wallin, Suomen maantiet ruotsin vallan aikana, Kuopio 1893. 5. Donner, Der Einfluss Wilhelm Meisters auf den Roman der Romantiker, Helsingfors 1893. 6. Heimer, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1633—1654, Lund 1893. 7. Jansson, Sveriges accession till Hannoverska alliansen (1725–27), Stockholm 1893. 8. Berg, Bidrag till den inre statsförvaltningens historia under Gustaf I, Stockholm 1893. 9. Norberg, Svenska Kyrkans mission vid Delaware i Nord-Amerika, Stockholm 1893. 10. Wallgren, Den internationale rattsordnings problem, Upsala 1892. 11. Reuterskiöld, Till belysning af den Svensk-Norska unionsförfattninger, Stockholm 1893. 12. Risberg, Tyska förebilder till dikter af Atterbom, Upsala 1892. 13. Lundström, Laurentius Paulinus Gothus 1565–1646, Upsala 1893. 14. Thyrén, Culpa legis Aquiliae enlight Justiniansk rätt, Lund 1893.

Aus der Smithsonschen Stiftung in Washington Annual Report of the Board of Regents 1, Report of the U. S. National-Museum for the year 1890. 2, Powell, Seventh annual report of the bureau of ethnology, 1891. 3, Contributions to North American ethnology vol VII: a Dakota-English Dictionary by Stephen Return Riggs 1890. 4, Bibliography of the Athapascan langagues by James C. Pilling, 1892.

Vom Vereine der Geographen an der Universität Wien Bericht über das 18. Vereinsjahr. Wien 1893.

Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 25. Wiesbaden 1893. Dazu: Schlieben, das Schwein in der Kulturgeschichte. Wiesbaden.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 34. Würzburg 1892. Dazu Jahresberichte des Vereins für 1890 und 1891. Würzburg 1892.

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 57. Zürich 1893.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 18. Zürich 1893.

B. Durch Geschenke.

Vom Verfasser: Dr. phil. Friedr. Koldewey, der Exorcismus im Herzogt. Braunschweig seit der Reform., eine kirchenhistorische Studie. Wolfenbüttel 1893.

Vom Verfasser: Hermann Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter, Berlin 1893, und derselbe, 47 Tafeln Münz- und Siegelabbildungen zur Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter. Berlin 1893.

Vom Ackerbauministerium der Vereinigten Staaten von Amerika: A. K. Fisher, The Hawks and Owls of the United States in their relation to agriculture. Washington 1893.

Von demselben: North American Fauna Nr. 7: The death Valley expedition. Part II. Washington 1893.

Von demselben: Vernon Bailey, the Prairie Ground Squirrels or Spermophiles of the Mississippi Valley. Washington 1893.
Vom Magistrat der Stadt Hildesheim: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von Dr. Rich. Döbner. Bd. 5. 1893.

Für die Altertumssammlung:

Vom Herrn Gärtner Weithauer hier: eine steinerne Streitaxt, gefunden 1888 bei Küsterskamp, Röschenrode.
Von den Herren Dr. Ehrecke in Schwanebeck und Rittergutsbesitzer Dettmer in Crottorf: eine Urne und ein eisernes Hufeisenbruchstück von der Heinrichsburg.
Von Herrn Pastor Hofmeister in Wienrode: 1. eine kleine Urne, 2. eine große Urne mit Wirtel und Feuersteinmesser von der Roßtrappe.
Von Herrn Oberlehrer Dr. Steinhoff in Blankenburg: ein eiserner Sporn, gefunden 1881.
Von Herrn Hildebrand: Zwei Versteinerungen vom Elm.
Von Herrn Archivrat Dr. Jacobs: Bruchstücke römischer Gefäße aus Heddernheim bei Frankfurt a. M.
Von Herrn Bauinspektor Sommer in Sprottau: Zwei Urnen aus Primkenau.
Von Herrn Peifert jun.: 2 Wirtel und ein Messinggegenstand, gefunden bei der Burgmühle in Hasserode.
Von Herrn Fabrikbesitzer Lüders: ein Ofenkachel-Bruchstück, gefunden in der Saugasse zu Wernigerode 1887.
Von Herrn Tischlermeister Heinrich Hahne in Nöschenrode: eine kupferne Ofenthür mit getriebener Hausmarke und andern Figuren.
Von Herrn Bürgermeister Theod. Zechlin in Salzwedel: Münzen, a 3 Hamburger von 1524 und flg., b 5 Danziger von 1531—40, c 7 St. Albert d. gr. marc. brand. dux pruss. 1531—45, d 3 Salzwedeler, 2 Stendaler, 2 Lüneburger.
Von demselben: 5 Silber-Bratteaten aus dem Münzfunde von Hohen-Volkfien bei Witfeitzen, Rgb. Lüneburg: 1 von Wilhelm, Herzog von Lüneburg um 1220, die andern 4 wahrsch. Stadt-Braunschweigische.

Den geehrten freundlichen Gebern sagt verbindlichen Dank

Wernigerode, den 6. November 1893. Dr. Paul Höfer, Prof.
Conservator der Sammlungen.

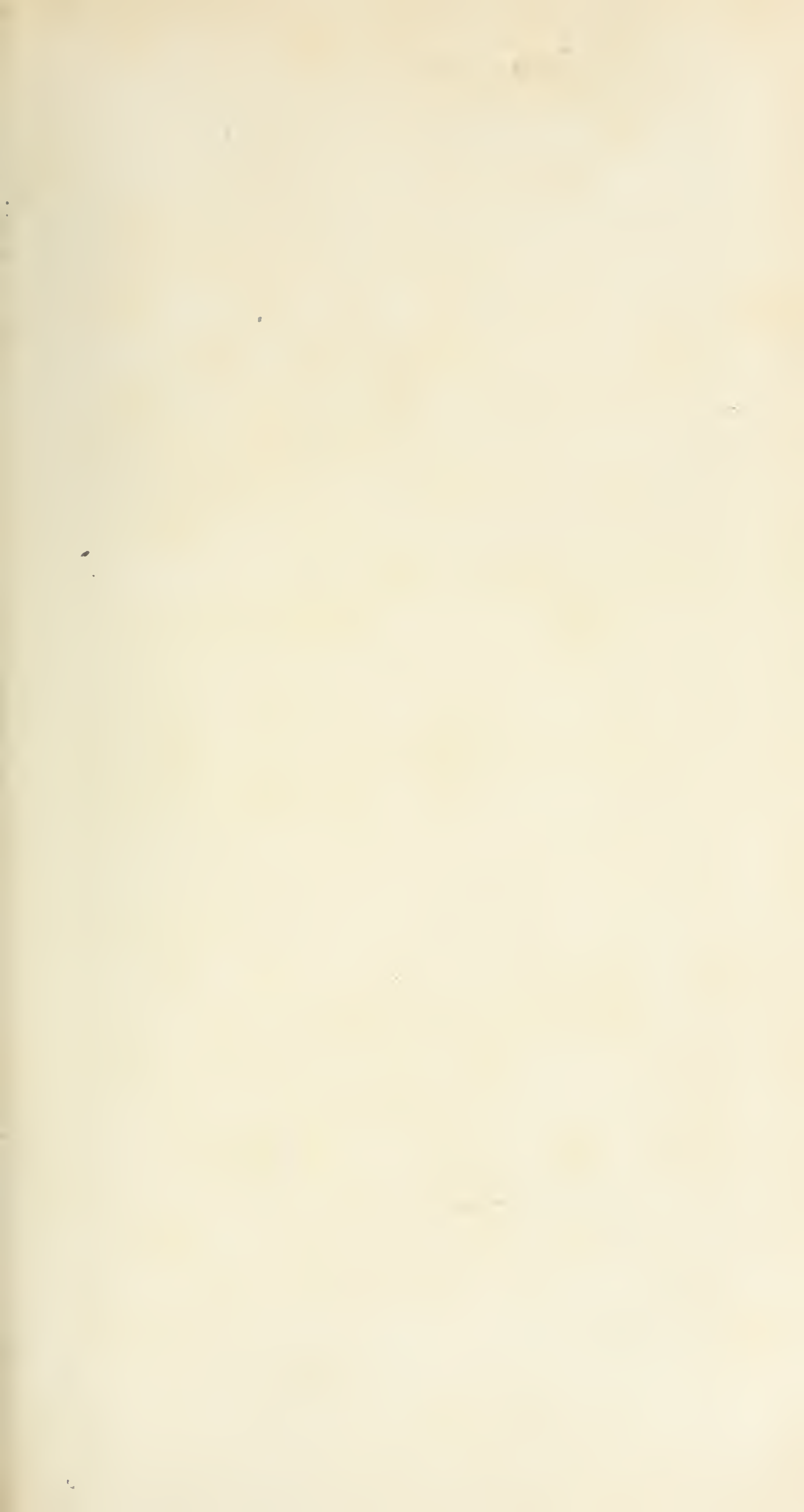
Nachtrag.

Am 13. November wurde von den Kindern des verewigten Sanitätsrats Dr. Friederich eine Bronzemedaille mit dem wohlgetroffenen Reliefbild dieses unseres hochverdienten und hochverehrten früheren Conservators dem Unterzeichneten als Geschenk für den Harzverein überreicht. Indem ich den geehrten Gebern auch hier den Dank des Vereins ausspreche, darf ich versichern, daß, wie das Andenken des Verstorbenen überhaupt, so auch dieses an seinem Todestage uns geschenkte Erinnerungszeichen von uns treu bewahrt und in Ehren gehalten werden wird. D. O.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode, Harz.











Verlag von H. C. Huch in Quedlinburg 1893. Lichtdruck von Dr. E. Mertens & Cie., Berlin W.

Dessauer Hausurnen.



Verlag von H. C. Huch in Quedlinburg 1893. Lichtdruck von Dr. E. Mertens & Cie., Berlin W.

Wulferstedter Hausurnen.





Unter Verweisung auf S. 444 des Vereinsberichts wird hierdurch an leicht findbarer Stelle den Mitgliedern des Harzvereins bekannt gegeben, daß nach dem Beschluß des Vorstandes die nächste **27. Hauptversammlung gegen Ende Juli 1894 zu Einbeck** stattfinden soll.





